


BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
1
14 D
11



Die Gracchen

und

ihre nächsten Vorgänger.

Vier Bücher Römischer Geschichte

von

K. W. Nitzsch,
Privatdocenten der Geschichte an der Universität Kiel.

Berlin.
Verlag von Veit und Comp.
1847.



Den Herren

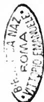
J. G. Droysen,

Professor der Geschichte

und

J. C. Ravit,

Professor der Nationaloeconomie und Statistik an der Universität Kiel,



in

dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler.

Seite	7	Zeile	5	von oben lies Kienes statt Kinnes.
•	30	•	5	von oben lies 554 statt 552.
•	•	•	9	von oben lies 544 statt 554.
•	31	•	16	von oben lies 4, 4. § 6. statt 4,496.
•	59	•	10	von oben lies 34 statt 4.
•	80	•	2	von oben lies T. Quinctius statt C. Quinctius.
•	99	•	2	von unten lies Vacation statt Vocation.
•	110	•	14	von oben lies Vacation statt Vocation.
•	144	•	12	von unten lies Armen statt Armee.
•	156	•	16	von oben lies Ambracia statt Apollonia.
•	•	•	3	von oben lies οἰκίαι Ῥοδ statt Ροἰκίαι οδ.
•	176	•	8	von unten lies Armeeversorgung statt Armenversorgung.
•	180	•	9	von oben lies leiblich statt lieblich.
•	185	•	9	von unten lies Quästion statt Quästur.
•	207	•	10	von oben lies Neu statt Nun.
•	229	•	12	von unten hinter „Ackerbau“ fehlt: im Peloponnes.
	241	•	7	von unten lies neusten statt meisten.
•	329	•	5	von unten lies Quästion statt Quästur.
•	405	•	4	von oben lies blos: und statt: werden und sollten.
•	408	•		letzte, lies sorte statt sorti.
•	409	•	8	von unten tilge das Komma.

Einleitung.

Die folgenden vier Bücher Römischer Geschichte handeln von den Gracchen und ihren nächsten Vorgängern. Ich habe darin zu zeigen versucht, wie dieselben Mißverhältnisse seit dem Ende des Hannibalischen Kriegs die reformirende Thätigkeit Römischer Staatsmänner vielfach in Anspruch genommen hatten, ehe sie von den beiden berühmten Brüdern durch ihre weitgreifenden Maaßregeln zu heilen versucht wurden. Aber auch zwischen ihren, des Tiberius und Cajus Rogationen glaubte ich einen bedeutenden Unterschied aufweisen zu können, und diesen noch mit mehr Sicherheit als den Zweck der vorhergehenden Reformen. Denn so vielfach auch die Lücken sind, durch welche die Nachrichten über die Sempronische Gesetzgebung uns zum Theil unverständlich geworden, das, was von den Censuren der Jahre 565, 570, 575 und 585 sich bei den Historikern findet, ist noch viel spärlicher und unklarer. Daher lag mir daran noch weiter hinaufzugehen und aus der ersten Hälfte des sechsten, dem Schlusse des fünften Jahrhunderts heranzuziehen, was über die Entwicklung der betreffenden Verhältnisse einige Aufklärung versprach.

Ich war mir dabei wohl bewußt, daß mit jedem Schritte in dieser Richtung rückwärts der Boden für die Forschung unsicherer wurde. Für das Zeitalter der Gracchen geben Polybius Universalgeschichte und Catos Buch vom Landbau eine Grundlage historischer Darstellung, wie selbst die darauf folgenden

Zeiten sie entbehren. Von ihnen aufwärts aber gelangen wir bald in ein Zeitalter, wo selbst das Bestehen Römischer Geschichtschreibung kaum nachzuweisen ist, ja von der ältesten Darstellung der ältesten Steuerverfassung Roms, die uns als die Servianische überliefert ist, ist neuerdings erwiesen worden, daß sie nicht höher hinaufzudatiren ist als bis an den Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Ich habe mir diesen Unterschied des Stoffes für meine Untersuchung nicht verhehlt und wenn im Anfang derselben mehr reine Vermuthungen sich finden als später, wenn selbst der Gang der Untersuchung und Darstellung an manchen Stellen unklarer und unsicherer erscheinen mag, so scheue ich mich nicht vor dem Bekenntniß, daß ich diesem Uebelstande bei einer solchen Sachlage vollkommen nicht abzuhelfen wußte. Allerdings habe ich und, wie ich meine, mit Recht versucht, aus den noch gegenwärtigen Verhältnissen und deren eigener Anschauung das Bild zu ergänzen, welches die Nachrichten der Alten in so betrübender Unvollkommenheit uns überliefert haben. Diese Beachtung der natürlichen Verhältnisse des Bodens muß für die Darstellung agrarischer Verhältnisse ja überall von höchster Wichtigkeit sein und gerade aus diesem Grunde ist es besonders wünschenswerth, daß wirklich landeskundige Italiener ihre ältere Geschichte zum Gegenstand ihrer Forschung machten. Denn namentlich für die älteren Zeiten wird die kundige Betrachtung geographischer und agrarischer Verhältnisse nicht weniger Aufklärung bieten, als etwa die grammatische Ergründung jener uralten Sprachdenkmäler, aus denen man neuerdings die Stammesgeschichte Altitaliens immer weiter aufgeklärt hat.

So gewinnt denn meine Darstellung in den späteren Büchern an Sicherheit und Fülle, sie geht aus der Untersuchung, der allgemeinen Schilderung immer mehr zur wirklichen Erzählung der Thatsachen und Charaktere über, und wenn nur nach den Vermuthungen der ersten Bücher zuletzt die Entwicklung der Sempronischen Gesetzgebung im vollen und wohlbegründeten

Zusammenhang vor den Leser tritt, dann würde meine Absicht ja vollkommen erreicht sein.

Der erste Punische Krieg war für die innere Geschichte Roms gewiß eine der reichsten Perioden. An den Schluß des fünften, den Anfang des sechsten Jahrhunderts setze ich jene Reihe innerer Reformen, deren Resultat die Verfassung Roms während der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts war. Alle jene Veränderungen aber sind von den Gebietserweiterungen abhängig gewesen, welche, die nächste Folge der Samniterkriege, den Bestand des altitalischen Verkehrs in Ackerbau, Viehzucht und Handel ganz umgestalteten.

Von hier beginnt die Darstellung im ersten Buche, sie folgt den Schicksalen der Römischen Bauernschaft bis ans Ende des zweiten Punischen Kriegs, und bringt, nachdem sie gleichsam diese natürliche Grundlage sich unterbreitet, so viel wie möglich zur Klarheit, wie weit in demselben Zeitraum jene sogenannte Servianische Steuerverfassung noch bestand oder sich verändert hatte. Der Unterschied des ager publicus und privatus wird immer bei diesen Dingen gleichsam den Grundzug der gesammten Darstellung bilden, er beruht auf den völkerrechtlichen Folgen der Eroberung bei den altitalischen Stämmen. Die Ausdehnung der Römischen Herrschaft über nichtitalische Stämme bildet also nothwendig ein neues Stadium in der Geschichte der Römischen Steuern und Finanzen. Die Controversen bei Gründung der ersten Provinzen, diese ihre endliche Gründung äußern natürlich auf den Römischen Ackerbau und Handel ihre rückwirkende Kraft. Wie man aber Jahrhunderte lang bei jeder Eroberung die völkerrechtlichen Begriffe der stammverwandten Besiegten anerkannt hatte, so trat man auch jetzt möglichst conservativ in den neuen Eroberungen auf und für unsere Darstellung schien es deshalb vornehmlich wünschenswerth, über die früheren Steuer- und Culturverhältnisse der Provinzen, soweit möglich, einige Aufklärung zu versuchen. Bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfolgt

das erste Buch auf diesem Wege die Ausdehnung der Römischen Herrschaft und die beständige Wechselwirkung zwischen den politischen Maaßregeln des Aerars und der Magistrate und den Schicksalen der Römischen Bauernschaft.

Nachdem dieser fortwährende Zusammenhang nach Kräften ans Licht gestellt, handelt das zweite Buch von den censorischen Reformversuchen während der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Die berühmten Namen des C. Flaminius, M. Porcius Cato, M. Fulvius Nobilior und Tib. Gracchus des älteren bezeichnen hier ebensoviele Reformen, wodurch die innere Ordnung der Stände zu Rom, die der Provinzen innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren gänzlich umgestaltet wird. Doch stehen sie nicht allein; außer ihren Collegen in der Censur unterstützen sie die größten Staatsmänner durch Rogationen und andere Reformversuche auf den verschiedenen Wegen, welche die Verfassung offen ließ. Die censorischen Maaßregeln bilden meistens nur den Mittelpunkt einer weitergreifenden Reform, sowie die einzelnen Reformer diese ihre eigene Stellung dem Gewichte einer mehr oder weniger verzweigten Partei verdanken, die zumeist im Senat oder in den Comitien oder in beiden zugleich ihren gewichtigen Anhang zählt. Soweit nun gerade die Geschichte der Parteien hier auf den Kampf gewisser politischer Principien zurückgeführt wird, soweit ich versuche nachzuweisen, daß dieselben Uebelstände der Verfassung von den verschiedenen Seiten verschieden aufgefaßt, dargestellt und zu heben versucht wurden, soweit ist dieses zweite Buch nur die weitere Ausführung eines früheren Entwurfs, der den zweiten Theil meiner kleinen Arbeit über Polybius bildet. Die freundlichen Beurtheilungen, die jener erfahren, lassen mich auch für diese hoffentlich besser begründete ausführlichere Darstellung derselben Zeiten geneigte Beistimmung erwarten. Die Geschichte politischer Parteien gehört zu den schwierigsten Aufgaben sowohl der Kritik als der Darstellung. In diesem Augenblick gerade, wo auf dem großartigsten Schauplatz politischen Lebens, in

England durch Peels kühnen Schritt die alten Parteistellungen gänzlich verrückt und neue mehr angedeutet als wirklich gewonnen werden, gerade an diesem Beispiel wird es wieder deutlich, wie gewagt es ist, Jahrtausende zurück jene Bewegungen beurtheilen zu wollen, in denen die Leidenschaft des Einzelnen mit den allgemeinen Grundsätzen verschiedener Systeme sich wunderbar bedingt. Aber sollte ich hier auch vielfach geirrt haben, wie früher schon, wird es auch jetzt mir genügen, immer eindringlicher zu zeigen, daß diese Seite des Staatslebens für die mittleren Zeiten des freien Roms ebenso wichtig ist als für die späteren. Diese Parteien beschäftigten sich vor allen mit der Erhebung und Wiederherstellung eines wohlhabenden Bauernstandes, bis sie über den eigenen Plänen und den Kämpfen der Curie eben die unteren Stände mehr und mehr aus den Augen verloren zu haben scheinen. Der augenblickliche Wohlstand nach der Besiegung des Perseus beförderte diese Vernachlässigung, bis die Noth des Volkes wieder unverdeckt vorlag.

Das dritte Buch behandelt das Leben des Tib. Gracchus. Die Lage und Stellung der verschiedenen Stände in Italien, die politische Bildung in ihren verschiedenen Bewegungen, die Bedeutung und die Schicksale seines eigenen Hauses müssen uns im Allgemeinen das Bild seiner früheren Jugend geben, über welche es sonst an bestimmten Nachrichten mangelt. Die Alten liebten es nicht, wie man neuerer Zeit bei uns sich wohl darin gefällt, von den Kinderjahren ihrer Helden ausführlich und von den Mannesthaten kurz zu handeln. Bei diesem Mangel an ausführlicheren Nachrichten über des Tib. Gracchus frühere Jahre habe ich doch dahin gestrebt, gerade die Ereignisse, bei denen er selbst Augenzeuge oder thätiger Theilnehmer war, ausführlicher darzustellen. So sind einige Theile des Spanischen und Karthagischen Kriegs mit größerem Detail in die Darstellung aufgenommen, bis er dann zurückgekehrt nach Rom dort mit seiner Reform als der Mann des Tages hervortritt,

unterstützt durch eine Vereinigung von Männern der verschiedensten Parteien. Mit seinem Tode schließt das dritte Buch; die folgenden Thaten und Schicksale der Reformpartei bis zu des Cajus Tod bilden das vierte.

Nach dem Tode des Tiberius ist die Stellung der verschiedenen Fractionen in der Curie schwankend, der Versuch des Africanus sie zu vereinigen wird durch seinen jähen Tod vereitelt; und die Hauptaufgabe der nächsten Jahre ist nun, die Ausgleichung in den unteren Ständen zwischen der plebs rustica und urbana und den Bundesgenossen. Wie diese drei Massen erst sich einander entfremdet wurden, dann bald sich nach dieser oder jener Seite zu vereinigen suchten, bis Cajus Gracchus sie durch eine demokratische Umgestaltung der Verfassung zu verschmelzen suchte; dies darzustellen, ist die Hauptaufgabe des letzten Buchs. Möchten im Verlauf desselben die Züge des großen Kampfes im Einzelnen und Allgemeinen immer klarer herausgetreten sein!

Mein Wunsch war es, eine Darstellung zu geben, die die Gewalt der Ereignisse möglichst unmittelbar dem Leser vorführt und vielleicht bin ich vor der „Notennoth," wie Dahlmann sich ausdrückt, zu besorgt gewesen. Die Römische Geschichte ist unserer Zeit so fleißig und erfolgreich behandelt, daß es kaum zweckmäßig erscheinen kann, überall auf die einzelnen Untersuchungen zurückzugehen, deren Resultate als übereinstimmend oder abweichend neben den eigenen Berücksichtigung verdienen. Möchte man meiner Arbeit das Zugeständniß nicht versagen, daß auch in ihr jener Geist der Deutschen Wissenschaft nicht ganz unbezeugt geblieben sei, der überallhin durch eine ernste Kritik die Geschichte aufzuklären sucht und jeder Thatsache ihr Recht läßt, insofern in jeder irgend welche Geistesthätigkeit sich eigenthümlich offenbart. Wer kann sagen, daß er nur irgendwo etwas gefördert habe, ohne die Vorarbeiten und Mitarbeiten seiner Zeitgenossen, und wer mag sagen, er habe auf einem Gebiete so freier und bewegter Forschung ans Licht gefördert,

was nicht schon an anderer Stelle angeregt oder ausgeführt ward. In diesem wissenschaftlichen Gemeingeist liegt der schönste Lohn und Adel unserer Thätigkeit.

Namentlich habe ich über die Stellung der Latiner und Bundesgenossen Kimms Resultaten in seinem werthvollen Buche „der Römische Bundesgenossenkrieg" Leipzig 1845, nicht beipflichten können, so sehr ich mich freute, bei meiner Darstellung des engeren Latiums Savigny gegenüber im Ganzen mit ihm zusammenzutreffen. Ist ihm an anderen Stellen schon das Ungenügende jener Resultate nachgewiesen, so kann umsomehr meine Darstellung einfach für sich selbst sprechen. Mir waren nur bei meiner Ansicht die letzten Jahre des C. Gracchus überhaupt verständlich.

Aber, so klar mir auch ist, wie die eigne Arbeit von den Mitarbeiten auf demselben Felde abhängt, so sehr ist es weiter meine Pflicht zu gestehen, daß sie viel Aufklärung auch aus andern Quellen geschöpft hat. Ich muß hier namentlich dem Herren Ravit, Professor der Statistik an unserer Landesuniversität, meinen Dank aussprechen für das Interesse, das er an meinen Studien von Anfang an genommen, so weit sie aus dem Gebiete alter und neuerer Geschichte in den weiten Umfang seiner wissenschaftlichen Thätigkeit hineinreichen. Unsere gemeinsame Lectüre der scriptores rei rusticae hat für manche Theile der folgenden Bücher den ersten Grund geschaffen. Seine belehrende Theilnahme hat mich darnach vielfach gefördert und weiter gebracht. Und wie wünschenswerth wäre es, daß Männer des Fachs sich unmittelbar auf diese vernachlässigten Seiten der alten Geschichte mehr einließen und daß die großen Lebensfragen der alten Staaten von ihnen ebenso betrachtet würden wie die der Gegenwart.

Die alte Geschichte ist der Kern und Mittelpunkt aller humanistischen Studien und diese werden, glaube ich, nur dann gegen den einbrechenden Materialismus Stand zu halten vermögen, wenn eben in der alten Geschichte eine Darstellung

erreicht wird, die von der trocknen Sammlung der Thatsachen oder einem wohlredenden Pathos absieht und dagegen die alte Welt von denselben Lebensfragen bis zum Grunde bewegt zeigt, welche noch heute zum Theil ungelöst jeden ehrlichen Mann beschäftigen.

Ich fühle die ganze Schwierigkeit einer solchen Aufgabe. Sie hat mir während der Arbeit vielfach vorgeschwebt. Jetzt wird es mir recht klar, wie viel ich erreichen wollte und daß ich darüber am Ende zu keinem vollen Resultat nach irgend welcher Richtung hingelangte.

Ja die alte Geschichte bietet für die Darstellung noch mehr Schwierigkeiten fast als die der mittleren und neueren Zeiten. Denn bei ihr ist durch die Mangelhaftigkeit der Quellen die fortwährende Hülfe der Kritik, sichtend und ergänzend, noch viel nothwendiger als wo die Fülle des Stoffs nur zu bewältigen ist und es nie weder für das Detail noch für die großen Grundzüge der Entwicklung an einer unmittelbaren Ueberlieferung fehlt. Und ist nicht überhaupt für alle Geschichtschreibung das eigentlich leitende Princip in Frage gestellt?

Ist die Geschichtschreibung Kunst oder Wissenschaft? Ist ihre Aufgabe die strenge Entwicklung der welthistorischen Gedanken, in welchen der menschliche Geist sich immer tiefer und weiter zu verstehen sucht? Oder aber soll sie die Selbständigkeit der einzelnen That und der einzelnen Persönlichkeit festzuhalten und da versöhnend einzutreten suchen, wo der Einzelne sich selbst allein und unsicher fühlt gegenüber der massenhaften und erdrückenden Erscheinung ganzer Zeitalter und Geschlechter? Soll sie den Einzelnen in ihrer Kritik und Darstellung erkennen lassen, daß er selbst in sich eine unendliche Kraft und Freiheit des Willens trägt und daß zu allen Zeiten die freie That selbstbewußter Charaktere und nicht eine dunkele geistige Schicksalsmacht den Gang der Ereignisse bedingt hat? Soll sie die allgemeinen Gedanken oder soll sie den Menschen darstellen?

Wenn diese Aufgaben sich nicht vereinigen lassen, und ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, so bin ich entschieden auf Seiten derer, die den Einzelnen in seiner Freiheit darzustellen suchen und welche die Geschichte nicht als den dialektischen Prozeß der Weltgedanken, sondern als die Darstellung von den Thaten menschlicher Freiheit fassen. Freilich wird der einzelne Menschengeist, der sich selbst durchbildete, die vor ihm gewonnenen Resultate sittlicher Freiheit als das ihm bestimmte Erbe anerkennen und verwenden: es ist dieser köstliche Hort, den die Geschichte zu wahren und zu läutern hat. Sie geht rückwärts seiner Erstehung nach und zeigt, daß entweder die volle Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit nur fälschlich auf Zeiten übertragen ward, in denen nur die Massen natürlich sich entwickelten und abstarben, oder daß der Menschengeist frei schuf, was man in späteren Zeiten als übermenschlich ihm abzusprechen sich verleiten ließ. Sie erkennt in der Sage die ersten Keime der Selbstanschauung und Bildung, aber sie verzichtet gern auf ihre köstlichen Bildungen für die ersten Spuren einer einfach verzeichneten Thatsache, wenn diese auch noch in jener Unsicherheit geschieht, mit der die Kraft des Kindes sich zum Gehen aufrichtet. Und indem die Geschichte so die Grenzen ihrer Thätigkeit nach den Zeiträumen zu beschränken oder klarer zu ziehen sucht, geht sie innerhalb derselben, wo die Geschichte der sittlich gebildeten Völker sich vernünftig bewegt, an den Einzelnen mit der Ueberzeugung heran, daß der freie Geist den freien Geist zu durchschauen die Kraft und zu beurtheilen das Recht habe. Die natürliche Kraft der vorhistorischen Zeiten erscheint ihr wohl als ein Räthsel, wofür ihr selbst das letzte Verständniß mangelt; aber zwischen den Freien richtet der Glaube an eine errungene sittliche Freiheit ein gemeinsames Heiligthum auf, in welchem und vor welchem das Recht der historischen Beurtheilung und Darstellung unbeschränkt waltet. Und in dieser Thätigkeit legt sie fortwährend auch über die eigene Freiheit ihr Zeugniß ab. Ist das eine Kunst oder eine

Wissenschaft, die Thatsachen, die man als beglaubigt anerkennt, doch zu sichten nach dem einzigen Kriterium ihres sittlichen Gewichts, d. h. nach ihrer Wirkung auf die Thätigkeit der Mithandelnden und Mitlebenden?

Die historische Kritik ist neuerer Zeit weiter gedrungen als irgend früher, sie hat die Sage erkannt und in ferner Vergangenheit scharf geschieden zwischen ihr und der historischen Erkenntniß. Die Historie hat aber auch in gleicher Weise für die Gegenwart eine Schranke der freien That nachgewiesen und zieht sie in ihre Betrachtung mehr als je, um an diesem Gegensatz die sittliche Freiheit zur innigeren Selbsterkenntniß zu treiben, ich meine die Naturgewalt der materiellen Interessen. Sie sind ebenso unübersteiglich für die freie Selbstbestimmung, wie die Schranken sagenhafter Vorzeit für die freie Erkenntniß, aber innerhalb ihrer uns selbst immer tiefer und vollkommner zu beurtheilen, dazu werden wir eben durch jene Beschränkung gedrängt. Diesen Naturmächten gegenüber, die den Einzelnen und seine Persönlichkeit gänzlich zu erdrücken drohen, gerade ihn, der in sich unterginge, wenn er nicht auf andere Freie einwirken könnte, in dieser vollen Thätigkeit und Wechselwirkung immer entschiedener und klarer, immer von Neuem zu erfassen und darzustellen, das scheint mir die Aufgabe der Geschichtschreibung. Und hiermit will ich die Vorrede schließen. Auch in diesen Büchern habe ich die materiellen Interessen und ihnen die einzelnen Charaktere gegenüber darzustellen versucht. Gerade für diesen Zeitraum, wo eine rationelle Politik sich durchzukämpfen sucht, schien die Aufgabe einer solchen Darstellung besonders schön, aber mit Scham bekenne ich, daß ich von der Lösung nur zu weit entfernt blieb. Wenn aber auch nur der geringste Beitrag zu ihrer Lösung hier gewonnen ward, so giebt die Ueberzeugung neue Zuversicht, daß es nicht an solchen fehlen wird, die sie von Neuem aufnehmen und immer weiter fördern.

Kiel am 9. August 1846.

K. W. Nitzsch.

Erstes Buch.

Vom Römischen Bauernstand und dem Römischen Steuerwesen des sechsten Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Ackerbau und Viehzucht in Italien von den Samniterkriegen bis zu den Rogationen des C. Flaminius.

Plinius (Hist. nat. 18, 12.) spricht seine Verwunderung darüber aus, daß der Italische Weizen, von Sophokles noch gerühmt, zur Zeit Alexanders schon seinen Ruf unter den Griechen verloren habe. Es würde allerdings einer viel klareren Einsicht in die Handels- und Culturverhältnisse jener Zeiten bedürfen, um auf diese Bemerkung mit Erfolg näher eingehen zu können. Doch übersehen wir nicht, daß in jenen anderthalb Jahrhunderten, von welchen Plinius spricht, namentlich in Unteritalien manche Verhältnisse sich gebildet hatten, die dem Ackerbau nachtheilig sein mußten.

Da die Grundsätze der Limitation bei allen Italischen Völkern, bei den Etruskern nicht weniger als den Griechen Unteritaliens gebräuchlich waren, so wird der Unterschied des ager publicus und des ager privatus ebenso allgemein gewesen sein. Mit diesem Grundsatz aber, daß nur das bebaute Land limitirt, nur das limitirte volles Eigenthum sei, ist schon jener Adel des Ackerbaus ausgesprochen, der die uritalischen Stämme wenigstens so ganz und gar vor den Hellenen und fast allen übrigen Völkern auszeichnet.

Die gar kleinen Ackerloose des ältesten Rom [1]) (Varro 1, 10.) muß man sich jedenfalls wohl mit Oliven besetzt denken, wenn wirklich die Römer erst später den Weinbau bei sich einführten (Plin. h. n. 18, 5.), zugleich aber auch unter der sorgfältigsten und vielleicht fortwährenden Speltcultur, wenn Verrius Flaccus mit Recht behaupten konnte (Plin. a. O. 18, 11.), daß die Römer drei Jahrhunderte sich nur von Spelt genährt hätten. Zu einem solchen Loose auf dem ager privatus muß aber jedenfalls der Antheil an der Gemeinweide und ein bebauter Besitz auf dem ager publicus hinzugedacht werden, um sich eine vollständige altpatricische Wirthschaft zu vergegenwärtigen. Als daneben die plebs und ihre größeren Hufen von sieben Jugera entstanden, mußte der Ackerbau eine andere Wendung nehmen, so lange die Masse der Sclaven die freie Arbeit der Clienten [2]) nicht ersetzte, mit welchen der Patricier seine possessio und seine Heerdenwirthschaft bestreiten konnte. Der plebejische Hufner, auf seine und der Seinigen und weniger Sclaven Arme beschränkt, konnte und sollte nicht an einen weiten Viehbetrieb denken, wohl aber sein erbeigenthümliches Feld nachdrücklicher und sorgfältiger bebauen als die patricischen Häuser, die auf ihren alten Besitzungen immer weniger zahlreich und immer reicher wurden, während ein Theil derselben verarmte und jetzt fast dem Plebejer gleich stand [3]). Man muß aber, wenn auch die übrigen italischen Staaten ebenfalls eine plebs kannten und sich ausbilden sahen, doch nicht verkennen, daß der bäuerliche Charakter die Römische von allen übrigen unterschied. Während der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts der Stadt stiegen die Samniten vom Gebirge in

---

[1]) Die prata Quinctia (Liv. 3, 26. Plin. h. n. 18, 4.) waren ein doppeltes heredium.

[2]) Noch in den Sagen von Romulus Jugend, in der Erzählung von Tarquinius Priscus Tod zeigt sich die Vorstellung von einer zahlreichen, freien, viehzüchtenden Clientel.

[3]) L. Tarquitius und Cincinnatus sehr frühe Beispiele.

die Campanische Ebne, in die fruchtbaren Abdachungen des Tarentinischen Busens hinunter. So entstanden die neuen Völkernamen der Campaner und Lucaner, denen die Etruskischen und Oskischen Städte und Stämme unterthan wurden, die Griechischen zum Theil glücklichen Widerstand leisteten. Die Ebne von Capua ist von einer so unverwüstlichen Fruchtbarkeit, daß die wiederholten Eroberungen ihre aufs Höchste getriebene Cultur eben so wenig haben unterbrechen können, wie die Ausbrüche ihres Kraters den Winzer aus seiner gefährlichen aber überaus fruchtbaren Nähe zurückschrecken. Es beharrte hier unter den Wechseln der Etruskischen, Griechischen, Sabellischen, Römischen Eroberung, so weit wir sehen, immer jene Gartencultur, die auf demselben Feld Rebe, Olive und die üppigsten Getreide- und Gemüseernten zieht. In den Gebirgslandschaften des heutigen Calabriens, am Busen von Tarent gestalteten dagegen sich die Verhältnisse der eroberten Landschaften anders. Blieb in den Campanischen Städten eine Oskische, meist gewerbtreibende Bevölkerung eben als plebs bestehen und gingen Haufen der herrschenden Sabeller als Campanische Söldner in die Sicilischen Kriege, so machten die Lucaner die Gebirgsvölker Calabriens sich vollständig zu Knechten unterthan; die Bruttier waren ihre Hirten und Knechte. (Strabo VI. 2, 94.) Schon dieses Ereigniß mußte dem italischen Getreidebau, wie ihn Sophokles kannte, einen empfindlichen Stoß geben. Auf den schattigen Triften des Sila und des übrigen Gebirgs muß allerdings schon früh Viehzucht geblüht haben, aber die dort sitzenden Oskischen Stämme mußten jedenfalls wie ihre nördlicheren Stammgenossen auch Ackerbau treiben, bis sie von den Lucanern zum Hirtenleben verurtheilt wurden. Zu gleicher Zeit begannen die Kriege der Lucaner mit den großgriechischen Städten, die auch die reichen Küstenstriche verödeten. Dionys der Aeltere, der in Syrakus die alte Verfassung, die alten Agrargesetze gebrochen, war den Lucanern verbündet und so arbeiteten dieser Sabellische Stamm und der Tyrann von Syrakus gemeinschaftlich am

Ruin des unteritalischen Ackerbaus. In denselben Jahrzehnten ward das obere und mittlere Italien durch die Gallische Einwanderung zum Theil erobert, zum Theil wiederholt erschreckt. Die Zerstörung des Etruskischen Staates im Pothal scheint auf die Cultur dieser Ebnen jedoch eben so wenigen Einfluß geäußert zu haben, als die Sabellische Eroberung auf das früher Etruskische Campanien. Die Celten waren wie die Campaner ein ursprünglich ackerbauendes Volk, das allerdings noch längere Zeit von dem einmal erregten Trieb der Eroberung zu rastlosen Streifzügen gedrängt wurde, im Ganzen aber die fleißige Cultur, wie es sie in den neuen Sitzen vorfand, aufnahm, und zum Theil wohl mit den Kräften der Unterworfenen fortsetzte.

Der Versuch Dions die Freiheit und Blüthe Siciliens herzustellen mißlang, aber zu gleicher Zeit befreiten die Bruttier sich. (Strabo a. O.) Ein italischer Stamm zwischen Griechischen Städten konnte damals nicht in dem Hirtenleben verbleiben, wozu ihn die früheren Eroberer verdammt hatten. Deshalb drängten sie auch aus dem Bergkessel, dem der Kratis entströmt, gegen das Meer vor. (Diod. 16, 15.) Aber erst die glorreiche Unternehmung Timoleons, der für ganz Sicilien die alte Agrarverfassung des Diokles (s. unten) hergestellt zu haben scheint, brachte den Ackerbau Siciliens zu der alten Höhe. „Seit langer Zeit" sagt Diodor 16, 83. „waren die Städte durch Aufruhr und innere Kriege öde, die Ländereien aber durch Mangel an Arbeitern verwildert und hatten keine Erntefrucht gebracht. Damals aber durch die Menge einwandernder Bebauer und durch den langgedeihenden Frieden wieder unter Cultur gebracht, trugen sie viel und mancherlei Frucht. Und die Sikelioten, die sie vortheilhaft an die Kaufleute verhandelten, kamen schnell mit ihrem Vermögen in die Höhe." Man wird diese glückliche Zeit des Sicilischen Ackerbaus kaum bis Agathokles rechnen können, so daß sie kaum die Zeiten des zweiten Samnitischen Kriegs erfüllt, eine Zeit, wo allerdings

die Ebnen von Campanien, Latium und Apulien, zuletzt auch die höheren fruchtbaren Berglandschaften anhaltenden Verwüstungen unterlagen. Damals mochten die letzten Fäden des altitalischen Getreidehandels reißen und so die Sikelioten eben dadurch einen größern Absatz für ihre steigende Production finden. Diese kurze Uebersicht muß die Frage bei Seite liegen lassen, welche Getreidemärkte für die alte Welt sich durch Alexanders Eroberungen geöffnet hatten, als die Römer Italiens Herr geworden und die Kriege des Agathokles Sicilien so entnervt hatten, daß die ganze Insel nur ein Schattenbild der alten Cultur war mit Ausnahme der kleinen Herrschaft des Syrakusischen Hiero. [4]) Für den Ackerbau Italiens war es von höchster Wichtigkeit, daß die Römer jetzt durch Colonien und ager publicus Herren im Gebirg und der Ebne waren.

Das erdrückende Uebergewicht der Viehzucht, wie es in Spanien und Italien sich zum Schaden alles Ackerbaus und sorgfältiger Cultur findet, ist nur möglich, wo die Stallfütterung umgangen werden kann. Die Nothwendigkeit, die Heerden im Winter in die Ställe zu flüchten, zwingt den größeren Grundbesitzer seinen Viehstand einzuschränken, da er nicht allein für Dach und Fach, sondern auch für Winterfutter, dessen Erzeugung und Bergung sorgen muß. Diese Nothwendigkeit ist nicht vorhanden, wo die Heerden mit Winters Anfang eine wärmere Weide beziehen können, deren Clima und Graswuchs sie die kalten Monate ohne Schaden unter freiem Himmel überdauern läßt. Den nördlicheren Ländern Europas fehlen solche Weiden, den Gebirgsbewohnern Italiens fehlen sie, sobald die Küstenebenen ihren Heerden unzugänglich sind. Können wir nun so schon behaupten, daß der Viehstand der Samniter

[4]) Timäus (Polyb. 12, 3.) kannte die Carthagischen Küstenlandschaften nur als Wüsteneien, wo Regulus eine üppige Gartencultur traf. Polybius hätte nicht übersehen sollen, daß zwischen dem Punischen Krieg und Agathokles ein Zeitraum lag, darin die Carthager hier eine Production schaffen konnten, die ihnen die des früherblühenden jetzt verödeten Siciliens ersetzte.

und Lucaner beschränkt war, wenn ihnen Apulien oder die Küste des Tarentinischen Busens nicht unterthan oder als Weide wenigstens zugänglich war, so dürfen wir umgekehrt nicht übersehen, daß gerade ebenso die Heerden der Ebnen nicht übergroß sein konnten, sobald diesen die Bergtristen für den Sommer nicht offen standen. Denn die Dürre der Römischen Campagna, der Ebene von Apulien, die böse Luft am Golf von Tarent bringt im Sommer dem Bauern, dem Hirten und namentlich dem obdachlosen Vieh Seuche und Tod. Daß dieses ungesunde Klima der Italischen Küstenebenen im Mittelalter zwar zugenommen hat, aber schon im Alterthum bestand, ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Waren auch damals die Wälder des Apennin noch nicht so barbarisch verwüstet, die Ebene der Küste durch Latifundien noch nicht verödet und verpestet, die Hitze eines Italischen Sommers, die Kälte eines Gebirgswinters war für die Heerden Altitaliens ebenso unerträglich als für die des heutigen.

Ob nun die Kriege der Süditalischen Griechen mit den Barbaren des angrenzenden Hochlands zum Theil auf beiden Seiten zur Erweiterung ihres Weidelands und ihrer Heerden geführt wurden, wird schwer zu sagen sein, beachten wir nur, daß die Wollproduction am Tarentinischen Golf noch unbedeutend sein mußte, da die Sybariten ihre Wollenwaaren von Milet bezogen. [5]) Weder in Latium, noch Etrurien, noch an der übrigen Westküste ist vor den Zeiten Römischer Herrschaft die Ausdehnung der Viehzucht erkennbar, der wir später begegnen. Als aber die Römer am Ende des zweiten und gar des dritten Samnitischen Kriegs sich durch Colonien im Gebirge festgesetzt und auch hier große Strecken zum ager publicus geschlagen hatten, ward es ihnen zunächst möglich, ihren Viehstand auszudehnen. Livius (10, 23. und 47.) erwähnt um die Mitte des fünften Jahrhunderts zuerst Verurtheilungen der

[5]) Timaei fragm. ed Goeller p. 286.

pecuarii. Daß schon das Licinische Gesetz mit dem Besitz des Baulandes auch die Hutgerechtigkeit beschränkt habe, scheint eben deshalb unwahrscheinlich, weil die Viehzucht bereits, wie wir oben zeigten, zu jenen Zeiten durch die Lage des ager publicus, den Mangel größerer Gebirgs- oder Sommerweiden beschränkt war. [6]) Erst als die Römer durch ihre Eroberungen im höchsten Apennin sich solche eröffnet hatten, trat die Gefahr einer übermäßigen Viehwirthschaft ein. Zu gleicher Zeit aber ward es ihnen möglich, an dem Handelsverkehr des Mittelmeers selbständig Theil zu nehmen. Es fehlten ihnen bisher die großen Zufuhren eines reichen Binnenlandes, mit denen Carthago seinen weitverbreiteten Verkehr betrieb, auch die Fabrikthätigkeit griechischer Städte, deren Absatz hauptsächlich durch Corinth vermittelt wurde. Die große Mehrzahl Römischer Grundbesitzer konnte nur kleine Quantitäten ihrer Ackerproducte für fremde Händler zurücklegen, und so lange diese glückliche Beschränktheit des Grundbesitzes stattfand, war an eine selbständige Kaufmannschaft und Handelsflotte für Rom nicht zu denken.

Es war eine überaus wichtige Periode des Römischen Lebens, als der Gedanke lebendig aufgefaßt ward, in den Handelsverkehr des Mittelmeers selbstthätig einzugreifen. Der Bau einer Flotte, der Plan auf Corsika eine Colonie zu gründen wie auf den Pontischen Inseln, [7]) die wirkliche Gründung der Seecolonien Minturnä, Sinuessa, Sena, endlich die erste Ausprägung von Silbergeld [8]) sind nur einzelne Punkte dieser hochwichtigen Bewegung, welche das Volk auch dem zaudernden Senat gegenüber verfolgte, als es sich darum handelte, sie auswärts gegen die Carthager mit den Waffen durchzufechten. (Polyb. 1, 11.)

Dabei darf aber nun zweierlei nicht übersehen werden.

[6]) Niebuhr 3. S. 16. A. 14.
[7]) Niebuhr 3. S. 282.
[8]) Böckh Metrol. Unters. S. 446 f.

Zunächst, daß die innere Kraft des Römischen Staats sich damals noch nicht auf die unerschöpflichen Schätze seines Aerars stützte, wie später, sondern daß es zuletzt die Mittel und Kräfte der Privaten waren, mit welchen die Republik die größten Anstrengungen glücklich bestand. Eine solche Spannkraft des Einzelnen und des Gesammtvermögens wäre bei einem Seekrieg undenkbar ohne einen gleichzeitigen Aufschwung des inneren Verkehrs. Ohne diesen hätte Rom den Verlust so vieler Flotten und zuletzt die gewaltsamen Revolutionen seines Geldwesens nicht überstehen können, hätte auch — und dies ist der zweite beachtenswerthe Punkt — das Volk diesen Krieg nicht mit jener Beharrlichkeit überstanden, mit der seine Haltung während des zweiten Punischen Kriegs sich nicht vergleichen läßt.

Gründete die Energie der öffentlichen Maaßregeln zur Gründung der Seeherrschaft sich auf eine neue vielversprechende Veränderung der bisherigen Besitz- und Erwerbverhältnisse, war diese Veränderung eben die des bisherigen Ackerbaus durch eine ausgedehntere Viehzucht, so war diese doch dem Volke keineswegs verhaßt, das sonst den Krieg mit Carthago nicht so bereitwillig aufgenommen, so nachdrücklich geführt hätte.

Diese ganze Betrachtung würde als reine Hypothese stehen bleiben müssen, sollten wir sie mit Thatsachen aus der Zeit des ersten Punischen Kriegs belegen, für die des Polybius sonst so treffliche Darstellung durchaus schweigt über Roms innere Verhältnisse. Aber die Periode vom Frieden Hamilkars bis zur Zerstörung Sagunts giebt uns doch einige Aufklärung in dieser Hinsicht und erlaubt Rückschlüsse auf die nächst vorhergehenden Zeiten. Es war dies offenbar seit lange und für lange die glücklichste Periode Roms und ganz Italiens.

Polybius (2, 24.) giebt eine Uebersicht der Streitkräfte Italiens zur Zeit des letzten Gallischen Kriegs, die wohl nicht so verwirrt ist, als ihm öfters vorgeworfen ward. *) Nur scheint

*) Niebuhr Vorlesungen von Schmitz und Zeiß 1, 194. Zumpt Stand der Bevölker. S. 19.

uns das zu bemerken, daß an der angeführten Stelle einerseits aufgezählt wird, wie viel Mannschaften einregistrirt nach Rom gemeldet wurden, andrerseits aber, wie viel überhaupt die ganze Streitmacht betrug, von der aber nicht alle Register nach Rom gekommen waren. So stimmt denn auch die Summe der Kriegsfähigen mit der der Einregistrirten nicht überein. Die Zahl der wirklich activen Streitmacht, d. h. Sabiner, Etrusker, Umbrer, Sarsinaten, Bojer, Cenomanen, 4 Legionen mit Bundescontingenten und 2 ohne diese, werden zu 156000 Mann richtig veranschlagt, nur daß dabei die zuletzt genannten Legionen nicht zu 4400, sondern rund zu 4000 Mann gerechnet sind. Von diesen sind nun die Legionen unstreitig in der später angeführten Zahl der Römer und Campaner wieder mit enthalten. Die Summe sämmtlicher nach Rom gebrachten Rollen (καταγραφαὶ ἀνηνέχθησαν) beläuft sich mit den Römischen selbst auf 558000 Mann, dazu die Sabinischen u. s. w. activen Aufgebote, vorher angeführt, immer nur 652000 Mann geben. Die darin enthaltene Reiterei zu 62000 Pferden ist nicht eben die Zahl, die Polybius zuletzt mit dem Ausdruck: „ἱππέων εἰς ἑπτὰ μυριάδας" bezeichnet. Ziehen wir diese von 652000 ab, so bleiben 590000 Mann Fußvolk, die unmöglich Polybius mit seinem „πεζῶν μὲν ὑπὲρ τὰς ἑβδομήκοντα μυριάδας" bezeichnen konnte. Es bleiben weiter 70000 — 62000=8000. Diese 8000 Pferde standen nicht in den Verzeichnissen, noch im Felde; es bleibt also 590000 — 8000 = 582000 Mann. Die so an 70 Myriaden fehlenden ungefähr 120000 Mann hatte er, dessen Rechnung sonst doch zutrifft, gewiß nicht übersehen; und daß es eben die Mannschaften waren, deren Rollen nicht nach Rom geliefert wurden, ist um so wahrscheinlicher, da in dem Verzeichniß manche Völkerschaften fehlen, die Polybius sonst wohl kennen mußte: nicht die Apuler, die er unter den Japygiern mit begreift, wohl aber die Bruttier (10, 1.), die Peligner, die in den folgenden Kriegen noch oft mit Ruhm genannt wurden. (Liv. 25, 14. 44, 40.)

Es ist hier nicht unsere Frage, aus welchen Gründen die einen Listen eingeliefert, die anderen zurückgehalten wurden; das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie war bei den namentlich aufgeführten ungefähr 582 : 62 = 23,28 : 2,48; bei der letzten Masse, darin auch die Latinischen Colonien 120 : 8 = 15 : 1, während es in der Römischen Legion zwischen 17 : 1 und 20 : 1 schwankte.

Dieses Capitel des Polybius, können wir es als unverwirrt annehmen, bietet uns in diesen statistischen Angaben ein sicheres, wenn auch nicht eben ausgeführtes Bild des damaligen Italien. Daß er zunächst die Umbrer und Sarsinaten auf dem Apennin, wie die Veneter und Cenomanen in den Niederungen der Pomündungen ohne Reiterei anführt, dürfen wir nicht als Nachlässigkeit betrachten, da er die 4000 Reiter der Sabiner und Etrusker nicht unerwähnt läßt. Dieser Mangel an Pferden im Umbrischen Apennin und an den Pomündungen ist ebenso bedeutend, wie der Ueberfluß derselben in der Apulischen, oder um mit Polybius zu reden, der Japygischen Ebene. Im Ganzen fällt das Verhältniß des Fußvolks zur Reiterei

bei den Samniten und Lucanern	= 10 : 1
Marsern, Marrucinern, Frentanern und Vestinern	= 5 : 1
Japygiern und Messapiern	= $3\frac{1}{8}$: 1
Latinern	= 16 : 1
Sabinern und Tyrrhenern	= $12\frac{1}{2}$: 1
Römern und Campanern fast	= 11 : 1
Das des übrigen Restes	= 15 : 1

haben wir schon angeführt, während keine von all diesen Angaben an die der Römischen Legion von $17\frac{1}{2}$ oder 21 : 1 hinanreicht. Eben diese Angabe aber, verglichen mit dem für Römer und Campaner angegebenen Verhältniß, zeigt, daß auch bei den Campanern die Reiterei sich der Stärke näherte, die sie bei den Marsern und Japygiern erreicht hatte.

So sehen wir die Ostseite Italiens, soweit sie in diesem

Verzeichniß sich zeigt, an Pferden reicher denn die Westküste. Und wie die Marser, Marruciner, Vestiner und Frentaner hier zusammengenannt werden, so gab es freilich in diesen vereinigten Gebieten die reichlichsten Weiden für den Sommer am Monte Matese, Majella und Gran Sasso, für den Winter in den Maremnen des heutigen Abruzzo citeriore zwischen Trento und Trigno.[11]) Von den Weiden Apuliens haben wir früher schon gesprochen, und darauf hingewiesen, daß den Japygiern und Messapiern, stand ihnen auch der Apennin nicht offen, doch auf dem Garganus reichliche Sommerweiden übrig blieben. An der Westküste Italiens treffen wir die zahlreiche Campanische Reiterei, die der zweite Punische Krieg gänzlich vernichtete. Daß in der Ebene selbst zur Zeit Hannibals Weideland bestand, ist anzunehmen, da die Carthager hier ihre Winterquartiere hielten. (Polyb. 9, 4.) Bei den Stämmen des Gebirges, den Lucanern, Samnitern, Sabinern, kann uns die geringere Zahl der Pferde nicht befremden, aber wohl fällt es auf, daß die Römer und Latiner eine verhältnißmäßig so schwache Reiterei stellten. Während der Belagerung Capuas zeigte sich die Campanische Reiterei der Römischen durchaus überlegen. (Liv. 26, 4.) Erst die Bemühungen des Q. Navius, P. Scipio, der Uebergang Numidischer Reiterhaufen und die Maaßregeln des Senats gaben dieser Waffe auf Römischer Seite eine neue Bedeutung.[12])

Das Verhältniß zwischen Reiterei und Fußvolk blieb ja bei den Legionen noch lange dasselbe. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Waffe, wie sie sich in den ältesten Zeiten der Republik gestaltet, traten ihrer weiteren Ausbildung vielfach hemmend entgegen. Der Zunftgeist der Ritter equo publico und der Reichthum derer equo privato gab ihnen gewiß eine

11) Diese s. g. doganella del Abruzzo ward 1590 von der großen dogana di Foggia getrennt und zerfiel in 25 poste di Atri und 40 Stucchi. Die Pachteinkünfte der so getheilten Weiden schenkte Philipp IV. 1650 dem Könige von Polen! (Galanti Descrizione delle Sicilie 2.)

12) Liv. 29, 15. 26, 40.

stattliche Haltung, und ihre Stellung dem Fußvolke gegenüber mußte einen esprit de corps lebendig und wach erhalten. Aber es fehlte die unermüdliche Gewandtheit einer Reiterei, die auf dem Pferde groß gezogen, für die auch der Friede eine beständige Schule des Dienstes blieb. Die Rinderheerden des heutigen Italiens werden allerdings von berittenen Hirten gehütet, deren Reitergewandtheit und Sicherheit bekannt ist; aber waren auch, wie höchst wahrscheinlich schon damals diese Hirten gleich gut beritten, waren es auch zur Zeit des Gallischen Krieges freie Römische Bürger, so traten sie doch nie unter die Reiterdecurien.

Dann aber — und dies kommt vornehmlich hier in Betracht — stand in der damaligen Verfassung Roms wie der Latinischen Colonien immer noch der Ackerbau für die große Masse der Bürgerschaft als die Hauptbeschäftigung fest.

Zweites Capitel.

Schicksale der Römischen Bauernschaft im Gallischen und Hannibalischen Krieg.

Nicht die sagenhaften Erzählungen von des Regulus oder Fabius Cunctator bäuerlichen Hufen,[13]) sondern die Bestrebungen der eigentlichen Volkspartei zeigen dieses Festhalten am Akkerbau am deutlichsten. Die Insel Sicilien war das erste Gebiet, wo nach der Eroberung die Republik so gut wie keinen ager publicus in Beschlag genommen.[14]) Aber statt dessen

[13]) Plut. Fab. Max. 7, läßt Fabius 600000 As aus seinem Besitz lösen, den Gal. Max. 4, 8 zu 7 Jugera angiebt. Es hätte also das Jugerum, allerdings des fruchtbarsten Bodens, nicht wie Valerius verächtlich sagt in der tribus Pupinia, deren Sterilität berüchtigt, 85000 As und darüber gekostet.

[14]) Cic. Verr. 3, 6.

flossen die decumae nicht allein dieser Provinz, sondern auch von Sardinien und Corsika in das Aerar. Die Publicanen fanden einen neuen Wirkungskreis und mit der Flotte bildete sich der Handel aus, so daß die Senatoren die lex Claudia, die Beschränkung ihrer Rhederei sehr übel vermerkten und die Freigelassenen, die eigentlichen Männer des Verkehrs, sich durch alle Tribus verbreiteten. Diese Richtung bekämpfte namentlich C. Flaminius auf alle Weise und er war es auch, der zuerst Colonien und Ackervertheilungen für das neueroberte Gallien beantragte, für ein Land, dessen Bewohner Italischen Sitten und Satzungen ebenso fremd waren als Sicilien, dessen Cultur und Fruchtbarkeit der Sicilischen fast gleich stand. Dies ist offenbar die δημαγογία und πολιτεία, welche Polybius (2, 21.) dem Flaminius vorwirft, die Ansicht, daß Assignationen auch stattfinden könnten unter nichtitalischen Völkern, worin er nicht allein den Grund des Gallischen Kriegs, sondern der demokratischen Verirrungen späterer Zeit sieht. Der überaus heftige Widerstand des Senats zeigt, daß man auf beiden Seiten hier eine Lebensfrage sah.

Ob nach dem altitalischen Begriff des ager privatus ein solcher möglich sei auf fremdem Boden, mochte damals auch schon gefragt werden. Flaminius, der als Verächter der Auspicien berüchtigt ward, mochte sich darum weniger kümmern. Seine Gesichtspunkte scheinen anderer Art gewesen zu sein.

Zwei Maßregeln standen der Republik fortwährend zu Gebote, um die Masse der Bürgerschaft frisch zu halten, Aufnahme der Italischen Stamm- und Bundesverwandten ins Bürgerrecht und Ackervertheilung unter die Bürgerschaft. Das Wesen des ager publicus ist staats- und privatrechtlich hinreichend beleuchtet, aber seine Bedeutung für den Staat und seine Blüthe kann nie genug hervorgehoben werden. Durch sein beständiges Wachsthum in den Eroberungen, durch das unveräußerliche Recht seiner Auftheilung hatte der Staat ein unvergängliches Mittel, die Verhältnisse des Grundbesitzes unter den unteren



Klassen immer von Neuem zu ordnen und günstig herzustellen. Die Austheilung des Gemeindelands, wie sie z. B. im vorigen Jahrhunderte in unsern Herzogthümern erfolgte und der ganzen Cultur ein neues Leben gab, konnte von ihm immer neu angewandt werden. Mochte ein großer Theil Römischer Bevölkerung sich dem Handel immer von Neuem, ein großer Theil der Grundbesitzer sich der Viehzucht zuwenden, — in den Assignationen war stets die Möglichkeit gegeben, die bedrängten, gedrückten kleinen freien Bauern wieder zu heben; eine Maaßregel, die in der Geschichte anderer Staaten einmal Epoche macht, wurde hier Jahrhunderte hindurch als immer sicheres Heilmittel wiederholt. Auf diese Weise war es möglich, daß dieses freie Bauerngut oft zu großen Besitzungen zusammengeschlagen wurde, daß dadurch auf ihm die Weincultur der Kornproduction oder diese gar der Viehzucht wich und daß dennoch immer wieder auf der andern Seite vom ager publicus neue Theile Bauerngut wurden und hier gerade im Gegensatz die Oel- und Weincultur des kleinen Besitzers die Kornfelder und Triften des großen verdrängte. Die ächten Plebejer blieben so unvergänglich, denn es fehlte dem Staat nie an jenem Grund und Boden, auf dem sie gedeihen; arbeitsam und nüchtern, bei harter aber freier Nahrung der rechte Kern eines unbezwinglichen Fußvolks. Und eben deshalb blieb das Verhältniß des Römischen Heers immer dasselbe; so lange diese Infanterie bestand, übersah man, daß die Reiterei, die reichen und edeln Häuser zum Theil nicht mehr solche Leute für den Dienst aufbrachten, als das früher der Fall gewesen sein mochte.

Außerdem aber verbreiteten diese Assignationen so gut wie die Colonien Massen Römischer Bürger über die eroberten Landschaften und konnten ebenso gut wie jene als Unterpfand sicheren Besitzes gelten. Seitdem im Thal des Velino mit den andern Höfen einer großen Assignation Haus und Hufe des Curius Dentatus und Porcius Cato und M. Valerius lag, konnten diese hohen Thäler des Gebirgs für ebenso gesichert gelten

wie der höchste Rücken, wo am Fuciner See das feste Alba gegründet war.

Seitdem nun aber die Eroberung des eigentlichen Italiens vom Busen von Tarent bis an die Gallischen Stämme vollendet war, konnte fürs erste auch der Verlauf weiterer Assignationen gehemmt scheinen. Die letzten großen Auftheilungen hatten am Ende der Samnitenkriege stattgefunden. Und obgleich noch große Strecken des ager publicus vorhanden und von den possessores eingenommen waren, so scheint man doch seit dem ersten Punischen Krieg an eine neue Auftheilung nicht gedacht zu haben.

Das Verhältniß — wagen wir eine Vermuthung — mochte damals in Rom dies sein. Durch die Eroberungen und Besitzergreifungen im Gebirge war für die Römischen großen Besitzer Ausbreitung ihrer Viehzucht möglich. Die sich entwickelnde Seeherrschaft der Republik sicherte ihnen noch dazu neue Absatzstraßen; Senatoren und Freigelassene, Capitalisten und Gewerbtreibende theilten sich in den Ertrag dieses neuen Verkehrs. Der Senat, vor dem ersten Sicilischen Feldzug, gegen diesen Krieg d. h. gegen den Handel, war nach demselben bemüht, diesen Sieg möglichst weit zur See zu verfolgen. Und die junge Seeherrschaft hatte dem Staat so viel Blut und Geld gekostet, die Flotte zählte so große Siege, die Einkünfte der gewonnenen Inseln waren so reich, endlich die Energie dieser Kaufmannschaft, die einen Staatsbankerot glücklich überstanden, schien so groß und unverwüstlich, — daß eine Beschränkung und Hemmung dieser Verhältnisse unnütz und jedenfalls gehässig erscheinen mußte. Nur Eins war zu verhüten, daß Handel und Verkehr den Römischen Bauer erdrücke. Und das nur — meine ich — wollte Flaminius. Beträchtliche Assignationen auf dem längst occupirten ager publicus hatten die großen Betriebe, die dort sich gebildet, beschränkt, zum Nachtheil eines fleißigen und überaus wohlhabenden Kaufmannstandes; aber auf die ursprünglich Gallischen Distrikte hatten sich die Capi-

talien und Unternehmungen dieses Standes jedenfalls noch nicht gewandt. Denn dies Gebiet stand, wie schon gesagt, zu den Italischen in demselben Verhältniß wie Sicilien. Hatte man dort die Verhältnisse sonst gelassen, wie man sie vorfand, hatte man diesen Grundsatz auch auf Sardinien und Corsica befolgt, so mochte sich dadurch schon jene Ansicht gebildet haben, daß man jetzt mit der größern Ausbreitung der Eroberungen, über die Grenzen Italischen Völkerrechts hinaus nicht die alten Formen der Eroberung beibehalten könne. Diese Meinung, welche später mit der größeren Ausbildung der Provinzen immer mächtiger wurde, schnitt aber die Aussicht auf weitere Assignationen ab und bedrohte dadurch den populus Romanus entweder in seiner bäuerlichen Kraft, oder sie zwang dazu, doch jenen Italischen Bestand des ager publicus anzugreifen und um den Bauer zu halten, den Capitalisten zu ruiniren. Flaminius mußte dies erkannt haben, als er auf die Picenische Assignation antrug und sie durchsetzte. Damit war dem Senat gegenüber ein Prinzip ausgesprochen und für dies Prinzip, nämlich das der unbeschränkten Assignation, wurde der Gallische Krieg geführt. In Folge der Assignation schloßen die übrigen Gallischen Stämme ihr mächtiges Bündniß, dem gegenüber die Italischen Stämme sich ebenfalls unter Rom vereinigten. Der Eifer für diesen Krieg war beim Römischen Volk und seinen Bundesgenossen gleich groß und trotz gehässiger Cabalen des Senats beendigten ihn die plebejischen Helden Flaminius und Marcellus nur mit der vollständigen Eroberung des ganzen Pothals.

Diese Eroberung konnte unendlich wichtig erscheinen, es war das fruchtbarste Land, bisher unter beständiger Cultur, von den Alpen ummauert (Serv. Aen. 10, 184.), zwischen den Illyrischen und Gallischen Küsten ein fruchtbares Feld, wo von einer streitbaren Einwohnerschaft jeder Einfall von Norden her aus- und aufgehalten werden konnte. Flaminius verfolgte die Gallischen Siege mit Eifer, er legte den ersten Grund zur Flaminischen Straße, die eben jene Picenischen Landschaften

mit dem Westen und Rom verband; [14]) zu gleicher Zeit wurden Cremona und Placentia als Latinische Colonien gegründet. Daß dabei der Kampf mit den Handelsinteressen nicht fehlte, sehen wir aus der Beschränkung der Libertinen auf die städtischen Tribus und jener oben erwähnten lex Claudia.

Der zweite Punische Krieg drohte diese Frage ganz unnütz zu machen, als sich die Carthager am Po mit den Galliern, in Sicilien mit Syrakus und den übrigen Griechen verbanden. Die Römische Occupation in Gallien wurde dadurch unterbrochen und ganz zweifelhaft. Endlich eroberte derselbe Marcellus, der bei Clastidium die Celten bezwungen, auch Syrakus und Sicilien, doch die vollständige Beruhigung der Provinz erfolgte erst unter M. Valerius (Liv. 27, 5.) Als Sp. Lucretius Genua wieder aufbaute, das Mago niedergebrannt, schwand die letzte Spur der Punischen Angriffe aus Gallien oder, wie es damals hieß, der Provinz Ariminum (Liv. 30, 1.) im Jahre 551.

Aber in den nächstverflossenen 15 Jahren hatten die Plebejer viel erfahren und geduldet. Zuerst hatten sie eine Entscheidungsschlacht in und für Gallien gefordert. Nach einer zwiefachen Niederlage an der Trebia und am Trasimener See, nach des Flaminius Tode, hatten sie unter Fabius Dictatur ihre und der Bundesgenossen Aecker, die assignirten Hufen am Liris und Vulturnus, verwüsten sehen, ohne dreinschlagen zu dürfen, Hab und Gut verbrennen, während der Senat seine Reichthümer in den Städten hatte und Fabius die Viehweiden von Samnium mit den Legionen deckte. Wenigstens war dies sicher das bittere Gefühl, das dem Fabius seine strategische Haltung so unendlich erschwerte. Der Tag von Cannä erschütterte den Senat und die Nobilität, wie der am Trasimener See das Volk.

[14]) Liv. ep. 20.

Nur durch unerhörte Anstrengungen wurde auch dieser Schlag überwunden. Die freie nur irgend dienstfähige Mannschaft reichte nicht aus. Das Volk trug die harten Aushebungen, es ertrug, daß man die Privaten zur Stellung von Ruderern anzog, daß man ihm seine Sclaven um ein Spottgeld im Namen des Staats abverlangte, es leistete das Stipendium für die Flotte, das Tributum für das Heer (Liv. 26, 35.) ohne Murren, bis Capua wieder erobert und gezüchtigt, Syrakus erobert war. Durch diese Leistungen waren aber die Aecker verödet mehr noch als durch die feindlichen Plünderungen, und die Latinischen Colonien litten ebenso schwer als die Römischen Bauern. (Liv. 27, 9.)

So sah sich denn schon 542 der Senat zu einer freiwilligen Anleihe genöthigt, mit welcher eine neue Flotte gerüstet ward. Zwölf Colonien verweigerten im folgenden Jahr die Aushebung und beharrten 6 Jahre dabei, sodaß unterdeß ihre Bevölkerung im Verhältniß zur Römischen Bürgerschaft bedeutend stieg. (Liv. 29, 15.) Da sich aber Hannibal seit dem Verlust Capuas nur in Unteritalien hielt, konnten die nördlicheren Landschaften schon während der letzten Hälfte des Kriegs neue Kräfte sammeln, seitdem sie durch die Schlacht am Metaurus vor jedem nördlichen Angriff gesichert waren. Ihre Freiwilligen und ihre Lieferungen machten es dem Scipio möglich, ohne einige Unterstützung des Aerars seine Flotte zum Uebergang nach Afrika zu rüsten. Die Etrurischen und Sabinischen und Umbrischen Städte, die Plebejer des ager Sabinus, Marser, Marruciner und Peligner waren ihm hold und gewärtig zu solchen Leistungen, wie sie nur nach mehreren Friedensjahren möglich scheinen. (Liv. 28, 45.)

Unter den unteritalischen Stämmen, die es bis ans Ende mit Hannibal hielten, hatte dagegen grade die letzte Hälfte des Kriegs am meisten verwüstet. Das Blutbad im Tempel der Juno Lacinia und die letzten Stunden der Schlacht bei Zama, hatten die Kernmannschaften Unteritaliens vernichtet. Es war

namentlich der Besitz der Griechischen Häfen gewesen, um welchen die Bruttier den Krieg für Hannibal begonnen hatten. (Liv. 24, 2.) Derselbe Gegensatz zwischen den Griechischen Häfen und dem Binnenland hatte den Hannibal um viele Vortheile gebracht, welche er sich bei der Uebergabe Capuas versprochen haben mochte. Da er weder Cumä noch Neapel noch Volturnum nehmen konnte, wurde die Lage der vom Meere abgeschnittenen Handelsstadt auf die Länge drückend, und das Carthagische Heer konnte hier in dieser ringsumwallten Ebene sich nicht für immer setzen, so lange ihm nicht durch den Besitz wenigstens Eines Hafens die Verbindung mit Carthago offen blieb.

Dieser Gegensatz zwischen den Häfen und dem Binnenland fehlte nördlich vom Liris und fand vielleicht deshalb Hannibal dort so wenig Anhang? Nach Beendigung des Kriegs hielten die Römer diesen Gegensatz für Unteritalien fest. Capua wurde furchtbar gestraft; ebenso die Lucaner, Picenter, Bruttier, (Strabo 5.), die größte Stadt Unteritaliens ward ein Conciliabulum, die übrigen bisher freien Städte des Binnenlands zu offenen Dörfern; dagegen behielten die Hafenstädte zum Theil ihre alten Bundesgerechtigkeiten. Selbst für Tarent hatte Fabius, der es erobert, die alte Freiheit zu erhalten gewünscht (Liv. 27, 25. Strabo 6, 3.), wie man sie für Locri herstellte. (Liv. 29, 21.)

Durch solche Maßregeln wurde aber in Italien selbst eine große Erweiterung des ager publicus möglich, wie man sie vor dem Hannibalischen Krieg gewiß nicht erwartet hatte. Der ager Campanus war unter diesen neuerworbenen Distriften der fruchtbarste. Die Waldungen des Sila mit ihren reichen Pechsiedereien zählten, wenn sie bisher den Bruttiern gehörten, von jetzt unter die wichtigsten Vectigalia der Republik. (Strabo 6, 199.) Ein großer Theil solcher Erwerbungen fiel von vornherein der Benutzung der Publicanen, der Capitalisten anheim. Die Bewirthschaftung der Waldungen, die Benutzung neuer-

worbener Bergweiden forderte Geld, und selbst die Occupation des bebauten Landes zahlreiche Arbeitskräfte. In den nächsten Jahren nach dem Frieden waren eine große Menge Grundstücke verkäuflich, und eben jene Staatscreditoren des Jahres 542 forderten 552 die Auszahlung des letzten Drittels, das ihnen das Aerar noch schuldete, um damit Grundstücke zu kaufen. (Liv. 31, 13.) Nur die kleinen Grundbesitzer konnten es sein, die dem Capitalisten damals besonders günstige Kaufbedingungen boten, eben jene, deren Aecker schon 554 von Arbeitern entblößt, ohne Behausung und ohne Ertrag lagen. Da sie nun in den ersten Friedensjahren zu neuem Betrieb vor allem Geld brauchten, ihr wüster ager privatus aber ihr einziger Besitz war, mußte bei der großen Ausdehnung dieser Noth der Preis des ager privatus schnell sinken und die großen Capitalisten, um diese Conjunctur nicht zu versäumen, alle ihre Capitalien einzuziehen und in Grundstücken anzulegen wünschen. Mochte das Aerar wirklich erschöpft sein, auf alle Fälle war die vom Senat ergriffene Maaßregel für die damalige Lage der Dinge die heilsamste. Das Aerar zahlte nicht und verhinderte so die Reichen, sich der kleinen Bauernhöfe des ager privatus zu bemächtigen, dagegen ward der ager publicus so viel bis 50 Miglien von Rom unvertheilt lag, abgeschätzt und dann an Zahlung-Statt den Staatsgläubigern übergeben; nur sollte vom Jugerum ein As entrichtet werden zum Zeugniß, daß der nunmehrige Eigenthümer diesen Grundbesitz dem Staat zurückerstatten könne gegen Auszahlung des bewußten Capitals, sobald das Aerar zahlungsfähig sei und er diese Einlösung wünsche. Die Gläubiger gingen sehr gern auf dies Anerbieten ein, da sie dadurch in der Nähe Roms einen Grundbesitz erhielten, der dem ager privatus gleichstand, ja noch vortheilhafter war durch die Möglichkeit, ihn nach einigen Jahren jeden Augenblick wieder loszuschlagen zu bestimmtem Preis. Der Staat ließ die Möglichkeit der Wiedererwerbung nicht ganz aus den Händen und schützte so, wie gesagt, die Bauernhöfe

des ager privatus in ihrer gegenwärtigen Noth vor dem Untergang. Freilich aber war dem kleinen Grundbesitzer, der Geld brauchte, damit kaum zur Hälfte geholfen, und was waren nach dieser Maaßregel seine weiteren Aussichten?

Nicht die Verwüstung durch den Feind allein hatte die Bauern zurückgebracht, sondern die unaufhörlichen Feldzüge, die unerhört großen Aushebungen hatten den Aeckern sowohl die freien Arbeiter als die Sclaven entzogen. Daher kam es nicht allein darauf an, die Bauerngüter zu erhalten, sondern auch die Arbeitskräfte für den Betrieb derselben wieder herzustellen. Man erzählte sich von Atilius Regulus, wie er von Afrika aus dem Senat geschrieben, auf seinen sieben Jugera in der Pupinia sei der Villicus gestorben und der Mercenarius mit allem Wirthschaftsgeräth böslich entwichen, er bitte den Senat um einen Nachfolger, da seine Anwesenheit zu Haus so dringend nothwendig sei. (Valer. Max. 4, 496.) Was so dem Consul des Jahres 497 begegnet war, mußte während des zweiten Punischen Kriegs gar viele getroffen haben, die mit Scipio in Spanien und Afrika gefochten oder die seit der Schlacht bei Cannä bis zu der von Zama Rom nicht gesehen hatten. Zunächst also wünschte man endlich Frieden, und der neue Macedonische Krieg wurde von den Tribus nur angenommen, als der Consul im entgegengesetzten Falle die Gefahr einer Macedonischen Invasion für Italien zeigte. Aber unter die für den Krieg aufgebotenen Freiwilligen wurden Tausende mit Gewalt eingereiht. (Liv. 32, 3.) Es kamen zwar Viele aus diesem Feldzuge wohlhabend zurück, die arm dahingegangen (Liv. 42, 32.), aber selbst mit Geld war dem Bauer wenig geholfen, wenn es doch an Taglöhnern oder Sclaven fehlte, wenn während seiner Abwesenheit sein Feld immer mehr zurückgekommen war.

Scipio Africanus, der Liebling des Volks, der ihm so viel verdankte, hatte, sobald er heimgekehrt, eifrig für seine Veteranen gesorgt. Unter ihnen kehrten auch endlich die Soldaten von Cannä nach Italien zurück, die fünfte und sechste Legion,

die von 539—550 in Sicilien gedient, zuerst ohne Sold und ohne städtische Quartiere, ja ohne vor den Feind zu kommen, bis Marcellus sich ihrer annahm und sie ins Gefecht ließ, bis darnach Scipio sie nach Afrika übersetzte. Zu ihnen zählten viele Mannschaften der Bundesgenossen. (Liv. 29, 24.) Der Antrag um eine Aeckervertheilung für die Römischen Veteranen des Scipio kam 554 an den Senat, der den gesammten ager publicus in Samnium und Apulien zu diesem Zwecke durch Decemvirn vermessen ließ. Am Ende des Jahrs wurde bestimmt, daß jeder für ein Jahr Dienst in Spanien oder Afrika zwei Jugera erhalten sollte, so daß, wer alle Feldzüge unter Scipio gethan, 20 Jugera erhielt und die Cannensischen Legionen auch diesmal für ihren Dienst in Italien und Sicilien leer ausgingen. Als Censor mit P. Aelius Pätus führte Scipio im folgenden Jahre neue Zölle in Capua, Puteoli, Castrum ein, verkaufte den ager Campanus am Tifata und begann so das erschöpfte Aerar von Neuem zu heben. (Liv. 32, 7.) Dieses Alles konnte aber nur als Anfang gelten, eine große Aufgabe lag noch ungelöst vor, und die Verhältnisse eben der eigentlichen Bauern wurden um so schwieriger, da die auswärtigen Verbindungen und Absichten der Republik sich total umgestaltet hatten.

Von Roms Stellung dem Osten gegenüber brauchen wir dabei nicht zu reden, aber daß man jetzt Sicilien ganz als Provinz besaß, daß man sich in Spanien ebenfalls festgesetzt hatte und daß es gelungen war, Carthago so gänzlich zu demüthigen; diese Erfolge waren für den Stand der Römischen Bauernschaft von großer Bedeutung. Zunächst war kein Zweifel mehr, daß Rom das westliche Mittelmeer beherrsche, es trat den Handelsstaaten gegenüber jetzt auch als solcher auf. Hatte man früher, hatte noch Flaminius versucht, die höheren Stände an eigenen Handelsunternehmungen zu verhindern, so war das jetzt ganz undenkbar. Zunächst allerdings waren durch den Krieg auch die Capitalisten erschöpft; wie ihnen Geld zum

Aufkauf plebejischer Hufen gefehlt, so mochte es in den nächsten Jahren eben so wenig hinreichen, den neuen ager publicus auszubeuten. Denn Arbeitskräfte brauchte der Reiche auf diesem Felde ebensowohl als der Bauer für seine Hufe, und nicht an Aeckern, sondern an Menschen fehlte es in Italien. Seit Sicilien Römische Provinz geworden und seine Abgaben ins Aerar flossen, war es nie so wichtig für Rom gewesen als jetzt. So lange in Italien kein Feind stand, brauchte man kaum der Sicilischen Zufuhr, nach diesen Kriegsjahren war sie höchst erwünscht. Viel willkommener aber noch war jedenfalls den Publicanen die Pachtung der Sicilischen Zehnten; ein Geschäft, wozu sie wenig Arme, außer ihren Schreibern brauchten, und bei den damaligen Conjuncturen ihre Capitalien leicht und sicher verwenden konnten. Obgleich aber der Ackerbau in Italien selbst zurückgekommen war, so war dagegen der Ertrag Siciliens und Sardiniens durch die sorgfältige Verwaltung des Valerius Laevinus [16]) so gestiegen, daß schon im ersten Friedensjahr durch eine übergroße Getreidezufuhr die Preise am Römischen Markt übermäßig gedrückt wurden. Wenn irgend sonst, so war aber namentlich jetzt eine so reiche Production, diese Kornkammer Italiens, dem Italischen Ackerbau gefährlich, während der reißend schnelle Aufschwung der Provinz, wie ihn Laevinus an den Senat berichtete, diesen selbst auf die Agrarverfassung der Insel aufmerksam machen mußte, zu einer Zeit, wo man jedenfalls in Rom sich gerade über solche Fragen in unangenehmster Verlegenheit fühlte.

Wie gesagt, die große Ausdehnung des ager publicus, die der zweite Punische Krieg unverhofft herbeigeführt, und vorher der Krieg selbst hatten die Entwickelung des Römischen Ackerbaus unterbrochen. Vor Hannibals Einfall hatte man die agrarischen Verhältnisse der Italischen Landschaften für abgeschlossen betrachtet, man hatte nicht gefürchtet, daß ein neuer

[16]) Liv. XXVII. 5, 8. XXX, 38.

Abfall zu neuer Occupation von ager publicus Veranlassung geben würde, den alten dagegen hatte nicht einmal Flaminius anzugreifen versucht; man mußte das Verhältniß zwischen ihm und dem Privateigenthum für wohlbegründet ansehen, als man mit der Absicht einer neuen Assignation sich auf den ager Gallicus wandte. Wir haben oben angedeutet, welche Streitfragen darüber entstehen konnten und auch wirklich entstanden. Der ganze Streit war aber durch Flaminius Tod jedenfalls bei Seite geschoben und nach dem Kriege war die Republik plötzlich im Besitz eines ausgedehnten neuen ager publicus, so reich an Grundbesitz, daß sie mit demselben alte Schulden bezahlte, außerdem Herrin neuer Provinzen, im Genuß neuer Vectigalia. So konnte sie hoffen den geleerten Schatz bald wieder zu füllen, sich mit ihren Gläubigern nicht allein vollständig auseinander zu setzen, sondern sie auch überaus rasch bei den neuen Conjuncturen gedeihen zu sehen. Was jene alte Frage betraf, ob, wo und wie dagegen der Bauernstand bedacht werden sollte, so haben wir gesehen, daß man allerdings daran dachte ihm zu helfen, daß namentlich Scipio eine Ackervertheilung anregte. Die im Ganzen reichliche Assignation hatte doch nur einen Theil des ager publicus in Apulien und Samnium weggenommen; außer den dort noch übrigen Stücken und dem am Tifata, das unter Scipios Censur verkauft ward, lag noch der weite und überaus reiche ager Campanus, lagen große Distrikte der Bruttier, am Tarentinischen und Adriatischen Meer noch zur Verfügung des Staats. Es fehlte ihm also nicht an Land und er mochte wohl für verpflichtet gelten, die weiten neuerworbenen Strecken nicht alle an die possessores kommen zu lassen. Jetzt hätte wohl auch Flaminius sich für eine neue Assignation nach Italien zurückgewandt. Die Nothwendigkeit den Bauern aufzuhelfen leuchtete mehr als je ein, aber auch zugleich, daß die alten Mittel nicht ausreichten; an Aeckern fehlte es nicht, auch nicht etwa nur an Capitalien, sondern besonders an Menschen, an Arbeitern.

Die Verfassung des Königs Servius, nach welcher der Felddienst auf allen Bürgern bis zu 10000 As Schätzung lastete, bestand lange Zeit in Rom, und wenn es auch gewiß ist, daß die Centurien schon lange Zeit vor dem Hannibalischen Krieg zu einer Unterabtheilung der Tribus wurden, daß die alte Rüstordnung untergegangen war, so bestand doch noch immer ein oder der andere Unterschied und die von 100000 As Schätzung trugen noch zu Polybius Zeit allein von allen Legionaren Küraſſe. Derselbe Polybius sagt nun freilich, daß seiner Zeit auch alle Bürger kriegspflichtig gewesen, die bis 4000 As Schätzung zum Landd., die Aermeren zum Seedienst. Doch im Hannibalischen Krieg war dem nicht so. Livius berichtet (24, 11.), daß zuerst im Jahre 540 die Matrosen auf Kosten der Privaten gestellt seien und aus deren späterer Beschwerde (26, 35.) zeigt sich, daß es Sclaven waren. Er hebt aber als Neuerung nur hervor, daß diese Mannschaften damals zuerst aus Privatmitteln gestellt, nicht daß sie aus den Sclaven genommen wurden. Und so ist es denn auch eher zu erklären, daß man in der dringendsten Noth des Kriegs Sclavenlegionen zu bilden sich entschloß. Die Flottenmannschaft war das Beispiel dazu. Leisteten also die ärmsten Bürger diesen Dienst früher nicht, so waren wahrscheinlich die über 4000 As bis zu 10000 eben so dienstfrei, und wir werden später das Jahr angeben, in der diese Ausdehnung der Dienstpflicht eingeführt ward. War nun der Legionendienst noch immer ein Vorrecht, wozu erst der Census der fünften Servianischen Klasse befähigte, so war er jetzt allmälig eine Last geworden. Und wenn die Bürger über die Beschwerden des Tributums und des Dienstes, über die Verödung ihrer Aecker klagten, so war dies nicht der ganz arme Tagelöhner und Käthner, sondern eben der kleine, selbständige Bauer, der zwischen den dienst- und tributfreien Armen und seinen reichen und deshalb weniger gedrückten Standesgenossen den eigentlich belasteten Mittelstand bildete. Er war das Mark der ländlichen Tribus und seine Stimmen

beherrschten die Volksversammlung. Der Freigelassene, so vielen Grundbesitz er haben mochte, war weniger mächtig und belastet, da er von Rechtswegen nur in den 4 städtischen Tribus zählte. „Wollten unsre Alten" schreibt Cato „einen Ehrenmann loben, so hieß er ihnen ein rechter Landwirth, ein rechter Bauer; der galt für hochgelobt, der so gelobt ward." Dieser Adel des Bauernstandes mußte im Hannibalischen Krieg, während Catos erster Jugend, zu Rom noch nicht ganz verblichen sein. Was verlor sonst ein solcher Bauer, wenn er seine Hufe um einen niedrigen Preis losschlug? Er trat im Census unter die fünfte Klasse und ward der Waffenehre verlustig, aber dafür blieb er auch daheim und konnte, von keiner Heerfahrt gestört, von keinem Tribut behindert, sich und sein Haus mit seiner Hände Arbeit nähren, brauchte keinen Villicus zu halten und hatte nicht zu besorgen, daß während seiner Abwesenheit sein Taglöhner auf und davon ging. Genauere Nachrichten über den Stand des Italischen Landmanns können wir aus Catos Buch und anderen Quellen erst für einen Jahrzehnte späteren Zeitraum zusammen stellen. Sehen wir jetzt von Italien nach den Provinzen hinüber, in denen nach Carthagos Besiegung Römische Herrschaft gegründet war. Für den weiteren Verlauf unserer Darstellung werden wir aus dieser Betrachtung erkennen, daß die Römische Republik keineswegs eilig zu Neuerungen war. Entweder man ließ die alten Verhältnisse bestehen, oder man suchte die altitalischen rücksichtslos einzuführen. Um so trauriger waren die Aussichten für diejenigen, für deren Noth die alten der Republik geläufigen Auskunftsmittel offenbar nicht ausreichend waren.

Drittes Capitel.

Sicilien vor und unter Römischer Herrschaft.

Während der Samnitischen Kriege hatte der Sicilische Ackerbau, wie wir schon früher erwähnten, einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen, zunächst begünstigt durch die Gesetze Timoleons, die sich von Syrakus aus über die ganze Insel verbreiteten. Zu seiner Zeit und auf seine Veranlassung wurden die Küstenstädte Kamarina, Gela, Akragas durch neue Colonien gehoben, und im Innern entwickelte sich über den Simäthusthälern Agyrion zu früher nicht gekannter Bedeutung. So groß aber auch die Verehrung der Sicilianer für Timoleon war, es war doch die allgemeine Ansicht, daß seine Gesetzgebung nur eine Erneuerung der alten Gesetze des Diokles von Syrakus seien. Sagt ja Diodor (13, 35.) von ihm: „Dieser Mann wurde auch bei den übrigen Sikelioten bewundert. Ja viele von den Städten der Insel blieben bei seinen Gesetzen, bis daß alle Sikelioten des Römischen Bürgerrechts gewürdigt wurden. Die Syrakosier aber nannten deshalb in den späteren Zeiten, als Cephalos unter Timoleon und unter König Hiero Polydoros ihnen Gesetze gab, keinen von ihnen Gesetzgeber, sondern Dolmetscher des Gesetzgebers, weil die in alter Mundart abgefaßten Gesetze so schwer verständlich schienen." Diodor giebt darauf nur einige kurze Bemerkungen, namentlich über das Strafrecht des Diokles, aber 16, 82. erzählt er von Timoleon, daß er „die in Syrakus vorhandenen Gesetze, die Diokles abfaßte, verbesserte, und daß er zwar die über Privatverträge und Erbfolge unverändert ließ, die über das öffentliche Recht aber, wie es ihm für seine Verhältnisse sich zu eignen schien, umänderte." Diese Anordnungen des Timoleon also, zum Theil eben die alten des Diokles, waren es, die den Sicilischen Ackerbau damals vor den wüsten Zeiten des Agathokles so gewaltig förderten. Das berühmte Gesetz des Königs Hiero war gewiß zum Theil nur eine Bearbeitung jener Verordnun-

gen des Timoleon. Freilich meint Cicero (Verr. 3, 8.), daß in seiner Fassung der sparsame Haushalter eben so unverkennbar sei, wie der Sicilianer und der Tyrann, und was mehr als dies sagen will, das Gesetz galt eben, wenigstens zu Verres Zeiten, auf der ganzen Insel unter Hieros Namen. Dennoch sind wir versucht, auch den Syrakusanern ihren Glauben zu lassen, wenn sie in diesen späteren Gesetzen nichts anderes als eine Fortbildung aus der Schöpfung des Diokles sahen. Schildert doch Cicero selbst (Verr. 3, 54.) die Insel schon zu des M. Laevinus Zeiten, also bei der ersten vollständigen Occupation, überall von jenen „aratores" bestellt, für deren Recht und Pflichten die lex Hieronica eben als Grundgesetz galt. Laevinus selbst meldete im Jahre 542 dem Senat nicht, daß er der Insel eine neue Verfassung gegeben, sondern nur, daß die ganze Bevölkerung zurückgekehrt sei in die Städte, auf die Aecker und daß eine neue Bestellung endlich beginne nach 60jährigem Krieg. (Liv. 27, 5.) Wenn wir daher auch vermuthen mögen, daß er, wenn nicht so durchgreifend, so doch ähnlich wie kaum 80 Jahr später P. Rupilius, sich um Herstellung und Verbesserung der alten Gesetze bemühte, so läßt sich doch nicht sagen, daß er die Steuerverfassung des Hiero erst als etwas durchaus Neues dem westlichen Sicilien gebracht habe, als mit diesem das kleine Königthum Syrakus im Osten vereinigt wurde, wo jene Verfassung damals seit ungefähr 70 Jahren unter Hieros Namen schon bestehen mochte.

Jene Steuerverfassung der lex Hieronica beschränkte sich durchaus auf einen jährlichen Zehnten von allem Feldertrag, als Wein, Oliven, Weizen, Gerste und fruges minores.[1]) Es gab für diesen Zehnten keinen Cataster[2]) noch irgend ein Verzeichniß der Ländereien, auch wurde er nicht von Staatswegen

[1]) Scripta lex ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vectigalia non haberet. (Cic. Verr. 3, 8.)

[2]) Sonst könnte Cic. (ibd. 3, 47. und an anderen Stellen) nicht so über die Angabe des Landmaaßes als eine unerhörte Neuerung schmähen.

eingetrieben, sondern jährlich öffentlich dem Meistbietenden verpachtet, und zwar von den einzelnen Stadtgebieten die einzelnen Fruchtzehnten für sich.[3]) Darnach schlossen die Pächter mit den Zehntpflichtigen einzeln ab, ohne alle Einmischung eines Magistrats[4]), und für streitige Fälle war ebenfalls durch das Gesetz eine bestimmte Prozeßordnung für Pächter und Bauern angeordnet. Wurde von diesem Zehntland verpachtet, so hatte der Zehntpächter sich nur an den Pächter zu halten, denn dieser und nicht der Besitzer leistete die Abgabe. Dieser Zehnte wurde unter Hiero jedenfalls von allem Lande erhoben, er erstreckte sich, wenn wir irgend recht sehen, über die ganze Insel, als die Römer festen Fuß darauf faßten. Selbst bei einigen Städten, die sie abgabenfrei erklärt hatten, fand sich doch ein Zehntland zu Verres Zeit noch;[5]) ja diese Zehntverfassung bestand kurz nach dem zweiten Punischen Krieg auf Sardinien, da von dieser Insel 561 alterae decumae bezogen wurden. Im Jahre 576 zerfielen die dortigen Provincialen in stipendiarii und decumani und da es unter diesen socii gab, später aber keine verbündete Stadt auf Sardinien vorkam (Liv. 36, 2. 41, 21. 32, 27. Cic. p. Scauro 44), so schließen wir daraus, daß man hier auf Sardinien anfangs Zehntland, Stipendien und Bundesgenossen mit steuerfreiem Lande vorfand. Es scheint wahrscheinlich, daß die Römer, wie sie in Sicilien die alten Steuern beibehielten, eben so auch dieselben auf den übrigen Inseln vorgefunden hatten, welche ihnen Carthago nach dem ersten Punischen Krieg abtreten mußte, und daß also die Punier zuerst die ursprünglich griechische Zehntverfassung von Sicilien auf Sardinien auch übertragen hatten.

War also alles Land vor der Römer Zeit zehntpflichtig und nicht katastrirt, so waren dagegen die einzelnen Stadtge-

[3]) Cic. a. O. 34. vgl. 31.

[4]) Auch hierüber, wie über die ganze Darstellung, ist ja das dritte Buch der actio sec in Verrem an verschiedenen Stellen zu vergleichen.

[5]) Cic. a. O. 40. vgl. 6.

biete streng geschieden, es gab kein Commercium auf diesem Acker der einen Stadt für den Bürger der andern, ja es gab überhaupt kein so volles Eigen in Sicilien, wie etwa auf dem Römischen ager privatus. Denn nur so ist es denkbar, daß der Zehntbauer nicht Bürger zu sein brauchte. Als die Römer die fünf freien Städte Segesta, Panormus, Halesa, Halicya, Centuripä anerkannten, hätten sie nicht in ihnen neben dem freien Bürgerland der Gemeinde einen Stand von Zehntbauern, wenigstens zu Segesta, Halesa, Halicya, lassen können, wäre nicht von vorn herein das Recht, Stadtland zu bebauen von dem Bürgerrecht verschieden gewesen.*) Die Sicilischen Censoren, die alle 5 Jahr schätzten, hatten mit dem Zehnten, das hieß unter Hiero mit aller Grundsteuer, nichts zu thun, und wenn in den einzelnen Städten nach dem Census Senat und Aemter besetzt wurden, so kam dabei das Grundstück des Zehntbauern wohl eben so wenig in Betracht als die zehntpflichtigen Pachtstücke, die etwa ein Centuripiner auf dem ager Leontinus oder anderswo bewirthschaftete.

Wir gehen immer von der Ansicht aus, daß die Steuerverfassung Siciliens zur Zeit der Römischen Eroberung schon althergebracht war und fast unverändert gelassen wurde, wir haben vermuthet, daß sich Diokles um die erste Grundlegung, Timoleon und Hiero um die Restauration derselben bleibende Verdienste erwarben. Wir leugnen nicht, daß was wir bisher

---

*) So verstehe ich das „nam commercium in eo agro nemini est" (Verr. 3, 40.), wie denn auch das possidere und die possessiones der Centuripiner (ibd. 45.) nur durch das conducere zu erklären ist, wie es (ibd. 21.) von einem Centuripiner erwähnt wird. Cicero, so scheint es, suchte seinen unkundigen Zuhörern auf eine oder die andere Weise die Sicilischen Verhältnisse zu verdeutlichen. Entweder er setzt, wo er von reichen Sicilischen Pächtern spricht, hinzu, daß solche Pachtungen reicher Leute gar nicht so selten seien in Sicilien „wie bei uns" fügte der Römer dazu, oder er erklärt die Sache durch Italische Ausdrücke und benutzt das ziemlich analoge Verhältniß des ager publicus für die Darstellung des Sicilischen ager decumanus. Es giebt da kein commercium, sagt er, d. h. kein so volles Eigen wie in Rom; natürlich nicht, denn das volle Eigen zahlt keine Zehnten.

über diese Verfassung aufstellten, eigenthümlich erscheinen muß und von der Verfassung vieler, um nicht zu sagen der meisten alten Staaten abweichend. Wir sehen den Grundbesitz auf der ganzen Insel einer und derselben Steuer unterworfen, die jährlich, aber nicht von der höchsten Finanzbehörde der einzelnen Städte verpachtet wird. Nur die Stadtgebiete der einzelnen Städte sind geschieden, aber wie der fremde Bürger nur in Pacht nehmen kann, wie der Pächter für den Zehnten einsteht, so ist der Besitz auf dem einzelnen Stadtgebiet von dem vollen Bürgerrecht keineswegs abhängig. Die gemeinsame Casse, in welche die Pacht dieses Zehnten, wurde sie einmal von den städtischen Schatzmeistern nicht erhoben, zusammenfloß, war vor dem Römischen Aerar für das Gebiet von Syrakus König Hieros, für den Punischen Theil die Carthagische Schatzkammer. Aber wie man Hiero und Timoleon nur die Dolmetscher des Diokles nannte, so fragt es sich, ob diese drei Männer in ihren Gesetzen über Steuern und Grundbesitz immer einen gleichen Zweck verfolgen mußten.

Versuchen wir für diese Frage die Verhältnisse des Grundbesitzes in Sicilien seit den Zeiten Gelons uns deutlich zu machen. Ein kurzer Ueberblick über die allerdings sparsamen Quellen wird uns doch immer zeigen, wie alt die Gesetze waren, welche die Römer in ihrer ersten Provinz beizubehalten strebten.

Von Gela und Akragas sagt Thucydides (6, 4.) ausdrücklich, daß sie Dorische Satzungen anerkannten, so wie Pindar (Pyth. 1.) singt, daß Hieron Aetna gründete „in den Regeln Hyllischer Richtschnur." Daher müssen wir uns denn auch in den Gamoren der Syrakosier, in den Städtern von Gela, in den „Feisten" von Megara, in den Camarinäern und Euböern, die Gelon zur Gemeinde von Syrakus vereinte (Herod. 7, 156. f.) eben nur altadeliche Bürgerschaften denken, da er ja den Demos überall bei Seite zu schaffen suchte und ihn für einen gar unwillkommnen Nachbarn hielt.

Diese meist auch dem Stamme nach altdorischen Aristo-

kratien hatten den Süden und Südosten der Insel ganz eingenommen; in jenen güldenen Thälern standen ihre Tempel und Festen, die, wie Pindar singt (Pyth. 6.), „weder herangejagt ein Winterschauer, ein unerbittlicher Haufe lautbrausenden Gewölks, noch der Wind mit Kieslawinen trifft und des Meeres Buchten zuschwemmt." Kürzer und treffender können die plötzlichen Regenfluthen, die Sturmfluthen des höheren Sicilischen Binnenlands nicht beschrieben werden. Sie schwemmen Kirchen fort und zerstören große Städte plötzlich über Nacht. Diese Hochlande hatten zu Thucydides Zeiten vorzüglich die Sikeler besetzt, im Norden und Osten der Insel. Es ist fraglich, wie weit die Sitze der Sikaner gingen, die von jenen nach Westen und Süden gedrängt waren. Aber da die Gebiete von Egesta und Selinus zusammenstießen, da man von Erbessos aus zugleich die Landschaft von Akragas und Leontion beunruhigen konnte, mußten die Sitze der binnenländischen Barbaren doch vielfach von den Griechen beschränkt sein. Als aber zuerst eben in den Küstenebenen die Dorischen Colonien entstanden, mußte es eine reisige Aristokratie sein, die sich das Land theilte, wie in Sparta, die die Sikeler und Sikaner verdrängte oder unterjochte wie dort die Achäer. Die Kallikyrier waren die Heloten von Syrakus, die einst mit dem Demos verbündet ihre Grundherren verjagten. Aber es läßt sich doch auch der Unterschied zwischen den Doriern Siciliens und denen des Peloponnes nicht verkennen. Die Stadtherren, in Sparta ein schwerbewaffnet Fußvolk, waren hier beritten. Pindar wird nicht müde, Syrakosä zu preisen „die großstädtische, des Ares Heiligthum, der eisengerüsteten Männer und Rosse hehre Amme," oder die ganze Insel die „Zeus der Persephona gab, und nickte ihr zu mit den Locken, Sikelia, reich an fruchtreichem Land und fett, zu schmücken mit reichen Städtegiebeln, und Kronion verlieh ihr ein Volk froh des erzgepanzerten Kriegs mit Roß und Speer und oft umflochten von den güldnen Olivenblättern der Olympiaden." Und neben den Rossen trieben noch andre Heerden auf der

„schaafreichen Sikelia.“ (Olymp. 1.) Neben einem solchen Stadtadel, der an Heerden reich war, konnte aber auch kaum ein ackerbauender Periökenstand aufkommen; hier an solchen Küsten, mitten in dem Handelsverkehr der Etrusker und Punier mußte der Demos sich auf Handel und Schifffahrt wenden. So sehen wir denn in der ältesten historischen Zeit Siciliens eine Dorische Polis neben der anderen, einen ritterlichen Adel in vier großen Hafenstädten allein an der Südküste mit einem seeerfahrenen Demos. Wie verschieden diese Zeiten von der, da an der Südküste kaum ein Nothhafen sich fand, und der Reiterdienst auf der Insel verhaßt, da sie aus der heerdenreichen zur Kornkammer Griechenlands, dann Roms geworden. Die Geschichte dieser totalen Umänderung ist nicht ganz unkenntlich geworden.

Der Gamore von Syrakus mußte sein bestimmtes Landloos besitzen, woher sonst sein Name? und überhaupt war kein Dorischer Staat denkbar ohne eine solche gleiche Vertheilung des Grundbesitzes; ja es war die allgemeine altgriechische Ordnung, die Athen in seinen Kleruchien am Ende auch beibehielt oder wiederaufnahm (Böckh, Staatsh. 1. S. 455 f.). Für dieses Landloos, das sein Knecht bebaute, stellte der Bürger sich selbst der Stadt gerüstet zum Kriegsdienst. Auf solchem Lande haftete keine andere Steuer und Leistung als eben des Grundherrn Rüstung und Dienst. Aber daneben gab es auch in Lakedämon Hochwald und Triften, die nur dem Staat gehörten; sie mußten sich reichlicher und fruchtbarer als dort finden, bei Städten, deren Bürgerschaft nicht aus Hopliten, sondern aus Rittern bestand; und dies konnte bei den Sicilischen Doriern der Süd- und Ostküste der Fall um so eher sein, wenn hier, wie gesagt, statt der ackerbauenden Periöken ein Demos von Schiffern und Kaufleuten sich fand, dem man kein Land zu sichern brauchte. Gelon war es wohl zuerst, der diesen Stand der Dinge änderte. Er vereinigte, wie schon erwähnt, die Bürgerschaften vieler Orte in Syrakus und suchte den Demos wo möglich zu verringern. Aber gegen diese so neugebildete Bürgerschaft von

Syrakus, deren Grundbesitz die ganze Südostecke der Insel umschloß, schuf er sich einen starken Anhalt an 10000 mit dem Bürgerrecht begabten Fremden (Diod. 13, 72), und in ihnen vielleicht entstand neben der eingebornen Ritterschaft jenes Hoplitenheer, mit dem er an dem Feldzug gegen Xerxes Theil nehmen wollte. Bei den Unterhandlungen über diesen Zuzug versprach er Korn für das ganze Griechische Heer zu liefern und warf den Hellenen vor, daß man ihn bei seinen Unternehmungen gegen die Punischen Hafenstädte ohne Hülfe gelassen.[1]) Unverkennbar suchte Hieron in mancher Hinsicht von den Plänen seines Bruders abzugehen. Hatte jener die Aristokratie von Syrakus zum Mittelpunkt aller Dorischen Sikelioten zu machen gesucht, in ihre alte Verfassung neue Bestandtheile gebracht, dem Verkehr neue Wege zu eröffnen getrachtet, so gründete Hieron von Neuem die Dorische Aetna, zum Theil auf Sikelischem Gebiet, in den Mauern des Chalkidischen Katanas zu gleicher Zeit, da Theron von Akragas statt der alten eine neue Dorische Bürgerschaft nach Himera rief. Er war „der Aetnäische Gastfreund, wie Pindar ihn (Pyth. 3) nennt, „der über Syrakosä als König waltet, den Städtern mild, ohne Neid den Guten und Fremdlingen ein bewunderter Vater" der Syrakusische ritterliche König (Olymp. 1.), an den mit den Phönikischen Waaren Hellenische Lobgesänge übers Meer kamen.

Die Revolutionen, welche diese Tyrannenherrschaften in Akragas, Himera und Syrakus stürzten, befreiten doch nur die alten Aristokratien von ihren Herren. Die alte Ordnung blieb in Syrakus nach dem Sturz Thrasybuls so ganz dieselbe, daß selbst jene von Gelon aufgenommenen Fremden das volle Bürgerrecht anzusprechen wagten (Diodor. 11, 72 ff.). Erst nachdem diese ausgestoßen, ging man weiter, vertrieb die Kleruchen des Hieron aus Aetna und setzte hier wie in Gela, Akragas und Himera die Verbannten in ihre alten Rechte ein (Diodor. 11, 76). So war endlich — soweit wir sehen — in den meisten

[1]) Herod. 7, 155 ff. mit dem Commentar von Bähr.

Städten die alte Ordnung der vortyrannischen Zeit hergestellt. Denn daß durch diese Ereignisse keineswegs die vollkommene Demokratie eingeführt wurde, läßt sich mit Sicherheit annehmen. Das Bild, das Diodor (13, 81 ff.) aus der Blüthezeit von Akragas zum Theil nach Timäus entwirft, mag allerdings in manchen Stücken übertrieben sein, aber wir erkennen hier doch immer noch jene alte reisige Aristokratie. Wir sehen die Ritterschaft aus allen Städten zu den Festgelagen einzelner Häuser zusammenkommen, alle zu Roß, ein stattliches Brautgeleit neben mehreren Hunderten glänzender Gespanne. Die Pforten dieser ritterlichen Häuser stehen jedem Fremdling offen und ihrer eins beherbergt 500 Reiter und Rosse. Ihre sieggekrönten Rennpferde, wie sie einst Pindar besang, ziehen an der Spitze eines unendlichen Wagenzugs in die Stadt zurück und werden wie Helden unter hohen Grabessäulen bestattet. Wenn Akragas unter 200000 Einwohnern 20000 Bürger zählte, so war das eben eine solche zahlreiche und verwöhnte Aristokratie. Daß der eigentliche Demos von ihr geschieden stand, das zeigt sich, wo wir einen *προστάτης τοῦ δήμου* den Strategen gegenüber sehen, die ihm wie jedem Anderen das Wort in der Versammlung geben und nehmen (Thuc. 6, 35. 43). Um Akragas selbst wurden Reben gezogen, Oelpflanzungen, wie die Athenienser sie bei ihrer Belagerung und ihrem Rückzug vor Syrakus trafen. Der Ertrag dieser Cultur ward nach Africa ausgeführt. Das Weideland für eine solche Pferdezucht mußte höher hinauf im Innern liegen. Aber so reiche Häuser mußten eine Masse niederer Arbeiter beschäftigen, die höchstens auf den Flotten den Städten diente; denn durch den ehrenden Reiterdienst scheinen noch immer die Vollbürger von dem Demos geschieden, und so müssen wir auch annehmen, daß auch nur ihnen der volle Grundbesitz zukam, für den eine Dorische Verfassung Kriegsdienst forderte.

Als die Athenienser gegen Syrakus zogen, glaubten sie sich in allem den Sikelioten überlegen, die Reiterei ausgenommen. Allerdings zeigten sich denn auch die Reiter von Syrakus, Se-

linus, Gela, Kamarina schon in den ersten Gefechten als besonders furchtbar, aber im Ganzen mußten diese edeln Geschlechter schon damals ihrem Verfall entgegen sehen. Wir erkennen nur in Akragas, daß Ungleichheit des Grundbesitzes schon die Grundlagen der Dorischen Verfassung untergraben hatte. In Syrakus war bei der Ankunft der Athenienser die ritterliche Aristokratie wohl schon am weitsten aus ihrer alten Stellung verdrängt. Die Oligarchie, wie die Häupter des Demos sagten (Thuc. 6, 39), war doch nur ein Theil des Demos nach vielen Revolutionen geworden. Man verdächtigte sie, als sie für die bevorstehende Kriegsgefahr Bündnisse anrieth, als suchte sie nur für sich, nicht für die Stadt Schutz. Sie war reich und gebildet, aber die Aemter scheinen auch dem Demos schon zugänglich, und jedenfalls waren auch in den Hopliten viele des alten Adels mit dem Demos vereinigt.

Die Gesetzgebung des Diokles, gleich nach dem Atheniensischen Krieg, scheint die letzte Kraft der Ritter gebrochen zu haben. Hermokrates, der früher als Aristokrat bedeutend war, versuchte umsonst aus der Verbannung sich den Rückweg zu öffnen. Bei dem Gefecht in der Stadt selbst, wo er und sein Anhang gänzlich unterlagen, entkam einer seines Haufens durch Zufall dem allgemeinen Gemetzel. Dies war der ältere Dionys, der zwischen beiden Parteien, mit Hülfe einiger reicher Verbündeten, die Tyrannis zu erwerben wußte. Hatte Gelon und sein Haus schon den Versuch gemacht, ein Söldnerheer in den Staat aufzunehmen, hatte Gelon namentlich seine Miethtruppen ins Syrakusanische Bürgerrecht aufgenommen, so konnte man die folgende Zeit zugleich die der freien Republiken und der Bürgerheere nennen. Das Dorische Princip, daß der Grundherr der eigentliche Soldat sei, war wieder hervorgetreten und nach Kräften festgehalten worden. Dionys führte eine große Menge fremder Miethsoldaten nach Syrakus, aber ihre Stellung ward eine ganz andere als sie unter Gelon gewesen. Er theilte die Flotte in eine fremde und eine bürgerliche Hälfte (Diodor. 14, 43), aber

er theilte auch Stadt und Grundbesitz so, und wir lesen nirgend, daß er diese Fremden etwa ins Bürgerrecht aufgenommen, wie die Masse freigelassener Neopoliten (ebend. 7). Die Ritter hatten sich zu der altdorischen Bürgerschaft geschlagen, die aus Hierons Aetna nach dem alten Inessa am Thalrand des Simäthus ausgewandert war und dies Aetna umgenannt hatte. Die Ostküste wurde von Dionys beherrscht, und hier nahmen auf sein Geheiß Sikeler und Kampaner griechische Städte und Aecker ein. An der Südküste unterlagen die mächtigen Hafenstädte den Karthagern.

Dionys, wenn auch seine Verse in Griechenland ausgezischt wurden, stand doch als Spartas mächtiger Schützling und Bundesgenosse da, seine Verwaltung wurde bewundert, und daß Plato anfänglich wenigstens seinen politischen Anordnungen seine Anerkennung nicht versagte, scheint unzweifelhaft. Daß er später mit dem Tyrannen zerfiel, scheint uns eine gleiche Wendung, wie jene, da er von dem System, das in der Politie vorliegt, sich in den Büchern von den Gesetzen abwandte. Als Dionys die Bürger von Syrakus und aller übrigen unterworfenen Städte entwaffnete und zugleich ein mächtiges Söldnerheer schuf, dessen Kern mit ihm auf Ortygia wohnte, zerfiel sein Staat wie Platos Politie in einen durchaus gesonderten Krieger-, Ackerbauer- und Handwerkerstand. Sobald der Tyrann die Bewaffnung und meist auch die Stellung der Krieger aus seiner Kasse bestritt, der Bürger aber für seinen Besitz nicht mehr mit regelmäßigem Kriegsdienst steuerte, fragt es sich, wie weit reichte der Stand der Grundbesitzer und was leistete er dem Staat? Die Rudermannschaft, die er aus den Bürgern nahm, die Handwerker und Bauleute, die er von Stadt und Land aufbot, das war nicht die Bürgerschaft, deren Waffen er einsammeln ließ, als sie zur Ernte ausgezogen (Diodor. 14, 10). Dies war eine wohlhabende Menge, die in den verbannten Rittern ihre natürlichen Verbündeten sahen, ja deren viele es vorzogen mit ihnen die Verbannung zu theilen. Aus ihnen,

die früher den Kern des Heeres und der Gemeinde gebildet, wurden jetzt, im besten Fall, Grundherren ohne Waffen, Aemter und Stimme. Und die späteren Revolutionen haben auf Sicilien kein Bürgerheer wieder geschaffen. Selbst Timoleon, als er 60000 freie Bürger auf dem Gebiet von Syrakus ansiedelte, hatte sie nicht zum Kriegsdienst verpflichtet. Er erhob in der ersten Zeit eine außerordentliche Häusersteuer für die Kriegskasse[8]), aber gegen die Karthager brachte er, wie Plutarch (Timol. 25.) sagt „nur 3000 aus so vielen Myriaden" zusammen, offenbar freiwillige und nicht aus Feigheit so wenige, da Timoleon überhaupt seine Kriege nur mit kleinen Söldnerhaufen, aber durch desto kühnere Streifzüge und Märsche und durch die geschickteste Benutzung des Terrains entschied.[9])

Diese Bürgerschaft nun, in Grundbesitz, aber unter Dionys weder waffenpflichtig noch stimmfähig, unter Timoleon nur stimmfähig, war — wie wir leicht sehen — von jener altdorischen Aristokratie durchaus verschieden. Sie hatte vollkommen Zeit, vom Kriegsdienst ungestört, sich dem Landbau zu widmen, unkriegerisch mußte sie die Lust am Ritterdienst bald verlieren. Aber das Land, dessen Herren keine Heerfahrt leisteten, mußte andere Abgaben zahlen, und behalf sich der Tyrann oder die Republik mit Miethtruppen, so brauchte doch beider Kasse reichliche Zuflüsse für deren Unterhalt. Durch alle diese Rücksichten scheint es uns gar wahrscheinlich, daß die vorrömische Steuerverfassung, wie sie unter den Römern als die Hieronische bestand, schon unter Dionys und Timoleon sich vorfand. Flossen die Zehntpachten von allem Land in die Kriegskasse des Tyrannen oder der Republik, so war erstens dies Ersatz für den eignen Kriegsdienst des Grundbesitzers, einfach reichten sie aus für ein kleines Heer, wie Timoleon es brauchte, der Tyrann konnte doppelten und dreifachen Zehnten heben. Mit der Einführung

[8]) Plut. Timol. 23.

[9]) Außer der Schlacht von Adranon, vom Krimissos vgl. Plut. a. O. 31.

des Zehnten statt des Kriegsdienstes hört aber auch der Grundbesitz auf Grundnorm der Gemeindeverfassung zu sein. Nicht auf die Zahl der Pflichtigen, nur auf die Masse des Ertrags kommt es an. So lang der Kriegsdienst nach dem Landloose sich richtet, muß der Staat im Erbrecht das Zusammenfallen und die Getheiltheit der Hufen zu hindern suchen. Darauf hielten alle altdorischen Verfassungen, und dies Gleichmaaß des Grundbesitzes[10]) ging in Sparta erst durch des Epitadeus Gesetz unter. Als Diokles in Syrakus das Erbrecht demokratisch reformirte, wird er nicht wie Epitadeus die Vergrößerung der Loose, sondern eine Verkleinerung derselben beabsichtigt haben. Stammte wirklich des Hiero Gesetz von ihm, so war auch die Zehntverfassung damals auf den Sturz der Aristokraten berechnet. Ward schon damals alles Land durch den Zehnten gleichgestellt, so brauchte nur Dionys dies Mittel zu ergreifen, um dem belasteten Grundbesitzer den Kriegsdienst zu entziehen, den Grundbesitz dadurch vom Bürgerrecht imm.r mehr zu trennen und ihn so auch Fremden und Nichtbürgern zugänglich zu machen.

Durch die Zerstörung der südlich.n Häfen war den fruchtbaren Thälern des Innern ihre nächste Ausfuhrgelegenheit geraubt und für die Osthälfte der Insel bildete Syrakus den einzigen Hafen, wohin der ackerbauende Grundbesitzer nur des Umsatzes wegen kommen mochte, da weder das Heer, noch die Volksversammlung ihn nach Syrakus rief. Diese Verhältnisse konnten dem Ackerbau wirklich günstig sein, so lang die gewaltige Hand des älteren Dionys jede politische Bewegung niederhielt. Er hatte doch nach seiner Art die Politie des Plato realisirt: Diese Ackerleute arbeiteten für seine „Wächter.“ Plato selbst mochte mit dem Staat, den sie zu bewachen hatten, und mit diesem dichtenden König nicht zufrieden sein. Aber die Versuche, wie er sich von seiner Politie der Spartanischen wie-

[10]) Herrmann, De causis turbatae apud Lacedaemonios agror. aequalitatis.

der zukehrte, so auch in Sicilien die Verfassung des Dionys zu stürzen, brachte die alten Reste der früheren Bürgerschaften in neue Bewegung, in der eine Menge kleiner Tyrannen entstanden, die Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung sich aufrieb und die mit der gänzlichen Verödung der Insel enden zu müssen schien. Da war es ein in jeder Hinsicht unverhofftes Glück für die Insel, daß Timoleon die freie Verfassung der Insel herstellte, ohne sich zu einer Tyrannis noch zu einer Platonischen Republik nach dem späteren Geschmack aus Peloponnesiern, wie Dion gewollt, verleiten zu lassen. Wir wenigstens nehmen an, daß er die Zehntverfassung beibehielt ohne Kataster; und wenn daher Diodor von einer Vertheilung des „ungetheilten" Ackers von Syrakus spricht, so heißt das eben, daß er seinen Colonisten das Recht, von dem Zehntland Besitz zu ergreifen, zugleich mit dem Bürgerrecht verlieh. Daß der schnellen Blüthe der Insel damals besondere Conjuncturen zu Hülfe kamen, ward oben (S. 14.) erwähnt. Er veränderte die Formen der Verfassung, daher wir auch außer dem höchsten Priesteramt des Zeus die erlooften Magistrate des Diokles unter den Römern nicht mehr finden; aber ließ er sein Privat- und Erbrecht bestehen, so hat er auch am Grundbesitz nicht geändert.[11]) Jener Demos, der Dion verwünscht und auch gegen Timoleon bei seinen Lebzeiten schon sich geregt hatte, drang endlich aber unter Agathokles durch, seinem Hauptmann und „Friedenswächter," der die Reichen ermordete und die Armen mit Ackervertheilung lockte. Dieser Demos stammte offenbar von des Dionys Flottenmannschaft und Handwerkern ab. Er konnte, arm wie er stets gewesen, auf keinen sichern Grundbesitz bei der Zehntverfassung hoffen, da sie ein Capital verlangt, das einige Stöße vertragen kann, und da in ihr der Besitzer gegen keinen Wechsel des Verkehrs staatsrechtlich gesichert war.

Es scheint nicht, daß Agathokles auf diesen Wunsch ein-

[11]) Diodor. 13, 34. 16, 70. Cic. Verr. 2, 52 f.

ging; er suchte nur die reichen Besitzer zu vernichten, zuerst in Syrakus die Aristokratie der Sechshundert, dann die Kaufleute dann setzte er das Blutbad noch in andern Orten fort. Die Tyrannenkämpfe nach seinem Tode führten nochmals eine Vereinigung aller Sikelioten unter König Pyrrhus herbei [12]), sie endeten doch mit der Besitznahme des größten Theils der Insel durch die Karthager, für die kleine östliche Hälfte mit Hieros Syrakusanischem Königthum.

Agathokles, der mit Hülfe der kleinen binnenländischen Bürgerschaften, mit ihren Freiwilligen den Geldadel vertilgte, hatte neben diesem Bürgerheer eine bedeutende Söldnermacht (Diodor. 19, 5. 72); der Kampf zwischen dem Heer und der Bürgerschaft führte Hiero auf den Thron. Aber obwohl nun überall die Wichtigkeit der Heeresverfassung sich herausstellt, über das eigentliche Wesen derselben bleiben wir immer auf Vermuthungen beschränkt.

Ueber die Agrar- und Finanzverfassung aus der späteren Zeit des vorrömischen Siciliens besitzen wir eine Tauromenische und eine Aläsische Inschrift; zwei höchst interessante Urkunden, die aber leider sich nur auf Tempelgebiet und Tempelsteuern zu beziehen scheinen. Das Verzeichniß von Olivenbäumen, welches die Sicilischen Epigraphiker den Aläsinern zuschreiben [13]), zeigt uns einen in verschiedene Loose aufgetheilten, verpachteten Oelwald. Daß es heiliges Land sei geht aus der Erwähnung des Tempels (Sicil. inscript. p. 104) und der Klausel hervor, daß jede „περίστασις ἱερά“ bei ihrem Loose bleiben soll. Wir lernen Abtheilungen von 13. und 14 Kleren, von 7 Daithmen oder Kleren kennen, und es fällt auf, daß jene größeren Partien von 13—14 Kleren keinem bestimmten Pächter zugetheilt werden, da doch die δαιθμοὶ namentlich einzelnen — wir wissen nicht ob Demen oder Geschlechtern — zufallen.

[12]) Droysen, Hellenismus 2. p. 151.
[13]) Siciliae inscriptionum veterum nova collectio. Panormi 1769 p. 102 ff.

Die andere Urkunde von Tauromenion giebt die Rechnungen einer Menge von Finanz- und Steuerbehörden, die von den Hieromnamonen meist bis zu den Sitophylakes, in einigen Jahren zu den Agerten, ja in manchen bis zu den Agoranomen hinabreichen. Sie sind nicht ganz gleichzeitig, in den offenbar älteren Tafeln [14]) ist die Rechnung kürzer und es fehlt nicht an Restanten, die in den späteren wegfallen, wogegen dann auch aufgelegte Capitalien bei einzelnen Handlungshäusern erwähnt werden. So haben wir an der einen Stelle ein verpachtet Land, höchst wahrscheinlich Tempelgebiet, ohne die Pachtsumme und ihre Verwaltung zu kennen, auf der anderen den Ueberblick über eine städtische Finanzverwaltung, ohne eine Nachricht über die Quellen ihrer Einkünfte. Die bekannten Tafeln von Heraklea können, wie es scheint, hier als Mittelglied eingefügt werden. Sie sind wahrscheinlich älter als die von Aläsa und Taormina, aber die Verhältnisse des Dionysischen und Athenäischen Gebiets entsprechen doch denen der Aläsischen Kleren. Hier wie dort sehen wir das Land zur Pacht aufgetheilt, hier wie dort Oelpflanzungen, hier wie dort wird die Einrichtung bestimmter Etablissements auf dem Pachtland verboten [15]); ja wie die Herakleoten das Dionysische Land zu Oel- und Weinpflanzung erst ganz neu auftheilen, auf dem der Athena zu den neuen Loosen Weinbergstücke hinzuthun, so scheinen auch zu Aläsa die Abtheilungen von 13 und 14 Kleren ganz neu errichtet, die Daithmen dagegen nur zu alten Besitzungen hinzugethan. Die Pacht von diesem Oliven- und Weinland wird nun aber in Heraklea in einem ein für allemal bestimmten Maß Gerste entrichtet (Mazochi p. 171 f. 208 f.) und der Contract ist lebenslänglich. Die Pächter steuern an die Sitagerten in die öffentlichen Speicher (ebd. und p. 210 f.), stellen Bürgen bei den Polianomen, wie auch an diese die Bruchten für Verkauf oder zu

---

[14]) Annali dell' instituto di corrisp. archeol. X. p. 65 ff.
[15]) Mazochi p. 214. 224. Siciliae inscr. p. 106.

niedrige Afterpacht entrichtet wird. Diese Sitagerten scheinen nun wirklich dieselben mit den Agerten auf den Tafeln von Taormina (I, 1 l. 35. 2, l. 34. 3 l. 29 IV, 1 l. 20), die auf den jüngeren Tafeln zwischen den Sitophylaken und den Speichern, auf den älteren nach diesen und nur vor den Restanten aufgeführt sind. Die Polianomen von Heraklea, welche die Buße für das ἀναπώλημα (Maz. p. 212) eintreiben sollen, könnten den Agoranomen von Tauromenion, trotz ihrer Namensverschiedenheit, verwandt sein, die (IV. a. f.) mit 1264 Talenten „διὰ πωλημάτων" aufgeführt stehen und ebd. (21. 23) allein noch auf die Agerten und Restanten folgend. Ja die Pachtgelder des Dionys und der Athena zu Heraklea konnten vielleicht in den öffentlichen Rechnungsablagen dort ebenso neben einander genannt werden, wie zu Taormina (IV, 2. 1. 12 f.) der Gesammtcassabestand der Hieromnemonen in das Vermögen des Zeus und Dionys zerfällt.

Ist nun offenbar in diesen Tauromenischen Tafeln die Uebersicht über Eine Finanzverwaltung gegeben, so sehen wir daraus, daß die verwalteten Einkünfte zunächst auf Getreideleistungen beruhten; denn neben den Naturalleistungen von Hirse und Bohnen, die mehrmals erwähnt werden, sind die Geldeinnahmen der Sitonien eben wohl so zu verstehen, daß hier eine ursprüngliche Naturalleistung in Geld umgesetzt war, sowie die Sitophylakes ebenfalls neben den Naturalien auch Geld einnahmen und die Restantenzahlungen als in Geld geschehen (IV. 1. l. 21) nicht ausdrücklich bezeichnet sein würden, wären nicht auch Naturalleistungen gebräuchlich gewesen[16]. In den Tafeln von Heraklea wird ein bestimmter Monat, die gewöhnliche Einfuhrzeit als Zahlungstermin festgesetzt, für unsere Tauromenischen Register läßt sich kaum ein solcher vermuthen.

---

[16]) Franz. Annali I. verweist auf die ἐπαγγειλάμενοι von Olbia (Corp: Inscr. 2. p. 121) doch fragt sich ob mit Recht. Wäre überhaupt in den Taorminischen Tafeln nur eine ratio annonaria über die Verpflegungsgelder enthalten?

Die Cultusverfassung hing wenigstens in Syrakus stets mit den agrarischen Revolutionen zusammen. Nach der Vertreibung der Tyrannen wurde der Cultus des Zeus Eleutherios eingesetzt. Timoleon ordnete als höchstes Amt den Amphipolos des Zeus an, das, da es bis auf Diodor bestand, eben jenes höchste Syrakusische Priesteramt ist, von dem Cicero in den Verrinen (II. 2, 51. s. Diodor. 11, 72. 16, 70) redet, sowie unter seinem Jupiter Imperator oder *Οὔριος* (ibd. 4, 57) gewiß der Eleutherios und der des Timoleon zu verstehen ist. Finden wir aber auch bei den Centuripinern[17]) einen Amphipolos des Zeus Urios, so könnten wir vermuthen, daß auch diese Anordnung des Timoleon sich weiter über die ganze Insel verbreitet.

Doch wir haben nur den Versuch gemacht, ob die Nachricht des Diodor sich weiter begründen lasse, daß die Gesetze Hieros nur eine neue Auflage von Diokles und Timoleons Gesetzen gewesen, ob namentlich die allgemeine Zehntverfassung des Sicilischen Privatlandes schon früher denkbar sei als zu König Hieros Zeit. Daß zur Zeit der Römischen Occupation wenig geändert wurde, das ist von Cicero ausdrücklich bezeugt, und Diodor, der seiner Zeit noch in den Syrakusischen Priesterthümern, in den Verfassungen vieler Städte Timoleons, ja des Diokles Anordnungen erkannte, konnte vielleicht auch die allgemeine Steuerverfassung auf diese berühmten Namen zurückführen. Die Römer fanden also sämmtliches Privatland zehntpflichtig, nur von den Tempelgütern wurde eine feste Pacht bezahlt. Der Zehnte galt von allem Ertrag des Feldes, die Tempelpacht wurde dagegen vielleicht nur in einigen wenigen Getreidearten entrichtet, wie auf dem Dionysischen Feld zu Herakleia von Oel und Weinland die Pacht in Gerste gezahlt

---

[17]) S. d. Inschrift in Zeitschr. f. Alterthumsw. 1844, p. 992. No. V. Ich las an Ort und Stelle die vierte Zeile

ΙΕΜΙΣΚΩΣΝΥΜΡΩΝΟΣ,

das Uebrige wie es a. O. steht. Die Inschrift wurde unter der Stadt vor den Weingärten im Fondo Pezza grande gefunden.

ward, wie die Sitophylaken von Taormina Bohnen und Hirse einnahmen.

Die ersten Sicilischen Städte, mit denen Rom in Berührung kam, waren Messana und — denn ohne dessen Zustimmung war der Marsch von hier auf Syrakus unmöglich — Tauromenion. Hierhin that die Römische Politik die ersten Schritte aus ihren altitalischen Verhältnissen heraus, dies waren in Sicilien die beiden einzigen civitates foederatae. Aber deshalb war ihnen der Zehnte nicht etwa abgenommen, sondern (Cic. Verr. 3, 6.) sie pflegten meistens damit verschont zu werden. Trotz der langen Dauer des ersten Punischen Kriegs waren doch, wie Cicero sagt, sehr wenige Städte im Kriege unterworfen; man sieht, daß Rom sich in diese neuen Verhältnisse mit großem Geschick zu finden wußte. Nachdem Hiero ihm verbündet war, stand es wie früher etwa Pyrrhus den Carthagern gegenüber, nicht als Eroberer, noch als altitalischer Bundesgenoß, sondern an der Spitze der Sikelioten fochten jetzt die Römischen Legionen, wie früher die Epirotische Phalanx oder Timoleons Söldner, und vielleicht werden die gleichzeitigen Anstrengungen für den Flottenbau erklärlicher durch die Vermuthung, daß damals schon die Zehnten der Sicilischen Städte in die Römische Kriegskasse als freiwillige und althergebrachte Steuer flossen.

An Soldaten hatte Rom damals Ueberfluß, alle bisher geschlossenen Bündnisse hatten seinen Armeen neuen Zuwachs verschafft, an diesen schwachen, entsittlichten Sikelioten konnte ihnen Nichts gelegen sein, statt solcher Mannschaften war ihnen eine so bedeutende jährliche Steuer gewiß erwünschter. Als ihnen so gelungen war, was Pyrrhus vergeblich versucht, die Verdrängung der Carthager, die Vereinigung aller Städte, Hieros Herrschaft ausgenommen, schien doch diese neue Stellung noch anderer Garantien zu bedürfen, als des guten Willens der Sikelioten. Im Frieden des Lutatius hieß es: „die Carthager räumen ganz Sicilien, kriegen nicht gegen Hiero, noch greifen

sie die Syrakusier, noch deren Bundesgenossen an"; also für das große Sicilische Bündniß, Syrakus und seine Eidgenossen, das früher meist selbständig mit Carthago unterhandelt, trat Rom als Vertreter nur auf. Die Comitien willigten erst ein, nachdem sie eine Gesandtschaft von diesen eigenthümlichen Verhältnissen unterrichtet und dann ging man klug auf dieser neuen Bahn weiter.

Man gründete keine Colonien, aber man maß einzelnen Bürgerschaften steuerfrei Land aus und ließ daneben zehntpflichtig Land für eine nicht bürgerliche Einwohnerschaft bestehen. Diese steuerfreien Grundbesitzer waren auch ohne foedus Roms natürliche Verbündete, in Segesta, Panormus, Halicya und Aläsa hatten hatten sie die wichtigsten Häfen der Nordküste inne, in Centuripä sicherten sie den Römern einen der festesten Punkte gegen Hieros Grenze, während Messana und Tauromenium, bei ihren alten Bündnissen, die Meerenge immer den Römern offen hielten. Ob Rom schon damals in Sicilien ager publicus einrichtete, scheint sehr zweifelhaft, da jedenfalls manche mit Sturm genommene Stadt doch später nach den Gesetzen Hieros zehntpflichtig erscheint. Gleich nach der Römischen Occupation zerfiel demnach bis zum zweiten Punischen Krieg der Grundbesitz in unvermessenes Zehntland und in vermessenes Tempelgebiet, das Pacht- oder Stadtland, das nichts zinste. Die wenigen zehntfreien Gemeinden lagen fast alle an der Nordküste; der übrige Theil der Insel, also die ganze, fruchtbare Abdachung von der gebirgigen Nordküste gen Süden, Osten und Westen war, das Tempelland ausgenommen, zehntpflichtig. Allerdings entsprachen diese Verhältnisse den Römischen und Italischen nur in sofern, als sich hier neben dem zehntpflichtigen auch ein wenig zinsfreies Land fand, aber das numerische Verhältniß zwischen beiden mochte in Italien und Sicilien wohl gerade umgekehrt sein. So große Strecken auch als ager publicus in Italien zehntpflichtig waren, jenseits der Meerenge war es fast die ganze Insel.

Viertes Capitel.

Die Provinzen Gallien und Spanien.

Wir haben oben erwähnt, wie eben durch Erschaffung einer Seemacht Rom den Verkehrs- und Besitzverhältnissen seiner Bürger eine ganz andere Wendung gab, die Viehzucht zugleich mit Handel und Schifffahrt wuchs, wie man aber in diesem Aufschwung die Besitzverhältnisse Italiens, das Verhältniß des ager publicus und privatus festzuhalten und weitere Assignationen zu vermeiden suchte. Flaminius Assignationen in Picenum, der folgende Gallische Krieg waren es, wobei diese Rücksichten hervortraten.

Da die Differenzen des Senats und der Volkspartei in diesem Punkte vor der Ankunft Hannibals in Oberitalien nicht beigelegt waren, konnte die endliche Einrichtung dieser Provinz erst gegen das Ende des Hannibalischen Kriegs erfolgen. Die Gründung der Gallischen Colonien wie die Assignationen in Picenum galten dem Polybius als erste Anfänge einer neuen verderblichen Politik. Die Beschwerden, welche die Sikelioten über Marcellus vor den Senat brachten, mochten eben deshalb dort manchen beipflichtenden Fürsprecher finden, weil Marcellus von der alten Ordnung dieser anerkannten Provincialverfassung abgegangen war. Bei den damaligen Senatsverhandlungen war die Frage, ob die Syrakusaner als besiegte Feinde zu behandeln seien, wie Marcellus es gehalten, oder nicht?[1]) Wenn sie sich beklagten, daß vielen nicht einmal der nackte Boden zu ihrem Unterhalt gelassen sei, wenn Syrakus unter den Städten mit Zehntland nicht vorkommt und es ausdrücklich erwähnt

[1]) Liv. 26, 3. vgl. 31, 31.; wo eine Darstellung gegeben wird, die allen übrigen Nachrichten widerspricht, in sofern Syrakus wenigstens keinen ager decumanus hatte, Agrigent aber, das oft mit Carthago gehalten, wohl. Daß Syrakus wirklich als Feind gezüchtigt wurde, dafür sprechen Ciceros Verrinen.

wird, daß einige wenige Stadtgebiete zu ager publicus erklärt worden seien, so liegt die Vermuthung nahe, daß Marcellus damals nach altitalischem Rechte des Siegers die größte Stadt Siciliens durch eine solche Maaßregel gezüchtigt hatte. Nur wenn es in dieser Weise bei dem ganzen Handel auf eine Principienfrage in Verwaltungssachen hinauskam, ist es erklärlich, daß die Sicilianer auch nach diesem Streit doch den Marcellus ferner als ihren Patron anerkannten. War das Gebiet von Syrakus als erobertes Land ager publicus geworden, so ward es auch wahrscheinlich damals schon den Syrakusanern zurückgestellt und wurden seine Zehnten, das bleibt der große Unterschied, von den Römischen Censoren verpachtet.

So sehen wir denn Flaminius und Marcellus, die beiden plebejischen Helden des Gallischen Kriegs, Gegner der senatorischen Majorität, in Norden und Süden bemüht, die agrarischen Satzungen Altitaliens auch auf die fremden Völker auszudehnen. Im Ganzen aber blieb doch der Senat bei dem Grundsatz, eine solche Uebertragung möglichst zu vermeiden, ohne dabei der Römischen Oberhoheit etwas zu vergeben. Sehr wichtig aber für diese Verhältnisse war jetzt auch die Unterwerfung Spaniens durch P. Scipio. Der erste Vertrag, den er mit den Iberern abschloß, lautete darauf, daß sie den Römischen Befehlshabern folgen und ihren Befehlen nachkommen sollten. (Polyb. 10, 38.) Bei seinem Weggang ließ er nur eine kleine Römische Streitmacht da, die bei dem nächsten Krieg die eingebornen Streithaufen an sich zog. (Appian Hisp. 38.) Eine Colonie von Invaliden der Legionen ward gegründet und Italica genannt. Die Weise, in welcher er die Clanhäuptlinge gewann und sich als ihr Haupt und Herr an die Spitze dieser kriegerischen Stämme stellte, zeigt uns auch hier, daß Rom bis jetzt noch außerhalb Italiens von den einheimischen Ordnungen absah, daß es sich in Spanien wie in Sicilien lieber an die Spitze der hergebrachten Verhältnisse stellte als diese willkürlich in Italische Formen umbildete. Scipio erschien in Spanien wie später

Sertorius als der gemeinsame Fürst der verschiedenen Völker und gab nur darin den Gesetzen der Republik nach, daß er den Namen eines Königs, womit ihn die Iberer begrüßten, mit dem eines Feldherren vertauschte.

Die Kriegsverfassung war für die Eingebornen die Hauptsache und wie Carthago hauptsächlich neben dem Gelde die Soldaten Spaniens brauchte, so erfahren wir auch von den Anfängen Römischer Verwaltung hier eben nichts, als daß Rom die früher von Carthago verwalteten Bergwerke frei gab (Liv. 4, 21.), dagegen sich die Stämme der Republik dienstpflichtig erklärten. Erst später treten auch in Spanien Grundbesitzverhältnisse mit ihren Schwierigkeiten hervor, nachdem Cato die Anordnungen Scipios, wie es scheint, umgestürzt hatte.

In Oberitalien, dessen Celtische Völker mit denen Spaniens viel Aehnlichkeit hatten, war es doch unmöglich, sich mit den Bojern und den ihnen verbündeten Stämmen ähnlich zu stellen, wie es etwa mit den Venetern und Cenomanen gelungen. Kämpfte man doch bei der Occupation nicht mit einer fremden Macht um die Hegemonie, sondern mit den Völkern selbst um ihre Freiheit. Wir kennen weder die Anerbietungen der Gallier, welche Marcellus und das Volk dem Senat zum Trotz verwarf (Polyb. 2, 34. ff. Plut. Marc. 6.), noch die Bedingungen, auf welche die endliche Unterwerfung erfolgte. So lange die Provinz Ariminum hieß, wurde offenbar ihr südlichster adriatischer Küstensaum als ihr Kern betrachtet; zunächst an dies meist assignirte, also vollständig Römische Land grenzten, durch den Po geschieden, die Veneter und Cenomanen, die im Gallischen Krieg neben den übrigen verbündeten Stämmen aufgezählt werden. Die Colonien Cremona und Placentia waren endlich in den durch Marcellus unterworfenen Districten gegründet. Hier unter den Insubrern nördlich, den Bojern südlich vom Po bestand noch nach der Unterwerfung der alte Celtische Fürstenadel, und die Gemeinschaft mit den Transalpinischen Stämmen war so wenig unterbrochen, daß noch Jahr-

zehnte nach der letzten Unterwerfung ihre Colonien in der Provinz erscheinen.

So fanden sich in dieser Provinz Ariminum neben einander Römische Assignationen, Latinische Colonien, verbündete Stämme und unterworfene, doch beide noch in ihrer altnationalen Verfassung. Die strengen Bedingungen, auf welche diese letzteren ihren Frieden mit Rom geschlossen, hatten ihre eigene Verfassung nicht gebrochen, gaben den Römern auch kein Gebiet als vollen Besitz. Sonst wäre der Zorn über die beiden Colonien nicht so groß gewesen. (Liv. 21, 25.) Erst 563 traten die Bojer in einem förmlichen Friedenschluß Gebiet an Rom ab. (Liv. 36, 39.) Bis dahin hörten die Fehden mit den freien Stämmen fast nie auf. Aber obgleich die dann neugegründeten Colonien unmöglich das ganze Pothal einnehmen konnten, so war doch schon zu Polybius Zeit fast die ganze Gallische Bevölkerung bis auf wenige Alpenorte verschwunden. (Polyb. 2, 35.) Es war dies dieselbe Zeit und derselbe Verlauf, darin an die Stelle der Celtischen Bauern, die in Dörfern beisammen lebten, die Colonen traten, wie Saserna sie liebte, die auf dem Gute geboren und erzogen offenbar eine weitzerstreute Pächterclasse bildeten*). Sie bezahlten ihre Pacht zum größten Theil in Geld, arbeiteten mit eignen Sclaven oder mit ihren und ihrer Kinder Händen. Wie sehr dies Colonat von dem späteren der Kaiserzeit sich unterschied, so unterschied es sich auch von dem Partiariat und dem Zustande des politor, wie wir ihn zu Catos Zeit in Samnium kennen lernen.

Vergleichen wir diese drei Provincialverwaltungen mit einander, so ist die Sicilische und eigentlich auch, soweit wir sehen, die Spanische durchaus conservativ, die Gallische dagegen geht nothwendig auf die Vertilgung und Romanisirung des Landes aus. Zwischen den Römern und Latinern auf der einen, den freien Galliern auf der andern Seite konnte kein Friede bleiben.

*) Columella 1, 17.

Aber alle diese verschiedenen Verfassungen, was halfen sie der Plebs? Allerdings hatte sich auf Gallischem Gebiet Römischer Grundbesitz gebildet. Aber hier wie auf der andern Seite des Apennin war er gleich belastet und dazu noch durch die Nähe der Barbaren fortwährend gefährdet. Das Aerar zog von dieser Provinz gar keine Vectigalia. Dagegen brachten ihm die Inseln reichliche Zehnten und jede Bereicherung des Schatzes mußte den Privaten erwünscht sein, da er dann um so seltener ihre Geldmittel anzusprechen brauchte. Spanien gab weder Vectigalia für das Aerar, noch Grundbesitz für den Bauer. Seine kriegerischen Völkerschaften dienten nur mit den Waffen. Konnte sich aber die Republik je entschließen, etwa statt der Legionen ihrer Bürger diese barbarischen Haufen ins Feld zu führen?

Fünftes Capitel.

Die Römische Steuerverfassung um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

Wir blieben oben in der Geschichte des Römischen Bauernstandes kurz nach dem Schluß des zweiten Punischen Kriegs stehen, nachdem wir die Verhältnisse des kleinen Bauern uns deutlich zu machen versucht hatten. Der Ueberblick über die Entstehung und erste Verwaltung der Provinzen, den wir zu weiterer Verdeutlichung versuchten, konnte nur spärlich ausfallen. Aber, um auch diese Provincialverhältnisse, um die des Italischen Grund und Bodens so deutlich wie möglich darzustellen, wollen wir es wagen, von der Römischen Steuerverfassung nach dem Hannibalischen Krieg hier ein Bild zu entwerfen.

Die Nachrichten über den Census des Servius Tullius

werden hier immer den Mittelpunkt jeder Untersuchung bilden. Wie sie auf uns gekommen sind, reichen aber die Ueberlieferungen nicht über die Zeit des ersten Punischen Kriegs hinauf. Man darf daher nicht vergessen, daß die Aufgabe der Römischen Steuerverfassung eine ganz andere geworden war, als dasjenige über ihre Begründung niedergeschrieben ward, was wir bei Livius lesen. König Servius hatte das Heer gegründet und nach dessen Ordnung auch die Steuern gesetzt; im Punischen Krieg war aber auch eine Flotte entstanden und es leidet keinen Zweifel, daß mit der Unterhaltung von 200 Kriegsschiffen für die Finanzverwaltung sich ganz neue Aufgaben stellten. Ich weiß sehr wohl und habe auch schon erwähnt, daß schon vor Anfang des ersten Punischen Kriegs eine Römische Flotte bestand, aber eben so begreiflich ist es, daß diese Seemacht der Carthagischen gegenüber nichtig erscheinen mußte. Die Ausrüstung der einzelnen Pentere, die Zahl und Eintheilung der ganzen Marine mußte sich verändern, als man einen Seekrieg gegen Carthago wagte. Leider sind wir auch hier nur ganz im Allgemeinen über die finanziellen Anstrengungen unterrichtet, durch welche die Römer wiederholentlich ihre Seemacht herstellten. Daß die Ruderer anfänglich nicht, wie es im Hannibalischen Krieg geschah, von den Privatleuten nach dem Census gestellt wurden, ist bezeugt. (Liv. 24, 11.) Polybius zeigt, daß auch der Bau der Flotte Anfangs nur aus den öffentlichen Einkünften bestritten wurde. Erst die Flotte des Lutatius wurde durch Gesellschaften der vornehmsten Männer gebaut, die offenbar den ältesten Attischen Symmorien entsprechen. (Pol. 1, 50.) Unter den προεστῶτες ἄνδρες des Polybius würde ohnehin nichts anderes als die senatorische Nobilität zu verstehen sein, wenn nicht noch andere Gründe wahrscheinlich machten, daß vor dem Hannibalischen Krieg der Senat in besonderer Beziehung zur Flotte stand.

In dem Edict v. J. 540. (Liv. 24, 11.), wodurch zuerst die Privaten zur Stellung von Ruderern angezogen wurden,

stehen die Senatoren über allen anderen Censusclassen jeder mit acht Ruderern angesetzt, und auch später ist es der Senat, der zuerst und zunächst die Lasten dieser Leistung freiwillig übernimmt. An einen senatorischen Census, höher als alle übrigen kann hier gar nicht gedacht werden, weil die senatus lectio, welche diesen Verordnungen vorherging, ausdrücklich ohne alle Berücksichtigung des Census Statt fand. (Liv. 23, 23.) Daß aber der Senat ohne Rücksicht auf den Census zur Unterhaltung oder Erbauung der Flotte angezogen wurde, ist seit der ausgebildeten Conscription für die Legionen durchaus erklärlich.

Curius Dentatus war der erste, der die Conscription mit Erloosung der Tribus einführte und dadurch den sonst zum Theil freiwilligen Dienst zum gezwungenen machte, von dem keine Provocation und Tribunicische Einsprache befreite.[1] Ich theile darnach die Geschichte des Römischen Militairwesens seit Servius Tullius in drei Perioden: 1) wo die einzelne Tribus das Stipendium stellte; 2) seit der Belagerung Vejis, wo der Staat die Soldzahlung übernahm, in welchen beiden der Dienst in sofern freiwillig war, als die Ausbebung erfolgte, je nachdem der Magistrat auf seinen Aufruf Antwort erhielt; 3) aber seit jenem eben erwähnten ersten Versuch des Curius Dentatus, nach den Tribus ohne Widerruf auszuheben, was zu Polybius Zeit völlig Sitte geworden.

Als der Staat die Soldzahlung übernahm, wurde denjenigen Tribulen dadurch die größte Erleichterung zu Theil, die als die höchstcensirten zum Stipendium am meisten gezahlt. Es war ihr Gerechtigkeitsgefühl, daß sie, von dieser Last befreit, sich zum Reiterdienst mit eignem Pferd bereit erklärten. Als die Conscription an die Stelle einer gewissermaaßen freiwilligen Aushebung trat, wurde die Freiheit vom Dienst, die jeder homo

[1]) Schmidt Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, August 1845. S. 260 ff. und die dort von mir kritisirte Darstellung Mommsens in seinem „die Römischen Tribus" Kap. 2.

senatorius besaß (Liv. 22, 49.), neben der allgemeinen unwiderruflichen Dienstpflicht der übrigen Bürger um so schätzenswerther, und eben dadurch mochte der Senat verpflichtet scheinen, sich bei der Marine vor allen andern Bürgern zu betheiligen. [2]) Hatte daher im Anfang des Punischen Kriegs das Aerar alles zugleich bestritten, Besoldung der Landarmee wie der Marine, Bau und Rüstung der Flotte, und konnte man diese Zeit als die glänzendste Periode des Römischen Aerars betrachten, so folgte darauf eine andere, wo man, nachdem die Fortdauer solcher Anstrengungen für unmöglich erkannt worden, sich in Rom mit der Einrichtung senatorischer Symmorien vielleicht eben so lang und vergeblich abmühte, wie in Athen vor des Demosthenes Gesetz über die Trierarchie. Die Ausrüstung einer Pentere durch einen, zwei oder drei entsprach vollkommen den Attischen Syntrierarchien; die Verordnung, daß jeder Senator gleich viel Ruderer und Sold stelle, erinnert an das Gesetz bei Demosthenes (v. d. Krone S. 261), wo zu jeder Triere 16 zu gleichen Theilen angezogen werden. (Böckh, Staatsh. 2. S. 89, 102.) So fragmentarisch nun auch diese Nachrichten sind, sie zeigen doch, daß die Errichtung einer beträchtlichen Seemacht für die Steuerverhältnisse Roms hochbedeutend waren.

Es leidet keinen Zweifel, daß unsere Quellen unter dem Servianischen Census nicht allein den Grundbesitz, sondern auch all und jede fahrende Habe begriffen glaubten. Die Häuser und Villen, das ganze Arbeitsgeräth der Landgüter wurde beim

---

[2]) Interessant ist für die obige Darstellung, auch für das Folgende die Unterhandlung von 539 zwischen dem Senat und den drei Publicanensocietäten (Liv. 33, 48. f.) Es handelte sich dort hauptsächlich um die socii navales und ihren Unterhalt, dagegen die Consuln das Stipendium in Spanien aufzubringen hofften. Als die Publicanen sich dazu verstehen, dem Staate diese Leistung vorzuschießen, d. h. also dem Staate vorläufig das Geld zu leihen, was eigentlich durch die senatorischen Symmorien aufgebracht werden sollte, bedingen sie sich dafür die, offenbar senatorische, Freiheit vom Kriegsdienst aus.

Census veranschlagt wie die Landgüter selbst und wie das ganze städtische Hausgeräth [1]).

Sehr belehrend über das Verhältniß des Senats und der Censoren war auch das Steuerverhältniß der Colonien. Die Bürgercolonien stellten ihre Mannschaften und folglich auch ihr Tributum; denn eben dadurch nur wird verständlich, daß die Seecolonien alle, so lange kein Feind in Italien, eine ausdrückliche sacrosancta vacatio d. h. Freiheit von Kriegsdienst und also auch Tributum hatten (Liv. 27, 38). Diese Freiheit konnte nur der Senat untersuchen und bestätigen. Die Latinischen Colonien leisteten ihre Truppencontingente nach einer Formula, sie wurden also noch während des Gallischen und zu Anfang des Hannibalischen Kriegs als durchaus selbständige Verbündete betrachtet. Sind sie doch bei Polybius (2, 24) nicht etwa wie die Campaner mit den Römern zusammen, sondern wie alle anderen Italischen Stämme selbständig aufgeführt. Erst als 545 (Liv. 27, 9 f.) 12 Latinische Colonien ihre Contingente weigerten, wurden sie 5 Jahr später durch folgenden Senatsbeschluß gezüchtigt: Es sollte der Census ihrer Bürgerschaft nach einer von den Römischen Censoren gegebenen Formel aufgerichtet, eins pro mille als Stipendium erhoben und eine bestimmte Anzahl Reiter und Fußknechte, statt der fehlenden eine bestimmte Summe Geldes gestellt werden. Der Senat wünschte dieselbe Censusformel, die für das Römische Volk gelte, angewandt, und die Einlieferung der Censusrollen von den geschwornen Censoren an die Römischen. Noch in demselben Jahr wurden die Censusrollen der 12 Colonien nach Rom eingeliefert (Liv. 29, 14. 37). Wie in Rom die Aushebung zum Kriegsdienst ganz in der Macht des Consuls stand unverweigerlich, so blieb auch hier der Senat diesen Colonien gegenüber, nachdem er sie einmal so pflichtig erklärt, bei seinem Satz un-

[1]) Varro l. l. 5, 160. Gell. 7, 11. Liv. 39, 44. Plut. Cato maj. 18.

erbittlich; für das Tributum dagegen gab hier wie in Rom die censorische Formula offenbar nur die zu tarirenden Gegenstände an und blieb also hier wie dort dem Eigenthümer die Selbsttaration. Daß diese wahrhaft und gewissenhaft geschehen, hatten die Latinischen Censoren nochmals in Rom zu beschwören.

Als der Senat hierdurch die 12 Colonien vom übrigen nomen Latinum ausschied, sollte dies für eine Strafe gelten. Kaum 17 Jahre später galt der Eintritt in die Römischen Censuslisten schon für ein Glück unter den selbständig gebliebenen Latinern (Liv. 39, 3). Von dieser reißend schnellen Veränderung sprechen wir weiter unten. Hier ziehen wir nur aus der betreffenden Nachricht (Liv. l. l. u. 41, 12 f.) den Schluß, daß mit der Uebertragung der Censuslisten nach Rom unter Claudius und Livius Censur den 12 Latinischen Colonien der Zutritt zum Römischen Bürgerrecht eröffnet war, wenn sie einen Sohn zurückließen. Denn in der Erzählung des Livius werden diejenigen Latiner, die damals und später in den Latinischen Orten censirt worden seien, als solche betrachtet, denen jener Uebertritt ins Römische Bürgerrecht nicht zustehe, offenbar also war er dagegen denen verstattet, die seitdem in Rom censirt waren d. h. den Bürgern der 12 Colonien, deren Census zuerst nach Rom kam. So sehen wir also auch hier, daß die Pflicht, sich vor dem Censor in Rom behufs des Tributums zu tariren, die eine Seite des Römischen Bürgerrechts war, im Allgemeinen ebenso unausweichlich als die Pflicht, dem Staat zwanzig Jahre im Felde zu dienen.

Aber die Stufen dieser Pflicht waren sehr verschieden. Der Bürger dieser 12 Latinischen Colonien war nur verpflichtet daheim sich zu schätzen, sowie bei ihm nicht der Römische Tribun aushob, sondern ein Senatsdecret die Mannschaft feststellte, der Schwur des Latinischen Censors für die Latinische Gemeinde gut sagte. Dafür war aber auch der Anspruch auf das Römische Bürgerrecht nur ein bedingter. Im Jahre 550 noch galt das ganze Verhältniß als ein unerwünschtes. Hier-

auf etwa folgte die große Masse der Römischen legions- und tributpflichtigen Vollbürgerschaft, zu der auch die gemeinen Bürgercolonien zählten und über diesen dann tribut- und dienstfrei der Senat, die Wittwen und Waisen, die Seecolonien, keine von diesen Classen ohne ihre anderweitige Verpflichtung. Der Senat mußte es für seine Pflicht halten, sich im eigentlichsten Wortsinn in schweren Zeiten selbst zu besteuern, denn er setzte die pro mille des Tributum für Bürger und die Latinen der 12 Colonien, beaufsichtigte die Rechte und Freiheiten der Seecolonien und der Censur stand es nur zu, die angesetzten pro milles zu erheben von dem Vermögen, wie es nach der censorischen Formel der Eigenthümer veranschlagt hatte.

Alles dies begreift denn auch Dionys im Census, wenn er 4, 15. erzählt, daß König Servius befahl, es sollten alle Römer ihr Vermögen in Silber angeben und schätzen, nachdem sie beschworen, sich wahrhaft und in allen Ehren geschätzt zu haben. Er fügt hinzu, daß dies Gesetz lange bestand. Ob es von Servius eingesetzt ward, ist hier gleichgültig, daß es während der Blüthezeit der Republik bestand, darüber wird kein Zweifel sein und für diese ergiebt sich dann auch daraus, daß der Grundbesitz nicht die Grundnorm des Census bildete und daß das einzelne Jugerum des ager privatus, der beim Census allein in Betracht kam, nicht ein für allemal taxirt war, sondern nach seiner Güte von dem Eigenthümer selbst bei jedem Census veranschlagt wurde. Während der ager publicus, außerhalb des census, dem Staat seinen jährlichen Zehnten entrichtete, lastete auf dem im Census veranschlagten Vermögen das tributum, das wie neuerdings nachgewiesen ist (Mommsen Tribus I. 94.) nichts anderes war als eine öffentliche Anleihe behufs der Kriegskosten, welche das Aerar aus der Beute wieder erstattete. Dies Tributum ward, wie wir oben sahen, zur Besoldung und Bemannung der Flotte zuerst im zweiten Punischen Krieg erhoben und bei dieser Gelegenheit treten manche eigenthümliche Züge dieser Steuer sehr deutlich hervor. Zunächst

sehen wir, daß es von den Privaten nach dem Census erlegt ward, daß also die Senatoren und Magistrate zu demselben nicht pflichtig waren. (Liv. 26, 35. f.) Der Senat, der dagegen 540 Mann für Mann 8 Ruderer gestellt und besoldet, bequemte sich, um den Beschwerden der Privaten ein Ende zu machen, 542 zur Theilnahme an dieser Anleihe und zwar so, daß er all sein Gold und Silber dem Staat zur Verfügung stellte, indem die Curulischen Häuser nur ein bestimmtes Quantum silbernen und goldnen Geräths, jeder pater familias aber 5000 As zurückbehielt. Die Erzählung des Livius über die Maßregel scheint uns in sofern übertrieben, als er wirklich meinte, die Senatoren hätten ihr gesammtes Hab und Gut bei den triumviri mensarii zusammengeschleppt. Dasselbe gilt, wo er unter dem Jahre 540 erzählt, daß das Vermögen der Mündel und Wittwen in das Aerar niedergelegt seien. (Liv. 24, 18.) Es ist bekannt, daß diese beim Census nicht angezogen wurden, sondern auf ihre Hand das aes equestre zahlten, wie nach unserer Vermuthung die senatorischen Häuser längere Zeit zur Flottenrüstung zahlten. Damals aber in den schwierigsten Zeiten des Hannibalischen Kriegs erboten sie sich wie der Senat freiwillig zur Theilnahme am Tributum.

Sehen wir nun aber in diesen allerdings außerordentlichen Maßregeln nichts anderes als, daß die Senatoren, Wittwen und Mündel sich selbst mit zum Census schätzten, so dürfen wir aus dem obenerzählten Verfahren des Senats auch überhaupt auf die allgemeine Weise der Schätzung zurückschließen. Und so wird es höchst wahrscheinlich, daß bei jeder Schätzung 5000 As gemünzten Geldes außerhalb des steuerpflichtigen Capitals blieben. Weiter aber zeigt sich, daß das so angegebene Steuercapital der Privaten dem Aerar und seinen Geldmitteln entgegengesetzt wird. Nicht das Aerar aus den Abgaben der Wittwen und Mündel, sondern diese selbst leisten das aes equestre; erst als das Aerar unfähig ist, tritt die private Trierarchie des Senats ein und das Tributum der Bürger wird

entrichtet, wo das Aerar sich zahlungsunfähig erklärt. So hat denn auch das Recht der Selbsttaxation seine rechte Bedeutung. Der Bürger, der nur eine Anleihe dem Staate machte, in einer bestimmten Quote seines nicht zehntpflichtigen Gesammtvermögens, gab dies auf seinen Eid an und ließ das Aerar bestimmen, eine wie große Quote desselben zur Disposition des Staats gestellt werden sollte. Diese Quote bestimmte der Senat, d. h. da das tributum simplex 1 promille betrug, setzte er fest, ob das einfache und doppelte Tributum und wann es erhoben werden solle. (Mommsen a. O. S. 28. u. d. dort angef. Stellen.)

Dagegen stand dem Censor das Recht zu, einen Bürger und sein angegebenes Vermögen dem Aerar zu vindiciren, denn dies war es, was man durch aerarium facere bezeichnete. In allen Leistungen verlor ein solcher Aerarier sein Recht dem Staat d. h. dem Aerar gegenüber; zunächst für seine Person war seine militärische Dienstzeit unbeschränkt und der Staat nicht verpflichtet ihn zu besolden, dann aber galt seine Selbstschätzung, die allerdings beibehalten werden mochte, in sofern nichts, als der Censor für Anlage des Tributums dasselbe nach Belieben vervielfacht ansetzen konnte. So blieb das Verfahren der Besteuerung überall einfach, aber aus der Anleihe wurde für den Aerarier eine Last, in sofern der Staat ihn unverhältnißmäßig in Anspruch nahm. Aus seiner Steuerclasse und Steuercenturie konnte er nicht gestoßen werden, so lange er noch überhaupt mit seinem eigenen Censusansatz in Betracht kam, aber aus der Tribus trat er aus, so bald seine Dienstpflicht eine unbeschränkte ward. Denn es ist nicht anders denkbar als daß, seit nach Tribus conscribirt ward, nur die vollberechtigten Tribulen in den Rollen standen und in die Legionen traten. (Mommsen a. O. S. 163 f.) Ueberhaupt setzte, nach unserer Behauptung, der Bürger sich durch seine Selbstschätzung in die Steuercenturie, der Censor ihn aber in die Tribus, wobei auf die Lage seines Grundstücks wenig oder gar nichts ankam. Denn nur so sind die beständigen Kämpfe der Censoren mit

den Freigelassenen zu erklären, die ganz unmöglich scheinen mußten, wenn der Grundbesitz als Norm gedient hätte, also durch die Erwerbung eines bestimmten Grundbesitzes die Stellung des Erwerbers in den Tribus- und Censusrollen angegeben wäre.

Daß allein den Freigelassenen mit 75000 As Grundbesitz in den ländlichen Tribus ihre Stelle gelassen werden sollte, diese censorische Verordnung von 586 (Liv. 45, 15) zeigt nichts weiter, als daß im Allgemeinen damals für die Tribusrollen nicht der Grundbesitz, sondern die Abstammung in Betracht kam, oder man erkennt vielmehr aus ihr, daß allerdings der ager privatus nach Tribus verzeichnet sein mußte, dennoch aber die Tribulen und die Grundbesitzer einer oder aller ländlichen Tribus keineswegs dieselben waren. Nur weil man durch den Erwerb eines Grundstücks vor dem Census in eine Tribus trat, wie auch durch Adoption, nur dadurch konnten Freigelassene immer wieder in die verbotenen ländlichen Tribus eindringen und nur, weil der Grundbesitz kein volles Recht an die Tribus gab, konnten ihnen immer wieder die ländlichen Tribus verboten werden. So läßt denn aber auch gerade dieser Umstand, dieser merkwürdige Widerspruch zwischen censorischem Recht und innerer Tribusverfassung auf eine Zeit zurückschließen, wo dieser Widerspruch noch nicht stattfand, wo der Grundbesitz wirklich den Tribulen machte.

Die Revolution, wodurch dies anders ward, ist wohl nur im engen Zusammenhang mit der wichtigen Veränderung zu denken, wodurch jeder einzelne Bürger zur Selbsttaxation berechtigt und alles zehntfreie Vermögen zum Census pflichtig ward. Denn allerdings die Sitte, den ager privatus genau vermessen aufzutheilen, legt die Vermuthung schon unausweichlich nahe, daß Anfangs das Jugerum nicht vom Eigenthümer angegeben, sondern sogleich bei der Assignation in der Tribus zum Census veranschlagt ward [a]).

[a]) Der Grundbesitz kann besteuert werden nach dem Betriebe, nach dem

Daß überhaupt der Uebergang der alten in die spätere Steuerverfassung um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt erfolgte, darüber kann nach allen Untersuchungen seit Niebuhr bis auf die neueste Zeit kein Zweifel sein. Und wie wir früher schon darauf hinwiesen, welchen Umschwung der Verkehrsverhältnisse die Samniterkriege für Italien und Rom herbeiführten, so fallen auch die undeutlichen Spuren von einer Finanzrevolution gerade in jene Zeiten. Die Libertinen wurden, soviel wir wissen, zum ersten Mal unter der Censur des Decius und Fabius in die städtischen Tribus zurückversetzt, weil der nächstvorhergehende Censor Appius Claudius die turba forensis über alle Tribus vertheilt hatte, nachdem die Aufnahme der Libertinen in den Senat, die er versucht, nicht gelungen war (Liv. 9, 46). Zunächst sehen wir hier aus dem Bericht des Livius, daß die Libertinen und die turba forensis Eins und in ihnen die opes urbanae, die Appius zu gewinnen suchte, gegründet waren. Waren sie nun vor dessen Censur offenbar auf

Ertrag oder nach dem Maße. Nach dem Ertrag wird er zehntpflichtig. Nach dem Betriebe wird er in unseren Herzogthümern nach Pflügen, nach dem Maße nach Demat besteuert. Unsere Friesischen Utlande oder Marschen zahlten in den ersten Zeiten der Unterwerfung den Holsteinischen Herren ein Landgeld, das ihnen in runder Summe auferlegt ward. In den übrigen Landschaften ward es sogleich nach Demat erhoben; die Friesen repartirten es unter sich, zuerst nach Demat, aber auf Sylt, Amrum und Osterlandföhr findet man zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts dieses Landgeld als Vermögensteuer repartirt, und in dieser neben fahrenden Habe auch den Grundbesitz nach der Güte veranschlagt. Die Analogie mit dem Römischen Steuerwesen ist bei unserer Hypothese schlagend. Der Senat, bei uns die Grafen, setzt die nöthige Steuersumme, die früher auf Jugerum oder Demat repartirt wird. Aber später wird die frühere Landsteuer in eine Vermögensteuer umgewandelt, der Census vom Grundbesitz auf das ganze Vermögen ausgedehnt. Freilich aber schätzt sich bei den Friesen nicht der Besitzer selbst, sondern eine Commission der Gemeinde nach einer festgesetzten Scala und freilich war das Tributum nur eine Anleihe, der Friese nach seinem „Englischen Schillingsbuch" zahlt wirkliche Steuer. Vielleicht könnte ich Mommsen durch diese vaterländische Parallele gewinnen, wo ich hier von seinen Vermuthungen (Tribus S. 152) abweichen zu müssen glaubte.

die städtischen Tribus beschränkt gewesen, so war es Appius, der ihnen den Weg in die übrigen öffnete und zwar in der Weise, daß trotz alles wiederholten censorischen Widerstands, sie doch immer von Neuem auf jenem verbotenen Boden sich zeigten. Es handelte sich also hier nicht um eine einfache Lectio, wie die war, durch welche er den Senat umzubilden versuchte. Diese Maßregel wurde durch die nächste Censur völlig wirkungslos und die einfache Vertheilung durch die Tribus hätte es wenigstens für Jahrhunderte gleichfalls werden müssen, während wir doch in den nächsten Jahrhunderten nie von einer Censur hörten, die etwa nochmals die Freigelassenen in die tribus rusticae übergeschrieben hätte, wohl aber von ihrer wiederholten allmäligen Ausbreitung durch dieselben. Diese Bemerkung nun mit der oben erwähnten, daß man endlich nur bei einem bestimmten Vermögen an Grund und Boden ihnen die tribus rusticae offen ließ, macht es durchaus wahrscheinlich, daß Appius ihnen zuerst den Ankauf von ager privatus gestattete und dadurch ihnen den Weg zu den tribus rusticae öffnete, so lang dessen Besitz zum bäuerlichen Tribulen adelte. Dadurch zerfiel, wie Livius sagt, die Bürgerschaft in zwei Parteien, die eine das ehrliche Volk, Schutz und Hüter der Guten, die andere die Marktpartei, wir möchten es übersetzen: die eine das unvermischte Bauernblut, das den Grundbesitz vertrat und bebaute, die andere Handel und Gewerk.

Als Fabius dagegen auftrat und die Eindringlinge zurückwies, mußte er, anders ist es undenkbar, auch außer dieser momentanen Maßregel eine andere nachhaltigere treffen, die den Libertinen allerdings ihr neues Recht ließ, aber dem Censor stets das Mittel in die Hand gab, von solchen Erwerbungen in Hinsicht auf die Tribusrollen abzusehen. Ländlicher Grundbesitz verlieh nothwendig eine Stelle in den Landtribus, wenn die Liste der Tribus in Nichts anderem bestand als der des Grundbesitzes mit den Eigenthümern; Handel und Gewerk machte zum Kriegsdienst, der nach dem Census geleistet wurde,

unfähig, wenn seine Producte im Census nicht veranschlagt waren. Sobald aber alles Vermögen gleich veranschlagt wurde, sobald, wie wir es später finden, diese Schätzung in Gelde vom Eigenthümer geschah, wurde die „Marktpartei" des Livius einerseits dem Bauern gleich gestellt, andererseits aber der Bauernadel gleichsam geschlossen, dadurch daß man in den ländlichen Tribus die Familien und nicht den Grundbesitz rechnete.

Daß damit auch die Reform der Tribus- und Centurienverfassung in Zusammenhang stand, diese Vermuthung liegt sehr nahe. Und im Ganzen wird Niebuhr deren Zeit richtig bestimmt haben. Doch meine ich, daß man sich vor allem hüten muß, jene Reform als unumgänglich mit anderen wichtigen Veränderungen verbunden mit ihnen in Ein Jahr zu setzen. Von der Censur des Appius bis auf die letzten Jahre des Punischen Kriegs reichte, so meine ich, für die mittleren Zeiten Roms die Periode der wichtigsten financiellen und politischen Reformen, von denen uns nur wenige bestimmt überliefert sind: die Vertheilung der Freigelassenen auf alle Tribus, ihre Beschränkung auf vier, die erste Aushebung Tribus für Tribus nach dem Loose, die Aufhebung des gleichen As- und Jugerummaßes [1]); die Syntrierarchie der Vornehmen für die Flotte, die Reduction des Kupfergeldes und Prägung des ersten Silbergeldes. Diese wenigen sichern Nachrichten zeigen doch, daß der Staat große Veränderungen im Innern zugleich mit den drohendsten äußeren Kriegen allmälig überstand, und machen wahrscheinlich, daß die Vollendung der Römischen Republik in der combinirten Tribus- und Centurienordnung nicht das Werk Eines Jahrs, sondern vielleicht mehrerer Jahrzehnte war, eine Vermuthung, die auch allein erklärt, wie jede bestimmte Spur dieses Factums so gänzlich schwinden konnte.

Rom, das zeigt sich überall, war trotz der großen Veränderungen seiner Verfassung, an allgemein durchgreifende Re-

[1]) Varro de r. r. 1, 10.

formen, an Revolutionen nicht gewöhnt. Schrittweise hatte man bisher die Stützen der Verfassung geändert und vertauscht, schrittweise versuchte man in den Provinzen sich festzusetzen und ein haltbares System für ihre Verwaltung zu gewinnen. Es hatte früher eine Zeit gegeben, wo das Aerar die Flotte und ihre Mannschaft bestritt, das Tributum dem Bürger bezahlte. Seit dem ersten Punischen Krieg war dies anders geworden, der Senat hatte einen Theil der Flottenrüstung übernommen, seit dem zweiten war man mit der Rückzahlung des Tributum sehr in Rückstand. Vor Hannibals Ankunft in Italien hatte Flaminius Recht in Gallien neuen Römischen Grundbesitz gründen zu wollen, aber der Senat konnte für seine Opposition doch auch den Grund anführen, daß für das Aerar eine Provinz mit neuen Vectigalien wie Sicilien erwünschter sei als ein neuer ager privatus, dessen Tributum es doch zuletzt wieder erstatten mußte. Der Verdacht, daß er für die Einkünfte der Provinz sich von seinen Leistungen zur Flotte frei machen könne, konnte bei der Plebs seinen Gründen entgegen sein. Denn überhaupt mußte die steuer- und kriegspflichtige plebs rustica sich für den meistbelasteten Stand ansehen. Der kleine Bauer galt für den besten Soldaten und so lastete auf ihm Tribut und Dienst, während der Senat nur seine Beiträge für die Flotte, der Proletarier gar Nichts zu leisten hatte. Es standen zwei Wege offen, ihm Hülfe zu verschaffen. Abschaffung oder Erleichterung des Tributums oder Abkürzung oder Abschaffung der Dienstzeit.

Den Plebejern selbst mochte beides erwünscht scheinen. Wenigstens wissen wir nicht, ob sie nicht in der Noth der Zeit den Sinn für die alte Waffenehre verloren hatten. Unter den Staatsmännern mußte dies Dilemma noch viel schwieriger erscheinen. Man hätte den Dienst Römischer Legionen auf irgend eine Weise ersetzen können, wenn man 1) das Aerar füllte, 2) aber die Waffenehre des Bauern, diesen Kerngedanken der Verfassung aufgab. Der Bauernstand konnte, das mochte möglich scheinen, auch dann noch die Majorität in den Comitien

behalten und dies Recht durch sein Tributum bezahlen. Oder aber man behielt die Legionen, suchte den einzelnen Legionar nach Kräften zu bereichern und ihn, sobald er dienstfrei zu Haus war, vom Tributum zu befreien.

Die Streitigkeiten, in welchen C. Flaminius an der Spitze der Plebs gestanden, hatte diese in der besten Zeit ihrer Kraft geführt. Jetzt aber war sie unterlegen, matt, verarmt und hoffte auf ihre Vertreter unter den Großen. Denn jetzt kam ihr kein Führer aus ihrer eigenen Mitte, wie Terentius Varro, der Schlächtersohn. Natürlich wurden dann auch alle diese Fragen in einem durchaus anderen Geiste behandelt, als es vordem der Fall gewesen. Keine Verachtung der Götter, wie man sie dem Flamininus vorgeworfen, man lacht oder staunt höchstens über die ungewohnte Weise, in der Scipio im Capitolinischen Tempel verkehrt: keine heftigen Scenen auf dem Markt oder in der Curie: keine Berufung an das Volk. Die Parteien entstehen zum Theil erst nun unter diesen neuen Verhältnissen, sie bilden sich langsam aus, bis endlich auf der Höhe der Macht die Scipionische, die jene großen Aufgaben wirklich gelöst zu haben glaubte, unverhofft angegriffen und unter Scenen voll altpatricischer Heftigkeit gestürzt wird.

Sechstes Capitel.

P. Scipio Africanus.

Der alte Q. Fabius Maximus war schon vor der Schlacht bei Zama gestorben, er hatte jenen ungeschwächten arbeits-, sieg- und ehrenreichen Bauernstand nicht überlebt, den er unter Flaminius so nachdrücklich bekämpft, mit dem er seine besten Erfolge erfochten hatte. Ueberhaupt die alten Parteihäupter des zweiten Punischen Kriegs waren fast alle noch während seiner

Dauer gestorben: zuerst C. Flaminius, dann L. Aemilius Paulus — ob C. und P. Scipio auch darunter zählten? — Dann M. Claudius Marcellus und endlich Q. Fabius. Q. Flaminius war noch nicht dreißig Jahr als er das Consulat, Scipio sechs und dreißig da er die Censur erhielt und diese Männer standen unbestritten an der Spitze einer mächtigen Partei.

Von den Parteiungen nach dem Hannibalischen Krieg habe ich an einem anderen Orte schon gesprochen [1]), aber es wird hier doch viel deutlicher werden, wie sich allmälig die alten Meinungsverschiedenheiten ändern und umsetzen mußten. Bisher war kein Zweifel erhoben, daß jedes besiegte Volk in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Rom treten müsse, die plebejische Partei verlangte daher, daß man den ager privatus, wie bei den bisherigen Eroberungen in Italien, so auch auswärts erweitere. Die altsenatorische Partei widersprach. Sie hielt an den alten Satzungen, wie an der Lehre von den Auspicien, dem Flaminius und Marcellus gegenüber sehr entschieden fest, aber eben so entschieden wollte sie auch in die eroberten Landschaften nicht Italisches als etwas Fremdes hineintragen. Einer Partei, die den Historiker Q. Fabius gewiß zu ihren Gliedern zählte, konnte es nicht an Kenntnissen fehlen über die früheren Verhältnisse der eroberten Lande, noch mangelten ihr Vermögen, Ansehen, tüchtige Feldherren und Staatsmänner. Da sie so entschieden gegen alles Umsichgreifen des bäuerlichen Grundbesitzers auftrat, konnte sie Niemand anders als diesen Römischen Bauernstand zum Gegner haben. Sie sah ruhig dessen Uebermuth durch mehrere Schlachten gezüchtigt und erst dann begann sie zu wanken, als nach der Schlacht bei Cannä die Bundsgenossen **abfielen.**

In den nächstfolgenden Jahren bildete sich die Partei des P. Cornelius Scipio aus. Damals stellte sich heraus, daß bei dem weitverbreiteten Abfall der mächtigsten Städte und Stämme

---

[1]) **Polybius. Abschnitt 2. Kiel 1843.**

der ager publicus erweitert, also die Frage über sein Bestehen in den Provinzen nutzlos werden würde. Während also der plebejischen Partei einer ihrer Hauptstreitpunkte wegfiel, sah sich die senatorische genöthigt, nicht allein dem Staat ihre Unterstützung in Geld anzubieten, sondern auch von den alten Ordnungen vielfach abzugehen, Männer ohne Magistrat mit Heerbefehl, Sclaven mit Legionarwaffen auszurüsten. So hielten die Alten ihre Sache mit Noth aufrecht, an der die Jüngeren verzweifelten. Scipio gehörte nicht zu den Verzweifelnden, nicht zu der plebejischen Seite, am wenigsten zu der altsenatorischen, die noch immer in Marcellus namentlich den plebejischen Gegner bekämpfte. Er benutzte die günstige Gelegenheit, von den alten Streitfragen absehen zu können und stellte sich, so weit wir sehen, ohne irgend einen bedeutenden Anhang, in der schlimmsten Zeit zu den gefährlichsten Stellen. Eben diese unerwartete Kühnheit machte ihn sehr bald zum Mann des Volks, der treuen Bundsgenossen und am Ende des Kriegs hatte er schon im Senat einen Einfluß gewonnen, dem die alten Anhänger des Fabius nur mit Mühe Stand hielten. Denn die Beendigung des Kriegs war für alle eine so große Wohlthat, daß es demjenigen nicht an Anhang und Bewunderern fehlen konnte, der nach eignem Plan, gegen die Ansichten des Senats, das glückliche Resultat erreicht hatte. Der Anhang des Scipio war durch Siege gebildet und jetzt erst, nach geschlossenem Frieden fragte es sich, wie wird er nun zu den inneren Verhältnissen sich stellen, welche Parteien werden sich jetzt bilden und welche wird die seine sein.

Die nächste Noth, die nach dem Frieden hervortrat, die Noth des kleinen Grundbesitzers ward von uns hinreichend erwähnt, auch die Wege zur Abhülfe, die man zunächst einschlug: eigentlich ohne allen Erfolg. Denn was fehlte, war Geld im Aerar für alte Schulden und neuen Krieg. Solang die Republik Soldaten und solang sie Sold brauchte, war für den Bauernstand das Ende seiner Noth nicht abzusehen. Und so

kam man von einem anderen Punkte, als den man früher beachtet und bestritten, doch wieder auf die Frage über die Provinzen zurück.

Als man in Unteritalien große Strecken zum ager publicus schlug, wurde dadurch in den letzten Jahren des Kriegs für das Aerar die Aussicht eröffnet, neue Decumä oder Pachtgelder zu beziehen, aber zu gleicher Zeit auch durch die gänzliche Knechtung der Bruttier und anderer Stämme der Armee eine Menge Streitkräfte entzogen. Aber wenn dies Dilemma in Italien nicht zu vermeiden war, so war dagegen in den Provinzen die Möglichkeit gegeben, Geld für das Aerar nicht als Tributum, sondern als Abgabe zu erhalten, ohne die Italische Mannschaft zu schwächen, ja man konnte, wie es in Spanien schon sich fand, aus den Eingebornen die Römischen Heere ergänzen. Dagegen forderte nun auch eine Provinz jährlich ihre Römische Militärmacht und so wurde auch hier wieder fraglich, ob der vermehrte Soldatenbedarf für die Provinz und der daraus folgende Bauernmangel für Italien aufgewogen wurde durch die vermehrten Einkünfte des Aerars und durch die Möglichkeit den kleinen Besitzer allmälig ganz vom Tributum zu befreien.

Die Geschichte der folgenden Kriege und die ferneren Maßregeln des Senats zeigen nun, daß die Anhänger des Fabius, unter welchen schon jetzt Cato sich auszeichnete, entschieden waren, durch die Reform der alten, durch Einrichtung neuer Provinzen und daneben durch die größte Sparsamkeit in der Finanzverwaltung das Aerar nach Kräften zu heben. Freilich war es schon nach dem Ebengesagten klar und wird sich auch weiter herausstellen, daß dem kleinen Bauer unmittelbar dadurch kein Vortheil, sondern zunächst nur neue Lasten erwuchsen, aber sagen wir auch dies im Voraus, zugleich kam es dieser Partei eben darauf an, den Staat nach außen durchaus als Herrscher hinzustellen.

Der Grundsatz Catos „der Krieg nährt sich selbst" (Liv.

34, 9) mußte in ihren Augen die fortwährenden Feldzüge entschuldigen, solange sie immer neue Zuflüsse dem Aerar eröffneten. Und so ging mit jener alten senatorischen Partei, die vor dem Gallischen Krieg sich gescheut, die große Veränderung vor sich, daß sie allmälig den Gedanken der Welteroberung immer bestimmter erfaßte und festhielt. Wie ihre früheren Gegner für die Plebs erobert hatten, kam sie dahin, für das Aerar fortwährenden Krieg zu führen. Was ihre neuen Widersacher, Scipio an deren Spitze, betraf, so werden wir sehen, daß sie zunächst den Gedanken weitere Provinzen zu erobern zurückwies, die bestehenden Provincialverfassungen zu schützen suchte. Es war dabei möglich, den Dienst der Legionen abzukürzen, sowenig auch das Aerar zunächst dadurch gewann oder die Last des Tributums vermindert ward. Doch werden wir erst in einer Reihe von Versuchen den Plan des Scipio und Lälius sich ausdrücklicher gestalten, umändern sehen, bis endlich eine durchgreifende Reform nach allen Seiten hin angegriffen wird.

Das freilich erkennt man leicht, daß die griechische Bildung des Scipio, Flamininus und Aemilius Paulus ihnen noch ganz andere, keineswegs Römische Gesichtspunkte nahe legte. Was sich jedoch darüber vorbringen läßt, wird erst später bestimmter gesagt werden können. Fürs Erste mochte es ein blendendes Schauspiel sein, als die griechische Bildung Scipios nicht allein die Gelehrsamkeit eines Fabius Pictor, sondern auch die Politik seiner Partei überflügelte. Die Gegner verlachten neidisch seine außergewöhnliche Art und Weise, das Volk staunte ihn an, die einen fürchteten von ihm, die anderen hofften, aber ganz sollten weder die Hoffnungen noch die Befürchtungen sich erfüllen.

Siebentes Capitel.

C. Quinctius Flamininus und seine auswärtige Politik im Zusammenhang mit den Maßregeln im Innern.

Für die letzte Entwickelung Griechenlands war die Schlacht am Trasimenischen See von großer Bedeutung gewesen. Die Nachricht von dieser zweiten großen Niederlage Roms hatte die Blicke des gesammten Osten nach Italien gerichtet. Philipp schloß mit den Aetoliern Namens des übrigen Griechenlands den Frieden von Naupaktos. Bei dieser Gelegenheit sprach Agelaos von Naupaktos es allein deutlich aus, was Griechenland vom Westen her zu erwarten habe (Polyb. 5, 104 f.), er forderte alle Hellenen zum Bündniß und den Macedonischen König zum Schutz desselben auf; verlange ihn nach Staatshändeln und Eroberung, so möge er sich nach Italien und dem Westen wenden. Die nächste Folge dieses Friedens war denn auch das Bündniß Philipps und Hannibals, eine Vereinigung aller Hellenischen Staaten, Macedoniens und Karthagos. So erfreulich aber auch dieser allgemeine Friede für Griechenland, so gefährlich dieses Bündniß für Rom erscheinen mußte, das Verhältniß trug seinen Untergang in sich, da König Philipp bei diesem Erfolg auch innerhalb Griechenlands nicht stehen zu bleiben gedachte.

Es gab unter den Griechen der Zeit zwei verschiedene Ansichten über das Macedonische Königshaus. Nach der einen war die Macedonische Macht für die Griechen der Grund ihrer Knechtschaft, die andere sah in dem Königshaus des Amyntas die gebornen Schutzherren der Griechischen Freiheit (Polyb. 9, 28 ff.). Es hieße, die Geschichte Griechenlands seit König Philipp schreiben, wollte man erörtern, wie weit die eine oder andere dieser Ansichten begründet war. Aber der große Enthusiasmus, mit welchem Philipp, des Demetrius Sohn von den meisten Griechen als Macedonischer König begrüßt wurde und

die Abneigung, die dafür nach dem Frieden von Naupaktus eintrat, erklären sich eben dadurch, daß er vorher als Schutzherr anerkannt war, dann aber als Herr auftrat. Selbst die Aetolier gestanden zu, daß bis auf König Pyrrhus Zeit die Macedonischen Könige in ihren Kriegen nur gegen die Könige, um die Städte, nicht gegen die Städte Krieg geführt hätten. Dies sei bei Alexanders Perserkriegen, in den Fehden seiner Nachfolger die rechtliche Ansicht gewesen und von ihr sei Philipp abgewichen. Es war derselbe damals unter den Hellenen lebendige Grundsatz, daß der Hellenische Fürst niemals der Todfeind einer Hellenischen Stadt sein könne, den er durch die Zerstörung von Kius so schmählich verletzte. Er sah nicht, sagt Polybius (15, 22), daß er das über ihn verbreitete Gerücht von seiner Grausamkeit gegen seine Freunde bestätigte, da er eine Hellenische Stadt in schweres Unglück brachte, und daß er die Abgesandten der Städte verhöhnte, die bei ihm erschienen um die Kianer aus ihrer Noth zu befreien. Wie zur Zeit des Friedens von Naupaktus die gesammten Städte Kretas sich vereinigt hatten, Philipp als ihren Bundesherrn anzuerkennen, so sehen wir auch darin, daß er unter den damaligen Königen ungewöhnlich viel erreicht hatte.

Die Autonomie der einzelnen Hellenischen Städte und Staaten war immer noch lebendig, in den Kriegen der Könige anerkannt, auf dem Asiatischen Festlande beruhte die Macht der Seleukiden wesentlich in der Macht freier selbständiger Städte (Droysen, Diadd. 2, p. 59 ff.), auf dem Meere wurde sie von Rhodus verfochten, in Griechenland war die Vereinigung und die Freiheit aller Staaten das Ziel aller politischen Bewegung seit Jahrzehnten. Da es dem Philipp gelungen, ganz Griechenland selbständig sich zu verbinden, da das Aetolische und Achäische Bündniß unter Einer dritten Bundesmacht vereinigt waren, so war der Friede Griechenlands und die innere Freiheit gesichert, die Macht des Macedonischen Throns gestärkt, aber auch die Versuchung dem König nahe gelegt, sich aus dem

mächtigsten Verbündeten zum Herrn zu erheben. Und diesen gefährlichen Plan schrieben offenbar nicht allein seine Gegner dem Philipp zu, da er durch die Eroberung des Phthiotischen Thebens und anderer Aetolischer Bundesstädte zunächst ihre Bundesgenossen verletzte.

Sobald die Furcht vor dieser Gefahr allgemein wurde, mußte man an eine Macht denken, die ihr mit Nachdruck begegnen konnte. König Kleomenes hatte einst mit Hülfe Aegyptens und der Aetolier den Macedonischen Einfluß aus Griechenland zu verdrängen gehofft, aber er war gestorben und der Aegyptische Hof ohne alle Energie. König Antiochus war dem Philipp verschwägert und so war wirklich Rom die einzige Macht der Erde, die den Aetoliern zunächst und überall den Vertretern Griechischer Autonomie Philipp gegenüber einige Hülfe verheißen mochte.

Der Bundesvertrag ist bekannt, nach welchem den Römern alle fahrende Habe, den Aetoliern alle liegenden Gründe als Beute zufallen sollten. Diese Bedingungen entsprachen ganz der damaligen Lage Roms, sie sind die barbarische Formel, mit der sie sich den Zugang zu der Hellenischen Welt eröffneten. Sie wurden Römischer Seits festgesetzt von M. Valerius Laevinus. Er brachte, da er von seiner Flottenstation am Korinthischen Busen als gewählter Consul zurückkehrte, die Gesandtschaften der Campaner und Sicilianer vor den Senat, die sich über Fulvius Flaccus und Marcellus beschwerten. Er ging für Marcellus nach Sicilien und stellte die alte Ordnung dort wieder her, er wich der Ernennung eben jenes Flaccus zum Dictator aus, die dann an seiner Stelle, wie die Tribus es verlangten, Marcellus vollzog.[1])

Aber derselbe Valerius, offenbar kein Freund der Plebs und der plebejischen Staatsmänner, bewog den Senat sich beim Tributum zu betheiligen. Man muß ihn unter die tüchtigsten

[1]) Liv. 26, 27. 27, 5. 29, 16.

Vertreter der altsenatorischen Partei zählen, eben jener Partei, gegen die Scipio damals erst auftrat und die später seinen Uebergang nach Africa aus allen Kräften zu verhindern suchte. Es lag etwas Conservatives in ihrer Politik, damals durchaus, und dieses Aetolische Bündniß hatte offenbar nur den nächsten Zweck vor Augen, vertheidigungsweise gegen die Griechischen Bundsgenossen Karthagos alle Kräfte zu sammeln, die man jenseits des Meeres auftreiben konnte. Eine Partei, welche die Sicilischen Eroberungen des Marcellus anzuerkennen nicht eben aufgelegt war, dachte gewiß noch viel weniger daran, in Griechenland Gebiet zu gewinnen: Geld und Sclaven aber mußten ihr damals gar sehr erwünschte Beute sein. Als Scipio mit seinem Plan nach Africa überzugehen durchdrang, blieben während dieser Zeit die Griechischen Angelegenheiten ganz und gar unbeachtet (Liv. 29, 12) bis 550 P. Sempronius an der Epirotischen Küste namentlich deshalb erschien, um die neugebaute Kriegsflotte Philipps von Italien zurückzuhalten.

Alle Tribus bestätigten den zwischen dem König und der Republik zu Phönike geschlossenen Frieden und als man dadurch dem Philipp Epirus öffnete und jede Position in Griechenland aufgab, mochte vielleicht Scipio damit die Angelegenheiten des Ostens keineswegs für aufgegeben erachten. Die mächtige Partei, die ihn damals noch im Senat bekämpfte, zeigte durch diese Läßigkeit eben so sehr, daß es ihr an Entschiedenheit und sicherem Plan in diesen Angelegenheiten fehlte, wie dagegen der Senat bestimmt und entschieden in die Verhältnisse Griechenlands einzugreifen begann, nachdem Scipio durch die Schlacht bei Zama auch seine senatorischen Widersacher geschlagen hatte. Uns ist jetzt ebenso klar als es dem Polybius, als es nach der Schlacht am Trasimenischen See einigen scharfblickenden Männern war, daß Rom über kurz und lang in die Verhältnisse des Ostens eingreifen mußte; aber daß der Senat damals schon mit Klarheit diesen Plan gefaßt, das müssen wir leugnen. Selbst als dann, nach dem Schlusse des Hannibalischen Kriegs, der Senat einstimmig

darin war, Macedonien nicht aus den Augen zu lassen, selbst damals war die Furcht vor einer Macedonischen Landung in Italien der einzige Grund, durch welchen man das Volk endlich dazu brachte den Krieg zu beschließen (Liv. 32, 6 ff.). Aber die Verlegenheiten, in welchen sich der Senat und das Aerar noch fortwährend befanden, hemmten den Krieg während der ersten Jahre und es hatte wirklich das Ansehen, als sollte die consularische Armee jenseits des Meers nur den Macedonischen König beobachten und an seinen Grenzen festhalten.

Mit dem Consulat des T. Flamininus erhielten diese Angelegenheiten eine viel entschiednere Richtung. Wenn irgend einer, so war er scharfsichtig, er griff sicher und umsichtig nicht allein den allgemeinen Plan an, sondern auch die eigentlichen Verhandlungen, in jeder Rücksicht unübertrefflich. Und doch war er noch ganz jung, kaum dreißig Jahr. Am Schlusse seines Jahrs schickte er die Gesandten des Königs und der Griechischen Staaten vor den Senat. Erst nachdem jedoch seine Partei sich versichert hatte, daß man ihn mit dem Oberbefehl in Macedonien auch für das nächste Jahr lassen werde[2]), unterstützte sie im Senat die Klagen und Forderungen der Griechischen Gesandtschaften gegen Philipp und setzte es so durch, daß die Fortsetzung des Macedonischen Kriegs durch Flamininus beschlossen wurde. Worauf man sich bei diesen Verhandlungen hauptsächlich steifte, war die Forderung, daß Philipp Chalkis, Korinth und Demetrias räumen solle. So entschieden sich der Senat jetzt dafür erklärte, so schwer wurde es später doch dem Flamininus, nachdem der Krieg beendigt, die ihm vom Senat geschickten Gesandten zu bestimmen, daß man dann auch keine Römische Besatzung in diese Plätze lege.[3]) Und wie es 556, was im Senat lange unentschieden, erst in den Comitien entschieden wurde, daß Marcellus nicht als sein Nachfolger nach Macedonien ge-

[2]) Polyb. 17, 11. Liv. 32, 28.
[3]) Polyb. a. O. 11. 18, 28.

hen sollte, wie er die Forderung der Aetolier, Philipp zu entthronen, mit Nachdruck zurückweisen mußte, bis es ihm endlich vergönnt war, die Freiheit Griechenlands auf dem Isthmos zu proclamiren, so ist in all diesen Kämpfen und Verhandlungen ein bestimmter Plan doch immer sichtbar und wird trotz heftigen Widerstands in der Curie, bei den Griechischen Abgeordneten, ja unter seinen eigenen Legaten vom Consul mit Hülfe seiner Anhänger in Rom durchgefochten.

Es gehörte eine große Gewandtheit und Festigkeit dazu, die verschiedenen Forderungen und Anerbietungen zurückzuweisen, Rom möge sich in Macedonien oder in Griechenland eine neue Provinz oder wenigstens die ersten Grundlagen einer Provinzialverwaltung vorbehalten.

Dieses Ansinnen trat sehr bald in den Verhandlungen des Syrischen Kriegs noch entschiedener hervor. Eumenes von Pergamus sprach ganz unverholen den Wunsch aus, Rom zum Grenznachbar zu erhalten (Polyb. 22, 4), andererseits galt in Asien die Meinung, daß die Scipionen über den Hellespont gegangen, um alle Dynasten zu entthronen (dsb. 21, 9). Diese letztere Ansicht hatten die Scipionen in einem ausführlichen Schreiben an König Prusias bestritten und nach der Besiegung des Antiochus entsagte der Senat allen Abgaben, die sonst die autonomen Städte König Antiochus entrichtet. Das allgemeine Urtheil über dies Verfahren ist in der Rede der Rhodier schon mitenthalten, als sie in der Curie erklärten, daß der Senat durch die Befreiung Griechenlands mehr gewonnen als durch alle Karthagische Kriegsteuern (Polyb. 22, 6).

Wenn man also das Charakteristische dieser Politik kurz zusammenfassen will, so ist es die Beschützung der Autonomie den großen Mächten gegenüber, wofür der Macedonische und Syrische Krieg beendigt wurde. Durch diese Politik wurden alle kleinen Freistaaten Griechenlands und Kleinasiens auf Rom gewiesen, sie erkannten seine Oberhoheit um so williger an, je ferner die Römischen Heere und Flotten den östlichen Meeren

schienen, je weniger der Senat ihnen mit Kriegsteuern oder Contingentsforderungen beschwerlich fiel. Die Autonomie der Griechischen Staaten, so eben von Philipp hart bedroht, mußte so viel gesicherter und geschützter erscheinen.

Der möglichst große Einfluß auf die Verhältnisse des Ostens war für Rom unumgänglich nöthig. Auch wenn Hannibal nicht mehr gelebt hätte, mußte der Gedanke eines Bündnisses gegen die Römische Republik den großen Höfen nahe liegen und die Furcht davor Rom immer unter den Waffen halten, wenn man nicht anders zwischen den Mächten Fuß fassen konnte. Dies geschah durch die Befreiung Griechenlands und der Kleinasiatischen Städte, durch die Begünstigung von Pergamus und Rhodus viel nachdrücklicher, als durch eine Provinz in Macedonien und Kleinasien.

Zugleich aber wurde auf solche Weise dem Aerar und dem Volke die Unterhaltung neuer Legionen gespart. Man entzog jährlich viele Tausende freier Bauern weniger den Aeckern und die Contributionen der Macedonischen und Syrischen Könige konnten rein zur Tilgung der alten Schulden vom Aerar verwandt werden. Hoffentlich wird man sich nicht wundern, wenn wir bei der auswärtigen Politik des P. Scipio Africanus ihm auch solche Gründe unterlegen. Allerdings war er vor allem Soldat, aber der größte Feldherr seiner Zeit mußte auch den Spruch schon kennen, zu dem sein Gegner Cato später wenigstens sich bekannte, daß Bauern die besten Soldaten seien. Die größte Verlegenheit nach dem Hannibalischen Krieg bestand eben in dem Mangel an beiden. Die Aushebung war ja allerdings unwiderruflich, es galt keine Provocation, aber als man den Veteranen des Africanischen und Spanischen Kriegs Aecker assignirte, sah sich der Senat genöthigt, sie, wollten sie nicht als Freiwillige eintreten, vom ferneren Dienst zu entbinden (Liv. 31, 4. 8). Im folgenden Jahr kam es dann doch zu Tage, daß unter die Freiwilligen der Macedonischen Legionen sehr viele gezwungen eingetreten waren, die in offenem Aufstand

Entlassung nach Italien forderten (ibd. 32, 3). Als dagegen Flamininus Macedonien erloost hatte, hob er gerade die Veteranen des Hannibalischen Kriegs für seine Legionen aus, was uns jenem Aufstande und der Behutsamkeit des Senats gegenüber auffallen müßte, wenn wir nicht vermutheten, daß hier das Verdienst, das sich Flamininus um die Colonie Narnia und Cosa wie um Venusia erwarb, ihm eine Popularität verschafft habe, wie sie einem großen Theile der Senatoren damals fehlen mochte.[4])

Im Jahre 554 wurden aus Sardinien und Sicilien, 555 aus Gallien, 557 aus den beiden Spanien die Legionen zurückgezogen, aufgelöst und in diesen Provinzen der Dienst mit Latinischen und Römischen Heereshaufen von 5—8000 Mann bestritten.[5]) Offenbar war der Senat immer mehr bemüht, die Last des Dienstes von den Bürgern abzuwälzen. Aber dann erklärt es sich auch wieder, daß manche Latinische Colonie bei solchem fortdauernden Dienst veröden konnte und man bedacht sein mußte, sie wieder mit frischen Einwohnern zu versehen. Ein Aufstand, der 557 die beiden Colonien Placentia und Cremona dem Untergang nahe brachte, wurde rasch unterdrückt.

In demselben Jahre kam ein Gesetz in Vorschlag, das erst allen diesen Maßregeln für die Plebs eine segensreichere Bedeutung gab.

Die Seecolonien zeichneten sich, wie wir oben sahen (S. 65.) dadurch vor den übrigen aus, daß ihre Bürger insgesammt vom Legionendienst befreit waren, sobald in Italien selbst kein Krieg war. Daß sie damit zugleich vom Tributum frei waren, haben wir ebenfalls früher vermuthet. Ihre Leistung bestand

---

[4]) Liv. 32, 9. ebd. 31, 49 und 32, 2 ist mit Plut. Flaminin. 1. nicht leicht anders als wir versucht, zu vereinigen. Jedenfalls konnten die Latinen von Narnia und Cosa bei Consularcomitien wenig fördern, wohl aber bei einer Aushebung, die hauptsächlich auf Latinen gegangen zu sein (Liv. 32, 8) scheint.

[5]) Liv. 31, 8, 32, 1. 8, 28.

eben in der Vertheidigung ihrer Hafen- und Landungsplätze. Die lex Acilia nun vom genannten Jahr setzte die Gründung von 5 Seecolonien von je 300 Familien fest, die nach Vulturnum, Liternum, Puteoli, Salernum und Burentum abgeführt werden sollten. Dadurch wurden auf einmal 1500 Familien dienstfrei und im ager Campanus mit wahrscheinlich tributfreien Ackerloosen begabt (Liv. 32, 29).

So läßt sich denn nicht leugnen, daß der Senat damals mit Eifer und planmäßig der Noth des Bauernstandes abzuhelfen suchte. Die Politik des Flamininus in Griechenland, die lex Acilia und die Anordnungen des Senats über die Provinzialheere gingen Hand in Hand.

Läßt es sich denken, daß P. Africanus diesen Bemühungen fern stand? Nun konnte freilich unendlich mehr schon gewonnen werden als was er in den ersten Friedensjahren durch die Begabung seiner Veteranen erreicht hatte, aber es war doch derselbe Gedanke, der diese und jene Maßregeln hervorrief. Und der Fortschritt dieser wohlgemeinten Pläne war so mächtig, daß ihn zuerst der Gallische Aufstand, dann der neue Spanische Krieg von 558 kaum zu gefährden drohte. Indeß zunächst mußten doch gegen die empörten Celten wieder 4 Legionen und dann für Spanien außer 15000 Latinern, 2 Legionen ausgehoben werden. Der Gallische Aufstand hatte dem Flamininus in sofern genutzt, als er in der Curie den Plan niederschlug, ihm einen Nachfolger zu schicken.

Die 10 Legaten, denen er nur mit Mühe die Freiheit Griechenlands abgenöthigt, entwarfen 559 ein so droheudes Bild der Verhältnisse im Osten, daß erst nach langen Debatten der Senat beschloß, ihn auch diesmal noch ohne Nachfolger zu lassen (Liv. 33, 45). So blieb L. Valerius Flaccus in Italien, und wurde M. Porcius Cato nach Spanien geschickt.

Achtes Capitel.

Cato in Spanien und die lex Acilia.

Als wir oben von der Römischen Provinzialverfassung in Spanien sprachen, konnten wir nur die Vermuthung aussprechen, daß dort die alte Clanverfassung von Scipio fast unversehrt erhalten wurde. Bald nach seinem Weggang wurde die Römische Truppenmacht allerdings vermehrt, aber im Ganzen blieben diese kriegerischen Stämme doch bei ihrer alten Freiheit. Jeder Stamm hatte eine feste Stadt als Herrensitz und Zufluchtsort, einen Häuptling und neben ihm einen Rath der Alten. Es scheint, daß wenigstens bei einigen die Bewohner der Burg von denen der übrigen Stadt sich unterschieden.[1]) In diesen Gemeinden fanden flüchtige Stammgenossen bereitwillige Aufnahme, wie auch ein Stamm dem anderen um Sold zu Dienst ging. Das Recht der Waffen stand allen zu und nie fehlte es zwischen den einzelnen Städten und Stämmen an Streifereien und kleiner Fehde. Abgaben wurden in den ersten Friedensjahren von den Römern noch nicht erhoben und erst 557 wurde den Prätoren aufgegeben, die Grenzen der beiden Provinzen der Hispania citerior und ulterior genauer festzusetzen. Es ist möglich, daß diese Grenzregulirungen zuerst das Freiheitsgefühl der Spanier beleidigten. C. Sempronius Tuditanus verlor 558 gegen sie eine schwere Schlacht und starb bald darauf an seinen Wunden.[2]). Als Cato nach Hispania citerior kam, fand er die ganze Provinz in Aufstand. Bei Emporiä gewann er, sobald die Erntezeit vorbei, einen entscheidenden Sieg; als er nach Tarraco marschirte, war der Aufstand diesseits des Ebro fast ganz unterdrückt. In seiner früheren Provinz Sardinien hatte Cato die größten Ersparungen

[1]) Liv. 34, 21, sonst vergl. ebd. 17, 20.
[2]) Liv. 32, 28. 33, 25.

eingeführt, die Leistungen der Bundsgenossen nach Kräften beschränkt und den Wucher zu unterdrücken gesucht. Auch in Spanien wies er zunächst die Zwischenhändler zurück, die Armee sollte sich selbst ernähren. Nach gewonnener Schlacht dachte er aber weiter und begann die freie Verfassung anzugreifen und umzustürzen. Er entwaffnete die Stämme und brach die Mauern ihrer Städte nieder. Dies war ein in Spanien unerhörtes Verfahren. Die Spanier fühlten, daß jetzt erst der Kampf um ihre Freiheit beginne (Liv. 34, 18), aber auch Scipio in Rom war entschlossen, sich diesem Verfahren zu widersetzen. Fast zu gleicher Zeit waren die Berichte aus Spanien und der des Flamininus über den Spartanischen Feldzug eingelaufen. Was so im Osten herrlich zu Ende geführt war, das mochte dem Scipio durch Catos Willkürlichkeiten im Westen wieder verloren scheinen.

Scipio bewarb sich um das Consulat und erhielt es für 560. Er suchte den Amtsantritt zu beschleunigen, aber Cato kam ihm zuvor und hatte, ehe sein Jahr zu Ende ging, die Lacetaner unterjocht, den letzten Widerstand gebrochen, und darnach die alte Verwaltung und Besteuerung der Bergwerke wieder eingerichtet, die früher von den Karthagern ausgebeutet nur von Scipio freigegeben sein konnten. Trotz Scipios heftigem Widerspruch bestätigte der Senat alle diese Anordnungen. Er konnte daran denken, selbst nach Spanien zu gehen und dort diese neuen Einrichtungen erfolglos zu machen. Zunächst verhandelte man in der Curie die Frage, ob ein Consul nach Macedonien gehen solle. Sie war noch nicht erledigt, als die prätorischen Provinzen, unter ihnen beide Spanien, verlooſt wurden. Darauf wurde auch die gänzliche Räumung Macedoniens beliebt und Scipio ging, zweimal geschlagen, nach Gallien.[3])

---

[3]) Plut. Cato mjr. 11, hat den Prätor P. Cornelius Scipio mit dem Consul verwechselt (Liv. 34, 43 f.). Daher ist der Schluß seiner Erzählung falsch, wenn auch das Uebrige, soweit wir sehen, sich mit des Livius Erzäh-

Kaum war die Befreiung Griechenlands vollendet, so hatte der Senat die der Spanischen Stämme widerrufen. Aber außer der reichen Beute flossen von jetzt an die Einkünfte der Bergwerke von Spanien her in das Aerar, eine Erweiterung der Staatseinkünfte, die gewiß erwünscht sein konnte, da man noch 558, als die letzten Schuldposten des Hannibalischen Kriegs berichtigt werden sollten, in Geldverlegenheit war und die Priester, so bestimmt sie ihre Steuerfreiheit behaupteten, mit einem Tributum belegen mußte (Liv. 33, 42).

Cato, der die lex Oppia kurz darauf, noch vor seinem Abgang in die Provinz, umsonst zu halten versucht hatte, wird jener Ausdehnung des Tributums seine Beistimmung eben so wenig versagt haben. Alle diese Maßregeln, die darauf hinarbeiteten, zunächst durch Vermehrung der Staatseinkünfte, durch Ersparungen in der Verwaltung, durch Ausdehnung der Steuern zu helfen, fanden in diesem ausgezeichneten Wirthschafter ihren rechten Vertreter. Er ließ noch in der Provinz jedem Legionar 270 As auszahlen.[4]) „Es ist besser," sagte er, „daß viele Römer Silber als wenige Gold nach Hause bringen." So bereicherte er den Staat um den ganzen Ertrag der Spanischen Bergwerke und verschaffte dem einzelnen Legionar einen kleinen Zuschuß; seine Gegner hatten umsonst die neue Spanische Provinzialverwaltung, die Besteuerung der Priester bekämpft, mit besserem Erfolge die lex Oppia angegriffen, am siegreichsten waren sie in der Erweiterung und Ausführung der lex Acilia. Statt der ursprünglich beantragten fünf Seecolonien wurden acht, also im Ganzen 2400 Familien deducirt. Außer dem Campanischen Feld, das Acilius zuerst gefordert, wurde in Apulien das Gebiet von Arpi zur Colonie Sipontum, Bruttisches Land zu

---

lung vereinigen läßt. Werden wir doch durch Plutarch belehrt, daß die ersten Briefe Catos vor der Unterjochung der Lacetaner abgingen, was bei Livius nicht hervortritt.

[4]) Plut. Cato mjr. 9. Liv. 34, 46.

Tempsa und Crotoniatisches zu Croton Römischen Bürgern aufgetheilt (Liv. 34, 45).

Bei der Errichtung dieser Seecolonien nun ließen sich eine Menge Ferentinaten in diese neuen Bürgerrollen eintragen, um dadurch der Römischen Civität theilhaftig zu werden (Liv. 34, 42). Der Senat sah sich daher zu der Erklärung genöthigt, daß diese Colonen keineswegs dadurch Römische Bürger geworden seien. Rubino, der über die Bedeutung des Römischen Municipiums neuerdings so lehrreiche Erörterungen gegeben hat, macht auch darauf aufmerksam, wie seit dem Ende des Hannibalischen Kriegs das Römische Bürgerrecht einen ganz anderen Werth als früher für die Mehrzahl der Italischen Bevölkerung hatte. Es wird für uns hier der Ort sein, die Gründe dieser auch von uns schon angedeuteten Veränderung hier weiter darzulegen. Wir versuchen damit uns die verschiedenen Rücksichten zu verdeutlichen, die den Senat bei seiner inneren Politik leiteten.

Gegen das Ende und im ersten Jahrzehnt nach dem zweiten Punischen Krieg wären die Campaner aus ihrem früheren Verhältniß zu Rom herausgetreten. Es war dies das vortheilhafteste und ehrenvollste Bündniß gewesen, das vielleicht je ein Italischer Staat mit Rom eingegangen. Der Campanische Bürger hatte das Recht, in die Römische Civität einzutreten, wovon ein großer Theil ihres Adels Gebrauch machte, ohne dadurch die Campanische zu verlieren. Die Campanischen Ritter wurden aus dem Aerar bezahlt, wie die Römischen das aes equestre erhielten, das Fußvolk nicht von Präfecten, wie die übrigen Bundsgenossen, sondern von Kriegstribunen befehligt, die Campanischen Legionen standen den Römischen gleich sie bildeten mit ihnen den Kern des großen Italischen Bundesheers und von Polybius in dem oft angeführten Verzeichniß desselben stehen daher Römer und Campaner in Einer Summe verzeichnet, während die Latiner nur unter den übrigen Bundsgenossen auf-

gezählt sind.[5]) Da dieser Bund nach der Besiegung der Latiner aufgerichtet war, so traten offenbar damals die Campaner für Rom in die Stelle der Latiner, die bis zu der Schlacht am Vesuv die Hälfte der Legionen gebildet hatten. Die Forderung, an dem Senat gleichberechtigt Theil zu nehmen, hatte die Römer gezwungen, das alte Latinische Bündniß aufzugeben, ebenso wie durch diese Forderung von Seiten der Campaner deren Abfall zu Hannibal eingeleitet ward. Seitdem standen die Römer allein, es gab nur Römische Legionen, nur Römische Kriegstribunen. Die ungeheure Steigerung der Kriegslasten mußte auch hierin begründet sein.

Von den verschiedenen Wegen, auf denen man ihr abzuhelfen suchte, haben wir schon gesprochen. Ganze Provinzen wurden nur mit Latinern und Bundsgenossen besetzt, und Seecolonien mit dienstfreien Bürgern gegründet. Wenn nun die Ferentinaten sich in die Seecolonien einzudrängen versuchten, so geschah das gewiß in der Absicht, sich dadurch vom Kriegsdienst zu befreien, und in der Meinung, daß dem Senat es gleichgültig sein könne, ob die Latiner sich dem Kriegsdienst entzögen, solang die alte Formula ihres Bündnisses bestand und nach ihr die Gemeinden ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl zum Kriegsdienst angezogen wurden. Vielleicht auch schien es ein Schleichweg, um sich in die Civität und das Commercium einzudrängen, da diese dienstfreien Bürgerschaften von den Censoren wohl weniger überwacht wurden.[6]) Jedenfalls mußten von den 12000 Latinern, die 567 aus Rom heimgewiesen wurden, schon 560 viele in die Censusrollen zu Rom eingedrungen sein.

Der Wunsch, die Römische Civität zu erlangen, war also lebendig und es fragt sich nur, warum eben die Latiner ihn vor andern hegten und wodurch es ihnen so erleichtert wurde,

[5]) Rabino, in der Zeitschrift f. Alterthumswissensch. 1844. No. 123.
[6]) Sipontum wurde von einem herumreisenden Prätor verödet gemeldet.

die censorische Wachsamkeit zu täuschen. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Senat 567 sich auf die Censur des Livius und Claudius als Normaljahr berief und daß nur die damals und seitdem in den Latinischen Colonien Censirten nach Haus zurückzukehren gezwungen wurden (s. oben Cap. 5). Es gab also Latiner, die in und seit jenem Jahre zu Rom ihren Census abhielten und dies eben waren die zwölf abtrünnigen Colonien, die 545 ihre Kriegsdienste eingestellt hatten. Denn da ihnen vom Senat der Befehl geworden war, die Listen nach der Römischen Formula eingerichtet den Römischen Censoren zuzustellen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß die zwölf Colonien, die dies unter Livius und Claudius, den Censoren desselben Jahrs, thaten, eben jene abtrünnigen Latiner waren (Liv. 29, 15. 37).

So entschieden also sich hier ein neues Rechtsverhältniß von zwölf Latinischen Colonien bildete, so unausweichlich nahe liegt es, wo von den Rechten der „zwölf Colonien" die Rede ist, an diese zwölf zu denken. Es mochten später auch andere Latinische Orte dazugelassen werden, aber dessen ungeachtet konnte das Recht einer viel größeren Zahl von Orten unter dem Namen jener ursprünglichen zwölf bezeichnet werden. Daher trage ich auch kein Bedenken die bekannte Stelle Ciceros (p. Caec. 33), wo er Ariminum eben zu den „zwölf Colonien" rechnet, gerade auf jene abtrünnigen Colonien zu beziehen, in deren Recht, Cicero sagt fälschlich in deren Zahl, Ariminum später eingetreten sein mochte. Ja wenn wirklich ein minus Latium vorkam als Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses,[7]) so scheint mir die allernatürlichste Ableitung dieses Namens von jenen zwölf Colonien, die allerdings, seitdem ihr Recht ein von den anderen

---

[7]) Gaj. 1. 96, vergl. Niebuhr 2 S. 91 A. 161. Savigny, Ueber Entstehung und Fortbildung der Latinität, Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft 5. Unsere von der dort entwickelten abweichende Ansicht wird im Verlauf dieser historischen Darstellung noch weiter verfolgt werden.

achtzehn Colonien und den alten Orten verschiedenes war, ganz richtig als das kleinere Latium zusammengefaßt werden konnten. So waren also, meinen wir, die duodecim coloniae und die Latini nominis, qui C. Claudio et M. Livio censoribus postve eos censores Romae censi erant Eins und dasselbe mit dem minus Latium. Da alle übrigen Latiner von Rechtswegen aus Rom zurückgewiesen wurden, galt auch das Gesetz ut Latini nominis socii, qui stirpem ex sese domi relinquerent, cives Romani fierent (Liv. 41, 12) nur von den zwölf Colonien. Und wenn Cicero (a. O.) eben diese Colonien als des Römischen Erbrechts theilhaftig erwähnt, so hat es die höchste Wahrscheinlichkeit, daß auch nur sie in der lex Sempronia vom Jahre 571 gemeint waren: ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem, quod cum civibus Romanis esset (Liv. 35, 7).

Wir sehen also, wie hier aus den Strafbestimmungen gegen zwölf Latinische Colonien sich zunächst für sie ein eigenthümliches Recht ausbildete, das dann später auch eine weitere Gültigkeit erhielt. Zunächst wurden sie ja nur nach der von den Römischen Censoren gegebenen Formula censirt und ihre Censusrollen im Archiv zu Rom niedergelegt, dazu aber auch von ihnen nach diesem Census das Römische Tributum, Eins vom Tausend, erhoben (s. oben Cap. 5). Stand darin nun auch das so veranschlagte Vermögen dem der Römischen Bürger gleich, so ward anderer Seits doch ihr Contingent noch aus den einzelnen Städten, meist nach einem sehr hohen Ansatz erhoben und ich zweifle nicht, daß gerade die erhöhten Contingente der zwölf Colonien 554 und in den folgenden Jahren den Ausfall der Römischen Legionen in den meisten Provinzen ersetzten. Aber eben weil ihre Contingente noch nach den einzelnen Städten gestellt wurden, weil diese nicht so in die Legionen aufgenommen waren, wie ihre Censuslisten in das Archiv der Censoren zu Rom, konnte es auch den einzelnen Bürgern nicht gestattet werden, aus dem Latinischen in das Römische Bürger-

recht überzutreten, wenn sie nicht eine Nachkommenschaft in der Colonie zurückließen. Ob dies Recht der Römischen Civität unter solcher Bedingung ihnen sogleich mit der Uebertragung ihres Census nach Rom, oder ob es ihnen erst einige Jahre nachher verliehen wurde, ob es mit dem Recht des kleineren Latium zusammenhing, durch Bekleidung eines Colonialmagistrats die Civität zu erwerben, wann und wie auch dieses Vorrecht vom Senat ertheilt ward, das lassen wir hier auf sich beruhen. Zunächst fällt es auf, daß die lex Sempronia, im Jahre 561, die Römischen Wuchergesetze auf Latiner und Bundesgenossen ausdehnen konnte.

Eine foederata civitas, wie es die Mehrzahl der Latiner damals noch war, konnte unmöglich durch ein einfaches Plebiscit gezwungen werden, für ihre Bürger die Römischen Wuchergesetze anzuerkennen, für Capitalien, die dem Römischen Census nicht unterworfen waren. Wohl aber konnte das schon in Rom steuerbare Vermögen der zwölf Colonien jetzt zu dem Römischen Commercium zugelassen werden. Dadurch wurde die Möglichkeit, die Römischen Schuldgesetze unbeachtet zu lassen, ihnen ebenso genommen, wie sie andererseits das von ihnen später bemerkte Recht erhielten, eine Römische Erbschaft anzutreten. Es bestand also jetzt das Recht der seit M. Livius und C. Claudius in Rom censirten Colonien 1) in der Fähigkeit ihres Vermögens zu Commercium und Tributum, 2) in einem Kriegsdienst, dessen Ausdehnung der Senat bestimmte, zu dem ihre Magistrate aushoben, und der daher nicht in den Legionen geleistet ward, 3) in dem Recht jedes Bürgers mit Rücklassung einer Nachkommenschaft aus der Colonie in die Civität überzutreten.

Dieses neue Recht wurde aber hauptsächlich in zweierlei Wege gemißbraucht. Die Bürger der 12 Colonien gaben ihre Kinder Römern in mancipium, mit der heimlichen Bedingung, sie darnach zu emancipiren. Nachdem sie darauf, als kinderlos, ungehindert in die Civität übergetreten, folgten ihnen die

Kinder sehr bald als Libertinen. Dadurch verlor nicht allein die Colonie, sondern auch Rom an dienstpflichtiger Mannschaft, so lange der Libertine eigentlich auf die Stadttribus beschränkt war. Das steuerbare Vermögen blieb vor wie nach dasselbe. Aber auch die Latiner des übrigen, weiteren Latiums fingen sehr bald an von diesem Vorrechte ihrer zum Theil doch noch gleichgestellten Bundesstädte Gebrauch zu machen. Bei den 12 Colonien war der Senat in Betreff der Contingente durch keine Formula eines foedus beschränkt, bei den übrigen war ers, aber beide standen außerhalb der Legionen und standen in dieser Hinsicht den Römischen Aerariern gleich. Der Unterschied zwischen ihnen war nun dieser: Die Aerarier konnten jeder einzelne zu beliebig vielen Dienstjahren angezogen, sein von ihm selbst veranschlagter Census beliebig erhöht werden. Die 12 Colonien konnten vom Senat zu beliebig großen Contingenten veranschlagt werden, doch diese Contingente wurden von den eigenen Magistraten ausgehoben. Der Latiner, der von dort in die Römische Civität trat, war jedenfalls frei vom Legionsdienst, so lange man von ihm forderte, daß er seine Nachkommen in der Colonie lasse, und so lange auf diesen dort fast dieselbe unbeschränkte Dienstlast lag wie auf den Aerariern. Die übrigen Latiner und Bundsgenossen endlich, deren Vermögen nicht unter den Römischen Census fiel, stellten ihre Contingente nach der alten Formel ihres Bundes.

Aber die offen ausgesprochene Absicht des Senats, die Dienstlast der Plebs nach Kräften zu erleichtern, mußte auch sie mit Besorgniß erfüllen. Sie konnten verschiedene Wege wählen, um sich von derselben zu befreien. Zunächst konnten die einzelnen Städte fordern, daß ihre Bürger, sollten sie anderen Orts fast allein die Legionen ersetzen, auch zu dem Kriegsdienst angezogen wurden, der ihnen ein neues Eigenthum und ruhige Jahre in Italien gestattete, eben als Besatzung in den Seecolonien. In diesem Sinne scheint mir die obenerwähnte Forderung der Ferentinaten verständlich, daß die Latiner, die sich zu Seecolo-

nien meldeten, somit Bürger und also dienstfrei sein sollten. Doch der Senat mußte ihnen diesen Antrag verweigern und so suchten jetzt die einzelnen Latiner wenigstens zu erreichen, was den Gemeinden verweigert ward. Eben das den 12 Colonien zugestandene Recht, mit Zurücklassung ihrer Nachkommenschaft in der Colonie in die Civität überzutreten, mußte den übrigen Latinern einen Schleichweg eröffnen, auf dem sie ebenfalls in die Römische Bürgerschaft sich eindrängten. Die Gefahr für diese Colonien war aber um so größer, da ihre Bundesformel ein für alle Mal ihr Contingent festsetzte und der Senat gar kein Recht hatte, es, wie er bei den zwölfen konnte, zu erhöhen oder zu erniedrigen. Das einzige Mittel, das ihm also zustand ihren betreffenden Klagen abzuhelfen, war, daß er einfach die Eingedrungenen ausweisen ließ. Dazu mußte er denn auch endlich 567 und nochmals 577 seine Zuflucht nehmen.

Wir haben mit diesen Untersuchungen und Vermuthungen einige Jahrzehnte vorgegriffen. So müssen wir noch eine Bemerkung hinzufügen. Wenn man die Römischen Legionare vom Dienste zu befreien suchte, so geschah dies, um sie der Feldarbeit wiederzugeben. Der Latiner, der, um den Dienst zu meiden, nach Rom übersiedelte, ließ sein Feld daheim im Stich, er war in Rom, wenn er auf Erwerb dachte, zunächst auf den Handel gewiesen. Nur so mochte es ihm gleichgültig sein, ob seine Söhne freigelassene wurden. Denn die Freigelassenen waren damals die privilegirten Kaufleute. Ja daß diese Richtung in den Latinischen Colonien nicht unbekannt war, konnten wir schon daraus schließen, daß die Römischen Wucherer in ihnen so bereitwillige Zwischenhändler fanden. Es ist, wie gesagt, ein erst sich bildender Zustand, es sind heranziehende Gefahren, wovon wir sprechen, aber es mußte doch schon sehr früh sichtbar sein, daß die Kriegslast, die man von den Bürgern abwälzte, nur schwerer auf Latinern und Bundsgenossen drücken würde, und daß hier ganz dieselben Uebelstände dadurch erst

recht hervorgerufen würden, je nachdrücklicher man ihnen unter den Römischen Bürgern abzuhelfen gedachte.

Noch gegen Ende des Jahres 560 hatte Q. Aelius Tubero ein Plebiscit über Deduction zweier Latinischer Colonien durchgebracht. Sie sollten in Bruttium und dem Gebiet von Thurii gegründet werden (Liv. 34, 53). In dasselbe Jahr fiel der oftererwähnte Antrag der Ferentinaten, im nächsten Jahre wurden, nach unserer Vermuthung, die zwölf Colonien zum Commercium zugelassen und ihnen der Weg zur Civität eröffnet, und ebenfalls 561 wurde eine Latinische Colonie nach Castrum Ferentinum geführt nach dem Gesetze eben jenes Q. Aelius Tubero, der auch als Triumvir dabei thätig war.

Von der Deduction der beiden früher angeregten Colonien ist nicht weiter die Rede.*) Es scheint daher, daß Q. Aelius selbst sie aufgab und die Ferentinische an ihre Stelle setzte, daß jedenfalls diese Colonie mit dem Gesuch der Ferentinaten in Verbindung stand, daß man jetzt ihnen so durch eine Colonie willfahren zu können glaubte, erst nachdem das Recht der zwölf Colonien weiter ausgebildet war. Es ist uns mit einem Wort wahrscheinlich, daß dies Castrum Ferentinum die erste Colonie war, die das Recht der zwölf Colonien oder des engeren Latiums erhielt, ohne dazu zu gehören. Die Ferentinaten hatten für sich einen Weg zum Römischen Bürgerrecht gewünscht. Jetzt gründete man, doch wohl in ihrer Nähe, eine neue Colonie mit ihrem Namen und einem überaus reichlichen Acker. Es wurden 135 Saltus oder 108000 Jugera assignirt, so daß 300 Ritter mit je 40, 3000 Fußsoldaten mit je 20 Jugera ansäßig werden konnten und doch noch 45 Saltus für eine Erweiterung der Bürgerschaft zurückgelassen werden konnten (Liv. 35, 9). Hier also konnten die Ferentinaten zunächst eintreten, sie erhielten freilich nicht die Vocation, die ihnen in den Seecolonien zu Theil geworden wäre, aber dagegen, so vermuthen wir, das Recht von

*) Madvig, De coloniarum jure, Havn. 832. p. 36. No 1.

hier aus in die Römische Civität überzugehen, außergewöhnlich große Landloose, die mit ihrem übrigen Vermögen von jetzt an im Römischen Census veranschlagt wurden. Wenn die neue Colonie zu unumschränktem Kriegsdienst verpflichtet wurde, so war der Senat doch auch offenbar gesonnen durch die Menge der Bürger diese Leistung zu erleichtern. Und indem man zu gleicher Zeit ein Drittel des Privatlandes noch offen ließ, war die Möglichkeit um so näher gelegt, die Register der kriegspflichtigen Bürger von Zeit zu Zeit zu vermehren. Man sieht, diese Anlage war nicht auf das Bedürfniß des Augenblicks berechnet, mochte der Senat nun in ihr einen Weg sehen, den Wünschen der Latiner oder dem Bedürfniß der Armeen und Provinzen zu entsprechen. Schon 562 ward Vibo Valentia offenbar nach ganz ähnlichem Plane gegründet. Siebzehn hundert Fußsoldaten erhielten je 15, dreihundert Ritter je dreißig Jugera.

Zweites Buch.

Die censorischen Reformversuche in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts.

Erstes Capitel.

P. Scipio Africanus, C. Cälius und T. Quinctius Flamininus.

Während dieser Zeit war T. Quinctius nach Rom zurückgekehrt. So gewiß bisher seine und des P. Africanus Ansichten dieselben gewesen waren, jetzt, da sie einander wieder Angesicht von Angesicht sahen, mochte die Frage, wer als Parteihaupt über dem andern stehe, sich ihnen beiden unwillkürlich aufdringen. Scipio hatte seit 555 als Princeps senatus auf die inneren Angelegenheiten einen sicher oft entscheidenden Einfluß ausgeübt. Die Reform der Provinz Spanien durch Cato war offenbar die erste bedeutende Maßregel, die im Senat trotz seinem Widerspruche durchging. Hatte er es doch auch in Rom mit der ganzen senatorischen Nobilität zu thun, während Quinctius höchstens den Widerspruch der zehn Legaten zu bekämpfen hatte. So hatte Scipio in manchen Stücken nachgegeben, hatte dem Volke zum Verdruß dem ordo senatorius einen besonderen Platz im Theater verschafft, als T. Quinctius am Ende doch überall siegreich und belobt in dreitägigem Triumph in Rom einzog (Liv. 34, 52). Der sparsame Cato hatte jedem Soldaten 270 As ausgezahlt, Africanus hatte bei seinem Triumph über Carthago

40 gegeben, der Befreier Griechenlands gab 250. So schien er doch wenigstens in den Satz Catos einzustimmen, daß lieber viele Silber als wenige Gold aus den Kriegen heimbringen sollten. Die übrige Beute war unendlich reicher und glänzender als Catos Barren und Geldsäcke, man sah gefangene Königsöhne dem Wagen folgen und am Ende fragte das Volk diesem Gepränge gegenüber wenig darnach, ob nun auch hier, wie bei Catos Triumph, zugleich eine neue Steuer dem Aerar zugeführt werde. Als die Beschlüsse des Consuls und der Legaten vom Senat bestätigt werden sollten, erschienen auf seinen Antrag sämmtliche Gesandtschaften der Europäischen und Asiatischen Griechen in der Curie. Er verstand es, sich als Sieger und Befreier durch die Schätze der Besiegten, durch die Bildung der Befreiten in das möglichst glänzende Licht zu stellen.

Scipio war zu lange schon in Rom; allerdings im Senat mochte seine beständige Gegenwart nöthig scheinen, aber das Volk ärgerte sich nur, daß er dem Stolz der Senatoren willfahre und es schien, als habe man vergessen, was man ihm früher anvertraut und verdankt hatte. Als Flamininus nach Rom kam, war er für die Comitien offenbar der erste Mann der Republik und Scipio selbst mußte das schmerzlich empfinden. Die Römischen Parteien der Zeit waren noch keineswegs so nackt und einfach auf politische Grundsätze gegründet, die Ehre des Hauses und der gens, das Gefühl der alten Nobilität dem homo novus gegenüber gab den verschiedenen Parteien im Senat eine innere rastlose Bewegung, die nur sich legte, wenn diese größeren Massen entschieden aufeinandertrafen, die sonst bei jedem Anlaß so heiß und heftig hervorbrach, daß selbst in unseren kümmerlichen Ueberlieferungen ihre Spuren erkennbar sind.

So unendlich viel Flamininus in Griechenland und so sicher er alles dort im Geiste Scipios vollendet, für die nächsten Consulwahlen für das Jahr 562 traten sie mit verschiedenen Candidaten einander entgegen. Scipio wurde zweimal geschla-

gen, da sein Vetter P. Scipio Nasica unter den Patriciern dem Q. Quinctius, sein Freund C. Lälius unter den Plebejern dem Cn. Domitius weichen mußte. T. Quinctius war schon längst wieder als Haupt einer neuen Gesandtschaft in Griechenland, als bei den nächsten Wahlen für 563 endlich Scipio Nasica gewählt ward und Livius (35, 24) setzt hinzu, „denn es sollte nicht scheinen, als habe man ihm diese Ehre verweigert, nur verschoben." Ist das keine rhetorische Floskel, so zeigt sich hier, daß keineswegs die Gegner Scipios den Quinctius gewählt hatten; der Anhang im Volke wählte nur zwischen den adligen Häuptern der Partei. Mit Nasica trat M'. Acilius Glabrio das Consulat an, derselbe, der einst als Tribun für Africanus die Provinz Africa behauptet, dessen Gentil die 5 Seecolonien vom Jahre 557 beantragt hatte. Ihm fiel jetzt der Krieg gegen Antiochus als Provinz zu und M. Cato folgte ihm nach Griechenland, wo er den Flamininus als Haupt der Gesandtschaft vorfand.

In den Jahren 561 und 562 [1]) hatte der Senat zu tumultuarischen Aushebungen und zu Anwerbungen in Italien, Sicilien, Spanien, ja selbst in Africa seine Zuflucht genommen. Es war nicht zu verwundern, daß die Könige von Aegypten, Macedonien, Numidien und die Republik Karthago mit Hülfsanerbietungen dem Senate willkommen zu sein glaubten. Doch wurden sie alle außer Masinissa zurückgewiesen. Es standen schon 2 Legionen und an Bundsgenossen 15000 Mann und 500 Pferde unter M. Bäbius bei Apollonia [2]), von Brundisium aus setzte Acilius mit den schon ausgehobenen Mannschaften zu 2 Legionen und den nöthigen Bundsgenossen nach Thessalien über. Im Frühjahr war eine Römische Streitmacht von ungefähr 45000 Mann, 3000 Pferden und 15 Elephanten in Thessalien (Liv. 36, 14) vereinigt.

---

[1]) Liv. 34, 56. 35, 2. 23.
[2]) Liv. 35, 20. 24.

Wir haben schon früher angegeben, worin eigentlich die neue Stellung begründet war, welche die Republik in Griechenland jetzt eingenommen hatte. T. Quinctius Flamininus war auch jetzt noch der Mann, in den schwierigsten Verhältnissen Roms Oberhoheit und daneben die Unabhängigkeit der Griechischen Staaten zu behaupten. M'. Acilius, ein homo novus hatte, soviel wir sehen, die practische Tüchtigkeit und den Geschäftseifer, der auch den Cato und später Cicero auszeichnete. Es gehörte immer viel dazu, in dem beständigen Kampf um die eigene Hausesehre die großen Verhältnisse des Staats im Auge zu behalten. In der Römischen Geschichte findet man kaum Einen, der sich zuletzt so frei und entschieden durcharbeitete, als eben M. Porcius Cato. M'. Acilius war tapfer, beharrlich und ehrlich, aber er verlor auf diesem neuen Boden die größeren Verhältnisse immer wieder aus den Augen. Es gelang dem T. Quinctius die Freiheit von Chalcis doch bei dem erzürnten Consul durchzusetzen, er mußte ihn immer wieder darauf aufmerksam machen, daß Antiochus doch der eigentliche Feind sei, dem der Krieg gelte.

Es ist auffallend, wie wenig man damals noch die Grundsätze des altitalischen Völkerrechts in Griechenland kannte und wie sosehr doch selbst Consulare darin befangen waren. Die Eroberung von Heraklea bewog die Aetoler zu dem Antrag, sich in fidem populi Romani zu ergeben. Sie waren erstaunt, als M'. Acilius sie darnach als völlig unterworfene behandelte und zur weiteren Verdeutlichung den Gesandten Halseisen anlegen ließ. Auf die Fürsprache des L. Flaccus wurden sie ihnen abgenommen und auch hier wirkte T. Flamininus es aus, daß den entrüsteten Aetolern eine Gesandtschaft nach Rom verstattet wurde.[3]) Diese Gesandtschaft kam zurück, da die Brüder Scipio schon nach Griechenland übergegangen waren.

Auf das Consulat des Glabrio und Nasica folgte das des

[3]) Liv. 36, 27 f. 31 f. Plut. Flaminin. 16 Polyb. 20, 9 f.

L. Scipio und C. Lälius. T. Flamininus hatte Roms Oberhoheit im Osten gegründet, unter seiner Leitung hatte Glabrio den Antiochus bekämpft. Nach dessen Sturz mußte Rom im Mittelpunkt des östlichen Staatensystems ohne Nebenbuhler dastehen. Die Vollendung eines lang verfolgten Plans lag jetzt unwiderruflich in den Händen des Africanus, es war nur zweifelhaft, ob sein Freund oder sein Bruder sie durchführe. Im Ganzen war die Majorität des Senats so scipionisch gesinnt wie die der Comitien, aber man war doch uneins, ob C. Lälius, der Kriegs- und Altersgenosse des Africanus, sein unzertrennlicher Freund, oder ob der Bruder nach Asien gehen solle.

Lälius galt offenbar unter den beiden Consuln für den bedeutenderen. Nur als Scipio erklärte, mit seinem Bruder als Legat zur Armee gehen zu wollen, wurde ihm die Provinz Asien decretirt. Dieser Entschluß, Rom und die Curie auf längere Zeit zu verlassen, war gewagt. Allerdings blieb Lälius in Italien, mit dem Einfluß auf die Consulwahlen, und wurde Flamininus gewiß nächstens aus Griechenland zurückerwartet, aber keiner von ihnen konnte die Stelle des Africanus als erster Senator einnehmen. Es sollte sich nun zeigen, ob seine Partei auch ohne ihn sich halten und ihm im Senat den Rükken decken könne, wie er einst dem T. Flamininus. Zunächst zeigte sich in allen Maßregeln eine großartige Energie; sobald er als Legat die Leitung des Kriegs unternommen, war der Geist der Armee und des Volkes ein anderer.

Es stellten sich beim Auszug 5000 Freiwillige zu den Fahnen, das ganze Heer, das er nach Asien führte, bestand nur aus 4 Legionen, zwei Römischen und zwei bündischen, jede zu 5000 Mann und 550 Pferden.[4]) Der Marsch durch Macedonien namentlich ward kühn unternommen und rasch ausgeführt, ja einige tausend Freiwillige schlossen sich hier noch an, man fand Lysimachia verlassen, zog dort die zurückgebliebenen

[4]) Liv. 37, 1. 39.

Kranken an sich, und ging dann ohne allen Widerstand über den Hellespont. Offenbar war der Plan, durch die Schnelligkeit der Bewegungen den Feind zu überraschen; und trotz einer längeren Krankheit des Scipio gelang er vollkommen. Der König, verwirrt und rathlos, unterhandelte noch mit dem Legaten, als ihn Domitius Ahenobarbus und L. Scipio im Hyrkanischen Blachfeld zur Schlacht zwangen. Die 4 Legionen warfen die Syrische Armee vollständig, während M. Aemilius Lepidus mit den barbarischen Freiwilligen einen Angriff auf das Lager zurückschlug. Diesen glänzenden Erfolgen entsprachen zu Rom die wichtigsten Beschlüsse von Volk und Senat, deren Ausführung den Lälius und Flamininus beschäftigten.

Die consularische Armee in Kleinasien war, wie gesagt, aus 2 Römischen und 2 bündischen gleich großen Legionen gebildet. Wenn man die Römischen Armeen der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre vergleicht, so stellt sich gleich heraus, daß 1) fast immer nur der kleinere Kern der Armee aus Römischen Legionaren besteht, 2) aber, daß die **Bundesgenossen** nicht Legionen, sondern nur Alen bilden. Mit Einem Wort: die Römische Militärverfassung, wie Polybius sie schildert, ist die zur Zeit der Unterwerfung Capuas gewöhnliche und von ihr war L. Scipio oder sein Legat abgegangen. Es lag aber in dieser Bildung von Sociallegionen eine Erinnerung an die Stellung, die früher die Campaner und die Latiner zur Zeit des alten Bundes gehabt. Diese militärische Maßregel war untrennbar von entsprechenden politischen. Wir meinen folgende.

Noch im Jahre 563 hatte Nasica endlich die immer wiederkehrenden Aufstände der Bojer durch einen Frieden geendet, durch welchen sie die Hälfte ihres Gebiets an Rom abtraten und das Recht anerkannten, darauf Colonien zu gründen. Anfang 564 wurden die Truppen aus dem Gebiete abgeführt, noch im Laufe des Jahrs wurde beschlossen, die Colonien Placentia und Cremona durch 6000 Familien fast neu zu bevölkern und außerdem zwei neue in dem neu gewonnenen Gebiet

zu gründen. Zu den letzteren gehörte jedenfalls das Latinische Bononia mit 3000 Bürgern, das noch Ende Decembers 565 deducirt ward.[5]) Diese Colonien gleichen in der Masse ihrer Colonen Vibo Valentia und Castrum Ferentinum, auch das Maß der assignirten Hufen ist wie bei jenen ungewöhnlich groß. Es betrug bei Bononia für den Reiter 70, für den Fußsoldaten 50 Jugera. Erschien es uns wahrscheinlich, daß jene das Recht des engeren Latiums oder der 12 Colonien erhielten, so drängt sich hier eine ähnliche Vermuthung auf. Zu der Zeit, da ein consularisches Heer aus Römischen und bündischen Legionen gebildet und zugleich beschlossen ward, an 12000 Familien in Latinische Colonien aufzunehmen, mußten zwei so wichtige Maßregeln in irgend welchem Zusammenhang gedacht und ausgeführt werden. Man ging hiermit auf einer schon betretenen Bahn weiter, und die Gleichstellung der Bundesgenossen ward durch Ausbildung jenes engeren Latiums vorbereitet.

Sulla gab mehr als 100 Jahr später den Etruskern das Erbrecht der Ariminenser, „die, sagt Cicero p. Caecina 12, zu den 12 Colonien gehörten." Aber so gewiß wir wissen, daß sie zu den ursprünglichen zwölfen nicht gehörten, so schließen wir doch aus jener Stelle, daß ihr Recht dasselbe war und daneben doch auch in dem Gesetze Sullas mit diesem Stadtnamen bezeichnet werden konnte. Wir können nur durch eine Vermuthung erklären, in wiefern in einem Gesetze das Recht der 12 Colonien und das der Ariminenser passend als gleichbedeutend gebraucht ward.

Wir haben oben erwähnt (I, 2.), daß der älteste Name der Provinz Gallia cispadana Ariminum war; wie nun, wenn ein altes Gesetz das Recht der 12 Colonien den Colonien dieser Provinz verlieh und diese dabei unter dem Namen der Ariminenser begriff? Dieser Name konnte aber dem älteren der

[5]) Liv. 36, 39. 37, 2. 46 f. 57.

12 Colonien später von Sulla leicht vorgezogen werden, da hier die ganze ansäßige Italische Bevölkerung für dies Recht ein bestimmtes größeres Gebiet abgab, während jene zwölf auf der Halbinsel zerstreut lagen. Die Uebertragung des Rechts der 12 Colonien auf die der Provinz Ariminum vindiciren wir dem C. Lälius, da er auf den Antrag des Senats und aus eigenem Antrieb die Wiederherstellung von zwei und die Gründung zweier anderen Latinischen Colonien für Gallien durchsetzte.

Neben dem P. Scipio, der die Latinischen Legionen errichtete und C. Lälius, wenn er wirklich das engere Latium in angegebener Weise erweiterte, steht aber endlich auch T. Quintius Flamininus, der 565 zum Censor gewählt den P. Scipio zum dritten Mal als princeps senatus anerkannte. Seine Censur war durch wichtige Maßregeln ausgezeichnet. Die Censoren, sagt Plutarch (Flaminin. 18) „ließen alle als Bürger sich eintragen, so viele freie Eltern hatten, vom Volkstribunen Terentius Culleo dazu genöthigt, der aus Haß gegen die Aristokraten das Volk zu diesem Beschluß bewog." Die Campaner, deren Census nach einem Senatsbeschluß erst jetzt in Rom abgehalten wurde, erhielten das Römische Connubium; die Bürgerschaften von Formiä, Fundi und Arpinum das Stimmrecht zu ihrer früheren beschränkten Civität. Bei dieser Gelegenheit wurde es ausgesprochen, daß nicht dem Senat, sondern dem Volke die Ertheilung des Stimmrechts zustehe und wurde durch eine Lex den Arpinaten die Cornelische, den anderen Bürgerschaften die Aemilische Tribus zugewiesen (Liv. 38, 36).

Es liegt unverkennbar in diesen Maßregeln eine demokratische Bewegung, von der es sich nur fragt, wie sie zu den übrigen gleichzeitigen politischen Bewegungen sich stellte. Die Rogation des Terentius verschaffte allen Bürgern den Eintritt in gewisse Verzeichnisse, wie es früher nur bestimmten Ständen zu Theil geworden war. So gewiß nun das Recht der Selbstschätzung während der Blüthezeit der Republik allgemein jedem Bürger zustand, so gewiß konnte sie durch die lex Terentia

nicht verallgemeinert werden. Selbst der Proletarier wurde nur nach seiner Selbstschätzung aus den Classen ausgeschlossen. Dagegen gab es gewisse Rollen, die eben nicht allen freien Bürgern zugänglich waren, sondern die bisher nur besonders berechtigte und verpflichtete Stände enthielten. Nur die Classiarier der 5 Servianischen Classen leisteten bisher Tributum und Dienst, die unterhalb stehenden Proletarier wurden nach den Tribus weder zum See- noch zum Landdienst ausgehoben.

Man hatte die Flottenmannschaft seit dem zweiten Punischen Krieg von den Privaten stellen lassen oder man mußte in den Provinzen, in den verbündeten Seestädten dazu ausheben; ja zuletzt hatte man trotz ihres Protests die Seecolonien zu dieser Leistung gezwungen (Liv. 36, 3). Zu Polybius Zeit leisteten die Bürger mit weniger denn 4000 As Census diesen Dienst, bis zu diesem Satz ging die Liniendienstpflicht herab, die doch nach der Darstellung des Census nach dem ersten Punischen Krieg (s. oben S. 35) nur bis zu 10000 As hinabging.

Diese Veränderung nun, die das Zeitalter des Polybius von dem des zweiten Punischen Kriegs schied, scheint durch die Angabe Plutarchs bezeichnet zu werden. Die sämmtlichen freien Römischen Bürger traten in die Dienstrollen ein, alle über 4000 As für die Legion, unter diesem Satz für die Flotte. Die Folge war, daß dadurch der Delectus für die Armee erweitert, für die Marine erst möglich wurde. Denn eben die Weise, wie bisher die einzelnen Privaten oder die Seecolonien Römische Matrosen herbeischafften, zeigte, daß der Republik keine gesetzliche Aushebung unter den Ständen zustand, die zu Polybius Zeit die Pflanzschule Römischer Kriegsmarine bildeten. Die eigentlich dienst- und tributpflichtigen Stände wurden durch diese Maßregel nur insofern entlastet, als der Staat an die reicheren Vollbürger jetzt nicht mehr die Forderung stellen konnte, Ruderer wie der Senat, aber nach dem Census zu stellen. Für den kleinen Bauern, den diese Last weniger getroffen hatte, war

es aber eine große Erleichterung, daß von jetzt die unteren Stände bis zu 4000 As Census mit ihm den Kriegsdienst theilten. Nach so vielen vergeblichen Versuchen ihm aufzuhelfen und seine Lasten zu verringern mußte dies der kühnste und glücklichste scheinen.

Die Assignationen, die Verringerung der Armeen, die Stiftung der Seecolonien, alle diese Versuche den Bürger zu entlasten waren nutzlos oder unausführbar gewesen.

Die Assignationen halfen nichts, wenn der Kriegsdienst den Aeckern die Arbeiter entzog, die Verkleinerung der Armee wälzte auf die Latiner und Bundsgenossen nur um so schwerere Lasten, die Stiftung der Seecolonien hatte eine Menge von Familien dienst- und steuerfrei gemacht, wenn der Senat doch nicht auch diese Vocation durch Forderungen für die Marine nutzlos gemacht hätte. Es war ein durchdachtes System, wodurch die Partei des Scipio all dieser Noth endlich abzuhelfen gedachte.

Die Legionen und das Tributum wurden aus allen Ständen bis 4000 As Census bestritten. Dadurch wurde eine große Masse der Arbeiter herangezogen, um den Grundbesitzern die Last des Dienstes zu erleichtern. Man brauchte die Zahl der Legionen nicht eben zu verringern, gerade durch die Zuziehung dieser kleinen Leute mußte für den Einzelnen der Dienst viel seltener werden. Durch den Seedienst der ärmsten Bürgerclassen wurden die reicheren Bürger, die Seecolonien einer schweren Leistung enthoben. Und indem man in Rom die Last des Liniendienstes vom Bauern mit auf den Handwerker und Taglöhner übertrug, wurde in den neueren Latinischen Colonien ein wohlhabender Bauernstand mit ungewöhnlich großen Landloosen ausgebildet, mit einem eigenen Recht, das Mittelglied gleichsam zwischen den Römern und Bundsgenossen.

Aber auch für die Bundsgenossen ward eine Diensterleichterung möglich, wenn Scipios eigenmächtiges Beispiel Nachahmung fand und künftig die consularischen Heere zur Hälfte

aus Römischen zur Hälfte aus bündischen Legionen zusammengesetzt wurden.

So war allen Beschwerden der Bundesgenossen abgeholfen, der Bauernstand erleichtert und die dienstfähige Mannschaft über Erwarten vermehrt. Es war einer der schönsten Siege der bäuerlichen Plebs, 1) daß auf Keltischem Gebiet, wo Flaminius vergeblich für sie gekämpft, das Recht einen ager publicus und Colonien einzurichten im förmlichen Friedensschluß vom Senat anerkannt war, 2) daß jetzt der Stand der eigentlichen Bauern von den Lasten befreit ward, die ihn seit dem Hannibalischen Krieg zu erdrücken drohten, 3) aber, daß unter den Bundsgenossen selbst durch die neuen Latinischen Colonien das Gewicht des Bauernstandes fester begründet war. Wenn man sich erinnert, wie Flaminius gerade für eben die Gallia Cisalpina, für diesen Bauernstand, wie in seinem Geist Carvilius für die Latiner umsonst thätig gewesen war, so erscheinen die Resultate der Jahre 564 und 565 um so bedeutender. Eben in den Colonien von Gallia Cisalpina war mit einem zahlreichen Bauernstand ein Recht gegründet, das die Bundsgenossen und Rom sich näher brachte. Und hatte man die Latiner nicht, wie Carvilius es verlangt, in den Senat aufgenommen, so standen sie und die Bundsgenossen doch in der Armee gleich neben den Römern.

Aber freilich konnten diese Reformen, so unzweifelhaft sie die Bauernschaft, diesen alten Kern der Republik förderten, auch zu Neuerungen Veranlassung sein, die dem bisherigen Geiste der Republik widersprachen. Es ist undenkbar, daß die Bürger, die man jetzt zu den Legionen anzog, nicht auch in Tribus und Centurien volle Stimmen erhielten. Der Dienst in der Römischen Legion war untrennbar von dem Stimmrecht in Centurie und Tribus. Haben wir daher die lex Terentia dahin gedeutet, daß dadurch alle Bürger von freien Eltern in die Land- oder Seerollen eingetragen wurden, so erhielten eben dadurch alle die, welche in die Landrollen gesetzt wurden, auch das Recht

der Abstimmung durch alle Tribus, und hierin lag die antiaristokratische Richtung, in der nach Plutarch die ganze Maßregel ausgeführt wurde. So unzweifelhaft mir die Veränderung erscheint, so gefährlich konnte sie für den Staat werden, da hierdurch die Menge der mittleren Grundbesitzer in den Comitien den ärmeren Classen gegenüber unbedeutender wurde. Allerdings konnte dem Uebelstand von Zeit zu Zeit abgeholfen werden, so oft man die unterthänigen Landstädte sine suffragio mit dem Stimmrecht begabte, wie es ebenfalls unter des Flamininus Censur mit Formiä und Fundi geschah. Aber auch dieses Mittel war nur zweifelhaft, da schon jetzt das Volk selbst das Recht ansprach und behauptete, die Neuaufzunehmenden irgend einer Tribus zuzutheilen.

Zweites Capitel.

Der Prozeß des P. Scipio Africanus.

Der großartige Versuch, den Grundübeln der Republik endlich abzuhelfen, wurde zu Ende geführt, da P. Cornelius Scipio mit seinem Bruder, schon Anfangs 565, zurückgekehrt war. Lucius hatte bei seinem Triumph dem Legionar 250 As, dem Centurionen doppelt, dem Ritter dreimal so viel auszahlen lassen. Im Winter auf 566 vollbrachte Claudius Marcellus, der College des Flamininus in der Censur, das Lustrum. Hatte aber Africanus bei seinem Marsch nach Asien möglichst geeilt, um den König zu überraschen und durch einen Sieg die Hoheit Roms unwiderruflich zu gründen, so hatte sich sehr bald die Eilfertigkeit, mit der er die Griechischen Verhältnisse behandelt, gerächt. Die Consulwahlen für 565 zeigten schon, wie der Einfluß, den die Scipionen in den Comitien der vorhergehenden Jahre gehabt, durch die Abwesenheit des Publius geschwächt war.

M. Aemilius Lepidus, dessen Sohn bei Magnesia das Lager so glänzend vertheidigte, der Vetter und Freund des L. Aemilius Paulus, kam vergeblich aus Sicilien zur Wahl nach Rom. Die übrigen Candidaten waren so unbedeutend, daß nur M. Fulvius Nobilior die nöthige Stimmenzahl erhielt. Er ernannte den Cn. Manlius Vulso sich zum Collegen (Liv. 37, 47). Dieser gewiß unerwartete Ausfall der Comitien wurde aber durch die folgenden Senatsbeschlüsse für die bis dahin herrschende Partei gefährlich.

Scipio hatte den Aetoliern eine letzte Gesandtschaft mit dem nöthigen Waffenstillstand gestattet, um nochmals in Rom ihr Heil zu versuchen. Der Senat hatte von ihnen entweder die Auszahlung von 1000 Talenten oder die Uebergabe auf Gnade und Ungnade verlangt; sie glaubten dennoch nicht ohne Grund bei einem nochmaligen Gesuch auf einige Erleichterung zu hoffen (Polyb. 21, 3). Der Versuch mißlang aber gänzlich. Die Gesandtschaft erschien erst nach der Rückkehr des Glabrio in der Curie, schon unter dem Consulat des M. Fulvius und Cn. Manlius. Ob damals die Nachricht von dem Tode Scipios, der Vernichtung der Legionen und den neuen Werbungen der Aetolier wirklich in Rom verbreitet waren, wie Valerius Antias erzählt (Liv. 37, 48), ist schwer zu sagen. Jedenfalls bezeichnet die Nachricht eine Stimmung, die weder dem Consul in Asien noch dem Aetolischen Bund besonders günstig war. Unter ihrem Einfluß mochte die Gesandtschaft in der Curie, selbst in Anwesenheit des Flamininus, Lälius und Glabrio, keinen günstigen Stand haben. Ihre Freiheit mußte unhaltbar scheinen. Denn wenn man das übrige Griechenland unabhängig gelassen, so durften dagegen die beständigen Widersacher dieser, wie sie sagten, trügerischen Freiheit nicht ohne endliche Strafe ausgehen. Es schien unvermeidlich, daß durch die Unterwerfung des Einen Volks die Unabhängigkeit der übrigen Griechen bestätigt würde.

Und nachdem die Dedition der Bojer anerkannt, zwei neue Colonien für ihr Gebiet vom Senat beschlossen waren, nachdem

der Kampf um die Provinz Gallien so ganz in dem alten Geiste des Flaminius entschieden war, schien es unvermeidlich, daß man in Griechenland die Aetolier durch die strengste Unterwürfigkeit züchtigen müsse. So ward denn, da sie alles derartige Ansinnen zurückwiesen, auf den Antrag Glabrios selbst der Krieg gegen sie von Neuem erklärt (Liv. 37, 49), und M. Fulvius Nobilior erhielt die Provinz.

Es war die erste Reaction im Senat, durch welche die Freiheit der überseeischen Völker Römischer Seits gefährdet wurde. Zugleich mit Fulvius ging Cn. Manlius Vulso nach Asien als Nachfolger der Scipionen ab. Wenn man sich erinnert, wie man einst dem Africanus den Befehl gegen Karthago trotz aller Einreden gelassen hatte, so fällt es auf, daß man jetzt seinen Bruder oder eigentlich doch ihn selbst durch die Absendung des Manlius zurückrief. Denn die Siegesnachricht kam erst nach der Abreise der Consuln nach Rom. Die zehn Commissarien zur Ausführung der Friedensbedingungen folgten dann bald dem Manlius nach.

Bei den Consulwahlen für 566 fiel M. Lepidus zum zweiten Male durch, bei der Bewerbung um die Censur fiel zuerst Glabrio, wie es scheint, in Folge seiner unentschiedenen Stellung zwischen den Parteien, die zu einem entscheidenden Kampfe immer drohender gegen einander rückten. Durch seine reichlichen Spenden hatte er sich sichere Aussichten auf einen günstigen Erfolg erworben. Aber in Sachen der Aetolier hatte er sich jetzt von den Ansichten losgesagt, bei welchen ihn früher T. Flamininus erhalten hatte. Die Gegner haßten ihn als einen homo novus, der unter dem Schutze der Scipionen zu Ansehen gekommen, und stürzten ihn durch eine peinliche Anklage wegen Unterschleifs, die man fallen ließ, sobald er die Bewerbung aufgegeben. Dies ereignete sich nach der Deduction der Colonie Bononia, wenigstens 2 Monate vor dem Triumph des L. Scipio (Liv. 37, 57 ff.). Im darauf folgenden Winter wurden die censorischen Maßregeln in Rom und in Asien der Friedens-

schluß mit dem Syrischen König ausgeführt, und wir haben früher gezeigt, wie darin zu gleicher Zeit die innere und äußere Politik Roms einem Ziele sich näherte, das ihr von den Scipionen gesteckt war.

Dieser Friedensschluß war aber von der größten Bedeutung für die Ausdehnung der Dienstpflicht auf alle Römischen Bürger, wenn wirklich in Folge dessen und der Zahlung der 200 Millionen das Aerarium geschlossen, d. h. die Einforderung von Tributum für unnöthig erklärt ward (Liv. 38, 55). Dadurch wurde den Ständen, die erst jetzt zum Dienst angezogen wurden, die schwere Last dieser Staatsanleihen sogleich von vorn herein abgenommen. Und wie sie dadurch um so wohlfeiler ihre neue Stellung erkauften, wurden die alten dienstpflichtigen Classen dieser langgeklagten Noth endlich auch enthoben.

Obgleich der Senat keineswegs überall auf Scipios Ideen einging — die Militärverfassung der Asiatischen Armee wurde im nächsten Jahr geändert und blieb ohne Nachfolge —, obgleich die Kehrseiten der neuen Gesetze nicht unbemerkt bleiben konnten, obgleich die senatorische Gegenpartei noch nach des Publius Zurückkunft über den M. Aemilius einen Sieg bei der Consulwahl davongetragen hatte, so waren doch alle diese Anfeindungen und Bedenken unbedeutend den gewaltigen Resultaten gegenüber, die man ihrer ungeachtet gewonnen hatte.

Für 567 wurde endlich auch M. Aemilius zum Consul gewählt. Vor 13 Jahren war er als Gesandter zu König Philipp gesandt worden. Er galt damals für den schönsten Mann seiner Zeit, seine Heftigkeit hatte der König mit den Worten zurückgewiesen: Er wolle sie ihm verzeihen, weil er so jung und so schön und zum dritten, weil er ein Römer sei (Polyb. 16, 34). Eben so entschieden und trotzig warf er sich jetzt als Consul auf seine Gegner im Senat, vor allen auf M. Fulvius. Er setzte es zunächst durch, daß die Armeen aus Aetolien und Kleinasien zurückgerufen wurden, dann griff er den Fulvius

wegen seiner Anordnungen in Aetolien an. Man hatte mit den Aetoliern ein foedus abgeschlossen, aber das ihnen verbündete Ambrakia war als eine eroberte Stadt behandelt worden, und die Klage der Ambrakioten, daß man ihre Hafenzölle aufgehoben zeigt allerdings einen Eingriff des Consuls in die fremde Verfassung, wie er bis dahin jenseits des Meeres nicht vorgekommen.

Es gelang dem Lepidus in Abwesenheit seines Collegen, die Widerrufung der Maßregel im Senat durchzusetzen, und endlich sogar, freilich nicht in voller Senatssitzung, wurde die ganze Dedition von Ambrakia widerrufen (Liv. 38, 44 f.).

Die Partei verfolgte diesen Sieg noch weiter, Cn. Manlius ward von zwei Mitgliedern der Asiatischen Legation, dem L. Furius Purpureo und L. Aemilius Paulus angegriffen, als er um den Triumph anhielt. Die Besiegung der Gallier war von den Griechen Kleinasiens für eine fast ebenso große Wohlthat anerkannt als die Abschaffung der Syrischen Steuern und Tribute (Polyb. 22, 24). Aber in der Curie ward dem Cn. Manlius ein Verbrechen aus diesem Feldzug gemacht. Man gab vor, daß das Recht des Römischen Senats und Volks durch einen Feldzug verletzt sei, der ohne ihren Beschluß unternommen worden. Der Triumph wurde am Ende gestattet, aber man hatte die weitere Verfolgung des Streites noch nicht aufgegeben, als die Gegner sich zu einem gewaltigen Gegenangriff ermannten (Liv. 38, 44—50).

Der Senat hatte durch die Reformen allerdings viel gewonnen, da er, seitdem man die ärmsten Classen von Staatswegen zur Flotte aushob, nicht mehr aus seinen Kassen die Mannschaften zu stellen brauchte. Es konnte nur die letzte Erbitterung eines geschlagenen Feindes sein, als man die Scipionen wegen der Gelder, die sie von König Antiochus erhalten, in der Curie zur Rechenschaft forderte.

Der Verdacht eines Unterschleifs oder einer Bestechung, der schon früher gegen Flamininus grundlos erhoben worden, (Polyb.

18, 18) war hier wohl nicht so aus der Luft gegriffen. Publius wies ihn in der Curie mit der größten Verachtung zurück. Als er von seinem Bruder die Rechnungen herbeibringen ließ, geschah es blos, um sie Angesichts des Senats auszulöschen und aller Rechenschaft so Hohn zu sprechen (Liv. 38, 55). Es sei unwürdig, fügte er hinzu, den, der 200 Millionen in den Schatz geliefert, um vier zur Rechenschaft zu ziehen. Nach diesen Scenen mußte jede Opposition im Senat unmöglich erscheinen. Publius ging nach Etrurien als Legat und vielleicht mochte er für diese Reise Geld aus dem Aerar verlangen und als die Quästoren erst die Einwilligung des Senats forderten, jene berüchtigte Antwort geben, „ihm gehörten die Schlüssel, und er, durch den das Aerar geschlossen sei, habe auch das Recht es zu öffnen." Mochte dies damals oder früher vorgefallen sein, eine solche Eigenmächtigkeit rief die Opposition zum Kampf für die Republik. Und Scipio hatte falsch gerechnet, daß sein Einfluß in den Comitien ebenso fest als in der Curie stehe.

Der Volkstribun Q. Minucius klagte den Lucius vor den Tribus an, wo er, ohne größere Auspicien, seinen Angriff rasch und plötzlich führen, wo er aber auch bei einem solchen Angriff eines Erfolges gewiß sein konnte. Konnten die Bauern zu diesen Comitien nicht nach Rom gerufen werden, so hatte die ärmere Plebs die Oberhand und man konnte wohl ziemlich sicher berechnen, daß sie das Stimmrecht, das sie jüngst erworben, nicht zu Gunsten Scipios anwenden würde. Denn hatte er auch das ganze Volk wenigstens auf mehrere Jahre vom Tributum befreit, hatte er den Bürgern unter 10000 As das Suffragium in den Centuriatcomitien verliehen, das Recht des Kriegsdienstes war eine Last für sie, und ich zweifle nicht, daß die Armen in den ersten Jahren der neuen Ordnung das Recht wegen der Last ganz unbeachtet und ungeschätzt ließen. Diese Plebs, die der Tribun aus Stadt und Land leicht zusammentreiben konnte, hatte die Verurtheilung des L. Scipio ausgesprochen, noch ehe sein Bru-

der auf die Nachricht von der Anklage nach Rom kam. Die Schuld schien, so weit wir sehen können[1]), nicht zweifelhaft.

[1]) Ich habe in meinem Polybius (S. 11) schon auf die Widersprüche bei Livius (38, 50 ff.) aufmerksam gemacht. Es ist wunderbar, daß er, obwohl ihm andere Nachrichten vorlagen, doch dem sonst ihm verächtlichen Valerius folgte. Die Urkunden, die Gellius (7, 19) aufführt, mochten ihm, wie sie in den Annalen standen, unbekannt sein. Zunächst ergiebt sich aus ihnen, daß Publius bei der Anklage seines Bruders sich noch nicht nach Liternum zurückgezogen hatte, daß er erst nach geschehener Verurtheilung eingreifen konnte, denn sonst würde er gegen die Ungesetzlichkeiten, gegen die er appellirte, schon früher aufgetreten sein. Mit diesen Documenten also stimmt die Nachricht bei Livius (a. O. 56), daß er zur Zeit des Prozesses in Etrurien war. Damit aber wird sein früherer Prozeß, der ihn in die freiwillige Verbannung getrieben haben soll, mehr als zweifelhaft. Und auf welche Documente gründete sich diese Erzählung? Auf des Africanus s. g. Rede gegen den Tribunen M. Nävius — so ward er in der Ueberschrift genannt — in der der Ankläger nicht genannt, sondern nur geschmäht ward, in der (ebd. 50) kein Anklagepunkt berührt, sondern nur eine glänzende Uebersicht über sein Leben gegeben war? Auf eine Anklage von Seiten der Petillier oder des Nävius, in der kein eigentlicher Anklagepunkt vorkam (ebd. 51)? So ist in dieser ganzen Relation, die den Documenten widerspricht, gar kein historisches Mark. Oder meint man, daß eine solche haltlose Anklage, die nur zur Demüthigung der Ankläger gemacht scheint, den Africanus wirklich mit solchem Groll erfüllt haben sollte? Die Spuren von der Schuld der Scipionen sind doch nicht ganz verschwunden. Warum führte Polybius (18, 18) neben Flamininus und Aemilius Paulus nicht auch sie als Beispiele Römischer Enthaltsamkeit auf, wenn wirklich ihre Fleckenlosigkeit so constatirt war, als sie bei Livius (38, 60) erscheint? Warum ist in den urkundlichen Decreten des Gracchus und seiner acht Collegen, in der dort angeführten Beschwerde des Africanus von Schuldlosigkeit keine Rede?

Aber die spätere Zeit fand hier wie anderer Orten eine passende Gelegenheit, die Undankbarkeit des Volks gegen seine großen Männer in einem glänzenden Beispiel rhetorisch auszumalen. Freilich kam sie dann auch über einige rhetorische Kunstwerke voll schöner Redensarten nicht hinaus. Und nachdem sie gleich darnach, trotz der Nachricht des Polybius, den Scipio hatte sterben lassen, benutzte sie die wohlbekannten Urkunden zu einem zweiten Acte dieses Trauerspiels, übertrug nur die Rolle des P. Africanus auf den P. Nasica (vgl. meinen Polyb. p. 127) und konnte hier dann auch den Terentius Culleo, den demokratischen Urheber der lex Terentia (s. oben S. 108. 111) als einen Undankbaren zeichnen, der einst vom Africanus aus der Gefangenschaft erlöst, jetzt gegen den Bruder auftrat (Liv. a. O. 55). Freilich gab es auch andere durchaus widersprechende Nachrichten. Aber die spätere Zeit, die es

Aber der Verurtheilte weigerte sich zu zahlen oder Bürgen zu stellen. Er wurde von dem Viator zum Carcer abgeführt, als Africanus, eilig zurückgekehrt, in Rom anlangte und sogleich aufs Forum eilte. Er kam noch früh genug, den Viator zurückzuweisen und gegen das ganze Verfahren als gewaltthätig und ungesetzlich zu protestiren. Von den übrigen Tribunen erklärten sich acht in einem Decret bereit zu intercediren, sobald der Verurtheilte Bürgen stelle. Als er aber auch nun sich nicht dazu verstand und in das Gefängniß abgeführt werden sollte, intercedirte Tib. Gracchus als gegen ein „der Republik unwürdiges" Verfahren. Dadurch wurde der Prozeß niedergeschlagen, aber zugleich die angegriffene Partei auf das Empfindlichste verletzt. Lucius hatte offenbar es bis zum Aeußersten treiben wollen, um das Volk seinen Anklägern gegenüber durch sein Märtyrerthum zu gewinnen. Durch Gracchus Einsprache ward dies unmöglich, im Gegentheil stand er als dieser Held des Tags den Gegnern gegenüber, deren Ansehen eine unheilbare Wunde geschlagen war und er hatte vorher geschworen, seine alte Feindschaft gegen den Africanus solle durch diesen Dienst nicht beendet werden. Es war der glücklichste Sieg, der ihm zu Theil werden konnte. Doch für das Volk folgten schwere Jahre.

---

nicht begriff, wie der jüngere Africanus die lex Cassia unterstützen konnte, war ebenso eifrig bemüht, seinen Großvater als das Urbild eines reinen Optimaten hinzustellen, an dem ebenso wenig der Makel eines Unterschleifs, als der einer demokratischen Neigung oder Verbindung klebte. Es ist keine Freude, die Nachrichten von der Schuld großer Männer gegen ihre Vertheidiger zu beglaubigen, um so weniger, wenn ihrem Irrthum gegenüber man sich nur auf eine größere Wahrscheinlichkeit der eigenen Ansicht berufen kann.

Drittes Capitel.

Der Bacchanalprozeß und die Censur des M. Porcius und P. Valerius.

Von den ersten Jahren dieses Tib. Sempronius Gracchus ist uns wenig bekannt. Er hatte unter L. Scipio den Feldzug gegen Antiochus mitgemacht. Als die Legionen an der Macedonischen Grenze standen, ritt er in drei Tagen von Amphissa nach Pella, und brachte eben so rasch die Versicherung alles möglichen Schutzes und Vorschubs vom König zurück an die Consuln. Damals war er noch sehr jung (Liv. 37, 7). Ob jener P. Gracchus, der während des Feldzugs zu Rom als Volkstribun den Glabrio anklagte, sein Vater war, können wir nicht sagen. Sein Großvater war wohl jedenfalls der Consul der Jahre 538 und 540, und man hat in ihm, dem Anführer der Sclavenlegionen, schon ein Vorbild seiner Urenkel sehen wollen, man hat seinen Eifer für die Freisprechung der Volonen mit den volksfreundlichen Gesinnungen jener zusammengestellt.

Diese Parallele ist jedenfalls nicht ganz schlagend. Eine Finanzmaßregel, bei der die Republik wohlfeil genug zu zwei Legionen kam, läßt sich kaum mit dem großartigen Inhalt der leges Semproniae in irgend welche Beziehung setzen. Aber wie der Großvater in jenen bösen Zeiten den hoffnungslosen Senat ermuntert hatte (Liv. 23, 25), so ward der Enkel jetzt zuerst dadurch angesehen, daß er klug und besonnen in der Curie eine Partei stürzte, die sich in den letzten Reformen als die alleinige Herrin der Republik hingestellt hatte.

Einige Geschichtschreiber erzählen, daß sich nach jenem Prozeß des L. Scipio, Tib. Gracchus und Africanus bei einem Schmause des Senats auf dem Capitol an demselben Tisch trafen. Auf ihrer Freunde Zureden hätten dort beide ihrer Privatfeindschaft ein Ende gemacht, und unter dem Beifall des ganzen Senats hätte Africanus seine jüngere Tochter dem Gracchus verlobt. Man hat mit Recht bemerkt, daß Cornelia

nach dem Alter ihrer Kinder zu schließen, damals unmöglich schon verheirathet worden ist. Aber diese Sage entstand doch aus einer historischen Ueberlieferung, nach welcher Gracchus und sein großer Gegner noch längere Zeit nach dem Prozeß neben einander in der Curie und auf dem Forum erschienen, sowie es gewiß nicht auf beiden Seiten an Männern fehlte, welche die Gelegenheit eines Friedensschlusses zwischen den Parteien nach den letzten Ereignissen mit Freuden begrüßten. War doch P. Africanus immer noch Erster im Senat und wenn man auch gegen seine Alleinherrschaft nachdrücklich protestirt hatte, der große gesetzmäßige Einfluß auf die Verhandlungen konnte ihm in dieser Stellung nicht ganz entzogen werden (Liv. 39, 52).

M. Manlius hatte erst im März seinen Triumph abgehalten, um nicht daran durch die vorhergehenden Parteistreitigkeiten gehindert zu werden. Seine Partei setzte den Antrag durch, daß aus seiner Beute die rückständigen Tributa dem Volke bezahlt werden sollten. Und diese Auszahlung geschah mit $25\frac{1}{2}$ pro mille (Liv. 39, 7). Hieraus schließen wir rückwärts, daß wirklich seit einiger Zeit die Tributforderungen des Aerars aufgehört haben mußten und daß wir mit Recht die Nachricht, Scipio habe die Schließung desselben veranlaßt, auf ein solches Factum bezogen.

Außer den Beutegeldern, die noch immer in das Aerar fast alljährlich flossen, bezog die Republik jetzt jedes Jahr von den Aetoliern bis 573 funfzig, von den Karthagern bis 603 zweihundert, von Antiochus bis 578 tausend Talente, also zunächst die durchschnittliche Summe von 1250 Talenten. Mit diesen ungeheuren Summen konnte allerdings die Soldzahlung der Legionen reichlich bestritten werden. Und in Folge dieser Einstellung des Tributums waren die Römischen Bürger und die Colonien des engern Latiums, die ja mit ihnen gleich zum Tributum leisteten, vor den übrigen Bundsgenossen weit bevorzugt, da ja diese jedenfalls ihre Truppen noch aus dem eignen Seckel unterhalten mußten. So erklärten sich auch jetzt immer

leichter die häufigen Uebersiedelungen nach Rom (s. oben I., 8), worüber die Bundsgenossen schon gleich nach dem Prozeß des Scipio ihre Klagen erhoben (Liv. a. O. 3). Die endliche Rückzahlung des sonst noch geschuldeten Tributums war gewissermaßen die Vollendung der Maßregel und es konnten nun endlich alle Beschwerden der bäuerlichen Plebs gehoben scheinen. Schon im Jahre 566 war Armee und Flotte aus Sicilien zurückgezogen worden (Liv. 38. 36). In eben diesem Winter, in dem die lex Terentia den Kriegsdienst ausdehnte, hatte man gar keine neuen Legionen errichtet. Im folgenden Jahre hatte ja Aemilius die Zurückberufung der Armeen aus Kleinasien und Griechenland durchgesetzt. Die neugebildeten Legionen blieben auf der Halbinsel (ebd. 42). In Spanien standen die fünfte und achte Legion schon seit 569 (Liv. 33, 26. 39, 30) und doch ging 570 das Gesuch nicht durch, sie zu entlassen und an ihrer Stelle neue zu errichten. Nur die wirklich ausgedienten sollten entlassen werden (ebd. 38).

Die Marine scheint endlich nach gänzlicher Beendigung des Griechischen und Syrischen Kriegs ganz eingezogen zu sein. Denn 573 beklagten sich Tarent, Brundisium und Sicilia über Landungen von Piraten (Liv. 40, 18). Man ernannte duumviri navales und hob die Matrosen aus den Freigelassenen aus, nur die Steuermänner wurden aus den Freien genommen, um 24 Schiffe zu bemannen.

Die Bürger, welche den L. Scipio in den Tributcomitien verurtheilt hatten, waren, das sagten wir schon oben, unmöglich die, für deren Wohlstand sein großer Bruder und dessen Freunde Jahre lang gearbeitet hatten. Wir sahen vielmehr in dieser Verurtheilung die Rache derer, die durch die lex Terentia zuerst zum Kriegsdienst angezogen waren. Was hatte der arme Bürger dem Africanus dafür zu danken, daß er ihn statt des Sclaven auf die Galeeren zwang? Was die von 11000—4000 As geschätzten, daß sie jetzt, nachdem die alten Classenlegionen überallher zurückgeführt und entlassen waren, nun mit

den Classiariern eintreten sollten? Allen diesen war es erwünscht, daß die alten Legionen in Spanien blieben, daß die Flotte ungebührlich vernachlässigt wurde und wenn wir wiederholt die senatorische Majorität mit den Comitien in Widerspruch sehen, wie bei den Wahlen 569 und 570 (Liv. 39, 32. 42), so steht zu vermuthen, daß die Majorität der Comitien eben durch die lex Terentia dem Senat verfeindet war und daß Scipio, noch immer an der Spitze der senatorischen Majorität, mit Schrecken erkannte, daß ihm jetzt auf dem Forum selbst in jenen neuen Dienstpflichtigen ein furchtbarer Gegner erstanden sei.

Wo freie Bauern sind, herrschen die strengsten aristokratischen Scheidungen. Der Bauer, auf seinem Eigen, achtet den höherstehenden Grundherren, den großen Capitalisten, er freut sich seiner Theilnahme und erkennt, beim derbsten Selbstbewußtsein, doch seine förderliche Genossenschaft willig an. Bis hierher hatten die Römischen Bauern mit einer Majorität unter den Grundherren deren stärkere oder schwächere Minorität bekämpft. Aber jetzt traten ihnen in den Comitien gleichberechtigt der Käthner und Taglöhner, der kleine Krämer und Handwerker gegenüber. Diese beiden Classen, überall noch jetzt sich gegenüberstehend wie Adel und Knechtschaft, Herr und Diener mußten mit Erbitterung ihre Stimmen gegen einander sammeln. Die senatorische Minorität hatte an diesen, um so zu sagen, Neubürgern einen fanatischen Rückhalt gewonnen und wenn sie klug genug war, ihnen zuerst die neuen drückenden Lasten zu erleichtern, konnte sie auf ihre ganze Ergebenheit und große Erfolge hoffen. Ich meine, sie war so klug. Man fiel dem Proletarier nicht mit dem Galeerendienst beschwerlich und brauchte dafür seine Stimme in den Comitien.

Im Anfang des Jahres 568, wenige Monate nach der Verurtheilung des L. Scipio, benachrichtigte Sp. Postumius Albinus, Consul dieses Jahrs, den Senat von der gefährlichen Ausbreitung eines geheimen Bacchuscultus über die ganze Halbinsel. Er hatte in der Stille mehrfache Untersuchungen ein-

geleitet, das Hauptzeugniß war das einer Hure, die, um ihren Liebhaber nicht zu verlieren, ihn gewarnt hatte, sich nicht von seiner Mutter in die Bacchischen Mysterien einweihen zu lassen. Der Senat ward durch die Anzeige in den größten Schrecken gesetzt und es wurde von ihm sogleich eine weitgreifende Criminaluntersuchung beschlossen, die in vieler Hinsicht an den Attischen Hermakopidenprozeß erinnert. Die nächtlichen mit dem Bacchusdienst verknüpften Aufzüge und Gelage hatten bisher insofern ganz öffentlich stattgefunden, als man dabei mit brennenden Fackeln zur Tiber gezogen war und auch in den Häusern mit lautem Pauken- und Cymbelnklang die Nächte verbracht hatte (Liv. 39, 8. 13). Jetzt wurden sie plötzlich als Stätten der schamlosesten Schandthaten dargestellt. Der Consul zeigte dem versammelten Volke an, welche Gefahr hier dem Staate drohe, und wie der Senat ihr nachdrücklichst entgegenzutreten entschlossen sei. Der Schrecken war allgemein. Man schlug die Zahl der Theilnehmer in Rom auf 7000 an und gleich in der nächsten Nacht flüchteten Männer und Frauen aus der Stadt.

Sehr bald verbreitete sich die Nachricht über ganz Italien und die Consuln verließen Rom, um die geflüchteten Schuldigen aufzusuchen und den Schrecken der Untersuchung überallhin zu verbreiten. Viele wurden gefänglich eingezogen, noch mehr hingerichtet, und daß die Strafen nicht die untersten Stände etwa allein trafen, läßt sich schon daraus schließen, daß durch Flucht der Angeschuldigten aus Rom die Civilprozesse vor den Prätoren vollständig sistirt worden waren. So fand auch L. Postumius auf seiner Untersuchungsreise die Seecolonien Sipontum und Burentum ganz verödet, so daß neue Colonien dahin abgeführt werden mußten (Liv. 39, 23). Uns scheint es nicht unwahrscheinlich, daß dieser allgemeine Schrecken manche der Verfolgten auf die Apulischen Triften zu den empörten Sclaven trieb, deren Verschwörung erst 569 unterdrückt ward (ebd. 29).

Die Untersuchungen wurden in Latium und Unteritalien

noch mit dem größten Eifer betrieben, als die Bewerbungen um die Censur für 570 begannen, in welchen M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus nach heftigem Kampfe endlich eine entschiedene Majorität davon trugen. Cato hatte öffentlich erklärt, daß er nur mit diesem seinem alten Gönner und Freund eine freie und tapfere Censur führen und die alte Zucht gegen die einbrechende Demoralisation schützen könnte (Liv. 39, 41). L. Scipio, der noch gegen den Schluß des Jahres 568 zehntägige Spiele gegeben hatte, war mit seinem Vetter Nasica unter den Bewerbern, aber unter dem Volk war der Haß gegen die Nobilität nur immer stärker geworden, seitdem er zuerst in der Anklage des Minucius sich ausgesprochen hatte. Und im Vertrauen auf diese Stimmung wagte es Cato mit der reichen Majorität des Senats entschieden zu brechen. Die inneren Verhältnisse der Republik nahmen von nun eine neue, bedrohliche Richtung.

Durch den Bacchanalienprozeß und die Apulische Sclavenverschwörung mußte man auf andere Grundübel aufmerksam werden, als die waren, um welche man bisher besorgt gewesen war. Im zweiten Punischen Krieg hatten die Bauern über Sclavenmangel geklagt, jetzt wurden in Apulien auf Einmal 7000 verurtheilt (Liv. 39, 29); weil es an Capitalien fehlte, waren damals eine Menge von Hufen verkäuflich gewesen, jetzt hatten die Legionen des Cn. Manlius, noch ganz aus der Bauernschaft ausgehoben, eine überreiche Beute aus Asien nach Hause gebracht, fast jeder Triumph trug dem Soldaten ein stattliches Geschenk vom Feldherrn ein. Aber jene Apulischen Sclaven waren in so drohender Menge nicht von den Bauergütern zusammengekommen, sondern auf den öffentlichen Weiden bildeten sie eine knechtische Nomadenbevölkerung, und die bereicherten Legionare fingen an, den Krieg um der Beute willen zu lieben, der Italische Bauernsohn ward jenseits des Meers zum zügellosen Landsknecht.

Es endigten also die Parteibestrebungen für den unter-

drückten Bauern damit, daß die Nobilität jetzt nur darauf dachte, durch Milde und Gaben die Legionen zu gewinnen. Die bäuerliche Plebs war zufrieden mit den Geschenken ihrer aristokratischen Vertreter, nachdem deren anderweitige Bemühungen für sie so lange erfolglos gewesen waren. Aber die kleinen Leute, durch die lex Terentia in ihrer früheren Ruhe gestört, sahen mit Neid und Haß auf die Nobilität und nur sie konnten Catos Censur aufrichtig herbeiwünschen, wenn er die Vornehmen zu züchtigen versprach. Der Bacchanalienprozeß hatte den Mittelstand verdächtigt und erschreckt; wie er sich über die Municipien und Seecolonien ausdehnte, sie zum Theil entvölkerte, so hatte er offenbar der plebs urbana wenig Gefahr gebracht, wohl aber den kleinen Landstädten und ihrer Bevölkerung. In den Comitien zu Rom mochte diese Bewegung die Wahl Catos erleichtert haben. Er griff zunächst doch nur die Nobilität und den Geldadel an.

In der Curie nahm er dem Africanus den ersten Platz und der zweite Censor trat an dessen Stelle, nachdem er seit 555 diese Stelle bekleidet hatte (Liv. 39, 52). Sieben wurden aus dem Senat gestoßen, darunter des Flamininus Bruder Quintus. Die Steuern wurden ungewöhnlich hoch verpachtet, die öffentlichen Arbeiten zu ungewöhnlich niedrigen Preisen veranschlagt. Und trotz allen Beschwerden der Publicanen blieb man bei diesen Ersparungen stehen. Diese Maßregeln konnten eben doch nur für das Eine Lustrum gelten, ungleich durchgreifender war die Neuerung, welche sich die Censoren bei der Schätzung erlaubten. Es wurde dadurch ein Grundprinzip der bisherigen Steuerverfassung umgestoßen.

Seitdem nicht der Grundbesitz allein, sondern das ganze Vermögen beim Census veranschlagt ward, hatte der Senat nur das Recht, pro mille von diesen Gesammtansätzen das Tributum zu erheben, den Ansatz selbst zu steigern kam dem Censor nur bei den Aerariern zu. In Catos Censur dagegen wurden, soviel wir wissen, wenigstens fünf Artikel nach dem zehnfachen Ansatz

versteuert, als: Kleider, Fuhrwerk, Weiberschmuck, Hausgeschirr, sobald ihre Schätzung 15000 As überstieg, junge Sclaven unter zwanzig Jahren, die seit dem letzten Lustrum für 10000 oder mehr As gekauft waren.[1])

Es zeigt sich auch hier, daß der Preis der Sclaven durch die Asiatischen Triumphe sich wesentlich geändert hatte, wie es denn überhaupt eine reißend schnelle Revolution in den Vermögensverhältnissen war, die diese Maßregeln Catos und seines Collegen hervorrief. Die Unterschleife, deren man Q. Flamininus, Glabrio, L. Scipio beschuldigte, machen uns deutlich, welche Summen in diesen wenigen Jahren aus den östlichen Reichen sich in Römischem Privatbesitz zusammengehäuft haben mußten. Die Gemahlin des Africanus hatte in den Tagen seiner Macht ein so glänzendes Haus ihm eingerichtet, daß ihr Prachtgeräth, die Anzüge ihrer Dienerschaft, ein Erbstück des jüngeren Africanus, noch zu Polybius Zeiten Staunen erregten (Polyb. 33).

Wenn wir aber mit Recht behaupteten, daß der Senat seit dem Schluß des zweiten Punischen Kriegs wenigstens wieder tributfrei war, wenn ihm jetzt, nachdem auch die Privaten schon mehrere Jahre tributfrei, auch die Flottenbemannung abgenommen war, so lag es allerdings nahe, für die unvermeidlichen Fälle, in denen man doch wieder zum Tributum gezwungen werden könnte, jetzt erst sich zunächst an die Reichen zu halten. Wenn Livius erzählt, von den so zehnfach angesetzten Posten habe Cato 3 pro mille als Census erhoben, so fragt sich zunächst, warum denn erhob er den Census nicht um das Drei-

[1]) Liv. 39, 44. Plut. Cato mjr. 18. Daß in der unveränderten alten Steuerverfassung nur das caput in Betracht kam, zeigt auch die oben (I, 5 A. 1 a) schon angeführte Stelle (Liv. 33, 48), wo gesagt wird, daß durch die Niederlagen gegen Hannibal ipso tributum conferentium numerus imminutus und daher die Zahl der übrig bleibenden zu sehr belastet sei. Sind hier nun Senatorier oder Private gemeint, klar ist, daß durch den Tod des pater familias sein Caput für seines Standes Steuerliste verloren ging und das Vermögen als das der viduae orbi orbaeque unter deren Steuerfreiheit trat.

ßigfache und ließ dann das einfache Eins pro mille bestehen. Diesem Verfahren konnte nichts im Wege stehen, sobald man einmal es wagte, aus dem steuerbaren Vermögen nicht einzelne Capita, wie es früher censorisches Recht war, sondern einzelne Artikel für ärarisch zu erklären. Die Maßregel hat aber ihren guten Sinn, wenn von diesen 3 pro mille das neu hinzugefügte erste und zweite im Fall eines Tributums zuerst erhoben wurde, das zurückbleibende Eins pro mille eben das gewöhnliche war, was jetzt seit Scipios Triumph nicht erhoben zu sein scheint.

Die Anordnung Catos, meine ich, war also diese, daß von jetzt für den Fall einer Anleihe des Aerars zum einfachen Tributum nur die angeführten Artikel im zehnfachen Ansatz, und ebenfalls nur diese zum doppelten Tributum, daß erst bei einem etwaigen tributum triplex das übrige Steuercapital mit dem gewöhnlichen 1 pro mille angezogen werden solle. Diese Anordnung konnte als vollkommen gerecht dargestellt werden, wenn man darauf aufmerksam machte, daß der Senat, seitdem er zur Flottenbemannung nicht angezogen wurde, da er jedenfalls dienstfrei war, gegen die übrigen Stände im bisher unerhörten Vortheil gestanden. Denn daß man den Senat oder überhaupt Jemand von dieser Steuer eximirte, scheint mir eben deshalb undenkbar, weil man entschieden von dem alten Prinzip abging und nicht die capita, aus denen die Classen und Stände gebildet wurden, sondern durch alle Classen hindurch bestimmte Artikel als die nächstpflichtigen bezeichnete.

Demnach war es eine gewaltige Reform, die Cato durchsetzte, und eine solche, die den Haß der Reichen für immer auf ihn lud. Um die Hufner zu entlasten, hatten die Capitalisten den Militärdienst den kleinen Leuten zugewälzt. Cato drehte den Spieß um und schob die Last des gewöhnlichen Tributums von den kleinen Leuten und von den Bauern auf die Reichen.

Darnach wurde bei dem Census der Rittertribus dem L. Scipio sein Pferd genommen. Er hatte mit der Demüthigung

des älteren Bruders begonnen, er schloß mit der des jüngeren. Aber durch die dazwischen liegende Reform hatte er das mühevolle Werk ihrer inneren Politik umgestürzt. Die Scipionen hatten die Bauern als Stand geschützt, und es war ihnen kaum gelungen; Cato übernahm es den Grundbesitz zunächst als Erwerbquelle zu schützen, und er that dies mit derselben Energie, mit welcher er die Scipionen in ihren Bestrebungen für die alte Bauerschaft angegriffen hatte. Denn diese alten Bauern fand er verderbt unter dem Einfluß ihrer reichen Vertreter.

Aber wenn man den Grundbesitz und das Vermögen des kleinen Bürgers so zu entlasten gesucht hatte, wenn man überzeugt war, wie Cato, daß der Bauer der beste Soldat sei, so mußte man darauf denken, unter so günstigen Erfolgen eine frische Bauernbevölkerung zu gründen. Die censorischen Reformen des Flaminius standen mit den Latinischen Colonien des Lälius und der ganzen Ausbildung des kleineren Latiums in Zusammenhang.

Gleichzeitig mit der Censur des Cato und kurz nach ihr wurden in den Jahren 570 die Bürgercolonien Potentia und Pisaurum, 571 Mutina und Parma, diese alle in der Provinz Ariminum deducirt, zugleich Saturnia in Etrurien. Selbst, als man in der Istrischen Grenze eine neue Colonie nach Aquileja beschlossen hatte, war der Senat lange Zeit zweifelhaft, ob er sie zur Latinischen oder bürgerlichen machen sollte, bis man sich endlich doch für das Erstere entschied. Diese fünf neuen Bürgercolonien, zu deren Vergleichung mit des Lälius Latinischen wir unwillkürlich gezwungen werden, unterschieden sich von jenen durch die Zusammensetzung der Colonisten und das Maß der Loose. Man machte sie allerdings auch sehr stark, Parma und Mutina zu je 2000 Familien, aber wir finden keine Ritter erwähnt, und die Loose steigen in den verschiedenen Vertheilungen von fünf Jugera nicht über zehn.[2])

---

[2]) Liv. 39, 44. 55. Madvig, a. O. 1. p. 25.

Dies alles bleibt uns unbegreiflich, wenn wir nicht berücksichtigen, daß es eine ganz andere Bevölkerung war, die hier Land erhielt als jene, der vor wenigen Jahren die Assignationen der Latinischen Colonien zugefallen waren.

Jede Latinische Colonie mußte Ritter und Fußvolk stellen, die Römische Ritterschaft beruhte nicht auf Grundbesitz, sondern auf Adel und Reichthum. Rom brauchte jetzt nur Bauern für seine Linieninfanterie und der Theil der militärpflichtigen Bürgerschaft, der jetzt durch die Assignationen landsässig gemacht werden sollte, war so wenig bemittelt, daß man aus ihm eine Menge Colonen für verhältnißmäßig so kleine Loose gewinnen mußte. Sollte der kleine Arbeiter von 4000—11000 As Schätzung einmal Legionar werden, so mußte, wenn nun die Last des Tributums soviel als möglich auf die Vornehmen gewälzt war, ihm ein Grundbesitz von 6—7000 As höchst erwünscht erscheinen. Ja es konnte für einen Act der Gerechtigkeit gelten, jene Classen, die wegen des geringen Census bisher dienstfrei gewesen, in Folge der Dienstbelastung auch an Census womöglich den altpflichtigen gleichzustellen.

Den Reformen der Scipionen gegenüber mußten diese Pläne Catos als ein destructiver Angriff gegen die alten Stände der Republik erscheinen. Eben der Bestand der alten Römischen Bauernschaft war von jenen geschützt worden, die alte Steuerfreiheit des Senats behauptet, und der Grundsatz, daß in Rom Stände, nicht Sachen besteuert würden; Cato stieß diesen um, hob dadurch die senatorische Tributfreiheit auf, und suchte die Bauernschaft durch neue Colonien aus kleinen Leuten zu regeneriren, seine Gegner sagten jedenfalls, zu degeneriren.

Wohl erst in diesen Jahren verließ Scipio Rom, wo man ihm seinen alten Platz im Senate genommen. Die letzten Schläge, die Cato gegen die Römische Bauernschaft des Hannibalischen Kriegs und gegen die senatorische Majorität geführt, mußten ihm den Aufenthalt in Rom verleiden. In diesen trüben Jahren — der Bacchanalprozeß war noch nicht vollendet —

zog er sich auf sein Landgut bei Liternum zurück. Es war dies eine von den Seecolonien des Jahrs 560, die mit den übrigen der Campanischen Küste fröhlich aufgeblüht war, während andere, Sipontum und Buxentum verödeten. Hier lebte er still für sich. Er pflegte ja zu sagen, daß er nirgends weniger allein sei als in der Einsamkeit. Man erzählte sich, daß Räuber auf das stille Gehöft kamen — der Sclavenaufstand im Apennin mochte auch nach der Westküste Versprengte führen — und daß sie friedlich gingen, nachdem sie ihren Wunsch erfüllt und Roms größten Mann mit Ehrfurcht begrüßt hatten.

Es sind viele Büsten von ihm aus dem Alterthum erhalten: ein stattlicher, feiner Kopf, aus den glorreichsten Jahren seines Mannesalters. Ausschweifungen und Sorgen haben ihn schon des lockigen Haars beraubt, das ihm in jungen Jahren so prächtig stand, die Narbe aus seiner ersten Schlacht, am Ticinus, ist geblieben. Von allen übrigen aber unterscheidet sich eine Basaltbüste im Casino Rospigliosi zu Rom. Es ist nicht mehr jener sonnige und sichere Ausdruck, der auf den übrigen Bildern auf der Stirn und dem vollen Mund liegt; ein tiefer, fester Schmerz ist an dessen Stelle getreten. Er schaut in sich, wie ein geschlagener Feldherr, der rückwärts keine Schuld und vorwärts keine Hoffnung des Sieges fühlt. So wird man ihn in seinen beiden letzten Jahren zu Liternum gesehen haben. Er starb in demselben Jahre mit Hannibal und Philopömen 571, und ward auf seinem Hofe bestattet; denn in dem Grab der Scipionen vor dem Capenischen Thor, an dem Cicero seine Bildsäule sah, hat man seinen Sarg wenigstens nicht gefunden.

Viertes Capitel.

Die Libertinen und die Censur des M. Aemilius Lepidus und Q. Fulvius Nobilior.

Appian (de bell. civ. 1, 8) erzählt von einem Römischen Gesetz, das jedem Grund- und Heerdenbesitzer auf dem ager publicus eine bestimmte Anzahl freier Arbeiter zu halten gebot. Als der obenerwähnte Sclavenaufstand in Apulien ausbrach, mußte auf den dortigen Weiden diese Anordnung gewiß nicht in Wirksamkeit sein. Die großen Prozesse einzelner pecuarii aus den Jahren 559 und 561 mochten einen neuen Fortschritt der Viehzucht umsonst zu hemmen versuchen (Liv. 33, 42. 35, 10).

Da die censorischen Steuerreformen, von welchen wir bisher sprachen, eben nur das Tributum betrafen, so konnten die Verhältnisse der zehntpflichtigen Weiden und Aecker dadurch nicht geändert werden, und es konnte daher, von allen Reformen unberührt, hier der große Capitalist frei schalten und walten. Ich habe oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausdehnung des ager publicus in Gebirg und Ebene die Viehzucht ungewöhnlich in Italien förderte. Die großen Stücke, um die er am Ende des zweiten Punischen Kriegs vermehrt worden war, waren keineswegs durch die Latinischen und Seecolonien gänzlich aufgetheilt worden. So lange der Sclavenmangel so drückend war, wie man eben damals laut und allgemein klagte, mußten die großen Heerdenbesitzer nothgedrungen eine Menge freier Arbeiter in ihre Dienste nehmen und, so lange diese ärmeren Classen dienstfrei waren, war für den Herrn zwischen ihrem und der Sclaven Dienst kein großer Unterschied. Im Gegentheil war keine Gefahr, den freien Arbeiter zu ungelegener Stunde zu verlieren, während oder so lange man jedes Jahr gezwungen werden konnte, seine Sclaven für die Flotte zu stellen.

Mit der Veränderung dieses Verhältnisses durch die lex Terentia trat auch in der Beziehung ein Nothstand für die

ärmere Römische Bürgerschaft ein, als dadurch Sclaven- und freie Arbeit für den Grundherrn gerade den umgekehrten Werth erhielten. Da zu gleicher Zeit die Syrischen Kriege eine Sclavenzufuhr eröffneten, so war es unvermeidlich, daß auf dem ager publicus und überhaupt auf den größern Grundbesitzen der freie Arbeiter, allmälig von dem Sclaven verdrängt wurde.

So wurde zu gleicher Zeit der Stand der freien Bauern geschwächt und dem Untergange nahe gebracht, der der freien Taglöhner aus seinem bisherigen Erwerb verdrängt. Der Landbau ist der reinste und sicherste Erwerb und der uns am wenigsten beneidet wird, sagt Cato in seinem Buche von der Landwirthschaft. Er achtete ihn als die Pflanzschule eines tüchtigen Bauern- und Kriegerstands, den übrigen Gewinn schlug er nicht hoch an. In Weiden und Waldungen, heißen Quellen und Seen legte er lieber seine Capitalien an, als in großen Landwirthschaften; auf diese Weise war er zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt.

Den Senatoren war durch die lex Claudia die eigene Rhederei in größerer Ausdehnung untersagt, aber Cato gab sein Geld an größere Gesellschaften, so daß die Gefahr bei dem Einzelnen nicht groß war, der Gewinn ungeheuer. Um aber auf alle Fälle sicher zu gehen, betheiligte er sich selbst bei solchen Compagnien durch seine Freigelassenen, so daß er das Geschäft seiner Schuldner auf das Sicherste überwachen konnte (Plut. Cato 21).

Daß überhaupt Handel und Rhederei unter der Römischen Bürgerschaft nicht unbedeutend war, darf man vielleicht schon daraus z. B. schließen, daß man sich im Hafen von Ambracia Zollfreiheit für Römer und Bundsgenossen vorbehielt (Liv. 38, 44). In Spanien, wo die Eingebornen zur See gar nicht verkehrten, waren allerdings schon seit Jahrhunderten die Griechen gefährliche Concurrenten für den Phönicischen, Karthagischen und Römischen Handel. In den östlichen Meeren konnte Rhodus durch die Demüthigung Syriens und Macedoniens nur

gewinnen, und so früh auch Spuren Römischer Schifffahrt dort erscheinen, die Griechischen Städte mußten ohne Mühe die Oberhand behaupten.

Daß die Ausbildung des Römischen Seeverkehrs mit der der Viehzucht in Zusammenhang stand, haben wir schon oben wahrscheinlich gefunden; ein größerer landwirthschaftlicher Betrieb war mit der Ausdehnung des Weidelands erst möglich geworden. Da es nun nach dem zweiten Punischen Krieg an Arbeitern fehlte, zu gleicher Zeit aber in Sicilien und Gallien der Getreidebau sich rasch und glänzend entwickelte, so ist es um so erklärlicher, daß die Betriebscapitalien der Reichen sich der Viehzucht zuwandten, die weniger Hände erforderte und reichlichen Gewinn versprach. Cato, so wenig er für sich selbst im Ackerbau Gewinn sah, mußte doch erkannt haben, daß auch nach seinen Ansichten diese Wendung des Verkehrs der Kraft der unteren Stände Gefahr drohe.

Als er daher in seiner Censur die Zehnten und Steuern sehr hoch verpachtete, die öffentlichen Arbeiten aber sehr niedrig verdingte, so wollte er durch beide Maßregeln gewiß Einem Uebel abhelfen. Je höher die Zehnten und das Weidegeld beim Schatz veranschlagt wurden, desto geringer der Vortheil der Pächter, die ohne Zweifel zugleich den ager publicus bewirthschafteten; je wohlfeiler der Staat die öffentlichen Bauten anschlug, um so geringer fiel der Verdienst der Handarbeiter dabei aus. Und so wurde der landwirthschaftliche Betrieb im Großen gehemmt, die kleinen Leute aber darauf hingeleitet, statt des niedrigen Taglohns zu einem Ackerloose zu greifen, wie es der Staat ihnen in den neuen Colonien anbot.

Der Capitalist hatte dennoch in diesen Zeiten einen anderen Weg offen, auf dem er sich freie und zugleich dienstfreie Arbeiter verschaffen und diese enger an sich fesseln konnte als dies bei dem gewöhnlichen Taglöhner möglich war. Wenn es diesem jetzt nahe gelegt war, sich durch die Annahme einer Coloniehufe selbständig zu machen, so konnte der große Besitzer

nur seine Sclaven freilassen und erhielt in ihnen einen hinlänglichen Ersatz für die bisherigen Taglöhner. Um so wichtiger war die Anordnung vom Jahre 573, wodurch die Flottenmannschaft außer den unteren Officieren ganz aus den Freigelassenen genommen wurde (Liv. 40, 18).

Schon oben habe ich erwähnt, daß man in den vorhergehenden Jahren, seit der Einführung der bürgerlichen Seerollen, offenbar die Flotte vernachlässigt hatte, um die ärmeren Bürger nicht mit dieser außergewöhnlichen Last zu drücken. Es war jetzt insofern die früher gebräuchliche Administration der Flotte wieder eingeführt, als das Aerar jedenfalls das Stipendium bestritt, die Liturgien, wie sie seit der Rüstung des Catulus gebräuchlich gewesen, aber aufgehoben waren. Die Rückkehr zur alten Ordnung zeigt sich uns auch darin, daß erst jetzt die duumviri navales wieder vorkommen, die zuerst 443 vom Volke erwählt, während des zweiten Punischen Kriegs uns nicht begegnen. Sie wurden vom Volk erwählt, und insofern konnte diese Maßregel populär erscheinen, erinnerte sie doch an jene ersten Zeiten einer Römischen Flotte, als zu den späteren Erfolgen der erste schwache Grund gelegt worden war, an das Jahr, wo das Volk zuerst sich seine Legionstribunen gewählt hatte, an den glorreichen Kampf des Fabius Rullianus gegen Claudius den Blinden, für den freien Bauern gegen die Freigelassenen.

Diese Erinnerungen mußten 573 um so bedeutender erscheinen, als man zu gleicher Zeit daran ging, eben nur die Libertinen mit dem Flottendienst zu belasten. Freilich war es nicht die alte Bauernschaft, die dadurch erhalten werden sollte. Aber der Gegensatz des freigeborenen Bürgers gegen den Sclaven und Sclavensohn erhielt dadurch eine neue Wichtigkeit und der arme Bürger mußte eine Maßregel mit Freuden begrüßen, die ihn auch ohne Landbesitz oder Census allein wegen seines freien Vorfahren gleichsam von Neuem adelte.

Es waren dieser und die vorhererwähnten Beschlüsse aber

meist doch nur eben für dies eine Jahr oder Lustrum gültig. Außer der Rogation des Terentius Culleo und den Rogationen über die Colonien mußte der Sachbestand immer schwankend bleiben und keiner Partei konnte die Hoffnung genommen werden, zu irgend einem Jahr eine senatorische Majorität oder bei den Censorenwahlen eine Majorität in den Comitien zu gewinnen.

Die Stellung Catos war allerdings durch seine Censur durchaus verändert worden. Er hatte mit dem größten Theil der Nobilität gebrochen und, nachdem er dem altpatricischen Stamme in der Curie so lang gedient, sich jetzt ganz an das untere Volk gewandt, um gleichsam eine neue Bürgerschaft zu schaffen und als ihr Schöpfer allmächtig zu sein. Wir haben uns deutlich zu machen gesucht, welche Wege zu diesem Zwecke ihm offen standen und wie er sie verfolgte. Ob Mittel und Zweck für die Republik heilsamer waren als die der Scipionen, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls war es eines großen Mannes würdig, sich von einer Partei loszusagen, deren Principien immer unsicherer geworden waren und nicht zu den Gegnern überzugehen, sondern den Kampf für einen durchaus neuen Plan wieder aufzunehmen. Während diese seine Bemühungen im Inneren der Republik wichtige Veränderungen vorbereiteten, wurde das Volk durch eine langdauernde Pest, schwere Winter und andere Noth hart getroffen. Dazu währten noch die Vergiftungsquästionen, offenbar eine traurige Fortsetzung der Bacchanalprozesse.[1]) Die neuen Bürgercolonien — 573 war Graviscä in das Gebiet von Tarquinii deducirt — hatten eine Menge der ärmeren Bürgerschaft von Rom entfernt. So gelang es doch für 575 dem M. Aemilius Lepidus neben M. Fulvius Nobilior zum Censor gewählt zu werden (Liv. 40, 45).

Es ist möglich auch, daß die Nobilität auf die Wahl Einfluß ausübte, da der Senat sogleich ihr Resultat benutzte, um

[1]) Liv. 40, 36 f.

jetzt eine Versöhnung zwischen den alten Gegnern herbeizuführen. Es war nicht eine Privatfeindschaft, es war der alte Krieg zweier mächtigen Parteien, der hier ausgeglichen werden sollte. Die Eifersucht zwischen Nobilior und Lepidus hatte die nächste Veranlassung zu dem Prozeß des L. Scipio gegeben. Seitdem Cato mit seinen früheren Verbündeten gebrochen und, fast ganz auf sich gestellt, die alte Ordnung so gewaltig angegriffen hatte, seitdem konnte eine Vereinigung der Anhänger des Fabius Cunctator und Africanus nothwendig und beiderseits förderlich erscheinen.

Das von Cato aufgestellte System der Besteuerung bedrohte die Reichen mit all den Lasten, die bisher auf dem mittleren Bürgerstand gelegen, die neu eingeführte Bemannung der Flotte traf in den Libertinen gleich schwer ihre Patrone. Endlich hatten die hohen Pachtsätze der vorigen Censur die größeren Besitzer auf dem ager publicus, trotz aller Einrede des Senats, gar schwer getroffen.

Und alles dies war nur möglich, weil in den Comitien eine neue Majorität sich gebildet hatte, deren Stimmen trotz ihrer Armuth und früheren Bedeutungslosigkeit jetzt doch allmächtig zu sein schienen. Nach der althergebrachten Schatzungsformel, wie Dionys sie dem König Servius zuschreibt, wurde im Census nur der Geldwerth des Vermögens, Wohnort, Abkunft und Größe der Familien angegeben (Dionys. 4, 15). Die Censoren Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior veränderten die Ordnung der Stimmen, indem sie die Tribusrollen nach den Ständen, den Steuer- und Dienstverhältnissen und dem Erwerb der Bürger districtweise eintheilten (Liv. 40, 51). Zunächst also wurden die Tribus durch diese Maßregel wieder wirklich zu der localen Eintheilung, die sie früher gewesen waren.

Ich habe oben darauf aufmerksam gemacht, daß das Einbringen der Freigelassenen in die ländlichen Tribus und ihre wiederholte Ausweisung nur dann denkbar ist, wenn der Grundbesitz zunächst noch ein Anrecht auf eine Stimme in der ländlichen

Tribus gab, den Censoren aber das Recht oder eigentlich die Pflicht zustand, sie nur den Nachkommen der alten grundangesessenen Bauern zu gestatten. Es mußte dadurch vielfach die Stimme und der Wohnort des Bauern in verschiedene Tribus fallen. Die Censoren geboten dem Libertinen in einer anderen Tribus zu stimmen, als in der sein Acker lag, nämlich in einer städtischen, sie gestatteten es dem Freien, nämlich in einer andern ländlichen. Die bekannten Stellen bei Livius besagen ganz deutlich, daß während des zweiten Punischen Kriegs in den Centuriatcomitien eine Centurie gleich einer Halbtribus war.

Es scheint uns ein vergeblicher Versuch, diese unumstößliche Thatsache mit späteren oder früheren Stellen ausgleichen zu wollen. Diese großen Centurien gewährten der Masse des niedern Volks auch in den Centuriatcomitien ein gewaltiges Gewicht, und ich zweifle nicht, daß, sobald sie in die Legion traten, die Bürger von 11000—4000 As auch in diesen Centurien Stimmen erhielten. Mit der Aufhebung der alten Servianischen Censusclassen war dem demokratischen Prinzip ein noch viel freieres Spiel gegeben, wenn auch für die Bürgerrollen die Angaben dieses Census noch bestanden. Der Wohnort wurde bei der Tribuseintheilung nicht beachtet. Die Größe des veranschlagten Vermögens konnte auch keine Norm geben, seitdem Cato nur bestimmte Artikel für die nächst steuerpflichtigen erklärt. War früher das Vorrecht der Stimme nach der Größe des Census vertheilt gewesen, weil darnach auch Tributum und Kriegsdienst geleistet ward, so wäre dies jetzt eine Ungerechtigkeit gewesen, da das Steuersystem Catos den ausgedehntesten Grundbesitz in ager privatus frei gab, und ein reiches Haus in der Stadt aufs Höchste veranschlagte. Ja, dieselbe Ungerechtigkeit für die Reichen wiederholte sich für die Armen, wenn wirklich jetzt die ärmeren Libertinen die Marine bemannen und doch nur in den vier städtischen Tribus stimmen sollten, während die freien Proletarier allein die unteren Officiere für die Flotte gaben und durch alle Tribus stimmten.

Hiernach wird sehr deutlich, daß die Censoren des Jahrs 573 sich zu einer Aenderung der Suffragien verpflichtet halten mußten, sie mochten aber sich auch deshalb darauf einlassen, weil Cato in seinen censorischen Maßregeln den Einfluß der reichen Nobilität nach allen Seiten, dem Senat zum Trotz, beschränkt hatte.

Indem sie also zuerst ihre Eintheilung regionatim vornahmen, mußten dadurch alle Freigelassenen, die in den ländlichen Tribus ansäßig waren, dort auch ihre Stimme erhalten. Es wurde dadurch das bisherige, zweideutige System verlassen und die alte locale Bedeutung der Tribus vollständig hergestellt. Allerdings bildete jetzt die einzelne kein so zusammenhängendes Ganze als dies früher möglich gewesen war. Andererseits wurde der Gemeingeist der einzelnen Tribus gebrochen. Bisher mochten sich die Atilier, die zur Pupinia, oder die Claudii Nerones, die zur Pollia ursprünglich gehörten, immer noch zu dieser Tribus zählen, hatten sie auch allen Grundbesitz in derselben aufgegeben. Eben dadurch wurde die langwährende Feindschaft erklärlich, die zwischen einzelnen Tribus die ganze Blüthezeit der Republik überdauerte. Ein solcher tribulischer Stolz gehörte mit zu dem Geist des altrömischen Bauernthums. Er mußte durch die strenger locale Eintheilung gebrochen werden, war ihm doch seine rechte Weise genommen, so lange er dem Freigelassenen das Recht sich neben dem Freigebornen censiren zu lassen nicht verwehren konnte.

Der Adel aber des freien Bürgers war auf der anderen Seite noch neuester Zeit von der Republik so entschieden anerkannt, daß die Censoren, wenn sie dem Freigelassenen auch alle Tribus öffneten, doch in den einzelnen diese Ordnungen scheiden mußten. Und dies war eins der genera, in welche nach Livius 572 die Tribus geregelt wurden. Die genera umfaßten gewiß zum großen Theil die späteren ordines, d. h. den Senatorenstand mit den gewesenen Curulmagistraten, den Ritterstand und die übrigen Bürger. Zum Theil mußten die Abtheilungen mit denen nach den caussis und dem quae-

stus zusammenfallen; aber gerade die letzten Reformen hatten doch schon bewirkt, daß zwischen diesen Eintheilungen ein wesentlicher Unterschied statt fand. Die caussae hat man neuerdings gewiß richtig durch die Stelle Ciceros (de leg. 3, 41) erklärt, wo er unter den caussis reipublicae die Pflichten und Leistungen der Bürger und Bundsgenossen begreift, auf die Armee und Schatz Ansprüche erheben können.

Die Libertinen unterschieden sich als genus von den übrigen Bürgern durch ihre Geburt; ihren Leistungen nach waren sie, bei einem Census unter 4000 As, von den gleichgeschätzten Freien unterschieden, so lang die Marine diese nur zu Officieren, sie zu Matrosen aushob, über 4000 As dagegen, so lang sie gar nicht, die gleichgeschätzten Freien aber zur Legion pflichtig waren. Hinsichtlich des Erwerbs mochten die Listen der Handeltreibenden großentheils aus ihnen bestehen, obgleich wir auch freigelassene Bauern und freigeborne Kaufleute schon damals uns als sehr zahlreich denken müssen.

Denn, um ein anderes Beispiel zu nehmen, die Publicanen waren als genus gewiß meist freigeboren, sie konnten aber bei irgend größerer Rhederei unter das genus senatorium nicht zählen, da diese den Senatoren und ihrem Stande verboten war. Ihre Leistungen bestanden damals schon für einen großen Theil wohl in dem Reiterdienst equo privato, einen eigentlich und vollständig abgeschlossenen Stand bildeten sie doch nur in Hinsicht auf ihren Erwerb, indem jedenfalls die Steuerpächter in den neuen censorischen Registern eine eigene Rubrik erhielten.

Es läßt sich leicht einsehen, daß die neue Eintheilung auf die Abstimmung in den Comitien einen großen Einfluß üben konnte, so undenkbar es auch ist, daß alle diese verschiedenen Rubriken bei der Stimmordnung in Betracht gezogen wurden. Es wurde dadurch wenigstens die Bildung neuer Stände möglich gemacht, und ich zweifle nicht, daß die Ausbildung des ordo equester durch diese Censur bedeutend gefördert wurde. Hatte Cato das alte Steuersystem verlassen, um nicht mehr die Ge-

sammtvermögen, sondern einzelne Artikel zu besteuern, so ward jetzt doch jedenfalls unter caussis die Menge derjenigen wieder zusammengestellt, die nach Catos Anordnung die Meistbesteuerten waren, und so kam es nur auf das Geschick der Censoren an, um doch wieder einen bevorzugten Stand der Besteuerten zu bilden, wie es früher die plebejische Bauernschaft gewesen. Es ist keine Frage, daß der Stand der reichen Hausbesitzer, auf welchen Catos Steuern fielen, eben vorzüglich aus der curulischen Nobilität und den Publicanen bestand. Sobald diese Masse nun in jeder einzelnen Tribus eine gewisse Consistenz und ein Vorrecht in der Abstimmung gewonnen, konnte sie zugleich der Libertinen als ihrer natürlichen Verbündeten gewiß sein.

Daß während des zweiten Punischen Kriegs nur Halbtribus in den Centuriatcomitien stimmen, habe ich oben erwähnt, von Classen ist in den verschiedenen Beispielen damaliger Consularwahlen nicht die Rede; zehn Jahre nach dieser Censur treffen wir in den Centuriatcomitien die zwölf Rittercenturien und eine erste Classe (Liv. 43, 16). Wenn nicht immer noch bei den Forschungen in Römischer Geschichte die Meinung prädominirte, daß die Grundformen der Verfassung nur Einmal verändert worden seien, eine Meinung, die ohne allen Grund sich doch erhält, so würde man kein Bedenken tragen, zwischen jenem und diesem Beispiel verschiedener Centuriatcomitien eine Veränderung der Centurien anzunehmen. Wir zweifeln keinen Augenblick daran und vindiciren diese zunächst dem Aemilius und Fulvius. Die oft besprochenen Ausdrücke classicus und infra classem, die Cato wenige Jahre darauf in seiner Rede über die lex Voconia gebrauchte, sollten damals nach des Gellius Erklärung (N. A. VII, 13) die Bürger in und unter der ersten Classe bezeichnen. So wenig sich aus dieser einfachen Notiz auf die übrigen Classen schließen läßt, so mußte doch gewiß diese erste classis sich damals von den andern durch irgend etwas unterscheiden, was sie besonders zu dem Namen der

classis im alten Servianischen Sinne berechtigte. Und allerdings war sie dann jenen alten Classen wesentlich ähnlicher als die übrigen, wenn sie, wie wir es annehmen, diejenigen Steuercapitalien enthielt, die zum tributum simplex zunächst pflichtig waren. Wie oben gesagt ward, hatte Cato zwanzigjährige und jüngere Sclaven zu oder über 10000 As an Werth, und die oben genannten vier übrigen Artikel von einer Schätzung zu oder über 15000 As zehnfach angesetzt. Der geringste dieser Sätze, nämlich 10000 As für den Sclaven, betrug verzehnfacht jene 100000 As der alten Servianischen ersten Classe. So wird es deutlich, in welchem Sinne diese classis allein steuerbar und nach altem Verstande classis war. Daß alle übrigen Bürger, soweit sie in der Legion dienten, von diesen 100000—4000 As nur Eine Classe bildeten, ist eigentlich von Polybius bezeugt, da er seiner Zeit wenigstens nur den Unterschied der Schätzung von 4000—100000 und über 100000 As kannte und da in allen späteren Erwähnungen von Centuriatcomitien nur eine zweite Classe vorkommt; wenn es erlaubt ist, schon für unsere Periode auf Cicero (Phil. 2, 33) Rücksicht zu nehmen.[1]) Diese erste Classe nun war mit den 12 Rittercenturien verbündet (Liv. a. O.) und so sehen wir hier die steuerpflichtigen Reichen im Besitze der ersten Stimmen, mochten sie nun als Senatoren und curulische Magistrate dienstfrei oder mit eigenem Pferd in den Turmen oder durch einen Kettenpanzer ausgezeichnet in den Manipeln der Legionare stehen.

Daß aber diese Censoren sich an den Senat, gleichsam den Mittelpunkt der curulischen Nobilität anschlossen und ihn zu heben suchten, ergiebt sich daraus, daß sie sich in der Curie die Summen für die öffentlichen Bauten vorschreiben und zu-

[1]) Wenn Aurelius Victor (de vir. ill. 57) bei der Anklage des Censor Gracchus von zwei Classen spricht, so kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden, da er offenbar bei Livius (43, 16) unter den zwölf Rittercenturien die erste Classe verstand.

theilen ließen (Liv. 40, 46). Ihre Vorgänger hatten jede Vorschrift des Senats darüber zurückgewiesen und den Schutz verachtet, den der Senat den Publicanen ihnen gegenüber zu leisten gedachte. Das abhängige Verhältniß, in welchem nach Polybius die Censoren und durch diese die Publicanen zum Senate standen, war nicht möglich, so lange die Censur so selbständig sich erhielt, wie Cato noch sie behauptet; deshalb aber scheint uns auch der Antrag der Censoren wegen der Baugelder und der Beschluß des Senats, ihnen die Steuern eines Jahrs zu gestatten, von um so größerer Wichtigkeit, indem darin mittelbar und unmittelbar anerkannt und ausgesprochen ward, daß der Senat über die Verpachtungen und Verdingungen der Censoren zu bestimmen habe, was noch kurz vorher mit Erfolg geleugnet ward.

So durchschauen wir denn auf diesem Punkte, wie dieses Bündniß fast der gesammten Nobilität ihr neue Stützen verschaffte. Es war ein wichtiger Zeitpunkt für die innere Geschichte Roms, als der reiche Amts- und senatorische Adel sich vereinigte. Seine bisherige Fehde für und gegen den altplebejischen Bauernstand ward beigelegt und da die Scipionische Partei diese Stütze verloren, ihre Gegner sie nie besessen hatten, so schlossen sich jetzt beide vereint an den reichen Handelsstand der Publicanen an. Es ward zwischen ihnen und dem Senat das Bündniß geschlossen, das noch Polybius gleichsam als den Angelpunkt der Verfassung betrachtete.

Fünftes Capitel.

Organisation der Nobilität der Bauernschaft Catos gegenüber.

Seit dem Prozeß des L. Scipio finden wir nur erwähnt, daß Tib. Sempronius Gracchus wahrscheinlich in demselben Jahre 571 als Aedil ungemein glänzende Spiele gab und als

Triumvir die Bürgercolonie Saturnia mit deducirte.[1]) Es war das Jahr, in welchem Cato seine Censur schloß und Scipio starb. In welchem Zusammenhang die Bürgercolonien dieser Jahre mit Catos Plänen standen, haben wir zu zeigen versucht. Aber es wäre übereilt, deshalb jeden der damaligen Triumvirn sich als Catos Anhänger zu denken. Daß aber gegen die Spiele des Sempronius der Senat im folgenden Jahre noch nachträglich opponirte, stellt ihn dem Cato schon näher, und es wird wahrscheinlich, daß er durch sie derselben Volkspartei gefällig war, welche dem Cato seine Censur verschafft hatte, und für welche er gegen den Senat Opposition machte. Im Jahre 575 war Gracchus als Prätor nach dem diesseitigen Spanien abgegangen und blieb dort im folgenden Jahre, so daß er doch zu den Consularcomitien für 577 zurückkehrte.

In der Provinz Hispania citerior war Cato zuerst nachdrücklich gegen Scipio aufgetreten. Wir haben seiner Zeit berichtet, wie er die Provinzialverfassung zu reformiren versuchte. Die Prätur des Gracchus bildete für Spanien eine höchst wichtige Epoche; die Verträge, die er abschloß, galten lange Jahre nachher für die Grundpfeiler der Provinzialverfassung (App. Hisp. 43 f.). „Er siedelte die Armee an und theilte ihnen Land auf," sagt Appian, „und allen Stämmen gab er deutliche Verträge, wonach sie der Römer Freunde sein sollen, er leistete ihnen jene Eide und nahm sie von ihnen, die in den späteren Kriegen so oft wiedergewünscht wurden. Deshalb war er in Spanien und Rom hochbelobt und triumphirte glänzend."

In diesen beschworenen Verträgen waren die Abgaben und Kriegsdienste der Spanier festgesetzt. Livius erzählt wohl von einzelnen Fällen, in denen er sich von einem Stamme eine Summe Geldes und eine bestimmte Zahl von Roß und Mann im Frieden ausbedung (Liv. 40, 47). Diese einzelnen Verträge scheinen nach Appian in eine Urkunde zusammengefaßt zu sein

[1]) Liv. 40, 44. 39, 55.

und wenn Cicero (Verr. 3, 6) Spanien als provincia stipendiaria mit einer bestimmten Abgabe Sicilien gegenüberstellt, so mochte die Erhebung des Stipendiums eben erst durch die foedera des Gracchus vollständig durchgeführt sein. Allerdings werden schon zu Scipios Zeit civitates stipendiariae dort erwähnt (Liv. 28, 25), aber mochte diese Abgabe wie die Vectigalia der Bergwerke nach Scipios Weggang eingegangen sein, mochten sie einzeln bestanden haben, die Herstellung oder allgemeinere Einführung der bestimmten jährlichen Kriegsteuer in Gelde ist sicher dem Tib. Gracchus hauptsächlich zuzuschreiben.[1])

Eine zweite schon oben aus Appian erwähnte Maßregel des Gracchus war die Ansiedelung armer Eingeborner zu eigenen Städten mit dem nöthigen Grundbesitz. Die Maßregel wird verständlicher durch die Uebersiedelung Ligurischer Stämme auf Römischen ager publicus. Schon 574 waren 40000 Apuanische Ligurer, mit Weib und Kind auf ager publicus in Samnium übersiedelt worden (Liv. 40, 37). Diese Colonisten wurden sicher nicht in das Römische Bürgerrecht aufgenommen und uns scheint es nicht zweifelhaft, daß sie hier in Samnium vom ager publicus einen Zehnten bezahlten, obgleich ihnen das Land durch triumviri assignirt ward.[2]) In gewisser Weise mußten sie dann den Bruttiern etwa gleich stehen, die wie sie durch Kriegsrecht unterworfen waren, deren ganze Landschaft zum ager publicus geworden war und deren ganze Nation als eine Art öffentlicher Knechte betrachtet ward, wie Strabo berichtet.

[1]) Im Jahre 538 schreiben die Consuln aus Spanien, wenn das Aerar das Stipendium nicht leisten könnte „se aliquam rationem inituros, quo modo ab Hispanis sumant (Liv. 33, 48).

[2]) Ueber diese Ligures Baebiani et Corneliani s. Henzen Tabula alimentaria Baebianorum. Romae 1845 p. 57 ff. So gewiß die Colonisten später auch unter eigenen Magistraten auftreten, bei ihrer ersten Gründung können sie unmöglich das volle Bürgerrecht erlangt haben. Die bei Frontin (ed. Goes p. 106 und 139) angegebenen neuen Deductionen mögen auch ihre politische Stellung verändert haben.

Aus jenen ähnlichen Ansiedelungen in Spanien ergiebt sich nun, daß die Republik in den beiden Provinzen einen bedeutenden ager publicus gewonnen haben mußte. Daß er zehntpflichtig war, müssen wir nach dem allgemeinen Begriff des ager publicus schließen, und wenn wir daher in der sonst stipendiären Provinz Spuren eines Getreidezehnten finden, so bezieht sich dieser offenbar auf eben diesen ager publicus.

Daher können wir wohl mit Recht die wenigen Stämme, welche aus beiden Provinzen acht Jahre ungefähr nach Gracchus Prätur sich beim Senat über schlechte Verwaltung der Getreidezwanzigsten beschwerten (Liv. 43, 2), eben zu den Ansiedelungen des Gracchus auf dem ager publicus zählen. Diese Stämme zahlten auch ihr Stipendium im Gelde, und der Zwanzigste war insofern von dem Sicilischen und Italischen Zehnten verschieden, als er nicht verpachtet, sondern vom Prätor mit Geld vergütet wurde nach einem von den Colonen selbst angegebenen Preise. So läßt sich höchstens mit dieser Leistung das frumentum emtum oder auch die alterae decumae der Provinz Sicilien vergleichen.

Die Anordnungen des Gracchus nahmen zunächst den Publicanen allen Antheil an den Spanischen Steuern, da die Abgaben unmittelbar aus der Provinz in den Schatz flossen. Und in diesem Betracht mußten sie den Beifall, den sie in Rom fanden, doch eben nur bei den Gegnern der Publicanen ernten, an deren Spitze seit seiner Censur Cato stand. So verlor denn auch hier wieder die senatorische Majorität in der Provinz, während sie durch die oben erwähnten censorischen Maßregeln in Rom sich selbst und ihren Anhang zu befestigen suchte. Gracchus erscheint als einer der wenigen Verbündeten, deren sich Cato damals in der Nobilität erfreuen mochte. An der Feindschaft gegen seine alten Gegner, die Scipionen, die er als Tribun beschworen, hatte er jetzt nur mit einer kleinen Schaar festgehalten. In den Comitien fehlte es aber der kleinen Oppositionspartei keineswegs an Anhang.

Als Gracchus nach Rom kam, ward er nach einem glänzenden Triumph zum Consul für 577 erwählt. In diesem Jahre ging er dann in die empörte Provinz Sardinien ab, triumphirte aber erst aus diesem Krieg nach zwei Jahren.

Er hatte das Stipendium der früher schon so besteuerten Städte um das Doppelte erhöht, sonst die alte Zehntverfassung der übrigen Insel bestehen lassen (Liv. 41, 17).

Die Bemühungen, die Einkünfte aus den Provinzen zu erhöhen, ohne die Betheiligung der Publicanen, das immer erneute Bestreben, jenen Stand einzuschränken, bezeichnet während dieser Jahre am deutlichsten die eigenthümliche Stellung Catos und seiner Partei, der großen Mehrzahl der Nobilität gegenüber.

Wie so ganz anders hatten sich in diesem Vierteljahrhundert seit dem zweiten Punischen Krieg die Parteien gestaltet. Man kann die Geschichte derselben in drei Perioden theilen: 1) da die Scipionen die alte Bauernschaft gegen die reiche Nobilität vertraten, bis zu dem Prozeß des Asiaticus; 2) da Cato eine neue Bauernschaft der Nobilität und der geschwächten alten gegenüber zu bilden begann, und dies waren für die Scipionen Zeiten der Unterdrückung; 3) als nun endlich die Nobilität und die Scipionenpartei sich verbanden, ihre Stütze nicht mehr in den Grundbesitzern, sondern in den Capitalisten suchten, und hier treten Gracchus und Cato als die gemeinsamen Führer einer Partei auf, die allein in den Comitien stark ist.

Am weitesten war doch die früher Scipionische Partei aus ihrer ursprünglichen Stellung verdrängt. Sie, die früher die Einrichtung neuer Provinzen nach Kräften verhinderte, mußte jetzt für die Publicanen und ihre Steuerpacht auftreten, die alten Verfechter des Grundbesitzes suchten jetzt bei den Capitalisten ihre Stütze. Es ist bekannt, daß der Sohn des P. Scipio Africanus, von schwächlichem Körper, sich niemals als Staatsmann auszeichnete. Die unglückselige Stellung, in der sich die ihm befreundete Partei befand, war nicht geeignet, seine Talente, von denen Cicero mit Achtung spricht, zu entwickeln. Es war keine

einfache politische Niederlage, die auf dem glorreichen Hause lastete, sondern aus dem Widerspruch, den die Glieder desselben zwischen Vergangenheit und Gegenwart fühlen mußten, aus einer so verkehrten Stellung mag sich nur das größte politische Genie durch übermenschliche Anstrengung losreißen. Und so wurden denn in dieser Zeit auch andere Männer, ihrem Hause verwandt oder befreundet, von den Aemtern zurückgedrängt. L. Aemilius Paulus, der 572 Consul gewesen war, bewarb sich seitdem wiederholt vergeblich um ein zweites Consulat (Plut. Aem. Paul. 6). Die Zurücksetzung war unausbleiblich, je fremder sie sich zwischen der Nobilität ihrer Mehrzahl nach fühlten. Und unfähig, jetzt selbständig eine neue Partei aufzurichten, mußten sie unter den vorhandenen eine Stelle suchen, die den Interessen aus der Zeit ihrer Macht besser entsprach. Am Ende war eine solche aber allein noch neben Cato und Gracchus zu finden, die, wie wir auch weiter sehen werden, als Vertreter des Ackerbaus und einer freien Bauernschaft kräftig Stand hielten.

Cato hatte seine Reformen allein durch die Stimmen des Volks ins Werk gesetzt; er hatte sich der ganzen Nobilität gegenüber allein mit dem Zutrauen der Tribus gewappnet und so gesiegt. Die Stellung verhieß jedoch auf die Länge keine Sicherheit. Freilich war dem Volk die Wahl der Magistrate frei, aber sein Einfluß wurde beschränkt, indem der Senat allmälig den einzelnen Magistraten ihre freie Selbständigkeit nahm.

Schon das war nach dieser Richtung hin ein bedeutender Schritt, daß die Censoren des Jahres 575 sich die Summen für die öffentlichen Bauten vom Senat anweisen und zutheilen ließen (Liv. 40, 46), was in der folgenden Censur schon als Norm betrachtet ward (Liv. 40, 27). Die censorische Selbständigkeit, welche Cato behauptet hatte, wurde zwar durch das Verfahren der Censoren gesetzlich nicht aufgehoben, aber das Herkommen war für die Amtsverwaltung zu Rom eine so gewaltige Norm, daß sich auf diesem Wege sehr rasch zu all-

gemeiner Gültigkeit ausbilden konnte, was der Senat zu fördern wünschte.

Die untergeordnete Stellung der Censoren zum Senat, wie sie Polybius später kannte, mußte aber diesem höchst erwünscht erscheinen, je unangenehmer ihnen Catos Selbständigkeit war. Die Finanzen und die Armee bildeten schon lange und von Jahr zu Jahre mehr den Mittelpunkt aller wichtigen Staatsfragen. Drei Censoren hinter einander hatten das Steuerwesen oder die Kriegsverfassung dreimal hinter einander verändert. Und so mußte dieses Amt, das immer von Neuem das Schicksal des Staats in nur vier Hände legte, um so gefährlicher erscheinen, so lange der unabsehbare Kampf der Parteien dauerte.

Als sich der Senat nach langem Kampf unter Aemilius und Fulvius zu einem großen Bündniß vereinigt hatte, mußte in ihm der Gedanke ganz lebendig werden, daß der innere Friede so lange gefährdet sei, als die Magistrate und vor allen die finanziellen nicht auf das Engste an die Curie gebunden wurden.

Am Schluß des sechsten Jahrhunderts[4]) war es unumstößliches Herkommen, die Quästorier bei der nächsten senatus lectio in die Curie aufzunehmen. Auch diese Sitte, in der ersten Hälfte des Jahrhundert noch ungekannt, entstand sichtbar aus der Absicht, gerade die Finanzbeamten unauflöslich an die Senatsinteressen zu binden. Die Macht des Senats den Magistraten gegenüber wurde ebenso durch die Achäische Bundessatzung gefördert, daß nur zur Anhörung von Senatsschreiben eine Volksversammlung berufen werden könne, eine Satzung, die wenigstens schon 570 in Geltung war.[5]) Und dieses Bemühen, die Magistrate von sich abhängig zu machen, mußte auch dahin führen, daß man die Reihenfolge der Magistrate

---

[4]) Valer. Max. II. 2, 1. Aus der senatus lectio des Q. Fabius Buteo (Liv. 23, 22) ergiebt sich, daß es damals noch nicht Gebrauch war, die gewesenen Magistrate regelmäßig in den Senat zu wählen.

[5]) Polyb. 33, 12.

festzusetzen suchte. Der Andrang zu den curulischen Aemtern namentlich zog Catos Spott auf sich.

Das Volk sah gar wohl, daß die Amtsführungen die Cassen der Nobilität bereicherten. Ein Gesetz, das der Aemtergier entgegentrat, hatte sich seines Beifalls gewiß zu erfreuen, aber auch den der Nobilität erntete es, sobald es durch eine strenge Ordnung der Magistratsreihe den niedern zur fast unumstößlichen Schule für den höheren, d. h. für die Curie machte. In diesem Sinne konnte die lex Villia über die Amtsjahre, war sie gleich vor der Censur des Jahres 575 gegeben, von der neugestärkten Nobilität dann zu ihrem eigenen Vortheil ausgebeutet werden. Wir wissen weder, ob sie allein die curulischen Aemter betraf, noch welche Jahre sie festsetzte; es ist ferner gewiß, daß das Herkommen schon längst für die höheren Aemter ein bestimmtes Alter forderte, aber dies war doch nun ein Gesetz, mit dem alle Eindringlinge zurückgewiesen werden konnten, welche wie einst Scipio oder Flamininus oder Terentius Varro sich in die Reihe der curulischen Würdenträger stellten, ohne vorher in die Grundansichten des Senats eingeweiht zu sein.

Wenn die Quästur der Anfang, die Censur das Ende dieser Reihe von Aemtern war, jene zum Eintritt in den Senat berechtigte und aus den Censoriern einst der princeps senatus genommen ward, so ist in allem dem deutlich, daß der Senat sich selbst als die Schule und den Mittelpunkt aller Magistratur betrachtete, die Finanzen aber als das wichtigste Feld seiner Gesammtthätigkeit.

Cato, als er die Nobilität angriff, hatte gleicher Zeit die Publicanen nicht geschont. Wir sahen, daß sogleich gegen ihn beide sich vereinigten, und daß wahrscheinlich durch die Reformen der folgenden Censoren die Vereinigung verfassungsmäßig begründet ward. Gracchus hatte die Publicanen gleichfalls eingeschränkt. In dem Jahre, da er die Sardinischen Stipendia erhöhte, meldete sein College C. Claudius, daß er in Gallien einen ager publicus erobert, der zu Assignationen für viele

Tausende ausreiche (Liv. 41, 16). Doch erst drei Jahre darnach erfolgte ein Senatsdecret, daß, was noch von dem eroberten Lande frei war, unter Bürger und Latiner aufgetheilt werden solle (ders. 42, 4).

Daß der übrige ager publicus, der in diese Assignation nicht begriffen wurde, bedeutend war, ergiebt sich daraus, daß 582 viele Tausende Ligurer jenseits des Padus Land erhielten (Liv. 42, 22). Die großen eroberten Districte nun, die als nicht vacant schon drei Jahre nach des Claudius Eroberung galten, aber dennoch zum ager publicus gehörten, waren während der drei Jahre jedenfalls von den größeren Capitalisten occupirt worden.

Daß wir von demselben keine Zehnten erwähnt finden, ist durch ein gleichzeitiges Beispiel erklärlicher. Im Jahre 581 ging der Consul Posthumius nach Campanien um den dortigen ager publicus, den die angrenzenden Privaten unrechtmäßiger Weise eingenommen hatten, nach seinen alten Grenzen zu restituiren, und 582 wurde, nachdem dies ausgeführt, auf eine Rogation des Tribunen Lucretius die Verpachtung dieser decumae den Censoren aufgetragen die, wie Livius (42, 19) hinzufügt, seit der Eroberung Capuas nicht stattgefunden hatte. So unbestritten das Zehntrecht am ager publicus für das Aerar war, wir sehen also doch, daß es bisweilen aufgegeben wurde. Campanien konnte schon früher und nun gar seit der Gründung der Acilischen Seecolonien als der Hauptsitz der kleinen Plebejer gelten, deren ländliche Hufen es im Norden, deren Seecolonien es im Westen einschlossen. Und für sie alle war es eine Wohlthat, wenn das Aerar von den Weideländereien, die noch kurz vor 543 dort erwähnt werden, keine Steuer bezog, sondern hier das Vieh der angrenzenden Privaten unentgeltlich treiben ließ.

Eine solche Steuer und ihre fünfjährige Verpachtung brachte eine strengere Controlle des zu verpachtenden Weidelands nothwendig mit sich. In Campanien, wo sie mit der Steuer weggefallen, konnten desto leichter die Privaten über

greifen; in Gallien war es kaum möglich, bei der schnellen Erweiterung des ager publicus, daß sie jetzt eingerichtet war, und schon aus diesem Grunde ist es mir sehr zweifelhaft, ob hier damals entweder der Zehnte oder die Scriptura regelmäßig eingerichtet war. Aber die Betriebsamkeit der Publicanen mochte leicht schneller als das Aerar am Platz sein und sie waren es wahrscheinlich, die hier auch Fuß gefaßt hatten, noch ehe der Senat irgend einen Beschluß über das eroberte Land erlassen.

Seit dem Friedensschluß des P. Nasica mit den Bojern war das Bestehen Römischer Colonien auf Gallischem Gebiet von den Einheimischen rechtlich anerkannt, seit dem Krieg des C. Claudius war die Provinz vollständig beruhigt. Während der Zeit hatten sich die inneren Verhältnisse der Provinz neu und eigenthümlich gestaltet. Zuerst die Gründung Latinischer Colonien und ihres eigenthümlichen Rechts, dann die folgenden Bürgercolonien hatten auf dem Celtischen Grund und Boden gleichsam ein politisches Abbild der Halbinsel geschaffen.

In den Bürgercolonien hatte der ärmere Theil der Römischen Bürgerschaft Grundeigenthum erhalten; aus ihnen und den Latinern von Ariminum, Cremona, Placentia, Bononia und Aquileja bestand die angesessene Bauernschaft der reichen Districte. Der Senat erkannte die beiden Stände als die Grundbestandtheile der freien Bevölkerung auch dadurch an, daß er bei den Assignationen des Jahres 581 neben den Römischen Bürgern den Latinern, wenn auch kleinere Loose zumessen ließ. Denn daß diese Assignationen eben den Colonien Galliens zufielen, leidet wohl keinen Zweifel. Dennoch mochten die Bauernschaften, auf dem jungen Grundbesitz, nicht alles eroberte Land occupiren und mit Erfolg bewirthschaften können.

Es blieben weite Ebenen unbenutzt, die nun mit den Ligurischen Bergvölkern besetzt wurden, so daß man sie fern von ihren natürlichen Festen alles Widerstands unfähig, zugleich aber auch zu einer Bauernbevölkerung für den neuen ager publicus machte. Wir haben uns oben schon dahin ausgespro-

chen, daß diese unterworfenen Stämme jedenfalls auf dem ager publicus zehntpflichtig wurden. Die Colonien des Tiberius Gracchus in Spanien, die Ligurischen in Samnium und jenseits des Po, die unterworfenen Bruttischen Stämme mußten hierin einander entsprechen, so verschieden auch im Einzelnen ihre Rechte sein mochten. Auf die Lage dieser Bauern des ager publicus werden wir später zurückkommen.

Gegen die freien Bauern der Colonien, sowohl in Campanien als im übrigen Italien herrschte jetzt zu Rom in den Comitien und auch bei den Magistraten eine gewisse feindselige Stimmung. Sie zeigte sich in eben jener rogatio Icilia, wodurch der ager publicus in Campanien den Eingriffen der Seecolonien entrissen und wieder verpachtet wurde und schon früher in der Weigerung des Censors Posthumius das angewiesene Geld für Bauten in den Colonien zu verwenden. Sein College Fulvius Flaccus führte dagegen, ohne Senats- oder Volksbeschluß, in Pisaurum, Potentia, Fundi und Sinuessa mehrere Bauten aus, und erntete dafür den Dank der Colonen (Liv. 41, 27). Und allerdings ist es erklärlich, daß in den Comitien die Majorität, die Cato zum Censor gemacht, nicht mehr vorhanden war, nachdem von 571 bis 577 in sieben Bürgercolonien, wenn wir aus der für einige angegebenen Kopfzahl die Gesammtmasse berechnen, im Ganzen an 14000 Familien deducirt waren. Hierdurch wurde eine bedeutende Menge von Rom für gewöhnlich entfernt, dagegen durch die Veränderung der Tribusrollen im Jahre 575 den an Zahl geringeren vornehmen Ständen durch die Stimmordnung schon jedenfalls die Uebermacht gesichert war. Wenn die Steuerreform Catos von seinen nächsten Nachfolgern in der Censur auch bei ihrer neuen Stimmordnung berücksichtigt war, so steht zu vermuthen, daß sie den von ihm besteuerten reichen Hausbesitzern mit die ersten Stimmen eingeräumt hatten. Und da das reiche Mobiliarvermögen, das jene Steuern besonders trafen, sich damals noch hauptsächlich in den Römischen Wohnungen der vornehmen

Bürger fand, so erhielt dadurch die eigentliche Einwohnerschaft Roms auch in den höheren Ständen ein Uebergewicht der Stimmen, wie sie es in den unteren noch leichter behauptete, da der kleine Mann sich schwer entschloß, zu den Comitien, oft Tagereisen weit, zur Stadt zu gehen.

Was mir aber noch unendlich viel wichtiger erscheint, war, daß die neue von Cato gegründete Bauernschaft nicht den altadligen Geist und Muth der früheren grundgesessenen Plebs hatte, während die Nobilität den Stolz auf Reichthum, Macht und Ahnen den neuen Bauern gegenüber mit viel größerem Recht geltend machen konnte, als sie es gegen die Hufner des zweiten Punischen Kriegs noch gekonnt.

Die verschiedenen Uebelstände jener Zeiten traten beim Anfang des Kriegs gegen Perseus sehr schlagend hervor, und die Unterhandlungen vor und während des Kriegs, wie die während und zunächst nach dem Friedensschluß sind für die innere Geschichte Roms wichtig.

Sechstes Capitel.

Der Römische Handel. Anfang des Persischen Krieges.

Flamininus hatte es durchgesetzt, daß Philipp die festgesetzten Tribute erlassen wurden; die Scipionen hatten den Wunsch des Eumenes, eine Römische Provinz in Asien neben seinem Reiche zu sehen und des Prusias Besorgniß vor einer solchen gleich entschieden zurückgewiesen. Rhodus erkannte es damals als den sichersten Grundpfeiler der Römischen Macht an, daß die Republik den freien Staaten Griechenlands und Kleinasiens ihre Unabhängigkeit garantirt hatte.

Eine so maßvolle Politik war damals auch durch die Bedrängnisse des Aerars, durch die ungewöhnliche Belastung der

kriegspflichtigen Stände dringend empfohlen. Daß die inneren und äußeren Verhältnisse der Republik im genauesten Zusammenhang standen und so Gegenstand eines lebhaften Parteikampfes waren, das konnte damals auch auswärts nicht unbekannt sein.

Vor Polybius stimmten die meisten Geschichtschreiber darin überein, daß sie dem Perseus die ganze Schuld des zweiten Macedonischen Kriegs zuschoben. So hatte man auch den Hannibal als den einzigen Urheber des zweiten Punischen Kriegs dargestellt. Polybius datirte den Entschluß des Macedonischen Könighauses zu einem letzten Römerkrieg schon aus den Zeiten des Syrischen Kriegs, da sich zuerst die Gegner der Scipionen in Rom und auswärts gegen sie zu regen begannen. Er sprach darüber im 22sten Buch seiner Universalgeschichte, das auch den Friedensschluß zwischen Antiochus und Rom enthielt. Während der schlimmen Jahre der Bacchanalprozesse, da die Scipionen immer mehr unterlagen, nahmen die Zerwürfnisse mit Macedonien zu.

Da der Senat das rechtliche Bestehen eines ager publicus in Gallien und Spanien anerkannte, als statt der Zehnten in Spanien das System der Stipendia neu eingerichtet wurde, mußte die Römische Provinzialverwaltung nur um so abschreckender erscheinen. Ebenso bekannt aber war der Soldatenmangel der Republik, da man ihre Flotte Jahre lang außer Thätigkeit sah, und von Censur zu Censur neue Versuche hörte, die Armee zu reorganisiren. Philipp konnte das nicht unbeachtet lassen, da er zu gleicher Zeit und zum Theil durch dieselben Mittel seinen Schatz und sein Heer zu kräftigen suchte (Liv. 39, 24). Beide Staaten fühlten das Bedürfniß, ihre Grenzen zu erweitern und ihren Schatz zu füllen, die damalige Welt war für und wider den einen oder anderen getheilt. Macedonien konnte hoffen seine alte Stellung wieder einzunehmen, je mehr die Selbständigkeit der östlichen Staaten durch die inneren Entwickelungen Roms gefährdet schien. War es unmöglich, daß der

Senat seine Bürgercolonien immer weiter auszudehnen gedachte? oder daß man Griechenland ebenso stipendiär zu machen wünschte wie Spanien? Wer stand den Kleinasiatischen Städten dafür, daß sie doch nicht am Ende in Eine Provinz begriffen wurden, unter Eumenes Schutz und Obhut? Jetzt war wenigstens im Senat auf so kräftige Fürsprache nicht zu hoffen, wie sie damals Furius und Aemilius geführt.

Am stärksten war bei diesen Besorgnissen Rhodus betheiligt, damals der Mittelpunkt des Verkehrs für das östliche Mittelmeer. Der Friede von Apamea hatte ihnen im Syrischen Reich ihre alten Handelsstationen und ihre Zollfreiheit gesichert [1]) und ihnen ein bedeutendes Küstengebiet zugetheilt. Waren sie auch als die erste Handelsmacht des Mittelmeers anerkannt, so lag ihre Stellung jetzt doch in den Händen der Römer, die, Herren des Westens, ihnen hier alle Handelswege abschneiden konnten. Ja, wenn die Römer etwa, wie sie in Apollonia gethan, sich auch in den Kleinasiatischen und Syrischen Küstenstädten Zollfreiheit zu verschaffen wußten, so waren sie, schlossen sie den Fremden gleicher Zeit die Sicilischen, Italischen und Spanischen Häfen, unbestritten des Rhodischen Handels Herren.

Daß solche Maßregeln keineswegs undenkbar waren, zeigen die Unterhandlungen der Rhodier während des Macedonischen Kriegs. Im Jahre 585 bewilligte der Senat ihnen die Ausfuhr von 100000 Medimnen Weizen aus Sicilien (Polyb. 28,2), woraus wir sehen, daß die Getreideausfuhr keineswegs frei war, und daß der Senat hier ein Mittel in Händen hatte, den Handelsverkehr des Mittelmeers mehr oder weniger zu beherrschen. Daher war denn auch für die unabhängigen Handelsstaaten das Schlimmste zu fürchten, wenn der Römische oder Italische

[1]) Polyb. 22, 26. Die *Ῥοδίων οἰκίαι ἢ τῶν συμμάχων* in dem Gebiet des Antiochus sind offenbar die Handelscomtoire und sehen wir hier schon solche selbständige Etablissements, wie sie nach einem Jahrtausend in denselben Landschaften die Italienischen Handelsrepubliken gewannen. *ἀτελῆ δὲ — — τὰ πρὸς τοὺς Ῥοδίους ὑπαρχέτω.*

Handelsstand den Senat in sein Interesse zu ziehen wußte, und wir haben oben schon gesehen, daß nach der Censur des Aemilius und Fulvius dies sehr möglich erscheinen mußte.

Daß und wie die Nobilität sich beim Handel betheiligte, habe ich schon erwähnt. Die Luxussteuern Catos konnten die Reichen leicht veranlassen, alles übrige Capital dem Ackerbau oder irgend einem andern Betrieb zuzuwenden, wo es unbesteuert blieb. Die Sclavenmassen auf den Apulischen Weiden, die schnelle Occupation des transpadanischen ager publicus, dies alles glaubten wir den Römischen Capitalisten zuschreiben zu müssen. Der senatorischen Nobilität selbst war die Rhederei verboten, aber die Publicanen, deren Schiffe die Zehnten der Provinzen und die Armeelieferungen verführten, mußten eine bedeutende Handelsflotte bilden. Wenn nun die Nobilität, wie Cato es that, ihr Geld bei den Rhedern anlegte, so war sie dadurch schon ihnen nahe genug verbündet, sie war es auch, wenn sie für die Producte ihres Grundbesitzes sie als Abnehmer oder Zwischenhändler brauchte. Seitdem der Senat die jährlichen Summen für die öffentlichen Bauten und die freie Ausfuhr aus den Häfen der Provinz bestimmen konnte, hatte er wiederum die Rheder in seinen Händen.

Aber die Publicanen und ihre Handelswege waren in den letzten Jahren auch vielfach beschränkt. In den neuen Provinzen besaßen sie nicht von vorn herein die sichere Stellung, die ihnen in Sicilien die Zehntverwaltung gab. Die neuen Bürgercolonien hatten ihnen Land und für die öffentlichen Bauten Arbeiter entzogen. Durch die Ansiedelung der dediticii auf dem ager publicus mochte ihnen vielleicht auch manches Feld entzogen werden. Und seitdem die Flotte mit Freigelassenen bemannt ward, entzog ihr Dienst dem Handel und Verkehr gewiß eine Menge Kräfte. Um so mehr konnte man fordern, daß Rom nach Besiegung der Karthagischen, Macedonischen und Syrischen Seemacht, wirklich die Oberhoheit auf dem Meere übernehme und seinem Handel, wie seiner Schifffahrt freie Bahn

in den östlichen Gewässern und Asien eröffne. Zu dem Zwecke gab es verschiedene Wege, auf welchen allen jedoch die früheren Verträge umgangen und die Unabhängigkeit der Griechischen Städte beschränkt werden mußte.

Früher, als man unter Flaminius über Gallien stritt, wollte der Senat nicht die benachbarten Celten durch Bauerncolonien bedrohen, jetzt bereitete sich ein Krieg vor, den eine mächtige Partei nach allen Seiten für den Römischen Handel zu benutzen gedachte. Am meisten außer Macedonien war Rhodus von ihr bedroht, dessen Freunde und Gönner in Rom kaum seiner Gesandtschaft das Wort in der Curie verschaffen konnten und doch waren Tib. Gracchus und Cato die entschiedenen Fürsprecher dieser Republik (Liv. 42, 12. Polyb. 27, 8). Jetzt wirklich erinnerte ihre Stellung lebhaft an die der Scipionen und des Flamininus. Ein ähnliches Interesse für den Ackerbau, wenn auch für einen anderen Stand von Bauern, eine ähnliche Verbindung der inneren und äußeren Politik, indem sie jetzt die Unabhängigkeit der östlichen Staaten zu behaupten suchten, nicht so sehr um, wie damals wünschenswerth, die Armee zu verringern, den kriegspflichtigen Bürger zu entlasten, als um die übermäßige Ausbreitung der Römischen Handelschaft nach Kräften zu beschränken.

In diesem Sinne konnten die alten ächten Ueberreste der Scipionischen Partei sich an Cato, Gracchus und ihre Partei wieder anschließen.

Noch die letzten Unterhandlungen zeigten die Schwäche der kriegslustigen Senatspartei. Nachdem die Comitien die Kriegserklärung angenommen hatten, die Legionen gebildet und die Provinzen Macedonien und Italia unter den Consuln verlooft waren, gingen Römische Gesandtschaften nach Griechenland und Asien, um die Bundsgenossen vorzubereiten und zur Hülfsleistung aufzumuntern. Aber C. Marcius benutzte die Zeit und täuschte den Perseus durch die Anerbietung eines Waffenstillstands. Die Unterhandlung wurde im Senat allerdings als

eine Maßregel angefochten, die Roms unwürdig sei und der früher befolgten Politik nicht entspreche (Liv. 42, 47). Man konnte hier sehr schlagend an den Feldzug der Scipionen erinnern, die ohne allen Rückhalt den Antiochus durch offenen, schnellen Angriff niedergeworfen hatten. Und die senatorische Majorität mochte nicht den Muth haben, den einzigen wahren Grund der Intriguen anzuführen, daß es ihr nämlich an der gehörigen Vorbereitung und einem Feldherrn für den Krieg fehlte (ebd. 43), hätte ja dagegen die Opposition nur auf den lang zurückgesetzten Aemilius Paulus, auf Cato und Gracchus verweisen können. In ähnliche Verlegenheit hatte sie schon der Delectus für die Macedonischen Legionen gebracht, als der Consular M. Popillius die Weigerung der Centurionen unterstützte, mit geringerem Rang neue Dienste zu nehmen (ebd. 33). Doch gelang es sowohl diese Weigerung als jene Einsprache im Senat zum Schweigen zu bringen, und als endlich der Consul P. Licinius mit fünf Kriegstribunen zur Armee nach Brundisium abging, mochte die Kriegspartei ihn um so zahlreicher begleiten, je deutlicher sich schon jetzt auch die entgegengesetzte Stimmung in der Curie und auf dem Forum ausgesprochen hatte.[2])

Am Macedonischen Hofe wußte man jetzt so gut wie in Rom, wie die Sachen standen. Nur eine kleine Partei hoffte mit Abtretung eines ager publicus oder Zahlung eines Stipendiums noch den Krieg vermeiden zu können. Im Allgemeinen sah man ein, daß der Krieg in ganz anderer Absicht begonnen sei, und daß der Senat oder doch dessen Majorität sich hier nicht mit Bedingungen zufrieden geben würde, wie sie Gracchus den Spaniern zugestanden hatte (ebd. 50). Nach dem Reitersiege am Peneios machte König Perseus vergebliche

[2]) Die Schilderung bei Livius (42, 49) ist so lebendig und unmittelbar, daß sie gewiß aus Polybius stammt, der dann hier gerade die Gelegenheit wahrnahm, diese eigenthümlich Römische Sitte seinen Landsleuten des Breiteren zu verdeutlichen. Für Livius Römische Leser war der ganze Passus eigentlich überflüssig.

Versuche einen Frieden zu erhalten, der ihn nicht ganz in die Hände des Senats lieferte. Die kriegführende Partei behauptete ihren Plan mit der größten Beharrlichkeit, obgleich dieser ihre strategischen Erfolge keineswegs entsprachen. Und während sich daher der Krieg in die Länge zog, bildete sich in Rom immer lauter das Urtheil über und gegen die bisherige Kriegsführung aus.

Auch in den Tribus standen sich zwei verschiedene Ansichten einander gegenüber. Schon bei der ersten Aushebung hatten sich von der einen Seite viel Freiwillige zu den Fahnen gedrängt, während andererseits die Centurionen sich weigerten (Liv. 42, 32). Von den damals ausgehobenen Legionen schickten die Consuln, aus Ehrgeiz, wie Livius (43, 14) sagt, Tausende nach Italien auf Urlaub. Sie waren es jedenfalls, welche die Consuln für 585 wählten; denn sonst ist es unerklärlich, daß die Tribulen dieselben eben von ihnen gewählten Consuln bei den Aushebungen förmlich in Stich ließen. Jene Beurlaubten stimmten in den Comitien, beim Delect galten sie als im Dienst abwesend. Und so zeigt sich denn hier schon eine Spaltung im Volke, dessen einer Theil der Kriegspartei günstig war, der andere nicht. Die Consuln beklagten sich über den Mangel an Soldaten, es fehlte keinem, der ihnen zuwider war, an Entschuldigungsgründen. Erst als die Prätoren C. Sulpicius und M. Claudius, auf Ansuchen des Senats, die Aushebung übernahmen und von den Censoren unterstützt wurden, brachte man die nöthigen Truppen zusammen (ebd.).

Solche Vorfälle zeigen, in welche verzweifelte Stellung die Nobilität sich selbst gebracht hatte. Die Stützen, mit denen die 575 vereinigten Parteien sich zu halten hofften, wichen doch aus. Jetzt bei einem solchen Tendenzkrieg sah man wieder ein, daß der dienstpflichtige Mittelstand doch den Ausschlag gebe. Er zerfiel jetzt in die freien und freigelassenen Bürger. Seitdem die Nobilität sich für die letzteren erklärt, mußten die ersteren gegen sie sein. Aber die Trennung war für die Aushebungen sehr

bedenklich. Allerdings war der Römische Bürger bis zum 46sten Jahre, ohne bestimmte Entschuldigung zum Dienste verpflichtet. Aber allmälig hatte man ein System der Entschuldigungen ausgebildet, vermittelst dessen Jeder, wenn er wollte, den Dienst umgehen konnte.[*]) Für das erste Jahr reichten die Freiwilligen fast aus, doch die dann zurückbleibende Masse des, um so zu sagen, senatorischen Volks, war so klein, daß man sie durch Beurlaubte für die Consulwahlen stärken mußte. Sie konnte daher auch wohl bei dem besten Willen für die nächste Aushebung nicht hinlängliche Freiwillige bieten. So lag der Bruch im Volke offen da. Der Senat mußte durch unerhörte Mittel sich aus der Verlegenheit reißen.

Er selbst und die Consuln vermochten nichts, und so übertrug man nicht wegen der Abwesenheit, sondern der Unfähigkeit des höchsten Magistrats die Aushebung zweien Prätoren. Ebenso demüthigend war es für die senatorische Majorität, daß die Censoren, seit den letzten Jahren durchaus abhängig von der Curie, ihr jetzt ihre Dienste selbständig anboten.

Als Tib. Gracchus und M. Claudius Pulcher die Censur erhielten, geschah es gewiß nicht durch die Stimmen der senatorischen Partei, aber man mochte den Gegnern diesen Erfolg lassen, weil man jetzt einen Widerstand von Seiten der Censur für unmöglich erachtete. Gracchus und Claudius benutzten die Zeit und unterstützten zunächst die Prätoren beim Delect durch die Schärfung des Censuseides, die sie in ihr Edict aufnahmen, dann forderten sie die Beurlaubten der Macedonischen Armee zur Rückkehr in die Standquartiere auf. Es war ein erster, gewagter Schritt, den aber die Zeiten zu begünstigen schienen. Verordnete doch der Senat noch weiter, daß die Prätoren den Consuln die Legionen zutheilen sollten. Gewiß, die

*) Liv. 43, 14: ambitiosis consulibus difficilem esse delectum; neminem invitum militem ab iis fieri.

senatorische Majorität war eingeschüchtert und die kleine Schaar, die bisher in der Curie vergeblich gesprochen, mochte jetzt einiges zu gewinnen hoffen.

Siebentes Capitel.

Die Censur des Tib. Gracchus und M. Claudius und die Macedonische Provinzialverfassung.

Tib. Gracchus war kein großer Redner, aber er kannte die alte Ordnung des Staats, er war einfach und nüchtern und beim Volke mehr noch geachtet als geliebt. Wenn er als Censor des Abends durch die Straßen vorbei kam, löschte man bei den nächtlichen Gelagen die Fackeln aus. Die Spanier ehrten ihn als ihren Patron. In diesen Jahren müssen die Scipionen ihm des Africanus Tochter Cornelia vermählt haben. Während die dem Kriege ungünstige Stimmung in Rom zunahm, nahm er den alten Kampf gegen die Nobilität als Censor wieder auf.

Bei der senatus lectio behielt M. Aemilius Lepidus seine Stelle als Princeps, die er bei der Vereinigung der Nobilität 575 erhalten; aber nachdem der Census abgehalten, schlossen die Censoren die Tribusrollen mit einer sehr strengen Censur der Ritter. Jetzt erst erschien das Edict über die Bauten und Steuern mit der unerhörten Clausel, daß die Pächter und Redemtoren des vorigen Lustrums zu diesem nicht zugelassen werden sollten (Liv. 43, 15 f.).

Wenn man überlegt, daß bei den Pachtungen und Licitationen damals wenigstens der größte Theil der Publicanen betheiligt war, so ist klar, daß durch diese Ausschließung eine Masse von Capitalien plötzlich außer Thätigkeit gesetzt wurde. Cato hatte auf ähnliche Weise sich an ihnen für ihre Opposition gerächt, jetzt war es der drohende Anfang einer weiteren politischen Maßregel. Mochte die Mehrheit des Senats durch die

letzten Vorfälle in Rom, durch die neuesten Nachrichten aus Macedonien eingeschüchtert sein, die Publicanen fanden in der Curie nicht den Beistand, den sie suchten. Endlich gelang es ihnen, einen Tribunen zur Intercession gegen die censorische Maßregel zu gewinnen. Ja es gelang dem Tribunen, eine Anklage der Censoren vor das Volk zu bringen, worauf beide ihr Amt niederlegten und sich zum Spruch der Comitien stellten. Nur durch die eifrige Verwendung der ersten Männer und des Gracchus selbst gelang es, eine Freisprechung des Claudius zu bewirken, aber mit der schwachen Majorität von nur acht Stimmen.

L. Claudius hatte als Imperator die Assignation des Gallischen ager publicus gewünscht, die später nur zum Theil ausgeführt ward. Er war offenbar auf Seiten der Gallischen Bauern, ein Verbündeter des Gracchus, ohne dessen längst begründeten Ruf. Die Einrichtungen des Gracchus in den Provinzen, sein Auftreten in dem Proceß der Scipionen zeugte überall von einer strengen Gesetzlichkeit, selbst seine scheinbaren Neuerungen beruhten auf alten Grundlagen. Claudius war heftiger und unbesonnener. Wie er in der Concio des Tribunen durch seinen Herold sich Ruhe verschaffte, so mochte er früher schon aufgetreten sein. Und hieraus erklärt sich wohl auch, daß die Comitien, die im Ganzen den Publicanen geneigt waren, doch nur dem Claudius gefährlich zu werden drohten.

Nachdem die beiden Männer diesen Sturm überstanden, begannen sie ihr Amt von Neuem. Der Senat bewilligte ihnen nur die halben Steuern des Jahres (Liv. 44, 16). Gracchus erstand das Haus seines Schwiegervaters und baute an dessen Stelle seine Basilica.

Während der Arbeiten kam die Zeit einer neuen Consulwahl heran. Die Legionen unter Q. Marcius waren endlich durch die Pässe der Cambunischen Berge nach Macedonien vorgedrungen, auf welchem Marsche Polybius sie als Gesandter des Achäischen Bundes begleitete. Der Weg, den man aus meh-

reren anderen gewählt, war überaus gefährlich und es mochte der Consul auch dafür von denen, welche davon abgerathen, vielfach angeschuldigt werden. Als er sich darauf in der Ebene angelangt von Dium nach Phila zurückzog, fehlte es gleichfalls nicht an Verdächtigungen (Liv. 44, 8). Eumenes war als treuer Verbündeter dem Consul immer zur Seite, die Achäischen Anerbietungen wurden mit Dank abgelehnt und nur Polybius blieb bei der Armee. Und doch fehlte es dem consularischen Heer an Cavallerie, Zufuhr und Kleidern. Ebenso freundlich ward im Lager und auf der Flotte die Rhodische Gesandtschaft aufgenommen, ja aufgefordert, den Frieden zwischen Perseus und Rom zu vermitteln.[1]) Die Verstimmung über den Krieg war in Rom und selbst im Lager allgemein, und doch wagte Q. Marcius, nachdem er das Gebirg überschritten, nicht, mit Anstrengung aller Kräfte den letzten entscheidenden Angriff zu thun. Polybius, Augenzeuge des damaligen Zustandes, deutet wiederholt an, daß man sich nicht etwa scheute, die Bundsgenossen übermäßig anzustrengen, um sie zu schonen.

So sehr man ihrer bewaffneten Hülfe bedurfte, so gewiß man vorher sah, daß ihre Einsprache beim Senat den größten Unwillen erregen würde, man wies jene zurück und forderte diese; denn im umgekehrten Falle hätte man die Resultate, um welche der Krieg begonnen war, von vorn herein aufgegeben. Man hätte nicht als Herr des Ostens auftreten können, wenn man den Beistand der Achäer und Rhodier vorher dankbar hingenommen hätte. Die heimlichen Pläne fanden Römischer Seits keineswegs allgemeinen Anklang. App. Claudius Cento forderte von den Achäern 3000 Mann, nur auf ausdrücklichen Befehl des Marcius wurden sie nicht gestellt. So stand denn des Claudius Abtheilung abgeschnitten und zu jeder Action unfähig, in Epirus war die Flotte ohne hinreichende Mannschaft, und die vorhandene ohne Löhnung und Kleidung, die Legionen

[1]) Polyb. 28, 11. 15. Liv. 44, 16.

ohne ausreichende Vorräthe und irgend welchen bedeutenden Erfolg, als für das Jahr 586 L. Aemilius Paulus zum Consul gewählt wurde.

Die öffentliche Stimme nannte ihn im Voraus als den Beendiger des langwierigen Kriegs und es wäre, wie wir oben sagten, unbegreiflich, daß er, auf den man jetzt mit solcher Hoffnung schaute, zwölf Jahre ohne Amt bleiben konnte, wäre es neben dem Manne nicht eben seine Partei gewesen, die die Zurücksetzung erduldete. Auch war Aemilius selbst weder der einzige, noch vielleicht der geschickteste General für den Krieg. Er hatte nie eine Phalanx gesehen und der kleine Krieg in Spanien und Ligurien war ganz verschieden von den strategischen Aufgaben, die ihn in Macedonien erwarteten. Aber als er das Commando erhielt, war dies zugleich die Anerkennung einer zurückgesetzten Partei und er mußte, jetzt als Haupt derselben hingestellt, kein Mittel unversucht lassen, das ihm und seinen Verbündeten die möglichst sicheren Erfolge versprach.

Am 28. September 585 war die Anklage des Censor Claudius in den Comitien verhandelt worden. Frühestens also am 24. konnten sie die Censur von Neuem beginnen. Am 13. December hielten sie von Neuem den Census, drei Monate später trat Aemilius Paulus sein Consulat an, und sechs Monate darnach, Mitte Septembers, war die Siegesnachricht von Pydna schon in Rom. Die Amtzeit der Censoren war also von ihrem zweiten Amtsantritt an noch nicht abgelaufen. Die Verlesung des Senats, die allgemeine Schätzung und Rittercensus waren vollendet, aber nach diesen waren die neuen Tribusregister noch nicht abgeschlossen, ein Geschäft, das gleichsam den Schluß der Censur bildete, und durch welches die vorhergehenden Amtshandlungen zusammengefaßt und bestätigt wurden.[1])

Durch den Sieg des Aemilius Paulus war auch die bis-

[1]) Vgl. Liv. 29, 37.

her mächtige Senatspartei geschlagen. Wie der Consul die Opposition in seinem eigenen Prätorium dadurch zum Schweigen gebracht hatte (Liv. 44, 37 f.), so konnte auch zu Rom in der Curie und auf dem Forum ein längerer Widerstand jetzt wenig Erfolg versprechen. Ja die Kriegspartei mußte je stärker sie im Lager und Prätorium war, in Rom desto schwächer sein und so durften die Censoren mit größerer Zuversicht jetzt das nachholen, woran sie früher durch die Anklage des Rutilius gehindert wurden.

Vor zehn Jahren hatte die vereinigte Nobilität sich durch die Vertheilung der Freigelassenen durch alle Tribus und durch eine engere Vereinigung der Capitalisten, endlich durch eine Beschränkung der censorischen Macht zu stärken gesucht. Die Publicanen zu demüthigen und sie von den Censoren abhängig, diese vom Senat frei zu machen, hatten Claudius und Gracchus zuerst vergeblich versucht. Aber jetzt trat der letztere mit dem Plane hervor, die Freigelassenen alle aus den Tribus zu entfernen.

Die Stelle bei Livius (45, 15) über diese letzte censorische Maßregel des Claudius und Gracchus ist leider nicht ganz erhalten, aber doch ist, was uns davon geblieben, Wort für Wort merkwürdig. Die beiden Collegen stimmten anfänglich nicht durchaus überein, wie man hierbei verfahren müsse. So viel ich sehe, war anfänglich der Stand der Sache folgender.

Sie waren sich darin einig, daß die Freigelassenen mit einem fünfjährigen Sohne oder mit 75000 As an Grundstücken in jeder Tribus stimmfähig sein sollten.[1]) Der Gegensatz dazu war die gänzliche Stimmlosigkeit, die aber, wie Claudius behauptete, nur

[1]) Der Ausdruck des Livius „eos censendi jus factum est" erinnert uns an den früher besprochenen des Plutarch, den er bei der Censur des Flamininus gebrauchte „προςεδέξαντο πολίτας ἀπογραφομένους πάντας" (Flamin. 18), und es zeigt sich hier um so deutlicher, was wir dort vermutheten, daß nämlich das Recht des Census mit dem Stimmrecht seit jener Zeit gleichbedeutend war.

durch Volksbeschluß einen Römischen Bürger treffen könne. Und seitdem wirklich alle Römische Bürger das volle Stimmrecht hatten, in Tribus und Centurien, mußte es als wesentlicher Inbegriff des Bürgerrechts gelten. Die Ausstoßung aus der Tribus war, nach Claudius, nur Uebertragung in eine andere Tribus und über diese ging überhaupt die Macht der Censoren nicht hinaus. Da Gracchus auch am Ende diesen Satz anerkannte, beide aber einmüthig manche aus ihrer Tribus stießen und zu Aerariern machten, so scheint sich daraus zu ergeben, daß die Aerarier in bestimmte Tribus eingetragen wurden, wo sie censirt und stimmfähig blieben, dennoch aber benachtheiligt waren.

Die censorischen Grundsätze veränderten sich schnell genug. Früher war die willkürliche Erhöhung der Schatzung durch den Censor immer auf das einzelne Caput gegangen und damit die Ausstoßung aus allen Tribus unumgänglich verbunden gewesen.

Cato hatte zuerst einzelne Artikel besteuert und dadurch zugleich ausgesprochen, daß die Erhöhung einer Selbstschatzung nicht mit Ausstoßung aus der Tribus verbunden sei.

Diesen Satz kehrte Claudius jetzt dahin um, daß Niemand überhaupt durch Schatzungserhöhung seine Tribus verlieren dürfe.

Aemilius und Fulvius hatten im Gegensatz gegen Cato eine ständische Ordnung künstlich herzustellen getrachtet. Gracchus und Claudius übertragen des Cato Grundsätze auch auf diese Ordnung, da sie die Freigelassenen nach ihrem steuerbaren Grundbesitz in zwei getrennte Stände scheiden.

Die Freigelassenen, wie wir sahen, waren die natürlichen Verbündeten der Capitalisten. In den Tribus mußten diese an ihnen ihren rechten Rückhalt haben, kein Zweifel, daß manche derselben nach den Ansätzen Catos in den vier ersten Steuerclassen mit den Reichen der Republik zusammentrafen. Dies Verhältniß traf nun Gracchus in der Wurzel, da er einen ziemlich bedeutenden Grundbesitz, nicht auf dem ager publicus,

sondern steuerbaren zur Bedingung machte, unter welcher der Freigelassene in seiner Tribus bleiben sollte.

Was aber gedachte er mit den übrigen zu machen?

Zunächst sie aus den Tribus zu entfernen, und dadurch die Gegenpartei zu schwächen, doch wäre dies ein reiner Gewaltstreich gewesen.

Sobald man diesen ganzen Stand aus den Tribusrollen ohne Weiteres strich, aus dem man seit Jahren die Flotte bemannt, fiel die Last auf die Freien unter 4000 As und weder würden sie so schlechthin diese Last übernommen haben, noch war als sicher anzunehmen, daß die Freigelassenen sich in ein so pflicht- aber auch rechtloses Verhältniß gutwillig würden hinabstoßen lassen.

Wir halten es nicht für ganz unmöglich, eine wenigstens wahrscheinliche Vermuthung über den Plan des Gracchus aufzustellen.

Die Libertinen, die einen fünfjährigen Sohn hatten, sollten in den Tribus bleiben können. Diese Ausnahme erinnert an das Recht der zwölf Colonien, wonach der Vater mit Zurücklassung eines Sohnes nach Rom übersiedeln und dort Bürger werden konnte. So wird es auch hier dem Vater freigestanden haben, an seiner Stelle zu bleiben und den Sohn statt seiner die Censusänderung getroffen haben. Daß aber zwischen dem Recht der Freigelassenen und Latinischer Colonien wirklich ein Zusammenhang sich fand, beweist die Latinische Libertinencolonie Carteja, die 583 nach einem Senatsdecret in Spanien gegründet wurde (Liv. 43, 3). Die Lage der Colonie am Ocean und der schon damals allgemeine Gebrauch, die Flotte aus den Freigelassenen zu bemannen, macht es mir sehr wahrscheinlich, daß man hier eine Latinische Colonie stiftete mit derselben Dienstpflicht für die Flotte, wie sie für das engere Latium für das Landheer bestand. Es wäre demnach ihr Census ebenfalls nach der Formel der Römischen Censoren gehalten und wie das übrige Steuercapital Römischer Bürger pro mille tributpflichtig

gewesen, der Senat aber hätte ihnen eine bestimmte Anzahl von Matrosen, wie dem anderen engeren Latium von Reitern und Fußvolk auferlegt. Und dürfen wir auf diese Hypothese die zweite über den Plan des Gracchus stützen, so war er folgender. Er wollte die Freigelassenen aus den Tribus ausschließen, aber sie sollten die Pflicht des Flottendienstes behalten, ihr Census sollte bestehen bleiben nach der Römischen Formel, aber ohne die Stimmberechtigung, nur ein Römischer Grundbesitz von 75000 As oder die Zurücklassung eines fünfjährigen Sohnes in den Libertinenrollen berechtigte den Vater zum Eintritt in die Tribus, d. h. zum Römischen Bürgerrecht. In dieser Stellung ging dem Libertinen allerdings das Suffragium verloren, aber er behielt das volle Commercium, wurde er von dem Seedienst nicht befreit, aber indem sein Stand geschlossen ward, schloß er sich auch von dem freigebornen Bürger ab, dessen Stolz und Verachtung er in einer und derselben Tribus gewiß immer zu tragen hatte.

War dies nun des Gracchus Absicht oder nicht, Claudius widersprach, weil das Recht einer so allgemeinen Ausschließung nur den Comitien selbst, nicht den Censoren zustehe, und an dem demokratischen Grundsatz festhaltend zwang er seinen Collegen zu einem Auswege, der, haben wir vorher die Absicht des Gracchus getroffen, sie kaum zur Hälfte realisirte. Die Censoren looften nämlich eine städtische Tribus aus und vereinigten in ihr alle Freigelassenen. Dadurch wurden allerdings ihre Stimmen für die Comitien völlig bedeutungslos, aber sie erhielten für den Verlust gar keinen Ersatz, nur daß die Freigebornen unter 4000 As Census, die zu Polybius Zeit die Flotte bemannten, von jetzt an wahrscheinlich statt der Freigelassenen dazu angezogen wurden.

Der Senat stattete den Censoren für ihre vereinten Bemühungen feierlichen Dank ab, die Publicanen, die im Anfang der Censur noch auf seinen Beistand gehofft, sahen sich jetzt ganz von ihm verlassen und der Sieg des Gracchus, den sie durch ihre

Angriffe nur verschoben hatten, wurde jetzt vollendet in den Aufträgen, mit welchen man die zehn Gesandten an Aemilius Paulus und Anicius zur Ordnung der Macedonischen und Illyrischen Verfassung abschickte. Von der Abtretung eines ager publicus oder eines Stipendiums war nicht darin die Rede. Der Senat erklärte beide Länder für frei und setzte in beiden ein gemeinsames Concil mit untergeordneten Provinzialversammlungen ein. Er forderte nur die Hälfte der bisherigen jährlichen Steuern. Diese flossen unmittelbar in das Aerar und die Bewirthschaftung der Bergwerke ward ganz aufgehoben, um den Publicanen jede Gelegenheit zu nehmen, sich hier auch zum Schaden des freien Verkehrs und Erwerbs festzusetzen (Liv. 45, 18). Als es bei der Gelegenheit förmlich ausgesprochen ward, daß, wie die Worte bei Livius lauten, „vor den Publicanen alles öffentliche Recht eitel und die Freiheit der Bundsgenossen Nichts sei" konnte die Niederlage der Publicanen vollendet erscheinen. Ging man auf diesem Wege weiter, so mochten sie das Schlimmste erwarten. Doch war es für den Senat im Verlauf der letzten Jahre unmöglich geworden, sich ganz von den Capitalisten loszureißen.

Seit dem Frieden von Apamea waren die innersten Verhältnisse des Staats umgewandelt, so daß auch die alten Anhänger der Scipionen nicht daran denken konnten, nur eben wieder in seine Fußtapfen zu treten. Als damals die Freiheit der Kleinasiatischen Städte anerkannt ward, geschah es ohne allen Rückhalt und die Republik erklärte die Abgaben an den königlichen Schatz für aufgehoben. Jetzt aber wurden die jährlichen Steuern in Macedonien allerdings auf die Hälfte herabgesetzt, aber auf das Römische Aerar übertragen. Die Römische Politik entwickelte sich im Osten wie früher im Westen. Hatten erst Cato und Gracchus dem Aerar Einkünfte aus Spanien angewiesen, die Scipio bei der Eroberung hatte fallen lassen, so bedachte man jetzt bei der Befreiung Macedoniens das Aerar, dem Flamininus nach seinem Triumph keinen Tribut des befrei-

ten Griechenlands, ja nicht einmal die von Philipp ausbedungenen Zahlungen hatte zukommen lassen. Der große Unterschied zwischen damals und jetzt war, wenn wir früher recht vermutheten, der, daß damals eine Bereicherung des Aerars nur den Bauern zu Gute kommen konnte, daß sie jetzt aber den Reichen von der lästigen Vermögenssteuer befreite. So lange, wie es damals noch der Fall war, die Senatoren vor anderen, ohne alles Tributum, zur Flotte stellten, kam es ihnen nicht darauf an, ob das Tributum durch die auswärts herfließenden Gelder unnöthig wurde, jetzt waren sie ihnen höchst erwünscht, da ihr Privatbesitz seit Catos Censur zunächst tributpflichtig war.

Und war so das Privatinteresse des Senats an diesen Maßregeln natürlich gewachsen, so war zugleich auch seine Macht vermehrt worden, dem einzelnen Magistrat gegenüber die Staatseinkünfte und die auswärtigen Verhältnisse zu bestimmen.

Die Verordnung, daß die Bundsgenossen keinem Magistrat ohne Senatsschreiben Hülfsleistungen thun sollten, war nur eine Erweiterung jener alten Regel des Achäischen Bundes, nur über Senatsschreiben eine Volksversammlung zu berufen. Es war dasselbe Streben nach größerer Macht, dem die Censoren wichen, als sie anfingen sich die jährlichen Ausgaben vorschreiben zu lassen, und in diesem Sinne beutete dann auch der Senat den Erfolg des Macedonischen Krieges aus.

Achtes Capitel.

Die Folgen des Perseischen Krieges.

Und wie verschiedene Ansichten mochten überhaupt damals in der Curie sich durchkreuzen und nur durch das Talent der bedeutendsten Männer sich zu den bedeutenderen Parteimeinungen vereinigen! Cato erklärte, daß er nur für die Freiheit Ma-

cedoniens wäre, weil eine Provinzialverwaltung unmöglich.[1]) Aemilius Paulus vertrat jedenfalls diese Freiheit so aufrichtig, wie einst die der Kleinasiaten gegen Manlius. Mit dem Sturz des Macedonischen Thrones war aber nicht allein das Verhältniß dieses Reichs fraglich geworden.

Perseus war der Mittelpunkt, die Hoffnung aller antirömischen Parteien gewesen, denen es damals nirgens an Anhängern fehlte. Man wußte im Senat, daß Eumenes mit ihm um ein Bündniß unterhandelt, daß die Achäer und Rhodier seine gänzliche Besiegung nur ungern gesehen. Antiochus von Syrien hatte die für Rom erfolglosen Jahre des Macedonischen Kriegs zur Rüstung und zum Angriff gegen die Aegyptischen Könige, die Mündel des Senats, benutzt. So lag die Gelegenheit nahe, die Asiatischen Könige, wenn nicht wie Perseus, so doch wie einst den Antiochus zu züchtigen. Wenn man hier die Küstengebiete des Eumenes, der Republik Rhodus und des Antiochus frei erklärte wie Macedonien, gewann das Aerar die reichsten Einkünfte und war Rom vollständig Herr der Mittelmeerufer.

Den Krieg, mit dem man Rhodus bedrohte, wandte Cato durch seine Rede ab, und die Feindseligkeit gegen Eumenes und Antiochus wußte erst Gracchus durch seinen Gesandtschaftsbericht zu beschwichtigen (Polyb. 31, 5 f. Liv. 46). Im Ganzen aber hatte die senatorische Partei, welche den Krieg begonnen, noch während desselben ihre Intriguen so fein gelegt, daß selbst, da sie durch Aemilius Paulus verdrängt war, sie doch noch manches nach Wunsch erreichte. Q. Marcius hatte die Rhodier zu dem Versuche verleitet, als Friedensstifter zwischen Rom und Macedonien auftreten zu wollen (Polyb. 28, 15). Die Erbitterung hierüber im Macedonischen Lager und in Rom war so groß, daß sie dort vom Consul, hier von Cato nur mit Mühe beschwichtigt ward. Es mußte die Republik ihre Fest-

[1]) Meier, fragm. oratt. ed. 2. p. 102.

landsbesitzungen opfern, außer den im Frieden von Apamea abgetretenen auch das gekaufte Kaunos und Stratonikeia. Ob die Einkünfte dieser Plätze, von den letzten beiden allein jährlich 120 Talente, nun statt in den Rhodischen in den Römischen Schatz flossen, scheint nicht ganz gewiß, aber wahrscheinlich (Polyb. 31, 7). Gewiß ist, daß dagegen Delos den Atheniensern abgetreten und zum Freihafen erklärt ward, wodurch nach wenigen Jahren der jährliche Hafenzoll in Rhodus von einer Million auf 150000 Drachmen, der Verkehr also auf weniger als ein Sechstel des früheren gesunken war (ebd.).

Der Versuch, durch eine ähnliche Intrigue das Königshaus von Pergamus zu entzweien und das Reich zu theilen, scheiterte an der Vorsicht des Königs Eumenes (Polyb. 30, 1 f). Die einzige Folge davon war eine Unabhängigkeitserklärung für die Städte Aenos und Maronea, die schon Philipp zu gewinnen versucht hatte, und um die sich Eumenes umsonst bewarb. Rom näherte sich so immer entschiedener der Stellung, die sechszig Jahre früher die Aegyptischen Könige hier eingenommen hatten, d. h. es beherrschte das östliche Mittelmeer, indem es an der Asiatischen, Thracischen Küste und auf den Inseln die wichtigsten Plätze nicht wie Aegypten als Festungen, sondern als Bundesstädte und Handelsplätze inne hatte.[2]) Nun aber kam die Befreiung Macedoniens dazu. Die Küsten zerfielen in drei Landschaften mit den Hauptstädten Amphipolis, Thessalonike und Pella, das nordöstliche Binnenland bildete die vierte mit dem Hauptort Pelagonia. In diesen Orten wurden die Steuern für das Römische Aerar entrichtet, die Magistrate der Landschaft gewählt, die Versammlungen gehalten. Die Gesetze, welche der Consul den einzelnen Landschaften gab, lobt Livius, wahrscheinlich nach Polybius, ausnehmend (Liv. 45, 32). Genaueres ist darüber gar Nichts auf uns gekommen; doch geht aus seinen übrigen Maßregeln hervor, daß er jede Spur und Möglichkeit

[2]) Vgl. Polyb. 5, 34.

einer Aristokratie zu vertilgen suchte. Er ging in soweit von den Aufträgen des Senats ab, als er die Eisen- und Kupferwerke zu betreiben gestattete, aber Gold- und Silberbau wurde verboten, damit Niemand durch ihren Reichthum mächtig die Verfassung bedrohe.[3]) Die Verpachtung der königlichen Landgüter wurde aufgehoben und das ganze Hofpersonal nach Italien abgeführt. Die Grundlagen des alten Königsthrones wurden dadurch umgestoßen. Aber die Aufhebung der Salzeinfuhr, der Holzausfuhr und das Verbot, in einer fremden Landschaft Häuser und Grundstücke zu erwerben, dies alles sollte offenbar die Bildung einer neuen Aristokratie der reichen oder Grundbesitzer verhindern, so daß wir im eigentlichsten Wortsinn die Verfassung des Aemilius Paulus mit Polybius (31, 12) eine demokratische und synedrische nennen mögen.

Da zu gleicher Zeit Illyrien nach denselben Grundsätzen organisirt wurde und auch Epirus dieselbe Verfassung zu erwarten hatte, so war dadurch der ganze Norden des Illyrischen Dreiecks von Aquileja, der äußersten Latinischen Colonie bis nach Aenos und Maronea uniformirt. Alle diese Landschaften zahlten 1) ihr jährliches Tributum an Rom, mit Ausnahme einiger Illyrischer Stämme (Liv. 45, 26), 2) wurde dieses Tributum von keinem Römischen Magistrat erhoben, sondern von den eigenen in den Hauptstädten, sowie auch keine Römische Besatzung hier blieb. Die Macedonier hielten ihre eigenen Grenzgarnisonen. Doch war 3) Aus- und Einfuhr und der Handel mit Ländereien erschwert, zum Theil verboten.

Mit den Königsthronen waren in Macedonien und Illyrien auch die reichen und vornehmen Geschlechter gestürzt worden, in Epirus wurden an Einem Tage alle Macedonisch gesinnten Ortschaften geplündert, ihre Mauern gebrochen und die Bewohner in die Sclaverei abgeführt. Strabo (7, p. 315) sagt von den Illyrischen Ardiäern, daß sie durch die Römer von der

[3]) Diod. p. 644.

Küste und ihren Seeraubnestern zurückgedrängt und zum Landbau gezwungen wurden. Aber als man den Macedoniern Bauholz zu schlagen verbot, ihre Fürsten und Edeln abführte, was blieb ihnen und unter noch härterem Schicksal den Epiroten übrig, als in jenen ruhmlosen Bauernstand zurückzukehren, aus dem sie vor Jahrhunderten zur Welteroberung aufgerufen waren. Ohne Vornehme, ohne Handel, ohne ferneren Krieg mußte hier nothwendig der Ackerbau die einzige Beschäftigung bleiben. Und indem man die einzelnen Landschaften scharf gegen einander absperrte, waren es doch am Ende die Römer, welche die Producte dieser Bauern in ihrem Verkehr mit umsetzten, wenn überhaupt etwas über den Bedarf erzielt ward.

Alle diese Handelsverhältnisse lagen in den Händen des Senats. Er konnte die Sicilische Getreideausfuhr sperren; wie er den Holzhandel und den Gold- und Silberbetrieb in Macedonien aufhob, ja wie er Apollonia für Römer und Italiker, Delos allgemein zum Freihafen erklärte, so stand es bei ihm, die Zölle der meisten Küstenhäfen zu regeln. Aber wir zeigten oben schon, daß seine Macht auch darin zugenommen hatte, daß er sich in allen auswärtigen Verhandlungen die alleinige Vollmacht zuschrieb. Hatte er früher verboten, den Feldherren ohne sein Zuthun ihre Forderungen zu erfüllen, so gestattete er auch jetzt nicht, daß die Anklagen wegen Bundesbruchs in den einzelnen verbündeten Staaten von den commandirenden Magistraten oder den Legaten geführt wurden. Aus diesem Grunde wurden die angeblichen Anhänger des Perseus überallher nach Rom vorgefordert.

Endlich aber bereicherten die letzten Feldzüge das Aerar so sehr, daß von da an kein Tributum mehr erhoben zu werden brauchte. Daß die Legionen dem Aemilius Paulus aus seiner großen Sparsamkeit für das Aerar einen Vorwurf machten, ist erklärlich, da sie nicht den untern, sondern zunächst den höhern und höchsten Ständen zu Gute kam. Und eben deshalb wohl hatte der Senat dem Consul die Epirotische Beute für die Le-

gionen angewiesen, die Macedonische sollte vollständig in den Schatz gelangen (Plut. Aemil. Paul. 29). Jeder Reiter erhielt 400, jeder Fußsoldat 200 Denare und dennoch war man so verstimmt, daß Aemilius Paulus fast durch die Stimmen seiner Legionen um den Triumph gekommen wäre. Und hatte das Volk nicht alle Ursache dazu?

Der Sieg des Aemilius Paulus und die Censur des Sempronius Gracchus hatten eigentlich nur zu halben Resultaten geführt. Durch die letzten censorischen Maßregeln waren die Freigelassenen ihres Stimmrechts beraubt, aber auch des Flottendienstes entbunden, welchen statt ihrer die Freigebornen unter 4000 As überkamen. Durch die unendliche Beute des Macedonischen Kriegs war jedes Tributum unnöthig geworden, d. h. die Vermögenssteuer der Reichen, denn auf dem Census der Geringeren lastete seit Cato das Tributum fast gar nicht mehr.

Die Publicanen, gegen welche erst die Censoren, dann der Senat so scharf aufgetreten waren, mochten durch die neuen Vectigalien aus Macedonien und Illyrien nicht gewinnen. Die Capitalien, welche bisher wegen Catos Tributum dem Luxus meist entzogen und dem Verkehr zugewandt waren, konnten jetzt allmälig viel sicherer auf den Luxus verwandt werden, dem die vornehme Welt Roms sich hingab. Das Geld mochte so einerseits für Handelsgeschäfte seltener werden, zu gleicher Zeit aber waren die Steuern Spaniens, Macedoniens, Illyriens den Geschäftsleuten entzogen. Freilich strömten diese Einkünfte bei der Armenversorgung und den öffentlichen Arbeiten wieder aus dem Schatz den Publicanen zu, und dann hatten sie ja auch durch die Züchtigung von Rhodus gewonnen, was man ihnen in Delos genommen, was man ihnen in Macedonien und Illyrien vorenthielt, einen durchaus freien und ungehinderten Verkehr mit dem Osten, als dessen Mittelpunkt Delos. Und hatten sie in den Libertinen ihren Hauptanhang in den Comitien verloren durch ihre Beschränkung auf die Esquilina, so waren diese ihre

treuen Diener und eigentlichen Standesgenossen dadurch von der großen Last des Seedienstes befreit.

Die ärmeren Freigebornen, auf welchen nun diese Last ruhte, mochten jetzt um so eifriger den Krieg gegen Rhodus verlangt haben. Es war dieser Krieg zuerst ohne eine Vorberathung des Senats beim Volk beantragt worden (Liv. 45, 21), offenbar, weil er begonnen werden sollte, um das Volk, soweit es beim Macedonischen Krieg leer ausging, zu entschädigen durch einen Seetriumph, an dem eben die ärmsten Stände Theil nehmen mußten. Damals war der geheime Senatsbeschluß wegen der Epirotischen Beute noch nicht bekannt oder gar nicht gefaßt. Bei den Flottentriumphen über Macedonien und Illyrien erhielten die Matrosen 75 und 45 Denare, aber dies waren alles noch Libertinen, und kam den neuerdings in die Seerollen eingetragenen nichts davon zu Gute.

Drittes Buch.

Tib. Sempronius Gracchus.

Erstes Capitel.

Handel und Wandel Italiens am Schlusse des sechsten Jahrhunderts.

Es ist eine wunderbare Fügung des Schicksals, daß gerade da, wo die Bücher des Livius für uns als trauriges Bruchstück enden, sie ersetzt werden durch gleichzeitige Werke, welche weniger historische Data als ein lebendiges Bild der damaligen Zustände uns bieten. Ich meine die Universalgeschichte des Polybius, die für die innere Geschichte Roms mehr Zustände als Facta giebt, und daneben Catos Buch von der Landwirthschaft. Als drittes könnte man die Comödien des Terenz hinzuzählen.

So lehrreich nun eben diese Denkmäler sind, so leicht könnte man sich durch den Zustand unserer Quellen zu der Meinung verleiten lassen, daß wirklich seit dem Ende des Macedonischen Kriegs und der Censur des Gracchus jene Folge von Staatsreformen geschlossen sei, die wir bisher seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts in schwachen aber sicheren Spuren beobachteten. Durch die Beute des Macedonischen Kriegs, durch die Steuern aus Macedonien, Illyrien war das Aerar am Ende in Stand gesetzt, ohne Tributum die Armeen zu unterhalten. Alle bisherigen Reformen hatten aber mehr oder weniger eben die günstige Vertheilung des Tributums zu ihrem Hauptgegen-

stand gehabt. Dahin hatten die Reformen in den Provinzen, in den Colonien, in den Steuer- und Bürger-, Legion- und Marinerollen immer von Neuem abgezweckt. So war denn der Hauptstreitpunkt weggeschafft, und da durch den Sturz des Macedonischen Throns das östliche Staatensystem seinen antirömischen Mittelpunkt verloren hatte, war auch mehr als je möglich, an eine Reduction der Kriegsmacht zu denken. Im Jahre 565 zählte man 258313, fünf und zwanzig Jahre später 337450 Römische Bürger, so daß also in diesem Zeitraum die Bevölkerung fast um ein Drittel gestiegen war.

Es kommt hier nicht darauf an, die Ursachen der Zunahme zu untersuchen, die Hauptsache war, daß jene Einschränkung des Kriegsdienstes für den Staat wie den Einzelnen doch jetzt viel thunlicher scheinen mußte, daß also weder die unteren Stände noch die obern jetzt irgend eine Veranlassung finden konnten, sich durch neue Reformen gegen neue Zumuthungen zu sichern.

Die nächste Folge von allem dem war ein in Rom bis dahin unerhörtes Wohlleben in allen Ständen, das man zum Theil schon von dem Triumph des Manlius Vulso, mit mehr Recht aber wohl von dem des Aemilius Paulus datirte. Es sind namentlich die Luxusgesetze der nächstfolgenden Jahre, welche von der Ueppigkeit der höheren Stände Zeugniß ablegen. Und da sie namentlich die Gelage der Sodalitäten, welche die Nobilität an den Festen der Göttermutter hielten, zuerst einzuschränken suchten, so ersehen wir auch hieraus, daß die Nobilität mehr als alle übrigen Stände sich den neueröffneten Genüssen hingab. Diese Mahlzeiten, errichtet in den schlimmsten Tagen des Hannibalischen Kriegs, vereinigten Senat und Nobilität und mochten nicht wenig die Einigkeit und ständische Geschlossenheit dieser Kreise befördern.[1]) Es waren eben Mahlzeiten, die mit

[1]) Gell. 2, 24. Daß hauptsächlich und zuerst die Megalesien berücksichtigt wurden, ist von Bedeutung. Offenbar waren diese Mahlzeiten die wichtigsten und ältesten, bei welchen die Nobilität sich vereinigt. Und anders

einem Trinkgelage nach altväterischer Sitte schlossen, man zechte unter einem Vortrinker und die ganze Ordnung des Gelags stand unter ihm. Seitdem die Knabenliebe in Rom Sitte ward, und die vornehmen Herren selbst in der Provinz die Tischgenossenschaft ihrer Buhlen nicht entbehren mochten, fehlten sie gewiß ebenso wenig bei jenen Festgelagen. Und so klingt es nicht unwahrscheinlich, daß manches junge Blut Ehre und Freiheit dahingegeben habe, um an diesen ersten Gesellschaften der Republik Theil zu nehmen,[2] und zugleich lieblich und geistig die Leckereien des Ostens zu genießen. Allerdings waren Liebeshändel und tolle Nächte schon zu Plautus Zeit und früher gewiß in Rom bekannt. Hatte doch schon vor hundert Jahren Duilius, der Sieger von Mylä, sich stets des Nachts mit Fackel und Flötenspiel nach Hause geleiten lassen. Was der Senat dem Consularen nachsah, das mochte sich die heiße Jugend damals von selbst herausnehmen. Doch mit den Zeiten änderten sich die Sitten mehr innerlich denn äußerlich. Welcher Unterschied zwischen Terenz und Plautus! Allerdings fanden des Ersteren Stücke nicht immer den erwünschten Beifall, aber endlich drang er doch durch, an die Stelle der alten, derben, ungezogenen Späße trat die sentimentale Liederlichkeit seiner Comödien, und wenn wirklich der jüngere Africanus in seiner Jugend mit an seinen Stücken arbeitete, so gaben diese literarischen Versuche keinen eben erfreulichen Begriff von seinen Talenten. Auf den Terentius folgte Afranius, in dessen echtrömischen Stücken die Knabenliebe nur allzuhäufig vorkam (Quinct. 10, 1).

Zuerst freilich zeigte sich die gesteigerte Vergnügungssucht nur in Rom, wo sich Feste und Gelage und bei den größeren

---

kann ich auch die Stelle Ciceros (Cato 13) nicht verstehen, als daß die Sodalitäten der Magna Mater die ersten waren. Wenn neuerdings Mommsen (De collegiis et sodaliciis) die Sodalitäten mit den Collegien wieder zusammengeworfen und für viel älter erklärt hat, so scheinen mir alle (S. 3) von ihm angeführten Stellen dagegen zu sein.

[2]) Cic. Cato 13 f. Polyb. 33. Liv. 39, 43. Macrob. Sat. 2, 13.

Feierlichkeiten Schauspiele aller Art, Gladiatorenkämpfe, Gaukler und dramatische Vorstellungen das ganze Jahr hindurch drängten.[3]) Die Bürger aus den städtischen Tribus, oder kamen sie vom Lande zu den Comitien herein, mochten wirklich oft genug aus den Trinkstuben süßen Weines voll auf das Forum oder das Marsfeld kommen.

Die Ueppigkeit des öffentlichen und Privatlebens mußte nach Rom eine gewinnsüchtige Menge und alle jene Waaren ziehen, die im Osten längst allgemein, dort aber nur weniger bekannt waren. Für den Sclavenhandel mochte Delos, wenn auch nicht wie hundert Jahre später der Hauptmarkt, so doch immer ein wichtiger Platz sein. Von hier kamen mit den schönen Knaben auch die fetten Hühner und die Pontischen Fische nach Rom, eine Hauptzierde der Tafeln.[4]) Aemilius Paulus berief für seine Söhne Lehrer in Sprachen und Beredsamkeit, für sein Haus Maler und Bildhauer, für seine Ställe Bereiter, für seine Gehege Jäger, alle aus Griechenland. Bildete so Rom für die Producte des Ostens einen immer offenen Markt, so konnte es nicht fehlen, daß auch gerade die Römischen Kaufleute im Welthandel eine immer bedeutendere Stelle einnahmen. Denn an den meisten Handelsplätzen mußten sie durch die Anordnungen des Senats den Meistbegünstigten wenigstens gleich stehen und außerdem zeichnete der Ruf einer unerschütterlichen Solidität als Geschäftsleute sie namentlich den Karthagern und Griechen gegenüber auf das Vortheilhafteste aus. „In Rom, sagt Polybius (32, 13), bezahlt Niemand auch nur Ein Talent vor dem festgesetzten Tag. Derartig und so groß ist bei allen die Genauigkeit in Geldsachen und die Sparsamkeit mit der Zeit." Aber an einer andern Stelle vergleicht er die Veruntreuungen öffentlicher Gelder in Karthago und Griechenland mit der Zuverlässigkeit Römischer Cassenbeamten. „Für eine öffent-

[3]) Die lex Fannia bei Gell. a. O. Terent. Hecyra, prol.
[4]) Plin. 10, 50. Polyb. 4, 38.

liche Rechnung, sagt er (6, 56), von dem Betrag nur Eines Talentes, braucht man in Griechenland wenigstens zehn Contrasignaturen und ebenso viel Siegel und doppelt so viel Zeugen, und erhält doch keine Sicherheit, die in Rom allein auf den Amtseid vollkommen geleistet wird." Cato fängt sein Buch vom Landbau mit den Worten an: „Es kann bisweilen ersprießlicher sein, sein Capital durch Handel zu vermehren, wenn es nur nicht so gefährlich wäre." Diese Genauigkeit und Behutsamkeit im Geschäft veranlaßte zum Theil wohl die Gründung der zahlreichen Compagnien Römischer Geschäftsleute und gab ihnen zugleich innere Solidität und einen guten Ruf nach außen. Schon früher erwähnte ich, daß Cato sein Capital auf Seezins einer Gesellschaft von fünfzig Rhedern lieh, bei welcher er sich selbst durch seinen Freigelassenen Quinctio betheiligte (Plut. Cato 21).

Die Societäten der Publicanen, die zur Zeit Ciceros uns erst deutlich entgegentreten, bestanden doch auch damals schon. Da viele Arbeiten durch ganz Italien von den Censoren verlicitirt wurden, zum Theil Ausbesserungen, zum Theil Neubauten an den öffentlichen Werken, und viele Flüsse, Seen, Triften, Bergwerke, Ländereien, so waren fast alle bei diesen Pachtungen und Arbeiten betheiligt.*) Die Einen nämlich erstanden von den Censoren das Ausgebotene, andere associirten sich mit diesen, noch andere bürgten für die Pächter, und andere endlich zahlten für diese ihr Geld in das Aerar (Polyb. 6, 17). Welche Summen aber hierbei in Umlauf kamen, zeigt die Angabe des Acilius Glabrio, daß die Censoren einmal die Reinigung der Kloaken für 1000 Talente verlicitirt hätten (Dionys. 3, 67).

Die Geschäftsverbindungen reichten soweit wie die Herrschaft Roms. Und es mochte kaum möglich sein, einer solchen Kaufmannschaft die Wege des damaligen Welthandels zu verschließen, die sich in Folge der Römischen Eroberung so unge-

*) Cic. Brut. 22.

mein schnell erweiterten (Polyb. 3, 59). Die Massalioten mochten dem Scipio noch ihre Handelsstraßen an die Nordsee und nach Britannien zu verheimlichen suchen, schon lief eine Römische Handelsstraße von der Rhone an der Küste hin bis an die Säulen des Herkules (ebd. 3, 39). Die vier Alpenstraßen, die Polybius kannte, konnten jede nur in acht Tagen überschritten werden, die Seepässe wurden noch immer von den Ligurern unsicher gemacht.[6]) Aus Unter- und Mittelitalien führten nach dem Pothal die Flaminische Straße bis Bononia.[7]) In Italien selbst waren außer Rom die Campanischen Häfen Sinuessa, Kumä, Dikäarchia, Neapolis und endlich Nuceria die Hauptplätze für den Welthandel.

So mangelhaft auch diese Notizen sind, kaum hinreichend uns eine schwache Vorstellung von dem damaligen Römischen Handel zu verschaffen, wir müssen gestehen, daß es fast eben so schwer bleibt, sich die damalige Lage des Ackerbaus in Italien zu vergegenwärtigen. Freilich ist es für uns ein großes Glück, daß uns in Catos Schrift ein deutliches Bild eines landwirthschaftlichen Betriebs erhalten ist.[8])

Landsitze, wie der des Aemilius Paulus bei Velia, der Cornelia bei Misenum können hier nicht in Betracht kommen.[9]) Es fragt sich, ob dort neben einem reichen und glänzenden Hauswesen für eine ausgedehntere Wirthschaft noch Raum blieb. Das Gut des älteren Africanus bei Linternum, wo sein Grabmal lag, würde vielleicht eher noch eine wirkliche altitalische Bauernwirthschaft haben aufzeigen können. Sonst waren nur wenige Familien der Nobilität noch auf so kleine Besitzungen beschränkt, wie im ersten Punischen Krieg noch die Hufe des Atilius Regulus, Tribus Pupinia, oder in Catos Jugendjahren

---

[6]) Strabo 4, 6 a. f.

[7]) Liv. 39, 2.

[8]) Siehe meine Abhandlung, Ueber Catos Buch vom Landbau, Zeitschr. f. Alterth. Jahrg. 1845. Heft 6.

[9]) Plut. Aem. Paul. 39. C. Gracchus a. f.

die des Fabius Maximus in Campanien, seine eigene und die der Curier und Valerier im Sabinerland.[10]) Als Ausnahme erwähnt Plutarch im Leben des Aemilius Paulus wohl mit Recht, daß die Aelier zusammen Ein Haus und Eine Hufe besaßen, und hier wirthschafteten sie jedenfalls noch echtbäuerlich, da erst aus der Macedonischen Beute das erste Silbergeräth in ihr Haus kam. Wir haben oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die letzten Bürgercolonien recht eigentlich darauf berechnet waren, gerade die ärmeren Bürger mit Ackerloosen zu versehen. So hatte der Dichter Attius, eines Freigelassenen Sohn, bei Pisaurum einen fundus erhalten.[11]) Die Größe der Ackerloose war verschieden in den verschiedenen Colonien, sie steigt von 5 Jugera im ager Mutinensis bis zu zehn in dem von Saturnia. Aber bei der Veräußerlichkeit des Eigenthums finden wir auch Käthnerstellen von nur einem Jugerum zwischen den altplebejischen Hufen des Sabinerlands (Liv. 42, 34). Die kleinen Leute mußten nothgedrungen auch als Taglöhner auf fremdem Land ihr Brot suchen. Hier konnte der Vater Jahre lang in den Legionen dienen, ohne daß Haus und Kinder, unter der Aufsicht seines Weibes, verwilderten. Seltener war es wohl, daß sie ihre ganze Arbeit nur auf ihre eigene kleine Stelle verwandten und hier durch angestrengte Arbeit unerhörten Ertrag gewannen, wie Calpurnius Piso es von einem Freigelassenen der Furier erzählte (Plin. 18, 8) Der wurde denn auch von den reichen Bauern seiner Nachbarschaft der Zauberei angeklagt und erst freigesprochen, als er sein stattliches Gesinde, seine Spaten und Hacken mit Pflug und Ochsen aufs Forum brachte „hier sähen sie seine Zaubermittel, denn seine Arbeit und seinen Schweiß spät und früh könnte er ihnen doch nicht vorführen."[12])

[10]) Plut. Cato mjr. 1 ff. Val. Max. 4, 4. 6.

[11]) Euseb. Chron. Ol. 106, 2.

[12]) Diese Geschichte, bei welcher ein Sp. Albinus curulis erwähnt wird, gehört vielleicht in die Zeit von 570 bis 572, wo die quaestiones de veneficiis, in Folge der Bacchanalprozesse sich über ganz Italien ver-

Seitdem der ager privatus von allem Tributum frei war, seitdem namentlich die Freigelassenen der niedrigeren Censusclassen fast von allem Kriegsdienst frei waren, konnte den kleinen Leuten, namentlich jenes Standes, ein hinlänglicher Unterhalt von ihrem eigenen Grund und Boden nicht fehlen. Aber bestimmter werden wir doch darüber erst urtheilen, wenn wir die Wirthschaft, die Cato bis ins Detail schildert, in ihren Hauptzügen betrachtet haben.

Das Landgut des L. Manlius,[13]) für welches Cato seine Schrift entwarf, lag zwischen Casinum und Venafrum; es bestand aus 240 Jugeren Olivenpflanzung im ager Venafer und 100 Jugeren Weinland im ager Casinas. Die Ländereien bildeten zwei geschiedene Höfe, deren jeder seinen Villicus und seine Villica hatten, die Vigne außerdem acht, die Olivenpflanzung elf Knechte. Alles waren Sclaven und auf dem Lande wurde neben den Trauben und Oliven nichts anderes als Futterkräuter gewonnen, da einerseits unter dem Schatten der Rebstöcke und Oelbäume kein Getreide gedieh, andererseits aber die gute Haltung des Arbeitsviehs für eine Hauptaufgabe der ganzen Wirthschaft galt. Fremde Arbeiter brauchte man nur für die Olivenernte und das Oelpressen und dafür wurde für den November ein Contract mit einem Redemptor abgeschlossen, der für die ganze Societät der Taglöhner einstand. Zu der Olivenlese auf den 240 Jugera brauchte man über fünfzig Arbeiter.

---

breiteten, wenigstens zeugt sie auch von jenem unheimlichen Fanatismus, den wir schon oben bei jener Gelegenheit andeuteten. Und so wäre denn der genannte Untersuchungsrichter kein anderer als Sp. Posthumius Albinus, cs. 570, den der Senat zuerst mit der Quästur beauftragte.

[13]) Wir geben es als reine Vermuthung, daß dieser L. Manlius vielleicht derselbe war, der 586 als Quästor den Masgaba, König Masinissas Sohn im Auftrag des Senats von und nach Puteoli geleitete (Liv. 45, 13 f.). Unter den bekannten Zeitgenossen Catos würde er dem Alter nach allerdings allein der Besitzer jenes Gutes sein können, wenn der Verfasser es im Alter für einen jungen Mann schrieb, der doch gewiß auch von einigem Ansehen im Staate war, da ihm von solcher Hand eine solche freundliche Anweisung zu Theil ward.

Aber der Getreidevorrath für die Cellen beider Höfe wurde ebenfalls auf dem Grund und Boden des L. Manlius gebaut, nur nicht von dem bisher erwähnten Dienstpersonal, sondern die Getreidefelder, baumlos Jahr aus Jahr ein unter dem Pflug, wurden von den Häuslern bestellt, die mit einem Theil des Ertrags bezahlt gemacht wurden, und die Arbeitsochsen und das Ackergeräth vom Grundherrn erhielten. Die Größe ihres Antheils richtete sich nach der Güte des Bodens, und je nachdem sie die Garben selbst ausdroschen oder das auf dem Haupthof geschah. Er stieg vom neunten bis zum fünften Korn und es könnte nur zweifelhaft sein, ob wirklich dafür die ganze Bestellung mitgeleistet sei und nicht vielleicht nur die Ernte allein. Zweierlei scheint mir gegen diese letztere Annahme zu sprechen: 1) die seltene Erwähnung des Getreidebaus in dem ganzen Buche, so daß er offenbar nicht vom dominus selbst geleistet ward, 2) aber der Umstand, daß für die politores kein Miethcontract, wie für die leguli und strictores vorkommt, sondern sie mit den partiarii zusammengestellt sind, die ganz entschieden Pächter waren (Cato r. r. 136 ff.).

Zu den beiden Höfen mit eigener Wirthschaft und Pachtländereien gehörte nun endlich aber drittens Wiesen- und Waldland auf dem ager publicus, das zum Theil mit fremden, zum Theil von eigenen Heerden betrieben wurde. Für einen Betrieb in dieser Ordnung war nun allerdings die Lage auf den Vorbergen des Apennin, gleichsam auf der Grenze der Küsten- und Gebirgslandschaften, an der Latinischen Straße höchst gelegen. Er bildet nach Umfang und Culturverhältnissen gleichsam die Zwischenstufe zwischen eben jenen kleinen Hufen, von welchen wir früher sprachen, und den größeren Besitzungen auf dem ager privatus und publicus. Ich zweifle nicht, daß im Ganzen der Besitz sich auf mehr als 500 Jugera belief, wovon aber vielleicht nur die kleinere Hälfte zum ager publicus gehörte. An dieser Stelle gerade mochte es leicht sein, für seine Korn-

felder auch um ein Geringes Zeitpächter für die Ernten freie Taglöhner zu bekommen.

Die Campanischen Hafenstädte bildeten die Mittel- und Ausgangspunkte für eine ungemein dichte Bevölkerung, denn zunächst waren die Seecolonien selbst, meist tributfrei seit ihrer Gründung, dann aber auch die altplebejischen Hufen des Falerner und Stellatischen Gebiets von Anfang an durch eine überaus sorgfältige Wein- und Olivencultur ausgezeichnet. Am Tifata lagen die Ackerloose des ager quaestorius zu 50 Jugeren, den die Censoren 555 verkauft hatten. Was die Cultur hier noch besonders förderte war 582 der Umstand, daß der bei allen Assignationen immer übrig gebliebene ager publicus ohne alle Abgabe zur Benutzung der Privaten lag und wohl meist als Weide- und Wiesenland benutzt ward. Erst da die angrenzenden Besitzer unrechtmäßig übergriffen und wahrscheinlich hier Ackerbau und Viehzucht sich einander bedrängten, that die Republik ein Einsehen und wurde der ager publicus neu abgesteckt und nun die Steuer erhoben.

Die kleineren Hufen nun von 3 Jugeren oder doch wenig größer, konnten einen freien Taglöhner hinlänglich ernähren. Wenn wir nach Catos Anschlag eine sehr allgemeine Durchschnittsrechnung machen, so brauchten fast zwei und zwanzig Jugera Oliven und elf Vigne Einen Arbeiter. Jedenfalls sehen wir daraus, daß drei Jugera, auch unter der fleißigsten Cultur, einem Arbeiter noch viel Zeit zu Taglohn übrig ließen. Bei der ungemeinen Fruchtbarkeit des Bodens mußte eine Familie fast nur von dem Ertrag dieses kleinen Grundstücks leben können, wenn ihr daneben die Benutzung der Gemeindeweide frei stand. Die plebejische Hufe von sieben Jugera mußte in guten Zeiten ihren Bauern gar wohl erhalten, wenn er nicht mehr begehrte als Curius Dentatus und sich seine Rüben selbst kochen konnte. Aber der traurige Zeitraum vom zweiten Punischen Kriege an hatte erst den Bauern das Geld, dann den Muth, endlich die Lust genommen, es ist nicht anders denkbar: als ihnen das

erste fehlte mußten sie zum Taglohn greifen, darnach wurden sie zum Theil Reisläufer und Landsknechte. Ich habe nun gezeigt, daß Cato eine neue Bauerschaft aus den frühern Handarbeitern und Taglöhnern zu schaffen versuchte. Die vielen neuen Bürgercolonien waren darauf berechnet, sowohl jenseits des Apennin im Pothale, als auf der eigentlichen Halbinsel. Ihre Ackerloose waren nicht groß, und die neuen Ackerbürger zum großen Theil wohl in der Landwirthschaft wenig erfahren; daher denn auch es wohl nicht überall gelang, auf solche Weise Pflanzschulen für brauchbare und wohlhabende Taglöhner und Soldaten zu stiften.

Denn jetzt begann schon nach den Asiatischen Kriegen die Sclavenzufuhr zuzunehmen und sie verdrängte den freien Taglöhner von den Feldern der Reichen. Bedenken wir nun, daß die Wirthschaft der zum Theil neuen Ackerbürger nicht mit der Sicherheit und Erfahrung geführt ward, wie in den altplebejischen Hufen, also auch ihr Ertrag nicht so reichlich war, so war das Taglohn den Bauern um so unentbehrlicher und die immer wachsende Sclavenarbeit um so bedrohlicher. Zwei Wege blieben dann dem freien Bauern übrig. Entweder gab ihm die Republik statt der früheren kleinen größere Loose und dies geschah schon 577 mit der Colonie Luna, wo jeder der 2000 Bürger 51½ Jugera erhielt (Liv, 41, 13); oder aber er sah sich genöthigt statt des freien Eigens, das ihn nicht hinreichend ernährte, eine Pachtung zu übernehmen; je ärmer er war, mit um so geringerem eigenen Capital.

Um diese Zeit kennen wir in Italien drei verschiedene Arten der Verpachtung. 1) Bei Cato findet sich der Politor, der um ein sehr geringes Quantum des Ertrags von einem Neuntel bis zum Fünftel das Getreide baut, mit dem Arbeitsgeräth des Grundherrn. Es war das ein kümmerlicher Unterhalt, wenn auch das Land noch so reichlich trug: und diese politores standen eigentlich nicht viel besser als der ärmste Taglöhner, der mit Haus, Weib und Kind ganz vom Brotherrn abhängt.

Wenn er dabei nicht viel mehr brauchte als das tägliche Brot — und was braucht er dort an Behausung oder Kleidung? so mochte er auskommen; lebte er auch spärlicher vielleicht als die Knechte des Haupthofs, so war er doch frei.[14]) 2) wird ebenfalls bei Cato der partiarius erwähnt, ein Pächter um die Hälfte des Ertrags, der aber auch das Arbeitsvieh und wohl auch das übrige Geräth vom Eigenthümer erhielt (Cato r. r. 137 f.). Es wäre unbegreiflich, weshalb hier bei denselben Bedingungen die Hälfte, dem Politor oft nur ein Neuntel ausgesetzt ward, wenn man nicht bedenkt, daß ein fundus mit Oliven, Weide, Baumpflanzung und Getreide viel mehr Arbeit fordere, als das einfache Getreidefeld des Politors. Beide jedoch standen unter der Aufsicht des Grundherrn, sowie auch ihr Getreide auf seiner Tenne gedroschen, wohl auch in seiner Mühle gemahlen wurde. Es ist daher kaum wahrscheinlich, daß diese Pächter sich selbst noch Sclaven hielten; sie waren nichts anderes als freie Arbeiter, die der Herr nur mit einer Ertragsquote bezahlte, sowie er selbst bei der Ernte und dem Pressen der Oliven die Arbeiter zum Theil in Oliven oder Oel ablohnte. Da nun also wahrscheinlich diese Pächter nur über ihre und ihrer Kinder Hände zu verfügen hatten, so mußten die Pachtstücke gar klein sein, und ich zweifle, daß sie nach unserem obigen Anschlag viel mehr als zwanzig, oder, war Weinland dabei, mehr als funfzehn Jugera umfaßten. 3) aber gab es auch eine Pacht, die in Geld bezahlt ward, und die wir, glaube ich, das Colonat nennen können. Diese Colonen, welche Saserna in Gallien namentlich kannte, bearbeiteten das Pachtland mit ihren Sclaven, während sie in der Stadt ihr Geschäft führten, oder aber sie saßen auf dem Pachtgut, das sie selbst bestellten. Da man am

[14]) Dickson, De l'agriculture des anciens. Lond. de l'Anglois. Paris 1802. Tom 1. p. 52. ff. giebt eine Darstellung dieser Verhältnisse, die trotz manchen Irrthums namentlich wegen der Vergleichung mit England immer sehr lehrreich bleibt.

liebsten dieselbe Colonenfamilie immer auf dem Hofe ließ, so konnte dadurch eine Pächterclasse entstehen, selbständiger und freier als die bisher erwähnten.[15]) In Italien selbst kannte man sie auch, da Varro die Clausel eines solchen alten Pachtcontracts: „ne colonus capra natum in fundo pascat" als allgemein gebräuchlich erwähnt (de r. r. 2, 3).

Zweites Capitel.

Uebersicht des Italischen Ackerbaus zu derselben Zeit.

Früher habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, wie die geographischen und klimatischen Verhältnisse Italiens die Verhältnisse seines Ackerbaus und seiner Viehzucht bedingen. Seitdem das Pothal ganz Römisch geworden, war hier allerdings ein Gebiet gewonnen, dessen Lage und Bodenverhältnisse sich von denen der übrigen Halbinsel wesentlich unterschieden. Wir werden jetzt die beiden Gebiete, das des Po und die Apenninenkette, mit ihren westlichen, östlichen und südlichen Küstenlandschaften neben einander zu betrachten haben, um uns gleichsam ein geographisches Bild des Römischen Ackerbaus in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zu entwerfen.

Rom und die schon erwähnten Welthandelsplätze Sinuessa, Cumä, Dikäarchia, Neapolis und Nuceria bildeten die Mittelpunkte des Italischen Verkehrs. Und wie diese durch die Appische und Latinische Straße waren sie wieder mit Brundisium durch die Fortsetzung der ersteren verbunden. Das Land zwischen Rom und Capua war aber offenbar vor dem übrigen Italien durch seine zahlreichen Straßen für Cultur und Handel am meisten begünstigt. Eine Menge von Straßen führte die

[15]) Columella 1, 7.

Producte der nördlichen Ortschaften aus diesem Gebiet gen Rom, während die zahlreichen Häfen Campaniens den südlichen eine leichte Ausfuhr boten. Die Märkte, welche Cato dem L. Manlius zum Ankauf des Arbeitsgeräths empfiehlt, liegen fast alle der Küste zu, in diesem Gebiete, nur das einzige Alba höher hinauf am Fuciner See. Hier konnte der Bauer selbst sich seine Binsenseile aus Capua holen, das für Spanisches Spartum wie für alle überseeische Waaren ein Hauptplatz war,[1]) die Pflüge, Joche, Fässer, Riegel, Körbe aus Rom, die Oelpressen aus Pompeji und jedes andere Geräth vom wohlfeilsten Markt, ohne daß ihm ein Zwischenhändler die Waare vertheuerte.

Im Ganzen zerfiel aber das reichbevölkerte westliche Mittelitalien in zwei verschiedene Hälften, in die nördliche Römische und die südliche Campanische. Der Römische Pflug war mächtiger als der Campanische, auch das Römische Joch fester und dauerhafter; hier wurden die Felder im Tiberthal mit Gräben umschlossen, bei Tusculum mit Steinmauern; in der ganzen Umgegend von Rom schnitt man das Korn, wie meist auch sonst in der Mitte und die Stoppel dann noch einmal.[2]) Campanien mit seinem leichten Vulcanischen Erdreich kannte auch nur den leichten Pflug, für den eine Kuh und ein Esel, wie noch jetzt, genügten. Am Vesuv waren die Aecker mit Pinien abgegrenzt, und wenn schon damals Oelpflanzungen und Weingärten das reiche Gelände bedeckten, so war gewiß hier, nach Catos Grundsatz, die Getreideproduction verhältnißmäßig unbedeutend. So enthielt denn auch das Campanische Landmaß, der versus nur 100 Quadratfuß, das Römische Jugerum aber 240.[3]) Man sieht, daß bei den kleineren Maßen, dem leichteren Pflug, dem wohlfeileren Gespann hier ein kleiner Besitz noch reichlicher

[1]) Cato 135. Strabo 4, 369.
[2]) Cato a. O. Varro de r. r. 1, 14. 50.
[3]) Varro 1, 10. 20. 2, 6.

abwerfen konnte, als in dem schweren Boden und bei der schwereren Landarbeit der Römischen Umgegend. Dennoch griff von beiden Seiten der Ackerbau um sich. Daß man in Campanien den ager publicus gegen ihn schützen mußte, ward schon erwähnt. Man konnte daran denken, die Pontinischen Sümpfe auszutrocknen und unter den Pflug zu bringen (Liv. 46).

Ein solches Küstenland, wie damals die Römische Campagna und die Terra di Lavoro waren, kann für die gebirgigeren Binnenlandschaften nur vortheilhaft sein. Für die ärmeren Landleute hat es freilich schon mancherlei Schwierigkeiten, von dort aus sein Korn an den Markt, d. h. an das Meer zu bringen. Von Alba bis Venusia führte keine größere Straße über das Gebirg, ausgenommen vielleicht der Saumweg, der zu Strabos Zeit von Benevent nach Herdonia und weiter reichte. Cato hält es nun allerdings für sehr vortheilhaft eine practicable Straße oder einen schiffbaren Fluß in der Nähe zu haben (de r. r. 3), aber gerade ein größerer Hof, wie er ihn betrachtete, konnte dieser Verbindungsmittel noch eher entbehren. Hier auf den Höfen des Manlius, den Vorbergen des Apennin, gleichsam auf der Grenze des Küstenlandes konnten gerade solche Höfe am besten entstehen, da es ihnen nicht an Taglöhnern fehlte, die von ihren kleinen Stellen, auf denen die Ernte leicht bestellt ward, noch bei der Ernte des großen Grundherrn Arbeit fanden; hier fehlte es nicht an Wiese und Holzung zu Weiden, und das alles lag dem Gebirge und seinen größeren Weidelandschaften so nahe, daß sich auch leicht im Winter die Bergheerden hier einfanden.

Der District von 50 Millien um Rom, innerhalb dessen 554 den Staatsgläubigern Land abgetreten ward, reichte überall in diese höheren Gebirgslandschaften hinein, auf der Via Latina bis Ferentinum, der Valeria bis Carseoli, der Pränestina bis Trebia, der Salaria bis Reate, der Flaminia bis Ocriculum. Es ist kein Zweifel, daß hier in Folge jener Maßregel viele solche Güter entstanden, wie wir deren eins bei Cato kennen lernen.

Man erhielt vom Staat Land, das eigentlich reiner ager privatus war; jene armen Bauern, deren Hufen gerade hierdurch vor dem Ankauf der Capitalisten geschützt werden sollten, waren am Ende doch nicht zu retten. So fehlte es weder an steuerfreiem Land, das immer noch durch Kauf erweitert werden konnte, noch an freien Arbeitern, noch endlich an Weideland. Bei Reate waren die großen Stutereien der Römischen Großen zu Varros Zeit wohl schon altberühmt, auf die Berge von Samnium gingen die Schafheerden Apuliens zur Sommerweide und dahin mochten auch diejenigen zurückgehen, die auf den Wiesen des L. Manlius bei Venafrum überwinterten.*)

In dieser Höhe des Gebirgs, im gesegneten Velinothal hatten altplebejische Hufen gelegen, deren Verfall wir öfter erwähnt haben. Curius Dentatus hatte hier nach der Unterwerfung der Sabiner assignirt, noch im zweiten Punischen Krieg lagen hier Catos und anderer Hufen neben jener des berühmten Triumphators. Für die Heerden, die nun hier im Sommer weideten und die vom Sabinerland bis nach Samnium hin die höchsten Almen des Apennin abgrasten, war aber im Westen keine hinreichende Winterweide, sondern diese fanden sie in Apulien, wo schon kurz nach dem Bacchanalprozesse Tausende von Sclaven auf den öffentlichen Triften erwähnt werden.

Schon damals mußten hier die öffentlichen Weiden die ganze Westküste Mittelitaliens vom Sangro bis zum Ofanto einnehmen. Dies ist für die Heerden des Apennin einmal die natürliche Winterweide. So zerfiel denn Mittelitalien in zwei scharfgetheilte Hälften, den ackerbauenden Westen und den viehzuchttreibenden Osten; jener reich an Häfen, von Landstraßen durchschnitten, in einer Menge von Colonien oder einzelnen Gehöften von Römischen Ackerbürgern bewohnt; dieser fast ohne Häfen, nur von einer Küstenstraße durchschnitten, für den großen Römer der rechte Sitz seiner Sclaven und Heerden.

---

*) Varro r. r. 2 praef. 1. S. Zeitschr. f. Alterth. a. O.

Doch saßen gerade zwischen den großen Winter- und Sommerweiden die Reste einer freien Gebirgsbevölkerung, die glücklicher als ihre südlichen und nördlichen Nachbaren, selbst aus dem Hannibalischen Krieg ihre Selbständigkeit gerettet hatten. Indem die Römischen Bauern nach jenem Krieg fortwährend mehr und mehr dahinschwanden und ihre Hufen immer mehr von den großen Grundbesitzern verschlungen wurden, konnten die nichtrömischen Bauernschaften des Gebirgs sich der Gefahr viel leichter erwehren. So lange die Marser, Marruciner, Frentaner, Vestiner und ihre Nachbarn in das Römische Commercium nicht aufgenommen waren, war es den Römischen Grundherren ganz unmöglich, die eigenen Besitzungen durch Ankäufe von den Bundesgenossen zu vergrößern. Die kleinen Römischen Bauern verschwanden, die der socii dagegegen hatten stets, den großen Römischen Grundherrn gegenüber, an ihren gleichsam unveräußerlichen Hufen einen Rückhalt, und so mochten sie noch lange eine hinreichende Masse freier Arbeiter auch im Gebirg für die großen Höfe stellen, als die Römischen freien Taglöhner schon längst hier verschwunden waren.

Diese heilsame Schranke gegen die um sich greifenden großen Besitzungen fehlte aber in dem unteren Italien fast gänzlich. Die Berge mit ihren Waldungen waren als ager publicus den Publicanen verpachtet, die hier ihre Pechhütten und Viehtriften hatten, und diese Waldrücken reichen gegen das Tyrrhenische Meer und den Tarentinischen Busen fast bis ans Meer. Aber das ganze Gebiet der Bruttier war ager publicus geworden, seitdem sie selbst zu Knechten des Staats herabgesetzt waren (s. oben I, 2). Es gab also hier überhaupt keine freie Bauern, als in den drei Bürgercolonien Burentum, Tempsa und Croton und in dem Latinischen Vibo Valentia. Die verarmten, entvölkerten Griechischen Städte waren hierfür ohne alle Bedeutung, da namentlich manche, wie Thurii und Croton in Folge ihres Abfalls zu Hannibal einen großen Theil ihres Gebiets eingebüßt hatten, und da ja überhaupt, wenn noch ir-

gend einige Thätigkeit sich regte, sie sich natürlich auf Handel und Schifffahrt wandte. Tarentum hatte ebenso einen bedeutenden Theil seines Gebiets verloren (Liv. 44, 16).

Wie so ganz verschieden hiervon waren die nördlichen Landschaften der Halbinsel, die wir noch zu erwähnen haben! Jenseits jener großen Weiden des östlichen Apuliens waren die Küsten des Adriatischen Meers, der ager Picenus und Gallicus von Bauern bewohnt, welche die Assignationen des Flaminius noch vor dem Einfall Hannibals hierher geführt hatten. Wir sind öfter darauf zurückgekommen, wie von hieraus die Römische Bevölkerung Schritt für Schritt die Celten aus dem Pothal verdrängte: erst jene Assignationen, dann die großen Latinischen Colonien des Lälius, dann die kleineren Bürgercolonien, die in Folge von Catos Censur zum Theil hierher deducirt wurden, und darnach wiederum neue Assignationen. Die Fruchtbarkeit der ungeheuren Ebene erregte des Polybius Staunen. Weizen, Gerste, Hirse gaben überreichen Ertrag. Der reiche Segen war aber zugleich die Folge einer überaus sorgfältigen Bestellung. Der Gallische Pflugstier war in ganz Italien der beste, bei der Ernte schnitt man die Aehren in Picenum zuerst allein, so daß das Stroh in seiner ganzen Länge darnach geschnitten und eingefahren ward, ohne auf die Tenne zu kommen. Die Felder waren meist mit Backsteinmauern eingefaßt, überall mit Eichenalleen besetzt, an denen man die Rebe zog, und deren Frucht eine so treffliche Mast für die Schweine gab, daß ganz Italien, namentlich für die Opfer, die Schweine aus dem Pothal bezog. Auch die Ziegenheerden des ager Gallicus waren kleiner und daher besser gehalten als die des mittleren Apennin.[5]) Die große Wasserstraße des Po verband die Binnenlande mit der Küste, von Unteritalien reichte die östliche Küstenstraße bis Sena, die via Flaminia vom Westen her über das Gebirg bis Bononia. Diese letztere führte durch Um-

[5]) Polyb. 2, 16. Varro r. r. 1, 44. 18. 50. 2, 3. 5

brien und Etrurien nach Rom, so daß hier jedenfalls für Unteritalien der Hauptmarkt der Gallischen Producte war.

Die Celtische Bevölkerung war auf wenige Orte beschränkt, Latinische Colonien und Bürgercolonien bildeten den Mittelpunkt einer zahlreichen bäuerlichen Bevölkerung. Was neben ihnen vom ager publicus bestand, war zum Theil aufgetheilt (s. oben). Auf diesem Staatsland waren aber einheimische Stämme sitzen geblieben oder auch Ligurische Bergvölker angesiedelt. Hundert Jahre nach Auflösung der Republik werden hier die Triumpiliner, Camuner und andere Stämme als verkäuflich wie ihr Acker erwähnt, die zu den Euganeern gehörten.[6]) In Gallien lagen die Güter des jüngeren Plinius, deren Weinberge und Ackerland von Colonen bestellt wurden. Ihre Pacht bezahlten sie in Geld und bestellten das Land mit ihrem eigenen Geräth,[7]) und solche Colonen saßen auch zu Ciceros Zeit wohl auf dem ager vectigalis, welchen die Municipien Atella, Regium, Arpinum und manche andere im Cisalpinischen Gallien besaßen.[8])

Früher habe ich erwähnt, daß diese Pacht um Geld, die in Catos Buch nicht vorkommt, schon Saserna und gerade in Gallien bekannt war. Aus dem Angeführten erhellt, daß aber das Verhältniß viele Abstufungen zuließ. Auf dem ager vectigalis waren es entweder Celtische, halb unfreie Bauern, die mit auf der Scholle fest saßen und ihre Steuern in Geld entrichteten. Gleich nach der Eroberung mußte ein solches Verhältniß noch viel härter sein als später. Oder es konnte derselbe Acker von freien Colonen bebaut werden, die mit dem Besitzer selbständig abschlossen, ja die gar nicht selbst sie bearbeiteten, sondern nur ihre Sclaven darauf hielten. Nur darin waren sich alle diese Colonen gleich, daß sie ihre Pacht in Geld

[6]) Plin. h. n. 3, 24.
[7]) Plin. h. n. 3, 24. Plin. ep. 3, 19. 10, 24. Vgl. Zumpt Entstehung des Colonats. Rhein. Museum 1845, S. 7.
[8]) Cic. ad. fam. 13, 7. 11.

abtrugen; und es ist auffallend, daß gerade aus Gallien nur Nachrichten über solche Pachtungen uns erhalten sind, während in Catos Buch keine dergleichen aus Unteritalien erwähnt wird.

Zunächst waren bei der sorgfältigen Cultur für dieselbe Bodenfläche in Gallien mehr Arbeitskräfte nöthig als in Unteritalien. Cato berechnete für seine 240 Jugera Oliven nur fünf Arbeiter und drei Pflüge, Saserna für 200 Jugera ohne Baumpflanzung zwei Pflüge und sechs, für eben soviel Baumpflanzung neun Arbeiter.*) Natürlich mußte bei Weingärten und an den Bergen das Arbeitspersonal im gleichen Verhältniß zunehmen. Die Korn- und Viehpreise an Ort und Stelle waren ungemein niedrig, die Verkehrstraßen bequem, an raschem und vortheilhaftem Absatz konnte es nicht fehlen. Der Gallische Bauer mußte den Po und das Meer, die Märkte der Aemilischen und Flaminischen Straße viel leichter erreichen als der Samnite etwa die der Latinischen Straße oder gar der Campanischen Küste.

Dazu kam aber andererseits, daß die langdauernden Kämpfe mit den eingebornen Bergvölkern größere Besitzer abschrecken mußten, hier ein Zehntland zu occupiren, das solchen Gefahren ausgesetzt war, und ich vermuthe, daß hier in Gallien wie in Campanien bis 582 wirklich keine Zehnten vom ager publicus erhoben wurden. So konnte hier der große Grundbesitz nicht den kleineren bedrängen und zerstören. Es gab keinen herabgekommenen Arbeiterstand, der um eine kümmerliche Quote des Ertrags mit des Grundherrn Capital arbeitete, sondern wenn sich große Grundherren hier aufkauften, so bestanden unter ihnen freie selbständige Pächter, die von keinem Zehnten belastet, den Ertrag ihrer Arbeit selbst absetzten mit so reichlichem Verdienst, daß sogar bei Sclavenarbeit die Pachtungen noch hinreichend abwarfen.

Die günstige Lage der Poebene war unter fortwährenden

*) Columella 2, 12. Varro r. r. 1, 18.

Celtenkriegen zugleich mit Schwert und Pflug erstritten; eben daß die Colonien nur auf halbem Friedensfuß sich allmälig ausbilden, vergrößern und die ganze Ebene mit Römischen Bauern bedecken konnten, eben das gab ihnen jene fr sche und segensreiche Selbständigkeit.

Seit 571 waren auch nach Etrurien neue Bürgercolonien deducirt worden, Saturnia, Graviscä, auf das Gebiet von Pisa und Luna. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß die großen Ackerloose der Colonie von Luna sich durch die Annahme erklären, daß die kleinen Loose der früheren den Ackerbürger auf weitere Arbeit um Taglohn hinweisen sollten — hatte doch Cato eben die Taglöhner Roms in solche Colonien ausgeführt — daß aber dieses Verdienst schwand, indem die Sclavenarbeit zunahm und die freie verdrängte, man deshalb also dem Bauern einen größeren und einträglicheren Besitz sichern mußte als früher nöthig schien.

Schon im zweiten Punischen Kriege scheinen die Etruskischen Städte, so freigebig sie auch 549 die Flotte des älteren Africanus ausrüsteten, an kriegsfähiger Mannschaft keinen Ueberfluß gehabt zu haben. Sie gaben Schiffe, Getreide, Geld, während die Völker des Gebirgs Soldaten stellten. Das Gesuch der Pisaner 574 um eine Latinische Colonie auf ihrem eigenen Gebiet, zeigt ebenfalls, daß ihre Bevölkerung im Abnehmen war. Vierzig Jahre nach der Gründung von Luna gab es in Etrurien keine freien Arbeiter mehr, weder Hirten noch Bauern (Plut. Tib. Gr. 8). Die von jeher aristokratische Verfassung des Volks mußte für den Stand der niedern Classen um so gefährlicher sein, seitdem der Italische Handel sich mehr und mehr in den Campanischen Plätzen concentrirte, und die Herrschaft der Römer den großen Grundherren mit der frühern Selbständigkeit auch das Interesse nahm, das sie früher haben mußten, bei einem möglichen Unabhängigkeitskrieg an ihren Hintersassen und Grundholden einen wehrhaften Landsturm zu besitzen. Hier zeigte sich der Fluch aristokratischer Verfassung gegenüber den freien Bauern-

gemeinden des Gebirgs noch an den letzten Resten der altitalischen freien Völkergemeinschaft.

Die Samniten und ihre Stammverwandten hatten durch die Römische Eroberung ihren ager publicus zum größten Theil verloren; damit aber war für sie auch die Möglichkeit aufgehoben, daß sich ein Stand so großer Grundherren zum Schaden der kleineren bilde, wie er eben in Rom aus diesem ungeheuren Anwachsen des gemeinen Felds entstand. Dadurch, wenn ich recht sehe, blieben die Stämme nothgedrungen bei einer gleichmäßigen Vertheilung mäßiger Bauernhöfe, dadurch wehrhaft und in der Unterdrückung stark, so daß sie später Rom in ihrem letzten Freiheitskampf fast bezwangen. In Etrurien konnte aber die Verringerung des Gebiets nicht einmal diese Folge haben, da von Anfang an nur großer Grundbesitz bestand. Als die äußere Selbständigkeit genommen, blieben die Verhältnisse wie früher, und die Herrenstädte versanken in träger Unthätigkeit.

Nach diesem Ueberblick ist nun auch noch klarer, welche Stellung die neuen Latiner mit dem Recht der zwölf Colonien oder des kleineren Latiums zwischen den Römischen Bürgern und den Bundesgenossen einnahmen. Zuerst waren durch diese Ertheilung des Commerciums abtrünnige Bundesgenossen gezüchtigt worden, zu einer Zeit als auf allem des Römischen Commerciums fähigen Eigenthum das Tributum so überaus schwer lastete. Darnach bei der Ausbildung des Standes in Gallien ward, wie wir sahen, dadurch eine Hebung und Annäherung der Bundesgenossen und Bürger durch dieses und andere Mittel bezweckt. Der Bundesgenosse, in viel günstigerer Lage als der kleine Römische Bürger, war allerdings in seinem Erbe vor dem gefährlichen Umsichgreifen der großen Römischen Höfe sicher, aber je besser es ihm ging, desto näher lag dann auch der Wunsch, mit seinem Erwerb frei und selbständig in die großen Verkehrsverhältnisse der Römischen Bürgerschaft eintreten zu können. Ein solcher Schritt mußte sehr wohlberechnet erscheinen, seitdem durch Scipios Asiatische Beute, durch Catos Reformen

der Römische Grundbesitz des Tributums fast entlastet war. Er war möglich durch den Eintritt in eine Latinische Colonie, und dieses Recht der neueren Latinischen Colonien wurde bald so sehr benutzt, daß durch den häufigen Uebertritt der socii in die Colonien, der Latiner in das Römische Bürgerrecht, unter diesen und jenen der Mangel an dienstfähiger Mannschaft entstand, welcher Rom selbst schon öfter gedrückt hatte. Die Maßregeln, zu welchen sich der Senat gegen die Uebersiedelungen genöthigt sah, zeigen deutlich genug, daß die Verhältnisse dieser Colonien überaus günstig waren, sonst hätten sie nicht den Bundesgenossen so lockend erscheinen können, und hätten die Latiner selbst durch das traurige Beispiel der kleineren Römischen Ackerbürger abschrecken lassen, sich ihnen gleich und unbeschützt den großen Capitalisten der Republik gegenüberzustellen. Die außerordentlich großen Ackerloose in den jüngsten Latinischen Colonien, Vibo Valentia, Bononia, Aquileja waren nicht wie die der fast gleichzeitigen Bürgercolonien für kleine Leute berechnet, die zugleich Taglöhner sein konnten; diese Latiner sollten vielmehr ganz unabhängige Bauern sein, wie nach unserer Vermuthung die Bundesgenossen im Allgemeinen es blieben. Ich weiß nicht, ob der Senatsbeschluß von 550 auch darin allgemein gültig blieb, daß die Contingente der Colonien aus den höchst besteuerten genommen werden sollten. Aber jedenfalls standen alle Bürger dieser Colonien beim Delectus insofern weit sicherer, als jede Gemeinde für sich aushob, die Controlle genauer und eine einseitige Belastung der Aermeren viel weniger denkbar als zu Rom war.

Fassen wir nun das Bild der Italischen Bevölkerung nochmals kurz zusammen, so zerfiel die Römische Bürgerschaft schon damals in zwei scharfgeschiedene Classen. Die Capitalien der Reichen wurden entweder in Grundbesitz angelegt oder auf Handelsspeculationen verwandt, nur wenige begnügten sich damit, die Zinsen eines mäßigen Vermögens ganz auf die feineren Genüsse einer durch Kunst und Literatur verschönerten Häus-

lichkeit zu verwenden. Nur wenige der wirklich angesehenen Familien lebten noch in alter Einfachheit. Die große Masse der Bürgerschaft war ein armes Bauernvolk, im besten Fall auf einer eigenen kleinen Freistelle, meist aber daneben noch auf Taglohn angewiesen; doch fehlte es auch nicht an jenem Stande der ganz abhängigen Taglöhner, die auf einem fremden Boden bei einer drückenden Pacht oder nur von Tag zu Tag um Lohn arbeiteten. Ein Mittelstand zwischen dieser Armuth und jenem Reichthum fand sich nur bei den Bundesgenossen und in den Latinischen Colonien, wenn wir nicht vielleicht den größten und besten Theil der Römer in Gallien auch dahin zählen dürfen.

Drittes Capitel.

Die ersten Jahre des Tiber. Sempronius Gracchus, Sohnes des Tiberius.

In der inneren Geschichte der Republik während der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts hatte die alte Partei der Scipionen gar mannigfache Veränderungen erfahren. Ihre heftigsten Gegner M. Porcius Cato, Tib. Sempronius Gracchus, die allein den allgemeinen Frieden der senatorischen Parteien 575 nicht anerkannt hatten, waren doch am Ende in allen Kämpfen der Curie unbesiegt und sich gleich geblieben. Die allmälige Annäherung an ihre Partei, die neue Trennung von der senatorischen Majorität konnte die alten Anhänger des Africanus erst wieder auf ein ihrer würdiges Feld politischer Thätigkeit führen. Ich habe versucht den Zusammenhang zwischen den censorischen Maßregeln des Gracchus und der auswärtigen Politik des Cato und Paulus nachzuweisen. Ueberhaupt ließen sich die äußeren und inneren Verhältnisse nie auseinander halten.

Im Jahre 591 war Gracchus zum zweiten Mal Consul, 590 hatte Aemilius Paulus die Censur angetreten. Dieser ward von den Macedoniern, Ligurern, Spaniern als ihr Patron verehrt (Plut. Aemil. 39), jener hatte bald nach der Unterwerfung des Perseus die Asiatischen Höfe als Gesandter bereist, für ihre Angelegenheiten war seine Stimme damals maßgebend in der Curie.[1]) Die beiden Männer hielten das Geschick der abhängigen oder unterthänigen Völker in ihren Händen. Aber Aemilius Paulus war beim Antritt seiner Censur schon vier und sechzig Jahre alt und hatte sie noch nicht vollendet, als er, sonst stark und kerngesund, von einem gefährlichen Krankheitsanfall betroffen wurde, dessen Heftigkeit sich brach; aber von da an siechte er doch fortwährend. Die Aerzte schickten ihn nach Velia aufs Land; als er von dort doch nach Rom zurückkam, starb er im dritten Jahre nach dem Schlusse seiner Censur. Im dritten Jahre vor seinem Tode waren die beiden Töchter des Africanus an Scipio Nasica und Tib. Gracchus verheirathet worden.[2]) Dem letzteren hatte man die jüngste Tochter im Rath der Verwandten einstimmig zuerkannt. Der Vater hatte beiden eine Mitgift von 50 Talenten bestimmt; da also Cornelia noch vor seinem Tode geboren war, so mußte sie — denn bei ihres Mannes Tode war sie noch in den besten Jah-

[1]) Polyb. 31, 6. 14. 32, 4. 5.

[2]) Mercklin, De Corneliae vita. Dorpati 1844. p. 6, hat mit Recht aus Polybius (32, 13 f.) die Heirath der beiden Töchter des Africanus zu datiren versucht. Uns scheint nur ganz unzweifelhaft, daß das μετὰ (c. 14) sich auf das Datum der erwähnten Zahlung bezieht, der die Verheirathung zehn Monat vorherging, und so bleibt nur das ungewiß, wann die Aemilia starb, obgleich sie innerhalb jener zehn Monate des ersten Termins starb. Ueber das Folgende s. ebd. und Plut. Tib. Gr. 4. Liv. 38, 57. Die dort gegebene Nachricht, daß die ältere haud dubie schon vom Vater verheirathet sei, hätte Mercklin (S. 4) aber nicht hinnehmen sollen, da offenbar durch die erwähnte Stelle des Polybius die Verheirathung des Nasica sowohl wie die des Gracchus weit nach dem Tod des Vaters und in eine und dieselbe Zeit gesetzt wird.

ren — jetzt im zweiten Consulat des Gracchus nur wenig über zwanzig Jahre sein.

Durch diese Ehe war nun das Band zwischen dem Tiberius und der Familie und Partei der Scipionen für immer fest geschlossen. Wenn sie noch während oder eben nach der Censur des Aemilius beschlossen und ausgeführt wurde, so mochte dadurch Tiberius gleichsam an die Stelle des alten und kranken Hauptes an die Spitze der Partei gestellt und anerkannt werden. Da er gleich darauf als Consul gegen die Ligurer zu Felde ging und noch während des folgenden Consulats von Rom abwesend war,[3]) so ward wahrscheinlich sein ältester Sohn während seiner Abwesenheit geboren. Die Wittwe des Africanus erlebte die Geburt dieses ihres ältesten Enkels nicht, sie starb wenige Monate nach der Verheirathung der Töchter, ihr Sohn aber hatte keine eigenen Kinder. Des Aemilius Paulus jüngster Sohn erster Ehe war von ihm adoptirt.

Der Sohn des Tiberius erhielt den Namen des Vaters und Urgroßvaters. Uebrigens mochte der Vater von seinem Feldzug nicht allzulang heimgekehrt sein und sich seines Erstgebornen erfreut haben, als er vom Senat in einer Legation nach Asien geschickt ward, dessen Angelegenheiten durch die plötzliche Flucht des Syrischen Demetrius nun verwirrt zu werden schienen (Polyb. 31, 23). Er war aber schon von dort zurück, als Aemilius Paulus starb,[4]) und dies ist das letzte Mal, daß wir ihn in Staatsgeschäften erwähnt finden. So verlebte er also wenigstens noch elf Jahre nach der Geburt des ersten Sohnes, ohne daß ihn ein wichtigerer Auftrag aus Rom wegrief; denn es wurden ihm noch fünf Söhne und sechs Töchter geboren. Es spricht eine eigene Nüchternheit und Besonnenheit aus dem Wenigen, was wir von dem Vater der Gracchen wissen. Standhaft und sicher und doch nicht ohne eine humane Billig-

---

[3]) S. Fischer, Zeittafeln z. J. 592.

[4]) In der Ordnung der Fragmente des Polybius 32.

keit, die sich überall nicht verleugnet, so zeigte er sich im Prozeß der Scipionen, in der Provinz und auch als Censor. Das Volk achtet seine nüchterne Strenge, aber doch ist keiner so beliebt, selbst in der heftigsten Aufregung der Comitien bleibt er ihnen ein heilig, unverletzbar Haupt. Ich weiß kaum einen aus der ganzen Dauer der Republik, der so Römisch und so menschlich und so bescheiden und maßvoll erschiene. Er beschäftigte sich im Felde sogar mit den Auguralbüchern und schrieb dem Senate seine Bedenken, aber an den Höfen der Kleinasiatischen Könige blieb er den feineren Formen Griechischer Sitte nicht unzugänglich, er kam bei seiner ersten Gesandtschaft dorther zurück als ein eifriger Fürsprecher der Höfe, so hatte ihn ihr Verkehr gewonnen. Und so hatte er in den Händeln der Republik seine besten Jahre verlebt, immer fest bei der einmal gefaßten Ansicht und für sie erst den Scipionen, dann fast der ganzen Nobilität verfeindet, immer dem Cato verbündet und endlich auch dem Aemilius Paulus und seinem Anhang. Er hatte auf der höchsten Stufe der Macht als Censor nicht alles erreicht, was er gewollt. Wie die Sachen aber jetzt standen, allem Ansehen nach am Anfang eines langen Friedens voll Ehren und Wohlstand, konnte er kaum daran denken, zu irgend bedeutenden Reformen Gelegenheit und Beistimmung zu finden. Er ließ sich genügen und nahm ein Weib.

Aemilius Paulus, der lang verachtete und oft zurückgesetzte, war gestorben und bestattet als der erklärte Liebling des Römischen Volks. Gracchus, nach der Censur, zweimaligem Consulat, der Patron des diesseitigen Spaniens, der Vertreter der Kleinasiatischen Höfe, konnte sich nicht so aus der Curie und von Rom entfernen, wie es Aemilius Paulus, krank, alt und kinderlos gethan. War er doch noch stark und nicht allzuhoch bei Jahren, gebar ihm die Cornelia ein Jahr um das andere Sohn oder Tochter, und sie wuchsen und gediehen alle in seinem Hause auf dem Palatin, das erst Cajus verkaufte. Das fast erloschene Geschlecht des großen Scipio schien noch einmal sich

im Hause seiner jüngsten Tochter erneuen zu wollen. Das war eine heitere, sonnenhelle Jugend, die diese Enkel des Africanus bis zu ihres Vaters Tode verlebten.

Das öffentliche Leben in Rom war damals, soweit wir aus den spärlichen Ueberlieferungen sehen, nicht so reich an den großen Ereignissen, die sich seit dem zweiten Punischen Krieg bis zu der Geburt des Tiberius so häufig wiederholt hatten. Die Triumphe des Aemilius Paulus, Anicius und Octavius im Jahre 587 blieben lange Zeit an Glanz und Bedeutung unerreicht, aber dafür drängten sich die jährlichen Feste und wurden, wie oben bemerkt, immer glänzender und üppiger. Daß man die Latinischen und später die Griechischen Rhetoren aus der Stadt verbannte, das freilich konnte dem Knaben unbemerkt bleiben; aber wenn die Censoren 600 ein Theater vom Lupercal gegen den Palatin bauten und dies auf seines Oheims Antrag wieder abgebrochen ward, wenn wenige Jahre vorher der größte Theil der Statuen von dem Forum weggeschafft wurde, so mochten solche und ähnliche Vorfälle unter den frühesten Erinnerungen seiner Jugend im Gedächtniß haften. Er war schon zehn Jahre alt, sein Bruder Cajus einjährig, da M. Aemilius Lepidus, der Pontifex Maximus in einem Leichenpomp voll alterthümlicher Einfachheit bestattet ward.*) Nächst dem alten Cato war dies wohl der angesehenste Greis der damaligen Nobilität. Er war sechsmal zum ersten Senator erlesen. Durch das Haus des Aemilius Paulus, seines früher gestorbenen Vetters, stand er auch den Gracchen nahe, und der Knabe Tiberius mochte staunen, wenn er diesen ersten Mann des Staats ohne den gewohnten Purpur und die köstlichen Linnen auf einem einfachen Pfühl hinaustragen sah. Polybius, der damals noch in Rom war, konnte hier noch mehr denn in an-

*) Fischer, der in seinen R. Zeittaf. nach Livius (48) den Tod des jüngeren Cato in das Jahr 601 setzte, konnte ihn eben sowohl noch ein Jahr später setzen, und eben dort nach der ang. St. den Tod des Lepidus anführen.

deren Fällen die großartige Sitte der Römischen Leichenfeier bewundern, denn der Verstorbene hatte es selbst im Testamente ausgesprochen „die Bestattung großer Männer werde durch den Glanz der Ahnenbilder nicht durch Aufwand verherrlicht."[*]) Welchen Einfluß aber die Leichenreden auf die Jugend üben konnten, das hebt Polybius zugleich rühmend hervor.

Bald darauf und wohl nicht lange nach der Geburt seiner jüngsten Tochter starb Tiberius Gracchus, der zwei Mal Consul und Censor gewesen, da seine Frau noch jung war. Er hatte kurz vor seinem Tode zwei Schlangen auf dem Ehebette gefunden. Die Augurn, die er befragte, sagten, daß man nur Eine tödten müsse; das Weibchen, dann stürbe Cornelia, das Männchen, dann er selbst. Deshalb ließ er das Weibchen frei, und bald darauf starb er.

Wir kennen die Reihe der Gracchen, die curulische Aemter bekleidet, nicht weit hinauf verfolgen, um uns etwa von dem Maskenzug eine Vorstellung zu machen, welcher der Bahre des Tib. Gracchus folgte. Der Lobredner, der dann von der Rostra aus jedes einzelne Bild und den Verstorbenen feierte, konnte jedenfalls in dieser Familiengeschichte eine bedeutende Periode der Staatsgeschichte durchlaufen. Tib. Gracchus, eines Tiberius Sohn, hatte 516 als Consul Sardinien besetzt. Es war wohl dessen Sohn, ebenfalls Tiberius genannt, der 536 nach der Schlacht bei Cannä magister equitum des Dictators M. Junius ward, und während dieses Magistrats noch das Consulat erlangte, ein rascher und entschiedener Mann, Sieger bei Benevent. Sein Sohn kann jener P. Gracchus gewesen sein, der 565 als Volkstribun den Prozeß des Acilius Glabrio mit veranlaßte; wenigstens ist mir kein anderer Publius bekannt, der hier als Vater des Consuls von 577 und 591 mit Wahrscheinlichkeit angeführt werden könnte. Alle diese Männer hatten bis eben auf den zuletzt verstorbenen dem Staate und dem

*) Liv. a . O., vergl. Polyb. 6, 53.

Senate eifrig gedient. Die Occupation Sardiniens mitten im Frieden, der Ankauf und die Freilassung der Volonen, die Anklage des Acilius Glabrio, selbst die berühmte Intercession für Africanus waren alles Maßregeln im Interesse der senatorischen Majorität, bei welchen die alte Plebs nichts zu gewinnen oder gar nur zu verlieren hatte. Und wenn überhaupt von der plebejischen Nobilität, galt auch von den Gracchen das Wort des Terentius Varro „sie hätten schon die patricischen Weiben erhalten und verachteten die Plebs, seitdem sie von den Patriciern nicht mehr verachtet wurden" (Liv. 22, 34). Nun, selbständig hatte erst der Verstorbene sich gestellt, an der Spitze einer neuen Plebs und sich endlich losgesagt von jener alten Senatspartei.

Aber von diesem allem wird der Knabe bei seines Vaters Leiche nichts gehört haben. Es war dies für die Redner eine überaus günstige Gelegenheit, die innere Wohlhabenheit, die Sicherheit und Ordnung und Macht der Republik zu preisen zugleich mit jenem Verstorbenen, der der berühmte Sohn berühmter Ahnen und mit dem Willen der Götter Stammhalter eines glorreichen Geschlechts war.

Der älteste Sohn mußte den Tod seines Vaters mehr empfinden, als die übrigen Geschwister, denn nur er allein hatte schon sich dem Alter genähert, wo die Jugend mit Bewußtsein ein Vorbild zu suchen beginnt. Es war ein milder und sanfter Knabe, von einfachen Sitten und dadurch dem Vater ähnlicher als etwa durch eine rasche Entschiedenheit, die jenen früh ausgezeichnet hatte. Unter den Verwandten und Freunden war Cato, seines Vaters Genosse in guten und bösen Tagen, zwar stark und rüstig, aber für dieses Kind doch zu hoch bejahrt; seiner Mutter Adoptivbruder P. Scipio, des Paulus Sohn, in den kräftigsten Jahren, konnte für seinen Neffen gewiß ein erwünschter Führer sein. Aber schon vor des Vaters Tode war er nach Spanien in den Krieg gegangen, und kam nur auf kurze Zeit von dort zurück, um wieder in das Lager

von Karthago abzugehen. Und so hatte auch ein großer Verehrer seines verstorbenen Vaters, der Achäer Polybius, damals schon Rom verlassen.

Freilich fehlte es in Rom weder an Einheimischen noch an Fremden von großer Bildung, bedeutendem Talent, aber zum Theil eben schlug bei dieser Fülle allseitigster Bildung die damalige Jugend der höhern Stände meist einen Entwickelungsgang ein, der für den Staat wie für den Einzelnen gefährlich scheinen konnte. Daß Liebeshändel mit Mädchen und Knaben an der Tagesordnung waren und die ausgelassenste Völlerei seit dem Macedonischen Krieg immer schamloser hervortrat, brauchen wir kaum zu wiederholen. Die jungen Männer der höheren Stände ließen sich durch solche Vergnügungen keineswegs von den Staatsangelegenheiten zurückhalten, im Gegentheil war es Mode geworden, sich bei den Tribunalen und auf dem Forum schon sehr jung und möglichst stätig einzufinden, und die junge Nobilität konnte meist die Zeit nicht erwarten, wo sie sich dem Volk für künftige Candidaturen im Voraus bekannt machte (Polyb. 32, 15). Eine solche Sucht nach politischer Bedeutung mußte um so gefährlicher sein, da gleicher Zeit Tausende von Griechischen Staatsmännern ihre Theorien und practischen Erfahrungen in Rom und Italien verkündet hatten. Erst wenn wir die daraus entstehende geistige Revolution in der ganzen Ausdehnung Römischen Staatsrechts und Römischer Staatswissenschaft erkannt haben werden, wird es verständlich sein, eine wie große Aufgabe die Mutter dieser sechs Knaben zu lösen hatte. Der Vater hatte sich während der letzten Jahre vielleicht eben für seine Kinder von den Staatsgeschäften mehr zurückgezogen. So hatte einst Aemilius Paulus die Jahre gezwungener Unthätigkeit benutzt und nur wenige besaßen doch die Thätigkeit Catos, der nie auf dem Forum und in der Curie fehlte und zugleich seinen Knaben auf Schritt und Tritt überwachte.

Viertes Capitel.

Römische Politik und Historiographie um das Ende des sechsten Jahrhunderts.

Cato sowohl als Polybius erklärten es in ihren histori- schen Werken für die größte Eigenthümlichkeit der Römischen Verfassung, daß sie nicht die Schöpfung Eines Mannes und Einer Zeit, sondern entstanden sei als Resultat eines Jahrhunderte langen Kampfes. Diese Erkenntniß mußte noch durch die inneren Kämpfe der letzten Jahre recht lebendig geworden sein, und seitdem die Römische Geschichtschreibung sich zuerst durch Piso und Alimentus aus der rohen Form der Annalen freier herausgearbeitet hatte, mußte man diese Erkenntniß um so ernstlicher sich einprägen, je tröstlicher sie auch für die war, welche sonst etwa in dem rastlosen Kampf ihrer Zeit kein Ende und Ziel gesehen hätten. Allmälig, soweit wir sehen, schien nun ein innerer Friede einzutreten, und hier war der Punkt, wo gleichsam die Forschung Ruhe bekam, sich rückwärts jenen Anfängen der ganzen Entwickelung zuzuwenden. Solche Untersuchungen schlossen sich aber doch wieder nothwendig an die gegenwärtige Ansicht von der Verfassung an, eben weil bei einer immerwährenden Entwickelung Ende und Anfang sich entsprechen mußten, und schon daraus läßt sich schließen, daß Geschichtschreibung und Politik auf das Engste zusammenhängen.

So werden denn die Fragmente der ältern Historiker, so dürftig sie sind, namentlich über die Anfänge Roms, sich mit unseren Nachrichten über die ihnen gleichzeitigen Meinungsverschiedenheiten über das Staatsrecht gegenseitig ergänzen. Wir haben seit dem zweiten Punischen Krieg die innere Gestaltung der Republik verfolgt, stellen wir denn die Fragmente des Fabius Pictor und seiner Nachfolger zusammen; sie werden die geistigste Kehrseite dieses Bildes mangelhaft aber nicht ganz unverständlich zeigen. Und erst darnach wird sich ergeben, daß

nach den Macedonischen Kriegen auf diesem Felde eine allerdings neue, aber keineswegs unvorbereitete Bewegung eintrat.

Keine von den Darstellungen der Servianischen Verfassung, welche auf uns gekommen, geht über die Zeit des ersten Punischen Kriegs hinaus. Böckh hat nachgewiesen, daß die Classensätze, die Livius giebt, um 540 und 550 die gültigen waren, deshalb aber auch nicht zur Zeit des Königs Servius es sein konnten.[1]) Bei Livius und Dionys findet sich im Anfang ihrer Erzählungen einige Aehnlichkeit, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie das Uebereinstimmende dem von beiden geschätzten Fabius Pictor entlehnten, also eine Angabe der Classenansätze für die erste oder die vier ersten Classen, und eine mehr allgemeine Schilderung derselben ohne weiteres Detail über die Nebencenturien, namentlich der fünften Classe und die Proletarier. Bestimmt freilich wissen wir vom Fabius nur, daß er dem Servius Tullius die Errichtung von dreißig Tribus zuschrieb und den Census als Zahl der Waffenfähigen auf 80000 Köpfe angab.[2]) Wie nach ihm aber Cato bedenklicher die Zahl der Tribus nicht bestimmte, sondern nur ihre allgemeine Gründung in Stadt und Land ihm zuschrieb, so trat offenbar auch in der Darstellung des Census später eine größere Ausführlichkeit an die Stelle von Pictors allgemeinen Umrissen. Calpurnius Piso fügte hinzu, daß Servius die Anmeldung der Geburten, Todesfälle und der Mannbaren bei den verschiedenen Tempeln angeordnet habe (Dionys. 4, 15). Ist es aber auf der einen Seite klar, daß diese Darstellungen kurz vor den ersten Historikern sich gebildet hatten, so ist es andererseits ebenso gewiß, daß damals Niemand an eine streng historische Ueberlieferung aus der Königszeit glaubte. Cato erinnerte an die Sitte der Vorfahren, bei den Mahlzeiten das Lob der großen Männer zu singen,

---

[1]) Metrologische Untersuch. S. 427 ff.

[2]) S. meinen Aufsatz in Schmidts Zeitschr. für Geschichte 1845. S. 263 ff.

Fabius Pictor kannte einen verwandten Volksgesang über die Jugend des Romulus und Remus noch zu seiner Zeit. Aber da die alten Sagen im Munde des Volks noch kaum erstorben waren, glaubte man damals um soweniger, daß von diesen Helden des Liedes schriftliche Urkunden überliefert seien. Sehr deutlich zeigte sich dies, als man 573 mit dem angeblichen Commentar des Numa Pompilius hervortrat. Es waren nach der Erzählung des gleichzeitigen Calpurnius Piso sieben Rollen über das jus pontificium, sieben andere über Pythagoreische Philosophie.*) Das Aussehen und die Unversehrtheit derselben machte ihr Alter höchst problematisch. Doch ist es dabei eben das Merkwürdigste, daß der Senat und die Magistrate keineswegs auf irgend beglaubigte, wenn auch nur mündlich überlieferte Verordnungen des Numa Bezug nahmen, um durch deren Vergleichung die Echtheit oder Unechtheit des Neugefundenen zu erhärten. Man erklärte einfach, daß diese Schriften und sogenannten Decrete des Numa philosophische seien nnd deshalb vom Prätor verbrannt werden sollten. Die Ueberzeugung, daß schriftliche Verordnungen des Numa nur eine Fälscherarbeit sein könnten, ist ebenso merkwürdig, als der Muth doch einen solchen Betrug zu versuchen, und endlich der Ausspruch, daß sie verbrannt werden müßten als philosophische Schriften. Es gab also noch keine irgend glaubwürdige Ueberlieferung von Commentaren König Numas und doch konnte man es für wünschenswerth und nicht ganz unmöglich halten, unter seinem Namen religiöse Neuerungen einzuführen. Ja,

*) Liv. 40, 29. Plin. h. n. 13, 33. Plut. Numa 22, stellt die Echtheit jenes Fundes außer allem Zweifel. Und doch geht aus der Erzählung des Hemina bei Plinius a. O. hervor, daß selbst die Auffindung der Kisten gar nicht constatirt war, sondern Petillius diese nur, wie sie bei Livius steht, erzählte, um dadurch die Unversehrtheit der Rollen zu erklären. Freilich gab bei alledem die „recentissima species" immer Grund genug zu dem dringendsten Verdacht. Ueberhaupt ist die Erzählung bei Livius offenbar späteren Ursprungs als die des Hemina, und deshalb habe ich mich an diese gehalten.

mir scheint es nicht unwahrscheinlich, daß Calpurnius Piso die Echtheit derselben behauptet hatte. Er erzählte zuerst, daß Numa an Altersschwäche gestorben, wodurch sich eine solche vorhergeordnete Bestattung um so leichter erklärte; er handelte von jener Auffindung der Schriften in seinem ersten Buche, nannte auch ausdrücklich sieben der Rollen Decrete Numas und erwähnte auch sonst im ersten Buche die Bücher Numas, nach denen König Tullius geopfert.*)

Das Bestreben aber, den Glauben an die alten Institute durch solche Fälschungen zu heben, ist leicht erklärlich, wenn wir sehen, daß die Reformen im Inneren und Aeußeren immer gewaltiger um sich griffen. Seitdem Männer wie Flaminius die ganze Lehre der Auspicien für eitles Formwesen erklärt, konnte im Volke selbst der Glaube nicht die alte Frische behalten. Der Bacchanalprozeß war allerdings für den Senat eine furchtbare Waffe gegen fremden Einfluß gewesen, aber dennoch klagte Cato in seinem Geschichtswerk über den zunehmenden Verfall der Augurien und Privatculte. Es lag wohl die Versuchung nahe, die alten Grundzüge der Culte festzuhalten und doch sie durch Zusätze der Gegenwart anzupassen, indem man durch eine pia fraus dieser neuen Ausgabe ein ehrwürdiges Alter aufdrückte.

Nicht anders stand es um die weiteren Grundordnungen der Verfassung. Die alte Form des Census, die frühere Bedeutung des Tributum, der Classen und Proletarier war umgeworfen. Von dem raschen Wechsel dieser Reformen haben wir gesprochen. In solchen Zeiten wenden sich die Besorglichen der Vergangenheit zu, als habe die keinen Fortschritt zur Gegenwart gekannt. Was früher kurz von dem Census erzählt war, als dessen Gründer König Servius genannt ward, das konnte breiter auseinander gelegt, der Name des Königs auf alle und jede Anstalt übertragen werden, welche nur hiermit in Beziehung stand. Wir wissen von keinem Historiker, der Anstand

*) Plin. a. O. Plut. Numa 21. Plin. 2, 53.

genommen, die Censussätze seiner Zeit auf König Servius zu übertragen, aber dennoch glaubte man eine wirklich historische Aufklärung zu gewinnen, wenn man immer ausführlicher die Ordnung und die Zwecke der Servianischen Verfassung darstellte.

Daß hier Griechische Vorbilder eigentlich die wirklichen Quellen vertraten, das mochte man übersehen. Man würde Unrecht thun, wenn man bei allen solchen Bestrebungen an eine nur halbwissentliche Fälschung dächte. Der Stoff lag zum Theil noch in den Volksliedern vor, die wissenschaftliche Behandlung lernte man von den Griechen und glaubte vielleicht um so glücklicher zu arbeiten, je mehr in der fremden Form der einheimische Stoff seine ursprüngliche Wahrheit und Naivetät verlor. Bewundert doch Gellius noch die haseldürre Erzählung des Piso, nach der Romulus bei jedem Trinkgelag als ein wahres Muster jedes Mäßigkeitsvereins erschien.*) Gerade hier darf man den engen Zusammenhang zwischen Gehalt und Form nicht aus den Augen lassen.

Zwanzig Jahre nach der Auffindung der Bücher Numas wurden die Rhetoren und Philosophen ebenso aus Rom verbannt, wie damals jene Rollen wegen ihres philosophischen Inhalts vernichtet worden waren. Philosophie galt also ein für allemal als staatsgefährlich. Cato, der die allmälige Entwickelung der Verfassung als ein Glück hervorhob, war den Einflüssen fremder Wissenschaft immer zuwider. Er fühlte, daß an manchen Stellen der Verfall hereinbrach, hatte er doch selbst mit Sempronius Gracchus nachdrücklich einzugreifen gesucht, doch nicht durch conservativen Schein, sondern durch eine herzhafte und aufrichtige Reform. Zuerst mußten ihn Erfahrungen wie die über Numas Commentare, antreiben, sich jedem Eindringen philosophischer Reformen entgegenzusetzen. Sechs und zwanzig Jahre darnach sprach er es im Senat offen aus, wie er diese Griechische Rhetorik und Philosophie vom politischen

*) Gell. Noct. Att. 11, 14.

Standpunkte aus betrachte. „Habe doch Sokrates selbst auf alle mögliche Weise darnach getrachtet, über sein Land zu herrschen, durch Auflösung der Sitten und durch Einführung ungesetzlicher Meinungen;" daher sollte man die Römische Jugend von den Philosophen fern halten im Gehorsam vor dem Gesetz und den Magistraten.

Seitdem angesehene Mitglieder des Senats und fast die ganze Römische Jugend der höheren Stände sich dieser philosophischen Richtung hingab, da mochte auch für Cato eben dies eine unausweichliche Aufforderung sein, sich selbst mit der Griechischen Literatur vertraut zu machen, und die Resultate solcher Studien und seines ganzen Lebens in einem Werke über Römische Geschichte niederzulegen. Er hatte früher wohl die vaterländische Geschichte für seinen Sohn aufgezeichnet. Jetzt, nach dessen Tode, im höchsten Alter, verfaßte er seine „Gründungsgeschichten," eins der schönsten Denkmäler Römischer Literatur, uns unrettbar verloren. Je länger man ihn betrachtet, desto bewundernswerther erscheint er. Hat er je seinen Stand verlassen? Fabius Maximus starb, Aemilius Paulus, endlich auch Sempronius Gracchus, er hielt fortwährend aus, ein Mann des gemäßigten Fortschritts. So hatte er den alten Bauernstand, dem er entsprossen, bekämpft, einen neuen gebildet, die Finanzen reformirt, die Provinzen, die freien Staaten, die innere und auswärtige Politik überall vor der einseitigen Herrschaft der Nobilität zu wahren gesucht. Und nie fehlten ihm die gesetzmäßigen Mittel, weder gegen die Scipionen noch gegen die spätere senatorische Majorität, er hatte überall das rechte Wort und die rechte That für die rechte Stunde. So ging er denn auch in seinem hohen Alter noch daran, den Griechischen Einfluß mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Seine Ansicht von der allmäligen Entwickelung der Verfassung mußte erst rechte Bedeutung erhalten gegenüber jenen Bemühungen, die einzelnen Institute unter dem Namen der Könige zusammenzufassen, sie dadurch gleichsam zu weihen. So soll denn das Werk im ersten Buch

die Geschichte der Könige enthalten haben, im zweiten und dritten die Gründungsgeschichte der Italischen Städte, vom vierten an die Römische wieder vom ersten Punischen Krieg bis auf die letzten Jahre des Verfassers (Corn. Nepos Cato 3). Diese Eintheilung des Buchs, die ich früher bezweifeln zu müssen glaubte,*) scheint mir doch jetzt keineswegs so auffallend. Wenn, wie wir sahen, die meisten der bisherigen Relationen über die Königszeit aus dem Zeitalter des ersten Punischen Kriegs und dem folgenden datirten, wenn die letzten großen Reformen der Römischen Staats- und Steuerverfassung ebenfalls damals begonnen oder bemerkbar geworden waren, wenn es dann aber Sitte geworden war, die alte Darstellung der Königszeit aus Griechischen Quellen gänzlich umzuändern und gleichzeitig die alten Staatssatzungen anzugreifen, so konnte gerade jene Anordnung des Cato gar wohl berechnet sein.

Die Römische Geschichte zerfiel damals wirklich in drei scharf geschiedene Partien, 1) die Urzeit, für Rom das Zeitalter der Könige, schon von Fabius Pictor offenbar nach Griechischen Mustern geschildert. Je weniger urkundlich darüber zu sagen war, desto eifriger warf sich die moderne Bildung, stolz auf ihre philosophischen und historischen Kenntnisse, auf die Darstellung dieses Zeitalters. Cato konnte unmöglich die ganze Masse dieser Sagen, selbst der gräcisirenden verwerfen. Er, der selbst mit großer Achtung von den alten Liedern sprach, konnte ihre lauten Spuren im Volke nicht überhören, und achtete in ihnen gewiß eine historische Ueberlieferung. Aber um so mehr mußte ihm daran liegen, ihr gegenüber die Griechischen Zuthaten auszusondern, Ungehöriges zurückzuweisen und die alten einheimischen Quellen aus dem Schatz seiner jüngst erworbenen Kenntnisse nicht zu trüben, sondern wo möglich zu vervollständigen. So mochte er eingestehen, daß man die ursprüngliche Zahl der Tribus, die Fabius doch angegeben, nicht kenne,

*) Polybius, S. 140 f.

und dessen Angabe über das Gründungsjahr der Stadt ändern, andererseits aber ihm und den heimischen Liedern über Romulus Jugend folgen; aber ungleich gehaltvoller ward seine Arbeit, da er sich auch zu den Gründungssagen der übrigen Städte wandte. Hier erkannte er allerdings den Griechischen Ursprung der meisten Italischen Stämme an, obgleich er mancher solchen Nachricht nicht traute[7]) oder wenigstens mit jeder irgend genaueren Datirung behutsam zurückhielt (Dionys. 1, 11). Von großer Wichtigkeit blieb immer, daß hier die alten Verfassungen der Italischen Stämme dargelegt waren. Die weite Ausdehnung der Tuskischen Herrschaft, die Abhängigkeit der einzelnen Stämme, der Volsker von den Etruskern, der Latiner oder Aboriginer von den Volskern,[8]) die Claneintheilung der Gallischen Stämme, die Magistrate der Latiner, die allitalische Sitte der Coloniengründung, altrömische Sitten und ihren Ursprung,[9]) dieses alles, wissen wir, hatte er meist wohl im ersten Buch niedergelegt. Und eine solche Darstellung war gegen alle unwahre und, wie er sagen mochte, gräcisirende Darstellung die beste Widerlegung; 2) aber hätten in einer vollständigen Geschichte Roms die ersten drittehalb Jahrhunderte der Republik behandelt werden müssen. Die Annalen der Pontifices galten für eine ungetrübte Quelle, und uns erscheint jetzt diese Zeit als eine der anziehendsten Perioden. Es ist eben deshalb für die damalige geistige Bewegung gar bezeichnend, daß Cato diesen Zeitraum vom ersten Consulat bis zum ersten Punischen Krieg überschlagen zu können glaubte. Er bezweifelte die urkundlichen Angaben keinen Augenblick „aber ihm behagte es nicht," so sagte er im vierten Buch, „über theure Zeit, Mond- und Sonnenfinsterniß, Zeichen und Wunder die Angaben des Pontifex zu wiederholen" (Gell. 2, 22).

---

[7]) Plin. h. n. 3, 17. Serv. Aen. 10, 179.

[8]) Priscian V. p. 668. Serv. Aen. 11, 567.

[9]) Plin. 3, 15. 20 Kraus fragm. hist. R. p. 94. Serv. Aen. 5, 755 Cic. Tusc. 1, 2. Serv. a. D 8, 638.

Ob er die eigentliche Geschichte der Verfassung eben dort nicht berücksichtigt fand, ob er sich deshalb nicht an eine Geschichte jener Zeit wagte, das können wir nicht sagen. Aber sollte er es nicht gefühlt haben, daß alle sichere Geschichtschreibung seiner Vorgänger eigentlich nur bis eben in das fünfte Jahrhundert zurückreichte? Sollte ein Staatsmann wie er nicht gewußt haben, daß der sogenannte Servianische Census nur der des sechsten Jahrhunderts war? Das letzte Säculum, aus dem man kaum herausgetreten, unterschied sich auf das Schärfste von den vorhergehenden. Die Ausbildung der Provinzen- und Steuerverfassung, eines neuen, prätorischen Rechts, der allmälige Untergang der alten Plebs und des würdigeren Volksliedes, die Entstehung der Flotte, eines Kaufmannstandes, die Reform des Census und der Classenordnung hatten gleichsam einen ganz neuen Staat gebildet, und mit dem Staate die alten Ueberlieferungen seiner Geschichte verändert.

Von den früheren Völkern der Halbinsel waren einige fast verschwunden, wie in Unteritalien die Bruttier, an der Ostküste die Keltischen Colonien. Der betraute Anhänger des Fabius Cunctator, der Altcensor aus dem Sabinerland kannte die Geschichte seines Jahrhunderts gewiß aus den Ueberlieferungen von Zeitgenossen, wie kein anderer in der Curie. Und wenn er sie darnach niederschrieb, mußte es sich nur immer deutlicher herausstellen, daß das Gebäude der Verfassung noch in den letzten Zeiten wesentlich verändert, und erst jetzt gleichsam vollendet sei. Wenn auch getrennt durch eine Lücke von drittehalb Jahrhunderten, konnten sich seine drei ersten Bücher mit den vier folgenden schlagend ergänzen und erläutern. In jenen übersah man die Stämme und Völker der ganzen Halbinsel, ihre uralten Städte und Magistrate und Gesetze, soweit seine Kritik und seine Quellen reichten, ein Bild voll ehrwürdigen Lebens, nicht ohne Lücken, denn er hatte das Mangelhafte der Ueberlieferungen nicht zu verdecken gesucht, und darin die alte Verfassung Roms, nicht in Einem Guß geschaffen wie die Spartanische,

sondern denen der Nachbarvölker verwandt, noch unbehülflich, auch sie lückenhaft, aber reich an unverwüstlichen Keimen. Dagegen zeigte die letzte Hälfte des Werks die Republik in ihrer Reife und Ueberreife, einen Riesenbaum, entsprossen aus schwachem Samenkorn. Seine Zweige überschatteten den Erdkreis, seine Krone ragte bis an das Himmelsgewölbe und ringsum keiner seines gleichen. Die letzten Stürme, in denen er gezittert und gekracht, hatten ausgetobt und er stand ruhig, von jenen Gewittern getränkt unter dem Sonnenschein vollen Glückes.

Sollte Cato, um auch diese Vermuthung nicht zu verschweigen, jene Lücke gelassen haben, um bei hohen Jahren doch wenigstens die Hauptpartien seines Werks nicht unvollendet zu lassen, so war in solcher Zusammenstellung eine mächtige Wahrheit schroff ausgedrückt. Ihr gegenüber mußte jeder Zweifel an der inneren Kraft des Staates kleinmüthig erscheinen, jeder Versuch neue Satzungen einzuschwärzen verbrecherisch, jedes Bemühen die heimische Ueberlieferung rhetorisch auszuschmücken abgeschmackt. Er hatte die meisten seiner Reden, darin er bis zuletzt die Gesetze und sich vertheidigt, in sein Werk aufgenommen, aber die mächtigste Vertheidigung seiner politischen Wirksamkeit waren doch die sieben Bücher der Origines selbst.

Dennoch ging die geistige Bewegung, der er zu widerstehen suchte, ihren Gang. Die große Masse der jungen Nobilität betrieb die philosophischen Uebungen wie die musikalischen Unterhaltungen, Trinkgelage und Liebeshändel, die nach dem Macedonischen Krieg als Griechische Mode nach Rom gekommen waren. Ihre politische Thätigkeit concentrirte sich besonders in der Führung und Anhörung von Processen. Und bei solchen und anderen Gelegenheiten suchte man sich durch Leutseligkeit auf dem Forum nach Kräften beliebt zu machen. Die academische sowohl als die stoische Philosophie hatte in ihren neuesten Lehrern sich der Rhetorik mehr zugewandt, als es früher der Fall gewesen; es ist denkbar, daß Männer wie Karneades

und Panätios sich durch ein so vornehmes, angesehenes und interessantes Publicum bewegen ließen, diese Richtung ihrer Systeme noch schärfer und entschiedener auszubilden.[10]) Ueberhaupt läßt sich wohl eine Rückwirkung der damaligen Nobilität auf ihre philosophischen Günstlinge ebenso wenig leugnen, als der Einfluß dieser auf jene.

Der Versuch falsche Königsurkunden einzuschwärzen, gründete sich offenbar auf den Glauben, daß das alte Königsrecht das wahre Grundgesetz der Republik sein müsse; nur dann konnte man von einer solchen Fälschung eine Verfassungsreform hoffen oder befürchten. Dem widersprach Catos Ansicht von der allmäligen Entwickelung der Republik. Noch einen Schritt weiter und das Beispiel Roms konnte vom Karneades zum Beweis seines Satzes angewandt werden, daß es kein bestimmtes Recht gebe, sondern in den verschiedenen Zeiten und selbst in demselben Staate sich ändere,[11]) denn die Menschen setzten und verwandelten das Recht nach ihrem Nutzen.

Jene angeblichen Decrete Numas handelten nur vom pontificischen Rechte. So sehr nun auch Cato den Verfall der alten Auspicien und Augurien beklagte,[12]) eine solche erlogene Restauration konnte er unmöglich billigen. Ist doch sein Spruch bekannt, er wunderte sich, daß ein Haruspex beim Anblick des andern das Lachen lassen könne. Daß aber Karneades sowohl als Panätios die von ihren Vorgängern und Nachfolgern angenommene Möglichkeit der Weissagung bezweifelten, scheint mir eine ziemlich unversteckte Concession zu sein, die sie dem damaligen Geiste der Römischen Nobilität machten.[13]) Eine conservative und eine Reformpartei treten auch hier hervor; Cato zwischen beiden. Das pontificische Recht war aber für

[10]) Ritter, Geschichte der alten Philosophie 3. S. 678. 681.
[11]) Ritter a. O. S. 671 f. hat Cicero (de rep. 3. 8 ff.) mit Recht auf des Karneades Rede über die Gerechtigkeit bezogen. Lactant. inst. 5, 14.
[12]) Cic. de div. 1, 15.
[13]) Ritter a. O. S. 670. 682. 687.

die Verfassungsfragen von eben solcher Wichtigkeit, wie die Echtheit oder Unechtheit der annales maximi beim Pontifer für die Geschichtsforschung.

Die Bearbeitungen des pontificischen Rechts durch Serv. Fabius Pictor und Q. Maximus Servilianus,[14]) selbst jener oft erwähnte Fälschungsversuch und der offenbare Skepticismus eines großen Theils der höheren Stände zeigen, daß man sich damals mit den religiösen Grundsätzen der Republik vielfach beschäftigte, daß aber auch im Ganzen die Nobilität keineswegs hierin noch die Grundfesten des Staates erblickte.

Im zweiten Punischen Krieg noch hatte es zwischen dem Senat und einzelnen Magistraten, wie Flaminius, Marcellus, nicht an Conflicten gerade über Auspicien und geistliches Recht gefehlt. Damals fanden die alten Satzungen in der Curie die eifrigsten und standhaftesten Vertheidiger. Die alten Ueberlieferungen der Pontifices waren keineswegs so theokratisch als man neuerdings hat behaupten wollen. Den Historikern, die den Numa als Gründer des Vesta-, des Quirinus- und Terminuscultus zunächst nannten, widersprachen die annales maximi und schrieben diese Stiftungen mit vielen anderen dem Tatius zu.[15]) Sie wußten nichts von dessen Pythagoreischer Philosophie (Cic. de rep. 2, 15) und die Sage darüber war aus ihnen ebenso wenig zu erweisen, als jene Ansicht, die später noch mehr um sich griff, daß alle Heiligthümer von den ersten Königen gestiftet und daher auf die Magistrate als unveräußerliches Erbe gleichsam übergegangen seien. War doch nach den Büchern der Pontifices die Provocation an das Volk selbst von den Königen Rechtens gewesen. Wie bei ihnen verzeichnet stand, daß die Vestalin für den populus Romanus zu opfern habe,[16]) so bewahrten sie wahrscheinlich auch alle jene alten Formeln des

---

[14]) Krause, Fragm. hist. R. p. 133.
[15]) Ambrosch, Studien S. 166.
[16]) Gell. 1, 12.

öffentlichen Rechts und Cultus, in denen die Priester und selbst die Könige nicht anders erschienen denn als die Amtleute des populus und nur mit der Ausübung seiner Auspicien betraut. Diese hohen und höchsten Rechte hatte die Plebs gleichsam von der altpatricischen Gemeinde überkommen. Es sind diejenigen Priesterthümer, zu denen zuletzt die Plebejer Zutritt erhielten, welche zuerst dem Numa zugeschrieben wurden.[17] Der Versuch, durch den Namen eines solchen Stifters gleichsam die letzten Ehren der alten Geschlechter zu heiligen, scheint erst gewagt, da alle übrige Ehre und Macht schon der Plebs zugefallen war.

Der zweite Punische Krieg brach die Kraft der alten Plebs für immer; in ihrem letzten Kampf gegen die neue senatorische Nobilität hatte der Senat sich klug genug gerade hinter jenen alten Formen vertheidigt, die Männer wie Flaminius, an der Spitze der Plebs, verachten zu können glaubten. Nach der Besiegung Karthagos gestaltete sich das Verhältniß des Senats, der Magistrate und des Volks durchaus neu.

Die Censoren wurden zu reinen Beamten des Senats, der allein über die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu bestimmen hatte;[18] kurz vor dem dritten Punischen Krieg war es feststehender Gebrauch, daß die Censoren alle Quästorier in den Senat aufnahmen.[19] So ging die alte priesterliche Weihe der Censur, ihre als des heiligsten Magistrats Unabhängigkeit rasch zu Ende. Andererseits ward der Senat offenbar der Mittelpunkt aller Magistrate, sobald sie von dem niedrigsten an in ihm recipirt und dadurch in seine Interessen eingeweiht waren. Polybius in seiner Darstellung der Verfassung erwähnt der Auspicien mit keinem Wort; dagegen in der Finanzverwaltung liegt ihm die ganze Stärke des Senats, dessen Verwalter

---

[17]) S. Schmidt, Zeitschr. f. Geschichtswissensch. a. O.
[18]) S. oben II, 3.
[19]) Valer. Max. 2, 2. 1.

und Kassenführer die Censoren und Quästoren sind. Die Römische Gottesfurcht ist ihm allerdings in der Hand der Großen ein Zügel für das Volk, aber in dem Organismus der drei Hauptglieder findet er dafür keine Stelle. Mit einem Wort: die Nobilität verachtete die alten Priestersatzungen, seitdem sie mit der alten Plebs in Verfall gerathen, und dem Senat bis jetzt nicht nothwendig geworden waren.

Immer wird es bei der Spärlichkeit unserer Quellen schwierig bleiben, sich einen solchen Zustand ganz zu vergegenwärtigen. So viel wir sehen, mußte er selbst vielfach unklar sein. Es gab nur wenige, die an den alten Ueberlieferungen hielten, weil sie selbst einfältig und treu ihr bestes Erbtheil darin sahen. Alle, die sie dagegen als unnütz verachteten, gingen entweder auf dem Wege der neuen Lehren vorwärts, ohne zu wissen wohin, doch in dem Bewußtsein, daß man statt jenes Alten neues Leben brauchen und erlangen könne, oder aber man wandte sich mit der neuen Weisheit jenen alten Ueberlieferungen allerdings zu, doch nur um ihnen ein Zwitterleben einzuflößen.

Fünftes Capitel.

P. Cornelius Scipio Aemilian.

Dies waren die geistigen Regungen der vornehmen Welt zu Rom, inmitten welcher die junge Wittwe Cornelia die Erziehung ihrer zwölf Kinder unternahm. Der verstorbene Sempronius hatte zu den Wenigen gehört, welche für das alte geistliche Recht noch Achtung und in ihm eine genügende Kenntniß hatten. Sie selbst, die Tochter des Scipio, war wohl bei dem Tode ihres Vaters noch ganz jung gewesen, aber die Griechische Bildung desselben wurde doch nach seinem Tode im

Hause ferner auch gepflegt. Sein Sohn machte sich durch eine Griechisch geschriebene Geschichte bekannt, da ihn eine schwächliche Natur an aller übrigen Thätigkeit hinderte. Die Mutter Aemilia liebte wie ihr Bruder Paulus Pracht und feine Sitte, und gewiß nicht minder als er und ihr Mann auch die feinere Hellenische Bildung. Das Vermögen, das Gracchus hinterlassen, war nicht eben bedeutend,[1]) aber eine so kluge und stolze Frau wie Cornelia, dazu den ersten Häusern verwandt, wußte auch ohne großen Aufwand die Aufgabe zu lösen, und ihre Kinder ihres väterlichen und großväterlichen Namens würdig zu erziehen. Man erzählte sich in Rom, eine reiche Freundin aus Campanien habe ihr einst bei einem Besuch all ihr Geschmeide gezeigt und angepriesen, als die Kinder dann aus der Schule gekommen, habe Cornelia sie hereingerufen „das sei ihr Schmuck." Sie verlor aber früh und schnell hintereinander fünf Töchter und vier Söhne.[2]) Die sechste Tochter wurde noch vor 608, also in sehr jungen Jahren dem P. Scipio Aemilianus ihrem Adoptivvetter vermählt, eine trostlose Ehe, da die Gatten über zwanzig Jahre auseinander ohne alle gegenseitige Zuneigung zusammenkamen;[3]) aber vielleicht machte eben der schnelle Tod der übrigen Kinder es wünschenswerth, das hinfällige Haus der Scipionen durch diese Heirath enger zu verbinden und weiter fortzupflanzen. Daß Cornelia den späte-

[1]) Plut. Tib. Gr. 10. Die bekannte Geschichte mit der Campanerin beweist auch, daß man im Allgemeinen die Familie für nicht sehr reich hielt, wenigstens scheint Valer. Maximus (4, 4 Anf.) sie dahin zu deuten.

[2]) Plut. a. O. 1: *Χηρεύουσα τοὺς μὲν ἄλλους ἀπέβαλε παῖδας, μίαν δὲ τῶν θυγατέρων — καὶ δύο υἱοὺς — διαγενομένους — ἐξέθρεψεν.* Wenn der Vater um 603 starb, der älteste Sohn aber schon 608 vor Karthago focht, so ergiebt sich daraus, daß in diesen fünf Jahren ungefähr die neun Kinder starben, wörtlich nach Plutarch, noch bevor nämlich die Erziehung der drei übrigen, also auch die des Tiberius vollendet war.

[3]) Appian. l. c. 1, 20. Merklin a. O. p. 11.

ren Plänen ihrer Söhne nicht fern stand, war die allgemeine Ansicht ihrer Zeitgenossen und des ganzen späteren Alterthums. Davon werden wir weiter unten zu sprechen haben, über die Verheirathung der Tochter sehen wir jedenfalls klarer, nachdem wir vorher die Stellung, die Scipio damals einnahm, betrachtet haben.

Das große Vermögen des Africanus hatte sich allein auf seines Sohnes Adoptivsohn vererbt. Scipio bezahlte, sobald er es überkommen, den Schwestern seines Vaters sogleich die volle Mitgift aus, und überließ mit gleicher Freigebigkeit den Antheil an der Verlassenschaft des Aemilius Paulus seinem rechten Bruder Q. Fabius Maximus. Da die meisten vornehmen Römer damals übergenaue Geschäftsleute waren und da man die einströmenden Reichthümer mit althergebrachter Sparsamkeit zu vergrößern strebte, war diese Freigebigkeit zugleich politische Klugheit. Es kam darauf an, die verwandten Häuser durch Capitalien zu stärken und sie dem Volk gegenüber auch als die reichsten der Republik hinzustellen. Seitdem veranschlagte man sein und seines Bruders Vermögen als gleich groß, so daß also auch das Familiengut des alten Fabius Cunctator seit dem zweiten Punischen Krieg zugleich mit dem des Africanus ungeheuer gewachsen sein mußte.[4])

Damals war Scipio erst fünf und zwanzig Jahre, sein Bruder übernahm die Leichenfeier des Aemilius Paulus, deren Aufwand jener ebenfalls mit 30 Talenten zur Hälfte trug. Seit dem Macedonischen Krieg war das Ansehen des Aemilius Paulus so groß unter den abhängigen Völkern, daß er schon früh als Patron der Macedonier anerkannt zu sein scheint.[5]) Wahrscheinlich war er im Jahre 599 oder dem folgenden Quästor, seines Alters im dreißigsten oder ein und dreißigsten, denn 602 saß er schon im Senat und die nächst vorhergehenden

[4]) Vgl. Polyb. 32, 14.

[5]) S. meinen Polybius, S. 62.

senatus lectio fand 600 oder 601 Statt.[6]) Damals unter dem Consulat des Lucullus und Albinus, eines der jüngsten Senatsmitglieder, hatte er besonders die Fortsetzung des Spanischen Kriegs durchgesetzt.

Der literarische Verkehr, der ihn mit Polybius zuerst näher zusammengeführt, mochte ihn bald an die Spitze der ganzen geistigen Bewegungen Roms bringen. Und als 599 Carneades dorthin kam, und die philosophischen Studien immer weiter um sich griffen, trat er als einer der begabtesten Köpfe gewiß immer glänzender hervor. Sein Umgang mit Polybius wurde weltbekannt und in Griechenland wie in Rom besprochen. Daher liegt es sehr nahe, den Einfluß, den er so jung im Senate erhielt, eben seiner geistigen Richtung zuzuschreiben, da er es verschmähte sich in Prozessen und den Verhandlungen des Forums die gewöhnliche Popularität zu erwerben.[7]) Und doch als er damals erklärte, als Legat oder Tribun zu den Spanischen Legionen gehen zu wollen, als er trotz seiner Jugend und Schüchternheit laut sagte, dort sei der rechte Krieg für das Vaterland, war sein Wort statt eines allgemeinen Aufrufs zu den Waffen. Man stellte zu den Fahnen sich nicht einzeln, sondern ganze Collegien und Sodalitäten auf einmal. An dem Tage war der junge, schüchterne aber altadlige Quästorier zum ersten Mal das Orakel der Republik, vielleicht ein Jahr, vielleicht noch kürzer nach dem Tode des Sempronius Gracchus. Dessen Tochter heirathete er, nachdem er mit den Trophäen eines Zweikampfes aus Spanien und Macedonien, wohin dann er als Legat ging, nach Rom zurückgekehrt war. Noch war er nicht Aedil gewesen, aber daß ihm jetzt schon die Herzen des Volks und die besten Köpfe im Senat unterthan waren, das hatte Cornelia gewiß so gut wie andere erkannt.

---

[6]) S. Fischer, Zeittafeln u. a. J. und Polyb. 35, 4; daß man meist mit der Quästur eintrat, s. oben II, 4. A. 3.

[7]) Polyb. 32, 15.

Es ist eine eigene Aufgabe, die Geschichte dieser Zeit darzustellen. Bei jedem Schritt treten die gewaltigsten Charaktere hervor, und bei jedem Schritte fühlt man auch wieder, daß ihre Thätigkeit sich über alle Weltverhältnisse verbreitet. Vergeblich denkt man, bei einem Manne, bei einer Familie anschauend verweilen zu wollen, denn überall zeigt es sich, daß diese Halbgötter ganz nur aus ihrer Weltordnung verstanden werden.

Sechstes Capitel.

Ackerbau und Viehzucht im Norden und Süden des Mittelmeeres. Anfänge des Spanischen Krieges.

Seit dem zweiten Macedonischen Kriege hatten sich die wichtigsten Verhältnisse bedrohlich verändert. In wie ärmlicher Lage sich gleich darnach die ackerbauende Bevölkerung Italiens befand, sahen wir oben. Nun zeigt sich aber, daß nicht in Italien allein, sondern mehr oder weniger an der ganzen Nordküste des Mittelmeers der Ackerbau sank und dagegen die Viehzucht gewaltig um sich griff. In Griechenland hatte sich diese gefährliche Veränderung schon früh gezeigt. Strabo sagt (8, 9), daß schon seit der Gründung von Megalopolis und eben in Folge derselben mit der ländlichen Bevölkerung auch der Anbau in Arcadien abgenommen habe. Diese Verödung dehnte sich nun zu Polybius Zeit über ganz Griechenland aus: wie sich in Rom das Vermögen immer mehr in einzelnen Häusern der Nobilität concentrirte, so war auch unter den Griechen die Sucht allgemein, den Besitz in großen Massen zusammenzuhalten, daher Heirathen und eheliche Geburten immer seltener. Die Städte verödeten und auf den großen Besitzungen mußte der Ackerbau nothwendig verkümmern (Polyb. 37, 4). Dasselbe war in Sicilien der Fall, und noch um so mehr, da

hier die Publicanen den Eingebornen mit dem gefährlichen Beispiel vorangingen. Die meisten großen Besitzer auf der Insel waren Römische Ritter, die sich ohne Scheu vor dem Prätor der größten Zügellosigkeit hingaben. Ihre ungeheuren Sclavenhaufen bestanden zum Theil aus Luxussclaven, zum größeren Theil aber aus Hirten.[1])

Im Jahre 544 hatte Livius dem Senat berichtet, die ganze Bevölkerung sei in ihre Städte, auf ihre Aecker zurückgekehrt, pflüge, säe, endlich werde das Land wieder bestellt. Wie sich seitdem der Wohlstand der Insel hob, davon sprachen wir oben. Jetzt war sie meist verlassen, die Straßen wurden immer unsicherer, denn diese Hirtenhaufen organisirten sich zu Räuberbanden. Und dies war wie gesagt nur eine Nachahmung der Italischen Sitten, die sich auf den großen Gütern der Halbinsel in der letzten Zeit ausgebildet. Aus Sicilien sind uns die großen Umrisse dieser Verhältnisse überliefert, aus Italien eine einzelne Scene, ich meine den im Silawald geschehenen Raubmord, vom Jahre 616, dessen man die Sclaven und sogar die freie Dienerschaft bei den dortigen Pechhütten öffentlich anklagte (Cic. Brut. 22).

Außer den Bruttischen Districten waren es namentlich Apulien und Etrurien, die nach unserer früheren Darstellung solchen Uebeln vor den übrigen Theilen der Halbinsel ausgesetzt sein mußten. Je mehr sie sich aber hier herausstellten, um so weiter dehnte sich der Markt für die Producte des Pothals aus. Sonst war die schlimmste Folge für Rom, daß seine dienstpflichtigen Stände immer schwächer und entnervter wurden, da die Landarbeit den Sclaven anheimfiel und die Lage des kleinen Arbeiters stets kläglicher ward. Bei dem langen Frieden schwand der Bürgerschaft die alte Kriegslust und Mannhaftigkeit, und zwölf Jahre nach dem Macedonischen Krieg begann man den

[1]) Diod. Sic. exc. de virt. 34, p. 598 f.

gegen die Dalmatier nur um die Bürgerschaft nicht ganz in Unthätigkeit verkommen zu lassen (Polyb. 32, 19).

Aber natürlich reichten die kurzen Feldzüge dieser Jahre nicht hin, eine schlagfertige Armee immer in Uebung zu halten. Die Folge davon war, daß bei dem Delect, wo dem Consul die Wahl freistand, man sich für den eigentlichen Feldbienst immer enger auf eine kleinere Partie der Dienstpflichtigen beschränkte (Appian. Hisp. 49).

Und während der Ackerbau, die Zucht guter Soldaten, so in Griechenland, Sicilien, Italien immer mehr abnahm, stieg die Cultur Nordafricas von Jahr zu Jahr. Polybius kannte das Karthagische Gebiet nur als ein reichbebautes, überaus fruchtbares Gartenland.[1] In Numidien, das bisher immer für unfruchtbar gegolten, wurden von König Masinissa mit seiner gewohnten Umsicht und Beharrlichkeit, weite Pflanzungen aller Art angelegt.[2] Im Syrischen und im zweiten Macedonischen Krieg hatten der König wie die Republik den Römischen Armeen große Lieferungen nordafricanischen Getreides geleistet. Die Numidier waren aus unstäten Hirten und Kaufleuten ansäßige Bauern geworden. Karthago konnte jetzt den jährlichen Tribut von 200 Talenten gewiß leicht zahlen, so schwer er Anfangs den Bürgern fiel und mit dem Jahre 604 liefen die funfzig Jahre ganz ab, über welche die Zahlung der Gesammtsumme von 100000 Talenten vertheilt gewesen war.[3])

Im Jahre 597 befanden sich im Aerar zu Rom 16810 Pfund Goldes, 22070 Silbers und 62085400 geprägten Geldes.[4]) Solche Summen, die jährlichen Einkünfte aus dem Zehnten, und dem Tributum von Spanien, Illyrien und Macedonien stellten allerdings die finanziellen Kräfte der Republik

[2]) Polyb. 12, 3. 26. 37, 4. Liv. 36, 4. 43, 6.

[3]) Liv. 30, 37. Die erste Zahlung fand 555 Statt, Liv. 32, 8, also die funfzigste 604.

[4]) Plin. h. n. 33, 17.

für lange Zeit sicher. Aber man mußte doch einsehen, daß es auf Männer noch mehr als auf Geld ankam, und daß auch Italien auf diesem Wege, bei allem Geldreichthum, von Nordafrica und Karthago abhängig werden mußte.

So standen die Sachen, als 600 in Spanien neue Streitigkeiten ausbrachen. Wie wir früher sagten, so gab es ohne Zweifel in Spanien eine Art ager publicus, auf welchem neben wenigen Römischen Colonien viele einheimische angesiedelt waren. Die Lage derselben, wie überhaupt die Verhältnisse der meisten Stämme waren durch die Bündnisse des Tib. Gracchus bestimmt. Der Senat hatte später, jedenfalls nach 583, den Tribut, die Truppenstellung den Stämmen erlassen, doch nicht für immer.[5]) Gracchus hatte jene Colonien für verarmte Stämme ohne Ackerland gegründet, und seine Verträge verboten die Gründung und Befestigung neuer Städte. Es sollte die neugegründete Bauernbevölkerung in ruhigem Besitz sich ausbilden können.

Fünf und zwanzig Jahre, nachdem Gracchus in Spanien gewesen, wurde der lange Frieden gebrochen, da das große Segeda einige kleinere Städte an sich reißen und in seine Mauern übersiedeln wollte. Vergessen wir nicht, daß durch eine ähnliche Unternehmung der Ackerbau zuerst geschwächt worden war! Die bedrohten Ortschaften wurden augenblicklich vom Senat in Schutz genommen. Segeda ward an das foedus des Gracchus erinnert, das jede neue Städtegründung verbiete. Man forderte den Tribut und die angesetzten Contingente. Als die Stadt auf Alles abschlägig antwortete, ging M. Fulvius mit 30000 Mann eiligst in die Provinz ab.[6]) Sein Feldzug war eine Reihe von Niederlagen, in der ein großer Theil der Legionen,

[5]) Liv. 43, 2. 583 bestimmte der Senat „ne praefecti ad pecunias cogendas imponerentur;" also damals konnten die Geldzahlungen (Appian. Hisp. 44) noch nicht eingestellt sein.

[6]) Liv. 47. Appian. a. O.

fast die ganze Reiterei und endlich Vorräthe und Casse verloren gingen.

Numantia, der Hauptort der Aruaker, war der Mittelpunkt des Aufstandes. Im folgenden Jahre schickte M. Marcellus, des Fulvius Nachfolger, eine Gesandtschaft zugleich mit denen der verfeindeten Stämme nach Rom. Die Aruaker und Segedaner wollten sich zu einer einmaligen Leistung verstehen, dann aber das foedus des Gracchus in seiner späteren Fassung vom Senat anerkannt wissen.[7]) Sie sprachen demüthig, aber ihr Entschluß stand doch fest und war nicht gebrochen. „Gäbe man ihnen nach," sagten ihre Gegner, „so wäre der Friede in Spanien unmöglich." Der Senat war in der größten Verlegenheit. Denn auch im westlichen Spanien beunruhigten gleichzeitig die Lusitanier die Römische Provinz. Dieser Grenzkrieg währte schon mehrere Jahre und hatte den Römern schon Menschen und Waffen genug gekostet, jetzt stand M. Atilius den Lusitaniern gegenüber.[8]) Dazu wiederholten sich die Nachrichten von den Rüstungen Karthagos immer bestimmter und bedrohlicher, zuerst, daß ein Numidisches Heer unter Aribarzanes gesammelt sei und man die Werften mit ungeheuren Vorräthen versehe, dann, daß neue Aushebungen stattfänden und der Bau einer Flotte beginne (Liv. 48). Hatte der zweite Punische Krieg nicht auch in Spanien begonnen? Und konnte nicht jetzt gerade ein mächtiger Feind Roms dort auf die sicherste Hülfe rechnen? Der alte Cato wollte Karthago sofort den Krieg erklären, aber eine andere Partei, an ihrer Spitze Scipio Nasica, stimmte dagegen; gab es doch auch im Senate manche Stimmen, die den Aruakern günstig waren.

Das Schlimmste war, daß die wiederholten Niederlagen

---

[7]) So verstehe ich Polyb. 35, 2 a. f.

[8]) Appian a. O. 56 ff. Da Lucullus und Galba offenbar gleichzeitig, so reichten rückwärts die einander vorhergehenden Präturen des M. Atilius, Mummius und Calpurnius Piso bis 600, also ein Jahr vor dem Aruakischen Krieg hinauf.

in Spanien die Unlust gegen den Kriegsdienst nur noch vermehrt hatten. So nothwendig man auch den Krieg erachtete, die Mittel ihn fortzusetzen waren mehr als zweifelhaft. Dennoch entließ man die Gesandten, um in Spanien vom Consul den Bescheid zu erwarten, empfahl diesem eine nachdrückliche Kriegsführung und begann in Rom selbst die Aushebung, um ein neues Heer und einen neuen Feldherrn nach Spanien zu schicken.

Karthago hatte schon, wie gesagt, ein großes Söldnerheer in seinem Gebiete, und außerdem war dort die Aushebung begonnen. In Rom beschwerten sich viele über die ungerechten Aushebungen, wodurch nach Gunst und Gnaden zu den verschiedenen Legionen ausgehoben wurde, so daß die Consuln erklärten, nach dem Loose die Aushebung beschaffen zu wollen. Und zugleich wurde damals festgesetzt, daß man nur sechs Jahre hintereinander bei der Fahne bleiben solle.*) Wenn diese Beschwerden gegründet waren, so konnten, wie wir schon erwähnten, nur eben die Landarbeiter es sein, welche zu den ferneren und beschwerlicheren Feldzügen ungerechter Weise ausgehoben wurden. Bei einer Aushebung nach dem Loose wurden alle Stände, auch die früher geschonten gleich getroffen. Die Entschuldigungsgründe, mit denen nun die weichen Buben der hö-

*) Nach Appian. Hisp. 49. 65. 78. 84, fanden 603, 609, 614 und 620 gesetzmäßig ein Legionenwechsel und frische Aushebungen Statt. Gerade 614 wird als Grund angegeben ἓξ γὰρ ἔτη διεληλύθει στρατευομένοις, um so gewisser in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, da damals gerade noch keine sechs Jahre seit der letzten verflossen waren. Eine solche nun, die früher ja unbekannt ist, wird wohl am sichersten auf 603 gesetzt, da wir wissen, daß damals überhaupt diese Verhältnisse geregelt wurden. Das Gesetz, wodurch das zweimalige Consulat verboten ward, könnte auch in dies Jahr fallen, jedenfalls nicht früher (Liv. 56 und Fischers Zeittaf.). Durch diese Bemerkung wird nun auch die Herstellung der Stelle bei Polybius (6, 19) möglich, wo durch Bekker die allerdings unverständliche Lesart der Codices „τοὺς δὲ πεζοὺς ἓξ οὐ δεῖ στρατείας τελεῖν“ hergestellt ist. Das οὐ muß offenbar nur weggeworfen werden, um Polybius und Appian in Uebereinstimmung zu bringen.

heren Stände sich zurückzogen, waren so schmählich und unanständig, daß nur die scham- und marklosefte Ueberbildung desselben offenkundig ward, so fein ersonnen, daß die Consuln sie respectiren mußten. Und da man einmal so offen diese Wege schamloser Feigheit eingeschlagen, behaupteten die Tribunen das Recht, eine Vacation in Anspruch zu nehmen. Es kam so weit, daß sie die Consuln, die denn hier doch nicht nachzugeben gesonnen waren, in den Carcer abführen ließen.[10]) Unter so ärgerlichen Ereignissen wurden also Legionen gebildet aus den seit lange dienstbelasteten und dienstgeübten Classen, denn die anderen entzogen sich doch wieder dem Dienst. Aber war die Kopfzahl vielleicht auch hinreichend, man konnte sich von dem Geist einer solchen Armee nicht viel versprechen. Kein Wunder daher, daß Niemand Lust hatte, als Officier mit nach Spanien zu gehen, von wo man bisher nichts als Niederlagen meldete.

Der Senat war in der peinlichsten Lage, die durch den Gedanken noch drückender ward, daß jenseits des Meeres eine schlagfertige, sehr zahlreiche Karthagische Armee auf den geringsten Anlaß zum Kriege warte. Scipios Erklärung, als Tribun oder Legat nach Spanien gehen zu wollen, hatte die höheren Stände endlich doch in Bewegung gebracht, so daß nicht allein Kriegstribunen und Legaten in hinreichender Zahl, sondern auch Freiwillige für die Legionen in Masse sich meldeten. Wie jedoch Anfangs die Aushebung sich angelassen, konnte man eigentlich dem Marcellus in Spanien keinen Vorwurf daraus machen,

[10]) Ich habe die Berichte bei Appian a. O. 49, Polybius 35, 4 und Livius 48 zu vereinigen gesucht. Zwar habe ich früher (Polybius S. 133) darauf aufmerksam gemacht, wie sehr hier Appian hinter Polybius zurückstehe. Doch hat er in den dort erwähnten Partien nur die Data des Polybius verwirrt, so giebt er hier doch so gut wie Livius Eigenthümliches. Polybius ist eben nur Fragment, und über das, was er giebt, schweigt Appian gänzlich. Die schätzbare Epitome des Livius bringt einiges Neue dazu und zeigt auch genau, daß Appian die erste, Polybius die zweite Hälfte des ganzen ärgerlichen Handels erzählt; denn der strenge Delect nach dem Loose hatte schon stattgefunden, ehe Scipio und die Freiwilligen eintraten.

daß er auf seine Hand mit den Arukern und Segedanern den Frieden nach ihrem Wunsche abschloß, und ihnen für die Zahlung von 600 Talenten die alten Bedingungen zugestand (Str. 3, 49, 13). Ohne Scipios Auftreten wäre eine solche Nachgiebigkeit gegen die Feinde der einzig übrige Ausweg gewesen.

Jetzt kam Lucullus mit einer kampflustigen Armee, darunter die Blüthe der Nobilität nach Spanien. Er selbst, der Consul brauchte Geld; dem Senat mußte es erwünscht sein, die neuausgehobene Mannschaft auf jeden Fall ins Feld zu bringen, und dazu kam, daß im Westen Atilius die Lusitanier zurückgeschlagen und ihren Hauptort genommen hatte. So zauderte man keinen Augenblick, auch mit der östlichen Armee vorzurücken. Die Legionen gingen über den Tajo, nahmen Kauka durch Capitulation, und während die Eingebornen flüchteten, das Flachland verwüsteten und sich in die Berge und Castelle zurückzogen, setzte der Consul seinen Marsch über den Duero fort bis Interkatia. Hier wuchs kein Wein noch Oliven, die Legionen erkrankten unter dem fremden Himmel, bei der ungewohnten Kost. Während der langen Belagerung kam es nicht zur Schlacht; endlich, da Belagerer und Belagerte gleichviel vom Hunger litten, kam ein Vertrag zu Stande, und die Legionen gingen nach einem vergeblichen Versuch auf Pallantia über den Duero zurück. In Turdetanien nahm man die Winterquartiere.

Von diesem Feldzug brachte Lucullus wenig Beute zurück, wohl aber eine geübte Armee, in der die vornehme Römische Jugend zuerst wieder den Krieg gelernt hatte. Scipio glänzte vor allen hervor. Er hatte einen Celtiberischen Häuptling vor Interkatia im Zweikampf bezwungen und war in der Bresche der erste gewesen. Mit Recht mochte er sich nun dem Philopömen vergleichen, dem Vorbilde seines Freundes Polybius. Der hatte auch einst seine unkriegerischen Landsleute zu den Waffen gerufen, durch sein eigenes Beispiel eine ganze Armee begeistert,

und, wie er jetzt, im Zweikampf geglänzt als firmer Reiter und Fechter.

Die westliche Armee, unter Sulpicius Galba, war dagegen nach einem kühnen Marsch in Feindesland mit Verlust zurückgeschlagen. Bald aber gingen noch im Winter beide Corps gegen die Lusitanier verwüstend vor. Endlich von den beständigen Verheerungen ermattet, begannen einige Stämme zu unterhandeln, und während der Unterhandlung überfiel Galba drei ihrer Haufen und vernichtete sie fast gänzlich.

Der Krieg des Lucullus, obgleich ohne Senats- noch Volksbeschluß begonnen, war doch im Ganzen so sehr im Interesse des Senats, daß man nicht daran dachte, ihn wegen jener Gesetzwidrigkeit zu belangen. Galba mußte aber eine schwere Anklage aushalten. Er hatte den Lusitaniern Colonien versprochen, wie einst Gracchus sie diesseits des Ebro angelegt. Offenbar war also hier die Absicht, einen ager publicus in ähnlicher Weise zu bevölkern. Wie Galba selbst behauptete, hatte er aber sein Versprechen gebrochen und nach Auslieferung der Waffen die Lusitanier niedergemacht oder in die Sclaverei geführt, weil er eine Verschwörung zum Angriff gegen die Legionen entdeckt hatte. Er galt für den größten Redner und Rechtsverdreher seiner Zeit. Trotz seiner geringen Rechtskenntnisse trat er in den schwierigsten Processen als siegreicher Anwalt auf. Seine Habsucht war bekannt. Aber mehr Grund als alles dies zu seiner Verurtheilung, welcher er kaum entging, war, daß jetzt gerade der Krieg mit Karthago erklärt war.

Siebentes Capitel.

Der Karthagische Krieg. Erstes Consulat des P. Scipio Aemilianus.

Die Verhandlungen darüber wurden im Senate sehr lange und sehr geheim geführt.

Cato hatte auf den Krieg gegen Karthago angetragen, schon als verlautete, die Republik ziehe eine Numidische Armee zusammen, wiederum als die Nachricht von der Flottenrüstung nach Rom kam. Als man dennoch erst durch eine Gesandtschaft sich überzeugen wollte, ging Cato selbst an deren Spitze nach Africa. Er bestätigte bei seiner Rückkehr, daß die Republik gerüstet sei, wie nie zuvor, die Bürgerschaft zahlreich, überaus wohlhabend, daß man durch die früheren Niederlagen nicht entkräftet, sondern belehrt sei. Er veranschlagte die unterthänigen Orte auf dreihundert; ja er brachte in seiner Toga Punische Feigen von seltner Schönheit in die Curie, und schüttete sie vor der Versammlung aus mit den Worten: „Das Land, wo sie wachsen, liegt nur drei Tagfahrten von Rom." Die Zunahme und Vervollkommnung des dortigen Landbaues stand ihm als die größte Gefahr für Italien vor Augen (Plut. Cato 26 f.). Da nun stimmten alle Notabilitäten des Senats mit ihm überein, daß man sogleich eine Armee nach Africa übersetzen müßte. Damals war Lucullus wohl schon über den Tajo zurück. Denn Scipio war in Africa am Hof des Masinissa, als dieser, bald nach jenen Debatten im Senat, von den Karthagern angegriffen wurde (Liv. 48). So hätte denn gleich die östliche Spanische Armee nach Africa übergehen können, nachdem sie sich in Nordspanien an Schlacht und Märsche gewöhnt hatte.

Dennoch fand der Entschluß, ohne Weiteres loszuschlagen, Widerspruch. P. Scipio Nasica war es, der wie bisher, so auch diesmal ihn noch siegreich bekämpfte, und es durchsetzte, daß nur die Verbrennung der Flotte, die Entlassung des Heers gefordert werden sollte. Und allerdings, wer die großen Capi-

talisten und Grundbesitzer Italiens in ihrem Erwerb lassen wollte, dem konnte es nur erwünscht sein, daß der Landbau, ließen sie ihn immer mehr und mehr sinken, desto sicherer an der Küste Nordafricas sich entfaltete. Nur indem die reiche dortige Production die frühere einheimische ersetzte, konnte die neuaufblühende Viehzucht ungestört sich ausdehnen. Seitdem die Hirtenvölker Numidiens ihren Heerdenbetrieb mit dem Ackerbau vertauschten, wurde für die Viehzüchter dort ein neuer Markt eröffnet. So kam es denn den Capitalisten nur darauf an, Karthago unkriegerisch zu machen, nicht aber die Stadt, den belebenden Mittelpunkt einer so reichen Production zu vernichten.

Seit diesen Debatten schloß Cato bei jeder Abstimmung sein Votum mit den Worten: „Auch stimme ich für die Zerstörung Karthagos." Nasica aber, der unter ihm saß: „Ich stimme für die Erhaltung Karthagos." Die eine Frage hielt die Republik in der größten Spannung, und sowenig auch aus der Curie bekannt wurde, soweit Rom gekannt und gefürchtet ward, war man in ängstlicher Erwartung, wohin sich der Senat entscheide.[1]) Bis dahin hatte er sich noch streng an die Rechtsgrundsätze seines Völkerrechts gehalten. Und als nun endlich Catos Meinung durchdrang und die Nothwendigkeit der gänzlichen Zerstörung Karthagos zugegeben war, blieb man nur vor der Schwierigkeit unentschieden stehen, ob man jetzt den großen Rüstungen des Feinds offen entgegentreten solle, oder durch falsche Unterhandlungen Zeit und Macht gewinnen. Beide Ansichten waren vertreten, je nachdem man der öffentlichen Meinung außerhalb der Republik trotzen oder nachgeben zu müssen glaubte. Je einleuchtender es war, daß die innersten Kräfte Roms bei der Entscheidung in Betracht kamen, desto wahrscheinlicher mochte es doch sein, daß der Senat sich nur von den allerwichtigsten Gründen bestimmen lassen würde. Der alte Ruf seiner allzeit ehrlichen Politik — so zweideutig wir ihn finden mögen — war

[1]) Polyb. 36, 16. vgl. 37, 1 a.

doch noch fast unerschüttert, die Ansicht des Aemilius Paulus, daß man keine Herrschaft, sondern nur Anerkennung des Supremats wolle, galt noch jetzt für die der senatorischen Majorität. Die eine oder andere dieser und noch anderer Meinungen mußte die nächste Zeit als veraltet zeigen. Ist es zu verwundern, daß der Senat noch immer an sich hielt? Und endlich waren die Consuln mit den Legionen aufgebrochen, mit dem bestimmten Befehl, Karthago einzuschließen und zu schleifen, ohne daß Männer wie Polybius, ja ohne daß man in den ersten Häusern der Republik von diesen Beschlüssen etwas wußte.[1])

Noch unterhandelten die Karthager. Q. Fabius, Scipios Bruder nahm ihre dreihundert Geißeln in Lilybäum in Empfang. Polybius, der schon einmal vom Consul Manilius zu den Legionen gerufen in Corcyra Gegenbefehle gefunden, war nach dem Peloponnes zurückgekehrt. Erst die Forderung der Consuln, die Stadt zu schleifen, bestimmte Senat und Volk von Karthago zu einem Krieg auf Tod und Leben, und lenkte nun die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf das Römische Lager vor Karthago.

Jetzt trat man in Rom mit der Anklage des Sulpicius Galba auf. Man beschuldigte ihn des schnödesten Verraths, forderte die Freilassung aller derer, die nach Gallien verkauft seien, die Bestrafung des gewesenen Prätors. Die Rede, in welcher Cato die Anklage unterstützte, war seine letzte öffentliche Handlung von Bedeutung. Lebte er jetzt der Hoffnung, den größten Concurrenten des Römischen Landbaues in Karthago zu vernichten, so lag es um so näher, laut zu beklagen, daß man die Lusitanier auf lange Zeit zurückgeschreckt habe, in der Provinz Spanien sich als Colonisten des dortigen ager publicus niederzulassen. Und zugleich war die Gelegenheit überaus günstig, im Namen der Republik einen Bruch des Völkerrechts gegen barbarische Stämme zu verdammen, nachdem man soeben

[1]) Valer. Max. II, 2, 1.

die erste, reichste Handelsrepublik von Staatswegen überlistet hatte. Wenigstens einigen Schein der alten Redlichkeit konnte die Verurtheilung Galbas ertheilen; aber Galba nahm zu Thränen und Bestechung seine Zuflucht, er appellirte an das Mitleid der Bürgerschaft, er trat mit seinem verwaisten Neffen auf dem Arm vor die Comitien, und er wurde losgesprochen. Cato hatte seine Rede noch in die Origines eingetragen, bald darauf starb er vierundachtzigjährig.

Vor seinem Tode war Scipio in das Lager von Karthago gegangen, wo er sich bald ebenso auszeichnete als zwei Jahre vorher vor Interkatia. Offenbar war er der erste Soldat der Armee, und mit diesem kriegerischen Ruf kam er 606 nach Rom, um Aedil zu werden.

Schon früher hatten in Macedonien Unruhen stattgefunden, zu deren Beilegung Scipio von dorther aufgerufen war. Jetzt kam die Nachricht nach Rom, der Sohn des Perseus, Philipp, von dem früher haltlose Gerüchte gingen, sei jenseits des Strymon in Folge eines Sieges anerkannt, und kurz darnach, daß er auch diesseits im westlichen Macedonien eine Schlacht gewonnen und die allgemeine Anerkennung erlangt habe.*) So gewiß auch Perseus und sein einziger Sohn in Alba gestorben waren, und so offen der Betrug dieses Kronprätendenten vorlag, der Erfolg war überraschend. Als unter Fürsprache Römischer Gesandten die Thessalier bei den Achäern um Hülfstruppen anhielten, als der Prätor Juventius Thalna mit einer Römischen Armee nach Macedonien abging, war kein Zweifel mehr möglich.

Ungefähr gleicher Zeit hatten die Lusitanier sich von der Niederlage gesammelt, welche Galba ihnen beigebracht. Die wenigen Ueberbleibsel der vernichteten Stämme, ohne Heerden und Heimath streiften unstät umher, machten die Straßen unsicher, bis sie sich sammelten und durch neue Bundsgenossen verstärkt in Turdetanien plündernd einfielen.

*) Polyb. 37, 76. Liv. 50.

Die Römische Heeresmacht war gering, erst durch die Ankunft des Prätor Vetilius mit einigen Truppen stieg sie auf zehntausend Mann. Natürlich ward die Republik durch so unerwartete Feldzüge in Verlegenheit gesetzt, da die Belagerung von Karthago eine überaus bedeutende Truppenmasse beschäftigte und es, wie wir sahen, sehr schwer war, für neue Legionen kriegslustige Rekruten zu erhalten. Der größte Theil der Spanischen Legionen des Galba und Lucullus mochte vor Karthago gerückt sein. So fühlte man um so dringender die Nothwendigkeit, dem Karthagischen Krieg ein Ende zu machen. Und doch ward die Stadt jetzt nur von der Flotte blokirt, die Landarmee lag vor den Städten des Binnenlandes, um hier noch Vorrathsplätze zu gewinnen. Denn bis jetzt erhielt man nur von Adrumetum, Leptis, Saros und Utika Zufuhr. Der Numidische Hof hatte seine Unterstützung verletzt zurückgezogen, und so waren die Legionen mitten in der eigentlichen Kornkammer des Mittelmeers genöthigt, Zeit und Kraft auf langweilige und beschwerliche Fouragirungen zu verwenden, wo sie den Numidischen Reitern beständig ausgesetzt waren.[4])

Der Zustand der Belagerungsarmee, der in Rom bekannt war, und der bisherige Verlauf des Kriegs machten einen tüchtigen Feldherrn wünschenswerth und lenkten die Aufmerksamkeit des Volks auf Scipio. Er selbst warb nur um die Aedilität, die ihn der Armee für sein Amtsjahr entzogen hätte; man dachte ihm das Commando zu übertragen und ernannte ihn ohne Bewerbung zum Consul.

Der Kampf des Volks und Senats tritt nun doch immer entscheidender hervor. Durch die lex Villia hatte man die Stufenleiter der Magistrate festgestellt, soweit sie, von der Quästur an, jetzt Glieder des Senats waren. Die Nobilität suchte sich um und in der Curie immer fester zu organisiren. Der Consul berief sich auf das Gesetz und erklärte die Wahl für ungül-

[4]) Appian, Pun. 94. 100.

tig, doch das Volk ließ nicht ab, man sagte laut, nach den Gesetzen der Könige, des Romulus wie des Tullius, stehe dem Volke das uneingeschränkte Wahlrecht, und wie die Erlassung, so auch die Aufhebung der Gesetze zu. Und solche Reden waren nicht aus der Luft gegriffene Declamationen. Cassius Hemina, welcher damals schrieb, erzählte, daß Romulus und Remus einstimmig vom Volk erwählt feien.[5]) Die Tribunen beharrten ihrer Sache gewiß bei dem Rechte des Volks, und drohten die Consuln abzusetzen, wenn man nicht nachgebe. Endlich vertrug man sich, die lex Villia aufzuheben und nach einem Jahre zu erneuern. Also nicht eine einfache Nachgiebigkeit des Senats genügte dem Volk, sondern das Recht, die lex vollständig aufzuheben, ließ es sich vom Senat bestätigen, und versprach dann, die lex ums Jahr ebenso selbständig wieder zu erneuern. Man ging noch weiter bis zur Rogation eines Tribunen, die Vertheilung der Provinzen nicht nach dem Loose vorzunehmen, sondern sie den Comitien zu überlassen.[6]) So ward die Wahl Scipios und seine Absendung nach Africa ein glänzender Sieg des Volks über die Nobilität. Der Senat gab offenbar nur nach, weil es ihm darauf ankam, jetzt gerade bei der Aushebung auf keine Widersetzlichkeit zu stoßen. Nach solchen Zugeständnissen wagte er die Tribus mehr als gewöhnlich zu belasten, und verordnete, daß die geschwächten Legionen vor Karthago durch eine neue Aushebung nach den Rollen vollzählig gemacht, von den Bundesgenossen aber nur Freiwillige aufgerufen werden sollten.

Die Lage des Senats war sowohl für ihn, als für den Staat beunruhigend. Bei jedem neuen Kriege mußte man solche Verlegenheiten erwarten. Seitdem die eigentlichen finanziellen Fragen für das Volk weniger in Betracht kamen, schwand das Ansehen des Senats, das großentheils eben auf Finanzverwal-

---

[5]) Krause, hist. Rom. p. 159. Appian, Pun. 112. Liv. 50.
[6]) Appian. a. O.

tung beruht hatte. Dagegen fühlte bei jeder Aushebung das Volk, daß man seiner Arme nicht entbehren könne, so gefüllt auch der Schatz sein mochte. Während Sclavenarbeit überall an die Stelle der freien trat, und dadurch die große Mehrzahl der Bürger bei großem öffentlichen Wohlstand verarmte, empfanden eben diese doch mit um so größerer Genugthuung, daß die Republik trotz aller Sclaven den freien Legionar nicht missen könne. Das Gefühl ihrer Macht und Unentbehrlichkeit ward jedes Jahr neu belebt, und von oben kamen ihm politische Ansichten entgegen, welche das Selbstbewußtsein des Volks nur verstärken mußten.

Es gab zwei Wege, hier einzugreifen. Entweder man suchte der zunehmenden Armuth und Verstimmung abzuhelfen, indem man dem Volke neuen Grundbesitz verschaffte. Auf eine Wiederbelebung des Ackerbaues hatte Cato hingearbeitet, weiter war noch mit seinen Plänen C. Lälius gegangen, in dem Jahre seines Volkstribunats, jedenfalls also längere Zeit bevor Scipio sich um die Aedilität bewarb. Denn er war älter als dieser.[1]) Aber damals hatte er unter der Nobilität so wenig Beistimmung gefunden, daß er einen allzustürmischen Widerstand fürchtend abließ, was ihm den Namen des Weisen eintrug.

Da also auf diesem Wege es nicht möglich schien dem Volk Erleichterung, der Verfassung das mehr und mehr schwindende Gleichgewicht zu geben, so blieb nur übrig, die Dinge zu nehmen, wie sie waren, die Macht des Volks anzuerkennen, und nun mit dessen Hülfe trotz des senatorischen Widerstandes eine heilbringende Reform zu bewerkstelligen. Die meisten Vorfälle bei Scipios Wahl hatten gezeigt, was auf diese Weise zu erreichen war.

Die Zeitgenossenschaft und die nächste Umgebung des neuen Consuls mußte sich mit diesen Fragen vielfach beschäftigen. Die Nachricht von der gänzlichen Niederlage des Juventius an

[1]) Plut. Tib. Gr. 8.

der Macedonischen Grenze, des Vetilius bei Tribola in Spanien erhöhten noch das Interesse für dieselben. Nochmals brachte der Senat eine bedeutende Truppenmacht auf, welche unter Cäcilius Metellus in Macedonien den Krieg wieder aufnahm und den Prätendenten gänzlich schlug. Es stand nicht anders zu erwarten, als daß Macedonien vollständig zur Provinz gemacht, seine Unabhängigkeit nun auch verlieren werde. Auch das Gebiet von Karthago mußte, sobald die Stadt fiel, eine Provinzialverwaltung erwarten. Seit mehr als funfzig Jahren hatte man keine neuen Provinzen erworben, und sollte nun, nachdem man lange einer solchen Erwerbung widerstrebt, auf einmal das langbefolgte System verlassen. Der Schatz zwar hatte schon längst aus Macedonien und Karthago Einkünfte bezogen, aber die Magistrate und Publicanen konnten jetzt erst auf die genannten Landschaften ihren Geschäftskreis ausdehnen. Für das Volk war von diesen Erwerbungen wenig zu erwarten; im Gegentheil nur zu befürchten, daß die Publicanen die Uebelstände, welche sie in Sicilien hervorgerufen, auch auf die neuen Provinzen übertragen würden. Und das Elend schien unabsehbar, wenn eine Sclavenbevölkerung, wie sie in Sicilien schon bestand, auch in Macedonien sich ausbilden, und auch dort die Viehzucht das Uebergewicht über den Ackerbau erhalten sollte. In Griechenland, wie wir sahen, ging man schon längst solchen Verhältnissen entgegen.

Das Schicksal Macedoniens und die Erwartung, Karthago in kurzer Zeit vernichtet zu sehen, mußte die öffentliche Meinung, so lange sie nicht ganz gefühllos blieb, in die ängstlichste Aufregung versetzen.

Wenn man auch wußte, daß Polybius ein Freund seines Vaterlands und ein Freund Scipios war, und daß Scipio der um sich greifenden Macht der Nobilität keineswegs willfährig entgegenkam, so konnte man doch an der Möglichkeit zweifeln, daß er und die ihm Gleichgesinnten die Macht der Verhältnisse hemmen könnten.

Achtes Capitel.

Tib. Gracchus' erster Feldzug. Unterwerfung von Macedonien, Karthago, Hellas.

Scipio hatte sich mit der Cornelia vermählt, als er den Oberbefehl gegen Karthago erhielt, und sein Schwager Tiberius, noch nicht sechszehn Jahre alt, folgte ihm, um die ersten Kriegsdienste unter seinen Augen zu thun. Man ging zuerst nach Sicilien über und landete von dort aus in Utica. Die Flotte war kaum vor Anker gegangen, als Briefe des Consuls Mancinus anlangten, wonach er innerhalb der feindlichen Befestigungen sich unvorsichtiger Weise hatte einschließen lassen. Es wurde sogleich Alarm geblasen, und um die letzte Nachtwache ging die Flotte schon nach Karthago wieder in See. Man langte noch gerade zeitig genug an, um den hart bedrängten Mancinus zu befreien. Die Legionare standen gewaffnet auf den Verdecken, und als die Flotte von Waffen blitzend und mit scharfem Ruderschlag am frühen Vormittag heranrückte, hatten die Karthager sich schon zurückgezogen und ließen die Einschiffung der eingeschlossenen Abtheilung ungestört geschehen.[1])

Das war die erste Unternehmung, bei der Tiberius zugegen war.

Scipio ging zunächst daran, die gesunkene Disciplin im Lager herzustellen. Nirgends ward bei den Legionen die gehörige Ordnung weniger beachtet, als bei den Fouragirungen, wie denn die dem Römer angeborne Habsucht den einzelnen Soldaten leicht verlockte, gegen das Kriegsgesetz sich vom Lager allein auf Plünderung wegzustehlen. Schon Aemilius Paulus hatte in Macedonien eine hinreichende Bedeckung bei den Colonnen einführen müssen, die zum Fouragiren ausgesandt wurden. Jedenfalls machte Scipio jetzt dies zur allgemeinen Regel, da

[1]) Appian. Pun. 113 f.

er schon früher als Tribun für sein Commando immer diese Vorsicht angewandt hatte.[2]) Das alte Lagergesetz, daß Niemand sich einzeln weiter vom Lager entfernen dürfe, als die Hornsignale schallten, ward wieder eingeschärft. Der ganze Haufe von Hökern und Händlern ward aus dem Lager fortgewiesen und aus den Truppen alle Unfähigen ausgemerzt. Er forderte von den Soldaten, daß sie sich ihn zum Muster nähmen.

Nachdem die Armee so gereinigt und neugeordnet war, wurde ein Sturm auf die Gartenvorstadt Megara beschlossen. Zwei Abtheilungen wurden zum Sturm commandirt. Die eine führte der Consul selbst; unzweifelhaft war sein junger Schwager bei ihm. Man rückte Nachts mit Aexten, Leitern und Brecheisen versehen aus und marschirte im tiefen Dunkel und ohne ein Wort zu sprechen eine halbe Meile. Als dennoch die Posten auf der Mauer aufmerksam wurden und anriefen, erhob er selbst zuerst mit seiner Umgebung den Schlachtruf, dem die Truppen auch von der anderen Abtheilung her laut und lärmend antworteten. Aber vergeblich suchte man die Mauer zu ersteigen. Da erkletterte ein junger, tollkühner Haufe einen freistehenden Thurm, von wo aus sie die gegenüber liegende Mauer durch ihre pila reinigten. Es gelang ihnen Balken und Bretter hinüberzulegen, und so stürzten sie auf die Mauer vor, Tib. Gracchus der erste, der zweite C. Fannius, der übrige Haufe folgte, warf sich auf ein Thor und öffnete hier dem Consul und seiner Abtheilung den Eingang.[3]) Viertausend Mann rückten ein, indem die Karthager zwischen den Gärten und Canälen sicher gegen die Mauern der Byrsa zurückwichen. Obgleich man mit wildem Geschrei sich dem Feind nachstürzte, so war

[2]) Appian, Hisp. 65. Pun. 100. 115.

[3]) Appian. a. O. 117. Daß ich als den ersten der νεανίαι εὐτόλμοι den Tiberius nenne, geschieht nach Fannius bei Plutarch (Tib. Gr. 4). Denn eben dort sagt Plutarch, daß das Heer ihn, als er fortging, vermißt habe; erlebte er also den letzten Sturm nicht, so war es offenbar der auf Megara, wo er und Fannius die ersten auf der Mauer waren.

ihm auf solchem Terrain schwer beizukommen, und nachdem wenige Gefangene gemacht, zog Scipio die Truppen zurück, aus Furcht vor einem Hinterhalt, denn es begann noch nicht zu tagen.

Hasdrubal, der sich mit sechstausend Mann zu Fuß und tausend Pferden den Römern gegenüber verschanzt hatte, war wüthend über diesen Ueberfall, mit dem man seine Wachsamkeit zu Schanden gemacht. Als es Tag war, zog er sich mit seiner ganzen Armee in die Stadt, und ließ, gegen den Willen des Senats, die Römischen Gefangenen auf der Mauer vor den Augen ihrer Waffengenossen zu Tode martern. Fürchtete er nach dem Falle von Megara Friedensanträge von Seiten der Karthager, und wollte sie durch Grausamkeiten im Voraus vereiteln?

Seit jener Nacht war Tiberius der Liebling des Lagers, und da er sich selbst mit dem Enthusiasmus einer jungen Seele der Nacheiferung seines großen Schwagers hingab, ward er selbst bald ein Vorbild militärischer Tüchtigkeit.

Scipio ging jetzt daran, die Stadt von der Land- und Seeseite einzuschließen. Unter fortwährenden Gefechten mit den Karthagern, deren bewaffnete Macht sich noch auf 30000 Mann belief, wurde ein festes Lager aufgeworfen, nach der Stadtseite hin durch Gräben, Pallisaden und eine zwölf Fuß hohe Mauer gedeckt, gegen das Festland durch Gräben und Pallisaden. In zwanzig Tagen und Nächten unausgesetzter Arbeit ward das ungeheure Werk vollendet, und nachdem so der Stadt jede Zufuhr vom Lande her abgeschnitten war, begann der Mangel unter den Einwohnern fühlbar zu werden. Ein Angriff gegen die Römischen Linien schien den Karthagern unmöglich, und so beschränkte sich der Krieg nur auf Seegefechte, so lange man die Zufuhr vom Meere her ihnen nicht ebenfalls sperren konnte. An der gefährlichen Küste konnte die Römische Flotte keine sichere Stellung einnehmen, so daß Scipio kein anderes Mittel zur Erreichung seines Zweckes sah, als auch die Bai durch einen Damm zu schließen. Auch diese ungeheure Arbeit wurde be-

schlossen und ausgeführt. Das Belagerungsheer arbeitete von Neuem Tag und Nacht, und der Damm war vollendet, als die Karthager gleicher Zeit sich eine neue Mündung gegraben hatten, aus der sie mit einer neugebauten Flotte in See stachen. Zu ihrem Unglück versäumten sie es die Römische Flotte sogleich anzugreifen, und als sie drei Tage später ihr die Schlacht anboten, endigte sie zu ihrem Nachtheil. Die neue Oeffnung hatte man dicht neben einer offenen Bucht gebrochen, wo früher die Kauffahrer, vielleicht bei zu schwerer Ladung gelöscht hatten. Sie mußte den inneren Hafenbauten nahe liegen, deshalb hatte man schon beim Anfang des Krieges den offenen Quai befestigt, und daher mochte auch hier der Durchbruch bis ins Meer am kürzesten und leichtesten zu bewerkstelligen sein. Um auch den neuen Eingang zu sperren, wurde diese Bastion am Tage nach der Seeschlacht zu Lande mit dem größten Nachdruck angegriffen, und noch vor der nächsten Nacht ein Theil der Mauer niedergeworfen. Der folgende Tag mußte über das Schicksal der Stadt entscheiden, als plötzlich der Feind, nackt, nur mit den Waffen in der Faust und Fackeln hart vor den Katapulten und Widdern erschien. Sie hatten unbemerkt das Meer durchwatet und durchschwommen, und warfen sich nun mit der Wuth der Verzweiflung auf die Römer. Ein Hagel von Geschossen hielt sie nicht zurück, und als es diesen nackten, durchnäßten Gestalten gelang, die Maschinen in Brand zu stecken, als sie blutig und schwerverwundet mit dem Geheul der Raserei den Brand immer weiter trugen, faßte der Schrecken die Legionen und sie begannen vor der Gluth gegen das Lager zu flüchten. Scipio warf sich an der Spitze eines Reiterhaufens den Fliehenden entgegen, aber er versuchte umsonst durch Drohungen und mit Waffengewalt sie zum Stehen zu bringen. Die Feinde schwammen, als das Feuer überallhin die Maschinen gefaßt, zurück, woher sie gekommen.

In den nächsten Tagen bauten sie die eingestürzte Mauer wieder auf, die Römer rüsteten neue Maschinen. Bald waren

sie in Thätigkeit, und diesmal gelang es, die Karthagischen Thürme in Brand zu stecken. Die Besatzung verließ die Schanzen, als sie mit Blut und Todten angefüllt, noch ehe sie von den Römern erstiegen waren, worauf Scipio den Platz durch Graben und Ziegelmauer verstärkte und 4000 Mann hineinlegte, die die Stadt durch Geschosse beständig beunruhigten.

Unterdessen war der Winter herangekommen, und Gracchus, der nicht bis zu Ende bei dem Belagerungsheer blieb, mag um diese Zeit nach Rom zurückgekehrt sein.[1]) Das Schicksal Karthagos konnte kaum mehr zweifelhaft sein.

Während der Anstrengungen und der Abenteuer der Belagerung konnte es einem Soldaten von solcher Jugend und solchem Ansehen an lockender Gelegenheit zu kühnen Thaten nicht fehlen. Hatte er doch gleich in den ersten Tagen die tollkühnste Tapferkeit gezeigt. Er war eigentlich von sanften Sitten, leutselig und mitleidig. So mochte er dem Soldaten auf dem Schlachtfelde und bei der schweren Schanzarbeit überall willkommen sein, wo er in der nächsten Umgebung seines Schwagers, des commandirenden Consuls erschien. Und er war ja ein leiblicher Sproß aus dem Heldenstamme des Africanus, tollkühn, wie der in seinen jungen Jahren, aber auch milde und zuthulich wie er es Zeit seines Lebens im Lager gewesen.

Daneben genoß er in der nächsten Umgebung seines Schwagers den Umgang der bedeutendsten Zeitgenossen. Lälius, Panätius und Polybius waren genaueste Freunde Scipios, aber im Prätorium vor Karthago mußten doch auch sonst namentlich aus der jungen Nobilität sich die ausgezeichnetsten zusammengefunden haben. Im Fortgang der Belagerung konnten die Fragen innerer Politik nicht unbehandelt bleiben. Der Gang der Ereignisse drängte die Aufmerksamkeit darauf hin.

Die Organisation der Provinz Macedonien wurde all-

---

[1]) Plut. a. O.: *Πολλὴν δὲ καὶ παρῶν εὔνοιαν εἶχεν ἐν τῷ στρατοπέδῳ καὶ πόθον ἀπαλλαττόμενος αὐτοῦ κατέλιπεν.*

mälig ins Werk gesetzt, unter Leitung des Consuls und der zehn Legaten. Es bestand dort schon seit der Könige Zeit ein unbebauter ager publicus, die alten Ländereien der Krone, die man hatte brach liegen lassen, um die Wirthschaft der Publicanen zu verhindern, jetzt wurden sie ihnen doch frei gegeben. Die Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden wurde aufgehoben, ausgenommen den Landestheil, der noch später als Macedonia libera unterschieden ward.[5])

Man sah in Griechenland die Freiheit des benachbarten Volks nicht theilnahmlos zusammenstürzen. Dort, das stand zu erwarten, siedelte sich nun auch die verderbliche Macht der Römischen Capitalisten an, und wenn die großen Grundeigenthümer den Achäischen Bund und seine Nachbarstaaten noch nicht ganz ruinirt hatten, in wenig Jahren konnten in Macedonien sich die Verhältnisse so entwickelt haben, daß sie auch auf die der südlichen Staaten einen unvermeidlichen schädlichen Einfluß übten.

Im Lager vor Karthago war Polybius so gut von den Mißständen in seiner Heimath unterrichtet, daß es dort an Vergleichen zwischen den Griechischen und Römischen Verhältnissen nicht fehlen konnte. In Rom wie in den Achäischen Städten waren die unteren Stände mit dem wachsenden Reichthum der höheren gleich unzufrieden. Hier wie dort fehlte es an Lust und Mannschaft zum Kriegsdienst, und was beider Orts als das Mißlichste erschien, die unteren Classen gewannen, je weiter sie sich von den höheren zurückzogen, desto mehr an drohender Gewalt. Hatte nicht Scipio sein Commando nur durch die Hartnäckigkeit der Comitien erlangt? Und so wenig auch Kritolaos der Achäer sonst mit ihm verglichen werden konnte, er war doch in ganz ähnlicher Weise dem Senat zum Trotz zum Strategen gewählt.[6]) So war in Osten und Westen die Demokratie in

[5]) Cic. de l. agr. 1, 3. Caes. b. civ. 3, 34.
[6]) Polyb. 38, 2 ff.

unheimlicher Aufregung; die Einrichtung der Provinzialverfassung mochte als ein Mittel von Seiten des Senats sie zu zügeln erscheinen. Und ein solches Ende mußte auch die Belagerung Karthagos nehmen, die erste Provinz an der Südküste des Mittelmeers war schon so gut wie gegründet.

Im Lager selbst konnte es der Demokratie und den Interessen des Volks nicht an Vertretern fehlen. Die ganze politische Ansicht des Polybius gründete sich auf die Ueberzeugung von der Souveränität des Volkes, Lälius frühere Pläne waren bekannt, und wenn er es aufgegeben hatte dem verarmenden Volke aufzuhelfen, so zeigten die Bewegungen in Griechenland doch von Neuem, daß seine damals ausgesprochenen Ansichten eine furchtbare Richtigkeit hatten. Wer bürgte dem Senat, daß sich das Volk immer einem Scipio und nicht einmal einem Römischen Kritolaos anvertraute?

Solche Fragen mußten dem Tiberius gar geläufig sein, als er vor dem Ende der Belagerung nach Rom zurückging. Als dann endlich in Griechenland die Sache zum Ausbruch kam und gleicher Zeit die Armee in Spanien dem Viriathus nur matten Widerstand leistete, wurde durch die Verlegenheiten nicht etwa die Eintracht im Senat befördert. Je zahlreicher die Freunde des Volks vor Karthago waren, desto schwächer war zunächst ihre Partei im Senat. Daher kam es auch wohl, daß die Gesandtschaft des Aurelius beauftragt wurde, früher Macedonische Besitzungen dem Bunde mit Drohungen abzutrotzen, was gänzlich mißlang. Woher denn die entgegengesetzte Ansicht leichter durchdrang, die dahin ging, nicht etwa die Achäer wegen der ungebührlichen Behandlung letzterer Gesandtschaft zu verwarnen, sondern ihnen mit neuen friedlichen Anträgen entgegenzukommen.[7]) Aber so bereitwillig man diese auch auf der Bundesversammlung zu Aegium entgegennahm, so gelang es der Partei des Kritolaus doch, weitere Verhandlungen fürs erste zu

[7]) Polyb. 38, 1 ff.

vereiteln. Man sah wohl, daß der noch dauernde Punische und Spanische Krieg den Gegnern Roms die Hoffnung erregte, die Republik werde nicht nachdrücklich andererseits auftreten können. Sext. Julius und seine Mitgesandten kehrten also sogleich nach Italien zurück, und konnten selbst nicht verhehlen, daß man hier doch mit Heeresmacht einschreiten müsse. Sp. Mummius, durch Stoische Studien dem Scipio befreundet, erhielt die Provinz Macedonien, und man stellte in Aussicht, wäre Karthago erobert, auch die Belagerungsarmee nach dem Peloponnes überzusetzen.[8])

Unterdessen hatte jedoch Cäcilius Metellus auf eigene Hand neue Unterhandlungen eingeleitet. Er war und blieb Zeitlebens der politische Widerpart Scipios.[9]) Seine Abgesandten fanden die Bundesversammlung ungleich feindseliger und aufgeregter, als sie bisher sich gehalten. Er hatte selbst offenbar den Krieg herbeigewünscht. Die Legaten blieben sogleich in Athen, um ihn dort zu erwarten, und die Achäer wären nicht so eilig bis zu den Thermopylen vorgegangen, wäre sein sofortiger Anmarsch nicht bald bekannt geworden. An diesem Paß wurde Kritolaos gänzlich geschlagen, und das Land bis zum Isthmus stand dem Römischen Heere offen, als nun auch Mummius mit der neuen Armee erschien. Cäcilius hatte ihm den Sieg zu entreißen gewünscht. Aber er mußte weichen. Die Unterhandlungen zwischen den Achäern und dem Macedonischen Heere wurden abgebrochen, und bald darauf gab die Schlacht am Isthmus und die Eroberung Korinths ganz Griechenland in die Hand des Mummius und seiner zehn Legaten. Kurz vorher war Karthago gefallen, so daß zu gleicher Zeit in Africa und im Peloponnes die Einführung Römischer Provinzialverfassungen erfolgte.

Wie in Macedonien die Kronländereien, so wurden hier das Gebiet von Korinth und das Karthagische Stadtland zum ager

---

[8]) Polyb. a. O. 5.
[9]) Cic. de off. 1, 25. de rep. 1, 19.

publicus erklärt. Diejenigen Städte, die es mit Rom gegen Karthago gehalten, wurden mit Karthagischen Grundstücken reich begabt;[10]) sie entsprachen der Macedonia libera in ihrer Provinz Africa, wie in Achaja die Lacedämonier in gleicher Weise durch größere Freiheiten vor den übrigen Griechen ausgezeichnet wurden.[11]) So gab es ja auch in Sicilien und Spanien einen ager publicus, der freilich dort wieder zurückgestellt in Spanien zum Theil von einheimischen Colonien besetzt war. Den beiden civitates foederatae und den fünf freien Städten in Sicilien entsprach die Macedonia libera, die freien Lacedämonier und die sieben freien Städte der Provinz Africa. In Spanien gab es, soweit ich sehen kann, überhaupt nur civitates und populi foederati, ein Bundesverhältniß, das in dieser Ausdehnung durch Sempronius Gracchus, den Vater, zuletzt festgestellt war.

In den Achäischen Städten wurde die Timokratie, die auch in den Sicilischen festgestellt war, eingeführt, und dort wie hier war der Ankauf von Grundstücken Bürgern einer fremden Stadt verboten.[12])

Das geht aus den Anordnungen sehr deutlich hervor, daß man bedacht blieb, in den einzelnen Provinzen Rom einen bestimmten Anhang zu bewahren. Wie in Sicilien, so waren es auch in Africa und Achaja die militärisch wichtigen Punkte, deren man sich zugleich dadurch versicherte. So lange Korinth geschleift, der Isthmus also immer offen und die Bergfeste Lakoniens Rom zugänglich war, war ein dauernder Widerstand im Peloponnes unmöglich. Ebenso bedeutend für einen möglichen Krieg waren die freien Punischen Städte. Dann aber ist auch der Plan ganz deutlich, durch Abschließung der einzelnen Stadtgebiete und die Aufrichtung timokratischer Verfassungen in

---

[10]) Rudorff, Das Ackergesetz des Sp. Thorius S. 92 f.
[11]) Herrmann, Staatsalterth. 950. Caes. b. c. 3, 34.
[12]) Pausan. 7, 16. 96.

Griechenland die Macht der Demokratie zu brechen und die reichen Grundbesitzer eines Theils in ihrer politischen Stellung zu sichern, andererseits aber von zu großer Ausdehnung des Grundbesitzes zurückzuhalten. Wie es damit in Macedonien und Africa stand, darüber ist uns jede Nachricht entzogen; wir können nur daran erinnern, daß vor der Belagerung die inneren Verhältnisse der Punischen Landschaften ungleich günstiger, als die der Achäer standen, und daß daher auch jetzt solche Vorkehrungen weniger nöthig waren.

Dem Aerar wuchsen aus den drei Provinzen eine Menge neuer Steuern zu. In Africa zerfielen die neu aufgelegten Abgaben in eine Kopfsteuer und in Grundsteuern. Die Kopfsteuer wurde von allen Einwohnern, Männern und Weibern der unterthänigen Städte erhoben (Appian. Pun. 135) Die Grundsteuer ward ein für allemal zu einer bestimmten Summe angesetzt, ein Stipendium, von dem Zehnten Siciliens durchaus verschieden. Wahrscheinlich repartirten wie in Spanien die einzelnen Gemeinden die ihnen aufgelegte Summe unter sich. Die Griechischen und Macedonischen Abgaben bestanden hauptsächlich auch in solchen Stipendien, wie denn Macedonien dergleichen schon vor der Unterwerfung an das Aerar entrichtet hatte. Diese Steuern wurden nicht an die Publicanen verpachtet, wohl aber alle Häfen, Flüsse, Gehege, Bergwerke und Ländereien, die der Republik zufielen,[13]) d. h. die Steuern, welche auf oder von ihnen an Hafengeldern, Zehnten u. s. w. dem Aerar gehörten.

---

[13]) Polyb. 17 und Niebuhr erst. Ausg. 2. p. 356. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier nach dieser Stelle Kopfsteuern zum wenigsten ausgeschlossen scheinen, und überhaupt nur von solchen Steuern die Rede zu sein scheint, die gleichsam auf Grund und Boden der Republik erhoben wurden. Rudorffs Annahme, daß auch einzelne Städte in Africa Zehnten geliefert (a. O. S. 95 f. S. 126) finde ich nirgends begründet, die censorische Location bezieht sich nur auf den ager publicus und unter diesem Namen konnte doch in Africa ebenso wenig als in Sicilien ein einfach zehntpflichtiges Gebiet unterthäniger Städte verstanden werden.

Der Gewinn, welchen der Römische Handelsstand aus den Verhältnissen zog, war unberechenbar. Zunächst wurden in Karthago und Korinth zwei Hauptplätze des damaligen Verkehrs vertilgt und damit diejenigen Kaufmannschaften, die mit der Römischen noch nachdrücklich concurriren konnten, gänzlich aus dem Wege geräumt. Die Trümmer des Korinthischen Handels flüchteten nach Delos, welches durch Rom als Freihafen schon dem Verkehr von Rhodus gefährlich geworden war. Man beschuldigte die Capitalisten, daß sie die Sclaveneinfuhr übermäßig beförderten. Es war für sie doch auch kein unbedeutender Gewinn, daß bei der Eroberung jener beiden Hauptstädte die Republik selbst über hunderttausend Sclaven auf den Markt brachte.

Ich habe für die früheren Zeiten die Verpachtung Gallischer decumae bezweifelt, auch die der Spanischen war kaum nachzuweisen. Da sie später bestehen, in Spanien namentlich auf einem ager publicus bei Neu-Karthago,[14]) so datirte ihre Einführung vielleicht von den Jahren, in welchen ein solches Pachtsystem auf dem Karthagischen und Korinthischen Feld, auf den Macedonischen Krondomänen gewiß eingeführt wurde. Dadurch war der Geschäftskreis der Publicanen unendlich erweitert, und ihre Societäten nahmen mit einem großen Verwaltungspersonal in Nordafrica, am Isthmus und an der Propontis eine Stellung ein, die den einheimischen Verkehr überall drücken mußte.

Was war denn nun durch die Zerstörung Karthagos gewonnen? Der Ackerbau Nordafricas war zunächst nur in der Umgegend Karthagos geschwächt; war die Hauptstadt gefallen, so konnten vorläufig noch Utika und die übrigen Freistädte als Mittelpunkte und Absatzplätze für ihn gelten, da sie selbst bei der Eroberung einen großen Theil der fruchtbaren Gebiete erhalten hatten. Dadurch freilich, daß man das eroberte Land an die Bundesgenossen und Ueberläufer zum großen Theil vergabte, wurde der ager publicus heilsam beschränkt, und mit

[14]) Cic. Verr. 3, 11. de l. agr. 1, 3.

ihm die Macht der Publicanen. Dann suchte man die Verhältnisse Siciliens und Griechenlands noch weiter zu reorganisiren. Es ist uns eine Anordnung Scipios bekannt, wodurch er den Senat von Agrigent auf seine alte Verfassung reducirte.[15] Wahrscheinlich gehört sie doch in die Zeit, da er nach der Zerstörung Karthagos den Sicilischen Städten ihre vor langen Jahren geraubten Denkmäler zurückstellte. Und wie er sich für Sicilien bemühte, so Polybius im Auftrage der Gesandten für Achaja. Als er vermittelnd, erklärend überall herumzog, gelang es ihm doch bemerklich zu machen, was man zunächst bei der neuen Verfassung gewonnen: Ruhe, Ordnung und die Hoffnung, daß die Noth der großen Grundbesitze nicht wie bisher zunehmen werde. Dann faßte er endlich auch ein gemeines Recht für die Staaten auf, und dadurch wurde das niedergedrückte Gefühl der gemeinsamen Nationalität wieder belebt; gleiches Maß, Gewicht und Geld beförderten gleichfalls das Gefühl, daß trotz der aufgehobenen Bundesverfassung die alte Einheit nicht geschwunden sei.[16]

Bei diesen Fortschritten gewann der Provincial, aber indem sie den Verkehr erleichterten, auch der Herr des Welthandels, der Publican. Die Egnatische Straße, die von Apollonia und Epidamnos nach Macedonien führte, konnte doch erst erbaut sein, nachdem hier die Provinz eingerichtet war (Strabo 7, 7). Sie war Provincialen und Publicanen gleich erwünscht.

Nur in Italien und für die Römischen Bauern selbst war nicht viel Gedeihen aus diesen Ereignissen zu erwarten. Sämmtliche Legionen waren nach Beendigung der Kriege entlassen worden, meist wohl nach sechsjährigem Dienst. Hatte man jenseits des Meeres einen neuen ager publicus gewonnen, so dachte man doch nicht daran ihn zu Assignationen oder Colonien zu

[15]) Cic. Verr. 2, 50.

[16]) Polybius schrieb seine Geschichte, darin all diese Verbesserungen erwähnt werden, nach dieser Zeit. S. unten im folgenden Capitel.

benutzen. Ob man dennoch nicht auf die eine oder die andere Weise dem Ackerbau auf der Halbinsel aufgeholfen haben würde, wäre Cato noch am Leben gewesen, das ist nicht abzusehen. Mit seinem Tode scheint für längere Zeit jedes ernstere Interesse für diese Angelegenheit in den Hintergrund getreten zu sein. Wir wissen nichts weiter, als daß der Senat die Bücher Magos über den Landbau, die sich unter der Beute fanden, aus dem Punischen ins Lateinische durch eine Commission übertragen ließ; damit freilich war wenig geholfen.

Neuntes Capitel.

Polybius und die Demokratie in Rom.

Im Jahre nach der Zerstörung Karthagos 609 ging der Bruder Scipios Q. Fabius mit einer Armee nach Spanien, um hier den Krieg gegen Viriath zu Ende zu bringen. Immer von Neuem sprachen die Lusitanier den Wunsch aus, Land in der Provinz angewiesen zu erhalten, und unter Vetilius Prätur 607 war ein Vertrag auf diese Bedingung nur durch die Dazwischenkunft Viriaths vereitelt worden. Und doch am Ende war eine solche Ansiedelung auch sein letztes Ziel, nur wollte er vorher durch einen nachdrücklichen Krieg den Römern Achtung vor ihrem Feind und sich eine selbständige Stellung ertrotzen. Es gelang ihm hierfür eine bedeutende Streitmacht zu sammeln und nicht allein seine Stammesgenossen griffen zu den Waffen; wir treffen an der Spitze solcher Banden — wie Appian sie nennt — Römer, wahrscheinlich aus der Colonie Italica oder Latiner aus Carteja oder Ueberläufer.[1]) Der Kampf

[1]) Appian. Hisp. 61. 68; ein Spanier, Römischen Namens, Bürger von Italica, L. Marcius wird ebd. 66 erwähnt.

ging ja zuletzt darauf hinaus, ob der Spanische ager publicus zu Colonien verwandt werden solle, wie es früher in Spanien und neuerdings in Africa geschehen oder ob er den Publicanen preisgegeben wurde. In Italien verfiel der Dienst der Legionen immer mehr. Seitdem die sechsjährige Dienstzeit feststand, mußte man immer von Neuem Jahre auf die Ausbildung der jungen Soldaten verwenden, ehe man sie vor den Feind brachte.

Daraus erhellt, wie ungelegen der Spanische Krieg, und wie wünschenswerth vielen ein Vertrag scheinen mußte, der den Lusitaniern Colonien zugestanden hätte. Es schien dies fast der einzige Ort, wo die faulen Stellen der inneren Verfassung zu Tage lagen. Und es wäre unbegreiflich, wie jetzt Scipio so ruhig blieb und für das Volk, das ihm so offen sich ergeben, kaum sich regte, wenn uns nicht ein überaus merkwürdiges Denkmal der damaligen Stimmung erhalten wäre zu reicher Aufklärung.

Ich meine die Reste der Universalgeschichte des Polybius.

Sie wurde nach der Zerstörung Korinths, als die Provinz Achaja schon eingerichtet war, geschrieben.[2]) Der Gedanke der Römischen Weltherrschaft ist hier so eigenthümlich durchgeführt, mit solchem Eifer verfochten, daß es offenbar darauf ankam, eine höchst gewichtvolle Parteiansicht anderen Richtungen gegenüber erfolgreich zu begründen. Nachdem er im Eingange des dritten Buchs eine Uebersicht seines Werkes bis zur Besiegung des Perseus gegeben, fährt er so fort: Wäre es möglich, aus den

---

[2]) Roscher hat in der Recension meines Polybius, Göttinger gelehrt. Anzeigen 1844. No. 180, nochmals auf die Meinung Schweighäusers verwiesen, wonach wir nur eine eigenhändige Erweiterung und Ueberarbeitung der ursprünglichen Arbeit vor uns hätten, und jene vor 146 abgefaßt, nur die Ereignisse bis 168 enthalten hätte. Ich muß aber doch bei der hier wiederholten Ansicht ohne alle weitere Clausel verharren, denn es bleibt immer mißlich aus dem kurzen und unklaren Bilde, das Pausanias von jener Zeit entwirft, 350 Jahre zurück über die Stimmung der wirklichen Zeitgenossen aburtheilen zu wollen. Ueber einzelne Stellen, die etwa in Betracht kommen, muß ich auf den Verlauf dieser Arbeit selbst verweisen.

Erfolgen oder Niederlagen selbst ein genügendes Urtheil sich zu bilden, wie weit Menschen und Staaten Lob oder Tadel verdienen, dann müßten wir hier die Erzählung und Entwickelung beendigen und abschließen mit den Handlungen, die wir in dem früheren Entwurf als die letzten nannten. Denn hier ging die funfzigjährige Periode zu Ende und die Vermehrung und Zunahme der Römischen Macht war vollendet. Zugleich schienen alle darüber einverstanden und zum Geständniß gezwungen, daß man weiter auf die Römer hören und ihnen gehorchen muß in dem, was sie befehlen. Da jedoch weder über Sieger noch über Besiegte einfach aus dem Kampfe selbst sich ein vollkommenes Urtheil ergiebt — denn vielen haben die scheinbar größten Erfolge bei ungeschicktem Gebrauch die schwersten Nachtheile gebracht, und nicht weniger sind die erstaunlichsten Unfälle bei edler Ausdauer, oft zum Nutzen ausgeschlagen — so möchte zu den vorgenannten Ereignissen noch hinzuzufügen sein, wie denn die Gesinnung der Siegenden war, und wie sie dem Ganzen vorstand, und über die Auffassungen und Urtheile der anderen, in welcher Menge und welche über die vorherrschende Macht sich fanden; und möchte außerdem auch darzustellen sein, welche Richtungen und Bestrebungen in dem Privatleben und der öffentlichen Verfassung Obmacht und Stärke gewannen. Offenbar nämlich wird hieraus deutlich sein für die Gegenwart, ob der Römer Herrschaft zu meiden oder zu erwählen ist, für die Zukunft, ob ihr Regiment Lob und Nachahmung oder Tadel verdient."

Da steht es nun bestimmt ausgesprochen, daß die Auffassung der welthistorischen Entwickelung nicht getrennt werden sollte von dem Urtheil über die Privatverhältnisse und die Verfassung der einzelnen Staaten. Die Römische Herrschaft über den Erdkreis ward als oberster Grundsatz aller Politik hingestellt, und nun der Beweis geführt, daß sie unvermeidlich, aber auch, daß sie für die Unterworfenen heilsam sei. Ich habe an einem anderen Orte auszuführen versucht, wie das ganze Werk

des Polybius diese Ansicht zum Mittelpunkt hatte, und wie hiermit seine literärischen, religiösen und politischen Meinungen in der engsten Verbindung stehen. Durch eine solche Schicksalsfügung werden die Verhältnisse des Erdkreises gleichsam zu einem Leib zusammengeführt[3]), die Staaten treten in Verhältniß zu einander, und erst dadurch wird eine geordnete Geschichte des bekannten Staatensystems und seiner gegenseitigen Staatshändel möglich, die der Verfasser eine pragmatische nennt. Die Möglichkeit eines solchen Systems ist aber erst durch die Römische Verfassung gegeben, die sich dadurch vor der Spartanischen selbst auszeichnet, daß sie den Staat zu einer glücklichen und gerechten Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten befähigt, ohne die innere Festigkeit desselben zu erschüttern. Dabei ist der Verfasser, wie früher erwähnt, einer der eifrigsten Verfechter der Demokratie oder der Volkssouveränität.

Allerdings in seiner Darstellung der Römischen Verfassung hebt er die Mischung der drei Gewalten als ihr rechtes Lebensprincip hervor; wenn man indeß mit ihm den Satz anerkannte, daß „die Volkstribunen die Meinung des Volkes thun und immer sich nach seinem Willen richten mußten“ (6, 16), so stellte man den Senat und die Magistrate vielleicht neben das Volk, aber doch ohne allen Schutz gegen seine Angriffe. Das war dieselbe Ansicht, nach der man bei Scipios erster Wahl zum Consul behauptete, das Volk könne wählen wen es wolle und jedes Gesetz aufheben, wie jedes auch von ihm gegeben würde. Daß er dabei die Bedeutung der Auspicien für die Verfassung fast gar nicht berücksichtigt, habe ich auch schon bemerkt.[4]) Die beiden Mittel das Volk in der nothwendigen Abhängigkeit zu erhalten, sind ihm der kriegerische Oberbefehl der Consuln und die Finanzverwaltung des Senats,[5]) gerade jene

---

[3]) Polyb. 6, 56. S. meinen Polybius S. 85 ff.

[4]) S. oben III, 4 u. f.

[5]) Polyb. 6, 14.: ἐκ δὲ τούτων τίς οὐκ ἂν εἰκότως ἐπιζητήσειε,

Zweige der Verwaltung, welche seit dem zweiten Punischen Krieg der Gegenstand der inneren Kämpfe gewesen waren. Der genaue Zusammenhang zwischen diesen Fragen und der der auswärtigen Politik war von vorn herein nicht zu verkennen gewesen. Durch Einrichtung von Provinzen stiegen die Steuern und nahm die Last des Kriegsdienstes zu. Auch jetzt ward eine Armee für Macedonien und Africa auf die Liste der stehenden Streitkräfte gebracht, nur für Achaja wurde keine angesetzt.[8]) Also auch hier waren die Zustände der Besiegten und Sieger im engsten Zusammenhang: die neue Verfassung regelte wirklich die inneren Uebelstände und Verwirrungen der unterworfenen Länder, und wo sie das nicht that, ging sie hervor aus dem Bedürfniß, die Einkünfte des Römischen Schatzes zu mehren, und durch die Vermehrung der Armee der Consulargewalt ein größeres Ansehen zu verschaffen.

Aber gerade bei der Consulargewalt erinnert Polybius, daß eine Veränderung in dem Bestehenden für den ganzen Bereich der Verfassung wohl möglich sei. Sagt er ja auch selbst, daß das Volk Macht hat Krieg und Frieden zu berathen, zu bestätigen und aufzukündigen, daß es den Würdigsten die Magistrate giebt und über Capitalanklagen der einzige Richter ist, daß die Consuln über alle Magistrate die Gewalt haben, nur über die Tribunen nicht.

Da nun macht er andererseits auf die öffentlichen Verlicitirungen und Verpachtungen aufmerksam, als durch welche eine große Menge Capitalisten und kleine Leute vom Senat abhängig gehalten wurden; er preist, daß die Römer zu Land und

---

ποία καὶ τίς ποτέ ἐστιν ἡ τῷ δήμῳ καταλειπομένη μερὶς ἐν τῷ πολιτεύματι, τῆς μὲν συγκλήτου τῶν κατὰ μέρος ὧν εἰρήκαμεν κυρίας ὑπαρχούσης, τὸ δὲ μέγιστον, ὑπ᾽ αὐτῆς καὶ τῆς εἰσόδου καὶ τῆς ἐξόδου χειριζομένης ἁπάσης, τῶν δὲ ὑπάτων πάλιν αὐτοκράτορα μὲν ἐχόντων δύναμιν περὶ τὰς τοῦ πολέμου παρασκευάς, αὐτοκράτορα δὲ τὴν ἐν τοῖς ὑπαίθροις ἐξουσίαν.

[8]) Herrmann, Gr. St. a. D. A. 3.

zur See überallhin sichere Fahrt geschaffen, er hebt ihre Genauigkeit in Geldgeschäften und ihre Zuverlässigkeit hervor, so daß man wohl sieht, wie bedeutend ihm der Handel und die Handelsinteressen der Republik erschienen.

Und doch ist er fern davon, sich irgendwie der übermächtigen Geldmacht beistimmend zu nähern. Er rühmt den Aemilius Paulus, daß er, durch dessen Hände der Macedonische Schatz gegangen, ohne irgend ein bedeutendes Vermögen gestorben, und tadelt die Habsucht, mit welcher die ersten Familien seines Vaterlandes große Besitzungen zusammenzubringen trachteten. Die Gleichheit des Grundbesitzes, wie sie in Sparta bestand, kann er aber auch nicht als das einzig Richtige gelten lassen. Für die innere Ruhe scheint sie ihm allerdings förderlich, nicht so für die Stellung des Staats nach außen. „Lykurg, so sagt er (6, 48), machte dadurch die Spartiaten genügsam und schlicht im Privatleben, nicht so aber die Gemeinde im Ganzen. Sie, so ohne Ehrgeiz und voll Besonnenheit daheim, waren gegen die übrigen Hellenen alles Ehrgeizes, Geldburstes, aller Habsucht voll. Denn, wer weiß nicht, daß sie zuerst von allen Hellenen nach ihrer Nachbarstädte Land habsüchtig trachteten, und die Messenier mit Krieg überzogen, um sie zu Knechten zu machen? Und das ist doch ja auch allbekannt, daß sie wegen ihrer Sucht in Hellas zu herrschen, den Persern, die sie im Kampfe besiegten, wieder zu gehorsamen sich nicht entblödeten.“ So gewiß die Römischen Agrarverhältnisse ihm bekannt waren, so sehr er sie abseits liegen läßt, so interessant ist diese Betrachtung über Sparta.

Denn wirklich, wenn nach dem Plane des Lälius und wer sonst immer schon vor Tib. Gracchus Aehnliches beabsichtigte, der ungeheure ager publicus von dem Zehnten befreit und unter die Bürger theils in kleineren Loosen vertheilt wurde, theils nach den älteren Gesetzen nur bis zu 500 Jugera von dem einzelnen occupirt werden durfte, wurde dadurch nicht die Stellung der Republik total verändert?

Bis jetzt lasteten die eingeführten Steuern noch nicht eben schwer auf den Provinzen, da die Zehnten und Hutgelder des Italischen ager publicus immer dieselben blieben. Sobald diese wegfielen und an seine Stelle ein unter den Bürgern fast gleich vertheilter, steuerfreier Grundbesitz gesetzt ward, mußten die Abgaben aus den Provinzen vermehrt werden, oder man mußte die Bundsgenossen und unterthänigen Staaten zu Heloten herabsetzen. Bei einer Kopfzahl von 300000 Bürgern war man bis vor Kurzem immer doch in Verlegenheit, die Legionen vollzählig zu halten. Man mochte als Grund des Mißmuths und der Verstimmung die zunehmende Armuth angeben; aber vor funfzig Jahren, als noch viel mehr angesessene Husner sich fanden, hatte man eben deshalb die Zahl der Legionen verringern wollen, um dem Privatgrundbesitz nicht seine Herren und Arbeiter zu entziehen. Stand bei einer wirklich durchgeführten Ackervertheilung nicht dasselbe wieder in Aussicht? Oder sollte Rom dann doch endlich wie Sparta seine Zuflucht zu Söldnern nehmen?

So verliert er überall seine Aufgabe nicht aus den Augen: eben die Forderungen der auswärtigen Politik bedingen ihm wesentlich die inneren Verhältnisse der Staaten; und dieser enge Zusammenhang, erst recht ans Licht gestellt unter der Römischen Weltherrschaft, ist es, der seiner ganzen politischen Ansicht als Mittelpunkt dient. Dessen Darstellung ist die Aufgabe der pragmatischen Geschichte, an ihm bildet sich der rechte pragmatische Staatsmann, außerdem ist keine lebendige Weltanschauung denkbar.

Und da er nicht zweifelte, daß seinem Werk, ließ ers unvollendet, es nicht an Gleichgesinnten fehlen würde, um es in demselben Geiste fortzusetzen, so können wir um so sicherer die ganze Arbeit als den Ausdruck einer weitverbreiteten politischen Richtung betrachten. Es ist weniger ein abgeschlossenes System, das sich in scharf ausgeprägten Formen bemerklich machte, als eine Lebensansicht, die aus dem Leben selbst hervorgegangen

unmittelbar wieder darauf angewandt sein will. Und deshalb ist Polybius auch in seinem Haß gegen gelehrte und sententiöse Geschichtschreibung offenbar der Ausdruck einer ganzen geistigen Partei. Solche Männer, wie Posthumius Albinus, die mit ihrer Griechischen Bildung zu glänzen suchten, aber die Verhältnisse im Peloponnes nach dem Macedonischen Kriege gegen die Griechischen Demokraten zu schützen suchten, hatten dem Griechenthum unter den älteren Römern nur Verachtung erweckt. Freilich gab es noch jetzt Leute unter Griechen und Römern, welche historische Darstellungen als unzweifelhaft hinnahmen, sobald ihre Verfasser in der Curie saßen (Polyb. 3, 9).

Wo Polybius einen solchen Autoritätsglauben entschieden verwirft, mochte er manche seiner Zeitgenossen gar empfindlich verletzen. Eben in der Curie fanden sich die Männer, welche alles eher dem Polybius zugestanden, als jenen ausgeprägten demokratischen Grundsatz der Volkssouveränität. Freilich als Cassius Hemina Romulus und Remus von den Hirten wählen ließ, stimmte er ganz mit dem Polybius überein, wo er durch des Volkes Willen von Anfang an all und jede Staatsform entstehen läßt; aber ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß schon vor und während dieser Zeit jene Ueberlieferungen entstanden, darin die Könige als die göttlichen Staatengründer erschienen.

Doch diese Gegensätze waren nicht so scharf geschieden, wie das vor einigen Jahrzehnten der Fall gewesen war. Welche Widersprüche liegen nicht in der politischen Ansicht des Polybius! So lebendig er seine Grundanschauung ausspricht, so sehr sie sich überall auf die wirklichen Verhältnisse zurückwendet, so wenig abgeschlossen ist sie eben deshalb. Man konnte ganz damit übereinstimmen, daß allerdings die Verfassung Roms und die der übrigen Staaten im Wechselverhältniß zu halten seien, und doch wie verschieden konnte nach dem Einen Grundsatz aus seiner Darstellung der Römischen Verfassung weiter geschlossen werden! Die Demokratie mit den Volkstribunen und

die Timokratie mit Senat und Rittern fanden hier ihre Bedeutung anerkannt.

Wenn man jetzt in Sicilien und Griechenland Timokratie beförderte, folgte daraus die Nothwendigkeit, in Rom das demokratische Gegengewicht zu verstärken oder jenen Verfassungen in der Stärke des Senats den rechten Halt zu verschaffen? Man sieht leicht, daß hier viele Meinungsverschiedenheiten neben einander Platz fanden. Polybius zwar, wo er Rhodus zur Behauptung seines alten Ansehens auffordert oder die Intriguen berührt, die unter den Rittern vorkommen,[7]) tritt damit den Publicanen, die die Hauptfeinde der Insel und der Kern der Ritterschaft waren, nicht eben freundlich gegenüber, und ebenso wenig zeigt er sich mit allen Maßregeln des Senats einverstanden. Es lag in seiner Auffassung der Geschichte überhaupt etwas Großartiges und Freies, das dem Handelsgeist der Publicanen und ihrer Gönner weniger zu Kopf ging, als die große Bedeutung, die er ihnen doch wiederum in der Verfassung einräumte.

Die nächste Umgebung des Tiberius Gracchus, als er nach Rom zurückgekehrt, war jedenfalls mehr oder weniger in dem übereinstimmend, was man als die hervorstechendsten Züge der Polybianischen Ansicht bezeichnen kann: ein Weltstaatensystem unter Roms Botmäßigkeit, für Rom selbst eine starke Demokratie Mittelpunkt zwar, aber nicht alleinige Form der Verfassung. Es stimmte ganz zu solchen Grundsätzen, daß Scipio wenige Jahre nach der Zerstörung von Karthago eine Reise an die östlichen Höfe unternahm, und da in derselben Zeit der König von Aegypten seiner Schwiegermutter Hand und Krone anbot, so stand damals offenbar schon das vereinigte Haus des Scipio und Gracchus auf der höchsten Staffel des Ansehens[8]).

[7]) Polyb. 5, 90. 10, 25. Roscher a. O. S. 1800 bezieht letztere Stelle auf die Ritter des Achäischen Bundes, was aber gar nicht nothwendig; so allgemein ist die ganze Klage gehalten.

[8]) Fischer, Zeittaf. u. d. Jahr 611. Mercklin, De Corneliae vita p. 10.

Wäre diese Ehe wirklich geschlossen worden, so hätte dann sich die gesammte Lenkung der Weltverhältnisse immer mehr und mehr in den zwei Familien concentrirt, die — des Scipio Ehe war noch kinderlos — noch immer gar bald erlöschen konnten. Aber Scipio wandte sich immer mehr der entschiedenen Demokratie zu. Noch 609 hatte die Licinische Rogation, die Priestercollegien durch Volkswahlen zu ergänzen, an Lälius und seinen Freunden den nachdrücklichsten Widerspruch; darauf trat Scipio seine Reise an, mit einem auffallend kleinen Gefolge, nur in Begleitung des Panätius. Er war in Alexandrien und in Pergamus. Als er zurückgekommen, war er, wenn er früher noch geschwankt, vollständig von den Aristokraten geschieden. Er erschien bei der Bewerbung um die Censur mit einem Gefolge des allergemeinsten Schlages, und was das Wichtigste, diese Partei verschaffte ihm das Amt, während Appius Claudius, dem ganzen Senat und der Nobilität zum Aergerniß, durchfiel.

Während sich sein Schwager so mehr und mehr von der Nobilität lossagte, ward Tiberius Gracchus zwanzigjährig. Eine Mutter, die den ersten Königsthron, der einer Römerin angetragen ward, verschmähte, wußte in den Söhnen das Gefühl ihrer Stellung lebendig zu erhalten. Es war dies eine eigene Mischung von höchster Aristokratie und entschiedener Demokratie.

Zehntes Capitel.

Die Senatspartrien und der Spanische Krieg bis zu dem Consulat des Mancinus.

Als Scipio das censorische Gebet dahin veränderte, daß es nicht mehr auf Erweiterung, sondern Erhaltuug der Herrschaft lautete, so ward darin gleichsam ausgesprochen, daß der Zustand, den Polybius geschildert, erhalten werden möchte. Vorher schon

griff er Nobilität und Publicanen im Einzelnen und im Ganzen an; seine censorischen Reden deckten die Demoralisation der höheren Stände schonungslos auf, und daß er sie nicht nur gereizt, sondern auch wirklich angegriffen hatte, dürfen wir wohl aus dem Tadel schließen, den die ganze Amtsverwaltung erfuhr.[1]) Es mochte ihm auf seiner Reise deutlich geworden sein, daß die noch unabhängigen Reiche unter denselben Mißverhältnissen litten, die in Italien und den Provinzen sich bemerklich machten. Die Unmasse von Sclaven, mit der zehn Jahre später Aristonikus seinen Asiatischen Krieg führte, war jedenfalls damals schon vorhanden. In Aegypten zerfiel die Bevölkerung in besoldete Truppen und geknechtete Bauernbevölkerung. Der Grundbesitz zerfiel großentheils in Tempel- und Kronländereien. Jeder Schritt also über die jetzigen Grenzen hinaus vermehrte nur die Verlegenheit der Republik.

Da verdient es doch auch bemerkt zu werden, daß man in Rom zwei Asiaten als diejenigen nannte, deren Ansichten mittelbar und unmittelbar auf Tib. Gracchus großen Einfluß geübt: Antipatros von Tarsos, durch seinen Schüler Blossius von Kumä, und Diophanes, ein Verbannter von Mitylene. Wenn es einem unklugen Grammatiker einfallen konnte, einen Römischen Gesandten in Laodicea öffentlich zu ermorden und dann seine Sache sogar mit Erfolg beim Senat zu führen, so ist es nicht zu verwundern, daß wir Philosophen im Interesse ihres Vaterlandes sich den politischen Größen Roms nähern sehen.

Jenes war 594 vorgefallen (Polyb. 32, 6). Während der Censur seines Schwagers war Gracchus schon angesehen, seine Campagne vor Karthago hatte den ersten Grund dazu gelegt. Jetzt, in der nächsten Umgebung Scipios mußte es ihm leicht gelingen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, denn hier auf Seiten dieser Partei waren die Männer von Bedeutung leicht zu zählen.

---

[1]) Cic. de orat. 2, 66.

Neben Scipio stand zuerst sein älterer Freund C. Lälius, der schon mit ihm an den Comödien des Terenz gearbeitet haben sollte. Ueberhaupt galt er für gewandter im Ausdruck als jener, und wie er als Redner das Alterthümliche liebte, so war er auch in späteren Zeiten als Augur und Kenner der alten Discip'in hoch angesehen. Den Namen des Weisen hatte ihm die Nobilität beigelegt, als er den Plan einer Ackerassignation, mit dem er sich als Tribun trug, aufgegeben hatte. Damals stand er wohl schon in den Funfzigen. Zwei Töchter waren an C. Fannius und Q. Mucius Scävola verheirathet. Der erstere, der schon vor Karthago an der Seite des Tib. Gracchus gefochten, stand während der Censur Scipios unter Fabius Servilianus bei den Spanischen Legionen, ein erprobter Degen, nicht eben gewandt als Sprecher und mit der Feder, aber sein Geschichtswerk scheint doch noch spät als eine ausgezeichnete Arbeit benutzt zu sein.

Q. Mucius Scävola, wie sein Schwiegervater als Augur berühmt, galt als Redner weniger, aber er sowohl als P. Mucius der Pontifer für einen der größten Kenner des Civilrechts. Publius, der Pontifer, war, wie Lälius, einer von jenen gründlichen und besonnenen Staatsmännern, die bei einer gediegenen Kenntniß des Rechts und einer festen Ueberzeugung doch sich scheuen, mit Gewalt durchzugreifen und offen Partei zu nehmen. Es ist der Glaube, daß auf gesetzlichem Wege das Recht ruhig gewonnen werden könne, der sie von allen Voreiligkeiten abhält, freilich auch wohl den rechten Augenblick versäumt.

Hierher gehörte damals auch noch Q. Pompejus, ein tüchtiger Mensch aus unberühmtem Geschlecht, der allmälig sich in die Höhe gearbeitet und dem Scipio genähert hatte. Doch die nächsten Zeiten zerrissen mit so vielen anderen auch diese Verbindung.

Uebersieht man nun die ebengenannten, so trifft man unter ihnen eine Reihe tüchtiger Kenner des Rechts. Lälius hatte seinen einen Schwiegersohn ins Augurncollegium, den anderen

in die Schule des Panätius gebracht. So entschieden sie an der Spitze einer neuen, gründlichen wissenschaftlichen Richtung standen, ihre ruhige und gediegene Bildung war zum Theil schon überflügelt von Männern einer neuen glänzenden Bildung, die sich namentlich auf dem Forum, in einer leidenschaftlichen Beredsamkeit Anerkennung verschaffte.

Der älteste und bedeutendste Vertreter derselben war Servius Sulpicius Galba, berüchtigten Andenkens wegen seiner Spanischen Prätur. Seit der lex Calpurnia de repetundis, durch welche die jährliche Zahl bedeutender Processe sehr anwuchs, wurde die Kunst jener stürmischen Beredsamkeit immer weiter getrieben. Zu den gefeiertsten Sprechern gehörten jene Jugendgenossen des Scipio, die in frühen Jahren schon nicht, wie er und wenige Gleichgesinnte, die Uebung des Forums verschmäht hatten: Q. Cäcilius Metellus, P. Scipio Nasica, App. Claudius, L. Aemilius Lepidus. Keiner von ihnen wird als Schüler der Stoiker genannt, aber in ihren Reden traf man mehr Griechische Eleganz des Ausdrucks, mehr leidenschaftliche Energie als eine tiefe Sachkenntniß, die sich in ruhiger Entwickelung des Thatbestandes unbesiegbar glaubt. Da kam es denn wohl vor, daß man den Proceß im Anfang dem Lälius übertrug; in der höchsten Noth letzter Entscheidung, wo kein Recht Stich hielt, mußten die anderen eintreten.[2])

Es fällt uns doch auf, daß gerade solche Charaktere, die in den Künsten rednerischer Leidenschaft auf dem Forum groß geworden waren, daß diese Helden der Rostra als die Verfechter der Nobilität immer mehr hervortreten. Denn Scipio dagegen, der auf dem Markte nichts gelernt hatte, ist schon jetzt der erklärte Mann des Volks. Als sich Appius Claudius bei der Bewerbung um die Censur rühmte, alle Bürger bei Namen gegrüßt zu haben, während Scipio keinen kenne, da sagte er: „du hast schon Recht, habe ich doch nur getrachtet, nicht alle

[2]) S. Cic. Brut.

zu kennen, sondern keinem unbekannt zu bleiben." Was aber noch viel wichtiger, war, daß eben auf dem Forum das eigentliche Volk wenig zum Vorschein kam, so daß man dort allbekannt sein konnte, ohne mit dem größeren und besseren Theil der Bürgerschaft in irgend welche Berührung zu kommen. Die armen Bauern und Taglöhner in Samnium oder noch ferner von Rom, die freien Hirten der Apulischen Ebene hatten in den großen Processen des Forums nichts zu gewinnen oder zu verlieren. Und selbst wenn die wichtigsten Sachen für sie zur Sprache standen, konnte es sich treffen, daß ihre Arbeit sie nicht zur Stadt ließ. Der spätere Unterschied zwischen der plebs rustica und urbana im schlechtesten Sinne begann jetzt bemerklich zu werden.

Auf dem Lande galt der Name Scipios alles, unter den Veteranen von Spanien und Africa. Er hatte bei seinem ungeheuren Vermögen Zeit seines Lebens nie einen Handel gemacht, nie ein Haus gebaut; sein Geschirr an Gold und Silber war unbedeutend für ein solches Haus. Da ist es wahrscheinlich, daß er auf großem Grundbesitz eine Menge freier Arbeiter nährte. In Alexandrien hatte man ihn mit Jauchzen begrüßt, als er auf seinem Wege zur Burg den Mantel zurückschlug und sich allem Volke zeigte.[3]) Wenn es zu Rom für ihn zu entscheiden galt, konnte er gewiß sein, daß ihm die Majorität, ohne Bewerbung und Bestechung, von Nord und Süd zuströmte, eine Majorität, gegen welche der Senat seine städtischen Lumpen und Vornehmen umsonst in Bewegung setzte.

Ich habe nur einige wenige Namen auf jeder Seite aufgezählt, und selbst aus der nächsten Nähe Scipios seinen Bruder, den Q. Fabius Maximus nicht genannt, so wie dessen gleichnamigen Adoptivbruder, aus dem Hause der Servilier. Die Majorität des Senats stand zusammen dem Scipio gegenüber, auf dem Forum herrschte die trotzige und schwunghafte

---

[3]) Plut. Apophth. reg. et imperat.

Beredsamkeit eines Lepidus, Metellus, Nasica. Die jungen Männer, welche an den Debatten der Curie noch nicht Theil nahmen, suchten von jenen Rednern des Forums zu lernen. Papirius Carbo, Cn. Octavius, Sp. Posthumius, Tib. Gracchus gehörten unter die glänzendsten Köpfe, die sich in solcher Absicht einem der Redner anschlossen oder selbst schon in Processen mithandelnd auftraten.[4])

Kurz vor oder nach der Censur des Scipio Africanus muß Tiberius die Tochter des App. Claudius geheirathet haben, der bei den Censorwahlen für 612 als der aristokratische Gegner Scipios vergeblich auftrat.[5]) Er war schon Augur und in der Stadt hoch angesehen, als App. Claudius eines Tages von einem Schmause der Priesterschaften nach Haus kam, und noch unter der Thür seiner Frau zurief: „Antistia, ich habe unsere Claudia verlobt." „Wozu denn das Treiben und die Hast," meinte die erstaunte Frau, „wenn du doch nicht den Tiberius Gracchus zum Bräutigam bekommst?" Die Geschichte ward bekannt in Rom, man sieht, daß diese Verbindung längst schon wünschenswerth, aber nicht möglich geschienen hatte.[6])

Claudius hatte bis dahin auf der aristokratischen Seite des Senats als erster des Senats sich ausgezeichnet. Sein Geschlecht hatte der Republik mehrere Staatsmänner ersten Ranges gegeben. Zu dreien Malen wenigstens hatten Claudier die Verfassung mit mehr oder weniger Erfolg zu reformiren gesucht, zuerst der Decemvir, dann die Censoren von 442 und 585. Eine vollkommene Kenntniß des herkömmlichen Rechts, vereint mit der größten Energie für neue und weitgreifende Pläne

---

[4]) Plut. Tib. Gr. 8, 10. Cic. Brut. 25.

[5]) Sein ältester Sohn starb nämlich in Sardinien vor dem zweiten Tribunate seines Oheims, also spätestens 631 und doch wohl nicht jünger als 17 Jahr, so daß er spätestens 614 geboren, sein Vater also 613 verheirathet war. S. Valer. Max. IX, 7, 2 und IV, 7 A. 29.

[6]) Plut. Tib. Gr. 4, beweist schlagend, daß diese Geschichte auf den Vater des Tiberius und Scipio Africanus nur fälschlich übertragen ward.

zeichnete ihre Versuche aus, und nur dem Umstand, daß sie wiederholt mißlangen, ist es zuzuschreiben, daß sie in schiefen und lückenhaften Darstellungen auf uns gekommen sind. So durchaus aristokratisch das Geschlecht auch sich zeigte, seine großen Männer fanden immer im Verlauf ihrer Unternehmungen gerade bei den Aristokraten, waren es nun Patricier, Nobilität oder Ritter, den erbittertsten Widerstand. Einmal aber dadurch gehemmt und gereizt verstockte sich ihre altadelige Festigkeit bis zur verzweifeltsten Hartnäckigkeit, denn im Grunde ihres Herzens lag alle südliche Leidenschaft jeden Augenblick entzündbar. Man erzählte sich, daß ihrer einer die heiligen Hühner, die nicht fraßen, in die See werfen ließ, „so sollten sie doch saufen." Deshalb ging seine ganze Flotte verloren, sagte das Volk. Als Jahre nachher seine Schwester zu Rom im Gedränge nicht vorwärts konnte, hatte sie zornig gerufen: Ihr Bruder müßte noch einmal eine Flotte ertränken, noch sei zu viel des Volkes in Rom.

An dieser unbändigen Heftigkeit waren ihre Pläne für den Staat meist gescheitert. Heftig war Appius auch, als Redner wie im gewöhnlichen Verkehr, in Zorn noch Freude hielt er das rasche Wort nicht zurück. Als ihm die sonst befreundete Nobilität 611 den Triumph nicht zugestehen wollte, triumphirte er auf eigene Kosten und seine Tochter, die Vestalin trat neben ihn in den Wagen, um ihn gegen den intercedirenden Tribunen zu schützen.[7]) Dann bewarb er sich, an der Spitze der Nobilität vergeblich um die Censur, ward von Scipio, dem Demokraten geschlagen, und erhielt sie erst für das folgende Lustrum, wo seine meisten Pläne an der Einsprache seines Collegen Q. Fulvius scheiterten.[8]) Ich vermuthe, daß er zwischen 612 und 618 die Partei wechselte, und schon in letzterem Jahre

---

[7]) S. Fischer, Zeittaf. u. 611.

[8]) Plut. Aem. Paul. 38. Dio fragm. Peiresc. 84. Fischer Zeittaf. u. 618.

von der senatorischen Majorität auf die Seite der Demokraten getreten war, wo er später die Pläne des Tiberius so lebhaft unterstützte: eine Veränderung, mit der die Verheirathung des Gracchus und der Claudia zusammenhängen mochte.

Von den Streitigkeiten der Curie und der Comitien sind nur wenige Spuren auf uns gekommen. Am deutlichsten treten sie immer noch über den Spanischen Krieg hervor.

Wiederholte Versuche einen Vertrag zu schließen waren bis jetzt an der Treulosigkeit der Römer oder am Mißtrauen der Lusitanier gescheitert. Je länger der Krieg währte, desto gefährlicher ward er. Die Legionen mußten alle sechs Jahre entlassen werden, neue Rekruten traten ein, und sie vor dem Feind zu üben ward desto gefährlicher, je kriegserfahrener dieser von Jahr zu Jahr ward, da seine Haufen kaum noch ein anderes Leben als das im Felde kannten. Q. Fabius Maximus, Scipios Bruder, und dem anderen Q. Fabius, aus dem Geschlechte der Servilier, diesen beiden war es doch endlich gelungen, den vier Legionen, die sie nach einander 609 und 612 hinübergebracht, eine Haltung zu geben, mit der sie dem Feind erfolgreich entgegengingen. In seiner Bedrängniß hatte Viriath zu Anfang schon 610 die Aruaker, Titther und Beller gegen Rom gewonnen, doch auch hier stand bald ein wohlgeübtes Heer, 30000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde im Felde, das unter Metellus 612 den Feind auf die beiden festen Plätze Termantia und Numantia beschränkt hatte. Zum Winter 613 waren neue Truppen für Spanien zu erwarten, um so mehr kam es darauf an, mit den jetzt geübten Streitkräften die Sache zu Ende zu bringen.

Scipio gedachte den Lälius für 613 zum Consulat zu bringen; zwei Männer wie er und Fabius konnten mit solchen Truppen ein glückliches Resultat nicht verfehlen. So lange Metellus, der eifrigste Optimat, in Hispania citerior commandirte, war alles eher als Uebereinstimmung zwischen den beiden Armeen zu erwarten.

Das Unglück wollte, daß Q. Pompejus gerade jetzt die Gelegenheit äußerst günstig fand, sich durch einen Handstreich das Consulat und dadurch die Lorbeeren des Numantinischen Kriegs zu verschaffen.[9]) So ward Scipio von seinem eigenen Anhänger getäuscht, eine alte Freundschaft aufgegeben, und was das Schlimmste war, statt eines erprobten Feldherren kam dieser homo novus zum Commando, der nun, mit der einen Partei längst, mit der anderen vor Kurzem zerfallen, in so schweren Zeitläuften ganz auf sich allein gestellt war.

Mit Viriath kam wirklich noch 613 ein Vergleich zu Stande: er wurde zum Freund des Römischen Volks erklärt, und seinen Kriegshaufen das Land, das sie occupirt, zugestanden.[10]) Das Volk bestätigte ihn. Der Senat dagegen sah gewiß nicht ungern, daß Pompejus vor Numantia so ganz ohne Resultat blieb, aber weder war er gesonnen, den neuen Truppen, die Ende 613 das alte Belagerungsheer ablösten, einen neuen tüchtigeren Feldherrn zu schicken, noch wünschte er dem Vertrag mit den Lusitaniern einen langen Bestand. Als Q. Servilius Cäpio 614 in die Provinz ging, hatte er sehr bald auf eine Ungültigkeitserklärung beim Senat angetragen. Der Vertrag war wahrscheinlich noch während Scipios Censur abgeschlossen. So bitter die Nobilität sich über diese ausließ, den Friedensschluß des Fabius ohne Weiteres umzustoßen, trug man doch Bedenken. Als man dennoch endlich die Stirn hatte, ihn öffentlich zu

---

[9]) Plut. a. O. Hierher gehört offenbar auch das Fragment aus dem ersten Buch der Selbstbiographie des Rutilius Rufus: Pompejus elaboravit, uti populum Romanum nosset eumque artificiose nosset. S. Meier fragm. hist. Rom. p. 230.

[10]) Appian. Hisp. 69 giebt den Hauptinhalt des Vertrags nicht ganz deutlich. Wer sind die *οἱ ὑπ' αὐτῷ*? Die Widersprüche über den Spanischen Krieg s. oben. Vergl. weiter über Metellus und Pompejus App. a. O. 76. und Val. Max. 93, 7, Liv. 54 mag die letzte Niederlage des Fabius der Kürze wegen unerwähnt bleiben, oder war es eine und dieselbe Meinung, welche die Cabalen des Metellus leugnete und den Vertrag des Fabius erzwungen nannte?

brechen, so wagte Cäpio doch nicht, den Feind unvorbereitet wie er war nachdrücklich anzugreifen, ja er sah sich gezwungen, wieder zu Unterhandlungen seine Zuflucht zu nehmen. Dabei ward Viriath durch erkaufte Mörder aus dem Wege geschafft.

Auch vor Numantia griff man endlich in der äußersten Noth zu Unterhandlungen, und die Feinde verstanden sich auf gewisse geheime Bedingungen dazu, die Deditionsformel auszusprechen. Als der Consul des Jahres 615 endlich erschien, um Pompejus zu erlösen, fand er die Legionen durch Krankheit geschwächt, und einen Friedensschluß, dessen geheime Bedingungen, im Namen des ganzen Stabes angenommen, jetzt vom Consul geleugnet, von den Numantinern auf das Nachdrücklichste behauptet wurden. Die Nachricht von Viriaths Ermordung und die Beschwerden der Numantiner vor dem Senat deckten die ganze Erbärmlichkeit des jetzigen Zustandes auf.

Der Krieg in Spanien war keineswegs beendet. Im Westen führten verschiedene Häuptlinge ihn auf eigene Hand fort; einen solchen Vertrag, wie ihn Pompejus geschlossen, mußte der größte Freund des Friedens ohne Weiteres zurückweisen. Die dortigen Truppen waren jung, unerfahren, durch Seuchen und Niederlagen demoralisirt. Ueber das alles mußte die Erbitterung steigen, wenn man bedachte, daß die Feldherren, unter denen der gute Name und das beste Blut der Republik so schmachvoll vergeudet ward, von Leuten gewählt waren, die nie im Lager unter dem Commando eines unfähigen Optimaten gelitten hatten, und die noch dazu um Geld oder Ansehen ihre Stimmen verhandelten, während der zukünftige Legionar fern von der Stadt keine Zeit hatte, seinen Feldherrn zu wählen.

„Das Volk," sagt Polybius, „widersetzt sich nicht leicht den Consuln, da der einzelne und alle im Felde unter ihre Gewalt kommen." Die Consuln aber hängen wiederum vom Volke ab, „denn dieses bestätigt und verwirft die Verträge, und besonders müssen sie auch bei Niederlegung des Amtes vor ihm Rechenschaft ablegen."

Durch die lex Calpurnia de repetundis war ein Band der Verfassung schon gesprengt, insofern dadurch die Untersuchung über die Amtsführung zum großen Theil dem Volke entzogen und einer jährlichen Commission von Senatoren übertragen war. Dem Senat gelang es nun auch schon wiederholt, Bündnisse aufzuheben, die vom Volke bestätigt waren. Freilich sind unsere Quellen so dürftig, daß wir nicht entscheiden können, ob man den Vertrag des Fabius Servilianus oder Pompejus auch durch einen Volksbeschluß widerrufen ließ, aber je mehr Bürger an den Comitien Theil zu nehmen durch ihren kümmerlichen Erwerb verhindert wurden, desto größer die Gefahr, daß die Reichen sich einen Einfluß unter den Tribulen verschafften, die überhaupt ihre Stimme abgaben, und die, was noch wichtiger, gleichsam den stehenden Kern der stimmgebenden Bürgerschaft bildeten.

Aus diesem Gesichtspunkte war eine Veränderung wünschenswerth, durch welche der einzelne seine Stimme freier von einschüchternder Ueberwachung abgeben konnte, und eine solche wurde für die Magistratswahlen durch die lex Gabinia bewerkstelligt, indem in ihr an die Stelle der mündlichen Abstimmung die durch Tafeln trat.

Der Tribun, von dem es den Namen trägt, war ein Mensch ohne Ansehen und Bildung; daß er mit seiner Rogation einen Angriff begann, den noch unsichtbar die ersten Männer der Republik leiteten, das ward allmälig erst deutlich. Das nächste Jahr begann unter mancherlei Unfällen und Zerwürfnissen. Eine Theurung in Rom und ein Mordanfall in dem Walde Sila, den man den Publicanen Schuld gab, brachte auf dem Forum die größte Aufregung hervor. Der Tribun C. Curiatius beantragte den Ankauf von Getreide durch Gesandtschaften, dessen sich die Consuln weigerten. „Schweigt doch, Quiriten," fügte Scipio Nasica hinzu, als die Concio darüber murrte, „schweigt doch, denn ich weiß besser als ihr, was der Republik frommt." Und sie schwiegen. Die Consuln gingen weiter und

ließen bei den Tribunen einen Deserteur von den Spanischen Legionen anklagen, den man beim Delect entdeckt hatte. Er ward ausgepeitscht und verkauft, die Tribunen wollten dem Recht seinen Weg lassen, aber dafür verlangten sie auch, daß man ihnen zehn Rekruten frei gebe. Eine solche Forderung war nicht neu, sondern schon vor dreizehn Jahren bei der Einführung des Loosens auch unter den einzelnen Rekruten war sie erhoben worden.[11]) Wie die Freiheit des Einzelnen und die tribunicische Einsprache schon seit der Erloosung der Tribus beschränkt war, so ward sie es offenbar noch mehr, seitdem auch die Tribulen wieder nach dem Loose aufgerufen wurden. Die Tribunen wollten nur eine Spur ihres früheren Intercessionsrechtes bewahren, als sie jene Vacationen verlangten. Aber wie vor dreizehn Jahren wurden sie damit abgewiesen, worauf sie ebenfalls wie damals die Consuln in den Carcer abführen ließen. Wie man sich vertrug, ist uns beide Male nicht gemeldet worden.

Junius Brutus ging mit den neuen Legionen nach Spanien. In Hispania ulterior herrschte die ärgerlichste Spannung zwischen Cäpio und seinen Legionen, die traurige Spur eines Lageraufstandes, in dem sich der Consul nur durch die schleunigste Flucht gerettet hatte.[12]) Der Gewalthaufe Viriaths hatte nach seinem Tode einen kühnen Marsch bis an die Ebromündung gewagt, und erst auf dem Rückzug beim Uebergang über den Bätis war es Cäpio gelungen, den Feind einzuschließen und ihn zu einem Vertrage zu zwingen. Die Bedingungen waren doch die alten, so oft verworfenen, auf die schon Sulpicius Galba unterhandelt: man lieferte die Waffen aus und erhielt Land in der Provinz (Appian. Hisp. 75). Aber damit war der Krieg nicht geendigt. In dem weiten und reichen Küstenland hielten sich noch eine Menge von Clanen un-

[11]) Liv. ep. 48, 55. App. Hisp. 49. Valer. Max. III. 7. 3.
[12]) Dio fragm. Peiresc. 83.

ter den Waffen, die weder vom Süden noch vom Osten her einen nachhaltigen Angriff zu fürchten hatten. Auf den großen schiffbaren Strömen stand ihren Haufen der Rückzug bis an die Küsten des Oceans schnell und ungehindert offen, ihre Nachen aus Fellen oder Baumstämmen führten sie sicher über die Untiefen, und in den Bergscheiden dieser Flußgebiete waren sie zu Lande fast ebenso unerreichbar.

Brutus war entschlossen, seine junge Armee auf dieselben Schlachtfelder zu führen, wo einst Lucullus die Legionen für den Karthagischen Krieg gebildet hatte. Von jenem Feldzuge her waren die Völker bekannt, die im fernen Nordosten Felder ohne Oel und Wein bebauten. Sein Plan war, nicht den Feind auf langen Märschen zu verfolgen, sondern ihn zum Stehen zu bringen, indem er eine Ortschaft nach der anderen zur Uebergabe zwang. Er hatte Talent und Charakter genug die schwere Aufgabe festzuhalten, und wenn auch nach jahrelangem Kampf auszuführen. Und dabei zeigte sich immer wieder, daß der Römische Soldat der größten Anstrengungen und Entbehrungen fähig war, sobald ein wirklicher Feldherr ihn zu begeistern verstand.

Elftes Capitel.

Die Capitulation des Mancinus und ihre Folgen.

Das erste mühevolle Jahr hatte die neugebildete Armee des Westens ruhmvoll überstanden, da Hostilius Mancinus als Consul in das Lager vor Numantia kam, mit ihm Tiberius Gracchus als Quästor. Er hatte noch nicht 26 Jahre, aber der Name seiner Familie erfüllte die feindlichen Stämme mit guter Hoffnung, da sein Vater die alte Verfassung der Provinz aufgerichtet hatte, die vor dem Krieg in Geltung gewesen. Auf

den Vertrag des Sempronius hatten die Arvaker, Titther und Beller 603 ihren Frieden geschlossen, welchen zu brechen sie Viriath erst acht Jahre später beredet hatte. Der neue Krieg war seit 612 auf die Belagerung Numantias beschränkt.

Am obern Duero, zwischen zwei Wassern, auf einem schroffen Bergrücken lag die Stadt, nur von einer Seite zugänglich, mitten in einem ausgedehnten Waldrevier. Man veranschlagte ihre wehrhaften Männer auf achttausend, und ein so starker auserlesener Haufe war jetzt um so beachtenswerther, da Brutus aus seinen Winterquartieren an der Tajomündung sich dem unteren Duero näherte, ihn überschritt und mit Feuer und Schwert die dortigen Stämme zur Unterwerfung zwang.[1]) Ein nachdrücklicher Angriff auf Numantia konnte den westlichern Stämmen, den alten Bundesgenossen, eine letzte Zuflucht rauben.

Ein enger Waldweg führte allein von der Ebene gegen die Bergstadt; es war dem Feind ein Leichtes hier wiederholte Stürme abzuschlagen. Der letzte endigte mit einer vollständigen Niederlage der Römer, die in ihrem Lager eingeschlossen wurden. Obgleich Brutus während dessen siegreich gegen Norden vorrückte, kam die falsche Nachricht in das Heer, daß die Vaccäer aufgestanden und die Kantabrer zum Entsatz Numantias ihnen zuzögen. Das war nur denkbar, wenn die Armee am unteren Duero zurückgeworfen war. Die Legionen vor Numantia, hatten sie bisher als rechter Flügel des Brutus gegolten, waren dann ein versprengter Vorposten, und wenn die feindlichen Stämme von Neuem den Duero in seiner ganzen Länge überschritten, stand das Schlimmste zu erwarten. Dieser leere Schrecken wirkte furchtbar auf den Soldaten. Man erinnerte sich aller möglichen schlimmen Zeichen, die den Consul vor diesem Feldzug gewarnt haben sollten. Beim Opfer seien die Hühner aus dem Stall geflattert, und als er das Schiff bestiegen, habe man ganz deutlich eine Stimme gehört: Bleib, Mancinus.

[1]) Strabo 3, 391. Liv. 54. App. Hisp. 72.

Der Consul selbst hielt sich bei einer solchen Stimmung in seiner jetzigen Stellung nicht sicher. Er befahl den Rückzug bei Nacht mit einem muthlosen Heere vor dem siegreichen Feind, der auf jede Bewegung lauschte, um draufzustürzen, wo sich eine Blöße zeigte. So sah man, überall bedrängt, bald die Unmöglichkeit ein, in dem vielfach coupirten Terrain nach irgend einer Seite zu entkommen, und warf sich in der letzten Noth hinter die verfallenen Lagerwälle und Gräben, zwischen welchen vor funfzehn Jahren die Legionen die harte Wintercampagne unter Fulvius ausgehalten. Man war noch keine 3000 Schritt von der Stadt entfernt,[2] der Ort selbst mit den Erinnerungen jenes Feldzugs, mit seinen ungenügenden Befestigungen nicht geeignet, irgend den Gedanken an längeren Widerstand aufkommen zu lassen. Ein Drittel des Heers war getödtet oder gefangen, die nächsten Stunden konnten es ganz vernichten. Hostilius entschloß sich kurz und sandte einen Herold mit dem Anerbieten eines Vertrags an die Feinde.

Sie erklärten mit Niemand als dem Quästor unterhandeln zu wollen, das sei der beste Soldat unter den Römern und des alten Tiberius Sohn, mit dem sie einst ihren Frieden aufgerichtet und der das Römische Volk immer bei dem einmal geschlossenen Vertrag gehalten. Man willfahrte ihnen und Tiberius ging hinaus. Obgleich die Legionen in ihrer Gewalt waren, brachte er es doch dazu, daß sie der ganzen Armee, 20000 Soldaten und den Troßknechten freien Abzug mit den Waffen gestatteten, das übrige Gepäck sollte als Beute zurückbleiben. Dies waren die Bedingungen, unter welchen das Bündniß abgeschlossen werden sollte, zum Theil gewiß eine Erinnerung des früheren Sempronischen. Der Consul beschwor es, die übrigen Officiere verbürgten sich, die Bestätigung desselben in Rom durchzu-

[2]) Appian. a. O. 46. 80. Plut. Tib. Gr. 5. Die fabelhafte Darstellung bei Aurel. Victor (de viris illustr. 59) verdient kaum erwähnt zu werden.

setzen.[3]) Und darauf setzten die Legionen ungehindert den Rückzug fort.

Gracchus hatte durch seinen Credit und seine Klugheit der Republik eine Armee in dem Augenblick erhalten, wo mit derselben, waren die Gerüchte aus dem Westen wahr, vielleicht ganz Spanien verloren gegangen wäre. Er hoffte sicher die Bestätigung des Bündnisses durchzusetzen, da der ähnliche Versuch vor zwei Jahren vielleicht nur an den schmachvollen geheimen Bedingungen gescheitert war, die Pompejus damals hinzugefügt hatte. Diesmal konnte die senatorische Majorität aus keinem solchen Grunde den vom Volk ersehnten Abschluß des Friedens vereiteln. Er hoffte jener gegenüber auf alle Fälle gedeckt zu sein, und als es ihm einfiel, daß er seine Rechnungsbücher im Lager unter dem Gepäck gelassen, ritt er mit wenigen Begleitern nach der Stadt zurück. Er ließ die Häuptlinge rufen und stellte ihnen vor, daß er einige Tafeln beim Gepäck gelassen, die ihm in Rom unentbehrlich sein würden, sollte man seine Amtsführung angreifen wollen. Man forderte ihn auf, doch einzureiten, und als er zögerte, traten sie zu ihm, faßten ihn bei der Hand und bestürmten ihn mit Bitten, ihnen als seinen Freunden ohne allen Argwohn zu folgen. Am Ende ließ er sich hineingeleiten, und saß mit den Häuptlingen zu Tisch. Dann erst ließen sie ihn aus der Beute nehmen, was er nur wollte; doch nahm er nichts als die Rechnungen und den Weihrauch zu den öffentlichen Opfern, und ritt darauf den Legionen nach.

Die Reue über den geschlossenen Vertrag mußte bald kommen; noch bevor die Boten mit der Bestätigung von Rom zurückkehrten, erfuhr man, daß Brutus siegreich über den Lethe bis gegen den Minio vorgerückt war. Dann kam der Bescheid des Senats aus Rom, der Mancinus aus der Provinz zur

---

[3]) Rubino, Untersuch. 1. S. 277.

Verantwortung abrief, und statt seiner dem Aemilius Lepidus das Commando übergab.

Noch ehe die Nachricht nach Rom gekommen, war dort die lex Cassia in den Comitien durchgegangen, und durch sie die schriftliche Abstimmung auch für die Gerichte, ausgenommen der perduellio, eingeführt worden. Man nannte allgemein den Scipio als den eigentlichen Urheber der Rogation, L. Cassius war nur eines jener ärgerlichen und finstern Gemüther, die ihre Freude daran haben, die Fehler der Mächtigen aufzusuchen und anzugreifen, nur um sich an dem Schauspiel eines verletzten Gegners zu weiden. Das war ein Mann, der eine Concio zu unterhalten verstand, ohne viel Beredsamkeit ein vortrefflicher Sprecher, aus einer der edelsten Familien, ein bitterer Feind der Nobilität. Scipio konnte kein besseres Werkzeug sich wünschen. Zwar widerstand ein anderer Tribun und wurde darin vom Consul Lepidus unterstützt, aber Cassius brachte gegen die Nobilität und den bisherigen Zustand der Volksgerichte tausend unsaubere Geschichten vor; endlich trat sein Gegner zurück, man sagte, Scipio habe ihn beredet; die Repetundenprocesse hatte der Senat, für die Perduellion sollte die mündliche Abstimmung bleiben. Das Gesetz ging durch, noch vor oder kurz nach dem Weggang des Aemilius.

Es mag uns zu Zeiten scheinen, als sei P. Scipio Aemilianus in jenen Jahren der Optimat gewesen, für welchen Cicero ihn auszugeben sucht; damals aber konnte niemand an seiner demokratischen Richtung zweifeln, der seine Wahl zum Consul und zum Censor erlebt, und den Polybius — war er schon erschienen — gelesen hatte. Daß ihn das Volk für seinen Schützer hielt, darüber war kein Zweifel, und die Nobilität sah mit Schrecken ihn immer deutlicher und entschiedener zum Kampfe gegen die senatorische Majorität auch außerhalb der Curie herantreten. Um die Zeit kam zuerst die Botschaft des Mancinus, dann er selbst nach Rom. Obgleich es gewiß bekannt war, daß die ganze Niederlage eigentlich durch einen falschen Schrek-

ken herbeigeführt war, so erwartete Gracchus doch, daß sein Schwager nicht ihn allein, sondern auch das Bündniß auf jeden Fall vertheidigen werde.

Aber dazu konnte er sich nicht verstehen; die siegreichen Feldzüge des Brutus hatten das Urtheil über den Krieg in Spanien wesentlich geändert. Die Armee des jenseitigen Spaniens begann eben jetzt, nach einem unwiderstehlichen Siegeslauf mit der des diesseitigen zusammen zu operiren. Ein Angriff auf die Vaccäer sollte allen Widerstand für immer unmöglich machen (App. Hisp. 80). Es war unmöglich den Vertrag als wünschenswerth darzustellen. Wollte man aber das Volk auch überreden, den Vertrag, weil er einmal beschworen, zu halten, so war damit Mancinus nicht gerettet; eine Anklage auf Perduellion stand immer noch frei und deren Ausgang war unsicher, da gerade hierfür die mündliche Abstimmung noch galt, also die Nobilität ihren vollen Einfluß bewahrte.[4])

Die ersten Verhandlungen mit den Numantinischen Gesandten und Mancinus erfolgten im Senat. Die Urkunde ward vorgelegt und Hostilius sprach für ihre Bestätigung; der Krieg habe unmöglich einen Erfolg haben können, da Pompejus die Armee vernachlässigt, ja da er durch den Bruch seines Vertrags ihr den Schutz der Götter entzogen habe. Aber dieser Ausweg schlug fehl, der Senat schickte vielmehr eine Legation nach Spanien, welche dem Aemilius verbot, den ungerechten Krieg gegen die Vaccäer fortzusetzen und erklärte darauf das Bündniß mit Numantia für ungültig, weil ohne Vollmacht geschlossen. Es fragte sich, ob man mit einer solchen Erklärung beim Volke durchdringen würde. Der Unterschied zwischen der plebs urbana und rustica zeigte sich auch hier schon. Die Landleute, deren Söhne durch das Bündniß aus einer schmählichen Gefangenschaft befreit waren, erkannten dankbar an, was die Republik dadurch gewonnen hatte, dagegen der andere Theil des Volks,

---

[4]) Rubino a. O. 469 f.

der wenige Verwandte unter den Legionen zählte, das Stadtvolk, über die angethane Schmach wüthete. Durch die Erinnerung an den Caudinischen Vertrag wußte man ihre Erbitterung aufs Höchste zu treiben. „Der Vertrag sei ungültig wie jener, hieß es, und wie damals sollten alle ausgeliefert werden, die sich nur irgend für ihn verbürgt hätten" (Plut. Tib. Gr. 9).

Die Republik war in einer eigenen Lage. Der eine Proconsul sah täglich einer peinlichen Anklage entgegen, der andere in der Provinz war zur Ruhe verurtheilt in dem Augenblick, da er zwei consularische Armeen unter den günstigsten Verhältnissen ins Feld führen wollte.[*]) Und zugleich waren die Comitien und der Senat über den unseligen Vertrag in zwei feindselige Parteien schroffer als je zuvor getheilt. L. Furius Philus, ein Feind des Metellus und Pompejus, war mit Atilius Serranus für 618 gewählt. Man meldete aus Spanien, Aemilius habe geglaubt, trotz des Verbots den günstigen Augenblick nicht versäumen zu müssen. Die vereinigten Armeen hatten Pallantia eingeschlossen, aber nach einer langwierigen und vergeblichen Belagerung den Rückzug angetreten, der nur durch ein Wunder gelang (App. a. O. 82).

Keine Nachricht konnte den Vertheidigern des Vertrags erwünschter kommen; Aemilius, der noch als Consul die lex Cassia angegriffen, ward abgesetzt; die Stimmung des Landvolkes, von Scipio vertreten, drang soweit durch, daß der Senat beantragte, der Vertrag solle aufgehoben und Mancinus allein durch den pater patratus dem Feinde zur Sühne ausgeliefert werden. Die neuen Consuln stellten die Rogation, Mancinus selbst unterstützte sie, das Volk nahm sie an, und Gracchus war gerettet. Aber er hatte mehr gehofft. Schon auf seiner Reise nach Spanien war ihm das Elend des Landvolks näher getreten, als je

[*]) Rubino a. O. S. 31, hat darauf aufmerksam gemacht, daß Aemilius zur Zeit seiner Abdankung nicht mehr Consul, sondern Proconsul war, und daher nicht, wie Appian sagt, vom Consulat abgesetzt ward.

zuvor, die Beendigung eines so langwierigen Krieges konnte der erste Schritt zu einer Verbesserung der traurigen Zustände sein.

Da wurde es nun schon bemerkbar, daß doch eigentlich die Pläne des Scipio und die seinigen nicht ganz dieselben waren. Jener hatte gegen Metellus und Pompejus nur die strengsten Rechtsbegriffe geltend gemacht; konnte Senat und Volk sich weigern, das Bündniß anzuerkennen, so war durch diese Weigerung nur derjenige, der darauf geschworen, dem Feind verfallen und Niemand weiter. Er hielt an seines Vaters Grundsatz, keine Entscheidungsschlacht außer in der größten Noth oder mit den sichersten Aussichten auf Erfolg zu wagen, auch in der Curie und auf dem Forum fest. C. Mancinus selbst, L. Furius Philus, C. Lälius stimmten hierin mit ihm überein. Aber jetzt begann im Innern der Partei eine allmälige Entfremdung, die für den Staat an Bedeutung gewann, da gleicher Zeit auch die Optimaten sich zu trennen anfingen.

Die Ehe Scipios war von Anfang an eine unglückliche gewesen, sie blieb kinderlos, und dadurch wurden ihm Mutter und Schwiegermutter immer weiter entfremdet. Man erzählte sich, daß Cornelia ihre Söhne gescholten, warum man sie immer noch Scipios Schwiegermutter und nicht die Mutter der Gracchen nennte? Die Erinnerung an seinen Vater kam für Tiberius jetzt hinzu, der entschlossener als Scipio die Spanischen Bündnisse geschützt hatte. Und endlich konnte es bei solcher Stimmung nicht an eifrigen Freunden und Zwischenträgern fehlen, so leicht war es die Stellung Scipios und seines Anhanges zu kritisiren. Denn fuhr er fort wie bisher sich vom Volke vergöttern zu lassen und die Macht der Comitien vom Einfluß der übrigen Gewalten zu lösen, ohne den Zustand der großen Masse zu heben, so war das sichtbare Ende dieser Bestrebungen das Bündniß eines Einzelnen und einer gänzlich verarmten und an Macht unbeschränkten Volksversammlung.

Freilich war es vielleicht nur auf diesem Wege möglich

Reformen durchzusetzen, die den allgemeinen Nothstand aufhoben. Aber dabei konnte seinen Anhängern selbst der Gedanke kommen, ob das Volk, war es endlich ebenso allmächtig wie arm, sich dann an einer gesetzmäßigen Veränderung genügen lassen würde, und hier war der Punkt, wo die besonnenen Männer beider Parteien übereinstimmten in ihren Besorgnissen.

Zwölftes Capitel.

Der Sclavenkrieg.

Um aber, was sich damals allmälig vorbereitete, schneller zur Reife zu bringen, dazu mußte der Sicilische Sclavenkrieg viel beitragen. So bestimmt auch von den Historikern sein eigentlicher Anfang angegeben wird, zu jener furchtbaren Ausdehnung, vor der die Insel und die Römische Republik selbst zuletzt erzitterte, scheint er sich erst in jahrelangem Verlauf entwickelt zu haben.[1])

Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß die steuerfreien und verbündeten Städte Siciliens an der Nordküste lagen, daß dagegen die ganze südliche Abdachung der Insel

[1]) Liv. 56. Diod. exc. Photii p. 527 u. a. nennen die Verschwörung des Eunus bestimmt als den Anfang. Aber dabei fragt sich, wann die Verschwörung ausbrach. Fischer (Zeittafeln u. d. J. 620) hat die Stelle des Diodor (a. O. S. 525) zu wörtlich genommen, aber daß der Krieg schon einige Jahre vor Fulvius Consulat geführt war, scheint mir in Livius Worten zu liegen: Bellum — quum opprimi a praetoribus non potuisset, C. Fulvio consuli mandatum est. Nach Diodor (a. O. S. 528) erfolgte wahrscheinlich der erste Aufstand nach dem Abgang des einen Prätors, da bis zur Ankunft des L. Hypsaeus, über 30 Tage nach dem Ausbruch, kein solcher erwähnt wird. Wie viele Prätoren nach ihm noch den Krieg ohne Erfolg führten, ist nicht zu sagen. Livius Plural wäre passend, wenn Plautius nur 619 nach Sicilien kam, und als sein Nachfolger ein zweiter Prätor den Krieg 620 dem Consul übergab. Später aber 619 kann der erste Aufstand nicht erfolgt sein.

ager decumanus oder redditus war. In jenen steuerfreien Städten gab es allerdings auch zehntpflichtiges Land und zehntpflichtige Bauern, aber die eigentlichen Bürgerschaften waren dieser Lasten frei. In allen übrigen bildete der Stand der Zehntbauern den größten Theil der Bürgerschaft, und mochte, so lange Ackerbau und Ausfuhr im Wachsen waren, in den timokratischen Verfassungen eine ehrenwerthe Stellung einnehmen. Die Veränderung in den Agriculturverhältnissen der Nordküste des Mittelmeeres war hier vor allen bemerklich geworden. Indem große Grundbesitzer ihre Landgüter zu vermehren und zu arrondiren suchten, ward der Bauer zum Pächter oder Tagelöhner erniedrigt, der zunehmende Sclavenhandel verdrängte ihn ganz vom Felde in die Stadt. So fand sich denn nach dem Anfange des siebenten Jahrhunderts in den meisten Städten ein armer, unruhiger Pöbel, der mit seinem Landbesitz Arbeit, Erwerb und Theilnahme an der Gemeinde verloren hatte.

Mit den freien Arbeitern verschwand aber auch großentheils der Ackerbau. Viehzucht und Sclavenarbeit wuchsen zugleich, durch und mit einander. Für die Sicilische Viehzucht ist nun der jährliche Wechsel zwischen der bergigen Sommerweide und der Winterweide an der Küste ebenso wichtig, wie für die Italienische Halbinsel.

Die Bergeshalden des Nordens sind meist nur mit einem niedrigen Gebüsch bestanden, zwischen dem wenige alte Eichen verwittern. Da treiben die Heerden rothbraunen Rindviehs, Schafe und Ziegen vom April bis October. Mit dem heranuahenden Winter erst ziehen sie nach Südwesten, in die heutige Provinz Noto, wo auf weiten, baumlosen Weiden nahrhafte Binsenkräuter, Gras und Zwergpalmen ein gesundes Futter geben. Der Hauptzug der Heerden hin wie zurück geht über Enna, das auf seinem hohen Felsplateau, im Winter nicht selten beschneit, den Grenzpunkt zwischen dem gebirgigen Norden und dem Süden bildet. Auf dem Zug des Viehs gen Süden

wird heute im November ein Krammarkt, auf dem gen Norden im Mai der größte Viehmarkt der Insel hier abgehalten. Offenbar kommt die landwirthschaftliche Bedeutung Ennas von solchen Verhältnissen der Viehzucht her, und da der dortige Cultus der Demeter erst in den spätern Zeiten zu seinem großen Ansehen gelangte, so scheint eben die letzte unglückselige Entwickelung des Landbaues dazu beigetragen zu haben.[1])

Die Hirten aller der Heerden waren zum großen Theil barbarische Sclaven. Die Heerden ziehen in verschiedenen Abtheilungen, jede mit ihrem Hirten und Burschen. Der gesammte Viehstand Eines Herrn ist dann wieder unter einem Oberhirten vereinigt, und dies Personal hat noch andere Diener bei sich, die ihren Unterhalt beschaffen und die Milchwirthschaft namentlich besorgen. So erfordert ein irgend bedeutender Viehstand einen zahlreichen Haufen starker Knechte. Ihre Tracht und Bewaffnung scheint damals und heute ziemlich dieselbe gewesen zu sein, zum Theil Felle, der Hirtenstab, ein Messer und die Schleuder. Ihrer zwei, die mit einem Hundert Vieh auf den weiten einsamen Weiden ihre Hürde aufschlugen, waren die unabhängigsten Menschen, mehrere unter einem Oberhirten bildeten einen gefährlichen Haufen.[2]) Je mehr die kleinen Bauern verschwanden, desto freier konnten die Hirten fern von den Städten ihr Wesen treiben. Und je mehr der Heerdenbetrieb sich ausdehnte, desto schwieriger für die Herren ihn zu überwachen und die eigenen Knechte in Pflege und Zucht zu halten.

Der aristokratische Uebermuth der großen Grundherren ließ sich dadurch nicht beängstigen. Zu ihrer einem, erzählte man, kamen einige Sclaven mit der Bitte um neue Kleidung. „Ziehen denn die Reisenden," war seine Antwort, „nackt durch das Land und haben Nichts für den, der Kleider braucht?" Dann

[1]) S. Preller Demeter und Persephone, S. 179 f.

[2]) S. meine „Bemerkungen auf einer Reise durch Sicilien, Sommer 1843" im Ausland 1844, No. 179 f.

ließ er sie auspeitschen und schickte sie mit solcher Weisung wieder hinaus.[4]) Sie blieb nicht unbefolgt, die Straßen wurden immer unsicherer, ja die kleinen Höfe, die sich noch fanden, wurden Nachts von bewaffneten Haufen überfallen und ausgeplündert. Eigentlich war es der schamloseste Krieg der großen Grundherren gegen die geringere Bevölkerung. Denn sie selbst zogen ungefährdet durch das Land. Damophilos von Enna führte auf seinen Reisen mehrere Wagen mit bewaffneten Sclaven mit sich. Den Römischen Rittern, die sehr zahlreich in diesem Stande, wagten die Prätoren nichts zu sagen, und so blieben auch die übrigen unbestraft und ungebändigt.

Die ärmere Bevölkerung in den Städten war wüthend, aber ohne Macht, sich gegen die Mißbräuche zu erheben. Als die Sclaven selbst aber ihre Macht zu fühlen begannen, kam unabweislich der Gedanke, sich in offenem Krieg an ihren Herren zu rächen. Die letzten großen Sclavenzufuhren waren von der Zerstörung Korinths und Karthagos gekommen, es mochte mancher auf Sicilien als Hirte dienen, der an einer der beiden Stellen 608 sein Vermögen oder sein Gewerbe mit Gemeinde und Vaterland hatte untergehen sehen. Sein Herr zählte vielleicht mit unter den Römischen Kaufleuten, deren Weltherrschaft damals festgegründet war. Als Pompejus 613 eine Spanische Streifschaar aufgehoben und als Sclaven verkauft, hatte keiner von ihnen die Schande des Sclavenmarkts lange überdauert: einige bohrten auf hoher See die Schiffe leck, andere ermordeten ihre Herren, noch andere sich selbst.[5]) Das war die Verzweiflung des einfachen Barbaren, der nicht anders leben mag, als in Krieg und Freiheit. Wie viele aber gab es, die den ersten furchtbaren Gedanken der Knechtschaft überstanden und doch fortwährend von den Gedanken an ihr Elend nicht frei kamen. Die nächste Veranlassung zu offenem Aufstande gab

---

[4]) Diodor. exc. Val. p. 100.

[5]) Appian. Hisp. 77.

jedoch keiner jener Männer, die nicht vergessen konnten, daß sie einst frei und mächtig und besser als ihre Herren gewesen.

Eben in der Gegend von Enna lebte ein Sclave aus Cilicien, Eunus, ein wunderlicher Kauz, voll Traumdeuterei, Wundern und Prophezeiungen. Er war durch solche Geschichten bekannt, sein Herr ließ ihn wohl an seinen Tisch rufen, um mit den Gästen über den ernsthaften Narren zu lachen. Unter den Sclaven war er weitberühmt, von hier, wo jährlich Tausende vorüberzogen, nahmen sie seine Wundergeschichten bald in die Berge, bald an die Küste mit. Er konnte Feuer speien, und nach seiner Aussage hatte ihm die Syrische Göttin eine Königskrone verheißen. Hatte doch damals gerade ein Sclave Diodotus fast die Krone Syriens an sich gebracht, als Vormund des Königs Alexander, den er ermordete.[6])

Dem Eunus sollte es anders gelingen. Die Sclaven eines anderen Ennäers, des Damophilos wurden bis aufs Blut gequält; es war schon längst Sitte, namentlich unter den Italischen Grundbesitzern, die Sclaven zu brandmarken, die zur Landarbeit bestimmten sogar zu fesseln.[7]) Damophilus überbot alles bisher Erhörte. Nur um sich zu rächen, verschworen sich vierhundert seiner Sclaven, um auf des Eunus prophetischen Rath sogleich loszuschlagen. Die Gelegenheit war günstig, der Prätor war schon nach Rom abgegangen, sein Nachfolger noch nicht angelangt, also stand der Winter bevor, und die Heerden zogen gerade in Menge bei Enna vorbei.[8]) Es konnte nicht auffallen, große Sclavenhaufen hier versammelt zu sehen; Widerstand einer bewaffneten Macht war nicht zu fürchten.

Die Stadt lag auf dem breiten Felsplateau des heutigen Castrogiovanni, eigentlich nur an Einer Stelle zugänglich, wo zwischen zahlreichen Gräbergrotten die Valle di belle verdi,

[6]) Liv. 55. App. Syr. 68.

[7]) Diod. exc. de virt. et vit. p. 599. Cato de r. r. 56 f.

[8]) Die Wahlcomitien in Rom waren um die Erntezeit, über sie und die Zeit des Amtsantritts, s. den Excurs über die Quellen, vgl. oben A. 1.

eine nicht eben breite Schlucht in die Ebene hinabführt. An deren oberem Ende lag also das Thor. Vierhundert bewaffnete Sclaven, Ennus feuerspeiend an ihrer Spitze, gewannen in raschem Anlauf die Höhe und stürzten sich planlos und nur nach Mord begierig über die Stadt her. An Widerstand dachte Niemand, die meisten Sclaven fielen ihnen sogleich zu, und durch ein furchtbares Blutbad mußte die Stadt jede Grausamkeit abbüßen, welche die Sclaven erfahren. Damophilos selbst war zufällig nicht in der Stadt, man zog hinaus und schleppte ihn mit seinem Weibe herein. Im Theater kamen die Rebellen zusammen, um feierlich Gericht zu halten. Man sprach lang hin und her, bis ihm einer sein Messer in die Seite stieß und ein anderer mit der Art ihm aufs Genick schlug. Darauf rief man den Eunus zum König der Syrer, unter dem Namen Antiochus aus. Er legte das Diadem an, und berief einen Rath, in dem sich sogleich der Achäer Achäos auszeichnete. Durch ihn ward das blutige Possenspiel erst furchtbarer Ernst: er bewaffnete in wenigen Tagen sechstausend Sclaven. Die Kunde des Aufstandes flog von Trift zu Trift, von Heerde zu Heerde nach Nord und Süd, eben weil gerade in dem großen Zuge die Hirten auf den Hauptstraßen sich drängten. Er zog mit Leichtigkeit neue Haufen an sich, die mit den Aerten, Sicheln und Schleudern seine leichten Truppen; bildeten sobald er plündernd vorrückte, fand er neue Streitkräfte.

Einige militärische Abtheilungen wurden ohne Mühe geworfen, als auch im Süden bei Agrigent sich ein Cilicier Kleon an die Spitze einer neuen Empörung stellte. Noch nicht dreißig Tage nach dem Blutbad in Enna hatte er sich mit 8000 Mann zu dem Heere des Antiochus geschlagen, und dessen Königthum anerkannt. Die Hoffnung, daß die beiden Häuptlinge sich gegenseitig aufreiben würden, war also bald geschwunden, aber die Gefahr für die Herren wuchs noch nach einer anderen Seite.

Früher hatten die Räuber die Bauernhöfe überfallen; die Syrer des Königs Antiochus, wie das Sclavenheer sich nannte,

verschonten sie; der geringe Haufe in den Städten faßte das Ganze als einen Krieg gegen die Großen, er brach heraus und verwüstete, was die Sclaven an Speichern und Wirthschaftsgebäuden aus Vorsicht verschont hatten. Denn Achäos hielt strenge Mannzucht.*) Als endlich der Prätor L. Hypsäus anlangte, fand er achttausend Mann disponible Truppen in der Provinz; das Sclavenheer war schon auf zwanzigtausend Mann angewachsen, als er es angriff und geschlagen wurde. Von da an scheint der Aufstand unwiderstehlich geworden zu sein. Die Sclaven in den Städten waren längst schon schwierig, eine nach der anderen scheint übergegangen zu sein. Es ist nicht unglaublich, daß das Heer der Abgefallenen bald auf 200000 stieg, der Abfall war vollendet, sobald alle oder fast alle Sclaven der Insel unter des Königs Antiochus Feldzeichen vereinigt waren. Der erste Schauplatz desselben lag von den nördlichen Bergketten gegen die Südküste, aber dann gingen auch die Plätze des Nordostens Messana oder Mamertium und Tauromenium über, die beiden einzigen Bundesstädte der Römer. Ob auch die freien Städte fielen, ist unbekannt.

Der Senat befand sich in der größten Verlegenheit; die Numantiner hatten den Mancinus nicht angenommen, und nachdem der Frieden gebrochen, war der Krieg noch nicht wieder eröffnet. Die Consuln von 618 und 619 scheuten sich, wieder zu offenem Angriff überzugehen, und dazu wuchs dieses Syrische Königthum von Sicilien gleichsam aus der Erde hervor. Das Schlimmste war, daß nun das Staatsgefährliche der Sclavenarbeit durch die furchtbarsten und augenfälligsten Beweise unwiderleglich dargethan war. Ja hatte man früher vielleicht die Abnahme der Dienstfähigen gering angeschlagen, weil bedeutende Feinde nicht mehr zu fürchten waren, so war ebenfalls dafür der Gegenbeweis gegeben. Und dies Mißverhältniß der Sclaven und Freien war in Italien, Griechenland, Sicilien

*) Diodor. Exc. Vat. 101 f.

ebenso bedenklich. Die Kunde von König Antiochus Siegen verbreitete sich rasch nach Italien und Griechenland, überall wurden die Sclaven dadurch alarmirt, und es war noch ein Glück für den Senat, daß es gelang zu Rom, Minturnä, Sinuessa, in Attika, auf Delos und anderer Orten kurz hintereinander Sclavenverschwörungen zu entdecken und zu unterdrücken.[10]) Indem man so zeigte, daß überall der Boden unterminirt wäre und der geringste Funke Alle verderben könnte, konnte man unvorsichtige Sprecher einzuschüchtern hoffen, die sonst die Zeiten zu einem neuen Angriff gegen die Nobilität benutzen mochten. Andererseits kam der Senat dem Volke mit dem Antrage entgegen, den Scipio Aemilianus vom Gesetz zu entbinden, damit er zum zweiten Male zum Consul gewählt werden könnte (Liv. 56). Das Volk ging bereitwillig darauf ein, und der neue Consul verzichtete bei dieser Noth des Staats auf eine förmliche Aushebung. Der Senat gestattete ihm, die Contingente verbündeter Städte und Könige anzunehmen, an Bürgern folgten ihm nur fünfhundert seiner Clienten und Anhänger, die sich unter dem Namen der turma amicorum vor Numantia auszeichneten. Aber nicht allein, daß man Italien für unfähig hielt, eine neue Armee zu stellen, der Senat wies auch den Antrag auf Erhebung eines Tributums zurück, und nahm von den Publicanen eine Anleihe auf die Vectigalia des nächsten Lustrums, also wenigstens auf drei Jahre im Voraus auf.[11]) Dadurch ward aber ausgesprochen, daß das Aerar

---

[10]) Diod. exc. Phot. p. 528. Oros. 5, 9.

[11]) Plut. apophth. reg. et imp. S. Scipione. *ὡρμημένων δὲ πολλῶν ἐπὶ τὴν στρατείαν καὶ τοῦτο διεκώλυσεν ἡ σύγκλητος, ὡς ἐρήμου τῆς Ἰταλίας ἐσομένης καὶ χρήματα λαβεῖν τῶν ἑτοίμων οὐκ εἴασαν, ἀλλὰ τὰς τελωνικὰς προσόδους ἀπέταξαν οὔπω χρόνον ἐχούσας.* cf. App. Hisp. 84. Ein solches vectigal promutuum s. Caes. b. c. 3, 31. 33. Mit dieser Maßregel ist die vom Jahre 539 nicht zusammenzuwerfen, wo drei Gesellschaften die Verpflegung der Spanischen Armee unter der Bedingung übernahmen, daß ihnen, sobald das Aerar fähig, die Kosten erstattet werden sollten (Liv. 23, 48 f.). Das Eigenthümliche dabei

erschöpft, der Senat jedoch nicht Willens sei, die höheren Stände mit einer neuen Luxussteuer zu belasten, sondern wo möglich aus den Vectigalien allein die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. In diesem Jahre wurde denn auch nach Sicilien zum ersten Male ein Consul und ein consularisches Heer geschickt. Die Erfolge des Fulvius Flaccus können aber nicht bedeutend gewesen sein, da sein Nachfolger Messana und Enna belagern mußte, er also die beiden Hauptpunkte der Insel den Rebellen nicht entreißen konnte. Das wird erklärlich nach dem Zustande der Legionen, die Scipio vor Numantia wenigstens fand.

Wie die Sclaven einen Wahrsager und Wunderthäter zum König gewählt, so folgte den Römischen Legionen ein Schwarm solcher Leute, und je heftiger die Niederlagen, desto eifriger holte man sich bei ihnen Trost. Das Feldlager war der einzige Ort wo noch reiche und arme Bürger ganz auf demselben Fuße mit einander verkehrten. Der Taglöhnersohn, der zu Haus nur Noth und Arbeit kannte, fand sich hier, seitdem das Loos galt, zwischen den jungen Männern der wohlhabenden und reichen Stände, und diese, seitdem der Dienst nicht zu umgehen war, suchten ihn sich und den Lagergenossen möglichst zu erleichtern. Der Troß an Lastwagen, Maulthieren, Dirnen und Wahrsagern wuchs von Tag zu Tag, man speiste im Felde so gut wie daheim, mit Betten und anderer Bequemlichkeit waren die meisten Zelte wohl versehen. Auf dem Marsche setzte sich der Legionar zu seinem Küchengeräth behaglich aufs Maulthier. Eine solche Armee blieb natürlich ohne Sieg dem Sclavenheere gegenüber, dessen Soldaten unter den Entbehrungen

war, daß die Publicanen gleichsam das Tributum übernahmen, während sie sonst aus dem Tributum bezahlt wurden. Hier aber bei Plutarch wird die Erhebung eines Tributums nicht aus Noth verweigert und dagegen die Redemptoren auf die nächsten Steuerpachten verwiesen, so daß also diese Societäten auf die Steuerverwaltung der nächsten Jahre nicht durch Gewohnheit, sondern nach einer Garantie des Aerars rechtlich begründete Ansprüche gewannen.

der Knechtschaft groß geworden waren. Der Feind kannte jeden Steig auf der ganzen Insel, und benutzte seine Localkenntniß mit der rastlosen Schnelligkeit und Sicherheit, die allen Hirten eigen; wogegen jede Römische Legion auf dem Marsche eine Menge von Marodeuren und Invaliden rettungslos hinter sich ließ, und sich doch nur langsam und unbehülflich vorwärts bewegte. Es mußte unmöglich scheinen, in einem Lande, das ein solcher Feind fast ganz beherrschte, einer so entnervten Soldateska durch Märsche und kleinere Gefechte Sicherheit wieder zu geben. Jeder Schritt ins freie Feld war gefährlich. Im Vergleich hiermit war es eine leichte Aufgabe für Scipio, das Heer vor Numantia zu reorganisiren. Und doch bezog er seine Winterquartiere, nachdem er die Armee nur mit Mühe von Pallantia zurückgeführt, im Gebiete von Numantia, ohne die eigentliche Belagerung eröffnet zu haben.

Um diese Zeit war Tiberius Gracchus schon zum Volkstribunen erwählt worden für dasselbe Jahr, wofür P. Mucius Scävola und L. Calpurnius Piso das Consulat erhalten hatten. Piso ging zu den Legionen nach Sicilien ab. Es gelang ihm Messana mit Sturm zu nehmen, bei der Vertheidigung fielen 8000 Sclaven. Ein solcher erster Erfolg und die unerbittliche Strenge seiner Zucht, scheint dem Heere neue Haltung gegeben zu haben. Bei seinen Legionen finden sich neben den Veliten besondere alae funditorum von Römischen Bundesgenossen. Mehrere Turmen Cavallerie wurden zur Strafe unter sie gesteckt, und die neue Waffengattung scheint eben gegen die Schleudern der Sclaven eingeführt zu sein.[12])

Die Armee rückte bis Enna vor. Noch heute findet man auf dem gozzo di Pisone unter der Nordseite des Stadtplateaus eine Menge von Schleuderbolzen, viele mit dem Namen

---

[12]) Da Valer. Max. (II, 7, 9) einen praefectus equitum für diese Turmen nennt, so waren es doch Italische Bundesgenossen, und daher werden wohl auch die Schleuderer aus solchen genommen gewesen sein.

des Consuls Piso. Hier scheint denn bei einem Gesammtsturm — denn der Hauptaufgang liegt südlich — das Gefecht besonders heftig gewesen zu sein.[13]) Doch blieben wiederholte Angriffe ohne allen Erfolg.

So viel ich sehe, waren die Verdienste Pisos um die Republik ebenso groß als die des Scipio; ihre Erfolge mochten die öffentliche Stimmung wenig verändern.

Dreizehntes Capitel.

Die agrarische Rogation des Tib. Gracchus.

Die Meinung, daß ohne eine allgemeine Assignation des ager publicus dem Staate nicht zu helfen sei, war ganz herrschend. Schon längst fand man an den öffentlichen Plätzen, unter den Hallen an Mauern und Postamenten Inschriften, die unverholen eine solche Maßregel und zwar vom Tib. Gracchus forderten. Seine Stellung war höchst eigenthümlich. Der größere Theil der Anhänger Scipios war in der Turme der Freunde nach Numantia gegangen. Bei den Rüstungen zum Kriege hatte der Senatsbeschluß, eine Anleihe auf die Vectigalia des nächsten Lustrums zu machen, die Verlegenheiten des Aerars in das grellste Licht gestellt. Eine solche Maßregel war, so weit ich sehe, in der bisherigen Geschichte der Römischen Finanzen unerhört. Um es kurz zu sagen, es wurde dadurch die Gründung einer Staatsschuld in Aussicht gestellt, die das Aerar und die Republik ganz in die Gewalt der Publicanen gab, wofür dann der Senat wohl sich für immer jenes beschwer-

---

[13]) Der Cannonicus Alessio hat über diese Bolzen eine Abhandlung geschrieben, und datirt sie auch von dieser Belagerung. Ich sah einen mit dem: ΠISO COS von ungefähr 1½" Länge.

lichen Catonischen Tributums zu entlasten gedachte. Scipio hatte den gefährlichen Vorschlag dadurch wirkungslos gemacht, daß er für dieses Mal aus seinen und seiner Freunde Mitteln die Kosten einer beschränkten Ausrüstung bestritt, und sonst an die Bundesgenossen recurrirte. Und dadurch hatte er zunächst gezeigt, daß er den gefährlichen Plänen der senatorischen Majorität nicht beistimmte. Die Trennung, die sich schon längst zwischen Scipio und seinem älteren Schwager fühlbar gemacht hatte, konnte jetzt entweder wirklich offenbar werden, oder man konnte hoffen, die längere Entfernung und die neuesten Erfahrungen möchten die Empfindlichkeiten und Widersprüche verwischen, die bei einem so nahen Beisammenleben sich tagtäglich bemerklich machten.

Cajus, der jüngere Bruder, hatte jetzt das achtzehnte Jahr erreicht. Er war noch ein Kind, als Tiberius von Karthago zurückkam; aber dessen Heimkehr aus Spanien traf für ihn in die Lebensjahre, wo das Gefühl für Recht und Ehre sich ungestüm zu entwickeln beginnt. Im Vergleich mit jenem war er heftig und rasch, und zeigte für Glanz und Aufwand bei seiner größeren Lebendigkeit mehr Neigung als Tiberius. Die Mißstimmung zwischen dem Bruder und dem Schwestermann mußte ihn um so unangenehmer berühren, je glänzender ihm zu gleicher Zeit der altangestammte Ruhm seines Hauses und seiner Verwandten erschien. Und die Zuneigung, mit der er dem älteren Bruder zugethan war, ließ ihn sogleich für ihn Partei nehmen.

Dem Tiberius selbst hatte Claudia in den ersten Jahren ihrer Ehe schon mehrere Kinder geboren, darunter einen Knaben;[1]) das Verhältniß zu dem Schwiegervater ward dadurch befestigt, und seitdem dieser seine Censur vollendet hatte, ohne irgend einen seiner Pläne durchzusetzen, verständigte er sich mit dem Schwiegersohn immer ernstlicher über das, was der Republik Noth thue.

---

[1]) Das ergiebt sich aus Asellio bei Gell. 2, 13.

Sie hatten endlich den Plan einer allgemeinen Assignation des ager publicus bestimmt gefaßt. Wollte man dazu, als zu dem einzigen sicheren Rettungsmittel greifen, so war keine Zeit zu verlieren, weil mit jedem Jahr die Gewohnheit des Besitzes die jetzigen Nutznießer des ager publicus in der falschen Meinung ihres rechtlichen Besitzes bestärkte. Eben jenes oben erwähnte Senatsconsult vom Jahre 620 hatte gezeigt, daß die Grundbesitzer damit umgingen, ihr übriges Eigenthum ganz steuerfrei zu machen, die Steuern nur auf die Vectigalia zu beschränken. Geschah dies, so ward jede Assignation um so schwieriger, da sie aus ager vectigalis ganz steuerfreies Land machte, also die Einkünfte des Aerars entschieden verringerte.

Seit der letzten allgemeinen Assignation waren aber schon so viele Jahre vergangen — es war die des ager Gallicus im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts — daß man nicht daran denken konnte, die jetzigen Besitzer des ager publicus ohne alle Entschädigung davon zu vertreiben. Nutzlos aber wäre das ganze Unternehmen geblieben, schnitt man nicht jede Möglichkeit ab, das neuassignirte Land wieder durch Kauf in große Grundstücke zu vereinigen.

Im letzten Lustrum hatte man 323923 Bürger gezählt; es ist nicht möglich darnach zu berechnen, welche Ausdehnung die Assignation erreichen konnte. Von vorn herein war klar, daß überhaupt nur die Feststellung des ager publicus nach seinem Umfang von der größten Schwierigkeit sein werde, daß es aber eben deshalb nöthig, sie jetzt doch noch vorzunehmen. Wie viel eine durchgeführte Assignation davon in Beschlag nehmen würde, darüber gab es höchstens Vermuthungen, man erkannte, daß nach dieser Assignation eine ähnliche auf der Halbinsel vielleicht unmöglich sein würde. Indem man sich daran gab, die letzten Stützen, die vorhanden, an die Republik zu setzen, mußte man Acht geben, ihnen, wenn es möglich, ewige Dauer zu geben.

Dies mochten die Hauptrücksichten sein, welche sich zunächst

aufdrängten. Trat man in Scipios Abwesenheit mit einem Gesetz der Art hervor, so hatte man freilich zunächst seinen etwaigen Beistand zu entbehren, aber andererseits brauchte man nicht zu fürchten, daß er sich einem Plane widersetzte, den er schon einmal aufgegeben; man konnte hoffen, wenn der Versuch bei seiner Rückkehr schon gelungen, an ihm dann doch den gewichtvollsten Beschützer zu erhalten. Bedächtige und erfahrene Männer, wie eben der Consul Scävola, zweifelten nicht an dem Gelingen; sollte Lälius nicht, wenn es gelungen, ebenso seine Beistimmung geben?

Sobald Gracchus sein Tribunat angetreten, brachte er seinen Vorschlag einer Assignation an die Concionen. Man kann nicht leugnen, daß das Gesetz mit großer Klugheit entworfen war. Zuerst stellte es nur den alten Satz der lex Licinia auf, es solle Niemand mehr als 500 Jugera des ager publicus occupiren können; doch ging es davon schon zu Gunsten der größeren Besitzer ab, und gestattete ihnen für jeden Sohn des Hauses 250 Jugera außerdem. Wer jetzt mehr besitze, solle das dem Staate abtreten, jedoch nur gegen eine bestimmte Vergütung. Eine solche Concession war unerhört, die Republik entsagte dadurch einem unbestrittenen Rechte. Für die nöthigen Untersuchungen und Schätzungen sollte eine Commission von drei Männern ernannt, und jährlich durch Wahl erneuert werden. Dieselbe sollte den dann festbegrenzten ager publicus unter die Bürger vertheilen.

Es ward also das wichtige Geschäft nicht wie früher bis zu seiner Vollendung denselben Männern übertragen, und doch war es gerade diese jährliche Wahl, woran die Nobilität den ersten Anstoß nahm; es war so nicht zu hoffen, daß ihre Thätigkeit allmälig an Energie verlieren und einschlummern würde. Noch mehr aber erregte es ihre Besorgniß, daß die assignirten Aecker unveräußerlich sein sollten.[2]) Durch die letzte Bestim-

[2]) S. Appian. bell. civ. 1, 9 f. und den Excurs über die Quellen.

mung mußte, so mochte man annehmen, eine Verfassung entstehen, welche der Spartanischen nicht unähnlich war, und zunächst stellten sich gegen eine solche eben die Gründe heraus, welche, wie wir oben sahen, Polybius zugleich gegen die Lykurgische Gleichheit des Grundbesitzes und gegen eine Römische Assignation vorgebracht hatte. Man konnte hierbei auf den früheren Charakter der Römischen Bauernschaft zurückgehen. „Die Spartaner," konnte die Nobilität einwenden, „waren auch nur Bauern auf unveräußerlichen Hufen, aber Tyrannen außerhalb ihrer Grenzen. Und unsere eigene bäuerliche Plebs, hat sie nicht in den Tagen ihrer Macht den ager Gallicus und das ganze Celtische Gebiet einnehmen und an sich raffen wollen, wie Sparta das der Messenier. Das ward zum Theil durch die Weisheit des Senats verhindert. Seitdem ist der Kern unserer Bauernschaft zum Heil der Republik verändert, ihr Sinn gemäßigt und veredelt. Und nur so ward es möglich, die Provinzen so ganz ungekränkt in ihrer Selbständigkeit zu erhalten, der sie sich bis jetzt erfreuen. Kein Zweifel, daß alles dies sich ändert, daß jener alte, verderbliche Geist wieder erstehet, sobald man durch die Vergabung neuer Hufen eine neue Bauernschaft gründet, und ihr in der Unveräußerlichkeit derselben einen unverwüstlichen Rückhalt verleiht. Ja auch deshalb liegt in der vorgeschlagenen Maßregel das Verderben der Republik, weil man den Hufner nicht zum Kriegsdienst anziehen oder seine Hufe ohne Arbeiter lassen darf. Also entweder wird die Republik ohne Legionen, oder das Land, das jetzt von Sclaven wohlbestellt wird, unbebaut sein. „Eine solche bäuerliche Plebs aber, so konnte man seine Kritik weiter fortsetzen, „wird doppelt gefährlich, wenn sie an den jährlich gewählten Triumvirn gleichsam ein zweites Tribunat erhält. Dieser Magistrat, in

---

Die Grundzüge des Gesetzes sind bei Appian am deutlichsten, nur das Eine verdanken wir dem Plutarch, die Nachricht von der Vergütung der zurückgegebenen Possessionen.

dessen Hand der ganze ager publicus gelegt wird, muß die Plebs durch Aussicht auf neue Verleihungen, die großen Grundbesitzer durch die Besorgniß vor neuen Verlusten vollständig beherrschen. Das Tribunat kann höchstens in einer peinlichen Anklage das Leben retten, jene aber Gut und Reichthum nehmen und geben, und was gilt ein Leben ohne Besitz?"

„Daß die Besitzer für die zurückfallenden Aecker mit Geld entschädigt werden, ist eine Billigkeit, die ihren Werth verliert, weil sie bei der Unveräußerlichkeit der Hufen gezwungen werden, das Geld nicht in Grundbesitz, sondern in irgend einem anderen Betrieb anzulegen, der weder dem Staat so förderlich, noch ihnen selbst so ohne Gefahr gewinnreich ist. Ja, der Senator, der keinen Seehandel treibt, ist zu reiner Unthätigkeit verdammt, wenn man ihn zwingt, sein Land zu Geld zu machen. Und welche Verlegenheit, da nun auf einmal eine Menge von Sclaven ohne Arbeit sein werden; bei den jetzigen Zeiten ist sie ungleich größer für den Staat, der schon in einem Sclavenkrieg begriffen ist, als für den einzelnen Besitzer, obwohl auch der zuletzt genöthigt sein wird, sie für ein Spottgeld loszuschlagen oder sie so zu unterhalten, wie man das den Sicilischen Grundherrn Schuld gab, d. h. als Räuber durch ihre eigene Faust."

„Und wenn so nach jeder Seite hin Gefahr für die Macht der Republik nach außen, für die Ruhe im Innern zu fürchten steht, soll man sich dann noch durch den ehrwürdigen Klang des althergebrachten Buchstabens einschüchtern lassen? Soll man vergessen, daß so im Lauf der Zeit die Verhältnisse sich so total verändert haben? Früher waren 500 Jugera ein großer Besitz, während jetzt kaum das Dreifache dafür gilt. Früher war der Bürger gewohnt, jährlich dem Aerar das Tributum, ja doppelt und dreifach vorzuschießen, jetzt würde eine solche Forderung für unerhört gelten, der ager publicus allein bringt Geld ein. Früher war die Zahl der kriegsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Vergleich größer, die der davon befreiten ungleich

kleiner als jetzt. Wollte man das eroberte Land zum größeren Theil unter dem Pfluge halten, so durfte man keine Latifundien gestatten, denn zu ihrer Bestellung fehlten die Kräfte. Jetzt sind Sclaven genug da, und es ist ein Glück für die Republik, daß die freie Arbeit nicht so gesucht ist. Man würde sonst die Legionen nicht füglich vollzählig halten können."

„Und ist denn endlich je das Volk mächtiger, unumschränkter gewesen, seine Freiheit offener anerkannt, als gerade jetzt? Und dies selbständige, edle, weltbeherrschende Volk will man durch den trügerischen Schein eines alten Gesetzes verführen, eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen, einen Stand der angesehensten, sparsamsten und wohlhabendsten Bürger von ihrem alten Besitz zu verjagen, von dem Grund und Boden, den sie erkauft oder ererbt, von den Reben und Oliven, die ihre Vorfahren gepflanzt, und zwischen welchen sie bestattet liegen, die Eroberer auf dem gewonnenen Land, die Helden und Weisen der Republik in dem gemeinen Feld, das mit Blut gedüngt, noch Jahr für Jahr dem Aerar eine goldene Ernte trägt!"

Gegen alle Einwürfe, deren Hauptpunkte wir hier zusammengefaßt haben, brauchte Gracchus nur auf die Geschichte des letzten Jahrhunderts zu verweisen. „Damals," so konnte er sagen, „als jene bäuerliche Plebs ihre, wie es jetzt heißt, habgierige, aber jedenfalls sieghafte Faust nach dem ager Gallicus ausstreckte, damals konnte die Republik nachdem sie zwei Feldschlachten verloren, noch ein consularisches Heer von acht Legionen aufbringen, und hat ausgehalten, als auch diese von einem unwiderstehlichen Feind vernichtet waren. Damals beklagten sich die Bürger, daß der Staat ihre Knechte aufkaufe für die Legionen, zu denen sie selbst ohne Zaudern sich meldeten. Jetzt werden die Mannschaften durch das Loos zu den Fahnen gezwungen, und, wo man sich nicht über Ungerechtigkeit beschweren kann, da bringt man Entschuldigungsgründe vor, durch welche man vor funfzig Jahren sich selbst zu entehren meinte. Und doch ist die Dienstzeit auf sechs Jahre beschränkt; auf einer

Hufe lastet kein Tributum. Ein Arbeitssclave ist um ein Billiges zu erkaufen, und der Dienst im Lager ist eine Spielerei, gegen die eiserne Zucht gehalten, die bei den alten Legionen galt."

„Wo sind die alten Soldaten der Republik, die hinter dem Pflug und unter der Fahne nie ermatteten? In Sicilien nicht, wo ein Heer von Knechten die Prätoren geschlagen hat und Messana gegen einen Consul vertheidigt; auch nicht in Spanien, wo eine Armee von 30000 Mann unter dem ersten Feldherrn unseres Staats sich achttausend Barbaren gegenüber in unangreifbaren Schanzen hält. Aber ich kann sie auch in Italien nicht finden. Wo sonst ein Pflug ging, auf dem Saatland im Weinberg oder Oelwald, da treiben Heerden, und wo der Pflug noch nicht von ihnen verdrängt ist, da sind es Knechte, am Fuße die Fußschelle, an der Stirn das Brandmal, die diesen gesegneten Boden bestellen. Man stellt es als eine verbrecherische Absicht dar, einen langjährigen, wohlverdienten, und durch so manches gleichsam geheiligten Besitzstand aufheben zu wollen. Aber das ist doch bekannt, daß von meiner Rogation aller Grundbesitz unberührt bleibt, der außerhalb des ager publicus liegt."

„Einst gab es einen plebejischen Bauern, der auf seinem eigenen Felde mit seiner und der Familie Arbeit reichlich seinen Unterhalt gewann, jetzt wird dasselbe Feld von Sclaven bestellt und nicht für den Unterhalt des Herrn, sondern um Waaren für seine Speicher zu gewinnen. Die Hufen und die Häuser, darin die Besieger der Gallier aufwuchsen, waren klein und gering; das niedere Dach mit dem Taubenschlag, der Heu- und Olivendörre, stand mitten unter den Oliven oder den Rebengeländen; jetzt liegt auf dreißig solcher Hufen Eine Villa, mit Statuen geschmückt, von Knechten geschützt, nur selten heimgesucht von ihren vornehmen Herren."

„Aber daß und wie die Veränderung vor sich ging, das wißt ihr selbst am besten. Eure Urgroßväter zogen noch von ihren freien Hufen in den Hannibalischen Krieg, von ihnen

erbten ihre Söhne sie, aber durch den Krieg verwüstet, ohne Sclaven und Arbeiter, einen hoffnungslosen Besitz. Die meisten machten ihn zu Geld und zogen in die östlichen Kriege, um Beute zu ernten. Und doch hat damals schon oder sage ich noch? — der Senat erkannt, was Noth that. Man dachte die Legionen zu verringern, oder Seecolonien mit Dienstfreiheit zu stiften, oder man rief die Taglöhner und kleinen Leute zu Bürgercolonien nach Gallien und Etrurien. Denn das Wort des alten Cato unseres gepriesenen Altcensors ist ja bekannt, daß der Landbau die besten Soldaten giebt."

„Alle Mittel und Wege blieben dennoch erfolglos. Von euren Vätern mögen viele zwar dadurch zu Besitz und Arbeit gelangt sein. Seitdem die Sclaven so zahlreich aus dem Osten eingeführt wurden, die Reichen in den Provinzen neue Reichthümer sammelten, ist eine Hufe nach der anderen von ihnen angekauft, mit Sclaven und mit Heerden bevölkert worden. Und das Vieh, welches auf den Weiden treibt, hat sein Lager und jegliches Thier sein Unterkommen, aber die, welche für Italien fechten und fallen, haben Nichts denn Luft und Licht, sie irren umher mit Weib und Kind, ohne Haus und Wohnsitz, und die Feldherren lügen, wenn sie die Soldaten auf dem Schlachtfeld auffordern, Gräber und Altäre gegen die Feinde zu vertheidigen; denn für ihrer keinen giebt es einen väterlichen Altar oder einen Grabhügel seiner Altvordern, sondern sie kämpfen und fallen für fremden Wohlstand und Reichthum, heißen Herren der Welt und haben keine Scholle zu eigen.*)"

„Und doch will ich nicht die großen Herren von den Hufen verjagen, darauf der Schweiß eurer Vorfahren und oft auch ihr Blut liegt; es ist ein altes Gesetz, oft erneuert und oft gebrochen, das zu wiederholten Malen die innere Ruhe hergestellt hat, und das ich jetzt nur zu erneuern gedenke. Wenn ich zu dem, was jeder Bürger kennt, einiges Neue hinzugesetzt habe,

*) Plut. Tib. Gr. 9.

so ist das geschehen, um die Ausführung für die Reichen zu erleichtern, und ein für allemal die Gefahr zu umgehen, daß das gemeine Feld zwar unter die Bedürftigen vertheilt, aber nur durch ihre Hände in die der Reichen unwiederbringlich überliefert werde. Die Unveräußerlichkeit der Hufen soll dem Staate gefährlich werden können; vor noch nicht hundert Jahren waren sie es nach der Sitte und nicht nach dem Gesetz; ich weiß, daß die Republik damals stark und glücklich war, und daß sie jetzt gefürchtet und im Innern elend ist."

„Das Volk ist arm, ich will es nicht reich machen, sondern nur Männer erziehen, die durch Eigenthum besonnen, durch Arbeit auf ihrem Grund und Boden stark und selbständig sind."

„Was ein Stand besitzloser Armen für den Staat ist, das seht ihr in Sicilien, wo gegen die Reichen die eigenen Mitbürger erbitterter wüthen, als die Sclaven mit den Waffen in der Hand. Ein ausreichender mäßiger Besitz allein ernährt Bürger, die für den Staat zu fechten und ihn mit Weisheit zu regieren verstehen. Und deshalb ist es so thöricht mir vorzuwerfen, daß ich in den Triumvirn einen Magistrat errichte mit unumschränkter Gewalt, gleichsam eine jährliche Dictatur. Gegen den Unterschleif und die Erpressungen der Magistrate wird seit der lex Calpurnia jährlich ein stehendes Gericht gebildet, von senatorischen Richtern unter eines Prätors Vorsitz. Ist es etwa unbekannt, daß dadurch der Senat die Ritter und die Magistrate beherrscht?"

„Dagegen die Triumvirn für die Schätzung und Vertheilung des gemeinen Feldes werden vom Volke ernannt und sollen jährlich wechseln. Kein Stand kann sie als seine dauernden Vertreter betrachten, Niemand wird ihnen unterthan sein aus bösem Gewissen; denn selbst die, welche das Maß des Gesetzes überschritten, sollen aus dem Schatz für ihren unrechtmäßigen Besitz entschädigt werden."

„Man nennt das Volk allmächtig, weltbeherrschend, unbeschränkt; ich weiß nicht, wie viele daran glauben; aber mein

Glaube ist, daß es noch das Gesetz fürchtet und die Ordnung liebt, und vertraute ich darauf nicht mehr denn auf seine Allmacht, so würde ich nie daran gedacht haben, es durch meinen Vorschlag vor gänzlichem Untergang und den Staat vor innerer Fäulniß zu bewahren. Noch ist es Zeit, aber es sind wahrlich Zeichen geschehen, die uns zur Wachsamkeit und Entschiedenheit auffordern, so lang es Zeit ist."

Ich habe hier die Gründe zusammengefaßt, wie sie auf beiden Seiten damals immer von Neuem vorgebracht werden mochten. Die dringendste Aufforderung zur Annahme des Gesetzes lag eben in den Schicksalen des ager publicus, die wir in diesem Buche dargelegt haben.

Gracchus konnte nicht daran denken, die Majorität der Nobilität jetzt zu gewinnen, ihm kam es nur darauf an, die Vorstellungen, womit sich die Gegner waffneten, in den Augen des Volks als gewichtlos erscheinen zu lassen. Indem aber Tag für Tag die Unterhandlungen auf dem Forum oder Capitol sich wiederholten, ging die Nachricht davon durch die Halbinsel, und aus den Colonien, Latinischen wie Bürgercolonien, strömte man gegen die Zeit der Entscheidung in Rom zusammen. So weit das Commercium reichte, ward die Rogation Tiberius eine Lebensfrage, denn überall dort mußten die Uebelstände, die sie aufheben wollte, so gut herrschen, wie in dem engsten Bereich der Römischen Bürgerschaft.

Der eigentliche Bürger der Stadt Rom wurde davon wenig berührt. Entweder er zog seinen Verdienst von den reichen Familien, die dort ihre Sitze hatten, oder er lebte selbständig von einem kleinen Eigenthum, wofür die große Frage in Sachen des gemeinen Feldes gar keine Bedeutung hatte. Er wollte gar kein Bauer sein, und so bestimmt früher der Vorzug der tribus rusticae vor den städtischen galt, es gab jetzt gar viele rusticani, die in der Stadt lebten, und die Städter schauten von ihren sieben Hügeln mit derjenigen Verachtung auf den Bauern und Coloniebürger, welche immer den unbedeutenden,

unselbständigen Anhang eines städtischen Adels, dem armen, aber freien Landmann gegenüber entschädigen soll. Jetzt sahen sie mit Erstaunen die armen Taglöhner und Bauern in den Schenken der Vorstädte zu Tausenden sich sammeln.[4]) Die Nobilität wußte wohl, daß von allen diesen Stimmen wenig für sie zu hoffen war, und in den rednerischen Kämpfen, die jeden Tag bei der Rostra erneuert wurden, fühlte sie ihre Kräfte von Stunde zu Stunde schwinden.

In solcher Noth wandte sie sich an einen der Tribunen, den M. Octavius, um ihn zur Intercession gegen Tiberius zu bewegen. Daß er allerdings nach längerem Sträuben sich dazu verstand, blieb jenen nicht verborgen, weil sie sich bisher sehr nahe gestanden, von Jugend auf befreundet gewesen. Die Mäßigung, mit welcher das Gesetz verfaßt war, hatte offenbar ihm den großen Beifall gewonnen, in den sogar der Consul Scävola im Geheimen einstimmte. Aber als nun mitten in der Zuversicht des Gelingens die Aussicht auf einen unerwarteten Widerstand sich zeigte, veränderte Gracchus das Gesetz, indem er die Vergütung des zurückzustellenden ager publicus aufgab, und in dieser Beziehung die Strenge des alten Gesetzes wieder erneuerte.

Unter unablässigen Streitigkeiten nahte der Tag der Abstimmung heran. Gracchus stellte vor derselben die Bedeutung des Gesetzes, seine Nothwendigkeit und Gerechtigkeit nochmals mit dem ganzen Feuer seiner Beredsamkeit dar. „Ist es gerecht," so schloß er,[5]) „das gemeinschaftliche Eigenthum gemeinschaftlich sich zu theilen? Ist der Bürger edler als der Knecht, und der Soldat brauchbarer als der Unkriegerische, und der Sodalis

---

[4]) Diodor. Exc. Vat. p. 103 f. schildert offenbar in den ὄχλοι ἀπὸ τῆς χώρας die plebs rustica und diese ist ihm denn auch das πλῆθος νεοσύλλογον καὶ φυλῶδες, dem er das πλῆθος πρακτικώτατον τοῦ δήμου καὶ τοῖς βίοις κάρπιμον, die plebs urbana, Anhang des Senats entgegensetzt, denn dieser muß in dem zweiten Fragment S. 104 f., Subject sein.

[5]) Appian. b. c. 1, 11.

wohlgesinnter als der Häscher?[6])" Dann wandte er sich von der Vergleichung zu den Aussichten und Besorgnissen der Republik. „Durch Waffengewalt in Besitz eines weiten Gebiets, und in der Hoffnung auch den übrigen Erdkreis zu gewinnen, setzen wir jetzt alles aufs Spiel, entweder auch das Uebrige durch Mannhaftigkeit zu gewinnen oder auch was wir haben durch unsere Schwäche und eigene Habsucht an den Feind zu verlieren." Und nun forderte er die Reichen auf: „Nehmet das zu Herzen; ja, wenn es nöthig wäre, solltet ihr von selbst das Land auf solche Hoffnungen denen, die Kinder ziehen, darauf geben; lasse man beim Streit über Kleinigkeiten das Weitere nicht außer Augen, da man zugleich ja als hinreichenden Lohn für die Mühe der Bestellung das anschlagen muß, daß man für immer 500 Jugera unentgeltlich als freien Besitz, und für die Kinder, wo deren vorhanden, auch für jedes die Hälfte behält." Er raffte alle Gründe zusammen, welche den hülfsbedürftigen Armen und den Freund des Rechts gleich lebhaft fassen mußten, und befahl dann die Lesung der Rogation, um zur Abstimmung zu schreiten. M. Octavius verbot dem Schreiber zu lesen.

Das Maß der Leidenschaft war auf beiden Seiten voll. Gracchus ging soweit, dem Octavius in offener Versammlung eine Geldentschädigung anzubieten für den eigenen Grundbesitz, den er etwa zu verlieren hätte.[7]) Auf diesem Wege war freilich kein Erfolg zu hoffen; aber dem Gesetze, das so wohl berechnet war, fehlte es nicht an anderen Mitteln; es waren zunächst dieselben, mit denen man einst die lex Licinia durchgebracht. Gracchus entließ die Volksversammlung, vertagte die Abstimmung zu den nächsten Comitien, und intercedirte bis zur An-

[6]) Sollte man nicht a. O. lesen statt: „τοῖς δημοσίοις εὐνούστερος ὁ κοινωνός" τοῦ δημοσίου?

[7]) Plut. Tib. Gr. 10, stellt dies Anerbieten als einen edelmüthigen Zug des Gracchus dar. Es braucht wohl keines weiteren Wortes, um die Verkehrtheit einer solchen Auffassung deutlich zu machen.

nahme des Gesetzes gegen jegliche Amtshandlung. Auf das Aerar im Saturnustempel setzte er sein tribunicisches Siegel.

Die Nobilität legte Trauerkleider an, es hieß, daß sie Mörder gegen Tiberius gedungen habe, und Niemand machte ein Geheimniß daraus, daß der Tribun einen Dolch anlegte.

Unter so großer Aufregung kam der Tag der Tributcomitien wieder heran. Das Gerücht jenes Mordplans veranlaßte den Gracchus mit einer Bedeckung in die Versammlung zu kommen; um den Octavius zu zwingen, gaben die Gegner ihm Schuld. Die Stimmurnen waren aufgestellt. Die Rogation sollte verlesen werden, der Schreiber begann, Octavius intercedirte. Jetzt war es um die Ordnung geschehen. Indem Gracchus sich mit Heftigkeit und Entschiedenheit nochmals an seinen früheren Freund wandte, der ebenso bestimmt entgegnete, drängten die Anhänger des Intercedirenden tumultuarisch heran. Der Verdacht einer beabsichtigten Gewalt gab einem solchen Auftreten einigen Schein des Rechts. Man warf die Stimmurnen um. Das Getümmel ward immer ärger, und vielleicht wäre es schon diesmal zu dem Schlimmsten gekommen, hätten nicht einige Senatoren sich mitten hinein, an die Tribunen gewagt, und den Gracchus aufgefordert vor dem Senat, der eben versammelt war, eine Verständigung zu versuchen, die hier auf der Stelle immer unmöglicher ward.

Es waren also keineswegs, wie später, die Senatoren selbst, die auf so unwürdige Weise die Comitien störten. Als Gracchus dem Verlangen nachgab und in der Curie erschien, fand er den Senat nicht eben zahlreich, aber seine Widersacher doch in solcher Stärke versammelt, daß sich sehr bald herausstellte, daß er keineswegs daran denken könne, hier zu erreichen, was ihm in den Comitien bisher mißlungen.[8]) Er ging auf das Forum zurück, entschlossen den Zwiespalt gesetzlich zu lösen.

[8]) Appian. a. O. 12: καὶ ὁ Γρ., ἁρπάσας τὸ λεχθέν, ὡς δὴ πᾶσι τοῖς εὐφρονοῦσιν ἀρέσοντος τοῦ νόμου, διέτρεχεν ἐς τὸ βου

„Die Tribunen müssen immer thun, was dem Volke gefällt, und hauptsächlich nach dessen Willen sich richten," das stand damals schon in dem sechsten Buche des Polybius geschrieben.

Ebendort wird das Volk auch dargestellt, nicht als an die senatus auctoritas gebunden, sondern als allein fähig einer solchen gesetzliche Gewalt zu geben. Dennoch hatte Tiberius gemeint durch eine solche freiwillig eingeholte Erklärung des Senats seine Sache fördern zu können.

Es war das letzte Zugeständniß, das er angeboten; von jetzt berief er sich allein auf die unbeschränkte Gewalt der Comitien. Er erklärte, daß er, sobald das Volk seine Stimmen dahin abgäbe, sein Amt niederlegen würde, das Volk sei der Herr, der seine Diener, die gegen seinen Willen thäten, absetzen könnte, und in diesem Sinne kündigte er für die nächsten Comitien 1) die lex agraria und 2) zur Abstimmung an: ob ein Tribun, der sich dem Volke widersetzte, sein Amt behalten könnte.

Nach einer solchen Eröffnung war nur noch die letzte Entscheidung zu erwarten. Hätte die Nobilität und Octavius geglaubt, in vollem Rechte zu sein, so würde der Tribun nicht gezaudert haben, auch bei der zweiten Rogation zu intercediren. Sobald er sie schweigend über sich ergehen ließ, erkannte er das Recht eines solchen Volksbeschlusses, d. h. die unbegrenzte Souveränetät des Volkes an. Allerdings mochte die Frequenz der Comitien von Tage zu Tage wachsen, und zugleich die Aufregung in denselben, aber mit der Gefahr eines Aufstandes

---

λευτήριον. Wer die Vortrefflichkeit des Appian über diese Ereignisse anerkennt, der wird aus dieser Stelle nichts anderes schließen können, als daß die Einholung einer senatus auctoritas nicht ungesetzlich von den Gracchen umgangen wurde. Sie war von vorn herein nicht nöthig, und Gracchus griff in dem schlimmsten Augenblick auf den Rath seiner Freunde darnach, in der festen Ueberzeugung, auf diesem außergewöhnlichen Wege sich das Gelingen der Abstimmung zu erleichtern.

wuchs auch die Verantwortlichkeit derjenigen, welche bisher die Rolle der Gesetzeswächter gegenüber den neuen Rogationen übernommen hatten. Bei den Wahlen 606 hatte der Senat, so laut der Troß des Volks auf seine unbeschränkten Gerechtsame auch war, doch am Ende durch Beharrlichkeit eine Uebereinkunft herbeigeführt. Hatte er jetzt nicht in der tribunicischen Intercession des Octavius ein unumstößliches Mittel in den Händen? Nur die Scheu vor einem ungerechten oder die Furcht vor einem erfolglosen Widerstand konnte ihn von der Anwendung abhalten.

Die Comitien wurden eröffnet, bei der agrarischen Rogation intercedirte Octavius wie früher, die darauffolgende ließ er zur Abstimmung kommen. Die Stimmen der ersten Tribus lauteten, daß ein Tribun, der dem Volk zuwider handele, sein Amt nicht behalten könne. Damals erfolgte die Abstimmung der Tribus mit Tafeln nacheinander. Die Tribulen waren alle entschieden, das Recht ihrer Suffragien an diesem Falle unzweifelhaft zu constatiren, sie drängten sich stürmisch zu den Stimmkasten, um die Entscheidung der Prärogativa zu bestätigen. Nur die Grundbesitzer mit ihrem geringen Anhang standen abseits, nicht fern von den Tribunen, Octavius konnte sie mit seinem Blicke erreichen. Sie nahmen wohl kaum an der Abstimmung Theil, deren Ausgang bei der deutlichen Stimmung der überwiegenden Majorität keinem Zweifel unterworfen war. In diesen Stunden, da die Geschichte der Republik sichtbar in ein neues Stadium trat, wandte sich Gracchus nochmals an den Octavius. Er konnte ihm vorhalten, daß, da er nicht gewagt, diesmal zu intercediren, er doch die bedeutendste, wenn gesetzliche, so doch gefährliche Aeußerung der Volksgewalt unnöthig machen könnte, sobald er gegen die Assignation zu intercediren aufgäbe. Octavius verstand sich nicht dazu, und als die Stimmen der siebzehnten Tribus gezählt und resumirt waren, machte Gracchus seinen letzten Versuch, den Volksbeschluß zu umgehen, der durch die der achtzehnten unwiderrufliche Geltung erhielt.

Er forderte den Octavius nochmals vor allem Volke flehentlich auf, einem Unternehmen nicht weiter zu widerstehen, das durchaus gerecht und für Italien heilsam sei, den Eifer des Volks nicht abzuleiten, da ja ein Tribun auch dem Willen desselben etwas zu opfern verstehen müsse. Man hört es noch in diesen Sätzen gleichsam nachklingen, wie er die letzte Kraft seiner allgewinnenden Beredsamkeit zusammenraffte, um das Aeußerste zu verhüten. Er sprach scharfsinnig mit großer Klugheit und Klarheit. Octavius selbst ward ergriffen, er blickte um nach jenen Männern, welche ihn mit dem Gedanken, den Staat zu retten, bis jetzt zum Widerstand angetrieben hatten. Sollten ihnen jetzt nicht auch Zweifel gekommen sein, ob man der Republik nicht ein Opfer bringen müßte?

Der vornehme Haufe stand abgesondert von den übrigen Tribulen, in schmutzigen Trauerkleidern, trotziger gewiß als alle anderen P. Nasica mit seinem Schlächtergesicht. Sie rührten sich nicht, als Octavius unschlüssig sich umschaute, die Bauern und Taglöhner der achtzehnten Tribus drängten zu den Urnen; Gracchus sprach es laut, daß die Abstimmung zugleich ein Urtheil über Octavius enthalte, er rief die Götter zu Zeugen, daß es nicht sein Wille gewesen, einen Collegen so an seiner Ehre zu verletzen. Dann ließ er der Sache ihren Lauf.

Durch die Stimmen dieser Tribus ward die Rogation entschieden. Gracchus ließ ihn durch seine Freigelassenen herabführen, die Nobilität trat näher zu, um ihn gegen das Volk zu schützen, das von allen Seiten heranstürzte. Kaum gelang es, ihn dem gefährlichen Gedränge zu entziehen. Als Gracchus selbst herbeieilte, um Ruhe zu stiften, waren einem Sclaven, der den Verfolgten mit seinem Leibe deckte, beide Augen ausgeschlagen. Doch war dies die einzige Verwundung, die man zu beklagen hatte.

An weiteren Widerstand konnte die Nobilität nicht denken. An die Stelle des Octavius wurde Mummius zum Tribunen gewählt, und dann die Rogation in den Comitien durchgebracht.

In das Triumvirat wählte man den Tiberius selbst, seinen Bruder, der noch im Lager vor Numantia stand, und den Appius Claudius seinen Schwiegervater.

Jetzt erst glaubte das Volk seines Sieges gewiß zu sein, nachdem es die Ausführung des Gesetzes in die Hände des Gesetzgebers und seines Hauses gelegt hatte. Gracchus fühlte sich als Sieger, und man geleitete ihn von den Comitien feierlich nach Haus, und begrüßte ihn als den Stifter und Erneuerer nicht einer Colonie noch einer gens, sondern aller Italischen Völker.

Die Lage der geschlagenen Partei war höchst ungünstig, aber je weiter die Gegner von ihren Erfolgen sich hatten fortreißen lassen, desto besonnener wurde ihnen jetzt ein allerdings noch schwacher Widerstand entgegengesetzt. Von der Zeit war doch noch alles zu hoffen. Daß Octavius sich selbst durch eine fortgesetzte Intercession zu schützen versäumt hatte, ward leicht vergessen; aber immer von Neuem ward wiederholt, daß man den geheiligten Magistrat des Volkstribunen durch die Abdankung des Octavius für verletzt erachte. Das Volk hatte darauf bestanden, den Tiberius sogleich zum Triumvirn zu wählen. Man ließ das unangefochten, aber der Senat verweigerte ihm, auf Nasicas Antrag, das Zelt und Geräth, das sonst jeder triumvir agris assignandis erhielt. Wozu bedurfte dessen ein Tribun, der in die Mauern der Stadt gebannt war?

Solche Zänkereien trugen zur Erhitzung der Gemüther von Tage zu Tage bei. Ein Freund des Gracchus sollte an Gift gestorben sein, man strömte zu seiner Bestattung zusammen; als der Scheiterhaufen schon brannte, brachen die Wundbeulen auf und das Feuer wurde durch Blut und Eiter gelöscht, vergebens suchte man es wieder anzufachen; erst nachdem man an einer anderen Stelle die Scheite wieder aufgeschichtet, zündeten die Fackeln und verbrannte die Leiche. Solche tumultuarische Auftritte waren freilich weniger zu befürchten, als die größere

Masse der Landleute sich allmälig zu entfernen begann; aber Gracchus selbst konnte sich der Besorgnisse über die Zukunft nicht erwehren.

Vierzehntes Capitel.

Die Arbeiten und Pläne der Triumvirn. Des Tiberius Tod.

Cajus war von Numantia heimgekehrt; die Triumvirn begannen ihre Arbeit, und erkannten bald, daß es bei der jetzigen Lage des ager publicus nicht möglich sein würde, ihren Plan vollständig durchzuführen. Grenzverwirrungen, wie sie früher beim ager Campanus erwähnt wurden, mußten an vielen anderen Stellen eingetreten sein. Ganz in der Nähe Roms konnte die Eigenschaft des ager trientius et tabulius, dessen Rechtsverhältnisse seit dem Hannibalischen Krieg datirten, jetzt fraglich erscheinen. Und die rechtlichen Bedenken solcher Art wiederholten sich für kleinere Verhältnisse gewiß unzählig. Um hier durchzugreifen und den unrechtmäßigen Besitz der Privaten am gemeinen Felde mit Einem Male zu vernichten, schien es unumgänglich nöthig, auch diese Untersuchung den Triumvirn zu übertragen. Gracchus hatte die Aufregung seiner Anhänger vermehrt, da er in Trauerkleidern mit seinen Kindern auf dem Forum erschien, um sein und seiner Mutter gefährdetes Leben dem Schutze des Volkes zu empfehlen. Man beeilte sich, seine Machtvollkommenheit durch ein neues Gesetz zu steigern, welches die Triumvirn auch beauftragte, die Ausdehnung des ager publicus und privatus rechtlich zu untersuchen.

Von hier an war das Ende der Zerwürfnisse im Staate nicht mehr abzusehen. Wenn die Untersuchung bei den Privatverhältnissen der Einzelnen, bei den staatsrechtlichen Bestimmungen der Gegenwart begann, so mußte sie doch nothwen-

dig immer weiter von den einzelnen Fällen zu den allgemeinen Grundsätzen und bei deren Prüfung zurück in die frühesten Zeiten des Staats führen. Im Verlauf meiner Arbeit habe ich gezeigt, wie die Steuerverhältnisse Italiens und der Provinzen ursprünglich mit den Grundsätzen von der Entstehung und staatsrechtlichen Bedeutung des ager publicus im engsten Zusammenhang standen. Durch das letzte Gesetz des Sempronius wurden alle jene Fragen wieder practisch wichtig. Die alten Ansichten, welche der Senat vor fast hundert Jahren gegen C. Flaminius vertheidigt, mußten wieder lebendig werden. Seitdem waren Gallien, die beiden Spanien, Macedonien mit Achaja und Africa Provinzen geworden und in ihnen allen ager publicus gewonnen. Es hat nur angedeutet werden können, daß die Verwendung, die Ausdehnung und das Recht desselben in den verschiedenen Landschaften verschieden war. Eins war allen Provinzen der letzten Periode gemein, daß nämlich die größere Zahl der Einwohner keine Naturalleistungen gaben, sondern in Geld ein Stipendium unmittelbar in das Aerar zahlten. Dadurch war das Ansehen des Senats als obersten Schatzcollegiums bedeutend gestiegen. Er theilte mit den Magistraten fast unumschränkt die Herrschaft über diese Länder und im Vergleich mit Italien und Sicilien waren sie von den Staatspächtern ungleich weniger abhängig.

Als den Triumvirn jene letzte Vollmacht übertragen ward, erhielten sie darin zugleich auch die Gelegenheit, die Macht des Senats und der Publicanen in Betreff der Schatzverwaltung zu brechen.

Um diese Zeit kam ein Gesandter, Eudemos von Pergamos, nach Rom vor den Senat mit dem Testament des Königs Attalus, der darin das Römische Volk zu seinen Erben eingesetzt hatte. Das Ereigniß war eben nicht so ganz unerhört. War der Senat schon früher zum Vormund der Aegyptischen Prinzen ernannt gewesen, hatte später einer derselben in der Cornelia ein Römisches Geschlecht auf den Thron erheben wollen, hatte König Eumenes von Pergamos schon eine Römische

Provinz sich zur Nachbarschaft gewünscht, so war es zu begreifen, daß ein schwachsinniger König sich von irgend welcher Partei überreden ließ, sein ganzes Land auf den Fall seines Todes den Römern anzutragen.[1])

Das Königshaus von Pergamos stand seit des Vaters Zeiten schon mit dem Hause der Gracchen in Freundschaft. Der Gesandte wandte sich vielleicht schon deshalb an den mächtigen Volkstribunen, doch scheinen auch andere Gründe dabei nicht zu übersehen. Sehr bald darnach zeigte sich, daß die Zahl und die Lage der Sclavenbevölkerung im Königreich Pergamos die Gefahr eines Aufstandes, die von Sicilien aus weithin zu fürchten schien, auch hier sehr nahe legte. Es konnte damals in Rom und in der übrigen Welt nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Römische Verwaltung der Steuern und Provinzen die

[1]) Meier in seinem Aufsatz über das Pergamenische Reich (Separatabdruck aus Ersch und Grubers Encyklopädie S. 70 f.) hat versucht, das Testament des Attalus zu verdächtigen. Doch sind die dazu vorgebrachten Gründe durchaus nichtig: 1) Der Brief des Mithridates (Sall. hist. 5) beweist als Aeußerung eines Feindes sehr wenig, noch weniger, da wir nicht wissen können, ob er von Sallust erfunden sei oder nicht. 2) So abnorm von aller Vernünftigkeit, so von vorn herein grundlos steht die Thatsache gar nicht da; daß kein specieller Grund dafür angegeben, erklärt sich aus der Dürftigkeit der Quellen. 3) Aber ist es eine wunderbare Zumuthung, daß die Historiker, die davon sprechen, uns über Inhalt und Form der Urkunde etwas Genaueres aus eigener Einsicht mittheilen sollten. Wer den Epitomator des Livius, Eutrop, Servius, Strabo, Plutarch, Vellejus, Appian, Orosius und Rufus nur obenhin kennt, weiß ja, daß eine solche Forderung bei ihnen gar nicht an ihrer Stelle ist. Ebenso gewagt erscheint es aus den declamatorischen Worten des Florus einen wörtlichen Passus des Testaments herauszusuchen. Sehr kühn aber ist nun der Rückschluß, daß keiner der ursprünglichen Quellenschriftsteller das Testament im Original gekannt habe. Wir erinnern nur daran, daß bei der Art, mit welcher Gracchus dasselbe zu benutzen suchte, war es wirklich unächt, früher oder später ein Optimat aufgetreten wäre, um den Todfeind seiner Partei als den Fälscher zu brandmarken. Wichtig für diese Frage ist auch Cicero (de lege agr. 2, 15 f.), wo auf die Provinz Asien Aegypten folgt, als durch Testament dem Römischen Volke vermacht, und daher in gleicher Weise zur Disposition des populus Romanus.

Mißverhältnisse nur befördert hatte, welche in dem Sicilischen Aufstand zu offenem Durchbruch kamen, in Italien und Griechenland doch in einzelnen Verschwörungen das Bestehen des Staats wenigstens von Weitem bedroht hatten.

Dem Tiberius waren die Asiatischen Verhältnisse nicht unbekannt, sein Freund und Lehrer Diophanes konnte ihn hinreichend darüber aufklären. Als Tribun und Triumvir stand er jetzt gerüstet, um die Finanzverwaltung des Senats anzugreifen. Es kam dazu, daß man fürchtete, die dem Volke gemachten Hoffnungen aus dem in Italien vorhandenen ager publicus nicht erfüllen zu können. Mit dem Vorrücken des Sommers ward sein Anhang in Rom immer schwächer, da die Landleute von Tag zu Tag zahlreicher in ihre Heimath aufbrachen. Von ihm in solcher Lage konnte Eudemos energische Hülfe hoffen, wenn es ihm als Patrioten daran lag, sein Vaterland nicht der Republik, wohl aber der verhaßten Macht des Senats zu entreißen. Darüber scheinen denn auch die beiden Männer geheim unterhandelt zu haben. Und in der That war die Gelegenheit einem solchen Versuche überaus günstig.

Das Land war nicht durch Eroberung, nicht durch Dedition noch Bündniß dem Römischen Volke abgetreten. Jeder Versuch aus dem alten Staatsrecht und Völkerrecht es dem Aerar, d. h. dem Senat unmittelbar zuzutheilen, scheiterte an dieser Thatsache. Gracchus sprach daher auch einfach dem Senat die Befugniß ab, über die Städte und Gemeinden des Reichs etwas zu verfügen, alle Beschlüsse hierüber mußten vom eingesetzten Erben, dem populus Romanus ausgehen, und er werde die nöthigen Rogationen in den Comitien stellen.[2]) Die Majorität des Senats konnte mit Recht darin einen offenen

[2]) Plut. Tib. Gr. 14, setzt die Rogation vor die Verhandlung in dem Senat. Es scheint mir, daß die lex Sempronia de pecunia Attali und de vectigalibus Asiae in so engem Zusammenhang standen, daß sie nicht gut getrennt werden können, aber der letzteren wenigstens mußten jene Debatten in der Curie vorhergehen.

Angriff auf seine bedeutendsten Vorrechte sehen. Eine furchtbare Waffe war zur unseligsten Stunde dem Manne anvertraut, der schon längst verdächtigt war, auch ohne dies einen Todesstreich gegen den Senat beabsichtigt zu haben. Ein Unglück für sie, daß die größten Kenner des Rechts, Licinius Crassus, Mucius Scävola gegen die Ansicht des Tiberius Nichts einzuwenden hatten. Was man dawider in der Curie vorbrachte, zeigte, daß man gerade an dem Punkte sich zu jedem Widerstande unfähig fühlte.

Pompejus sagte als Augenzeuge aus: Eudemos habe dem Tribunen das Diadem und den königlichen Purpur überbracht, Metellus beschuldigte ihn, in seinem Hause nächtliche Zusammenkünfte mit gefährlichen Menschen zu halten. Zuletzt nahm T. Annius, der vor zwanzig Jahren Consul gewesen, den Streit mit seiner unbezwinglichen Beredsamkeit auf, wandte ihn glücklich auf die Bahn, wohin die Nobilität aus aller Bedrängniß sich jetzt zu flüchten gewohnt war, indem er den Gracchus mit der Sponsio bedrängte, „ob er seinen Collegen in einem heiligen und unverletzlichen Amte beschimpft habe.*)“ Gracchus eilte aufs Forum, berief die Tribus und ließ den Consularen vorführen, um ihn durch eine Anklage zum Schweigen zu bringen. Auf seine Bitte gab er ihm vorher noch einmal das Wort. „Wenn du mich entehren und beschimpfen willst,“ fragte er, „und ich einen deiner Collegen um Schutz anrufe und er wagt sich auf die Rostra, um mir zu helfen, du aber wirst zornig darüber, wirst du ihn dann wohl seines Amtes entsetzen?“ Gegen den bittern Hohn eines so alten Mannes aus den höchsten Ständen versagte dem Gracchus Angesichts der Comitien das Wort. Er entließ die Versammlung. Der Vorwurf, im Tribunat den Mittelpunkt der Verfassung, ja die Heiligkeit des Volkswillens selbst verletzt zu haben, ließ ihm keine Ruhe; die

*) Plut. a. O. Vgl. Val. Max. 2, 8.

Nobilität hatte darin das Wort gefunden, mit welchem sie die klarsten Köpfe der Gegenpartei zu schrecken hoffte.

In einer Concio sprach sich Gracchus ausführlich über diese Beschuldigung aus. Die Rede war noch zu Plutarchs Zeit bekannt, leider hat er uns nur einige Partien derselben mitgetheilt.[4]) Sie mußte auch für die Späteren das größte Interesse haben, da er hier die ältesten und schwierigsten Grundsätze des Staatsrechts populär behandelte. Als Augur, dem Pontifer Licinius Crassus und dem Consul Scävola noch befreundet, konnte er alle Gründe zur Bekämpfung einer staatsrechtlichen Opposition aus den Quellen des Rechts vollständig entnehmen. Er machte zunächst darauf aufmerksam, daß die Heiligkeit des Tribuns nur daher stamme, weil er dem Volke geheiligt und zu dessen Vertreter bestimmt sei. Wenn er dagegen die Macht desselben hindere, ihm die Stimmfreiheit nehme, habe er sich selbst seines Amtes verlustig gemacht. Sonst müsse das Volk den Tribunen auch das Capitol zerstören, die Werften verbrennen lassen. Mit der Aufhebung der Volksgewalt gebe es auch keinen Volkstribunen mehr. Sei es nicht unvernünftig, daß der Tribun den Consul ins Gefängniß führen könne, wenn das Volk den Tribunen nicht absetzen könne? Es habe sie doch beide gewählt. — Diese Ansicht war nicht erst aus seinem Kopfe entsprungen, daß dem Volke das Recht zustehe, seine Magistrate ganz nach seinem Willen zu wählen. Schon vor funfzehn Jahren hatte man sich darauf berufen, daß durch die Gesetze des Romulus und Servius dem Volke die Wahlfreiheit ertheilt sei, daß es seit jenen Königen, also seit Gründung der Stadt das Recht besitze, alle darauf bezüglichen Gesetze zu ändern. „Das Königthum," sagte Gracchus, „begriff nicht allein alle Magistratsgewalt in sich, es war auch den höchsten Priesterthümern geheiligt für die Gottheit; und doch verstieß der Staat den Tarquinius, da er übelthat, und wegen

[4]) Plut. a. O. 15.

Eines Mannes Frevel wurde der von den Vätern ererbte Magistrat, der ja Rom gegründet hatte, aufgehoben." Er schied also sehr bestimmt zwischen dem politischen Magistrat und der geistlichen Gewalt des Priesterthums. „Was ist so heilig in Rom und ehrwürdig wie die Jungfrauen, die das ewige Feuer hüten und bedienen? Und doch, so eine von ihnen sündigt, wird sie lebendig begraben, denn die, welche gegen die Götter sündigen, behalten die Heiligkeit nicht, die sie der Götter wegen haben. Also ist auch kein Volkstribun berechtigt, wenn er dem Volke Unrecht thut, die Heiligkeit von wegen des Volkes zu behalten, denn durch welche Macht er gewaltig ist, die hebt er auf. Der Augur selbst leitet die politische Gewalt nicht von der Gottheit her, er stellt sie neben einander, neben die Götter und ihre Priesterschaften das Volk und seine Magistrate. Diese wie jene sind gleich abhängig, sie waren es selbst als sie noch vereinigt waren in der königlichen Gewalt.*) Erhielt Octavius das Tribunat mit Recht durch die Majorität der Tribus, mit wie viel mehr Recht wird er nicht dessen entsetzt durch einen einstimmigen Beschluß derselben?"

War hier ein Einwurf zu erwarten, so war es der, daß die Macht, welche das Volk durch seine Wahl übertrug, seiner eigenen Vollmacht gleichstehen mußte, also nicht beliebig aus derselben aufgehoben werden konnte. Hielt man die von Gracchus gebrauchte Parallele fest, so konnte man ihn daran erinnern, daß nicht die Gottheit selbst, sondern ihre Magistrate, die Priester den schuldigen Amtsgenossen verurtheilten, daß darnach also nicht das Volk, sondern die Magistrate allein ein Amt

*) Leiteten Fulvius Nobilior und Junius Gracchanus vielleicht aus derselben Ansicht März und April von Mars und Aphrodite ab, den göttlichen Eltern des Romulus und Aeneas, Mai und Juni von den majores und juniores, den beiden Bestandtheilen des unsterblichen Volks? (Censorin. 22.) Bei Gracchanus scheint ein solches Analogisiren nicht unwahrscheinlich, Fulvius freilich stellte doch den Romulus als den unbeschränkten Gesetzgeber hin (Macrob. 1, 13).

nehmen könnten. „Wohl," sagte Gracchus, „die Götterbilder sind das Heiligste, was es giebt, sie sind das rechte Bild der Gottheit und können doch ohne Sünde umgestellt werden; so auch ist es erlaubt die Magistratsgewalt, der Volksgewalt Abbild von einem auf den anderen zu übertragen. Ja, daß die Gewalt ebenso wenig als die Person des Magistrats heilig und unantastbar sei, das geht schon daraus hervor, daß oft die mit einer Gewalt Bekleideten sie selbst aus freien Stücken abgeschworen und niedergelegt haben."

Ich habe die Fragmente der Rede im Zusammenhange zu erläutern gesucht. Die letzten Zeiten der Republik, in welchen das Staatsrecht fast ganz umgebildet wurde, haben jedenfalls auch die rechtliche Stellung des Tiberius vielfach gemißdeutet. Die scharfsinnigen neuesten Forscher auf dem Gebiete des Römischen Staatsrechts haben sich nur an die späteren Darstellungen gehalten. Sie beginnen ihren Beweis von der Unabsetzbarkeit der Magistrate eben mit jenem Satze, den Gracchus als letzten Grund für das Gegentheil angab, mit dem Recht der freiwilligen Abdication.

Nach dieser Vertheidigung, deren Gültigkeit wir kaum entscheiden mögen, wagte Gracchus auf die Verfassung des neuererbten Königreichs mit einer Rogation zurückzukommen.

Das Volk hatte nach seiner Ansicht allein das Recht hier zu verfügen. Er beantragte, daß 1) der königliche Schatz von Pergamus unter die Bürger vertheilt werden sollte, zur Ausrüstung und Betrieb ihrer neuen Wirthschaft. 2) aber sollten die Asiatischen Steuern in Rom von den Censoren verpachtet werden.[*]) Die Censoren hatten bisher nur mit dem ager publicus zu thun und mit den übrigen Italischen Steuern; die stipendia gingen nicht durch die Hände der Pächter, sie wurden einfach von den Magistraten in den Schatz gezahlt. Die Zehnten von Sicilien wurden dort verpachtet, nur der geringe ager publicus

*) Cic. Verr. 3, 6.

fiel zu Rom unter das Gebot der Censoren.[7]) Gracchus, der das Reich von Pergamus zur Verfügung des Volks gestellt, erklärte es gleichsam vollständig zur Römischen Domäne, indem er sämmtliche Steuern unter die censorische Location brachte.

Für das Land selbst konnte das Gesetz sehr wünschenswerth erscheinen. Die Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Pächtern konnten vor den Augen des Volks nicht mit so schamloser Gewinnsucht geführt werden, wie das wohl in Sicilien der Fall gewesen. Zugleich aber konnte man hoffen, daß durch eine solche Anordnung die übermäßige Macht der Magistrate in den Provinzen gebrochen würde, daß zugleich die Censur, seit lange schon ein vom Senat abhängiges Steueramt, wieder selbständiger sich demselben zur Seite stellen könnte. Die lex Sempronia über die Provinz Asien war ein Angriff auf die ganze bisherige Finanzverfassung. Die der übrigen Provinzen konnte nicht umgestoßen werden, da sie, wie z. B. die Spanische zum großen Theil auf Bündnissen und Verträgen beruhte, man mußte sich an der neuen Anordnung des Neuerworbenen genügen lassen. So konnte man deutlich die verschiedenen Perioden der Provincialverwaltungen unterscheiden, die Sicilische als die älteste, zum Theil gehörten Sardinien und Corsica dazu, die zweite von der Eroberung Spaniens bis zu der von Griechenland, die dritte begann jetzt in Asia, wie das Königreich des Attalus als Provinz genannt ward.

Der Senat war nun von allen Seiten angegriffen, zuerst im Besitz seiner einzelnen Glieder, dann in seiner Gerichtsbarkeit, die von der der Triumvirn beeinträchtigt ward, endlich in dem rechten Kern seiner Macht, der Finanzverwaltung.

Die Rogation ging durch und wurde Gesetz.[8]) Der Plan

---

[7]) Cic. a. O.

[8]) Fischer Zeittafeln s. a. 621, schließt aus Livius (58), daß Gracchus diese lex nur versprochen habe. Allerdings steht in jener Epitome Nichts von dem Durchbringen der Rogation, denn der Epitomator bricht bei der Verhandlung mit Annius ab. Diese Opposition im Senat erfolgte natürlich

des Gracchus war nicht mehr zu hindern, er hatte erreicht, was Scipio und Cato auf verschiedene Weise vergeblich zu erstreiten gesucht hatten. Der arme Bauer konnte auf einen unverlierbaren Grundbesitz sicher rechnen, und davon den besten Ertrag hoffen, da ihm auch ein Capital für die erste Einrichtung zugesichert war. Gegen den Druck des Senats, der Magistrate und der Publicanen waren neue Bollwerke errichtet, in der Censur einer der Hauptpfeiler der Finanzverwaltung neubefestigt, der seit längerer Zeit wankte und in seinem Verfall auch jede Hoffnung der ärmeren Classen zu begraben drohte. Die Bauern und Taglöhner, die bis jetzt noch geblieben, zogen voll der größten Zuversicht nach Haus. Die Gegner blieben großentheils in Rom; der eigentliche Kern der schwachen Partei bestand wohl aus der städtischen Plebs selbst, dazu gehörten die verwandten Stände aus den Colonien und Municipien. Hatte die Nobilität bisher Niederlage auf Niederlage erlitten, so verzweifelte sie noch nicht.

Beide Parteien hofften auf die Ausführung des Gesetzes, denn die Staatsmänner der Nobilität erkannten sogleich, daß für ihre Opposition erst dann die rechte Zeit gekommen sein werde. Der Tribun war in den Comitien nicht zu bezwingen, aber den Triumvir hoffte man in die Schwierigkeiten seines Amtes zu verstricken, ihn mit Processen von allen Seiten zu umstellen, so daß er ohne die Zauberwaffe der tribunicischen Gewalt sich in erfolgloser Arbeit selbst zu Schanden machen würde. Und dann hatte jetzt schon Calpurnius Messana erstürmt, und war gegen Enna vorgegangen, Numantia mußte noch in diesem Jahre fallen. Solche Erfolge gaben dem Senat neue Haltung dem Volke gegenüber.

Die Nothwendigkeit, ein zweites Tribunat zu erhalten, leuchtete dem Tiberius ein, seine nächsten Freunde bestanden darauf,

---

vor der wirklichen Annahme, welche durch die spätere Anführung einer lex Sempronia über Asien mir ganz außer Zweifel scheint.

aber die Masse der Bürger, mit deren Stimmen die bisherigen Rogationen durchgegangen waren, war von Rom entfernt, und es zeigte sich keine Möglichkeit, sie zur Zeit der Wahlcomitien nach Rom zu bringen. Die Ernte währt in Italien vom Mai bis August, denn auf den höheren Gebirgsstrecken des Apennin beginnt sie um Monate später als in den warmen Küstenlandschaften. Ist das Getreide geschnitten und bald darnach gedroschen, so folgt darauf die Weinlese und dann die Olivenernte; bis in den November dauern die Arbeiten. Es war damals wohl wie jetzt. Die freien Taglöhner, die auf den Gütern der Ebene und der Vorberge sich zur Lese, zur Arbeit an Kelter und Presse verdingten, hatten wahrscheinlich schon vorher ihr eigenes kleines Feld im höheren Gebirge abgeerntet. Das waren die Stimmen, auf welche Gracchus zählte; sie konnten sich jetzt doch nicht den Arbeitslohn, d. h. das Brot für Monate abdarben, um zum Wahltag in Rom zu sein.

So sah er sich gezwungen, sich an den anderen Theil des Volks zu wenden; blieben ihm seine Stimmen aus, so gelang es vielleicht, dafür den Gegnern ihre zu entziehen und sich auf jener Seite zu rekrutiren.

Von dem Augenblicke an, da er sich so entschloß, ward seine Reform eine ganz andere als sie bisher gewesen. Das, was er für den Bauernstand gethan, war nicht unerhört, es war eine glückliche Wiederholung dessen, was seit den letzten hundert Jahren oft versucht und mißlungen war. Damit hatte er auf dem Felde, das er jetzt betrat, keinen Fuß breit gewonnen.

Um die städtische Plebs auf seine Seite zu ziehen, wäre die Widerrufung aller seiner Gesetze die sicherste Maßregel gewesen; sie würde in unverständigen Jubel ausgebrochen sein, daß diese groben Bauern nun doch hinter das Licht geführt seien, auf sie allein komme es an. Aber dem Gracchus kam es nur darauf an, durch ihre Stimmen sein Tribunat, durch das Tribunat seine Gesetze zu behaupten. Er mußte in der Verfassung

eine Stelle suchen, wo er die plebs urbana zu einer Reform aufbieten konnte, ohne das, was er bisher gewonnen, zu vereiteln.

Man hat aus seinen damaligen Vorschlägen wohl gar Gesetze gemacht. Aber im Gegentheil war es für ihn nur klug gethan, wenn er sie erst für ein zweites Tribunat in Aussicht stellte, um dadurch dem städtischen Pöbel seine Stimmen zu entlocken. So wie er sie damals aufstellte, ist wohl keines derselben von seinem Bruder ausgeführt worden; wir wissen von folgenden: 1) dem Vorschlag, die Dienstzeit in den Legionen noch mehr zu verkürzen. 2) die Provocation von den Richtern, doch wohl der quaestio de repetundis, vielleicht von allen Privatgerichten an das Volk zu gestatten, und 3) neben den Senatoren den Publicanen die Hälfte der Richterstellen einzuräumen.*) Die Zeit bis zu den Wahlcomitien war nur noch kurz, als er sich zu den Anträgen entschloß. Es war ein kühner Wurf der letzten Entscheidung; er schien zu gelingen. Und die, welche bisher mit ihm gehalten, selbst der Consul Scävola schreckten nicht davor zurück; der letztere war jetzt jedenfalls schon in Rom, um die Consularcomitien zu halten.

Am Tage der Tribunenwahl hatte der Tribun Rubrius die Leitung der Comitien. Gracchus mit einigen seiner ärgsten Gegner stand auf der Liste der Candidaten. Bei der Abstimmung erhielt er die Stimme der Prärogativa, die der nächstfolgenden ebenfalls. Jetzt drang die Erklärung der Nobilität durch, daß es ungesetzlich sei, zwei Jahre nach einander das Tribunat zu bekleiden. Als der Vorsitzende dies Bedenken für gegründet erklärte und abtrat, erhob sich im Collegium eine Meinungsverschiedenheit. Mummius, der Nachfolger des Octavius und Gracchus nahmen den Vorsitz für den letztern in Anspruch, die übrigen forderten die Loosung. Mit dem Streit darüber verlor man Zeit und hielt es zuletzt für das Gerathenste, die Comitien auf den nächsten Tag zu verschieben.

---

*) Plut. Tib. Gr. 15. Dio fragm. Peiresc. 58. App. b. c. 1, 14.

Noch war es Tag. Gracchus kam mit seinen Knaben auf das Forum. Er sprach mit Vielen einzeln, und empfahl ihnen die Kinder auf den Fall seines plötzlichen Todes.[10]) Dem ungemeinen Zauber seiner Leutseligkeit fielen die Herzen des gemeinen Haufens überall zu, wo er sich zeigte. Ist doch noch heute der gemeine Römer einer natürlichen Beredsamkeit so überaus zugänglich, und selbst fähig. Man redete sich einander zu, auf die reichen Herren nicht länger zu zählen, die doch am Ende den freien Quiriten zum Knechte herabsetzen wollten. Von allen Seiten zeigte man auf Gracchus, der sich ihrer jetzt angenommen und dafür seines Lebens nicht sicher sei. Denn was stehe zu erwarten, nachdem man seine Wahl so schmählich unterbrochen? Dann aber, als die Sonne unter war, folgten sie ihm unter lautem Zuruf bis an sein Haus; er sollte nur den Muth nicht sinken lassen, am nächsten Tage sollten die Comitien wohl zu Ende kommen. Gracchus konnte mit solchen Erfolgen zufrieden sein, er war nicht müßig, sie zu benutzen. Sein Entschluß stand fest, es morgen auf alle Fälle zu Ende zu bringen. Er entbot noch des Nachts seinen Anhang, und besetzte die Stufen des Capitolinischen Jupiters und die Mitte der Area. Auch ein Zeichen ward verabredet, worauf man die Gegner mit Gewalt zurückwerfen wollte, wenn sie neue Störungen versuchten.[11])

Mit Tagesanbruch stieg er hinauf. Es war nur ein kleiner Haufe von wenigen Tausenden armen Volks, der hier zwischen den Tempeln des Jupiter und der Fides auf ihren Stufen sich versammelte; aber Gracchus konnte sie fast als das Söldnerheer betrachten, mit dem er das eigentliche Römische Volk gegen seine Reichen zu schützen gedachte. Das freilich war jetzt weit über die Halbinsel zerstreut, aber die vor Kurzem zu Tausenden in Rom um ihn gestanden, mochten an den Tagen in gespannter Erwartung

[10]) S. IV, 2 A. 5.

[11]) Ich folge hier fast nur der Darstellung Appians. S. den Excurs.

dem Ausfall der Comitien entgegen sehen, an denen sie nicht theilnehmen konnten.

Die Wahlhandlung begann; wir wissen nicht, ob Mummius durch das Loos den Vorsitz hatte. Nach seinem Aufruf geschah die Abstimmung, aber bald drängten die Leute der Nobilität von hinten heran und suchten durch Tumult sie zu stören. Die Unordnung nahm zu und von hier an wiederholen sich in unseren Quellen alle die widersprechenden Gerüchte, die in der Aufregung jenes Augenblicks durch die versammelte Menge flogen. Gracchus zeigte mit der Hand nach dem Kopf. „Er fordert das Diadem," riefen die einen. „Nein, der Senat will ihn morden," die anderen, und stürzten vorwärts, um ihn zu schützen. „Nein, schrieen noch andere, „das ist das Zeichen zum Losschlagen," und flüchteten vor den Mördern, die wie sie meinten, blutdürstig auf sie losstürzten. Es war eine Verwirrung ohne Ende; zum Unglück ließen die meisten Tribunen sich mit fortreißen in das Gedränge. Gracchus stand allein, seine nächsten Freunde traten um ihn zusammen, andere schürzten sich hoch auf und jagten mit Prügeln das wilde Gewühl zurück. „Er hat auch die anderen Tribunen entsetzt und sich ohne Wahl fürs nächste Jahr ernannt," mit dieser Nachricht stürzten einige Flüchtige in den Senat.

Dieser hatte sich nämlich während des Erzählten im Tempel der Fides unter dem Vorsitz des Mucius Scävola versammelt. Geschah es, um recht deutlich zu zeigen, daß man an dem Unfug draußen keinen Theil habe? oder that es Scävola wirklich in der Absicht, das zu verhüten? oder wollte man dem Ort so gefährlicher Ereignisse möglichst nahe sein?

Der Consul befand sich in der schwierigsten Lage. Das Getöse mußte von der Area hinauf in die Versammlung dringen, er wußte sehr wohl, daß der Tribun unten, sein heimlicher Günstling, in der Aufregung einer großen Entscheidung einer wilden Masse gegenüber hielt.

Gracchus stand zwischen seinen Freunden, von den Colle-

gen verlassen; das gefährlichste Gedräng war von ihm zurück gewiesen; die Menge drängte sich tobend den Ausgängen zu, zuletzt konnte noch Alles gut werden. Im Tempel der Fides aber stieg die Aufregung der Nobilität von Minute zu Minute, man sollte hier ruhig anhören, wie ein einziger Tribun ihrem ganzen Anhang gegenüber das Feld behauptete. Scävola blieb ruhig, unbeweglich beim Gesetz; soweit er seinen jungen Freund kannte, kam es nur darauf an, die Aufregung verfluthen zu lassen, damit sie beide, der Consul und Tribun, die Richtschnur des Gesetzes in der Hand behielten. Er hat auch die Geduld nicht verloren. Als zuletzt Scipio Nasica ihn mit dürren Worten aufrief, die Republik zu schützen und den Tyrannen zu stürzen, erklärte er sich ruhig gegen jede Gewaltthat, veranlasse Tiberius ein gesetzwidriges Plebiscit, so werde er es auf keinen Fall als gültig anerkennen. Das Maß war voll, Nasica sprang auf. „Der Consul verräth die Stadt, wer die Gesetze retten will, der folge mir." Er schlug seine Toga über den Kopf; man hat ihm Schuld gegeben, daß er sich dadurch den Schein geben wollte, als ginge er als Priester dem Jupiter zu opfern. Das Volk wich scheu und ehrerbietig zurück, als es ihn an der Spitze eines ehrwürdigen Zuges erscheinen sah. Die ihm folgten hatten die Toga um den Arm geschlagen, in der anderen Hand einen Prügel — Scheite und Knittel lagen rings zerstreut — drängten sie vorwärts, die aufgeregte Menge wagte nicht sie anzurühren, und ließ sich geduldig zur Seite stoßen. So mit den Waffen seiner Anhänger bewaffnet, stiegen sie gegen Gracchus heran, und warfen sich mordlustig auf ihn und seine Umgebung. Er dachte an keinen Widerstand, man wollte ihn halten, er ließ die Toga im Stich und stürzte fort. Als er über einige Leichen strauchelte und wieder aufsprang, traf ihn zuerst sein College Saturejus mit einem Stuhlbein auf den Kopf, des zweiten Streiches rühmte sich L. Rufus. Vor den Thüren des Tempels, bei den Bildsäulen der Könige stürzte er todt nieder. Es lagen mit ihm am Abend dreihundert Leichen

auf dem Capitol und am Fuße desselben, denn viele waren die steilen Quadermauern hinuntergestürzt.

Cajus wollte die Leiche seines Bruders noch in der Nacht wegschaffen und bestatten lassen, aber man fürchtete solche Bestattungen. Es ward ihm verboten, und vor dem nächsten Morgen waren alle Todten in die Tiber geworfen.

Das Stadtvolk mußte noch länger dafür büßen, daß es seine bisherigen Herren und Gönner zu verlassen gewagt hatte. Die Nobilität zeigte, wie gefährlich ihr selbst dessen Bündniß mit der plebs rustica vorkomme, indem es jede längere Verbindung der beiden Parteien zu vereiteln suchte.

Noch war der erste Schrecken jenes Blutbades auf dem Capitol nicht verwunden, als der Senat die lex agraria in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu halten sich schon das Ansehen gab. Von ihm aus wurde die Erwählung eines neuen Triumvirs an die Stelle des Verstorbenen beantragt, das Geschäft derselben sollte ungehindert seinen Fortgang haben.

P. Licinius Crassus, der wohl erst kürzlich seine Tochter dem Cajus verheirathet hatte, ward bei dieser Wahl Nachfolger des Tiberius, doch war er nicht lang im Amte, da das Ende des Jahres und des ersten Triumvirats allmälig herannahte.

Viertes Buch.

C. Sempronius Gracchus.

Erstes Capitel.

Die nächsten Bewegungen nach des Tiberius Tode.

P. Scipio Africanus erhielt noch vor Numantia die Nachricht von den letzten Thaten und dem Ende seines Schwagers. Man stimmte, so scheint es, im Lager darin überein, daß der gefallene Tribun sich gegen das Ende seines Lebens zu übereilten Schritten habe hinreißen lassen. Ja, man konnte seinem Auftreten bis nach dem Gesetz über die Provinz Asien mit Beifall gefolgt sein, und eben dann um so mehr es tadeln, daß er nicht einfach auf der betretenen Bahn verharrte, sondern sich durch übereilte Besorgniß um das Gewonnene zu einer vollständigen Veränderung seiner Stellung verleiten ließ. Scipio sollte bei der ersten Nachricht gesagt haben: „So soll jeder denn fallen, der solcher That sich vermessen," und man erzählte sich diesen Ausspruch bald auch in Rom.

Er nahm sich der Dinge in Rom von Numantia aus auf das Nachdrücklichste an. Vielleicht war schon auf seinen Betrieb P. Rupilius zum Consul für das nächste Jahr gewählt, als er jene wichtigen Nachrichten erhielt. Jedenfalls war es eine sehr glückliche Wahl, denn der Candidat hatte früher bei den Publicanen in Sicilien geabreitet. Eine genaue Kenntniß

der Provincialverhältnisse vereinte sich in ihm mit großer Rechtlichkeit und Entschiedenheit. Sein früheres Verhältniß mit den Publicanen empfahl ihn außerdem zu einer Zeit, wo dieser Stand durch die Versprechungen des Tiberius zum ersten Male dem Senat gefährlich scheinen konnte. Außerdem gehörte er zu Scipios genauesten Freunden.[1])

Der Senat war indeß keineswegs berechtigt, sich von ihm eines unbedingten Schutzes zu versehen. Es lag doch eine stille Erklärung gegen die Majorität desselben wie in dem Verwerfen der öffentlichen Anleihe am Anfang des Feldzugs, so auch jetzt darin, daß der Proconsul ohne Senats- oder Volksbeschluß das eroberte Numantia dem Boden gleichmachen ließ, das Gebiet an die Nachbarstädte vertheilte und seine weiteren Anordnungen über die Provinz traf.[2]) So ward der Krieg, über dessen Beendigung Senat und Volk Jahrzehnte lang gestritten, beschlossen ohne daß eine von beiden Gewalten darüber befragt ward. Man ward doch ängstlich in der Curie, wie die Sachen ablaufen würden.

Der Haß gegen Nasica, den Pontifex maximus, sprach sich überall unverholen aus. Man nannte ihn laut, wie er den Gracchus genannt haben sollte, den Tyrannen, den Verfluchten, der mit unverletzlichem und heiligem Blute den größten und furchtbarsten Tempel der Republik entweiht habe. Es schien durchaus nothwendig, ihn den Blicken des wüthenden Volkes zu entziehen, und der Verfechter des Gesetzes, der Senat scheute sich nicht wider alles Gesetz den Oberpontifex von Italien weg mit einer überflüssigen Legation nach Asien zu schicken.[3]) So

[1]) Cic. Lael. 19. 21. Val. Max. II. 7, 3. VI. 9, 8.

[2]) App. Hisp. 98.

[3]) Plut. Tib. Gr. 21. Ich setze die Entfernung des Nasica nicht nach- sondern vor die Quästur des Rupilius und Popilius, weil Licinius Crassus als pontifex maximus schon 623 nach Asien ging, mithin als Nachfolger des Nasica, der also schon 622 gestorben sein mußte, „nicht allzulange" nach seiner Ankunft in Asien, sagt Plutarch. Ich mache hier darauf aufmerksam, wie aus der Erzählung bei Cicero Lael. 11 zunächst die bei Valer. Max. IV.

war das Haupt der siegreichen Partei entfernt, als die Triumvirn abtraten und die Consuln des Jahres 622 P. Rupilius und Popilius Länas ihr Amt übernommen hatten.

Es war eine weise Mäßigung des Senats, daß er jetzt erst den Consuln die Untersuchung gegen Gracchus Anhänger übergab. Oder hatte man sich gescheut, sie den Händen des P. Scävola anzuvertrauen, der für einen Beschützer des Gemordeten galt und zu dessen Gastfreunden z. B. Blossius von Kumä gehörte? Man beauftragte die neuen Consuln, gegen diejenigen nach der Sitte der Vorfahren zu verfahren, welche mit dem Tr. Grachus übereingestimmt hatten. Von dem Freunde Scipios war Besonnenheit zu erwarten, dafür sprach auch die Zuziehung des C. Lälius zu ihrem Consilium.

Die über das Tribunat von Gracchus aufgestellten Grundsätze traten auch hier als dasjenige hervor, was in jener Concio mehr als alle Rogationen die Nobilität verletzt hatte. Blossius entschuldigte sich beim Lälius mit seiner unbezwinglichen Anhänglichkeit an den Verstorbenen, er habe ihm überall nicht widerstehen können. Lälius erinnerte ihn an dessen Ausspruch, wie weit das Volk dem Tribunen folgen müßte, er gebrauchte die Worte jener Rede und fragte: „Auch wenn er das Capitol anzünden geheißen hätte, wärest du gefolgt?" „Das hätte er nie," war die Antwort, „aber wenn er es geheißen, ich wäre ihm folgsam gewesen."

Die eigentliche Untersuchung scheint nicht besondere Resultate gehabt zu haben. An Männer wie Cajus Gracchus und Appius Claudius, an den bedeutendsten Anhang des Tiberius konnte man sich nicht wagen, sie hatten bei den letzten Vorfällen

7, 1 aus der zuletzt die Plutarchische Tib. Gr. 20 sich gebildet hat. Bei Cicero ist das Ganze eine Privatunterhaltung in der Nähe der Consuln, erst später folgt die nova quaestio, bei Valerius wird der Vorgang in die Untersuchung hineingeschoben, bis er bei Plutarch im vollen Senat, wie es scheint, sich ereignet und zur grellen Ausschmückung der Wütherich Nasica hinzugefügt wird.

offenbar theilnahmlose Zuschauer abgegeben. Blossius, der ihn noch am letzten Morgen zum letzten kühnen Gang getrieben haben sollte, war, sobald von der Untersuchung verlautete, nach Asien geflüchtet.[4]) So scheint man sich zuletzt mit der scharfen Züchtigung einiger wenigen begnügt zu haben. Ein C. Billius wurde, vielleicht nach alter Satzung, in einem Faße mit Schlangen und Eideren zu Tode gemartert.

Bald auch rief der Sclavenkrieg den Consul Rupilius nach Sicilien.

Es gelang ihm Tauromenium zu nehmen. Die Burg, welche auch im Mittelalter von dem höhergelegenen Mola aus oft überrumpelt ward, ging zwar durch des Fabius Unvorsichtigkeit nochmals verloren, aber sie war doch wohl schon wieder gewonnen, als man vor Enna rückte und auch diesen Hauptplatz der Rebellen durch Verrath eroberte. Achäos muß schon früher gestorben sein, Kleon war bei einem Ausfall unter den Mauern von Enna gefallen. Der König hatte sich mit tausend Trabanten in das Gebirg geworfen; als sie vor dem anrückenden Feinde keine Rettung sahen, ermordeten diese Tapfern sich unter einander, nur Eunus mit vier seiner nächsten Bedienten ward in einer Grotte lebend gefangen. Er starb im Gefängniß an einer schmählichen Krankheit.[5]) Mit dem Fall Ennas und der Gefangennehmung des Königs war der Krieg so gut wie beendigt. Der Consul stellte an der Spitze kleiner Streifschaaren die Ruhe schnell überall her; man hatte kaum sobald ein so glückliches Ende erwartet.

[4]) Plut. Tib. Gr. 17. Das dort Erzählte widerspricht der Darstellung Appians, (s. den Excurs), wenn auch der Ciceronianische Lälius der Plutarchischen Darstellung a. O. beizupflichten scheint, so glaube ich doch sie mit Appian übergehen zu müssen. Derselbe Appian schweigt auch von der Untersuchung und den Verfolgungen nach des Tiberius Tode ganz, da er doch nach dem des Cajus wohl davon zu erzählen weiß. Was von Plutarch hierüber zu halten, darüber s. die vorhergehenden Anmerkungen.

[5]) Diod. exc. Phot. p. 529.

Schon während des vorigen Consulats hatte man zu Rom die Sibyllinischen Bücher wegen der Zeichen befragt, die gleich nach des Gracchus Ermordung die öffentliche Meinung beunruhigt hatten. Man fand darin die Aufforderung, daß die älteste Ceres besänftigt werden müßte. Die Gesandtschaft aus dem Collegium der decemviri sacrorum, die nach Enna zu dem Zwecke abging, kann doch erst aufgebrochen sein, als die Uebergabe der Stadt dem Senate gemeldet war. Es war wohl dieselbe, die nach einem Ausspruch der Sibyllinischen Bücher alle die Städte der Insel bereiste, wo Altäre des Aetnäischen Zeus waren, sie einfriedigen ließ und nur denen für die Zukunft den Zutritt erlaubte, welche nach den einzelnen Stadtrechten hier von Altersher das Opferrecht besaßen.[6]) Der Restauration in geistlichen Dingen folgte die der politischen Verhältnisse durch den Consul und zehn Legaten. Die Gesetze des Rupilius, welche seitdem gleichsam das Grundgesetz der Provinz bildeten und die wichtigeren ältern Gesetze nur wiederherstellten [7]), konnten allerdings manchen früheren Uebelständen nach den Ereignissen des Sclavenkrieges um so leichter abhelfen. Viele der größten Grundbesitzer mußten gleich im Anfange der Empörung als ihre Opfer gefallen sein; als es den Römern nur erst gelang, der Sclaven Herr zu werden, hatten sie mit der furchtbarsten Strenge über diejenigen Gericht gehalten, welche der Tod bei Belagerungen und auf dem Schlachtfelde verschont hatte.

Man brauchte nur den kleinen Zehntbauern wieder unter den alten Schutz der Gesetze Hierons zu stellen, die großen Grundbesitzer und ihre Sclavenmassen konnten ihn fürs Erste nicht bedrängen, wie es vor dem Kriege geschehen. Es war die Restauration der alten Agrarverfassung gleichsam ein Gegenstück zu der Assignation des Sempronius Gracchus, nur daß hier der

---

[6]) Cic. Verr. 4. 49. Diod. de virt. et vit. p. 602.

[7]) S. oben Buch 1. Cap. 3.

Krieg aufgeräumt hatte, wo dort die Triumvirn abzahlen und ausweisen sollten. Es gab kein Maximum des Besitzes, nur war er auf das eigne Stadtgebiet beschränkt, aber an ager privatus blieb das volle Eigenthum nach der lex Sempronia auch unbeschränkt.

Der Sicilische Bauer erhielt kein bestimmtes Ackerloos als unveräußerliches Erbe angewiesen, aber er sah seinen Schutz darin, daß gleichzeitig auch die alte timokratische Verfassung seiner Stadt wiederhergestellt ward und daß Rupilius das ganze Gerichtswesen neu organisirte. Die Bürger derselben Gemeinde wurden bei ihren heimischen Gerichten gelassen, zwei Bürger verschiedener Gemeinden erhielten ihren Richter vom Prätor nach dem Loose; der Prozeß eines einzelnen mit einer fremden Gemeinde gehörte vor den Senat einer dritten Stadt, wenn der der beiden Betheiligten verworfen ward; in allen andern Sachen, also zwischen Römischen Bürgern und Fremden, und wie es scheint, zwischen Fremden und Sikelioten wurden die Richter aus einem Convent Römischer Bürger genommen.[8])

Während aber die Assignationen der Triumvirn zu Rom dem Aerar bedeutende Einkünfte entzogen, stand von den Anordnungen des Rupilius sicher eine Vermehrung der Steuern zu erwarten, indem überall sich ein reichlicherer Ertrag vom Ackerbau, als von der Viehzucht, von der freien als von der Sclavenarbeit hoffen ließ, und damit auch die Zehnten und ihr Pachtpreis stiegen.[9]) Bei gutem Willen und klarer Einsicht mußten die Publicanen gerade jetzt den Anordnungen des Consuls in Sicilien ihre völlige Beistimmung schenken. Hatten sie durch den Sclavenkrieg, wenigstens in einzelnen Häusern, viel verloren, war mit

---

[8]) Cic. Verr. 2. 13.

[9]) Meine Vermuthung (Polybius p. 81), daß die Restauration der Griechischen Bündnisse und Verfassungen (Paus. VII. 16, 7) zu dieser Zeit auch stattgefunden, wage ich deshalb nicht hier in den Text aufzunehmen, weil durch sie der Erwerb von Grundbesitz ganz freigegeben wurde, während er durch die l. Rupilia offenbar beschränkt ward. Die a. O. von mir erwähnte Analogie ist also gar nicht vorhanden.

der Anleihe des Jahres 620 auch die Aussicht auf eine größere Gewalt im Senat ihnen durch Scipio vereitelt, war die Aussicht zur Besetzung der Gerichte, die ihnen Gracchus eröffnet, blitzschnell wieder verschwunden, so war dies wieder der erste, nachhaltige Versuch, ihre vielfach erschütterte Stellung von Neuem zu befestigen. Denn die lex Sempronia über die neue Provinz Asien hatte ihnen freilich eine Erweiterung der Steuern in Aussicht gestellt, wo sie ohne den drückenden Einfluß der Magistrate unmittelbar mit dem Aerar in Geschäftsverbindung treten sollten; aber ehe man daran denken konnte, sie in Ausführung zu bringen, war dort durch das Auftreten eines Kronprätendenten die Römische Herrschaft bedroht und der Sclavenaufstand von Sicilien an die Ostküste des Mittelmeeres verpflanzt.

Als Calpurnius eben die ersten Erfolge gegen den König Antiochus in Sicilien erfochten hatte, um die Zeit der Tribunatswahlen 621, war ein natürlicher Sohn des Königs Attalus, Aristonicus mit Glück in Kleinasien gegen das Testament aufgetreten.[10]) Er bekam an der Küste mehrere Hauptplätze in seine Gewalt. Der Senat konnte gerade jetzt wenig für eine Provinz thun, über deren Verfassung man sich kaum mit dem ermordeten Gracchus vereinigt hatte. Als dann Anfangs 622 die Untersuchung gegen Gracchus Anhang beschlossen ward, flüchtete Blossius über das Meer zu Aristonicus. Die Ephesier hatten sich auf ihre eigene Hand dem Prätendenten entgegengestellt. Es gelang ihnen, seine Flotte bei Kyme zu vernichten und ihn ganz von der Küste zu verdrängen. Jetzt, gerade als der Sicilische Aufstand zu Ende ging, griff Aristonicus, den die reichen Bürgerschaften der Seestädte verließen, den Gedanken des Eunus auf, er rief die Sclaven zur Freiheit und sammelte aus ihnen und den ärmeren Classen der Bevölkerung

[10]) App. b. c. 1, 17.

ein Heer, mit dem er die erlittenen Verluste wieder einzuholen versuchte.[11])

Der Haß der ärmeren, unterdrückten Classen gegen die Reicheren wollte immer noch nicht ruhen. Mit dem Aufstand in Sicilien war er zuerst ans Licht gekommen, er begann von den Sclaven, planmäßig und mit Erfolg, die armen Freien fuhren nur mit gehässiger Schadenfreude dazwischen. Darnach hatte sich die bäuerliche Plebs in Rom auf gesetzlichem Wege den Reichen gegenübergestellt und diese hatten weichen müssen; als auch die städtische sich zum politischen Kampfe regte, da war es hier in Rom die vornehme Nobilität, welche losschlug und das erste Blut vergoß. Endlich in Pergamus waren die Armen und die Knechte verbündet, ein siegreiches Heer unter Anführung eines Fürstensohnes. Da die Städte ihn im Kampfe um sein väterliches Erbe verließen, hatte er sich ein Heer nach dem Muster derjenigen gebildet, welche in Sicilien Wunder gethan.

Blossius sollte den Gracchus zu seinen letzten Unternehmungen besonders angefeuert haben, jetzt war er beim Aristonicus; kein Wunder, wenn man in diesen Ereignissen immer einen und denselben Geist zu sehen meinte, weie er die Grundpfeiler der Ordnung mit einer auflösenden Philosophie bedrohe.[12])

Scipio triumphirte 622 über die Numantiner; ihrer funfzig waren wohl die einzige auffallende Zierde seines Zugs, der nur durch die unglückliche Langwierigkeit des beendigten Kriegs eine besondere Bedeutung erlangte. Der Senat, ohne dessen Beschluß Scipio die nächsten Anordnungen schon getroffen, schickte wie gewöhnlich zehn Legaten in die Provinz. Freilich die Angelegenheiten derselben, über welche die Spannung zwischen Senat und Volk sich so heftig ausgebildet hatte, waren jetzt in den Hintergrund getreten, gegen die Bewegungen in Rom selbst.

---

[11]) S. Meier a. O. S. 72 ff. Fischer, Zeittaf. u. d. J. 623; beide haben die Stelle bei Appian a. O. übersehen.

[12]) Cic. Lael. 11.

Was diese betraf, so hatte sich Scipio um die Wahl des Rupilius zunächst ein mittelbares, bedeutendes Verdienst erworben, denn seit dessen Consulat waren die Dinge in Sicilien und Italien wesentlich zum Besseren gelenkt. Man mochte dessen Bemühungen für das Wohl des kleinen Bauern als ein Vorzeichen deuten, daß Scipio der lex Sempronia über die Italische Assignation keineswegs abhold sei.

Damit war nur die Frage über die Ereignisse unter Gracchus Tribunat nicht abgemacht. Hatte der Senat selbst sehr scharf zwischen der plebs rustica und urbana unterschieden, so konnte man eine ähnliche Ansicht beim Scipio erwarten, zumal das Gerücht allgemein verbreitet war, daß er sich über die letzten Pläne des Gracchus keineswegs beifällig ausgesprochen habe. Mit ihm war damals aus Spanien C. Marius heimgekehrt, ein echter Rusticanus, der damals zuerst auf das Forum kam, und wenn Scipio ihn vor Numantia als seinen ebenbürtigen Nachfolger bezeichnete, so lag auch darin noch seine alte Ansicht zuversichtlich ausgesprochen, daß auf den Männern der plebs rustica die Zukunft des Staats beruhe (Plut. Mar. 4.).

Die nächste Gelegenheit, bei welcher Scipios jetzige Stellung in Frage kam, gaben die Verhandlungen über den Asiatischen Krieg. Consuln waren P. Licinius Crassus, der nach Nasicas Tode pontifex maximus geworden und der Flamen des Mars, Valerius Flaccus. Beide waren eigentlich durch ihr Amt verhindert, einen überseeischen Feldzug zu unternehmen. Da der Krieg schon zur Zeit ihrer Wahl lange genug gewährt hatte, dachte man offenbar damals daran, einen anderen als die Consuln gegen Aristonicus zu schicken. Scipio war von Numantia zurückgekehrt mit einer, man konnte sagen, neugeschaffenen Armee als der anerkannt erste Feldherr der Republik. Je bedenklicher der Asiatische Aufstand um sich griff, desto weniger konnte Zweifel sein, daß er allein ihn unterdrücken mußte. Doch konnte es den Anhängern des Gracchus bedenklich scheinen, einem Feldherrn diesen Krieg und folglich auch die Aus-

führung der lex Sempronia anzutrauen, der seit der Annahme derselben unentschieden zwischen den Parteien zu stehen schien. Zu diesem Zwecke wohl fragte ihn Papirius Carbo vor der Concio, ob er den Tod des Tiberius Gracchus billigte. Scipio bejahte das, und als die städtische Plebs, die ihn umstand, laut ihr Mißfallen zu erkennen gab, setzte er hinzu: „Ihr aber schweigt, ihr Stiefkinder Italiens!" und da das Murren allgemein ward, sprach er das stolze Wort: „Ich fürchte mich vor denen auch ohne Ketten nicht, die ich gebunden hierher gebracht". [13]) Man verstand damals unzweifelhaft, daß er damit die plebs urbana als die Stiefkinder von den rechten Kindern Italiens, der bäuerlichen plebs unterschied. Jene war es, die mit ihrer Liederlichkeit die Disciplin des Lagers verderbt hatte, so daß erst durch seine Strenge die alte Zucht wiederhergestellt war.

Von den Geschäften der Triumvirn wird in diesen Jahren nichts erwähnt. Waren sie ruhig bei ihrer Arbeit, so erwartete die bäuerliche Bevölkerung daheim den Erfolg derselben. Die Stimmen, welche in den Comitien entschieden, waren wieder wie so lange vorher nur die in Rom angesessenen, das Volk der Stadt, noch aufgeregt und grollend über seine Erschlagenen, während das Landvolk mit ruhiger Zuversicht nächstens die Früchte seiner lex agraria zu ernten hoffte.

Zweites Capitel.

Die Latiner und socii gegenüber der plebs urbana und rustica.

An der Spitze der städtischen Plebs stand als Tribun Papirius Carbo, ein Mensch von großem Talente, Freund und

[13]) Valer. Max. VI. 2. 3. Vellej. 2. 41. So gleich nach seiner Rückkehr konnte die Sache nicht vorfallen, denn Papirius war Tribun gegen Ende des Asiatischen Kriegs und während der Censur des Metellus (Liv. 59).

Altersgenosse des verstorbenen Tiberius, offenbar von jener gefährlichen Lebhaftigkeit, die immer Beschäftigung und eine glänzende Thätigkeit braucht, sehr unbesorgt um die Wege dazu. Die letzten Tage des Gracchus hatten ihn auf ein Feld gestellt, wie er es nur wünschte; der neue Gedanke, den alten Anhang der Nobilität für die Demokratie zu gewinnen, entsprach seiner Tollkühnheit, die unselige Gewaltthat der senatorischen Majorität erregte alle Pulse seines kräftigen Geistes zur zuversichtlichsten Opposition. Das Lumpenvolk, das Gracchus hatte gebrauchen wollen, ward ihm dadurch geheiligt; und hatte die Nobilität seinen Freund wegen seiner Verletzung des Tribunats einen Verbrecher gescholten und in der Wiedererwählung desselben Hochverrath gesehen, so gedachte er gerade durch seine Rogationen die Macht des Volks und Tribunats unumschränkt hinzustellen und eben jene Wiedererwählung gesetzlich zu machen.

Vielleicht war es unklug von Scipio, daß er die rohe Heftigkeit des Tribunen so entschieden zurückwies. Sein klarer und gebildeter Geist scheute sich vor dem wilden Vertreter der turba forensis, wie er von Jugend auf niemals um die Gunst des Marktes etwas gegeben.

Ja noch konnte wohl durch ein solches Auftreten die plebs rustica desto zuversichtlicher ihm zugethan sein.

Als die Entscheidung über das Commando gegen Aristonicus an die Comitien kam, erhielt Scipio nur die Stimmen von zwei Tribus und Licinius Crassus ging an der Spitze einer bedeutenden Truppenmacht nach Asien ab.

Scipio hatte vor dem Consulat des Licinius und Valerius triumphirt (Cic. Phil. 11, 8.) Da bei Livius a. O. das Tribunat des Papirius und Atinius erst nach des Perperna Feldzug erwähnt wird, so könnte es wohl erst auf 624 gefallen sein. Ich weiß nicht, weshalb Fischer es unter 623 setzt. Jedenfalls wird die Darstellung der Ereignisse möglich, die ich versucht habe. Und wenn in jener Concio Scipios Bedeutung als Feldherr gerade in Betracht kam, erklärt es sich, daß er in den letzten Worten so unmittelbar auf den Numantinischen Feldzug Rücksicht nahm; daraus dann wieder wird deutlich, wie Valerius zu der Redensart „ab ipsa paene porta“ kam.

Er und der Altcensor Appius Claudius waren jetzt offenbar das Haupt jener fast allmächtigen Partei, welche auf Grund der lex Sempronia die Aeckervertheilung betrieb. Durch die Untersuchungen im Anfange des Jahres 622 waren die leidenschaftlichsten Anhänger des Tiberius bei Seite geschafft, der besonnene und in seinem Recht unbesiegbare Theil derselben war geblieben.

Seine Kraft stieg, weil alle wahren Freunde der Bauernschaft es mit ihnen nicht verderben wollten — zu denen gehörte Scipio — weil aber andrerseits auch die sich ihnen anschlossen, die, wie Gracchus begonnen, auch die plebs urbana von der Nobilität zu trennen und die Verfassung immer demokratischer auszubilden gedachten. Etwas Unklares lag hierin, aber ganz entschieden hatte der Theil der Nobilität von der Zukunft zu fürchten, der durch die Anerkennung der leges Semproniae eigentlich nur einen Waffenstillstand hatte erkaufen wollen.

Hier stand Q. Metellus Macedonicus an der Spitze. Die Feindschaft zwischen seinem Hause und dem der Scipionen war schon Generationen alt.[1] Er mochte jetzt mit Freuden sehen, daß das Haus des Scipio mit ihm auszusterben drohte, während das seinige in vier Söhnen blühte, mit noch größerer Genugthuung, daß Scipio seit seiner Rückkehr sich nicht der unbegrenzten Popularität wie früher erfreute. Aber wenn nun der Sturz des Scipio den seiner Gegner, der senatorischen Majorität, nach sich zog?

Metellus ward Censor mit Q. Pompejus in demselben Jahre, da Papirius das Tribunat und Crassus das Consulat erlangte. Die Alten haben doch bemerkt, daß damals zuerst zwei plebejische Censoren waren, wie daß zuerst ein Oberpontifer Legionen außerhalb Italiens befehligte.[2])

[1]) Gerlach, der Tod des Scipio Aemilianus S. 19. A. 7. Mein Polybius S. 134. A. 5.

[2]) Liv. a. O.

Die letzten Begriffe des altpatricischen Rechts gingen unter. Was nicht zu halten war, ließ man fallen, seitdem Gracchus für das Volk noch viel stärkere Bollwerke der alten Ordnung gestürzt hatte. Die Censur des Metellus war für immer berühmt durch seine lange und schöne Rede über und gegen die Ehelosigkeit, die Augustus später Wort für Wort wieder gebrauchte. [3]) Eben der Ehelosigkeit, dem Aussterben der Familien halte Gracchus durch eine gleichmäßigere Vertheilung des Eigenthums entgegentreten wollen. Wollte man sich jetzt endlich den Schein geben, als fühlte man das Uebel und beabsichtigte es auf andere Weise zu heben als durch jene verhaßte Assignation?

Solche Scheinpläne tragen bei ihrer Entstehung in sich selbst ihren Untergang. Sie konnten der Republik weder nützen noch schaden. Ganz anders aber trat die streng demokratische Partei auf, und ihr gegenüber mußte die Nobilität doppelt wehrlos erscheinen. Es gingen von den Tribunen drei Rogationen aus, zwei des Papirius: 1) daß die schriftliche Abstimmung auch für Gesetze gebraucht werden sollte, 2) daß die Volkstribunen wieder gewählt werden dürften, und eine des Atinius 3) daß jeder Volkstribun in Folge seines Amts Sitz und Stimme im Senat haben sollte.[4]) Die erste und dritte wurden zum Gesetz erhoben, die zweite scheiterte an dem Widerstande des Africanus und Lälius. Es sollte in ihr jener Grundsatz zur anerkannten Gültigkeit kommen, welchem 621 die Nobilität sich mit Gewalt widersetzt hatte. Die plebs urbana billigte jedenfalls ein Gesetz, wofür ihrer Hunderte damals mit dem Leben gebüßt hatten; daß es nicht durchging, ist nur erklärlich, wenn die Bauern in den Comitien die Oberhand hatten. Für sie mochte Carbo die frühere Frage über des Tiberius Tod

[3]) Liv. a. O. s. Fischer u. d. J. 623.

[4]) Ich trage kein Bedenken, das plebiscitum Atinium (Gell. 14, 8.) in dieses Jahr zu setzen, da die Geschichte von Metellus und Atinius (Plin. 7, 44) offenbar erzählt ward, um dies Gesetz im Sinne der Optimaten gehässig zu erklären. Ueber die leges Papiriae s. oben S. 1. A. 12.

an Scipio wiederholen; er hatte sich in ihnen verrechnet; wie sie vor zwei Jahren sich bei dessen Ermordung ruhig verhalten, so hörten sie jetzt auch ohne Entrüstung die Antwort Scipios, Tiberius habe den Tod verdient und ließen auf seine und des Lälius Vorstellung die Rogation fallen.[5]) Die Nobilität mußte zugestehen, daß Scipio seine Stellung mit Würde behauptet.

C. Gracchus war entrüstet über die Niederlage. Er war noch zu jung zum Collegen seines Bruders im Triumvirat erwählt worden, als daß er nach dessen Tode etwa schon an dessen Stelle hätte treten können. Nachdem er am Ende seines Amtsjahres ausgetreten, hielt er sich still, während sein Schwager Scipio zurückkam und die Anordnungen des Bruders von erfahrenern Männern weiter verfolgt wurden. Aber die Erinnerung an sein unseliges Ende verließ ihn nicht. Er mochte oft jenes Abends gedenken, da er umsonst die Leiche verlangt, jenes Morgens, da er erfuhr, daß sie in die Tiber geworfen sei. Der Verstorbene hatte eine Tochter, zwei Knaben und seine Frau schwanger mit einem dritten hinterlassen, der nach seinem Tode geboren, wie seine Brüder noch vor des Oheims Tode starb.[6]) Für diese Waisen sollte er ein Rächer ihres Vaters sein. Er war von Natur so heftig, wie Tiberius milde und besonnen, eines von den Herzen, in denen der Zorn mit den Jahren stiller, aber stärker wird. Als er zuerst wieder öffentlich in einem Proceß auftrat, begrüßte ihn das Volk mit Jubel; er sprach schnell, mit leidenschaftlicher Stimme und Bewegung, aber immer treffend, schon damals zeichnete er sich unter den übrigen Rednern aus. Wenn er des Bruders Pläne aufnahm, konnte das Volk auf Großes hoffen.[7])

---

[5]) Liv. a. O.

[6]) S. Valer. Max. IX. 7, 2 und VII, 7. A. 29. Nach Sempronius Asellio (Gell. 2, 13.) hätte er freilich bei seinem Tode nur einen Knaben und eine Tochter hinterlassen, aber vergl. Dio fragm. Peiresc. 88.

[7]) Plut. C. Gr. 1.

Scipio verachtete die plebs urbana als die Stiefsöhne der Republik, ohne Ehrfurcht und Zucht, dem Cajus war sie theuer, weil ihre Männer mit seinem Bruder gefallen. Die erste Erklärung Scipios verletzte seine heiligsten Gefühle, daher wohl finden wir ihn sobald mit Papirius Carbo verbündet. Er konnte meinen, eine Pflicht zu erfüllen, als er für dessen Rogationen sprach. Es sind uns nur einige Sätze aus seiner Rede erhalten, ohne Zusammenhang, aber die schneidendste Bitterkeit ist doch unverkennbar. Er schalt auf die „Bösewichter, die seinen edlen Bruder erschlagen," und wenn er von dem Weisen sprach „der für Euch und den Staat und sich gemeinschaftlich sorgt, aber nicht statt eines Schweines einen Menschen schlachtet" so meinte er mit den letzten Worten vielleicht den Pontifex Nasica, der wie zum Opfer daher kam und den Tiberius erschlug.[8]) Der Ausfall der Abstimmung mochte den Bruch zwischen Scipio und ihm vollständig machen, seit jener Zeit konnte er ihn und die ländliche Plebs aufgeben, wie sie das Andenken des Erschlagenen fallen ließen. Als dann gegen das Ende dieses Jahres Licinius Crassus, sein Schwiegervater und vorher schon App. Claudius starb, stand er ganz ohne Halt, an der Seite jener heftigen Tribunen, die den Kampf gegen die Nobilität auf Tod und Leben beschlossen hatten.[9]) Atinius war bei der senatus lectio von Metellus übergangen. Dafür ließ er den Censor in den einsamen Mittagsstunden auf dem Forum greifen und zum Tarpejischen Felsen schleppen, um ihn von dort hinabzustürzen. Es gelang nur mit Mühe seiner Begleitung, einige Tribunen aufzutreiben, die den Tollen durch ihren Einspruch zur Vernunft brachten. Der Senat hatte im Anfange des nächsten Consulats ein

[8]) S. Meier Orat. Rom. fragm. ed. 1. p. 116. Meine Conjectur „pro sue hominem trucidet" für „pro Sylla h. t." ist ein Vorschlag. Daß trucidare ursprünglich von Thieren gebraucht wird s. Freund s. v. Weshalb Meier das andere Fragment Charis. p. 214 auf Scipio und Lälius bezieht, ist nicht einzusehen.

[9]) App. b. c. 1, 18.

Verfahren über Carbos Tribunat eingeleitet, woran, wie es scheint, noch Licinius Crassus aus der Provinz her, theilnahm.[10]) Von dem Verlauf desselben wissen wir nur, daß auf des Proconsuls Antrag decretirt ward, daß ohne den Willen des Vorsitzenden kein Auflauf geschehen könnte, da es ihm immer freistände, die Comitien zu entlassen. Man sieht, daß die Männer, welche dem Tribunat des Tiberius ruhig zusahen, dem Unwesen seiner Nachfolger nicht weiter Raum geben wollten. Der Senat natürlich nahm eine solche Wendung des Gesetzes vom Licinius um so lieber an, weil sie durch dessen Autorität beim Volk alles Gehässige einer Parteimaßregel verlor. Carbo dagegen mochte schließen, daß ihm jetzt ein Bruch mit Licinius bevorstehe, wie er ihn mit Scipio schon herbeigeführt. Dann kam ihm sein Tod sehr gelegen.

Der Proconsul ward in offener Feldschlacht gefangen; ein elendes Leben in der Fremde lag vor ihm, fern von den großen Unternehmungen, zu denen er zum Heil der Republik nächstens zurückkehren sollte, oder eine Rückkehr voll Schande zum Triumph der Gegner. Er stieß dem Barbaren, der ihn entwaffnet, seine Reitgerte ins Auge, um ihn zu einem tödlichen Streich zu reizen und es gelang. Man brachte den Kopf dem Aristonicus, der Leib ward zu Smyrna bestattet. Gerade jetzt war sein Tod ein Unglück für die Republik und von unberechenbaren Folgen.

Bisher hatte trotz aller Aufregungen von Seiten der unbedingten Demokraten das Geschäft der Triumvirn seinen ruhigen Gang genommen. App. Claudius und Licinius hatten an der Spitze dieser Unternehmung, wenn sie auch nicht Jahr für Jahr im Triumvirat sein konnten, sie ohne alle Störung weitergeführt.[11]) Die gründlichen Kenntnisse des Licinius Crassus

[10]) Cic. de leg. 3, 19. S. Meier a. O. S. 74 u. Fischer u. d. J. 624.

[11]) Cic. de rep. 1, 19 nennt ausdrücklich den Crassus und Claudius als die Häupter der Partei. Daß die Tribunen jährlich gewählt werden sollten, sagt Appian a. O. 9 ausdrücklich und in dem „τρεῖς αἱρετοὺς ἄν-

konnten hier dem Staate nur vom größten Nutzen sein. Indem man aber mit der Vermessung des unbestrittenen ager publicus weit vorgerückt war, mußte allmälig die Frage über zweifelhafte Grenzgebiete nicht länger zu umgehen sein. Gracchus hatte den Triumvirn auch hierüber die Entscheidung übertragen lassen. Aber einerseits war es klug gethan, das Geschäft, sollte es gedeihen, nicht gleich mit dieser schwierigen Aufgabe zu beginnen, andererseits kam es dabei auch darauf an, daß die Grundbesitzer selbst sich der Commission stellten und ihre dem Scheine nach gültigen Rechtstitel einer Untersuchung unterstellten. Hier war man zu stolz oder zu ängstlich, um diesen Schritt freiwillig zu thun und dort wünschte man erst sicherer zu stehen, um ihn erzwingen zu können. Und wirklich hatte auf diesem Wege die plebs rustica sich bis jetzt so besonnen und ruhig leiten lassen, daß es für ungefährlich gelten konnte, jetzt auch die Untersuchung dieser Grenzfragen zu verlangen. [12]) So standen die Sachen, als Crassus starb und noch in demselben Jahre Carbo,

---

ὅρας ἐναλλασσομένους κατ᾽ ἔτος" liegt wohl auch, daß dieselben nicht zwei Jahre nach einander wählbar waren. Könnte es demnach sonst scheinen, als wäre die Commission permanent geblieben und nur Licinius an des Tiberius, Carbo an des Licinius, Flaccus aber an des Claudius Stelle getreten, so widerspricht das der Bestimmung des Gesetzes. Außerdem stimmen Appian und Plutarch überein, daß Cajus längere Zeit ruhig und vom öffentiichen Leben entfernt blieb (App. a. O. 21. Plut. C. Gr. 1). Endlich stellt der Epitomator des Livius, der 58 die erste Wahl des Cajus ausdrücklich erwähnt, es 59. offenbar so dar, daß er mit Carbo und Flaccus zugleich zum Triumvirn neu gewählt ward.

[12]) Die Darstellung bei Appian a. O. 18. zeigt ganz deutlich, daß die folgenden Unruhen durch die zweideutigen Grenzverhältnisse des ager publicus veranlaßt wurden: 1) durch die Verkäufe und Assignationen an die „Bundsgenossen" in der Nähe desselben, worüber meist die Urkunden fehlten, 2) durch die Vermischung des ager privatus und publicus (*τὰ πλησίον ἐκπονοῦντας, τὴν ἑκατέραν ὄψιν συγχέαι*). Nach derselben Darstellung war aber die Ackervertheilung bis dahin ihren ganz ruhigen Weg gegangen, war es auch ganz undenkbar, daß die ländliche Plebs drei Jahr lang ruhig auf den Anfang der heißgewünschten Assignationen gewartet haben sollte und nun erst die Triumvirn ein Einsehen gehabt hätten.

C. Gracchus und Fulvius Flaccus zu Triumvirn gewählt wurden, nämlich um Sommersanfang des Jahres 624.

Jetzt hatten die drei die Gelegenheit in Händen, die plebs rustica, welche bisher ruhig und theilnahmlos ihren Bestrebungen zugeschaut hatte, zu gewinnen. Jene noch offenen Fragen konnten zur furchtbarsten Waffe gegen die Optimaten gebraucht werden. Die Stellung der Parteien hatte sich fast verändert; Tiberius hatte mit den Bauern der Nobilität und dem Stadtvolke gegenübergestanden, jetzt war die städtische Plebs auf Seiten der Tribunen, und es fragte sich, ob die ländliche sich offen für sie und gegen die senatorische Majorität erklären wollte.

Sobald die neuen Triumvirn ihr Amt angetreten hatten, schritten sie zur Regulirung der Grenzverhältnisse des ager publicus. Die Nobilität ließ ruhig auf ihre Angaben warten, und dies war es, was Carbo und seine Collegen nur wünschen konnten. Sie griffen zu einer Zwangsmaßregel und erklärten, Klagen gegen unrechtmäßigen Besitz auf dem ager publicus annehmen und entscheiden zu wollen. Die Folge des Edicts war das Einkommen von Klagen, die in Kurzem kaum zu zählen waren. Carbo war ein sehr schlechter Kenner des Staatsrechts, aber so viel Kenntniß desselben war ihm doch zur Hand, um für seine jetzigen Pläne die rechten Punkte zu treffen. Es wurde zunächst die Rechtmäßigkeit der Ankäufe in Frage gestellt, durch welche große Parcellen des gemeinen Felds in das Eigenthum von Privaten übergegangen waren. Da sich bei manchen, wie z. B. dem trientius tabuliusque ager der Staat das Recht des Rückkaufs vorbehalten hatte, so konnten dessen Ansprüche darauf mit Recht in Untersuchung kommen, aber man erhob auch gegen andere Verträge der Art rechtliche Bedenken, und ging dabei so weit zurück, daß viele der betreffenden Urkunden gar nicht mehr aufzufinden, viele in ihrer alten Fassung ungenügend und zweifelhaft waren.

Der Mangel an den nöthigen Urkunden wurde noch weiter Veranlassung zu sehr verwickelten Processen. Im Jahre 573

was die letzte Latinische Colonie in Italien, 583 Aquileja in Gallien deducirt. In den funfzig Jahren, die seitdem verflossen, war das rechtliche Verhältniß dieser Colonien wohl kaum Gegenstand öffentlicher Untersuchung gewesen, aber eben deshalb war auch vergessen oder wenigstens unbeachtet geblieben, wie man damals sie zum Heile des Staats als einen neuen Stand gleichsam zwischen Bürgern und Bundesgenossen eingerichtet hatte. Gewiß hatten sie sich insofern als zweckdienlich bewährt, als in ihnen sich ein wohlhabender Stand bemittelter Grundbesitzer erhalten, wie er außerdem nur bei den wirklichen Bundesgenossen noch blühte. Es war aber ein feinberechneter Streich, um die bäuerliche Plebs wider die Nobilität zu erhitzen, als man die alten Assignationen, gleichsam das Grundgesetz jener Latinischen Colonien in Frage zog.[13]) Dadurch wurden die Römischen Bauern aufmerksam gemacht auf jene Nichtbürger, die auf altem Staatseigenthum ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, während sie besitzlos verarmten.

Die Erörterungen, welche hierüber statt fanden, mußten die Hauptfragen des Römischen Staatrechts berühren, die Eigenschaften des ager publicus, Inhalt und Bedeutung der foedera, Begriff der Bundesgenossenschaft. Entschieden widerrechtlich

---

[13]) Appian. a. O. *ὅση — τοῖς συμμάχοις ἐπιδιῄρητο — ἐξητάζετο ἅπασα — ὅπως ἐπιδιῄρητο οὔτε τὰ συμβόλαια οὔτε τὰς κληρουχίας ἔτι ἐχόντων ἁπάντων.* Niebuhr (Ausg. 1. Bd. 2. S. 365) bezieht dies und die nachher erwähnten Unruhen der Italiker auf „zurückgegebene Feldmarken" oder auf „Besitzungen, welche sie durch Pachtung oder Kauf oder precar von Römischen Bürgern besaßen." Ich erinnere zunächst, daß Appian ausdrücklich die *κληρουχίαι* nennt, womit er immer Colonien, also wirklich assignirtes Land versteht (1, 7). Unter Colonien der Bundesgenossen können in Sachen des ager publicus doch nur Latinische verstanden werden. Während nun Appian immer nur von Italioten spricht, nennt Cicero (de rep. 1, 19. Lael. 3) die socii et Latini oder socii et nomen Latinum. Daß aber darunter, wie öfter, nur die Latiner zu verstehen sind, erhellt endlich ganz klar aus Schol. Bob. in Milon. 2: P. Scipio Africanus — quum Latinorum causam societatis jure contra C. Gracchum — defensurus esset.

scheinen die Bedenken der Triumvirn nicht gewesen zu sein, da Scipio lange mit seiner Ansicht zurückhielt. Und freilich waren auch hier viele der wichtigsten Urkunden untergegangen oder verloren.

Die großen Grundbesitzer der Römischen Bürgerschaft erkannten in einer solchen Wendung der Dinge einen letzten Rettungsweg vor den Verlusten, von welchen ihre Macht bedroht ward. Die Triumvirn gingen nämlich gleicher Zeit ernstlich daran, die Vermessung zu vollenden und nach dem Gesetz die verfallenen Aecker einzuziehen. Dadurch wurden die großen Wirthschaften um so härter getroffen, da man ohne Rücksicht auf ihr eigenes Bedürfniß oft die Höfe und das Baumland einzog und ihnen nur die nackten Kornfelder ließ, oder auch das bestellte Land zur Assignation ganz in Beschlag nahm, so daß ihnen nur das Brachland und die Wiesen übrig blieben, so schätzenswerth sonst, jetzt unbrauchbar ohne das Gehöft, wozu sie gehört hatten.[14]) Irgend eine Urkunde des rechtlichen erwerbsvollen Eigenthums war nicht zur Hand.

Aber während man hier sich gegen widerrechtliche Eingriffe nicht beschweren konnte, geschahen solche, wo man in einen Hof ager privatus und publicus vereinigt hatte. Im Verlauf der Zeit waren die Grenzen unkenntlich geworden, und die Beschlagnahme dehnte sich von jenem auf diesen aus, da man die lautesten Gegenreden unbeachtet ließ, so lange der strengrechtliche Beweis mangelte.

---

[14]) *ἀναμετρουμένης τε αὐτῆς, οἱ μὲν ἐκ πεφυτευμένης, οἱ μὲν ἐκ πεφυτευμένης καὶ ἐπαύλεων ἐς ψιλὴν μετετίθεντο· οἱ δ' ἐξ ἐνεργῶν, εἰς ἀργὸν, ἢ λίμνας ἢ τέλματα.* (Appian. a. O.) Das *μετατίθεσθαι* kann wohl nur so verstanden werden, wie oben geschehen. Die Reichen wurden ja nicht umgesiedelt, sondern vorläufig nur beschränkt auf ihre 500 Jugera, daher denn auch wohl das „*μεταφερομένων τε καὶ μετοικιζομένων ἐς ἀλλότρια*" des Schlusses eine Uebertreibung Appians. Für diese und die weiter erwähnten Verhältnisse brauche ich nur auf den Hof des Manlius zu verweisen, für den Cato sein Buch schrieb. Dort werden uns die allgemeinen Uebelstände an einem Beispiel ganz deutlich.

Die bäuerliche Plebs sah dem allem ohne Mitleid zu, und die Nobilität in ihrer Hoffnungslosigkeit begrüßte die Latinen als Leidens- und rechte Bundesgenossen, als diese ebenfalls bedroht und Hülfe suchend sich nach Rom wandten. Bisher hatten die nichtrömischen Bauernschaften und Grundbesitzer Italiens dem Kampf innerhalb der Römischen Bürgerschaft ruhig zugesehen. Bildeten sie ja in ihrem Besitz, der den Römischen Capitalisten unantastbar, seit langer Zeit einen glücklichen und ungefährdeten Mittelstand. Durch den Angriff auf die Latinischen Colonien mußten sie sich alle plötzlich in ihrem ruhigen Glück bedroht fühlen. Und so hatte durch des Carbo Tollkühnheit die aristokratische Partei der Römischen Grundbesitzer unverhofft einen überaus mächtigen Bundesgenossen gewonnen.

Die letzte großartige Ausbildung des kleineren Latiums oder des Rechts der zwölf Colonien hatte, nach unserer Ansicht statt gehabt, da es auf die Latinischen Colonien der Provinz Ariminum oder Gallien übertragen ward, eben da Lälius die alten Colonien wiederherstellte und neue im Auftrage des Senats deducirte. Das war geschehen, als Scipio mit Latinischen Legionen nach Asien ging und Flamininus in seiner Censur den Kriegsdienst auf alle Bürger ausdehnte. Im Gegensatz zu allen den Reformen hatte Cato neben den reich ausgestatteten Latinischen sehr spärlich begabte Bürgercolonien gegründet, und zur Theilnahme daran die ärmeren Classen gleichsam genöthigt. So viel Unklares uns bei jenen Maßregeln blieb, das sieht man doch deutlich: die Latinischen Colonien mußten in dem Enkel des Africanus ihren natürlichen Schutzherren sehen, zumal sie ihn selbst auch bei seinen Feldzügen stets eifrig unterstützt hatten; die ärmere Bürgerschaft konnte nun daran denken, sich eben an jenen Colonien zu reiben, deren Ackerloose gleich damals so unverhältnißmäßig neben den kleinen plebejischen erschienen.

Q. Metellus, der unter des Tiberius Gegnern vornan gestanden, in seiner Censur den Tribunen verfeindet, mit Scipio noch neuerdings wieder gespannt durch dessen Anklage gegen

L. Aurelius Cotta, benutzte die Gelegenheit, um sich an die Spitze der Latiner, Bundesgenossen und der senatorischen Majorität zu stellen.[15]) P. Mucius Scävola hatte nicht gleich nach der That, aber doch sehr bald die Ermordung des Tiberius gebilligt, offenbar wartete er in seiner ruhigen Weise den Gang der Ereignisse ab, und begnügte sich gern, nur die plebs rustica in ihrem Recht zu schützen, nachdem Scipio die städtische von sich gewiesen.[16]) Seine Stellung war jetzt wahrscheinlich eine sehr bedenkliche. Noch hatte er die bäuerliche Plebs nicht aufgegeben, eine schwache Partei fehlte ihm wohl selbst in der Curie nicht; aber indem Metellus die Bundesgenossen, die Triumvirn, die gesammte Bürgerschaft aufwiegelte, hielten die bedeutendsten Glieder des Senats sich noch unentschieden, jedenfalls entschlossen, nach Kräften zu unterstützen, wofür Scipio sich entscheiden würde.[17])

Er hatte es durch seine bisherige Politik am Ende doch bewirkt, daß das allgemeine Zutrauen ihm von allen Seiten zu Theil ward. Die Triumvirn traten ihr Amt wohl im Sommer 624 an, da des Metellus Censur beendigt und Perperna an

[15]) Cic. Brut. 21, 18. p. Mur. 28. S. Meier orat. Rom. p. 106.

[16]) Cic. de orat. 2, 70, zeigt offenbar, daß Scävola sich nicht sogleich, wie es p. domo 34 heißt, billigend über des Gracchus Ermordung äußerte; sonst hätte die ganze Zweideutigkeit a. O. gar keine Spitze.

[17]) Ueber die Stelle Ciceros (de rep. 1, 19), die Hauptquelle über den damaligen Stand der Parteien, bemerke ich Folgendes. Wenn P. Crassus und Appius Claudius die obtrectatores et invidi Scipionis genannt werden, so waren sie das aus anderen Gründen, als Q. Metellus. Nach ihrem Tode war dann der eine Theil des Senats dem Scipio abgewandt, die Bundesgenossen aufgewiegelt, die Triumvirn voll revolutionärer Pläne, die Ehrenmänner verwirrt und Scipio eben durch jene Senatspartei verhindert, hier einzugreifen. Mir scheinen die drei Richtungen sehr leicht zu bezeichnen, an der Spitze der aufgeregten Socii Metellus, die Triumvirn und mit den besten Absichten, doch rathlos mit wenig Anhängern Mucius. Vertreten mußten die Triumvirn im Senate noch sein, da sonst gegen sie wenigstens die Uebrigen jede Maßregel gestattet hätten, wenn nicht Mucius für sie noch einige besorgte Zuneigung spürte.

des Crassus Stelle nach Asien abgegangen. Gegen Ende des Jahres mußten die Verwirrungen schon die Ruhe der Republik ernstlich bedrohen. M'. Aquillius und C. Sempronius Tuditanus wurden zu Consuln gewählt für 625. Lange hatte Scipio an sich gehalten, doch wurde auf die Länge das Drängen beiderseits unwiderstehlich. In den ersten Tagen des Consulats nach den Latinischen Ferien erschien er im Senat und beantragte, daß die richterliche Untersuchung, welche die Triumvirn bisher gehabt, einer anderen Behörde übertragen werden sollten.[18]) Möglich war es ja, daß dadurch die allgemeine Aufregung gestillt wurde. Man nahm den Vorschlag an, und Tuditanus wurde mit der Quästio beauftragt. Ein Mann von feiner und gründlicher Bildung fühlte er sich aber durchaus nicht berufen, eben die gefährliche Stellung eines Richters zwischen den Parteien einzunehmen, welche von der öffentlichen Meinung dem Scipio laut zugetheilt ward. Kaum daß er das Amt übernommen und sich vollständig von dessen Schwierigkeit überzeugt hatte, so sah er sich nach einer Gelegenheit um, es bei Seite zu legen. Seinem Collegen Aquillius war der Asiatische Krieg zugefallen, und er hatte geeilt zu den Legionen zu kommen, vielleicht nicht weniger um den Verlegenheiten in Rom zu entgehen, als um seinem Vorgänger den Triumph zu entreißen. So kam denn dem Sempronius ein Aufstand der Illyrischen Japyden sehr gelegen, schnell vertauschte er die Quästio mit diesem Commando und ging nach Aquileja ab.

---

[18]) Die Scene des Ciceronianischen Dialogs über den Staat ist in die Zeit verlegt, wo Scipio sich noch gar nicht entschieden hatte, in die Latinischen Ferlen des Jahres 625. Dieser sein erster Vergleichsversnch kann aber auch nicht viel nach der Zeit fallen, da dann Sempronius in Folge dessen mit der Quästio beanftragt, sie annahm, niedertegte und noch in demselben Jahre triumphirt (Fischer 6. a. J.). Ja, sowohl der erste als der zweite, am Tage vor seinem Tode scheinen kurz auf einander und die Latinischen Ferien gefolgt zu sein. Cicero (Lael. 4) setzt sie und seinen Dialog: perpaucis ante mortem diebus. Meine Darstellung dieser Ereignisse (Polybius S. 82 f. und 136 A. 4.) stellt sich neben der hier gegebenen zum Theil als falsch heraus.

Die Processe, über die noch vor Kurzem ganz Italien zu Freude oder Leid aufgeregt war, gingen seit jenem Senatusconsult natürlich langsamer vorwärts. Die Uebertragung an den Consul, dann dessen ängstliche Verlegenheit, hatten sie erst ins Stocken gebracht; als er die Quästio niederlegte und Rom verließ, lagen sie ganz danieder. Desto ungeduldiger wurde das Volk. Die Freude der Nobilität über die Verzögerung war gewiß unverhohlen, schon galt Scipio, der sie veranlaßt, als ihr erklärter Verbündeter, und die heftigsten Demokraten scheuten sich nicht laut ihn des Verraths am Volke zu zeihen; sie sagten, daß er die lex Sempronia jetzt gänzlich aufgegeben hätte, und redeten von einem Plan, die ganze Maßregel durch bewaffnetes Einschreiten gegen die Freunde des Volks zu unterdrücken.[19])

Die Stimmung der niederen Bürgerschaft war gedrückt, man wußte doch noch nicht sicher, was zu befürchten stand, Latiner und Bundesgenossen waren noch immer zahlreich in der Stadt. Noch hatte Scipio nicht vor dem Volke über die jetzige Sachlage geredet. Auch der Senat war gespannt, wozu er jetzt seine Zuflucht nehmen würde. Endlich hatte er sich entschlossen, sich zu erklären, zuerst in der Curie, dann in der Concio. Nur soviel ist von dem, was er endlich im Senat vorbrachte, bekannt geworden, daß er versprach, die Latiner nach dem Rechte der Societät zu vertreten und jede Assignation ihrer Aecker zu hindern.[20]) Es gelang ihm, hierdurch den Senat durch dieses Versprechen zu vereinigen. Man glaubte unter ihm, auf solchem Wege des Erfolges sicher zu sein. Als er heraustrat, empfingen ihn Latiner und Bundesgenossen mit lautem Jubel und geleiteten ihn inmitten des gesammten Senats nach Hause. Man nannte diesen Tag den glorreichsten seines Lebens, am folgenden wollte er vor dem Volke sprechen; und vieles konnte sich da entscheiden, wenn er am Recht der Latiner und der lex Sempronia festhielt. Am Morgen fand man ihn todt im Bette.

[19]) Appian. b. c. 1, 19.
[20]) Scholia Bobbiensia ad Milon. 7, 2.

Drittes Capitel.

Von der Macht des Senats und der Magistrate.

Der plötzliche Tod des Scipio Africanus war für die Republik einer der größten Unglücksfälle, und vielleicht wurde der Untergang der Freiheit dadurch um viele Jahrzehnte beschleunigt. Der Verdacht eines Meuchelmordes wird nicht zurückzuweisen sein, später klagten die Optimaten den Papirius Carbo noch bei seinen Lebzeiten desselben an, und es hat ihnen Niemand widersprochen.[1])

Die Sclaven sollten ausgesagt haben, daß Nachts die Mörder durch eine Hinterthür eingelassen wären. Die Spuren geschehener Gewalt waren am Halse sichtbar. Das Volk betrachtete seinen Tod als eine Strafe des Undanks. Es lag doch eine eigene Fügung darin, daß gerade durch die von Scipio unterstützte lex Cassia die Volksgerichte so unabhängig geworden waren, daß die Nobilität Bedenken trug, über seinen Tod eine öffentliche Untersuchung einzuleiten.

Der alte Metellus hatte am Morgen nach der Unglücksnacht laut erklärt, daß Scipio ermordet sei. Dann theilten sich die Meinungen in alle möglichen Vermuthungen. Die Verstimmung zwischen dem Verstorbenen und seinen nächsten Verwandten war in der letzten Zeit nicht mehr zu verdecken gewesen, man beschuldigte seine Frau, die Schwiegermutter, den jungen Schwager der schändlichen That. Diese ausschweifenden und grundlosen Behauptungen finden wir später doch nie wiederholt, sie entstanden offenbar in der ersten Aufregung, die sogleich nach der That allgemein sein mußte.

[1]) S. Gerlach, der Tod des P. Scipio Aemilianus. In meinem Polybius S. 82 f., habe ich mich durch eine, wie ich jetzt gezeigt habe, falsche Darstellung der nächstvorhergehenden Ereignisse überredet, von Gerlachs Ansicht abzusehen, die doch bei näherer Betrachtung die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Scipio hinterließ keinen Sohn. Die Leichenfeier übernahm seines Bruders Sohn, Q. Maximus. Die Leiche wurde verhüllt hinausgetragen, die deutlichen Spuren der Gewalt, die sich an ihr zeigten, sollten nicht allem Volke sichtbar werden. Auch in der Leichenrede, die Q. Maximus wahrscheinlich nach einem Entwurf des Lälius hielt, wurde nur von der Krankheit des Verstorbenen gesprochen, wenn er auch noch am letzten Abend in voller Gesundheit gesehen war. Es war eine ängstliche Spannung, in der man den Zorn über die furchtbare That, so wenig sie sich verheimlichen ließ, doch mit Gewalt zurückdrängen mußte. „Und deshalb," so schloß der Redner, über der verhüllten Leiche, „und deshalb, kann man weder den unsterblichen Göttern so danken, wie man sollte, dafür, daß Er mit jenem Sinne und Geiste gerade in dieser Stadt geboren ward, noch kann man die ganze Last und Bitterkeit des Gedankens so wie man sollte, ausdenken, da er nun gerade an der Krankheit und in eben der Zeit dahinging, da ihr sowohl als alle, welche die Erhaltung dieses Staates wünschen, einen großen Mann braucht, ihr Quiriten."[2])

Bei dem Leichenschmause, der darnach dem Volke gegeben ward, gab Tubero, der sich auf Bitten des Maximus dabei betheiligte, dem Volke nur eine so ärmliche Ausrüstung, daß er bei seiner Bewerbung um die Prätur allein deshalb durchfiel. Sollte das Stoische Enthaltsamkeit bedeuten, oder hieß es soviel, daß das Volk unwürdig sei, in seiner jetzigen Stimmung den Tod des Africanus zu begehen; die Verstimmung zwischen der Nobilität und dem gemeinen Manne brach, kümmerlich verdeckt, bald hier, bald dort hervor.

C. Gracchus hatte kurz hintereinander so seinen Schwiegervater und seinen Schwager verloren. War er auch vor des letzteren Tode dem rasenden Plane seines Freundes Papirius fremd, daß er des Mordes beschuldigt werde, konnte ihm nach

[2]) Schol. Vat. ad Cic. or. p Mil. 7.

der That unmöglich unbekannt bleiben. Und so sah er sich Schritt für Schritt immer fester gefesselt an die einmal befolgten Pläne seines Bruders. Schon konnte ihm sein ganzes Haus bestimmt scheinen, für die Entwickelung und weitere Ausbildung dieses heiligen Erbtheils sich ganz zu opfern. War nicht Crassus auch in Asien doch für die Gesetze des Tiberius gefallen? Und der Tod des Africanus konnte jetzt noch heilbringend scheinen, wenn Nobilität, Latiner und Bundesgenossen dadurch ihr Haupt und ihren Zusammenhang verloren. Das mochte der Trost des Cajus sein, wenn ihn die Entdeckung niederdrückte, daß er in Carbo einen Meuchelmörder als seinen engsten Verbündeten zur Seite hatte.

Aber je trüber und unheilvoller alle die Verhältnisse sich gestalteten, desto klarer mußte dann auch sein, daß die Reformversuche des Tiberius, soweit er sie bis an seinen Tod gefördert, sich in ihrer ursprünglichen Einfachheit und Kraft nicht würden erhalten können. Denn betrachten wir, um uns hierüber klar zu werden, zunächst eben die letzten Ereignisse, wo es denn doch darauf angekommen war, alle Hülfsmittel der Verfassung und die Rechte jedes Standes zur Aufrechthaltung der Ordnung anzuwenden. Es wird sich leicht herausstellen, daß die Grundzüge der Verfassung jetzt sich so gestaltet hatten, daß es undenkbar war, wie sich in ihnen der Einfluß und die Sicherheit der niederen Bürgerschaft nur durch ein Ackergesetz herstellen sollte.

Zuerst fällt es auf, daß in den schwierigen Zeiten, deren Darstellung wir so eben versucht, der Senat oder die optimatische Partei nicht durch Ernennung eines Dictators die öffentliche Gewalt zu concentriren suchte. „Und mir," sagt Appian, bei Gelegenheit jener fatalen Senatssitzung im Fidestempel, „mir scheint es ein Wunder, daß man, da man oft bei solchen Nöthen durch die unumschränkte Gewalt gerettet war, damals an einen Dictator nicht einmal dachte" (b. c. 1, 16). Also in seinen Quellen fand er nichts der Art verzeichnet. Cicero

stellt es zwar in seinem Buche vom Staate so dar, als sei dem Scipio eine Dictatur bestimmt gewesen, doch, abgesehen von anderen Rücksichten, erscheint dieser Plan dort doch nur als der seines kleinen Anhangs. Daß der übrige Senat damals endlich daran gedacht, läßt sich nicht nachweisen. „Der Dictator," sagt Polybius (3, 87), „unterscheidet sich so vom Consul, nämlich jedem von den Consuln folgen zwölf Beile, ihm aber vierundzwanzig, und jene haben in vielen Dingen den Senat nöthig, um ihre Absichten auszuführen, er aber ist unumschränkter Feldherr, nach dessen Einsetzung sogleich alle Gewalten in Rom außer den Tribunen aufhören." Aus dieser Beschreibung ist leicht abzunehmen, daß eine solche Dictatur der senatorischen Majorität gar nichts geholfen hätte, selbst wenn der Dictator ihr mit Leib und Seele verschrieben gewesen. Bis zu der letzten Senatssitzung, in der Scipio sprach, konnte die Majorität ihn keineswegs sicher als den ihrigen betrachten, und ebenso wenig konnte sie doch daran denken, einen andern mit der höchsten Gewalt zu bekleiden, als eben ihn, von dem sein Leichenredner sagte, „wo er gewesen, da habe auch nothwendig die Weltherrschaft sein müssen"[3]).

Dreiundsiebenzig Jahre vor dem Tode des Africanus ward der letzte Dictator ernannt, um Comitien zu halten[4]), der letzte Antrag auf eine Dictatur war vielleicht der auf jene lebenslängliche Magistratur des älteren Africanus, an den Tiberius Gracchus der Vater während des Processes der Scipionen erinnerte.[5]) Jedenfalls konnte sich während dieser Zeit der Begriff der Dictatur umgestalten, indem zugleich die weiteren Grundsätze der Verfassung sich vielfach veränderten.

Daß die bedeutenden Hindernisse, welche sich aus dem servare de coelo für politische Handlungen ergeben mußten,

---

[3]) Cic. p. Murena 36.
[4]) Fischer, Zeittafeln u. 552.
[5]) Liv. 38, 56.

erst am Ende der Republik hervortreten, haben schon andere bemerkt;[6]) wir müssen namentlich daran erinnern, daß eben in diesen schwierigen Zeiten der Senat nie von den politischen Waffen Gebrauch gemacht zu haben scheint, welche für ihn in der später so vielbedeutenden Auspicialtheorie lagen. Es würde doch verkehrt sein, bei der Partei, die den Tiberius erschlug, anzunehmen, sie habe sich gescheut, den Willen der Götter als ein politisches Auskunftsmittel zu mißbrauchen. Im Gegentheil sollte man den Staatsmännern es zum Verbrechen anrechnen, wenn sie sich nicht scheuten durch Gewalt aller Art die Tributcomitien zu stören, und keines von allen den religiösen Bedenken auffinden konnten, die später so unzählige Male eine unzeitige Volksversammlung vereitelten oder auseinandertrieben. Aber offenbar hatten jene Mittel damals ebenso wenig practische Bedeutung als in Polybius Darstellung der Verfassung ihnen gegeben ist. So wichtig ihm der Römische Aberglauben für die Verfassung erscheint,[7]) für das Verhältniß zwischen Magistrat, Senat und Volk ergiebt sich ihm gar nichts daraus, und statt einer theokratischen Theorie von den Auspicien, hebt er die reelle Finanzverwaltung als glänzendste Folge der Frömmigkeit hervor.

Daß die damals in Rom angesehenen Stoiker gerade die alte stoische Scheu vor den Himmelszeichen fallen ließen, habe ich schon oben bemerkt.[8])

Die alten gentilicischen Auspicien hatten ihre Bedeutung bei der vollen Gleichstellung der Stände verloren und die höchste Blüthezeit, die ersten Schritte zum Falle gingen vorüber, bevor sich aus der veränderten Stellung der Magistrate und des Senats die neue Theorie von den Auspicien als Kern des optima-

---

[6]) Rubino, mit eben diesen Worten, Untersuch. S. 80. A. 2.

[7]) Polyb. 6, 56.

[8]) S. oben III. 4, A. 13. Rubino a. O. S. 37 kann die entgegengesetzten Ansichten derselben Schule für die späteren Zeiten der Römischen Auspicien, aber nur für diese citiren.

tischen Systems bildete.*) Mit diesem Zwischenraum haben wir es zu thun. Es ist der Uebergang aus einer zur Hälfte ganz natürlichen Geschlechterverfassung zu einem systematisch und rationell ausgebildeten Staatsrecht. Die frische Kraft der Volksnatur ist noch, und seine politische Vernunft schon lebendig, wenige Schritte weiter nimmt jene ab, diese zu: das Greisenalter beginnt.

Schon öfters habe ich gesagt, daß damals der populus Romanus wirklich als höchster Inhaber der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt betrachtet wurde. Polybius schreibt ihm die höchste Justiz zu, über Hals und Hand, über die höchsten Magistrate, die Prüfung der Gesetze und die Berathung über Krieg und Frieden, so daß die Bestätigung jedes Vertrages, Bündnisses und Vergleichs bei dem Volke steht. Endlich wählt es ja die Würdigsten zu den Magistraten.

Diese Darstellung zeigt uns nun keineswegs den populus den heiligen Magistraten gegenüber, in seinen Versammlungen nur berechtigt seine einfache Stimme abzugeben, die etwa gar nur der Prärogative nachgeht, sondern hier ist eine durchaus freie, selbständige demokratische Gewalt. „Nichts ist so heilig," sagte Tib. Gracchus, „wie die Bilder der Götter, und Niemand hat das Volk verhindert, sie nach Gutdünken zu gebrauchen.

*) Rubino, indem er sich bemüht den Begriff der Auspicien, und man darf sagen der ganzen Verfassung aus dem Magistrat herzuleiten, sieht natürlich im Senat oder in den patres auch für die ältesten Zeiten eine nur durch das Zutreten und Zuthun des Magistrats geheiligte Versammlung. Bei Stellen daher wie Livius (10, 8. 6, 41), wo ausdrücklich die auspicia den patres privatim und als Ausfluß ihrer Gentilität zugeschrieben werden, wird p. 86 das schlichte privatim zu einem Kunstausdruck umgedeutet, der nicht den einzelnen pater, sondern den Senat ohne das Haupt eines Königs oder Magistrats bezeichnen solle. Wie man die Ansicht Rubinos angreifen müsse, habe ich in Schmidts Zeitschr. f. Geschichtsw. (IV, 3. S. 248 ff.), zu zeigen versucht. Hier kommt es nur darauf an, die damaligen politischen Grundsätze, soweit sie erkennbar, aufzuweisen. Es wird dadurch nur ein Abschnitt aus der Geschichte der Römischen Politik gegeben, mit der man Rubinos Ansicht schlagen könnte.

So konnte es also auch das Tribunat wie ein Bild umlegen auf einen anderen."

Ja, über das Tribunat treffen beider, des Polybius und Gracchus Ausdrücke fast zusammen. „Die Tribunen müssen immer thun, was dem Volke gut scheint, und hauptsächlich nach seinem Willen sich richten," sagt Polybius, und Gracchus: „der Tribun ist heilig und unverletzbar, weil er dem Volke geheiligt ist und dem Volke vorsteht.[10]) Wenn er nun umgekehrt das Volk beleidigte und seine Gewalt hinderte und ihm das Stimmrecht nähme, so hat er sich selbst seines Amtes beraubt, indem er nicht that, wozu er es übernahm."

Daß man aber auch die übrigen Magistrate unter demselben Gesichtspunkte betrachtete, das stellte sich schon oben bei der Wahl des Scipio 606 heraus. Damals erklärte die Volkspartei, nach Romulus und Servius Tullius Gesetzen habe das Volk volle Freiheit für die Wahlen und von den betreffenden Gesetzen selbst aufzuheben und zu bestätigen, welches man wollte.[11]) Cassius Hemina, wie wir ebenfalls dort erwähnten, erzählte, daß das Volk der Hirten in friedlicher Uebereinstimmung Remus und Romulus zugleich in das Regiment setzten, so daß sie in der königlichen Gewalt sich gleich waren. In diesem Sinne mochte dann Gracchus in der schon öfter angeführten Rede erwähnen, daß ja auch die Königswürde, außer daß sie alle Gewalt in sich vereinigte, auch mit den höchsten Priesterthümern für die Gottheit geheiligt war, und daß dennoch die Stadt den Tarquinius, da er Unrecht that, vertrieb, und um eines Mannes Uebermuth diese einheimische Gewalt und die Rom begründet hatte, aufgelöst wurde. Und hierhin offenbar gehört auch die Ansicht

---

[10]) Rubino (a. O. S. 32, A. 3), läßt bei seiner Darstellung des Tribunats die angeführte Stelle des Polybius ganz außer Acht, nach welcher die Tribunen offenbar doch „Vollstrecker des Volkswillens" sind und nichts anderes.

[11]) Appian. Pun. 112.

des jüngeren Junius Gracchanus, daß schon unter Romulus und Numa Quästoren vom Volke gewählt worden seien.[12])

Wir sehen, der Glaube an die wirkliche Souveränität des Volkes findet sich bei Historikern, Staatsmännern, in wissenschaftlichen Untersuchungen und in der Praxis mannigfach ausgesprochen, und von den Gegnern mehr mit Declamationen und versuchsweise zurückgewiesen, als practisch angegriffen oder wissenschaftlich widerlegt.

Denn man muß doch nicht unbeachtet lassen, daß uns von jenen späteren Grundsätzen des Römischen Staatsrechts, von jenen Beschränkungen der Volksgewalt durch die Auspicien der Magistrate und des Senats sichere Spuren aus unserer Zeit sich sowohl in den Fragmenten der Historiker, als in der staatsrechtlichen Praxis kaum nachweisen lassen.

Am meisten hat wohl unter den damals angesehenen Staatsmännern Calpurnius Piso für die Ausbildung dieser Ansichten gewirkt. Bei ihm fanden wir schon die Nachrichten von Numas Gesetzgebung breiter und ausführlicher behandelt, als das in den von Livius benutzten Quellen selbst der Fall war. Er erzählte in gutem Glauben von des Königs Commentaren, wie sie auf dem Janiculum mit der Leiche gefunden wären.[13]) Aber daß der ganze Fund noch von Cassius Hemina ebenso wohl als sogleich vom Senat für einen Betrug gehalten wurde, ward auch schon erwähnt.

Weiter hinauf erkennen wir, daß die Ansichten über die ältesten Weihen des Romulus von den späteren wesentlich verschieden waren, da Ennius ihn gerade entgegengesetzt den späteren Relationen auf dem unheiligen Aventin den Himmel beobachten ließ.[14])

---

[12]) S. Merklin, De Junio Gracchano. Dorpati 840. part. 2. p. 4 sqq.

[13]) Plin. h. n. 13, 13. 28, 2. S. oben Buch 3, C. 4, A. 3.

[14]) Ennius b. Cic. de div. 1, 48. (vgl. Dionys. 1, 86.): At Romulu' pulcer in alto Quaerit Aventino, servans genus altivolantum. Man wird bei Ennius diesen Zug nicht als eine reine Dichterfreiheit erklä-

So wenig fest stand noch in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts jene staatsrechtliche Tradition. Ja die ältesten Nachrichten von der Verfassung des Servius Tullius, die auf uns gekommen, und spätestens aus dieser Zeit datiren, gaben, soweit wir sehen, nur die Umrisse von dem, was später als Servianische Verfassung galt. Kein Römischer Historiker hat Bedenken getragen, die Censussätze späterer oder gar der eigenen Zeiten zu denen des Servius zu machen, über die Tribuseintheilung desselben Königs hatten sich Cato und Fabius widersprochen.

Und indem so an allen Orten die Ueberlieferung schwankend und unklar erschien, begannen damals offenbar die Männer des Volks und der senatorischen Majorität sich des willigen Stoffes zu bemächtigen, jene, wie wir sahen, mit entschiedenem Glück und Erfolg, die aristokratische Partei schüchterner, je tiefer die Grundfeste der Republik von den Bestrebungen der Volkspartei erschüttert ward.

Ja selbst, als durch die Absetzung des Octavius die demokratischen Ansichten öffentlich anerkannt waren, schreckte Gracchus keineswegs vor ihnen zurück. Und während die senatorische Majorität gerade dies ihm immer vorwarf, gelang es ihr dadurch doch nicht, ihn auch nur einen Schritt zurückzuwerfen. Er gewann darnach die plebs urbana wie er die rustica gewonnen.[15]) Und der Senat verband sich, nachdem er über jene furchtbares Gericht gehalten, mit den Latinern und Bundesgenossen.

---

ren. Wenigstens galt der Aventin schon seiner Zeit in der Auguraldisciplin für so unheilig und verflucht, wie unbezweifelt zu des berühmten Augurs Messala Zeit (Gell. 13, 14), und Romulus als der heilige Urheber der Stadt, wie wirklich bei Ennius: so wäre eine solche Fahrlässigkeit nicht zu erklären. Uns ergiebt sich eben nur daraus, daß zu Ennius Zeit die Theorie von den Auspicien des Romulus, durch die Palatin und Stadt so heilig wie der Aventin durch die des Remus verflucht waren, noch gar nicht existirte.

[15]) Die Darstellung Plutarchs, auf die Rubino (S. 33) Gewicht legt, findet sich bei Appian gar nicht bestätigt und über das Verhältniß beider verweisen wir auf den Excurs.

Doch war beim Tode Scipios das Bündniß kaum geschlossen, worin lag denn nun sonst seine verfassungsmäßige Gewalt?

Zunächst waren es die Finanzen, welche er allmälig ganz in seine Hände zu bringen gewußt hatte; die Ausbildung der Provincialverfassung bis auf die lex Sempronia über Asien, die Beschränkung der censorischen Gewalt hatten ihn zu gleicher Zeit hierfür unendlich gefördert. Noch Cato hatte als Censor hartnäckig dem Senat widerstanden, seitdem er niedergelegt, war der Magistrat immer mehr geschwächt. Die Censoren von 575 und 580 hatten die Auctorität des Senats mehr oder weniger anerkannt, Claudius stellte 585 den Magistrat unter die Volksgewalt, aber in dem Schwanken zwischen Senat und Volk kam die Censur am Ende doch zu der Stellung, die Polybius mit den Worten bezeichnet, „über die bei weitem bedeutendste und größte Ausgabe, welche die Censoren zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen alle fünf Jahre machen, darüber bestimmt der Senat und von ihm kommt die Bewilligung für die Censoren."

Daß nun aber diese Schwächung der Censur mit der der übrigen Magistrate zusammenhing, ward schon erwähnt. Zum Theil der Senat, zum Theil das Volk brachen die Selbständigkeit der verschiedenen Imperien und Gewalten, und in der Aemterordnung der leges annales bildete sich ein System, wodurch jeder Magistrat von der Quästur an in den Umkreis der Curie und des senatorischen Einflusses gezogen werden sollte.

Selbst in Polybius Darstellung läßt sich erkennen, daß die Macht der Magistrate nicht mehr die alte war. Er schreibt ihnen das Recht zu, Senat und Comitien zu berufen und die Verhandlungen zu leiten, er ordnet ihnen alle übrigen Magistrate unter, Tribunen und Censoren ausgenommen. Auch Sempronius Tuditanus hatte behauptet, daß ein Prätor wegen seines geringeren Imperiums keine Consuln- oder Prätorenwahl halten könnte.[16]

[16]) Messala b. Gell. 13, 15.

War das Tribunat vom Volke, die Censur vom Senate abhängig, so erschien also doch das Consulat in dem Bereich seines prätorischen Imperiums, wodurch die niederere Prätur ihm verwandt, unabhängig zwischen beiden. Daß die Leitung der senatorischen Verhandlungen dem Vorsitzenden eine große Gewalt gab, hatten Polybius und die Genossen seiner Verbannung selbst erfahren.[17]) Wie wenig jedoch diese Gewalt damals vermochte, das haben wir in Folge der zuletzt erzählten Ereignisse schon oben bemerkt. Offenbar beschränkte sich der Einfluß der Consuln, so wie ihn Polybius auch darstellt, nur eben auf den äußerlichen Geschäftsgang. Selbst dem Senat gegenüber mußte ihre Stellung unbedeutend erscheinen, seitdem die Versammlung den Mucius Scävola eigenmächtig im Tempel der Fides verlassen hatte, um die Tributcomitien des Tib. Gracchus auseinanderzutreiben. Wie mächtig auch die Dictatur in den Augen der Politiker dastand, die Consuln hatten unendlich lange keinem diese Gewalt übertragen. Das militärische Imperium im Felde war wirklich noch der am wenigsten verkümmerte Theil ihrer Gewalt.

Wie die Finanzen dem Senat, so machte das Commando der Legionen den Consuln das Volk unterthan und die abhängigen wie verbündeten Staaten. Freilich hatte auch hier der Senat Einschränkungen versucht, vor der Unterwerfung Griechenlands in einzelnen Verfügungen an den Achäischen Bund.[18])

Die von Tib. Gracchus durchgesetzte Verfassung der Provinz Asien hatte ebenfalls die Gewalt der Magistrate beschränkt, insofern sie die Verpachtung der Steuern nach Rom brachte, so daß die Censur dadurch an Amtsbefugniß gewann, was die Consuln verloren.

Seitdem aber 603 die Aushebung durch das Loos eingeführt war und, wie wir es vermutheten, die sechsjährige Dienstzeit

[17]) Polyb. 33, 1.
[18]) S. oben II. 4. A. 3.

für den Legionar, war auch das Ansehen des Consulats in so weit beschränkt, als es bisher bei der Aushebung und im Felde das unbeschränkte imperium über den einzelnen enthalten hatte und noch enthielt.

In dem Imperium aber war nicht ein Zwischenglied der Verfassung, sondern ihre eine Hälfte geschwächt. Die freie Selbständigkeit der consularischen, censorischen und tribunicischen Gewalt neben einander und neben den Comitien gab der älteren Verfassung ihre große Lebendigkeit. So lange die Magistrate, jeder vollkommen in seinem Bezirk neben einander bestanden, waren sie unabhängig vom Senat, der zwischen ihnen und den Comitien mehr das ausgleichende Mittelglied, als eine selbständige Gewalt bildete.

Ich weiß sehr wohl, daß die senatus auctoritas für alle Beschlüsse der Comitien lange Zeit unausweichliches Erforderniß war. Gracchus war bei der Absetzung des Octavius nur in der äußersten Noth und vergeblich darauf zurückgekommen. Daß man wirklich die senatus auctoritas nicht als unumgängliches Erforderniß zu einem Volksbeschluß betrachtete, geht auch aus der Stelle bei Polybius hervor, wo er sagt: „der Senat kann die bedeutendsten Untersuchungen und Sprüche gegen Staatsverbrecher, worauf Todesstrafe steht, nicht ausführen, wenn das Volk seine Beschlüsse nicht bestätigt. Und eben so auch über alles, was ihn angeht"[19]). Er stellt aber keineswegs nun das Volk auch durch die senatus auctoritas beschränkt dar, so daß

---

[19]) Polyb. 6, 16. Peter, Epochen der Verfassungsgesch. S. 99. hat diese Stelle für seine Ansicht benutzt, wie uns scheint, mit Unrecht. Offenbar war in unserer Zeit das alte Verhältniß zwischen Senat und Volk aufgehoben. Alle die von Peter S. 96 ff. u. 103 ff. angeführten Beispiele sind aus dem Ende der Republik oder liegen vor unserer Periode. Während und nach derselben bildete sich der Senat immer mehr als eigener Stand aus und so ist denn der Antrag des Saturnin (Peter S. 109) ein Plebiscit vom Senat beschwören zu lassen, offenbar eine Erinnerung an die alten beschworenen Sponsionen und leges sacratae der Stände der Urzeit.

nicht mehr die Initiative für alle Comitialbeschlüsse in der Curie erscheint, sondern die Bestätigung aller Senatsbeschlüsse, die Finanzen ausgenommen, beim Volke. So hatte sich, was 587 bei der rogatio Juventia noch ein böses Beispiel hieß, rasch zur allgemeinen Satzung entwickelt.[20])

Auch hier erscheint Senat und Volk immer entschiedener getrennt.

Die beiden Mittel, wodurch der Senat das Volk von sich abhängig erhielt, waren nach Polybius eben die Finanzen und die Civiljustiz in Sachen, die einen Proceß zuließen. Man sieht, daß die judicia publica, die doch durch die lex Calpurnia schon begründet waren, noch nicht in ihrer ganzen Wichtigkeit dem Polybius sich zeigten. Und doch gehörte jetzt schon die Bestechlichkeit und der Leichtsinn der senatorischen Richter in der Quästio de repetundis zu den offen anerkannten Schandflecken der Verfassung[21]).

Sowohl für diese Processe als bei der Finanzverwaltung konnten die untern Stände wenig in Betracht kommen. Die plebs rustica, die dem Gracchus in der Erntezeit ausblieb, hatte offenbar mit den öffentlichen Arbeiten, die Polybius so hervorhebt, nichts zu thun. Auch die städtische Plebs aber, die bisher gerade noch am meisten an die Nobilität durch die erwähnten Bande gefesselt war, stand ihr jetzt trotzig und verfeindet gegenüber. Dem reichen Capitalisten, der eigentlich zunächst bei den Finanzen betheiligt war, kam freilich wenig darauf an, ob er die übernommenen Werke mit Sclaven oder Freien ausführte, dem Senat aber war es eine wichtige Angelegenheit, da er, nahm auch hier die Sclavenarbeit überhand, einen Weg auf das

---

[20]) Liv. 45, 21, auch das von Peter S. 103. angeführte Beispiel (Liv. 38, 36.) beweist die Abnahme der senatus auctoritas noch vor unserer Zeit.

[21]) App. b. c, 1, 22. Ueber die älteste quaestio de repetundis und ihre allmälige Entwickelung s. die treffenden Bemerkungen v. Mommsen (Zeitschr. f. Alterth. 1843. S. 812 f.)

Volk zu wirken verlor, während wichtigere Civilprocesse in den untern Classen viel seltener und auch hier eigentlich nur die Wohlhabenden in Betracht kamen.

Die bäuerliche Plebs kam zwar selten zu den Comitien in die Stadt, desto gewaltiger war die städtische bis 621 dem Senate verbündet, und desto furchtbarer der Riß, den Gracchus durch seine letzten Staatsstreiche in die Verfassung gestoßen.

Seitdem diese städtische Masse mit ihm auf dem Capitol gestanden, war der Theil der Bürgerschaft, der für die Comitien am meisten in Betracht kam, in zwei unverhältnißmäßige Hälften geschieden: eine arme, das städtische Lumpenvolk, von dem immer mehrere Tausende das Geleit des Tiberius gebildet, und eine reiche, nämlich was von den höheren und reichen Ständen sich in Rom gerade aufhielt.

Die Gesetzentwürfe, durch welche Tiberius das bewirkte, kamen nicht zur Ausführung, um so unbestimmter erscheinen auch die Nachrichten darüber. Wenn er auch schon vorschlug, die Ritter in die Gerichte zu bringen, so war die Sache bis an seinen Tod offenbar noch so unsicher, daß namentlich die berechnende Klugheit der Kapitalisten selbst sich davon noch nicht hinreißen ließ, vom Senat zu ihm überzutreten.

So bildeten sie denn, gerade jetzt, fast die einzige und letzte Klammer, durch welche Senat und Volk noch zusammengehalten wurden. Und es wird hier an der Zeit sein, von ihnen ausführlicher zu sprechen.

Viertes Capitel.

Vom Ritterstande und den Bundesgenossen.

Hier müssen wir zunächst daran erinnern, daß der Senat bis auf die Censur des Cato und Flaccus tributfrei gewesen war. Er hatte nach unserer Vermuthung statt dessen seit dem

ersten Punischen Kriege gewisse Liturgien für die Flotte geleistet, und verstand sich während des Hannibalischen Kriegs zu einem freiwilligen Tributum. Dieser tributfreie Senatorenstand hatte nun für die censorischen Rollen seine Stelle in den Rittercenturien equo publico.[1])

Daß die Rittercenturien und die Senatorier keinen bestimmten census hatten, ist von Neueren mit Unrecht bezweifelt worden. Livius, der offenbar die ältesten Nachrichten über die Servianische Verfassung giebt, läßt die Ritter nur „aus den Vornehmsten der Bürgerschaft"[2]) bilden, und ebenso ward in den censorischen Tafeln nur das Fußheer geladen, dem Censor Rechenschaft zu stehen.[3])

Der Grundsatz der alten Verfassung war eben der, daß der Fußsoldat sich selbst bewaffnete und das Tributum vorschoß, zu beiden Zwecken ward er geschätzt. Frei vom Tribut waren die ritterlichen Geschlechter, vornan die patricischen. Nun erfolgten aber allerlei Veränderungen. Nach dem alten Recht waren die curulischen Magistrate, schon als Patricier, tributfrei; als die Plebejer auch dazukamen, die senatus lectio ganz frei ward, traten sie dadurch auch zunächst für die Dauer des Amts,

---

[1]) S. Marquardt Historia equit. Rom. p. 7.

[2]) Equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias etc. (Liv. 1, 43.) Ich habe in Schmidts Zeitsch. f. Gesch. (IV. 3. S. 266 ff.) auf die allmälige Umbildung aufmerksam gemacht, welche sich in den Darstellungen vom Servianischen Census bei Livius, Dionys und Cicero wahrnehmen lassen. Wie für die übrigen Theile ist sie auch für die Rittercenturien unverkennbar, bei Livius sind die sex suffragia und die 12 plebejischen Centurien geschieden, von einem Census keine Spur; es ist eine Ausbildung des Adels, bei Dionys (5, 18) bildet der König 18 Centurien aus den „am höchsten geschätzten und vornehmsten" und so werden denn auch bei Cicero die 18 Centurien censu maximo ausgeschossen ex omni populi summa, in ihnen die sex suffragia.

[3]) Varro de l. l. 6, 86: omnes Quirites pedites armatos privatosque curatores omnium tribuum si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca in licium huc ad me.

im besten Falle später auch als Senatoren in dies Privilegium ein.

Ehe aber die wirklich curulischen Aemter den Plebejern sich öffneten, scheint schon die Censusordnung dadurch gebrochen zu sein, daß alle, auch die Geschlechter, mit ihrem Censussatz in die Classen aufgenommen wurden.[4]) Durch diesen Census der Patricier wurden sie unter die übrige schatzungspflichtige Bürgerschaft aufgenommen und erhielten ihre Stellung in den Centurien neben der Plebs.

Hatten daher früher die Ritter mit dem Staatspferd nur den kriegspflichtigen Theil der abligen Centurien gebildet, so bestanden sie jetzt nur aus ihnen und die Censoren bildeten durch Verleihung des Ritterpferdes doch nur an die Edlen der patricischen und plebejischen altberechtigten gentes diese Centurien, in welchen sich das adlige Wesen unvermischt erhielt. Der Census kam meiner Ansicht nach dabei nie in Betracht. Freilich mußte jeder Patricier sich selbst wie der Plebejer schätzen, aber die Eintragung in die Rittercenturien fand eben so ohne Rücksicht auf einen bestimmten Census statt, als die lectio in senatum oder die Ernennung zu einem curulischen Magistrat, und alle drei Maßregeln, so lange sie in Wirkung blieben, machten das betreffende Caput tributfrei.

Daß ungeachtet dessen der durchschnittliche Wohlstand der Senatoren und Magistrate ein bedeutender war, sieht man eben aus den freiwilligen Leistungen, zu denen man sich in schlimmen Zeiten verstand.[5]) An einen census equester oder senatorius für diese Stände ist nicht zu denken.

[4]) Liv. 3, 27. 69 finden sich patricische pedites, Senatoren als Centurionen. Wenn Livius an der ersten Stelle das, was ihm auffällt, durch Armuth erklären will, so fragt sich, ob denn etwa auch an der zweiten lauter arme Senatoren zu denken sind. Die ganze Geschichte des Cincinnatus a. O. hat offenbar die Tendenz, einen armen Adel in seiner angebornen Trefflichkeit zu zeigen. Dadurch nur sind die Feldhütte des Cincinnat und des Tarquitius Fußdienst zu Zeichen der Armuth geworden.

[5]) Liv. 26, 36. 24, 11.

Daß die Senatoren, und die so auf dem curulischen Stuhl gesessen, meist ein Ritterpferd hatten, geht aus einzelnen Fällen [6]) und vielleicht auch daraus hervor, daß bei der Anleihe 544 der Senat von seinem Vermögen als nicht tributfähig eximirte, die Ringe und Bullen und für die gewesenen Magistrate die silbernen Beschläge am Pferdegeschirr und das silberne Opfergeräth. Wenigstens zeigt sich hier, daß die alten Zeichen des Adels, die Ringe und Bullen [7]), für jedenfalls tributfrei galten und daß der gewesene Magistrat nur als solcher für Inhaber eines Ritterpferdes galt.

Waren aber Männer wie z. B. die Censoren des Jahres 547, im Besitz eines Ritterpferdes, und überhaupt wie es scheint die meisten Magistrate und gewesenen Magistrate zugleich im Senat und den 18 Centurien, so ist leicht einzusehen, daß die in ihnen enthaltene Reiterei, zum großen Theil gar nicht zum gewöhnlichen Felddienst angezogen werden konnte. [8]) Zwar bil-

---

[6]) S. Liv. 26, 36 u. Marquardt a. O. S. 7, wobei ich nur erinnere, daß die dort angeführten Stellen aus nachgracchischer Zeit für uns hier nicht in Betracht komme.

[7]) Plin. h. n. 33, 6. Nach den überhaupt von ihm hier gegebenen Notizen scheint sich das jus annulorum so entwickelt zu haben: Lange Zeit erhielt keineswegs jeder Senator den Ring, sondern nur die öffentlich beauftragten (4). Legten daher nach den alten Annalen (6) unter dem Consulat des P. Sempronius Longus und L. Sulpicius nur die nobiles im Senat die Ringe ab, so sind darunter nur die gewesenen Magistrate zu verstehen. Damals führten die Ritter die phalera. Kaum hundert Jahre später trugen nicht allein alle Senatoren (Liv. a. O.) sondern auch alle Ritter equo publico (Liv. 23, 12), freilich noch immer meist eiserne und nur bei besonderer Gelegenheit einige güldene. Während man früher nur in öffentlichen Geschäften überhaupt den Ring, so jetzt den güldenen.

[8]) S. Liv. 24, 43. Plut. C. Gr. 2 finden wir Quästoren. Wenn Marquardt (Liv. 22, 49) nur einige Senatoren sieht, die obwohl durch ihr Alter vom Dienst frei, doch mit den übrigen zu Felde gezogen, so bemerke ich, daß sich die dort aufgezählten Todten höheren Standes mit den Consularen, Prätoriern und Aediliciern wohl auf 100 belaufen konnten, daß (Liv. 23, 23) die im Senat entstandene Lücke durch 177 neue Mitglieder ausgefüllt wurde und daß auf alle jene Gefallenen offenbar sich Livius

dete sich die Reiterei der 18 Centurien erst allmälig aus wirklichen Feldschwadronen zu einem solchen Corps um, indem sich eigentlich nur die Auswahl der vornehmen Staatsmänner an Festtagen dem Volke zeigte.

Mit dieser Veränderung aber stieg nun auch andererseits die Nothwendigkeit, eine andere Reiterei in den Feldlegionen auszubilden. Und dies waren bekanntlich die equites equo privato. Waren jene Centurien seit Servius Tagen tributfrei, so wurden diese eben aus den tributpflichtigen Classen nach dem Census erhoben. Leistete jenen der Staat das Pferd, so stellten diese Mann und Roß aus eigenen Mitteln, wie jeder Legionar sich mit voller Armatur der Republik stellte. Ich glaube, daß Polybius in seiner Darstellung der Legion einzig und allein von diesen Reitern spricht; woher sollte er sonst in seiner so ausführlichen Darstellung der Legionen das aes equestre und die Staatspferde mit so vollständigem Stillschweigen übergehen?

Die Reiterei equo privato, die ihr Entstehen bekanntlich seit dem Vejentischen Kriege datirte, gehörte natürlicher Weise zu den reichsten Bürgern, sie wurde wirklich, wie Polybius sagt, nach dem Reichthum ausgehoben und nur bei ihr konnte von einem ritterlichen Censussatz die Rede sein. Einem solchen Ritter konnten die Censoren sein Pferd eben so wenig nehmen als dem Legionar seine Rüstung, ja eigentlich fragte es sich bei jedem Delect, ob jemand als Reiter eintreten sollte oder als Legionar von 100000 As Schatzung und also mit dem Kettenpanzer. Nur lag es im Interesse des Commandirenden, gediente Reiter zu erhalten und in den 10 Jahren seiner Dienstzeit möglichst hintereinander dieselben aus der betreffenden Censusclasse zu nehmen. So bildete sich in den Turmen equo privato auch

Worte beziehen „quum sua voluntate milites in legionibus facti essent" woraus ich schon früher (I. 5.) mit Recht geschlossen zu haben glaube, daß jeder gewesene Magistrat und Senator als solcher eine justa vacatio besaß.

ein Corpsgeist, der natürlich um so höher hinaus wollte, je mehr sich die Ritterschaft der 18 Centurien aus den Lagergassen in das Prätorium oder gar in die Curie zurückzog.

Seitdem der senatorische Stand die Leistungen für die Flotte auf sich nahm, dachte er wahrscheinlich noch weniger darauf, in den ihm so nahe verwandten 18 Centurien sich dem Staate außerdem noch besonders beflissen zu erweisen. Doch verlor so jene adlige Reiterei ihre Haltung, so trat nach dem ersten Punischen Krieg auch für die tributpflichtige eine gefährliche Periode ein. Die am höchsten besteuerte Classe der Bürgerschaft wandte sich vom Ackerbau auf Handel und Schifffahrt, was dem Senatorenstand durch die lex Claudia verboten; aus den Grundbesitzern wurden einige zunächst Steuerpächter. Mit der Ausbreitung der Provincialverfassung nahm das Steuerwesen der Republik immer mehr Capital in Anspruch, so daß allmälig die Ritter equo privato und die Steuerpächter zwei verschiedene Namen für dieselbe Classe bildeten.

Diese Entwickelung ist bekannt, und ich selbst habe im Verlauf meiner Darstellung schon wiederholentlich auf diesen Ritterstand und seinen Einfluß hindeuten müssen. Es lag, wie er einmal alle Kräfte seines Betriebs entwickelt hatte, in seinem eigensten Interesse, die heillose Verpachtung der Steuern überallhin auszudehnen. Am heftigsten hatte ihm Cato widerstanden. Von seinen wichtigsten Schritten diesem Ziele zu habe ich an seiner Stelle gesprochen. Hier tragen wir nach, daß er auch in einer Rede sich über die Vermehrung der Staatspferde auf 2200 im Senate ausließ. *)

Er hatte, nach meiner Darstellung, die Hauptlast des Tributums durch eine Luxussteuer den Vornehmen zugewälzt, die Publicanen überall zu beschränken und für den Legionendienst

*) Meier, Orat. R. fragm. p. 84 ff.; daß wirklich nicht von einer Erhöhung des einzelnen aes equestre, sondern von der Vermehrung der adligen Cavallerie die Rede war, scheint mir unzweifelhaft.

einen neuen Bauernstand zu schaffen gesucht. Aber die Publicanen nahmen, wie gesagt, in den Feldschwadronen der Bürgerschaft, dem Legionar gegenüber eine Stellung ein, durch die sie eben sowohl als durch ihre Steuerverwaltung eine Macht im Staate bildeten. Darin wurden sie beschränkt, wenn der Bestand der 18 Centurien vermehrt ward. Mit der Zunahme der Magistrate war in ihnen für gemeine dienstpflichtige Reiter immer weniger Platz. Und doch schien es wünschenswerth, neben den reichen Kaufmannssöhnen dem jungen Adel auch in den Feldschwadronen Raum zu verschaffen. Die dazu nöthige Vermehrung der Staatspferde war aber auch, was die Kosten betraf, jetzt leicht zu beschaffen. Bisher zahlten die Wittwen und Unmündigen die Reiterpferde. Wollte man sie mit der Vermehrung nicht belasten, so konnte man sie um so eher aus dem Tributum bestreiten, da dies jetzt nur den Reichen zugeschoben war.

Von dem Erfolge eines solchen Plans ist nichts auf uns gekommen. Nur leicht erklärlich ist es, daß er weder im Senat noch bei den Publicanen Beifall fand. Eben durch die Steuerverordnungen Catos war zwischen beiden Ritterständen die Eintracht nur befestigt worden, die schon längst zum Schaden der Republik unverkennbar war. Die Last dieses neuen Tributums lag wahrscheinlich gleich schwer auf jedem von beiden. So fanden sich denn auch bei dem Proceß der Censoren des Jahres 585 unter den adligen Centurien acht, wo die entschiedenen Freunde der Publicanen die Majorität erhielten.[10]) Die ersten Männer der Republik, die dagegen die Censoren zu retten suchten, waren offenbar die älteren Senatoren.

Die jüngeren Glieder der achtzehn Centurien waren den Steuerpächtern um so bekannter noch, da sie für die zu hoffende oder schon verwaltete Quästur ihre Freundschaft wünschten oder genossen hatten, und so lange die höheren Aemter und eine Provinz für den jungen Adligen noch in Aussicht standen, mußte

[10]) Liv. 43, 16.

man sich die Staatspächter zu befreunden wünschen. Erst nach der Rückkehr aus der Provinz traten die Senatoren aus dem näheren Verkehr mit jenem Stande, und daher konnte wohl der bejahrtere und würdigere Theil des Senats unabhängig den Publicanen gegenüberstehen, wenn auch die jüngeren Senatoren und der übrige Ritterstand ihnen nur zu geneigt waren.

Jetzt stand es so, daß die jüngeren Ritter in Aussicht auf Aemter den Publicanen geneigt, diese aber durch die Censur abhängig vom Senat, d. h. den ältern Gliedern des Ritterstandes waren.

Daß Tib. Gracchus den Vorschlag gemacht, durch Uebertragung der Gerichte auf die Publicanen das Ansehen des Senats zu schwächen, ist wohl nicht zu bezweifeln. Dann hätte zunächst der jüngere Ritterstand mit den Publicanen eine Partei gebildet, welche nur in so weit von der senatorischen Majorität abhängig war, als die alte Steuerverfassung durch die lex Sempronia de provincia Asia nicht verändert und als die Stimmen der älteren Senatoren in den 18 Centurien noch sich als maßgebend behaupteten.

Ein ähnlicher Versuch, das Ansehen des Senats zu brechen, war kurz darnach der Plan, von dem Scipio bei Cicero kurz vor seinem Tode mißbilligend spricht (de rep. 4, 1). Man wollte die Stimmen des Senats aus den 18 Centurien durch einen Volksbeschluß über Zurückgabe der Staatspferde entfernen. Dadurch wären die 18 Centurien zum Theil wieder für den Dienst mobiler geworden, aber die junge Nobilität hätte nun ganz unabhängig ihre Stimmen abgeben und sich ungehindert den Publicanen anschließen können.

Aber auch der letzte Plan scheint eben so wenig wie der des Cato und des Gracchus verwirklicht worden zu sein. Noch also hielten an dieser Stelle die Bänder der Verfassung zusammen. Die Wiederherstellung der altsicilischen Steuerverfassung, die neue der Provinz Asien, die Verluste des Sclavenkrieges, der Vorschlag einer Anleihe 620 und die großen Veränderungen,

welche dem ager publicus in Italien bevorstanden, das waren alles freilich Lebensfragen für die Publicanen. Doch in Sicilien war ja am Ende ihre Herrschaft nur um so sicherer gegründet, und war der Krieg beendigt, konnten sie auch in Asien, Africa, Spanien, Macedonien und Achaja sich entschädigen, wenn auch die Italischen Zehnten und pascua auf ein Minimum zusammen schwanden. Sie hatten bisher immer zum Senat gehalten, aber es ist bekannt, daß die Capitalisten nur in dem Bereich ihres Gewerbes den Umsturz der Verfassung fürchten. Sie haben später den Pompejus, der auf sie baute, ruhig im Stich gelassen, weil Cäsar nur die Verfassung, aber nicht ihre Geschäftsverbindungen vernichtete.

Ihre Anhänglichkeit hatte der Senat durch die Ermordung des Gracchus unbedingt sich gesichert, denn dadurch war die Ruhe, wie es schien, vollständig hergestellt.

Ganz anders aber verhielt es sich mit der zweiten dem Senate verbündeten Macht, den Latinern und den Bundesgenossen.

In der Darstellung der Legion bei Polybius werden die Latiner des engeren Latiums offenbar nicht erwähnt. Die standen in der Zahlung des Tributums, also auch in Rücksicht des Soldes und auch darin den Römern durchaus gleich, als ihre Rollen zu Rom bei den Censoren waren. Diese Listen standen also ganz zur Verfügung der Republik.[11])

Bei Polybius wird dagegen den Bundesgenossen nur die Zahl der nöthigen Mannschaft und Zeit und Stelle angegeben, wo die Armee aufgerichtet werden soll. Die Reiterei ist dreimal, das Fußvolk eben so stark als das Römische. Sie leisten das sacramentum ihren Magistraten und stoßen mit ihren Centurionen und Quästoren zur Legion, wo sie vom Consul Präfecten erhalten und den Lagereid mit den Legionen leisten. Die gelieferten Vorräthe erhalten sie aus den Römischen Ma-

[11]) S. oben I. 5.

gazinen umsonst, da sie den Römern bei ihrem Solde angerechnet werden, dagegen aber ihr Sold offenbar nicht aus dem Römischen Aerar, sondern ihren städtischen Cassen bezahlt wird.

Diese bündischen Contingente wurden nach der formula togatorum erhoben,[12]) wonach bis 550 alle 30 Latinischen Colonien gestellt hatten. Damals wurden die zwölf davon ausgenommen, so daß sie wie die ihnen später nachgebildeten Colonien bei Polybius offenbar unter den Legionen begriffen sind.

Ich habe schon öfters wiederholt, daß diese Latiner offenbar unter dem Census auch das Commercium hatten, die übrigen socii et nomen Latinum aber weder beim Römischen Census in Betracht kamen, noch also auch am Commercium Theil hatten.

Die Verfassung ihrer freien Gemeinden war ja sicher aus ganz ähnlichen Keimen wie die Römische erwachsen. Sie hatten in früheren Tagen Rom gleich berechtigt zur Seite gestanden, und die Eroberungen waren zwischen Latiner und Hernikrr und Römer einst gleich aufgetheilt worden. Nun darf man aber nicht übersehen, daß die späteren foedera unter wesentlich anderen Verhältnissen umgestaltet oder ganz neu geschaffen waren. Von einer Betheiligung am ager publicus konnte bei den Bündnissen nicht mehr die Rede sein, die zum Theil nur Römische Zugeständnisse waren. Und ich sagte schon, daß es für die Bauernschaften ein Glück war, daß ihre Männer mit dem Römischen Grundeigenthümer weder auf dem ager publicus, noch — da das Commercium fehlte — auf ihrem eigenen ager privatus in Berührung kamen.

Wurde ihnen dadurch die Gefahr fern gehalten, welcher die kleinen Höfe des Römischen Bauern endlich doch unterlegen waren, so brauchten diese Gemeinden auch keine Assignationen, wie die Römische Republik. Zweitens aber war das Verhältniß der Kriegslasten zwischen den Römern und Bundesgenos-

[12]) Rudorff, Ackergesetz des Sp. Thorius p. 69. Liv. 27, 10, 29, 16.

sen ungefähr wie 11 zu 12, während sich zur Zeit des Gallischen Kriegs die waffenfähigen Mannschaften beider Theile im besten Falle wie 2 zu 3 verhielten. Seitdem standen die Campaner nicht mehr auf den Römischen Rollen, und waren auch manche Namen aus der formula togatorum geschwunden, so haben wir doch gesehen, wie es um die waffenfähige Mannschaft Roms jetzt aussah. Daß bei so günstigen Verhältnissen die Bundesgenossen sich den rustici der Römischen Plebs gegenüber wohlbewahrt fühlen mußten, stand zu erwarten, und das Verhältniß der Reiterei und des Fußvolks bei den socii, verglichen mit dem Römischen, zeigt ebenfalls, daß hier das Mißverhältniß der wohlhabenden gegen die weniger bemittelten Stände nicht so arg war. Der Römische Ritter diente zehn, der Fußsoldat wahrscheinlich nur sechs Jahre, und dennoch war die bündische Reiterei um das Doppelte stärker als die Römische.

Am besten werden uns eben die Colonien des engeren Latiums über die Verhältnisse der Römischen und bündischen Gemeinden aufklären. Sie standen der Römischen und den föderirten Bürgerschaften offen, in ihnen gab es meist ein höheres Landmaß für die equites, als für die pedites, und auch für diese ein viel größeres, als das der neueren Bürgercolonien. In jenen Latinischen Colonien sollte gleichsam ein Strom der ungebrochenen Bauernkraft, durch die die socii noch blühten, in die entnervte plebs hinübergeleitet werden, und um die Bundesgenossen zum Eintritt zu bewegen, wurden Loose von 15—50 Jugera für den Fußsoldaten, 30—140 für den Ritter geboten, bei den Bürgercolonien dachte man nur an die Römer, und die hoffte man mit so wenigem zu gewinnen, daß man nur in einer über 10 Jugera für den einzelnen hinausging.[13])

Da man für die Ritter, ja in Aquileja sogar für die Centurionen ein bestimmtes Landmaß setzte, so dürfen wir wohl

[13]) S. oben II. 2. A. 2.

schließen, daß überhaupt in den Latinischen und verbündeten Städten der Dienst nach dem Grundbesitz bestimmt war; daß die Censussätze schon 550 bei ihren Delecten in Betracht kamen, ist gewiß, denn damals forderte der Senat die Aushebung der Reichsten für den Dienst in den Provinzen. Bei den Bürgercolonien dagegen kam es nur darauf an, Römischen Armen einen erträglichen Unterhalt zu verschaffen, und so gemeine Legionare zu ziehen, die den untergehenden Bauernstand ersetzen sollten. Von verschiedenen Censussätzen war hier nicht die Rede, auf Reiterei war es nicht abgesehen. Die Consuln sollten diese starken Colonien nur als Pflanzschulen für das gemeine Fußvolk betrachten, und es mußte wünschenswerth erscheinen, daß sich hier die Gleichheit der kleinen Loose unverändert erhielte, ein neuer Kern für die niedere Bürgerschaft, welcher die vornehmen Ritter immer schroffer gegenüberstanden.

Es ist deutlich, daß die Lage der Grundbesitzer bei den socii ungleich günstiger war, als die der Römischen, aber ebenso deutlich auch, daß Latiner wie socii zuerst von den Gracchischen Bewegungen gar nicht berührt werden konnten. Sie standen wirklich außerhalb derselben, ganz anders als die Publicanen, welche von den Verfassungsfragen nicht berührt wurden, so lange ihren Betrieben noch neue Bahnen sich eröffneten. Der Senat hatte den Ritterstand auf seiner Seite behalten, da er den Gracchus, der ihn zu verlocken suchte, todtschlug; die Bundesgenossen gewann er erst durch die Uebergriffe der Gracchischen Triumvirn.

Ich habe darauf hingewiesen, daß Scipio sich dadurch offen für den Senat erklärte, daß er die Latiner ex jure societatis zu schützen versprach. Sie waren also von den Triumvirn angegriffen. Die Colonien aber, deren Bestand bei den Untersuchungen der Triumvirn in Frage kommen und die ex jure societatis vertheidigt werden konnten, waren offenbar die Latinischen des engeren Latiums. Die bildeten das Mittelglied zwischen der Bürgerschaft und den socii et nomen Latinum.

Sobald man darauf sah, daß sie im Römischen Census begriffen, tributpflichtig und zum Commercium fähig, konnte man verlangen, daß sie nun auch ganz unter die Bürgerschaft eintreten sollten, daß sie sich zum Delectus in Rom stellen sollten; mit einem Worte, man konnte Zweifel erheben gegen ihre Stellung als socii, und insofern ihre Gebiete ursprünglich zum ager publicus gehört hatten, konnten die Triumvirn die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte man vom Grundbesitz des Römischen Volkes solche Gemeinden habe ausstatten können, die innerhalb der Bürgerschaft gleichsam privilegirte Stände bildeten. In dieser Weise, scheint es, konnten die Rechte Latinischer Colonien von den Triumvirn in Frage gezogen werden. Daß sie dadurch den Besitzstand derselben wirklich umzustoßen gedachten, ist kaum denkbar, das Ganze aber läßt sich als Staatsstreich so erklären.

Gracchus hatte nach den Bauern auch die plebs urbana gewonnen, nicht so die Ritter. Nach seinem Tode machten ihm früher Befreundete aus dieser Wendung einen Vorwurf, und was das Schlimmste schien, die Bauern hatten ganz ruhig die Niederlage der Stadtplebs mit angesehen, sie zeigten sich offenbar zufrieden, wenn nur die Assignation ausgeführt, die späteren Vorschläge des Tiberius aber bei Seite gesetzt wurden. Aber die erbittertsten Gracchaner, Carbo an der Spitze, wollten gerade das festhalten, was Gracchus zuletzt gewagt. Da die früheren Anhänger aus den höheren Ständen nicht darauf eingingen, die Ritter unerschütterlich wieder beim Senat standen, so durfte man weder hoffen die plebs rustica in Bewegung zu bringen, noch mit der racheburstenden Stadtbürgerschaft etwas durchzusetzen. Deshalb meine ich, griff man bei der Assignation die Latiner an, um also die arme Römische Bauernschaft gegen die wohlhabende Italische aufzureizen, und sobald nun auch nur dieser eine verletzliche Punkt der Colonien des engeren Latiums berührt war, standen sogleich Römische und Italische Bauern einander gegenüber; die letzteren fürchteten in die Römische Bewegung verwickelt zu werden, die anderen waren mit neuen

Aussichten aus ihrer zuversichtlichen Ruhe aufgestachelt, und als Scipio ihnen seinen Schutz gewissermaßen aufsagte, traten die Triumvirn an die Spitze dieser neuerregten Masse, die einst des Tiberius erste Rogationen durchgesetzt. Da waren die Nachfolger des Tiberius im Triumvirat wirklich einen Schritt weiter noch als er vorgeschritten, der gegen das Ende seiner Wirksamkeit aus seiner mächtigsten Stellung verdrängt erschien.

Fünftes Capitel.

C. Gracchus in seiner Quästur und dem ersten Tribunat.

Mit Ablauf des Jahres 625 ging das Triumvirat des Carbo, Flaccus und Cajus Gracchus zu Ende. Von hier an verschwindet Carbo aus den Reihen der Gracchaner und erscheint erst nach des Cajus Tode auf Seiten der Optimaten. Die Vermuthung liegt nahe, daß der dringende Verdacht des Meuchelmords ihn auch seinen bisherigen Freunden entfremdete. So trat er denn in den nächsten Jahren abseit von einem politischen Schauplatz, der sonst seinem unruhigen Ehrgeiz so reichen Stoff geboten haben würde, und an seiner Stelle wird Fulvius Flaccus als der mächtigste Beistand des Cajus genannt. Dieser aber war zunächst wohl wieder auf einem Feldzug abwesend. Und so gingen die agrarischen Untersuchungen gar nicht vorwärts. Von den Consuln der beiden nächsten Jahre ist nur T. Annius Luscus, wenn wir uns nicht täuschen, bekannt, der Sohn des consularischen Widersachers des Tiberius. Cn. Octavius Name, der mit ihm Consul war, erinnert an den Tribunen von 621. Er war kein großer Kenner des Rechts. Auch über die Consuln von 627 giebt es nur Vermuthungen.

Der Tod des Scipio hatte offenbar für einige Zeit Ruhe geschafft, aber die heimlichen und verhaltenen Pläne auf beiden

Seiten wurden dadurch nicht unterdrückt. Der bedeutendste war, durch Ertheilung der Civität die socii für die Assignationen zu gewinnen.

Es ist nicht bekannt, wer zuerst diesen riesenhaften Gedanken gefaßt. Nach der von uns gegebenen Darstellung erhellt aber, was man dadurch gewann: neben der armen Römischen Bürgerschaft, die auf die Assignationen wartete eine zweite wohlhabende, die für jene gleichsam das Bollwerk gegen die Reichen bilden konnte.

So einfach ausgesprochen ließ der Plan zwar noch eine große Verschiedenheit in der Ausführung und weiteren Begründung zu. Doch auf alle Fälle erregte er die Aufmerksamkeit der gesammten Italiker auf das Lebhafteste, und jeder mußte gestehen, daß dadurch eine totale Veränderung des bisherigen Zustandes eintreten würde.[1])

Im Jahre 627 war C. Gracchus wieder in Rom, sich um die Quästur zu bewerben. In dieser Zeit sah er wiederholt im Traume seinen Bruder, der es ihm vorher sagte, zauderte er auch noch so lange, zuletzt müßte er doch desselben Todes sterben, dem er erlegen.[2]) Man erzählte sich diesen Traum in Rom schon lange vor des Cajus Tribunat. Die Dinge lagen damals so verwirrt durcheinander, daß die ängstliche Spannung, was die Zukunft bringe, Alle bewegen mochte. Mochte Cajus vor seines Bruders Plänen, namentlich nach Scipios Tod, zurückschrecken, die öffentliche Meinung betrachtete sie als seine unveräußerliche Erbschaft, und deshalb schon war er dem Senat unangenehm. Er war schon zum Quästor gewählt, als durch eine Rogation des Tribunen M. Junius Pennus alle Peregrinen von Rom entfernt werden sollten. Der Senat fürchtete die Bewegung, die für die Erlangung der Civität die Italische Bevölkerung ergriffen hatte. Hier erscheint uns Cajus

---

[1]) Appian. b. c. 1, 21.

[2]) Cic. de div. 1, 26. cf. Kraus hist. R. fragm. p. 196 f.

seit seinem Triumvirat zuerst wieder öffentlich, mit einer Rede, worin er die Rogation erfolglos bekämpfte. Bald darauf ging er mit dem Consul L. Aurelius Orestes in die Provinz Sardinien ab.[3])

Der Ort der Einschiffung für die dorthin bestimmten Armeen war meist der Hafen von Populonia.[4]) Später hütete man sich das ganze Jahr die Armeen auf Sardinien zu halten. Gerade die fruchtreichen Ebenen der Insel zeigten sich im Sommer besonders ungesund. Die Kriege galten meist den wilden Bergvölkern, die in ihren Ziegenfellen nur mit Schild und Schlachtmesser bewaffnet in die Kornfelder der Küstenstädte verwüstend und plündernd herabstiegen. Vor funfzig Jahren hatte der Vater des Gracchus sie bezwungen, die alten Stipendia verdoppelt, und ihre dürftigen Kornfelder zehntpflichtig gemacht. Die Verfassung der Provinz beruhte also jetzt noch zum großen Theil auf seinen Anordnungen. Schon im ersten Jahre mochte dem neuen Consul die Unterwerfung der empörten Stämme gelingen.[5]) Aber ein überaus strenger Winter folgte, so daß die Armee schwer dadurch litt, und man sich deshalb an die civitates sociae der Küste wandte und von ihnen die Lieferung von Kleidungsstücken forderte. Damals mag auch des Tiberius ältester Sohn als Legionar oder Ritter gestorben sein.[6]) Die Gesandtschaften der Städte kamen nach Rom und wiesen diese Forderungen zurück, worauf der Senat ihnen Recht gab und dem Consul befahl, die Bekleidung der Armee auf anderem Wege zu beschaffen.

Außer daß die nächste Folge der Verfügung eine unangenehme Spannung zwischen dem Consul und den Provincialen

[3]) S. Fischer, Zeittafeln 628.

[4]) Strabo V, 2. 96 f.

[5]) Liv. 60: L. Aurelius consul rebellantes Sardos subegit. M. Fulvius Flaccus primus Transalpinos Ligures domuit.

[6]) Valer. Max. II, 7. 2.

sein mußte, wuchs natürlich mit jedem Aufschub die Noth des Soldaten und die Verlegenheit des Commandirenden. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß wie einst vor Numantia dem Tiberius, so jetzt dem Cajus das gute Andenken seines Vaters den Muth gab, auf eigene Hand eine Unterhandlung nochmals zu versuchen. Es gelang ihm, durch sein Zureden die Leistungen, von denen der Senat sie befreit, von den Städten zu erhalten, so daß die Erfolge des nächsten Feldzugs ihm zum Theil zuzuschreiben waren.

Die Noth der Sardinischen Armee mußte bald bekannt werden, Gesandte des Königs von Numidien meldeten dem Senat dessen Absicht, aus besonderer Gewogenheit für den Quästor Getreidelieferungen dorthin abgehen zu lassen. Der Senat antwortete darauf mit unverhaltenem Mißvergnügen und lehnte den Antrag entschieden ab.

Ging aus solchen Unterhandlungen hervor, daß C. Gracchus die öffentliche Achtung schon in sehr weiten Kreisen gewonnen hatte, so war es jedenfalls doch unüberlegt, durch unverhohlene Mißbilligung an sich unverfänglicher Dinge den jungen Mann dem Senat gegenüber in eine Stellung hineinzudrängen, für welche es ihm selbst offenbar bis dahin noch an der vollen Entschlossenheit gefehlt hatte. Aber man verglich sein Auftreten in Sardinien zu ängstlich mit dem des Tiberius in Spanien und sah darin auch für ihn die Vorzeichen staatsgefährlicher Pläne.

Unterdessen kam das Jahr 629, und mit ihm das Consulat des M. Fulvius Flaccus heran.

Von den Triumvirn des Jahres 625 erhielt er durch das Consulat zuerst jetzt eine Stellung, die ihn gleichsam von selbst aufforderte, die den Gracchanischen Assignationen entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Er trat mit einer Rogation auf, wodurch den Italikern der Weg zum Römischen Bürgerrecht eröffnet und allen denen,

die darauf eingehen wollten, die Provocation an das Volk freigestellt werden sollte.[7])

Schon im Jahre 566 war es staatsrechtlich anerkannt, daß die Ertheilung des Stimmrechts Sache des Volkes sei, so wie auch 587 der Censor Claudius behauptet hatte, daß Niemand ohne Volksbeschluß aus den Tribus und dem Stimmrecht gestoßen werden könnte.[8]) Und doch war es offenbar ein Schritt weiter zur Ausdehnung der Volksgewalt, daß Flaccus nicht allein die Ertheilung des Stimmrechts, sondern überhaupt die der civitas durch ein Plebiscit bewerkstelligen, und noch weiter, daß er für Streitfragen darüber den Italikern die Provocation an die Comitien eröffnen wollte.

Formiä und Fundi, als ihnen 566 das jus suffragii ertheilt ward, hatten schon die civitas sine suffragio. Nur das jus suffragii eben hatte M. Claudius 587 den Libertinen nicht ohne Volksbeschluß entreißen wollen.

Daß die Ertheilung der Civität ohne einen Senatsantrag allein durch Volksbeschluß möglich sei, das war wohl weder aus dem usus noch aus den Gesetzen zu beweisen. Die Aufnahme in die Bürgerrollen wie deren innere Ordnung hatte früher den Haupttheil des censorischen Imperiums gebildet,[9]) wovon aber freilich noch die Ertheilung der Civität verschieden war. Diese geschah allerdings durch eine Rogation, aber es ging hier noch ein Senatsdecret vorher. „Wenn in Italien ein einzelner oder eine Stadt einer Vermittelung oder Bezüchtigung oder Hülfleistung oder Wache bedarf, das alles gehört unter die Sorge des Senats.“ Einfach aus diesen Worten des Polybius

7) Valer. Max. IX, 5, 1. App. b. c. 1, 34.

8) Liv. 38, 36. 45, 15.

9) Liv. 8, 17: eodem anno census actus novique cives censi: tribus propter eos additae Maecia et Scaptia: censores addiderunt Q. Publilius Philo Sp. Postumius. Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data. Vgl. ebd. 14: principes senatus relationem consulis de summa rerum laudare — elatum igitur de singulis decretumque est.

rgiebt sich, daß der Senat das Recht wenigstens in Anspruch nahm, über die Stellung und Rechte der Italiker zunächst zu verfügen. Und so lange also der Latiner oder socius nicht in die Civität aufgenommen war, so lange war der Senat für ihn die höchste Instanz, nur dem Civis konnte die Provocation ad populum zustehen.

Flaccus erschien mit seiner Rogation gar nicht in der Curie, und freilich war sie so von Grund aus demokratisch, daß es thöricht gewesen wäre zu hoffen, der Senat werde darauf eingehen. Und gewiß war sie nur deshalb so entworfen, um den populus wieder zu bewegen, jenen Ständen den Zutritt zu den eigenen Rechten zu gestatten, denen er bisher noch als erbitterter Feind gegenübergestanden, oder um die neuen Bürger von vorn herein von dem Senat zu trennen.

Endlich ließ sich der Consul bewegen, in der Curie zu erscheinen, aber er antwortete auf die eindringlichen Vorstellungen gegen seine Rogation nur mit Stillschweigen. Er ließ sie vorläufig fallen, und hatte sich doch dem Senate gegenüber durch keine Versicherung gebunden, als er darauf nach dem Transalpinischen Gallien ging, um Massilia gegen die Salluvier zu schützen.

Während seiner Abwesenheit brach in der Latinischen Colonie Fregellä am Liris ein Aufstand aus. Die Colonie war eine der reichsten Italischen Städte und Mittelpunkt für die umliegenden Ortschaften zwischen der Appischen und Latinischen Straße.[10]) Wir sprachen früher von dem Verkehr und dem Landbau dieser Districte. Als Latinische Colonie war sie bis 550 mit Signia, Setia, Suessa, Interamna und Sora von demselben Rechte. Als die letzteren vier Rom in der höchsten Noth ohne Zuzug ließen, war Fregellä unter den achtzehn treuen Colonien, und

[10]) Strabo V, 39, 11. Auct. ad Her. 4, 15. Die Notiz bei Aurel. Vict. de viris illustr. 65, daß auch Asculum einen offenen Aufstand gewagt steht so vereinzelt, daß wir sie auf sich beruhen lassen müssen.

vierzig feiner Ritter ließen sich mit Claudius Marcellus von Hannibals Hinterhalt 546 niederhauen.

Als mit Hannibals Abzug der Friede auch für Unteritalien gesichert war, waren Setia, Suessa, Interamna und Sora, nach unserer Vermuthung zugleich in den Römischen Census und das Commercium aufgenommen, 566 erhielt das benachbarte Arpinum zu seiner Civität auch das jus suffragii. Wir sahen früher, wie aus dem engeren Latium, das zuerst zur Strafe der Treulosigkeit aufgerichtet, ein vielfach gesuchtes Recht ward. Das benachbarte Ferentinum hatte schon 560 den Versuch gemacht, den Latinern durch die Theilnahme an Römischen Colonien den Weg in die Römische Civität zu eröffnen. Gerade hier zwischen Campanien und Rom war die Lage des Römischen Grundbesitzers am glücklichsten. Hier war der plebejische Bauer noch nicht ganz erniedrigt. Die Bürgerschaft, zu deren Märkten und sacris die umliegenden Gemeinden zusammenströmten, mußte wünschen, mit ihnen in das gleiche Recht eintreten und in dem eigenen Verkehr nicht durch den Mangel eines Commerciums gehindert zu sein; das freilich vor achtzig Jahren noch als eine Last betrachtet ward.

Wie die Dinge jetzt standen — der Consul hatte seine Rogation durch keine Erklärung zurückgenommen — kam es vielleicht nur auf einen ersten Schlag an, um dem Senate abzutrotzen, was der populus hinzugeben willig war.

Fregellä schlug los, aber nirgend sonst fand sein Versuch Nachahmung, und doch ward die empörte Stadt erst durch Verrath genommen. Q. Numitorius Pullus, der mit für einen Theilnehmer der Verschwörung galt, überlieferte sie dem Prätor L. Opimius.[11]) Die Mauern wurden niedergebrochen, die Colonie aufgehoben. Sie blieb von da an nur der Marktplatz und wegen alter sacra der Mittelpunkt der umliegenden Städte. Der Senat konnte hoffen, durch dieses warnende Beispiel die

[11]) Cic. de inv. 2, 34. fin. 5, 22.

anmaßlichen Bewegungen der übrigen Italiker zu unterdrücken. Fulvius Flaccus ward noch für das folgende Jahr im Felde zurückgehalten;[12]) wenn auch Gracchus in der Provinz blieb, hoffte man mit bestem Erfolg die gefährliche Aufregung ganz bemeistern zu können. Man beschloß in Sardinien die Armee abzulösen, aber den Consul dort zu lassen, um so auch Gracchus als Quästor dort festzuhalten.

Sobald die Nachricht hiervon in der Provinz anlangte, schiffte dieser sich aber nach Rom ein, um den Cabalen des Senats selbst entgegenzutreten. Er war damals noch nicht in den Senat aufgenommen, da er erst 627 zur Quästur gelangte, seit der Zeit aber bis 630 kein Lustrum und also auch keine senatus lectio erwähnt wird.[13]) Jetzt kam er zurück, bevor die Censoren Servilius Cäpio und Cassius Longinus niedergelegt hatten, so daß er bei der senatus lectio jedenfalls anwesend war.

Der Senat war über sein plötzliches Erscheinen aufgebracht, auch viele andere legten es ihm als strafbare Vermessenheit aus. Jedenfalls war dies denn nun ein erwünschter Vorwand, den Quästorier von dem Eintritt in den Senat auszuschließen und so die Curie wenigstens bis zur nächsten Censur von seiner lästigen Anwesenheit zu befreien. Gegen die censorische Nota, durch welche man ihn fern halten wollte, forderte er das Wort an das Volk. Die Rede vor den Censoren in concione ad populum war sehr bekannt und ein Fragment derselben zeigt, wie er sie zu einem Angriff gegen die Nobilität benutzte.[14])

Zuerst sagte er, habe er zwölf Jahre gedient, da kein Ritter

[12]) Er triumphirte erst 631.

[13]) Ich erinnere dies namentlich gegen Madvig (Op. p. 85) und Zumpt (Römische Ritter, S. 25). Die Quästoren traten nicht als solche sogleich in den Senat (Val. Max. II, 2. 81), sondern erst durch die senatus lectio der nächsten Censur. Noch viel weniger aber konnte durch die Erlangung eines Magistrats oder die lectio in senatum der equus publicus verloren gehen, was die oft angeführte Stelle (Liv. 29, 37) ganz deutlich beweist.

[14]) S. Meyer Orator. R. fragm. p. 230 ff.

mehr als zehn Feldzüge zu leisten pflege und auch nicht weiter verpflichtet sei, und dann sei er zwei Jahre als Quästor in der Provinz geblieben, da gesetzmäßig nur Ein Jahr für jeden Magistrat feststehe.[15]) Dadurch aber wies er die Anklage zurück, daß er ordnungswidrig seinen Posten in der Provinz verlassen. Hier ging er nun genauer auf seine eigene Verwaltung ein. Die Gelegenheit, die sich hier bot, von der Noth des ersten Winters, seinen eigenen Unterhandlungen und den gehässigen Senatsdecreten zu sprechen, ward gewiß nicht unbenutzt gelassen. Dann aber ging er von der Curie auf die gesammte Nobilität über. „Ich habe mich gehalten in der Provinz," das waren seine Worte, „wie ich es für euer Bestes erachtete, nicht wie ich es meinem Ehrgeiz förderlich hielt. Keine Garküche gab es bei mir, noch standen da Bursche mit schmucken Gesichtern umher, und bei Tisch hielten sich eure Söhne bescheidentlicher als vor der Fronte." Nachher kam er wieder hierauf zurück: „So habe ich mich in der Provinz gehalten, daß Niemand wahrhaftig sagen kann, ich hätte ein As oder mehr bei meinen Geschäften eingesteckt oder meinethalben Aufwand gemacht. Zwei Jahre stand ich in der Provinz. Wenn je eine Dirne in mein Quartier kam oder je irgend wessen Bursche meinethalben angegangen ward, dann soll man mich auf der ganzen Welt für den gemeinsten und jämmerlichsten Schurken halten. Habe ich mich aber von ihren Sclaven dort so fern gehalten, dann werdet ihr daher wohl in Betracht ziehen können, was ihr von meinem Verkehr mit euren Söhnen zu halten habt." Und endlich: „Daher, Quiriten, als ich nach Rom aufbrach, nahm ich die Börsen, die ich voll Silbers hinüberbrachte, leer aus der Provinz mitzurück. Andere haben die Weinfässer, die sie voll mitnahmen, mit Silber wieder aufgefüllt nach Haus gebracht."[16])

---

[15]) τοῦ νόμου μετ᾽ ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος. Plut. C. Gr. 2.

[16]) Gell. 15, 12. Plut. a. O.

Die wenigen Fragmente sind doch bezeichnend genug. So lange hatte man ihn von Rom aus gereizt; als das Maß voll war, kommt er nach Rom und die censorische Nota wird ihm nur Veranlassung, seinen lang verhaltenen Grimm über die ganze Nobilität auszuschütten. Er ward freigesprochen, und darnach wird seiner Aufnahme in den Senat nichts entgegengestanden haben; aber die Nobilität begnügte sich nicht mit dieser Niederlage. Noch dauerte die Quästio wegen der Verschwörung von Fregellä unter des L. Opimius Vorsitz fort. Die Aussagen des L. Numitorius selbst hatten dessen eigenen Proceß lange hingezogen.

Der Senat suchte überhaupt diese Verschwörung nach Kräften auszubeuten. Waren die Latiner geschreckt, so sollte durch eine Colonie nach dem angrenzenden Fabrateria offenbar das Römische Volk bei der Eroberung des Fregellanischen Gebiets betheiligt werden. Sie wurde 630 deducirt.[17]) Der letzte und größte Vortheil aber wäre gewesen, den Gracchus in die Untersuchung zu verwickeln und ihn, da es sonst mißlungen, auf diese Weise zu stürzen. Aber die Anklage wegen Aufwiegelung der Bundesgenossen und Theilnahme an ihrer Verschwörung ward von ihm vollständig zurückgewiesen. Und nun ging er daran, sich um das Volkstribunat zu bewerben.

Es sind die Titel und wenige Fragmente von zwei Reden auf uns gekommen, welche Gracchus gegen P. Popillius Länas hielt, die eine in P. Popillium pro rostris, die andere heißt: de P. Popillio circum conciliabula oder cum circum conciliabula iret oder endlich cohortatio circum conciliabula.[18]) Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der Volkstribun habe durch die conciliabula Italiens reisen und dort eine Rogation durch Reden vorbereiten können. Aber sehr wahrscheinlich ist es, daß er, ehe er sich um das Tribunat bewarb, die plebs rustica ebenso wie die urbana für sich aufzubieten wünschte.

[17]) Fischer Zeittafeln 630.
[18]) Meyer, orat. R. fragm. p. 238 ff.

Der Anfang der Rede, die er auf dem Forum gegen P. Popillius hielt, ist erhalten. „Was ihr diese Jahre hindurch so heftig herbei wünschtet und ersehntet, weist ihr das jetzt leichtsinnig zurück, so kann es nicht fehlen, man wird euch nachsagen, entweder, daß eure Wünsche einst heftig oder jetzt euer Zurückweisen leichtsinnig sei." Die plebs urbana war es, die er hier daran erinnerte, wie sehnlich sie einst es gewünscht, an dem Consul sich zu rächen, der in ihrem Blute die Wuth der Nobilität gesättigt. Damals hatte er, noch kaum zwanzigjährig, noch nicht als Tribun an ihre Spitze treten können. Später war vieles anders geworden: zuerst die Theilnahmlosigkeit der Bauern, dann Scipios Tod, dann die Aufregung der Bundesgenossen, endlich die letzten Maßregeln des Senats. Er konnte zweifeln, ob das noch die alte plebs urbana sei, zu der er jetzt als Candidat hinantrat; aber wenn noch ein Gedanke sie aufrütteln konnte und wieder sammeln um den Namen und die Pläne der Gracchen, so war es der an jene Erschlagenen vom Capitol und die Quästionen, die jenem Blutbad gefolgt.

Nun meine ich, daß die zweite Rede, die er circum conciliabula hielt, wie sie später aufgeführt ward, die Gründe enthielt, womit er die Bauern aufforderte, die Sache der Stadtplebs zur ihrigen zu machen, und auch von ihnen gegen den Popillius das Tribunat verlangte.

Es strömten zu den Comitien eine solche Masse von Stimmgebenden aus Italien zusammen, daß, wie Plutarch versichert, es an Unterkommen fehlte, und da das Forum die Menge nicht faßte, man sich auf den Dächern drängte.[19] Denn die Nobi-

[19]) Plut. C. Gr. 3: *τοῦ δὲ πεδίου μὴ δεξαμένου τὸ πλῆθος ἀπὸ τῶν στεγῶν καὶ τῶν κεράμων τὰς φωνὰς συνηχεῖν.* So wahrscheinlich es ist, daß auf dem Forum für eine ungewöhnlich große Menge kein Raum war, so übertrieben und falsch wäre die Vorstellung, hätte Plutarch wirklich hier unter *πεδίον* den campus verstanden. Weiter unten (Cap. 8) thut er es allerdings, sowie er sonst das forum *ἀγορά* nennt Tib. 16. C. 12). Dann hätte er hier übersehen, daß er von Tributcomitien

lität hatte eine Reihe bedeutender Candidaten gegen ihn gestellt, und ihre Anstrengungen wurden insofern mit Erfolg gekrönt, als Gracchus bei der Abstimmung erst die vierte Stelle erhielt.

Sobald er aber das Tribunat antrat, war er entschieden der erste.

Seine unwiderstehliche Beredsamkeit war von dem größten Erfolg bei der plebs urbana, die als die eigentliche Bevölkerung des Forums sich über die Redner ein Urtheil zusprach. Und nun kam dazu, daß er ihnen entgegentrat, immer den Tod seines Bruders im Munde und aufgeregt von dem einzigen Gedanken an den schmachvollen Hochmuth und die Grausamkeit der Optimaten.

Plutarch namentlich bemüht sich, den Tiberius als schüchtern und zaghaft darzustellen, der nur vom Mitleid zu seinen Rogationen getrieben wird und zuletzt an sich selbst verzagt; dagegen erscheint ihm Cajus voller Leidenschaft und Muth. Aber wirklich kann es zweifelhaft sein, ob nicht dieser gerade erst durch des Bruders Schicksal und den unbesonnenen Stolz seiner Feinde zum Tribunat getrieben ward. Freilich diese Dinge konnten nicht besprochen werden, ohne zugleich die Grundsätze der Verfassung zu erörtern. Sobald er von Tiberius und Popillius sprach, lag die Frage von der Heiligkeit des Tribunats und dem consularischen Imperium unumgänglich vor.

Er erinnerte daran, wie es vor Zeiten gewesen, da man wegen der Verhöhnung eines Tribunen Genucius mit Falerii Krieg führte, und da C. Veturius zum Tode verurtheilt ward, weil er allein nicht aufstand vor einem Tribunen, der über das Forum ging. „Und vor euren Augen," fuhr er fort, „haben diese Menschen den Tiberius mit Knitteln erschlagen und ward der Todte mitten durch die Stadt vom Capitol geschleppt, um

---

spricht, wie er übersah, daß damals schon mit Tafeln gestimmt ward, und wie ungeheuerlich die Vorstellung, auf dem damaligen Marsfeld die Stimmen von den Dächern der umgrenzenden Stadt abzugeben.

ihn in den Fluß zu werfen; wer aber von seinen Freunden ergriffen ward, der starb ohne Urtheil und Recht. Und doch ist es altes Recht bei uns, wenn jemand in einer peinlichen Anklage sich nicht stellt, daß dann vor seine Thür in der Frühe der Trompeter kommt und in die Trompete stößt, und daß die Richter nicht früher ihre Stimmen gegen ihn abgeben. So behutsam und vorbedacht waren sie mit den Gerichten."

Die alte Form der Gerichte in den Centuriatcomitien war in den letzten Zeiten durch die Quästionen verdrängt worden. In ihnen suchte der neue Tribun die Macht des Senats zu beschränken, durch seine Rogation, daß kein Richter curulischen Standes, es sei denn auf Geheiß des Volkes, einen Römischen Bürger zum Recht über Hals und Hand ziehen solle.[20])

In der Darstellung des Polybius war die richterliche Gewalt noch zwischen Senat und Volk so getheilt, daß das Volk allein de capite civis und namentlich über die großen Finanzklagen gegen Beamte urtheilte. Die lex Calpurnia hatte die Repetundengerichte an den Senat gebracht, die Quästionen des Popillius gegen die Gracchaner waren ein neuer Schritt gewesen, die richterliche Gewalt des Senatorenstandes zu erweitern. So konnten mit der Zeit die richterlichen Befugnisse der Comitien zu Nichts zusammenschmelzen, während der Senat eine Quästio nach der anderen eröffnete. Daß man es aber in der Curie verstand, trotz alles wachsamen Widerstandes immer neuen Raum zu gewinnen, ward immer klarer. Das Gesetz des Gracchus

[20]) Plut. C. Gr. 4. Orelli in seinem Index legum hat s. v. Sempronia de capite civium Romanorum Ahrens Ansicht über dies Gesetz mitgetheilt. Daß es eben nur die Magistratspersonen betraf und nur auf die judicatio ging, wird darnach unzweifelhaft sein, aber um so mehr hätten auch die Stellen hierhergezogen werden sollen, die O. aus der Rede pro Cluent. 151 ff. unter einer l. Sempronia, ne quis judicio circumveniretur angeführt hat. Offenbar stellt Cicero dort den Senatorenstand als den der curulischen Magistrate durch jenes Gesetz vor den anderen betroffenen dar, und es wird daraus ganz klar, daß Ahrens Bemerkungen vollkommen richtig sind.

schob wenigstens nach einer Seite hin einen Riegel vor, indem es ein für allemal die Capitaluntersuchungen jedes senatorischen Tribunals und jedes Magistrats von einem Volksbeschluß abhängig machte, und die senatorischen Uebertreter einer peinlichen Anklage unterwarf. Diese Bestimmung war ganz im Geiste der alten Verfassung, man schützte dadurch nur die alten Rechte der Comitien. Popillius, dem überall schon Cajus eine peinliche Anklage angedroht, ging ins Exil, als die Rogation vorgebracht ward.

Ein zweites Gesetz sollte diejenigen, die vom Volke ihres Amtes entsetzt wurden, für immer von den Aemtern entfernen. Schützte jene erstere Rogation die gesetzliche Macht der Comitien gegen die Uebergriffe des Senats, so mußte sie durch diese in ungewöhnlicher Weise erweitert werden, und die Verfechter des Senats konnten mit Recht behaupten, daß dadurch das Volk einen Einfluß auf die Bildung des senatorischen Standes erhielte, wie er bisher unerhört war, und die Verfassung in einem ihrer Schwerpunkte bedroht wurde. Daß durch seine Wahlen das Volk den Senat bildete, war anerkannt, das Recht der Absetzung hatte die demokratische Partei immer entschiedener für die Comitien beansprucht. Wurde aber eine solche gesetzlich zur völligen Ausschließung von ferneren Bewerbungen, so lag darin natürlich eine Nota ausgesprochen, die den Betroffenen wie die censorische aus der Curie entfernen mußte, und es stand zu befürchten, daß auf diesem Wege vielen der Eintritt in dieselbe gänzlich verschlossen, dem Senate der erwünschte aristokratische Zuwachs immer mehr entzogen werden konnte.

Wie die erste Rogation den Popillius, schien diese den M. Octavius zu bedrohen, aber für den Staat selbst konnte sie noch viel gefährlicher gelten. Als Gracchus öffentlich erklärte, daß er sie auf den Rath seiner Mutter zurücknehme, sprach sich gegen sie die Dankbarkeit des Volkes vielfach öffentlich aus, man ehrte sich selbst und die hohe Frau, indem man dem Tribunen nur folgen zu wollen erklärte, soweit das alte Recht des

Volkes nicht zu erweitern, sondern nur zu schützen war. Die Rogation de capite civis wurde angenommen.

Gracchus hatte bei diesen seinen ersten Anträgen, soweit wir sehen, sich von der Aufregung des Parteikampfes verleiten lassen, sogleich den Senat in seinem Heiligthume selbst anzugreifen. Mochte ihn nun seiner Mutter Rath allein oder die Stimmung seines Anhangs selbst zur Besinnung bringen, er wandte sich von dem eingeschlagenen Wege ab, und das weitere Resultat seines ersten Tribunats ward die lex frumentaria.

Es sind ihr in den letzten Zeiten der Republik mehrere gefolgt. Daß er zuerst eine solche beantragte, war ein neues Zeichen seiner demokratischen Richtung und noch mehr seiner Entschlossenheit, in den Wegen seines Bruders weiter zu wandeln.

Bei Gelegenheit der Attalischen Erbschaft war es dem Tiberius geglückt, dem Volke eine Theilnahme an der Finanz- und Provincialverwaltung zu verschaffen, die bisher allein dem Senate zugestanden. Getreidespenden waren auch früher nicht unerhört, aber sie auf Kosten des Aerars zu beschaffen, wurde nur durch Senatsbeschlüsse festgesetzt. Die Rogation des Cajus beantragte, daß aus den öffentlichen Speichern ein bestimmtes Maß Weizen dem Römischen Bürger monatlich zu 6⅓ As der Scheffel abgelassen werden sollte.[21])

Die Debatten, in welchen die senatorische Opposition dagegen sich geltend machte, währten lange und wurden überall mit großer Heftigkeit aufgenommen. Calpurnius Piso war der Hauptgegner des Gesetzes. Zunächst wurde behauptet, daß das Aerar einer solchen Ausgabe auf die Länge nicht gewachsen sei, dann, daß das Volk dadurch zur Trägheit verleitet werde.[22]) Da die Vertheilung eine monatliche war, so erhellt leicht, daß die von Rom entfernten Bürger nur selten daran Theil nehmen konnten. Zum wenigsten wissen wir nicht, daß auch anderer

---

[21]) S. Mommsen, Tribus. S. 179 ff.
[22]) Cic. de off. 2, 21. p. Sext. 48. Tusc. 3, 20.

Orten öffentliche Speicher angelegt wurden. Die über Italien zerstreuten rusticani konnten also von dem Gesetz wenig hoffen, ja wer von ihnen als Politor um einen kümmerlichen Theil des Ertrags fremdes Land bestellte — und die Zahl solcher Pächter war gewiß bedeutend — dem war mit solcher Unterstützung wenig geholfen. Wichtig aber mußte sie für die städtische Bevölkerung erscheinen, die bei jeder Spende sich melden konnte und die in Rom und seiner nächsten Umgebung sonst von den Marktpreisen abhängig war, wie sie durch die fremden Zufuhren bestimmt wurden. Denn auf diese mußte der Unterhalt der städtischen Bevölkerung immer mehr sich beschränken, je mehr der Getreidebau nördlich vom Mittelmeer abnahm und im Süden desselben sich ausbreitete.

Die ungeheuren Heuschreckenschwärme, von welchen in diesem Jahre Africa heimgesucht ward,[23]) konnten auch für Rom eine Hungersnoth verursachen, und Gracchus konnte zum Schutze gegen diese Gefahr sein Gesetz zunächst empfehlen. Für die Zukunft war freilich leicht zu befürchten, daß ein Theil der ländlichen Plebs sich nach Rom wenden möchte, seitdem ihr zum Theil wenigstens der Unterhalt in der theuren Stadt erleichtert war. Die Optimaten konnten deshalb in der Rogation ein Mittel sehen, die demokratische Partei in den Comitien zu verstärken, und für immer eine Masse in der Nähe des Forums und Marsfeldes zu ernähren, wie Tiberius sie in seinen letzten Tagen schmerzlich entbehrt.

Doch die gefährlichste Seite der Rogation war der dadurch ausgesprochene oder weiter verfolgte Grundsatz, daß in den Comitien über das Aerar verfügt werden könnte. Tiberius hatte in der Provinz Asien einen Theil der Staatseinkünfte durch Volksbeschluß ordnen lassen. Aber die jährliche Verpachtung war den Censoren übertragen, und dadurch wenn auch der

---

[23]) Liv. ep. 60. Die von Orosius (5, 11) gegebene Beschreibung des Unglücks reicht doch vielfach an das Unglaubliche.

Beaufsichtigung des Volks näher gebracht, so doch nicht ganz der Nobilität entzogen. Cajus gab vor das Aerar zu schützen, indem er doch an seiner Vernichtung arbeitete, so behaupteten seine Gegner. Sie vergaßen aber dabei, daß der Senat selbst vor zwölf Jahren schon durch den Antrag auf die Anleihe für den Numantinischen Krieg den ersten Versuch gemacht hatte, das Aerar in ganz ähnlicher Weise im Voraus zu belasten. Und Gracchus konnte ihnen mit Recht ins Gedächtniß zurückrufen, daß jener Vorschlag offenbar gemacht worden sei, um die höheren Stände von einer lästigen Leistung zu befreien, während seine Rogation nur die Noth der unteren Stände erleichtern sollte.

Es ist ein Fragment aus einer seiner Reden, gehalten gegen eine rogatio Aufeja, auf uns gekommen. Er spricht darin von den Bestechungen, mit welchen sich König Nikomedes von Bithynien und Mithridates von Pontus einander in Rom bekämpften. Die Gegner der Rogation nennt er von jenem, die Vertheidiger derselben vom Pontischen Könige bestochen.[24]) Er selbst, indem er gegen das Gesetz spricht „nicht um das Geld," wie er sagt, „sondern der Ehre und des guten Leumunds wegen," will durch die Verwerfung des Gesetzes die Einkünfte des Aerars vermehrt sehen. Der ältere Mithridates hatte nach Besiegung des Aristonikus Phrygien als den Preis seines Zuzugs vom M'. Aquillius erhalten und darnach später nochmals sich dessen Besitz mit großen Summen wahren müssen. Eigentlich also gehörte es zu der Provinz Asien, und hatte man bei deren Organisation an den populus Romanus recurrirt, so konnte ebenfalls durch eine an die Comitien gebrachte Rogation entschieden werden, wenn Nikomedes von Bithynien den Mithridates aus seinem erkauften Besitz zu verdrängen suchte, wie einst Eumenes lieber eine Römische Provinz als einheimische Herrschaft sich zur Nachbarschaft gewünscht hatte. Er konnte dafür eine Partei im Senate gewinnen, Gracchus vertheidigte unbe-

[24]) Gell. 11, 10.

stochen nur das Recht des Volkes an sein ihm vermachtes und wiedererkämpftes Eigenthum. Denn darauf möchten wir das angeführte Fragment beziehen.

Ob nun die Rogation des Aufejus während der Bewerbung oder während des ersten Tribunats vom Cajus bekämpft ward, höchst wahrscheinlich fiel sie in die Jahre 630 oder 631, und wir erwähnen sie an dieser Stelle, weil sie zeigt, daß der Kampf der Demokratie und Aristokratie auch sonst auf dem Felde der Finanzen geführt ward.[25])

Selbst nachdem endlich die lex frumentaria angenommen war, hörte die Nobilität nicht auf, über die Verschwendung der öffentlichen Gelder zu klagen. Piso, der so lange und vergeblich sich widersetzt hatte, meldete sich bei den Vertheilungen. Diese alten senatorischen Vorfechter hätten gern das gefährdete Aerar mit ihren Leibern gedeckt, der Spott des Gracchus rührte sich. „Freilich," erwiderte ihm Piso, „möchte ich, es stände dir nicht frei, mein Hab und Gut Mann für Mann zu vertheilen, aber thust du es einmal, so hole ich mir auch mein Theil." Diesem letzten ohnmächtigen Widerstand brauchte man nichts zu entgegnen, der nächste Erfolg des Gesetzes war eine demokratische Majorität in den Comitien, so stark, wie der Senat sie nur immer gefürchtet haben mochte. Auf die Empfehlung des Cajus ward C. Fannius Strabo zum Consul gewählt. Fulvius Flaccus hatte, nachdem er über einige Gallische Stämme triumphirt, den Tribunen schon bei seiner Rogation auf das

[25]) Daß die rogatio Aufeja sich auf den Streit der Könige um Phrygien bezog, ist unsere Vermuthung (App. Mithr. 12). Dies aber angenommen, so kann sie erst nach des Aquillius Rückkehr vorgebracht sein, und da zu der Zeit Gracchus schon nach Sardinien abgegangen war, erst nach dessen Rückkehr. Daß er sie nicht im zweiten Tribunat hielt, dafür scheint mir das „pelo a vobis bonam existimationem et honorem" zu sprechen. Und dies ließe sich wohl auf die Bewerbung beziehen, dagegen das „quo facilius vostra commoda — administrare possitis" auf die schon beantragte lex frumentaria gehen könnte.

Nachdrücklichste unterstützt und jetzt konnte er hoffen, mit ihm durchzusetzen, wovon er früher abgestanden: die Aufnahme der Italiker ins Bürgerrecht.[26])

Sechstes Capitel.

Das zweite Tribunat des C. Gracchus und seine Rogationen.

Wir haben gesehen, wie der lex agraria die noch unversehrten Bauernschaften der Bundesgenossen und Latiner unter Leitung der Römischen Aristokraten nachdrücklich sich widersetzt hatten. Sie vom Senat loszureißen war bis jetzt noch nicht gelungen. Es kam darauf an, die Macht des Senats zu brechen und namentlich seine Gerichtsbarkeit zu beschränken, dann aber auch die Eifersucht zu beschwichtigen, mit welcher die rusticani des Römischen Volks jene wohlhabenden Grundbesitzer betrachteten. Während der noch unvollendeten Ausführung der Assignationen war diese immer im Wachsen; in Erwartung ihres neuen Grundbesitzes betrachteten die Römischen Bauern die Bundesgenossen in ihrem ungeschmälerten Besitz als ihre Rivalen, und in dieser Stellung waren sie allen weiteren Bewegungen der Reformpartei entfremdet worden, deren Kräfte längere Zeit dadurch allein auf die Stimmen der plebs urbana beschränkt waren.

Wie Cajus nun durch sein erstes Gesetz die Gerichtsbarkeit des Senats zu beschränken versuchte, so lag in der lex frumentaria ein Mittel verborgen, die plebs rustica, wie er es schon bei seiner Bewerbung beabsichtigt, mit der urbana zu verschmelzen und zugleich die feindliche Stellung aufzuheben, mit der sie bisher noch in ihrer Armuth den wohlhabenden Bundsgenossen und ihrem Streben nach dem Römischen Bürgerrecht gegenüberstand. Ich bemerkte schon, daß durch die Ge-

---

[26]) App. b. c. 1, 21.

treidespenden eine neue Masse der ärmsten Bürger nach Rom gezogen werden mußte. Durch diese Erleichterung ihres Unterhalts in der Stadt wurde natürlich aber auch die Habsucht gemildert, mit welcher sie bisher dem Erfolge der lex agraria entgegensahen. So unterstützt konnte der Tagelöhner in Rom behaglicher zu leben hoffen als wie er bisher, von Hof zu Hof ziehend, sein kümmerliches Brod auf dem Lande verdient. Ja der politor selbst konnte wohl sein Pachtverhältniß aufgeben, um sich in Rom auf Staatskosten zum Theil wenigstens ernähren zu lassen. Und beschwichtigte man so die drängende Bewegung der Proletarier, bereitete man hier — um es kurz zu sagen — eine Veränderung der plebs rustica in die urbana vor, so mochte man hoffen, mit geringerem Widerstand darnach aus den noch immer wohlhabenden socii und Latinern einen neuen Römischen Bauernstand zu schaffen.

Daß dieser aber der Endzweck der nun folgenden leges Semproniae war, werden wir alsbald zeigen; daß die Proletarier ihn freudig als solchen schon jetzt erwarteten, das geht aus der Weise hervor, in der dem Cajus sein zweites Tribunat zufiel, seine Gesetzgebung bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne allen Widerstand durchging.

Obwohl die Comitien auf seine Empfehlung den Strabo gewählt hatten, bewarb er sich selbst nicht um das Tribunat, wie allgemein erwartet wurde. Dagegen war Fulvius Flaccus unter den Candidaten, deren Zahl aber nicht hinreichte, um alle zehn Stellen zu besetzen, so daß die übrigen aus den Candidaten der vorigen Jahre durch die Stimmen der Comitien ergänzt wurden, in Folge eines Gesetzes, das wie Appian bemerkt erst kürzlich gegeben, jedenfalls jünger als die rogatio Papiria de tribunis plebis reficiendis war.[1]) Unter diesen Ersatzmännern trat Cajus in sein zweites Tribunat.

Entweder also konnten die Aristokraten nicht genug Bewer-

[1]) App. b. c. 1, 21.

der aufbringen, um sich jedenfalls jener übrig bleibenden Stellen zu versichern oder sie waren von dem demokratischen Ausfall der Wahlen von vornherein überzeugt. Wahrscheinlicher ist wohl das letztere, denn dann nur erklärt es sich, wie Cajus so ruhig den Ausgang erwarten sollte.

Freilich da Flaccus, der schon die lex frumentaria so eifrig betrieben, unter den Candidaten auftrat, derselbe, der wegen seines Antrags auf die Civität für die Bundsgenossen dem Senat längst verhaßt war, mag man fragen, was des Cajus Zaudern sollte. Wollte er die Beschuldigung eines zweijährigen Tribunats, der sein Bruder erlegen, so von sich ab und ganz dem souveränen Volke zuwälzen? Oder zögerte er wirklich angesichts des großen Plans, zu dem sich Flaccus offen bekannt? Oder wollte er dadurch, daß das Volk ihn ohne sein Werben wählte, sich ganz freie Hand diesem gegenüber verschaffen für die schon entworfenen Rogationen, bei welchen sonst leicht noch eine Opposition in den Tribus selbst zu befürchten war?

Hier wie früher und später läßt sich der Eindruck nicht zurückweisen, daß er weniger entschieden als sein großer Bruder sich auf der ereignißvollen Bahn seines öffentlichen Lebens von fremder Hand oder eigener Leidenschaftlichkeit zu Zeiten mehr habe bestimmen lassen, als durch den einfachen Gedanken einer großartigen Reform. Und ihm selbst scheint der Gedanke sich auch jetzt wieder aufgedrängt zu haben, daß sein und seines Hauses Schicksale mehr durch eine höhere Gewalt als eigenen Willen entschieden wurden.

Es sind uns mehrere Fragmente aus seiner Rede über die von ihm vorgeschlagenen Gesetze erhalten.[2]) „Wenn ich vor euch" sagte er darin „das Wort nehmen und von euch verlangen wollte, da ich hohem Geschlecht entstammt wäre, und da ich meinen Bruder um euch verloren hätte, und da von des P. Africanus und Tiberius Gracchus Haus Niemand

[2]) Meier fragm. orat. R. p. 121. ff.

als ich und mein Knabe übrig wären: ihr möchtet mich dieser Zeit in Ruhe lassen, auf daß unser Geschlecht nicht bis auf die Wurzel ausstürbe und daß einige Nachkommenschaft unseres Geschlechts übrig bliebe, so weiß ich doch nicht, ob ich das leicht bei euch durchsetzen würde."

Deuten diese Worte schon hin auf die Wahl, die ihn ohne sein Zuthun zum Tribunen gemacht, so beweist der Titel der Rede „de legibus a se promulgatis" daß er in ihr eine Reihe von Rogationen vorlegte. Unzweifelhaft war darunter eine über die Latiner und Bundesgenossen, deren Bedrückungen durch die Magistrate in zwei längeren Fragmenten erwähnt werden. „Vor einiger Zeit" so lautet es dort „kam ein Consul nach dem Sidicinischen Teanum, seine Frau sagte, sie wolle sich im Männerbade waschen. Dem Sidicinischen Quästor ward von M. Marius der Auftrag gegeben, man möge die eben Badenden aus dem Bade treiben. Die Frau meldet ihrem Manne, das Bad sei ihr nicht früh genug übergeben und sei nicht rein genug gewesen. Und deshalb ward ein Pfahl auf dem Forum errichtet und dahin der vornehmste Mann seiner Stadt, M. Marius geführt. Man zog ihm die Kleider ab und strich ihn mit Ruthen. Als die Calneer das hörten, gaben sie das Edict, es solle Niemand im Bad baden wollen, wann ein Römischer Magistrat dort wäre." „Zu Ferentinum befahl unser Prätor aus demselben Grunde die Quästoren zu greifen: der eine stürzte sich von der Mauer, der andere ward gefaßt und mit Ruthen gestrichen." Noch ein anderes Beispiel ward erwähnt. „Wie groß die Willkür und wie groß die Ungebundenheit der jungen Männer sei, davon will ich nur Ein Beispiel auch geben. Vor wenig Jahren ward aus Asien einer abgeschickt, der damals noch keinen Magistrat erhalten hatte, ein junger Mann mit einem Legatengewerbe. Er ließ sich dann in einer Sänfte tragen. Ein Ochsentreiber von der Plebs zu Venusia kam ihm gerade entgegen und fragte im Scherz, da er nicht wußte wer darin wäre, ob sie da eine Leiche bestatteten. Wie er dies hörte, ließ

er die Sänfte niedersetzen und ließ mit den Bändern, womit die Sänfte gebunden war, so lange auf ihn losschlagen, bis er den Geist aufgab."

Solche Beispiele zeigten offenbar die Bundesgenossen und Latiner nicht als jene wohlhabenden, dem Senat befreundeten Gemeinden, denen früher die plebs rustica offen widerstrebt hatte, sondern als rechtlos und den Gewaltthaten der verhaßten Nobilität und der Magistrate ausgesetzt, gegen welche die Römische Plebs sich von Jahr zu Jahr, von Rogation zu Rogation unantastbarer wappnete. Und wirklich mußte seit dem Aufstand von Fregellä eine Spaltung zwischen der Nobilität, den Bundesgenossen und Latinern unvermeidlich geworden sein. Was Gracchus hier erzählte, war wohl erst seit jener Zeit geschehen, zum Theil Ausdruck des übermüthigen Mißtrauens gegen einen, wie man meinte, versteckten Geist des Aufruhrs.

Aber die Rogation über Latiner und Bundesgenossen, auf die jedenfalls jene Fragmente bezogen werden müssen, stand nicht allein. Es handelte sich wie gesagt um mehrere Gesetze, und wie der Redner sich bemühte, die Theilnahme für jene seine Schützlinge und die sie betreffende Rogation zu gewinnen, so waren die Gesetze, die er zugleich in Vorschlag gebracht hatte, mit diesem einen gewiß in engem Zusammenhang. Ja wie die Getreidespenden, nach unserer Vermuthung, schon einen Friedensschluß zwischen der plebs Romana und den Bundsgenossen bezweckten, so mußten die Rogationen seines zweiten Tribunats, war ihr Schluß die Aufnahme der socii ins Bürgerrecht, zu dieser wichtigen Veränderung alle übrigen Theile der Republik gleichsam vorbereiten.

Doch eine Auseinandersetzung der rogationes Semproniae — und dafür ist hier die geeignete Stelle — wird dieses vollkommen deutlich machen. Wir müssen dabei die Folge der Rogationen, wie sie Appian giebt, als die richtige anerkennen.

Vornan stand der Vorschlag für die quaestiones perpe-

tuae die Richter statt aus den Senatoren aus dem Ritterstande zu nehmen.[1])

Er war gewissermaßen nur die Fortsetzung der vorjährigen Rogation über die peinliche Gerichtsbarkeit des Senats. Hatte jene die richterliche Verantwortlichkeit des Senatorenstandes festgestellt, so sollte jetzt die Verwaltung der jährlichen Quästionen dem Senat ganz genommen werden. Dadurch wurden also die Gerichte vom senatorischen Stande wieder vollständig an das Volk gebracht, sie wurden aber auch in den Händen dieser neuen judices wieder freier, insofern die vorjährige lex Sempronia sich nur auf curulische Richter bezog, ihre Beschränkung also die ritterlichen nicht binden konnte. Die einzige beständige quaestio war, aller Wahrscheinlichkeit nach, damals noch die der lex Calpurnia repetundarum. Wie diese Gerichtsbarkeit die Magistrate, Bundesgenossen, Provincialen und Publica-

[1]) Göttling, Gesch. d. R. Staatsverf. S. 457. ff. versucht eine Vermittelung zwischen den einander widersprechenden Berichten des Livius und Appian. Peter S. 148 f. hat aber mit Recht daran festgehalten, daß den Senatoren das album judicum ganz verschlossen worden sei. Ueber die Widersprüche der Quellen für diese ganze Gesetzgebung darf ich auf den Excurs verweisen, um daran zu erinnern, auf wie unsicherem Boden man sich hier bewegt. Bei der Verdrehung der Reihenfolge konnte auch der Inhalt einzelner Rogationen verkehrt werden. Wer die lex Frumentaria zum Ende der ganzen Gesetzgebung machte, konnte dem Gracchus auch schon die Kühnheit zutrauen, Publicanen in den Senat zu bringen. Doch braucht man nur bei (App. b. c. 1, 35) nachzulesen, wie ein solcher Versuch dem Drusus ausschlug, um zu sehen, daß damit Gracchus sich selbst entgegengearbeitet hätte. Wenn aber Göttling das in senatu des Livius als handschriftlich verdächtig entfernt und statt des vorhergehenden in curiam die Lesart in decurias vorschlägt, so ist damit wenig geholfen. Denn der Sinn bei Livius kann dann nur dieser sein, daß sechshundert Ritter mit den 300 Senatoren zusammen in das Album der Richter aufgenommen wurden. So hätten die Senatoren diese Stellen jedenfalls lebenslänglich innegehabt, die Ritter aber entweder darin gewechselt und diese Einrichtung könnte unmöglich eine völlige Niederlage des Senats genannt werden oder auch die 600 waren lebenslänglich im Album neben den Senatoren, dann wäre jene Aristokratie im Ritterstand schon jetzt unvermeidlich gewesen, die man doch erst von der rogatio Livia 30 Jahre später fürchtete.

nen in die Hände des Senats gab, ist bekannt. Mit der Uebertragung an die Ritter wurden alle solche Bande verschoben oder zersprengt. Es ist nie ein Gesetz demokratischer entworfen worden und doch ward dadurch der Keim einer neuen Aristokratie gesäet.

Die zweite Rogation beantragte die Anlage zu neuen und großen Straßenbauten durch ganz Italien. Es wird dies eben die Rogation sein, aus welcher Vellejus notirte, Gracchus habe neue Zölle eingeführt. Daß eine Maßregel, welche früher allein Senat und Censoren anheimstand, durch Volksbeschluß durchging, wird nach den früheren Bemerkungen nicht auffallen.

Diese Rogation begünstigte die Ritter nicht weniger als die erste, insofern der Verkehr durch die Wegebauten den Handeltreibenden erleichtert wurde, und es darf unter solchen Umständen nur wahrscheinlich dünken, daß bei Einrichtung und Ordnung neuer Zölle die Interessen des Römischen Handelsstandes besonders beachtet wurden. Ob der Tribun von vornherein die Leitung der Neubauten für sich verlangte, mag zweifelhaft bleiben. Aber schon die Möglichkeit einer solchen Forderung mochte die Aristokraten mit Furcht, das Volk mit Siegesfreude erfüllen, da dann das Band, welche die Masse der Arbeitenden und Arbeitsherren bisher an das Aerar fesselte, gänzlich zerrissen ward und dagegen die Interessen des Kaufmannsstandes, der großen Unternehmer und ihrer Arbeiter in die Hände des Einen Parteihauptes gelegt waren.

Bis hierher ging Gracchus unaufhaltsam vorwärts in der Emancipation des Volkes, des Ritterstandes, der Comitien von der Auctorität des Senats, die bisher auf die Gerichte und das Aerar sich unerschütterlich gegründet glaubte.

Aber die erwähnten Rogationen waren nur der erste Theil jener Gesetzgebung, die, vielleicht nur durch Fulvius Flaccus Beistand, jetzt endlich klar und segensreich seinem Geiste vorschwebte.

Die dritte Rogation beantragte die Deduction neuer Co-

lonien: einer großen Anzahl, weiter sagt Appian nichts; nach Tarent und Capua Plutarch; mehrere in Italien, eine nach Karthago, Livius; in die Provinzen, Vellejus. Wenn man berücksichtigt, daß diese Rogation in der Reihe der Sempronischen die erste ist, welche vom Senat vereitelt ward, so wird diese Verwirrung um so erklärlicher erscheinen, da es eben nur durch ein ganz ähnliches Gesetz gelang, das des Cajus dem Volke zu verleiden. Die Verwechselung zwischen der rogatio Livia und Sempronia lag überaus nahe.

Wir werden später bestimmter von ihnen beiden sprechen, jetzt halten wir uns an die Relationen Appians und Plutarchs, denn der Zusammenhang mit der vorigen Rogation scheint uns dieser.

Der letzte Zweck des Ganzen war die Einführung der verbündeten Bauernschaften in die Comitien, so daß in ihnen die ländlichen Interessen wieder wirkliche, bemittelte Vertreter erhielten. Ihnen stand der populus Romanus, Ritter, Stadtplebs, Tagelöhner und Pächter gegenüber. Diese alle wurden durch die vorhergehenden Rogationen in Cajus Hand gegeben; die augenblickliche Reform war möglich und wirklich unwiderstehlich. Sollte dieser neu organisirte alte populus Romanus jetzt vollständig eine Masse reicher Capitalisten und armer Arbeiter, durch die leges frumentariae und seinen reichen oder kümmerlichen Erwerb an Rom gebannt, den Kern aller Volksversammlungen bilden? Und wenn nach Vollendung der Neubauten die armen Leute wieder arbeitslos waren, was stand anders zu erwarten? Die zu hoffenden Neubürger, über ganz Italien in Wohlstand seßhaft, konnten nicht immer zu den Comitien in einer siegreichen Majorität erwartet werden. Ich meine, daß Gracchus durch die neuen Colonien das Gewicht des alten populus Romanus dem neuen bäuerlichen gegenüber schwächen wollte. Also nicht die armen Leute grundangesessen zu machen war dabei die Absicht. Dieser erste Grundzug Gracchischer Politik tritt im Fortgang derselben immer mehr zurück.

26 *

Tarent und Capua sind die einzigen Italischen Städte, die bestimmt aus der Rogation angeführt werden, eine ganz vereinzelte und offenbar später fast verschollene Notiz.[4]) Wer aber Straßen und Zölle durch einen Volksbeschluß regulirte und die Emancipation des Ritterstandes an die Spitze seiner Rogationen stellte, der konnte wohl daran denken die beiden berühmtesten Handelsplätze Italiens durch Römische Colonien zu Sitzen einer Römischen Ritterschaft zu machen.[5]) Früher hatte Capua als Roms größte Nebenbuhlerin gegolten. Wie wenn jetzt eine solche Nebenbuhlerin wünschenswerth erschien, wenn man dorthin und nach Tarent durch Aufrichtung einer Römischen Colonie eine Masse Römischer Capitalisten und ihnen nach Römische Arbeiterhaufen zog und einfach auf diesem Wege die Comitien von ihren gefährlichsten Bestandtheilen für immer befreite?

Hoffentlich wird man eine solche Absicht nicht für zu gemäßigt halten, um sie dem Cajus zuzuschreiben. Wie gesagt, die letzte und gewiß schönste Hälfte seiner Rogationen ist nur verstümmelt auf uns gekommen, so wie sie den Cabalen des Senats endlich unterlag.

Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, daß die Assignation, wie sie nur langsam, zuletzt so gut wie gar nicht fortgeschritten, jetzt eine andere Wendung erhalten mußte. Es bleibt mir zweifelhaft, ob diese Veränderungen in einem besonderen Gesetz enthalten waren, wie Vellejus und Plutarch es anführen und welches Livius eine Wiederholung der lex Sempronia seines Bruders nennt, oder ob sie in einem der Gesetze über die Latiner und Bundsgenossen mit enthalten waren, wie man nach der Darstellung Appians annehmen möchte.

---

[4]) Sie findet sich jedoch auch bei Aurel. Victor (65). Ueber die Sage von den vielen Gracchischen Colonien s. unten IV. 7. A. 4.

[5]) Plut. C. Gr. 9: *τὸν μὲν γὰρ ἀποικίας δύο γράψαντα καὶ τοὺς χαριεστάτους τῶν πολιτῶν εἰσάγοντα δημοκοπεῖν ᾐτιῶντο κ. τ. λ.*

Bei den Reformen des Tiberius war es immer hervorgehoben worden, daß durch sie eine Verbesserung der kriegspflichtigen Bevölkerung bezweckt wurde. Cajus beantragte, es solle Niemand unter 17 Jahren zum Dienst genommen werden und sollten dem Legionar seine Kleidung vom Aerar geleistet werden, ohne ihm dafür etwas vom Solde abzuziehen, wie das ja für den Unterhalt herkömmlich war.

Dagegen belegte er die zu vertheilenden Aecker mit einer Abgabe, wodurch offenbar der durch jene Anordnung für das Aerar herbeigeführte Ausfall gedeckt werden konnte. [6])

In dieser zwiefachen Maßregel lag aber eine totale Reform des bisherigen Steuer- und Militärsystems enthalten. Der Dienst in der Legion ward gesetzlich gleichsam zu einer Erwerbsquelle erhoben. Die Masse der armen Besitzlosen, die für ihre Familien nach der lex frumentaria eine Staatsverpflegung beanspruchten, konnten die Legion als eine Zufluchtsstätte betrachten, wo ihre Söhne Lohn und freien Unterhalt ebenfalls vom Staate bezogen. Es lag hierin das spätere Söldnersystem angedeutet, welches Octavian zur Stütze der Alleinherrschaft machte. Und eben diese niedrigste Classe des Volkes, bisher auf die Assignationen erpicht, ward nothwendig von ihnen durch die Aussicht zurückgeschreckt, einen solchen neuen Besitz unter der Last einer neuen Steuer anzutreten.

Diese Abgabe von dem neuen ager privatus war aber weder das alte vectigal, noch sollte sie unter dem Tributum in die censorischen Listen eingetragen werden. [7]) Es entstand daher in ihr eine neue Steuer und Eigenthum, das vom Census eximirt, doch nicht zehntpflichtig war. Und wie das Tributum

---

[6]) Plut. C. Gr. 5, 9. Allerdings kommen wiederholt schon früher Beispiele vor, daß der Staat die Kleidungsstücke den Legionen liefert. Polybius (VI. 39) sagt aber ausdrücklich, daß der Quästor Unterhalt, Kleidung und Waffen den Legionaren, die sie von ihm erhielten, beim Sold in Abrechnung brachte.

[7]) Dies scheint mir unzweifelhaft aus dem ersten Capitel der lex

vor Alters auf den unteren Ständen gelastet hatte, die decumae noch jetzt von den Capitalisten meist geleistet wurden, sollte jetzt zwischen beide unter dieser neuen Steuer in den neuen ager privatus ein neuer Mittelstand eintreten.

Appian scheidet mit Bestimmtheit zwischen dem Antrag auf die Aufnahme der verwandten Latiner in das volle Römische Bürgerrecht und zwischen dem, die socii ohne jus suffragii zu diesem zuzulassen. Es ist nicht denkbar, daß Latinischen Gemeinden im Besitz des jus suffragii noch etwas an der vollen Civität gefehlt haben sollte. Daher sind wohl unter jenen Latinen die des engeren oder neueren Latiums zu verstehen, denen ja einzeln die Uebersiedelung nach Rom und dadurch der Eintritt in die Centurien freistand. Es war unsere Vermuthung, daß sie zuerst bei den Assignationen für ihren ager besorgt bei Scipio Hülfe und Schutz fanden. Der populus Romanus mußte durch die häufigen Uebersiedelungen Einzelner mit ihnen in vielfachen Verwandtschaftsverhältnissen verbunden sein und durch die allgemeine Aufnahme derselben konnte Cajus den Uebergang zur Aufnahme auch der übrigen Latiner und socii machen. Da eine bedeutende Zahl von ihnen im Cisalpinischen Gallien lag, so ward dadurch wirklich, wie Vellejus sagt, die Civität fast bis an die Alpen ausgedehnt.

Thoria in Rudorffs Restitution (Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. 10 S. 143—146) hervorzugehen. Dort heißt es, daß unter andern Classen des Grundbesitzes auch der vom Triumvir assignirte ager voller ager privatus werden und als solcher vom Censor aufgenommen werden solle. Wenn aber jetzt erst dieser ager mit den alten Possessionen, den neuen Vergütungen der Possessoren und den Colonialloosen als wahrer ager privatus dem Census anheimfiel, so muß er vorher nicht unter denselben gefallen, also tributfrei gewesen, also die von ihm fällige Steuer eben so wenig Tributum gewesen sein, wie sie Zehnt war. Daß in der ganzen Stelle nur vom ager publicus in seinem Bestand und seinen Veränderungen seit 621, also nur von Gracchischen oder Livianischen Assignationen die Rede ist, versteht sich von selbst.

Die Aufnahme aller übrigen Latiner und Bundesgenossen in das volle jus suffragii sollte endlich den Schluß bilden.

Ihre gewaltige, wohlhabende und noch selbständige Masse wurde aber dann zugleich befähigt, an den Assignationen Theil zu nehmen. Und wenn sie früher fürchteten, durch die Uebergriffe der Triumvirn in ihrem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitz beeinträchtigt zu werden, jetzt konnten sie dem ruhiger entgegensehen, da sie als Römische Bürger auf eben diesem ager publicus durch Assignationen sich von neuem anzusiedeln hoffen konnten. Ja ihre Aussichten waren besonders günstig, wenn sie überlegten, daß die große Masse der altrömischen Bürgerschaft es jedenfalls vorziehen würde auf Staatskosten sich in Rom oder in der Legion unterhalten zu lassen, als für den neuen Grundbesitz mit ungewissem Ertrag dem Aerar eine feste neue Steuer zu zahlen. Dem Bemittelten wird die Uebernahme eines neuen Besitzes immer leichter als dem Unbemittelten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach mußte man in den Neubürgern diejenige Classe sehen, die sich der Assignationen bemächtigen und dem Staat von ihnen die neue Steuer errichten würde, die vom Census unabhängig bleiben sollte.

Zweierlei wurde dadurch und überhaupt durch die ganze Richtung der Gracchischen Gesetzgebung möglich oder nothwendig. Indem man die Römischen Armen von ihrer Neigung zu Grundbesitz ablenkte und statt ihrer den schon begüterten Neubürgern die Assignationen zuzuwenden suchte, konnte man dieselben beschränken. Für die ursprünglichen Versprechungen reichte der ager publicus doch nicht aus, jetzt konnte es genügen, wenn man nur die pascua auf ein geringes Maß einschränkte und durch gemäßigte Förderung der bäuerlichen Neubürger die großen Heerdenbesitzer der alten Bürgerschaft in ihrem gefährlichen Gewerbe zu hindern vermochte. C. Gracchus beantragte deshalb auch die Ausnahme gewisser Theile des ager publicus von den Assignationen, während es früher auf den ganzen abgesehen war. Ja merkwürdig genug ward trotz der

vorgeschlagenen Colonie Capua der ager Campanus ausdrücklich von aller Assignation eximirt.[8])

Zweitens aber konnte die Einführung der neuen Grundsteuer auf die Stimmordnung der Comitien nicht ohne Einfluß sein. Ich habe oben nachzuweisen versucht, daß durch die Censur des Jahres 575 die Classeneintheilung für die Centuriatcomitien wieder hergestellt ward und zwar in einer Weise, durch welche in der prima classis als der einzig wirklich besteuerten sich die gesammte Nobilität vereinigte.[9]) Galt es jetzt diese Vereinigung zu sprengen, den Einfluß der Nobilität überhaupt zu brechen, so mußte jene Stimmordnung abgeschafft werden und mit Recht mochte man verlangen, daß die Censussätze nicht mehr als Grundnorm anerkannt würden, da eben die ganze Grundsteuer von den neuen Assignationen nicht darin begriffen sein sollte. Und dahin denn zielte offenbar der Antrag des Gracchus, die Centurien bei den Magistratswahlen ohne Rücksicht auf die Classen durch das Loos zum Stimmen zu rufen.[10]) Da die Centuriatcomitien allein die Magistratswahlen noch mit den Tributcomitien nicht theilten, und in allen übrigen Staatsverhandlungen die letzteren bevorzugt waren, so ward im Wesentlichen die ganze Haltung der ersteren dadurch demokratisirt und, was das Wichtigste scheinen mußte, das starke Band zerrissen, das den Magistratsadel mit den übrigen Bestandtheilen der prima classis vereinigt hatte.

Es ist wohl möglich, daß diese Bestimmung in die Rogation über das Stimmrecht der Latiner aufgenommen war, und hier, wo wir endlich den ganzen Zusammenhang der Gesetzgebung überschauen, ist es deutlich, daß dadurch nicht weniger als durch die Aenderung des album judicum die Nobilität

---

[8]) Cic. de leg. agr. 2, 39.

[9]) Buch 2, c. 3.

[10]) Sallust. ep. ad Caes. 2. De magistratibus creandis haud mihi absurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis V classibus sorti centuriae vocarentur.

zerrissen, zugleich aber den Neubürgern eine freiere Benutzung ihrer suffragia ermöglicht ward.

Die ganze Reihe der Rogationen umfaßte so eine vollständige, durch und durch demokratische Reform der Verfassung, die aber zugleich die Rechte des Volkes hob und seine verkümmerten Bestandtheile regenerirte, neue hinzuthat und die bisher gefährlichen Gegensätze des Handels und Ackerbaues, der Reichen und Armen ausglich. Wenn Gracchus nun auch den ganzen Plan derselben in einer Rede darlegte, so war doch nicht die Absicht, sie auf einmal per saturam als ein zusammenhängendes, untrennbares Ganze durch die Comitien zu bringen. Mochte er hoffen auf jenem Wege Schritt vor Schritt sicherer zu gehen, als wenn er in Einem Anlauf Alles zu gewinnen suchte und nur auf die Zeit warten, wo ihm die ersten Rogationen die Gewalt in die Hände geben mußten, jeden Widerstand durch die gesammte Macht der Volkspartei zu brechen. Für seine Gegner war es jedenfalls schwerer, viele der einzelnen Vorschläge abzuweisen, als gegen den Gesammtplan aufzutreten, den sie als den Umsturz der ganzen Verfassung bezeichneten.

Denn wie wir schon oben bemerkten, in diesem Entwurfe lag die Möglichkeit enthalten, daß der besitzlose Haufe auf die lex frumentaria und den Kriegsdienst gewiesen, indem er seinen Einfluß auf die Comitien verlor, sich zu einer gesonderten Macht ausbildete, und in den Händen eines großen Staatsmannes zum Werkzeug der Alleinherrschaft wurde, die wohlhabenden Neubürger der Armee wie dem Senat entfremdet, dagegen in den Comitien nur den Bestand ihres eigenen Vermögens zu erhalten versuchten. Es war zu befürchten, daß sie in dieser Stellung statt, wie es sonst die Bauern gethan, das Herz und den Schwerpunkt des Staats zu bilden, gleichsam sein Magen würden, und versunken in der Sicherheit und Ruhe ihres Besitzes bald auch die anderen Stände mit der Fäulniß der Stabilität erfüllten.

Aehnlich wenigstens mochten die Einwürfe sein, welche die

besonnenen Gegner des Gracchus erhoben. Leider sind uns von ihnen noch weniger und schlechter verbürgte Nachrichten erhalten als von dem vollständigen Inhalt der Rogationen, und man darf sich billigerweise nicht verhehlen, daß die optimatischen Ansichten, die uns darüber erhalten sind, aus den Zeiten völliger Entartung stammen. In dem Augenblick des ersten und ernstesten Streits mochten die Leidenschaften wilder entbrennen als später, aber andrerseits steht doch auch den Zeitgenossen jede politische Frage eindringlicher und lebendiger vor Augen, und es ist nicht zu denken, daß es in der Curie nicht Männer gegeben haben sollte, fähig die Pläne des Gracchus vom entgegengesetzten Standpunkt aus, in voller Klarheit und Ruhe zu übersehen.

Siebentes Capitel.

Widerstand der Nobilität und endliche Niederlage der Gracchaner.

Die lex judiciaria war die erste die vor, die Comitien gebracht wurde.

Was den Tribun bei den Verhandlungen besonders unterstützte, war die Anwesenheit mehrerer Gesandtschaften von Provincialen, die vergeblich nach Rom gekommen waren, um gegen die Erpressungen Römischer Magistrate vor Gericht Schutz zu suchen. Die Processe des Aurelius Cotta, des M'. Aquilius und eines Livius Salinator waren damals durch Freisprechung vor den senatorischen Gerichten so kürzlich erst beendet, daß Gracchus nur an die Schmach dieser Freisprechung zu erinnern brauchte, um zu gleicher Zeit die lauten Klagen jener Gesandtschaften von neuem zu erwecken und jeden Widerstand des Senats sogleich unmöglich zu machen. Ich kann nicht nachweisen, in welchen

Provinzen Cotta[1]) und Salinator sich Erpressungen erlaubt hatten, M'. Aquilius wahrscheinlich in eben jener Provinz Asien, die Tiberius zuerst gleichsam dem Volke zugetheilt hatte. Und alle wurden beschuldigt, durch Bestechung sich von der Verurtheilung gerettet zu haben.

Gracchus trat dann auch schon während der Debatten im vollen Gefühl seines Sieges auf. Damals schon wandte er sich auf der Rostra vom Comitium weg dem Forum zu, eine Aenderung alter Sitte, wodurch er klar genug andeutete, daß die Tribus die entscheidenden Herren des Staats und namentlich durch diese Rogation die Herren der Curie ihrer Macht beraubt wären. Als dann der Senat widerstandlos wich und die Rogation mit der Bestimmung durchging, daß er das neue Album bilden sollte, da rühmte er, heißt es, sich selbst, den Senat gänzlich niedergeworfen zu haben.

Hierauf ward ihm zweitens durch Volksbeschluß die Anlage neuer Straßen bewilligt und ebenfalls die Leitung dieser Angelegenheit ihm ganz übergeben. Wie wir oben sagten, mochte dasselbe Gesetz die Einrichtung neuer Zölle mit enthalten. Dadurch waren die Ritter also vollständig in seine Hand gegeben, und indem nun an allen Orten die neuen Arbeiten entworfen, verdingt und in Angriff genommen wurden, trat der Tribun mit einem Male an die Spitze jener arbeitenden und speculirenden Classen, die hier von neuem Erwerb hofften. „Da es viele Arbeiten giebt“ sagte noch Polybius (6, 17) „die durch ganz Italien zur Aufrichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude von den Censoren verdungen werden, die man nicht leicht aufzählen kann, und viele Flüsse, Häfen, Triften, Bergwerke, Ländereien, kurz alles, was unter Römische Herrschaft fällt, so wird alles das

[1]) Es muß sehr zweifelhaft erscheinen, ob es derselbe Cotta ist, den der jüngere Africanus anklagte und Metellus Macedonicus vertheidigte. Denn seit Scipios Tode waren 6 Jahr verflossen. App. b. c. I. 22. und Orelli Onom. s. L. Aurel. Cotta.

vorgenannte durch die Menge betrieben und fast alle so zu sagen sind bei den daraus folgenden Pachtungen und Arbeiten betheiligt; denn die einen nehmen diese Ausgaben von den Censoren in Verding, die anderen associiren sich diesen, noch andere bürgen für die Unternehmer und andere wieder zahlen für diese ihre Capitalien in das Aerar; und über alles dieses hat der Senat die letzte Entscheidung." Als die Comitien für so ausgedehnte Arbeiten dem Tribunen die Vollmachten übertrugen, war also jetzt noch ein Pfeiler der Verfassung gebrochen und statt der abhängigen Censoren der selbständigste Magistrat der Republik auch zu dem mächtigsten gemacht.

Insoweit es nun darauf ankam, den gewaltigen Plan rasch aufzufassen und zu verwirklichen, zeigte Cajus sich des Vertrauens der Comitien völlig würdig. Wir wissen von keiner bestimmten Straße, die er zuerst angelegt hätte, es wird nur gemeldet, daß er breite Wege durch die Ländereien führte und zum Theil durch Pflaster, zum Theil durch Dämme eine zugleich sichere und schöne Communication herstellte. Mit Durchstichen und Auffüllungen wurden die Wege gerade gelegt, Meilensteine errichtet und durch Trittsteine in kurzen Zwischenräumen für die Bequemlichkeit der Reisenden gesorgt.[1]) Bei vielen der alten Straßen mochten solche Verbesserungen nothwendig sein, wenn auch an manchen Straßen, selbst in den Provinzen Meilensteine z. B. schon zu Polybius Zeit aufgerichtet waren. Daß dagegen die ältesten Wege wie z. B. der Appische nicht sogleich gepflastert waren, ist gewiß. Aber Cajus griff offenbar auch eine Menge von Straßen zuerst an und zog sie unter die öffentliche Aufsicht. Wenigstens wird in dem Thorischen Gesetz, wo ja die ganze Gesetzgebung der Gracchen getilgt werden sollte, den Duumvirn nur die Fürsorge für diejenigen Straßen übertragen, die 621 in Italien dem Verkehr offen standen, eine Bestimmung, die keinen Sinn hätte, wäre nicht

[1]) Plut. C. 7.

in der Zwischenzeit das Wegenetz erweitert und vervollkommnet worden.[3]) Und dies ward es augenscheinlich durch die bei den Agrimensoren noch in später Zeit erwähnten limites Gracchani, und durch jene lex Sempronia, welche festsetzte, daß die Haupt- und fünften limites dem gemeinen Verkehr offen stehen sollten.[4]) Indem diese sogenannten actuarii limites für via publica erklärt wurden, ward offenbar der kleine Grundeigenthümer in seinem Verkehr gegen den großen geschützt; es ward unmöglich, was früher geschehen sein mochte, daß durch das Zusammenfallen der umliegenden Centurien der Betrieb des einzelnen kleinen ager privatus erschwert oder fast unterdrückt wurde. Indem Cajus die großen Verkehrsadern erweiterte, leitete er die völlige Freiheit der Circulation so auch bis zu dem kleinsten Bauernhof.

Um aber die wohlthätige Maßregel ganz durchzusetzen, bedurfte es einer Menge neuer Vermessungen, Nivellirungen, Anschläge und Pläne, und man bewunderte sein Geschick, in alle diese Geschäfte mit Sicherheit einzutreten, den großen Zusammenhang und das Detail zugleich zu überschauen.

In kurzer Zeit war die Arbeit an vielen Stellen schon in Angriff genommen, und die Tagelöhner der plebs Romana sahen mit Erstaunen ihren Führer in den Comitien jetzt an der Spitze einer Bauunternehmung, welche ihnen selbst weit durch

---

[3]) Rudorff, a. O. S. 68.

[4]) Hygin. de limit. constit. p. 152 ed. Goes. Die im Frontin. de col. so häufig erwähnten limites Gracchani hat man überall als Spuren Gracchischer Assignation oder Colonien genommen, z. B. Göttling, S. 443. A. 2.; aber dies ist offenbar unrichtig, da der ager Campanus bei Frontin. l. l. p. 109 ebenfalls als assignirt nach limites Gr. angegeben wird, aber gerade der ager Camp. von der Gracchischen Assignation ausgenommen war. Ich glaube, daß die Sage von den zahlreichen durch Cajus deducirten Colonien daraus entstand, daß man in späteren Zeiten die limites Gracchani auf solche deutete, daß diese aber entweder später erst angewendet waren oder von einer abermaligen durch Cajus beschafften Vermessung stammten, die nur Regulirung der Landstraßen bezweckte.

Italien und für lange Zeit Unterhalt und Beschäftigung versprach.

Ihn selbst mußte doch das Tribunat und der weitere Verlauf seiner Rogationen in Rom zurückhalten, und von hier mochte er die Bauten leiten und zugleich die weiteren Gesetze vorbereiten.

Das dritte war der Vorschlag zur Deduction von Colonien, soweit wir sehen, zunächst nach Capua und Tarent. Sie sollten nicht für die kleinen Leute, sondern für die Capitalisten bestimmt sein, wie wir schon sagten. Desto erwünschter konnte es scheinen, daß die Masse des niederen Volkes schon bei den Wegarbeiten angestellt, und also von Rom abwesend war. Da so nur diejenigen übrig blieben, für welche zunächst die Colonien bestimmt waren, mochte das Resultat der Comitien unzweifelhaft scheinen. Und diesem Gesetz sollten die über Latium und die Bundesgenossen unmittelbar folgen. Schon in Erwartung derselben strömten die Betheiligten nach Rom zusammen, so daß die zukünftigen Bürger die Stadt erfüllten, während die Majorität der altrömischen Bürgerschaft abwesend war.

Einer solchen Bewegung gegenüber konnte der Senat nicht verkennen, daß hier oder nie wieder ein Versuch gewagt werden müsse, die Schöpfung oder Vollendung der neuen Demokratie zu hemmen. Aber der eine Consul Fannius war vom Cajus in das Consulat gebracht, ein Mann von nicht eben großer Beredsamkeit, der seine ersten politischen Siege nur unter der Leitung des P. Africanus erfochten hatte;[5]) von dem anderen, dem Domitius ist kaum etwas bekannt; offenbar schien für die Aristokratie einer jener bedenklichen Zeitpunkte gekommen, wo die Partei schweigt, weil ihr ein Haupt fehlt. Zunächst wurde durch ein Decret allen denjenigen, die das Stimmrecht nicht besäßen, die Anwesenheit in Rom untersagt,[6]) bis die neuerdings

[5]) Cic. Brut. 26.

[6]) Appian. l. l. 23. Ich folge in der Darstellung dieser und der weiteren Ereignisse dem Appian und nicht dem Plutarch, indem ich über den

vorgeschlagenen Gesetze entschieden wären. Aber eine solche Maßregel konnte nur für den Augenblick Luft geben. Man stand dem Volke lange schon so gegenüber, daß an Vermittelung nicht zu denken war, und von den alten sonstigen Waffen des Senats keine ausreichte. Gelähmt, hauptlos stand er nach Entfernung der socii und Latini in Rom jenen reichen Popularen gegenüber, die sich selbst Herren der Gerichte, den Cajus ihren Führer und den populus Romanus ihr verbündetes und abhängiges Gefolge nennen konnten. Es war in der Lage ein furchtbarer Gedanke, die neuen Entwürfe der Demokraten durch die Wiederaufnahme der alten zu vereiteln, vielleicht damals für den Senat der einzige Weg zur Rettung, ohne Zweifel für die Republik der sicherste zur vollständigen Verderbniß. Man wollte nur die Entwürfe des Cajus durch andere Entwürfe vereiteln, daher denn weder diese noch jene zur Ausführung kamen, und gleich unbestimmt auf uns gekommen sind.

Um aber dafür beim Volke Zutrauen zu gewinnen, brauchte man einen populären Schein und fand den Mann für eine solche Rolle in M. Livius Drusus, einem Collegen des Gracchus, einem tüchtigen Redner.

Da die Rogation über die Colonien zunächst bevorstand, mag auch des Livius Rogation über die Deduction von zwölf Colonien zu je 3000 Loosen die erste gewesen sein. Es sollten dadurch auf einmal 36000 Bürger, und zwar aus den ärmeren Ständen versorgt werden. Der regirende Tribun war vom Senat ausdrücklich beauftragt, die Deduction als ein Mittel gegen die Armuth der niederen Bürgerschaft zu empfehlen. Und indem er so die von den Gracchen umgangene senatus auctoritas für sich hatte, konnte er gleicher Zeit diesen Vorschlag durch die Beispiele der alten Zeit empfehlen, an Cato und Fla-

---

Werth beider Quellen auf den Excurs verweise; endlich muß auch die Darstellung selbst der verschönernden oder verschleifenden Plutarchs gegenüber sich rechtfertigen.

minius erinnern, die nicht für die Reichen Colonien gestiftet, sondern diese gepreßt, die Armen aber überall gefördert hätten.

Wenn ebenso eine zweite Rogation die neue Steuer von den Assignationen aufhob und sie also zu vollem censuspflichtigem Eigen machte, so konnte auch sie der Plebs als eine Maßregel gegen die verderbliche Neuerung des Gracchus dargestellt werden, als welche nur den Neubürgern zu Nutz und Frommen erdacht wäre.[7])

Was Plutarch weiter erzählt, daß Livius auch beantragt habe, es sollten Latiner und Bundesgenossen gleiche Militärstrafen mit den Römern haben, ist eine so abgerissene und vereinzelte Notiz, daß es schwer ist etwas, weiteres zu vermuthen, als eben den Versuch, auch diese Stände mit dem Senat zu versöhnen. Das war nothwendig, da die eben angeführten Bestimmungen ihre Aussichten auf die Assignationen vielfach schmälerten.

Die wichtigste der rogationes Liviae war immer die über Deduction der zwölf Colonien. Gracchus hatte bei allen seinen Rogationen die Ausführung, und dadurch eine immer größere Macht in seine Hände zu bringen gesucht. Dadurch, daß Drusus einer solchen Gewalt von vorn herein entsagte, gewann er nicht allein beim Volk den Schein größerer Uneigennützigkeit, sondern er konnte, vermuthe ich, auch diejenigen Tribunen auf seine Seite ziehen, die es müde waren, neben Gracchus und Fulvius eine ganz untergeordnete Rolle zu spielen. So waren vermuthlich in der lex Livia die einzelnen Colonien nicht beantragt, und die erste, welche bestimmt ausgeschrieben wurde, war die nach Karthago durch eine Rogation des Volkstribunen Rubrius.[8]) Daß sie zu den vom Senat gebilligten Maßregeln

[7]) Plut. C. 9. Ich habe über das Verhältniß der rogationes Liviae zu den Semproniae im Excurs über die Quellen einige Vermuthungen gewagt, die ich, ohne sie ganz abzuweisen, doch in den Text nicht aufnehmen wollte.

[8]) Plut. C. 10. cf. L. Thoria c. 28.

gehörte, geht aus Appians Darstellung hervor. Es war eine bedeutende Neuerung, daß nun zum ersten Mal eine Colonie in eine Provinz deducirt werden sollte. Das zweite Beispiel der Art findet sich aber in demselben Jahre schon in der Colonie Aquä Sertiä, vom Proconsul C. Sertius im Gebiet der Salluvier gegründet.[9]) Wenn Tiberius Gracchus die Provinz Asien als Eigenthum des Volkes in Anspruch genommen hatte, so schien man seinen Grundsätzen zu folgen, indem man dem Volke in Colonien Theil am Grundbesitz der Provinzen zugestand. Daß dadurch das Volk aus Italien und den Italischen, unveräußerlichen Assignationen entfernt wurde, das freilich war der Trost der Aristokraten bei diesem Zugeständniß. Die Masse freute sich zunächst desselben und ward lauer gegen Gracchus Vorschläge. Und als es dem Senat gelang, den Gracchus mit Fulvius Flaccus und M. Bäbius zu Triumvirn der neuen Colonie zu ernennen, schien der Sieg über die Demokraten wenigstens vorbereitet.[10]) Die Stellung des Gracchus war gefährlich, aber er ließ sich bis jetzt noch nicht erschüttern, und ging nebst seinen Miternannten nach Africa ab, wo die Assignationen auf dem fruchtbaren Grund und Boden des alten Karthago rasch angegriffen wurden. Jetzt mußten die Aristokraten die Zeit nutzen. Natürlich kamen durch Cajus Abwesenheit die öffentlichen Bauten ins Stocken, es konnte nicht fehlen, daß der geringe Haufe, zum Theil wieder unbeschäftigt, von der Hoffnung auf die neuen Colonien nach Rom geführt wurde. Sie, welche auf Cajus Empfehlung den Fannius gewählt, priesen jetzt den Livius, den Patron des Senats, den genügsamen und

[9]) Liv. ep. 61.

[10]) App. l. l. 24. Der (l. Thor. c. 19) erwähnte Triumvir M. Baebius kann doch nur zu dieser Colonie gehört haben. Plutarch (c. 10) weicht in Hauptumständen von Appian ab, wie er den Gracchus das Triumvirat erloosen, den Fulvius aber, soweit ich sehe, in Rom bleiben läßt (c. 11). Doch weiß ich nicht, daß sonst Triumvirn erloost worden sind, und Appian spricht ausdrücklich von der Wahl. Dahin gehört dann auch die Verlegung des Edicts gegen die socii nach Gracchus Rückkehr. S. unten A. 12.

mäßigen Freund des Volkes. Bei den letzten Consulwahlen hatte Fannius mit Hülfe des Gracchus den L. Oplmius geschlagen; die Sachen hatten sich jetzt so gewendet, daß die Aussicht des Erfolges bei einer nochmaligen Bewerbung des Oplmius von Tag zu Tage stieg. Latiner und Bundesgenossen sahen in ihm seit der Eroberung Fregellä's und den folgenden Untersuchungen das Haupt ihrer Gegner. Je mehr er an Ansehen bei den Bürgern gewann, desto deutlicher ward es, daß die alte kaum verwischte Feindschaft zwischen diesen und jenen wiedererwacht war. Das Edict der Consuln hielt alle zum Stimmen nicht Berechtigten von Rom noch immer fern, und jetzt wurden die früheren Beschuldigungen gegen Fulvius Flaccus, der ebenfalls abwesend war, wieder laut, daß er die Bundesgenossen gegen die Republik aufgewiegelt habe.

Siebenzig Tage waren die Triumvirn von Rom entfernt, die Nachricht von des Opimius neuem erfolgreichen Auftreten machte den Erfolg aller Gracchischen Rogationen zweifelhaft. Schon in Africa dachte Cajus an Gegenmaßregeln und limitirte auf dem fruchtbaren Gebiet Loose für eine doppelt so große Zahl als die lex Livia und Rubria festgesetzt hatte. Sein erster Schritt, als er wieder in Rom war, war ein Antrag, mit dem er den M. Bäbius beauftragte,[11]) die Vermehrung der Colonisten für die neue Colonie Junonia durch Volksbeschluß zu bestätigen. Und nun wurden neben den ursprünglichen Colonen als solche, qui in colonorum numero scripti sunt, aus ganz Italien Latiner und Bundesgenossen aufgeboten.[12])

[11]) Rudorff a. O. S. 99. Ich glaube, daß man es auf die im Text versuchte Weise erklären kann, wenn Appian (a. O.) nur Gracchus und Fulvius bei dieser Angelegenheit erwähnt und doch von ihnen gar keine Rogation der Art sich findet.

[12]) Rudorff a. O. Appian sagt: *Ἐπανελθόντες ἐς Ρ. συνεκάλουν ἐξ ὅλης Ἰταλίας τοὺς ἑξακισχιλίους*. Plutarch läßt nach der Rückkehr eine Menge ohne das jus suffragii nach Rom zusammenströmen, und dann erst das Edict der Consuln folgen. Daß bei der Colonie wirklich Latiner und socii betheiligt waren, scheint nach l. Thoria (23) nicht zu bezweifeln.

So ward es möglich, das Verbot der Consuln zu umgehen, und behufs der erweiterten Colonie die Masse sine suffragio in Rom um die Triumvirn zu sammeln.

Cajus hatte gleich nach seiner Rückkehr das alte Haus auf dem Palatin verlassen und ein anderes am Forum bezogen, um den bevorstehenden Bewegungen immer möglichst nahe zu sein. Es gelang, eine allgemeine Bewegung über Italien zu verbreiten. Und nun trat er mit den alten Anträgen von Neuem dem erschrockenen Senat gegenüber.

In Ciceros frühester Jugend war noch eine Rede des Consuls Fannius de sociis et nomine Latino contra Gracchum viel gelesen und bewundert. Manche nannten sie als eine gemeinsame Arbeit verschiedener Glieder der Aristokratie, andere schrieben sie einem C. Persius zu.[13]) Wir ersehen daraus, daß der Consul seine Verpflichtungen gegen Gracchus bei Seite gesetzt hatte, und daß nun die beiden Gegner von 631 Fannius und Opimius sich an der Spitze der Senatspartei vereinigt hatten. Im Anfang der Rede sprach Fannius von den Drohungen des Gracchus, er warf ihm vor, daß er bei seinen Vorträgen die gelehrte Hülfe des Marathoniers Menelaus benutze. Dann sagte er auch von den Latinern: „Ihr glaubt wohl, Quiriten, wenn ihr den Latinern das Bürgerrecht gebt, werdet ihr sowie jetzt bleiben, an eurem Platz in der Versammlung oder als Zuschauer bei den Spielen und Festtagen. Glaubt ihr wirklich nicht, daß sie überall sich eindrängen werden?"[14])

Soweit wir darnach urtheilen können, waren die Waffen, mit denen die Redner der Nobilität sich hier vereinigt haben sollten, nicht eben ehrenhaft. Man scheute sich nicht das Volk,

---

Ich vermuthe, daß Plutarch, der die Erweiterung der Colonie ganz verschweigt, sie übersah, und eben deshalb das Edict so spät setzte, weil es ihm unerklärlich schien, wie nach demselben noch, nachdem Cajus heimgekommen, die Latiner sich in Masse in Rom einfinden konnten.

[13]) Cic. Brut. 26.

[14]) Meier Orat. R. fragm. p. 110.

das durch die Colonien bestochen war, jetzt, da Gracchus auch hier wieder entgegentrat, durch die kleinlichste Eifersucht und erbärmliche Verdächtigungen aufzuregen. Und in der steigenden Aufregung mußten die Gegenmaßregeln beider Parteien sich immer schneller folgen, da es jetzt darauf ankam, entschieden zu haben, bis die Masse der Bundesgenossen in Rom zusammengeströmt war. Zwar hatte Gracchus noch immer Arbeiterhaufen zu seiner Verfügung, aber die allgemeine Stimmung der ärmeren Bürger war gegen ihn. Der Senat beeilte sich sie zu nutzen, und namentlich möglichst bald statt der beiden unbedeutenden Consuln sich der Wahl des entschiedenen und kühnen Opimius für das nächste Jahr zu versichern. Die Consularcomitien fanden ungewöhnlich früh statt, in welchen er und Q. Fabius Maximus, später Allobrogicus zubenannt, gewählt wurden.[15]) Fabius hatte sich durch die Leichenrede auf seinen großen Ohm, den jüngeren Africanus früh bekannt gemacht. Er war jetzt aus Spanien zurückgekehrt, in offener Feindschaft mit Gracchus, der seine Provincialverwaltung im Senat angegriffen hatte.[16])

Die Tribunatcomitien folgten bald auf die Consularcomitien, sie waren vor elf Jahren dem Tiberius zum Unglück in die Erntezeit gefallen, jetzt beeilte man sich, sie noch vorher zu Ende zu bringen, denn die Zeiten waren andere geworden, und die plebs rustica, deren Abwesenheit jenen gestürzt, stand jetzt treulos und verlockt auf Seiten des Senats. Gracchus machte die letzten Versuche, sie noch zu gewinnen. Es waren für eine bevorstehende Feier Schaubühnen aufgeschlagen, die von den Magistraten vermiethet wurden. Gracchus ließ sie in der nächst vorhergehenden Nacht durch seine Arbeiter niederbrechen, um dem Volke Raum zu schaffen. Die Spaltung im Tribunat wurde dadurch ganz entschieden, und Fulvius und Gracchus

---

[15]) S. den Excurs.
[16]) Plut. C. 6.

konnten für die neuen Wahlen nicht hoffen, von ihren Collegen irgend Unterstützung zu finden.

Als sie bei der Bewerbung durchfielen, beschuldigten sie die Vorsitzenden des Stimmenunterschlagens und anderer Wahlintriguen. Gracchus nannte das Hohnlächeln seiner Gegner ein sardonisches, „sie lachten und ahneten nicht, welch Unwetter aus seinen Maßregeln sich über sie zusammenziehe.“ Solche Reden mußten das Mißtrauen gegen ihn vermehren. Man erzählte sich, daß Cornelia aus der Ferne durch Bestechung den kommenden Aufruhr unterstütze und daß sie für ihr Geld dem Sohne Anhänger zuschicke, die als Schnitter haufenweis in der Stadt erscheinen sollten.

Der Senat suchte vor dem Ausbruch des Unwetters sich und die Republik zu decken. Die alten Consuln traten ab, die neuen an, um die Erntezeit schon: 621 war um die Zeit Mucius noch im Consulat. Die Zeit zwischen dem Antritt der neuen Consuln und der neuen Tribunen ging ohne Entscheidung hin, und Gracchus trat mit Fulvius Flaccus ab vom Tribunat, ehe ihm ein Erfolg neue Hoffnungen für die Zukunft gegeben hatte.

Es ist gar nicht zu sagen, welche Pläne er in dieser Stellung zu verfolgen gedachte. Noch war er triumvir coloniae deducendae. Die Ernte dieses Jahres war eine überaus reiche,[17]) einem solchen Segen gegenüber wird die Masse ruhiger und den Bewegungen abgeneigt, zu denen sie wohl von Hunger und Noth sich fortreißen ließ. Aber wenn man nun wirklich die lex Livia ausführte und 36000 Familien in die Provinzen übersiedelte, beraubte sich dadurch nicht der Senat seines jetzigen Anhanges? War dann, in wenigen Jahren, länger ein so heftiger Widerstand gegen die Civität der Latiner und Bundesgenossen zu erwarten?

So ließ denn Gracchus es ruhig geschehen, daß die Ro-

[17]) Plin. h. n. 14, 4.

gationen des Livius eine nach der anderen durch die Comitien gingen. Seine Anhänger zwar begriffen diese Ruhe nicht, der Senat selbst vielleicht hoffte ihn zu irgend einer Gewaltthat zu reizen. Aber vergebens: noch hielt er am Gesetz.[18])

Da kam die Nachricht nach Rom, die von den Triumvirn in Africa limitirte Colonie sei ungültig. Wölfe hätten die Grenzsteine umgerissen. Der Zorn der Götter sei offenbar und sei erklärlich, weil nämlich Scipio bei Zerstörung der Stadt Karthago eben jenes ihr Gebiet auf ewig verflucht habe. Das Collegium der Augurn erklärte die Colonie nach göttlichem Recht für unerlaubt, und nach einem Senatsdecret edicirte der Tribun Minucius Tributcomitien, um die lex Rubria widerrufen zu lassen.[19]) Fabius war schon in den Gallischen Krieg gegangen.

Wenn die Triumvirn auch hier nachgaben, war ihre Niederlage entschieden. Sie erklärten jene Nachrichten aus Africa für erlogen. Jedenfalls mußte es gewagt erscheinen, eine Colonie wegen solcher Meldungen aufzuheben, ohne auf den Einspruch der Triumvirn zu hören. Und wie ausreichend für eine solche Maßregel die Bedenken des Senats waren, ergiebt sich daraus, daß die lex Thoria funfzehn Jahre später freilich den Fluch, der auf dem alten Stadtgrund ruhte, aber ebenso das Recht der angrenzenden Gracchischen Assignationen anerkannte.[20]) Offenbar auch fühlte man in der Curie die Kühnheit dieses Schrittes, denn Plutarch erzählt, daß die betreffenden Comitien durch ein Senatsdecret beantragt und durch ein Opfer des Con-

---

[18]) Plut. C. 13.

[19]) Appian. b. c. 1, 24. Plut. a. O. Aurel. Victor. de vir. ill. 65. Oros. 5, 12. Appian spricht nur von der Aufhebung der lex Rubria, Plutarch von ihr und von dem Antrag des Opimius auch die Gracchischen Gesetze aufzuheben, Aurelius und Orosius lassen die Aufhebung aller Gracchischen Gesetze, also als eines solchen auch des de colonia Carthaginem deducenda vom Minucius beantragen.

[20]) Rudorff a. O. S. 105, wo ich nur bemerke, daß Gracchus diese Verwünschungen nicht anerkannt hat, und S. 107 f. Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 19.

suls eröffnet werden sollten, Formen, die für die Tributcomitien zum Theil neuerer Zeit abgekommen, zum Theil nie gebräuchlich gewesen waren.[21])

An dem Tage, wo die rogatio Minucia auf dem Capitol angenommen werden sollte, erschien dort in aller Frühe Fulvius Flaccus mit einem bewaffneten Anhang. Es mußte dem Volke allerdings deutlich sein, daß nun der Senat auch die ihm gegebenen Versprechungen widerrufe, und daß nach der Bändigung des Gracchus man auch der Verpflichtungen sich zu entäußern wünsche, durch welchen man jenen Erfolg erkauft hatte. Das mochte der Triumvir ihnen nochmals auseinandersetzen, im Zorn darüber hatten sich die Entschlossensten um ihn gesammelt. Gracchus kam später mit den entschiedensten Anhängern, den Resten seiner alten Partei. Sie mochten sehr verschieden an Stand und Einfluß sein. Die Masse der Ritter hatte ihn schon längst schmählich verlassen, einige wenige hielten bei ihm treu bis in den Tod.[22]) Von jenem Gefolge, das er behufs der Straßenbauten um sich vereinigt, treffen wir noch nach seinem Tode einen Etruskischen Haruspex unter den entschiedensten Anhängern. Solche Leute mit Griechischen Mathematikern, Agrimensoren, Baumeistern mochten damals zum guten Theil sein Gefolge ausmachen. Mit den Plänen des Triumvirs ging auch ihre Stellung verloren, und so mochten sie ebenso entschieden zu ihm stehen, als jene wenigen wirklichen Staatsmänner, die neben ihm nicht für sich, sondern für die Republik auszuharren gedachten.

Für sie und ihn brauchte es keines weiteren Wortes: er trat von der Concio des Fulvius abseits unter den Porticus des Tempels, in welchem Opimius sein Opfer verrichtete. Man hörte den Fulvius in gewohnter Heftigkeit zu den Versammelten reden, während Gracchus inmitten seiner nächsten Vertrauten

---

21) S. über die senatus auctoritas IV, 3, A. 18.

22) Ueber die Freundschaft der Pomponier, S. Merklin De Cornelia p. 11 f.

still erwartete, was der nächste Augenblick bringen konnte. Da drängte sich ein Plebejer, Q. Antillius neben ihm vorbei. Einige hielten ihn für einen Opferdiener, nach anderen hatte er für sich selbst dort geopfert; ebenso wenig war man sich einig, was er zum Gracchus gesagt, als er sich ungestüm oder erschrocken neben ihm Platz machte, der Triumvir ihn finster anblickte und ihn in demselben Augenblick der Stoß eines Stylus todt niederwarf.

Die Ursache des Mordes war so wenig klar, daß alle erschreckt und furchtsam vom Tempel wegstürzten. Gracchus selbst suchte das unselige Mißverständniß sofort zu zerstreuen; aber er rief und sprach umsonst in die aufgeregte Masse. Dann klagte er seinem Anhang, daß durch diesen unüberlegten Frevel seinen Feinden neuer Vorschub geleistet sei. Die größere Menge der zur Volksversammlung Gekommenen sammelte sich unten auf dem Forum, und hier brachte man in banger Erwartung des folgenden Tages die Nacht zu. Gracchus zog mit den Seinen nach seinem Hause neben dem Forum; vor und in demselben harrten sie ruhig des Morgens, während Fulvius Flaccus in seiner Wohnung ein wildes Gelage hielt und durch heftige Reden die Verwegenheit seines tollkühnen Haufens immer höher trieb.[23])

Der Consul begab sich für die Nacht in den Castortempel am Forum, von wo er die besorgte Menge und den Gracchus aus der Nähe überwachen konnte. Er ließ für den folgenden Morgen den Senat durch Herolde zusammenrufen, und was

[23]) App. b. c. 1, 25. Plut. C. 14. Für die folgenden Ereignisse bemerke ich, daß Plutarch zwischen des Antillius und des Gracchus Tod einen Tag einschiebt, der von den Optimaten mit langen Verhandlungen und der Leichenfeier des Antillius hingebracht sei. Da wir aber überhaupt Appian vorziehen müssen, so besonders hier, weil Cicero (Catil. I, 2) mit ihm übereinstimmt, und die betreffende Senatssitzung an Einen Tag mit des Cajus Tod setzt. Aus diesem Grunde habe ich manchen von Plutarch erwähnten Zug aus Gracchus letzten Tagen im Text übergehen zu müssen geglaubt, und mich wo möglich nur an Appian gehalten.

der Verlauf dieser Sitzung sein werde, mochte man schon daraus vermuthen, daß er mit Tagesanbruch das Capitol mit einer Schaar bewaffneter Senatorier und mit Rittern besetzen ließ, deren jeder noch auf sein Geheiß zwei bewaffnete Sclaven mitbrachte.

Also diesmal war die Nobilität entschlossen, in offenem Kampfe, die Waffen in der Faust, an der Spitze einer bewaffneten Sclavenmacht auszuführen, was sie gegen Tiberius durch einen plötzlichen Ueberfall durchgesetzt hatte: die Vereitelung einer Volksversammlung, deren Ausgang sie fürchtete.

Die Menge auf dem Forum ließ es geschehen. Fulvius, nach Plutarchs Quellen, noch trunken von gestern, bewaffnete die Seinen mit den Celtischen Waffen, die er als Trophäen seines Triumphes seit zwei Jahren in seinem Hause bewahrte; Gracchus brach auf, nur einen Dolch an der Seite: sie riefen die Sclaven zur Freiheit, während sie sich auf dem Aventin um den Tempel der Diana versammelten.

Das war das alte Heiligthum der Plebs, auf ihrem festen Berge gelegen. König Servius galt für den Erbauer, und vielleicht noch in jenen Tagen waren im Vestibulum desselben die gewaltigen Hörner jenes Rindes zu sehen, durch dessen Opfer zu Servius Zeit die Römer sich der Herrschaft über die verbündeten Völker versichert hatten. Hier war die Urkunde des Latinischen Bundes und die lex Icilia noch später auf ehernen Säulen erhalten.[24]) Noch Ennius hatte den Berg als den Ort gepriesen, auf dem Romulus der Erbauer sein heiliges Augurium empfing.

An solcher Stelle waren die Vertheidiger der Plebs, der Bundesgenossen und Latiner jetzt vereinigt: gegen den Fluß fällt der Berg noch heute steil und hoch ab, dem Forum zu waren seine Straßen leicht zu vertheidigen. Gracchus beantragte eine Gesandtschaft an den Senat.

---

[24]) Liv. 1, 45. Dionys. 4, 26. 10, 32.

Er war von früh an versammelt, und der Beschluß war durchgegangen: „Sintemal der Consul L. Opimius einen Vortrag über das öffentliche Wohl gehalten, habe man sich darüber dahin entschieden, daß der Consul L. Opimius das öffentliche Wohl vertheidigen solle.“[25]) Die Gracchaner hatten vielleicht von diesem äußersten Schritte schon Nachricht und schickten deshalb des Fulvius jüngeren Sohn Quintus, einen schönen Jüngling von achtzehn Jahren, als Unterhändler ab, um durch die Jugend des Boten vor gewaltthätigen Maßregeln sich zu sichern. Es fehlte nicht an Stimmen in der Curie, die eine Unterhandlung empfahlen, aber Opimius wollte nur dann davon hören, wenn Gracchus und die übrigen Häupter vom Aventin die Waffen niederlegten und selbst beim Senat ihr Anliegen vorbrächten. Auch hierauf soll Gracchus haben eingehen wollen, aber kein anderer pflichtete ihm bei. Mit der abschlägigen Antwort erschien Quintus nochmals in der Curie und jetzt erklärte der Consul den Augenblick bewaffneten Einschreitens gekommen. Man versicherte sich des Abgesandten. Auf des Cajus und Fulvius Kopf ward ein Preis gesetzt. Die bewaffnete Macht brach auf, den clivus Publicius hinauf gegen den Tempel, eine adlige Schaar, unter ihnen der princeps senatus P. Lentulus, der alte Q. Metellus, der Macedonier, der Consul selbst, an ihrer Spitze Junius Brutus.[26]) Eine Schaar Kretischer Bogenschützen eröffnete den Angriff. Widerstand war schwach und erfolglos; sobald der Sieg entschieden, ließ der Consul Amnestie ausrufen und die meisten legten die Waffen nieder. Gracchus eilte, ohne von seinem Dolch Gebrauch zu machen, in den Tempel, um sich dort zu tödten. Fulvius floh mit seinem älteren Sohn. Nur zwei Getreue, Pomponius und Lätorius hielten bei Gracchus aus, sie verhinderten ihn am Selbstmord, sie schleppten ihn wei-

[25]) Cic. Phil. 8, 4. Wenn Cicero (Catil. 1, 2) denselben Senatsbeschluß in der gewöhnlichen Formel erwähnt „videret ne etc.,“ so verdient offenbar jene ungewöhnlichere den Vorzug.

[26]) Oros. 5, 12. Cic. a. O.

ter zur Flucht. Da soll er in die Knie gesunken sein, und mit erhobenen Händen von der Diana auf den populus Romanus ewige Knechtschaft herabgeflucht haben.

Sie erreichten die porta Trigemina, als die Feinde ihnen schon auf den Fersen waren, und hier ließ sich Pomponius, auf der Pfahlbrücke Lätorius niederhauen,[27]) während er mit einem Sclaven dem anderen Tiberufer zueilte. Viele riefen ihm Muth zu, aber Niemand wagte ihnen beizuspringen, ein Pferd zur Flucht ward ihm verweigert. Im lucus Furinae hielten sie an, dort fand man die beiden Leichen, wie einige behaupteten, von den Gegnern erschlagen; andere erzählten, der Sclave habe zuerst den Gracchus, dann sich selbst getödtet.

Den Kopf des Gracchus brachte ein Septumulejus, ein Ritter oder Senatorier auf seiner Lanze vor den Consul, der ihn mit Gold aufwägen ließ. Flaccus hatte sich mit seinem Sohne in eine Olivenkelter geflüchtet. Bald aber überkam den Eigenthümer die Angst vor der Rache der Sieger, er stiftete einen Angeber an, und beide wurden entdeckt und niedergehauen.[28]) Der jüngere Sohn ward zunächst in Fesseln gelegt, und dann ebenfalls niedergemacht, nur daß man ihm selbst die Wahl der Todesart freistellte. Ein Etruskischer Haruspex, wahrscheinlich gefangen vom Aventin, in seinen Kerker gebracht, sah ihn in den letzten Augenblicken Thränen vergießen: „Warum nicht lieber so gethan?" rief er ihm zu, und zerschmetterte seinen Schädel an den steinernen Kerkerpfosten.

Dreitausend Leichen wurden in den Fluß geworfen. Die Nobilität hatte in ihrem Blute ihre erste Wuth gestillt.

Die Menge, welche dem Blutbade zaghaft und unentschieden zugesehen, stürmte darnach das Haus des Fulvius und Gracchus,

---

[27]) Val. Max. IV. 7, 2. Oros. und Aurel. Vict. a. O.

[28]) App. a. O. 26 widerspricht Plutarch c. 17, indem er auch des Fulvius Kopf bezahlen läßt. Vielleicht leidet auch hier die Darstellung des letzteren an jener Gracchanischen Uebertreibung, von der seine Quellen über die letzten Ereignisse offenbar nicht frei waren.

ihr Vermögen ward eingezogen, auch die Mitgift der Frau des Gracchus. Man untersagte die Trauer über die Gefallenen.

Die Stadt wurde darnach durch eine Lustration feierlichst entsühnt, und ein Senatsbeschluß übertrug dem Consul die Dedication eines Tempels der Eintracht.[29])

Freilich die Masse der Bürgerschaft hatte sich während der letzten Ereignisse so haltungslos dem Senat zu Willen gegeben, daß mit jenen dreitausend für lange Zeit jeder Widerstand gegen die Nobilität gehoben schien. Nur in wenigen Herzen mochte in den nächsten Jahren klar die Erinnerung dauern, welches Heil mit den Rogationen des Gracchus und Fulvius der Republik entrissen sei. Als jener Tempel erbaut war und seine Dedicationsinschrift, wie ein Siegesdenkmal über dem Forum stand, ward Nächtens einst daruntergeschrieben: der Eintracht Tempel ein Werk der Niederträchtigen.

Schon seit dem Tode des Tiberius lebte Cornelia, seine und des Cajus Mutter auf einem Landsitze zu Misenum. Der Tod ihres Schwiegersohns und ihrer Enkel[30]) vom älteren Sohne, jetzt der des Cajus hatten ihr Haus so gut wie verwaist. Nur die Tochter und die Schwiegertochter Licinia waren noch um sie, als die Leiche des Cajus dort ihr Grab gefunden hatte. Wann des Cajus einziger Sohn gestorben, ist nicht bekannt. Im Jahre 653 war die Sempronia, des Aemilianus Wittwe, einzig noch übrig vom Hause des Altcensors Sempronius.[31])

Cornelia lebte wie es scheint noch lange Jahre, ihr Haus zu Misenum war mehr für die Fremden als die Römische No-

---

[29]) Becker (Handbuch I. S. 309) meint, daß dieser Tempel „an die Stelle der von Flavius auf dem Vulcanal errichteten aedicula Concordiae trat."

[30]) Da Cajus in seiner Rede de legibus promulgatis sich und seinen Sohn als die einzigen Nachkommen des Scipio Africanus nannte, müssen seines Bruders Kinder spätestens 631 gestorben sein. S. IV, 6, A. 2.

[31]) Val. Max. 3. 8, 6.

bilität Mittelpunkt eines reichen geistigen Verkehrs. Hatten ihres Vaters und ihrer Söhne politische Pläne mittelbar und unmittelbar auf die gesammten Verhältnisse der bekannten Welt einen gewaltigen Einfluß gehabt, so war hier die Stelle, wo man über dieselben stets willige und klare Auskunft fand. Obgleich ihr Vater in ihrer frühen Jugend gestorben und sie erst in späteren Jahren die Söhne im Staatsleben hatte vorantreten sehen, so stand ihr doch jener mit all seinem Thun und Wollen klar vor Augen und von diesen sprach sie ohne Schmerz und Furcht. Mit den Worten, daß sie in den Tempeln der Götter würdige Grabmäler gefunden, hatte sie einst deutlich ausgesprochen, daß ihr Leben und Sterben ihre ganze Billigung hätte. In diesem Geiste, in der stets lebendigen Erinnerung an ihre Gestorbenen verharrte sie klar und ruhig bis an ein spätes Ende.

Manche hielten deshalb dafür, daß ihr bei hohen Jahren die Empfindung ihres Unglücks geschwunden sei. Im Porticus des Metellus Macedonicus ward später ihre eherne Bildsäule aufgerichtet, mit jenen Griechischen Sohlen, die man schon an ihrem Vater als Zeichen fremder Sitte getadelt,[82]) aber was das Volk später von ihr dachte, zeigte die Inschrift der Statue: Corneliae Gracchorum matri.

Achtes Capitel.

Schlußbetrachtung.

Mit dem Tode des Cajus Gracchus habe ich das Ziel meiner Darstellung erreicht. Freilich liegt noch bis zur Alleinherrschaft Octavians eine Reihe von Plänen, Versuchen, gelungenen und mißrathenen Reformen vor uns, als deren erster

[82]) Liv. 29, 19. Plin. h. n. 34, 16. Plut. C. Gr. cr. f.

Anfang gewissermaßen die rogationes Semproniae betrachtet werden können. Und selbst unter den Kaisern bleiben ja die Verhältnisse des Grundbesitzes in fortwährendem Zusammenhang mit denen der Staatsgewalten. Die Gründung eines neuen Staates, einer Kirche, einer ganz neuen Welt politischer und literarischer Bildung wird durch die fortwährenden Umgestaltungen der agrarischen Verhältnisse bedingt.

Zunächst deshalb, weil die Darstellung jener beiden Brüder mir ebenso wichtig erschien, als die der gesammten Staatsverfassung, war ich von Anfang an gesonnen, mit dem Tode des Cajus abzuschließen, dann aber bezeichnet auch eben sein Tod den Abschluß eines bestimmten Zeitalters für die Römische Republik. Ich habe schon wiederholt es das Zeitalter des Ueberganges genannt, darin an die Stelle der alten Gentilverfassung, des altitalischen Bauern- und Geschlechterstaats, eine neuere rationelle Politik sich zu setzen versuchte. Wie weit das gelang, habe ich zu zeigen versucht: die alten Grundfesten der Republik waren gänzlich erschüttert, aber die Optimaten wollten keinen Neubau in demokratischem Geiste, und nach dessen Zerstörung folgt die Periode, in welcher sich ein neues optimatisches Staatssystem ausbildet, in Sullas Verfassung zum Theil vollendet, dann von Cäsar angegriffen, von Octavian in dem Netze seiner monarchischen Gewalt umstrickt und erdrückt. Die Litteratur des Ciceronianischen Zeitalters steht also sowohl den monarchischen Plänen Cäsars und Octavians, wie den demokratischen der Gracchen gleich schroff entgegen, für beide fehlt ihr das wahre Verständniß. Die Folge davon war, daß sie die früheren Zeiten uns in falschen Darstellungen überlieferte, und troß aller Fülle von Geist, Gelehrsamkeit und literarischer Gewandtheit die eigene Ansicht vom Staate und Staatsrecht gegen die Monarchie nicht durchzufechten vermochte. Cäsar begann seinen Kampf als Demokrat, Octavian aber erst hat die Gracchen vollständig gerächt. Denn Monarchie und Demokratie sind im Geiste verbündet, zwischen ihnen steht der Aristokrat allein, und

verficht die natürlichen Grundlagen des Staates nicht ohne Ausdauer und im langen Kampfe, bis er endlich unterliegt.

In diesem ewigen Kampfe des natürlichen Staates gegen den rationellen, tritt nun das Verhältniß des freien Grundbesitzes, des vollen Eigen immer von Neuem als maßgebend hervor. Die Monarchie, die Demokratie suchen ebenso wohl, als die Aristokratie auf den freien, wehrhaften Eigenthümer die eigene Selbständigkeit zu gründen. Unter diesen Bestrebungen wird zwar durch anhaltende Revolutionen der Grundbesitz statt unabhängig und wirklich frei, unendlich theilbar und deshalb widerstandslos, unfähig den Freien zu nähren, dem Gelde Widerstand zu leisten, und durch die Sicherheit seines Ertrags auch die allgemeine Selbständigkeit und Freiheit zu garantiren. Der Staat, immer rationeller und tyrannischer, vernichtet die Selbständigkeit des Einzelnen. Aber sie entsteht immer von Neuem. Der freie Grundbesitzer ist, wie einer unserer Dichter gesagt hat, der Granit aller Staatenbildung. In den furchtbaren Revolutionen der Menschengeschichte tritt dieses Urgestein immer wieder und immer wieder unzerstörbar zu Tage, und sobald einer der Kämpfer seinen festen Grund berührt hat, ist er unüberwindlich wie Antäus in der Berührung seiner Mutter Erde.

Unsere Zeit geht auf dem Europäischen Continent der größeren Befreiung des Grundbesitzes rasch und entschieden entgegen. Wir wissen noch nicht, wie diese agrarischen Reformen enden werden, aber in derselben Zeit, wo alles Eigenthum der Gemeinden schwindet, und der Grundbesitz unendlich theilbar wird, tritt das Bedürfniß neuer Gemeinden und neuer Garantien überall hervor.

Einen einzigen Staat giebt es, wo der Grundbesitz, noch in dem Schutze des Feudaleigens, aller demokratischen Bewegung zu trotzen scheint. Die agrarischen Reformen Roms waren bedingt durch die veränderten Culturverhältnisse der gesammten Mittelmeersküsten. England steht wie Rom der gesammten übrigen Welt gegenüber, allmächtig in seiner Freiheit, beherrscht

von einer Aristokratie des Grundbesitzes und des Handels, während seine niederen Stände von Jahr zu Jahr mehr verarmen und der Reichthum der Aristokratie ihnen Haus und Brot, Familie und Heimath nimmt. England hat keine Latiner und Bundesgenossen, keinen selbständigen freien Mittelstand, die Versuche ihn ohne Revolution umzubilden sind bis jetzt ohne Aussicht auf großen Erfolg.

Nach meiner Darstellung verzweifelte auch Cajus Gracchus daran, aus der entnervten und verarmten Bürgerschaft, wie sein Bruder gewollt, eine neue zu schaffen, sein und des Fulvius Flaccus letzter und größter Plan war, die noch unversehrte Masse der Bundesgenossen und Latiner in die Tribus aufzunehmen, als das rechte Mittelglied zwischen Armen und Reichen; deren Stimmen die Macht des Volkes gegen die des Senats, dessen Arbeit und Capital den noch übrigen Grundbesitz gegen die Gewalt der großen Grundherren und Capitalisten schützen sollten. Die folgende Periode der Römischen Geschichte umfaßt die Bewegungen dieses Standes zur Erreichung des ihnen durch die rogationes Semproniae vorgesteckten Ziels. Die Aristokratie verdrängte unterdessen die Armen vollständig aus den Gracchischen Assignationen, an deren voller Benutzung schon die rusticani zu Cajus Zeit verzweifelt zu haben scheinen. Die unausbleibliche Folge war die gänzliche Demoralisation der unteren Stände, die Gründung eines vollkommenen Söldnerheeres und der Plan, was die rogationes Liviae nur als Lockspeise hingeworfen, diesem entarteten Volke wirklich zu bieten, eine Auswanderung in die Provinzen. Das war das Werk des Marius und der Plan des Appulejus. Nach des zweiten Drusus mißlungenem Vermittelungsversuch griffen die Bundesgenossen in dieser letzten Noth zu den Waffen. Der Marsische Krieg war eine Contrerevolution gegen eine Reihe revolutionärer Bewegungen in der Römischen Bürgerschaft, die oligarchisch oder ochlokratisch das sichere Bestehen eines wohlhabenden Mittelstandes auf das Aeußerste bedrohten. Nach einem Kampf auf Leben

und Tod wurde endlich die Vereinigung hergestellt, aber die früher kraft- und lebensvollen Elemente der neuaufgenommenen Gemeinden waren in demselben so erschöpft, daß es der Aristokratie gelang, sie durch Sullas furchtbare Maßregeln gänzlich zu entkräften und ihre oligarchische Restauration vollkommen auszuführen. Man sieht leicht, daß die eben kurz überblickte Periode der Römischen Geschichte viel weniger Analogien mit der Englischen Entwickelung bietet, als die, deren Darstellung den Inhalt dieses Buches bildet. So lange der Kampf innerhalb der Römischen Bürgerschaft selbst sich hielt, war hier der Gegensatz zwischen Armen und Reichen ebenso schneidend, die Versuche ihn beizulegen ebenso mannigfach, als dort. Freilich Englands Verhältnisse sind nach innen und außen ebenso viel größer als die der Römischen Republik, wie der Umfang der jetzt bekannten Welt weiter ist, als der der damaligen οἰκουμένη. Und die Ausdehnung ist nicht nur eine räumliche, die Begriffe des Staatsrechts und der Staatswissenschaft sind, zumeist durch die innere Entwickelung brittischer Staatsweisheit, so viel tiefer erforscht, so viel innerlicher erfaßt und begründet, daß daneben das Römische Staatsleben im Zeitalter politischer Kindheit erscheint. Die alte Welt ahnete höchstens, welche Probleme in Betreff der Staatsgewalten, der Arbeit, des Credits und aller jener anderen schöpferischen Begriffe für das politische Leben noch zu lösen seien. Das Gefühl solcher Aufgaben mußte dann am lebendigsten werden, als sich das politische Leben der gesammten gebildeten Welt in Rom concentrirte, als diese Concentrirung das freie Ineinanderwirken der dortigen Staatskräfte noch nicht geschwächt und verwirrt hatte, sondern alle jene neueröffneten Aussichten nach Ost und West den Geist des Römischen Bürgers mit Selbstbewußtsein, den seiner Staatsmänner mit neuen und wahrhaft belebenden Ideen erfüllte. Diese Periode haben wir zu beschreiben versucht, in dem Glauben, daß man ihre großen Männer allein dann würdig beurtheile, wenn man in ihren Reformplänen, soweit die kurzen Nachrichten es erlauben, die

Ahnungen gleichsam und ersten Versuche staatsmännischer Weisheit erkenne, die tiefer begründet jetzt in dem Rom unserer Zeit, dem Brittischen Staate mehr als anderswo sich offenbart.

Die Römische Republik kannte keine Repräsentativverfassung, keine königliche Gewalt, sie kannte kein Steuerbewilligungsrecht, ja im Tributum selbst besaß sie keine vollständige und ausgebildete Steuer.[1]) Alle ihre Grundbegriffe sind von denen der neueren Politik durchaus verschieden, aber verkennen ließ es sich nicht, daß mit der Veränderung ihrer äußeren Stellung auch die ihrer inneren Politik Veränderungen entgegenging. In dem Steuersystem gelangte man zu der Luxussteuer Catos, zu der fixirten Grundsteuer des C. Gracchus, die weder decumae noch tributum war, zu der Anticipation der Steuern von 620; in der lex frumentaria bereitete sich ein Armengesetz vor, der Begriff der Volkssouveränetät ward von Jahr zu Jahr mehr ausgebildet. Man hat neuerdings in der Organisation der Italischen Bundesverfassung den ersten Versuch einer Repräsentativverfassung gesehen.[2]) Ueber alle diese Entwickelungen, die unvollendet abstarben, dürfen wir uns kein volles Urtheil erlauben, aber eine Bewegung aus den Kreisen alter Vorstellungen heraus liegt doch in ihnen ausgesprochen.

Drängt auch nicht England immer kühner über die alten Grundsätze seines politischen Lebens hinaus? Liegt nicht in der Reform seiner Steuerverfassung ein noch ungleich größerer Fortschritt, als in der seiner parlamentarischen Ordnungen? Aber die Proclamation des freien Handels verbreitet nur in unbeschränkterer Ausdehnung als früher die Macht seiner Geldaristokratie über die Welt. Die Römischen Publicanen erkämpften sich mühsam die Ausbreitung der Provincialverfassungen mit ihren Steuerpachten und drangen unter dem Schutz derselben

---

[1]) Brougham Political philosophy III, 6 p. 31. The representative system, the grand invention of modern times.

[2]) Kiene der Römische Bundesgenossen-Krieg S. 189 f.

allmälig bis an die Säulen des Herkules und das schwarze Meer, gingen auf die Südküste des Mittelmeeres hinüber, bis sie überall die Herren des Verkehrs und durch sie das Aerar zu Rom Mittelpunkt desselben war. An dessen Stelle tritt jetzt die Bank von England; und der Geldadel, der von ihr aus seine Verbindungen über die ganze Erde spinnt, ist so kühn, diese Herrschaft jetzt nur der Allgewalt seines Capitals und jener tausendfach potenzirten Arbeit verdanken zu wollen, die als Maschine oder menschliche Kraft ihm vollständig unterthan geworden ist.

Das ist der große Unterschied der alten und neuen Welt, daß in jener der Mensch weder so hoch, noch so tief stand, als in unseren Tagen. War doch selbst der Sclave noch immer zum großen Theil ein geborner Freier, mit den Erinnerungen politischer Bildung und Selbständigkeit, die seiner Knechtschaft eine größere Bitterkeit und seinem Aufruhr die Energie größerer Besonnenheit gab. Der freie Arbeiter, mochte er noch so arm, heimathlos und gedrückt sein, die furchtbare Rivalität der Maschine vernichtete nicht das natürliche Verhältniß zwischen der Kraft des Mannes und Kindes, und wenn auch der Freie vom Sclaven, nie ward der Vater vom unerwachsenen Sohn aus seinem Unterhalt verdrängt. Aber freilich auch hat der Menschengeist sich damals weder die Kräfte des Himmels und der Erde so unterworfen, wie zwei Jahrtausende später, noch erkannt, wie gleichsam durch eine sittliche Gesammtverbürgung der Credit an die Stelle des Capitals treten, und dessen Kraft unendlich vermehren könnte. Sie wußten nicht, was es heißt, die höchste Gewalt im Staate zu theilen zwischen einem erblichen Hause und einer Versammlung, deren wechselnde Mitglieder von den Wählern mit der vollen Freiheit bekleidet werden, nur nach eigener Ueberzeugung das Wohl des Staates zu überwachen. Jedes Einzelnen Stimme galt für sich, und jeder Einzelne lebte aus sich und für sich.

Sie waren unter sich gleicher, die Abstractionen der Wissenschaft griffen ein in die Praxis, aber die Wissenschaft war selbst noch menschlicher, der Einzelne galt als Mensch und mit

seiner Eigenthümlichkeit. Daher wurde ein Princip schneller aufgefunden und verwirklicht, aber desto schneller auch ein anderes gewonnen, das jenem ersten halbvollendeten in ähnlicher Rohheit entgegengestellt werden konnte. Die Einzelheiten solcher Reformen sind daher unklar zum Theil auf uns gekommen, sie kannten keine Geschichte der Principien, weil der Mann selbst ihnen unendlich viel mehr galt. Ihre ganze Geschichtschreibung kennt nur Thaten und Männer. Es ist die Aufgabe unserer Geschichtschreibung zu zeigen, daß die ewigen Interessen, die unauflöslichen Fragen des Staatslebens sie in anderer Art, aber nicht weniger als uns beschäftigten.

Excurs

über

die vorhandenen Quellen zur Geschichte des Tib. und C. Gracchus.

Bei der Frage, welchen Ueberlieferungen über die Thaten und Schicksale der Gracchen wir am sichersten folgen dürfen, kommt es zunächst darauf an, möglichst weit an dem ganzen Zusammenhang der Thatsachen die vorhandenen Darstellungen zu prüfen. Sind uns daher von den Zeitgenossen so gut wie gar keine Nachrichten erhalten, aus den nächstfolgenden Zeitaltern wenige, entweder kurz und summarisch oder zerrissen und sich widersprechend, so werden wir dadurch bis in das Zeitalter Trajans und seiner Nachfolger hinabgedrängt, aus dem uns in Plutarchs Lebensbeschreibungen, in Appians Geschichte der Bürgerkriege zwei zusammenhängende Darstellungen von den Schicksalen der Gracchen erhalten sind. Ueber diese Darstellungen nun läßt sich ein Urtheil geben, sie controlliren sich zunächst beide gegenseitig, und machen so es uns möglich, von ihnen aus die zum Theil älteren, aber zersprengten und verkümmerten Nachrichten sicherer zu beurtheilen.

Es würde gewagt sein, von vorn herein dem Appian und Plutarch verschiedene Quellen unterzulegen, weil sie in einigen Namen von einander abweichen. Daß sie aber an anderen Stellen sich derselben Ausdrücke bedienen, daß bei beiden Tiberius den Octavius „ἐν ὄψει τοῦ δήμου" umarmt, oder daß Scipio

Nasica „τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου" bei beiden sich um den Kopf zieht, diese und einige ähnliche Stellen können uns ebenso wenig verleiten eine gemeinsame Quelle anzunehmen.

Der Gesammteindruck zunächst ist bei beiden Darstellungen ein total verschiedener. Appian handelt nur von dem großen Zusammenhang der Ereignisse, zuerst von den älteren, dann von Gracchus agrarischen Verordnungen, von den beiderseitigen Gründen dafür und dagegen. Die drei Volksversammlungen, in denen die Sache zur Entscheidung kam, giebt er sehr klar in den Hauptzügen. Die Stellung und Stimmung der Parteien nach dieser Entscheidung führt ihn dann rasch zur Bewerbung um das zweite Tribunat. Der hohe Sommer wird als eine für Gracchus Zwecke ungünstige Zeit bezeichnet, er muß sich, da die plebs rustica beschäftigt ist, an die plebs urbana „τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον" wenden. Wie ihm bei dieser zweiten Bewerbung die Comitialordnung entgegenstand, die Differenz im Tribunencollegium tritt bestimmt hervor. Dann sieht man ihn des Volkes Gunst wiedergewinnen, den Plan zu den entscheidenden Comitien entwerfen. Er scheut auch vor offenem Kampf nicht zurück; aber das Volk, das auf seinen Befehl die Optimaten und die opponirenden Tribunen verjagt hat, weicht dem Senat ehrerbietig aus, und dieser, Scipio Nasica an der Spitze, überfällt die schüchterne Masse und sättigt seinen Haß in einem Blutbad.

Plutarchs Darstellung widerspricht der Erzählung des Appian eigentlich durchaus nicht bis eben zu jenen letzten entscheidenden Comitien, aber sie giebt in den früheren Theilen — man könnte sagen — die Kehrseite der Ereignisse, nur über die letzten Tage des Tiberius eine total verschiedene Darstellung.

Plutarch führt zuerst des Tiberius Reise durch Etrurien, sein Mißgeschick bei dem Friedensschluß des Mancinus, seine Erziehung, seinen gekränkten Ehrgeiz als Gründe an, durch die er „ausgezeichnet, nach Glanz geizend, ein gewaltiger Sprecher, und so überall bekannt," wie ihn Appian einfach schildert, zu

seinen politischen Maßregeln bewogen wurde. Plutarch schildert ferner die Partei, die ihm zur Seite stand, die Gründe der Gegner werden neben der enthusiastischen Rede des Gracchus verschwiegen, denn „Niemand mochte dagegen Stand halten. Man ließ daher den Widerspruch und wandte sich zu M. Octavius." Nur allmälig giebt dieser den Optimaten nach. Die Darstellung der Comitien ist in äußerer Ordnung wesentlich dieselbe, wie bei Appian, das erste Mal verhindert Octavius den Vortrag der Rogation, und nach längeren Debatten ging man unvollendeter Sache auseinander, das zweite Mal erschien Gracchus bewaffnet, „mit einer Wache, sagt Appian" (Plut. Tib. Gr. 10, 11. Appian. 1, 12); als man auch hier sich nicht vereinigte, ging er in den Senat, und da er hier wegen des Uebergewichts seiner Gegner keinen günstigen Beschluß erreichte, wagte er den entscheidenden Schritt und kündigte für die nächsten Comitien die Abstimmung an, ob M. Octavius sein Amt behalten solle oder nicht. Und diese erfolgte, nach jener rührenden Scene „Angesichts des Volkes," endlich doch, Octavius „entwischt heimlich," in diese Worte Appians (12) kann man füglich die detaillirte Erzählung Plutarchs (12) zusammenfassen. Die folgenden Ereignisse, die Appian kurz und sicher skizzirt, zerfallen bei Plutarch in eine Menge Details. Der Nachfolger des Octavius, bei Plutarch Mucius wird erst nach der Einsetzung des Triumvirats gewählt, während Appian ihn Mummius nennt, und seine Wahl, gewiß richtiger, sogleich nach des Octavius Absetzung vornehmen läßt. Von den Chikanen des Senats, von dem Leichenbegängniß eines Gracchaners, von dem Testament des Attalus und der Opposition des Annius (Plut. 13, 14), bei Appian kein Wort, ebenso wie von den Rogationen, durch die er das Volk zu gewinnen gesucht habe (Plut. 16). Sobald aber Appian über die erste Wahlversammlung wieder mit Detail hervortritt, ist es bestimmter und sicherer als Plutarchs Erzählung (l. l. Appian. 14). Die totale Differenz tritt erst, wie gesagt, nach diesem Punkte ein. Gracchus betritt das

Forum bei beiden Hülfe flehend, er verläßt es bei Plutarch unter dem Schutze der Menge, aber besorgt; und steigt am nächsten Morgen durch Zeichen geschreckt nur auf Blossius Aufforderung auf das Capitol. Bei Appian dagegen kommt er des Abends siegsgewiß nach Hause und eilt am Morgen mit einem festen Plan auf das Capitol, entschlossen ihn mit Gewalt durchzusetzen. Er giebt das Zeichen zum Losschlagen, weil Tribunen und Optimaten die Abstimmung hindern wollen, während bei Plutarch Flavius Flaccus die Nachricht bringt, sein Tod sei beschlossen, und die Bewegung, wodurch Gracchus dies den Fernerstehenden andeutet, wieder von den Optimaten mißdeutet wird. So wird bei Plutarch durch Mißdeutung und Zwischenträgerei der Schlußpunkt einer heillosen Verwickelung herbeigeführt, während bei Appian zwei Parteien aufeinandertreffen, gleich entschieden dem Gegner und dem Gesetz gegenüber, bis die eine gewinnt. Von diesem Punkte aus aber erscheinen auch die Unterschiede der vorhergehenden Partien schlagender und bedeutender. Wie dieser Schluß bei Plutarch geeignet ist, den Gracchus so viel als möglich zu entschuldigen und auf die Gegenpartei den Schein der Gewaltthätigkeit und Tücke fallen läßt, so tritt auch sonst bei ihm das Streben hervor, seinen Helden in einer schönen, aber nicht ganz klaren Begeisterung darzustellen, aus welcher er erst durch die Opposition des Annius aufgeschreckt wird, so daß er seitdem unsicher und zaghaft erscheint, wo er früher ohne Zaudern vorwärts schritt (Plut. 15 i. A.). Ja die eigentlichen staatsrechtlichen Fragen sind entweder übergangen, wie die über den Vorsitz der Tribunen in den Comitien (Appian. 14 vgl. Plut. 16), oder anders gestellt, als sie bei Appian erscheinen. Nicht, ob ein Tribun, der der Plebs widerstrebe, sein Amt behalten dürfe (Appian 12), sondern, da von zwei dissentirenden Tribunen einer weichen müsse, wer von ihnen zurücktreten solle, wird bei Plutarch den Tribus zur Abstimmung anheimgestellt. Erst durch die Androhung der Intercession gereizt geht Gracchus (Plut. 10) auf die schärferen Sätze der

älteren leges zurück, aber wir bleiben durchaus zweifelhaft, welches denn jene schärfere Fassung gewesen. Plutarch nennt ausdrücklich „das dem Volk erwünschtere, den Uebertretern strengere Gesetz," wornach er befahl, „von dem Lande zu weichen, das sie gegen die früheren Gesetze besäßen." So scheinen denn hier jene Landloose gemeint zu sein, die sein früherer Antrag, milder als die alten Gesetze, den Söhnen neben den Familienvätern ließ. Aber bei Appian 11 spricht er noch in den ersten Comitien eben von jenen 250 Jugera, die sein Gesetz den Söhnen lasse, während nach Plutarchs Erzählung und unserer Deutung diese Verordnung schon vor diesen Comitien zurückgenommen sein mußte. Und doch ist in der That nicht einzusehen, welch anderes Gesetz gemeint sein sollte.

Wir werden hier sogleich am besten die Darstellung des Livius heranziehen, die, soweit wir aus dem Auszug des 58. Buchs schließen können, der Darstellung Plutarchs mehr oder weniger entsprach, wenigstens erzählte er von des Attalus Testament, der Rede des T. Annius und endlich scheint er uns auch jenes „strengere Gesetz" angeführt zu haben, in den Worten: „promulgavit et aliam legem, qua sibi latius agrum patefaceret, Ut iidem triumviri judicarent, qua publicus, qua privatus ager esset." Denn daß Plutarch dies Gesetz vor des Octavius Abdankung, Livius es erst nach der Ernennung der Triumvirn aufführt, scheint uns nicht auffallend, da überhaupt in der Stellung und Erläuterung der Ereignisse auch noch andere Unterschiede sich herausstellen. Bei dem Gesetz über die Attalische Erbschaft spricht Livius von den zu hoch getriebenen Erwartungen der Plebs, Plutarch nur von „δημαγωγεῖν", und warum nennt dieser den T. Annius nicht als Consularen, sondern stellt ihn überall als einen unbedeutenden Schreier dar, mit dem sich Tiberius leider zu seinem Unglück einließ? Man kann nicht sagen, daß hierdurch etwas Falsches hinzugefügt sei, wohl aber ward etwas Wesentliches weggelassen, so wie denn eben so durch die obenangeführten Gesetzes-

worte bei Livius der dunkele Ausdruck „von dem Lande zu weichen, das sie gegen die früheren Gesetze besaßen" verdeutlicht wird; so daß wir nun auch wirklich erkennen, daß Appian diese Bestimmung der Untersuchungscommission, die er weiter unten (18) ausführt, früher (12.) nur unerwähnt läßt, daß Livius die Durchbringung des Gesetzes erwähnt und Plutarch von den Concionen spricht, in welchen Gracchus zuerst davon sprach und durch dessen Androhung die Optimaten noch zu schrecken hoffte. So zeigt sich denn auch hier, daß Plutarch und Appian sich meist ergänzen, daß aber der eine oft unklar, dem Gracchus mit einem weichlichen Wohlwollen zugethan, der andere über den Hauptplan des Gracchus entschiedener, im Detail ärmer aber sicherer ist. Daß sie aber nicht etwa dieselbe Quelle nach ihren eigenen Grundsätzen benutzt, dafür spricht zunächst die große Abhängigkeit, in der beide meistens zu ihren Quellen stehen, und dann der schon hervorgehobene Umstand, daß bei den letzten Ereignissen die Verschiedenheit der Ansichten nicht mehr in der Auswahl der Facten, sondern in ihrer grundverschiedenen Entwickelung sich zeigt. Uns will es nicht anders bedünken, als hörten wir hier die freilich verarbeiteten Relationen zweier Augenzeugen und Theilnehmer an den Ereignissen, die im Ganzen mit Ruhe und Wahrheitsliebe den Ereignissen folgten. Sie mögen im Einzelnen über die Motive verschiedener Ansicht gewesen sein, so daß der eine sich den Gracchus gegen die Dolche der Optimaten waffnen läßt, der andere ihm vorwirft, er habe durch seine Bedeckung den Octavius einschüchtern wollen (Plut. 10. App. 12). Im Ganzen sind sie über den Gang der Verhandlungen gleich gut berichtet, bis zu den verhängnißvollen Tagen der Tribunatcomitien. In der Verwirrung und Aufregung dieser letzten Entscheidung war jedenfalls Plutarchs Urquelle an vielen Stellen Augenzeuge. Merkwürdig ist, daß Appian über die Verhandlungen im Senat, die dem Mord vorhergingen, nichts beibringt, während die Debatten der Tribunen in den ersten Comitien von ihm sehr deutlich aufgefaßt sind und

er über die Pläne des Gracchus in der letzten Nacht so bestimmt spricht, daß Plutarch dagegen weder von diesen Plänen, noch von den Differenzen zwischen den Tribunen handelt, wohl aber das Innere der Curie vor dem Gewaltschritt des Scipio Nasica ebenso genau schildert wie die Meldung des Flavius Flaccus und das Mißverständniß, das zu dem folgenden Unheil den letzten Grund abgegeben haben soll.

Und so macht denn Plutarch gegenüber die Darstellung Appians uns den Eindruck, als stamme sie ursprünglich von einem Augenzeugen, der die Bewegungen und Absichten der demokratischen Partei jedenfalls genauer kannte, als die des Senats, der in Gracchus Plänen von vornherein die größte Entschlossenheit erkannte und bei dieser Ueberzeugung den Muth behielt, dem großen Gang der Ereignisse unverrückten Blickes zu folgen, ohne sich von Zeichendeuterei und Marktgerede irren zu lassen, ohne selbst im letzten Augenblicke sich von den starren Plänen der Parteihäupter in die Mißverständnisse des großen Haufens ablenken zu lassen.

Wir würden auch Plutarchs Darstellung hier nochmals zusammenfassen, wenn nicht sogleich der erste Blick auf seine Lebensbeschreibung des C. Gracchus das gefaßte Urtheil wankend zu machen drohte. Wie gesagt, bis hierher faßte er die Verhältnisse nicht so bestimmt, so knapp wie Appian, aber die Folge der Ereignisse blieb doch dieselbe. Man glaubte nur zwei Männer zu hören, die dasselbe in verschiedener Stimmung erlebt, die auch unter verschiedenen Ansichten referirten, aber doch dieselben Hauptfacte festhielten. Nur in den stürmischen, letzten Tagen wichen sie von einander ab. Da die Republik in ihren Grundpfeilern wankte, wer konnte da behaupten, daß er selbst auch nur im Sicherſten nicht geirrt?

Was die nächstfolgenden Ereignisse betrifft, die Verfolgung der Gracchaner (Plut. 20. f.), die weiteren Sitzungen der Triumvirn (App. 18.), des Scipio Africanus letzte Tage (Plut. 21. App. 19 f.), des C. Gracchus Quästur und erste Processe



(Plut. C. Gr. 1—3), die Aufwiegelungsversuche des Carbo und Flaccus (App. 21), so ist hier die Vergleichung unmöglich, da diese Ereignisse meist nicht bei beiden sich finden, und wo sie collidiren, über Scipios Tod, Plutarch auf seine ausführlichere Darstellung verweist, dadurch das Gegebene für ungenaue Andeutung erklärt. Aber dann, über die beiden Tribunate und über die ganze Gesetzgebung des jüngeren Gracchus widersprechen sich diese beiden Historiker aufs vollständigste.

Die Reihefolge und Zeitfolge der Gesetze des C. Gracchus ist, um die anderen Quellen gleich mitzunehmen, im ersten Tribunat bei

Plutarch.	Appian.
C. 4: εἴ τις ἄρχων ἄκριτον κ. τ. λ.	
C. 5: νόμος κληρουχικός	
- - στρατιωτικός	
- - συμμαχικός	
- - σιτικός	C. 21.
- - δικαστικός	
C. 6: - ἀποικικός	
- - ὁδοποιικός	

Vellejus 2, 6.	Livius 60.
de civitate Italicis danda	l. frumentaria
de agris assignandis	l. agraria, quam et frater
ne quis plus quam D. jugera etc.	
de coloniis in provincias deducendis	
de novis portoriis	
l. judiciaria	l. judiciaria.
. frumentaria.	

Im zweiten Tribunat:

Appian.

C. 22: νόμος δικαστικός
C. 23 - ὁδοποιικός
- - ἀποικικός De coloniis in Ital. et Carth.
- - Λατινικός
- - συμμαχικός.



Man könnte bei dem Ueberblick dieser heillosen Verwirrung denken, es sei namentlich bei Appian der Ausdruck: „Ὁ μὲν Γάϊος οὕτως ἐδημάρχει τὸ δεύτερον" 22. nicht als streng chronologischer Abschnitt zu nehmen, oder das „quin alterum etiam continuavit tribunatum" bei Vellejus bezeichne am Ende der Gesetzesreihe keineswegs, daß alle die aufgezählten Gesetze in das erste Tribunat gehören. Aber damit wäre die Differenz noch nicht aufgehoben, das Gesetz über die Civität der Bundesgenossen bleibt bei Appian immer am Ende zusammen mit dem über die Latiner, während es bei Plutarch vorn, weit von diesem getrennt steht, mitten in der Reihe der übrigen. Bei Appian ist es eben das Bürgerrecht der Italiker, worüber der Senat zu irgend welcher Gegenmaßregel getrieben wird, bei Plutarch verliert sich dieser Antrag, der später nur unter den furchtbarsten Kämpfen durchging, fast unbemerkt unter den anderen. Appian sagt ausdrücklich, daß durch die lex frumentaria Cajus sogleich das Volk und sein zweites Tribunat gewonnen, Plutarch schildert ihn, dem das Volk die Wahl der neuen Richter, die Leitung großer Bauten übertragen, schon im ersten Tribunat auf dem Gipfel seines Ansehens, da er den Fannius zum Consulat empfiehlt und selbst ohne sein Zuthun wieder Tribun wird. Ja endlich erwähnt Appian die lex frumentaria unter den übrigen Gesetzen gar nicht, die alle übrigen gleich in das erste Tribunat setzen. Der Widerspruch zwischen ihm und den andern Quellen ist sodann wirklich unverkennbar, das erste Tribunat mit der wohlberechneten und glücklich durchgeführten lex frumentaria ist eben bei ihm nur die Vorbereitung zu dem zweiten, wo dem Senat zuerst durch die lex judiciaria die Ritter, dann die Latiner, endlich die socii entzogen werden sollen. In diesem letzten Angriff erst trifft er auf erfolgreichen Widerstand, und das Ganze endet vor der letzten Entscheidung, ehe daß die lex agraria seines Bruders überhaupt wieder erwähnt wird. Bei Plutarch dagegen, und auch bei Vellejus und Livius, hat er im ersten Tribunat doch schon

völlig obgesiegt, ja selbst die lex agraria seines Bruders wiederholt, es ist ihm Alles in einem Anlauf gelungen, er steht an der Spitze der plebs, der Ritter, der socii; Plutarch nennt mit Recht seine Macht „monarchisch" (6), Vellejus „königlich", da er übermüthig nach jenem Tribunat und Consulat zugleich zu fordern schien oder, nach diesem, sich den Fulvius Flaccus zum Collegen cooptirte. So fällt er denn bei ihnen eigentlich nicht mehr im Kampf, sondern nach gewonnenem Siege durch eigenen Uebermuth. Diese Verschiedenheit zwischen Plutarch und Appian geht noch weiter, sie zeigt sich auch in der Darstellung der letzten Ereignisse. Appian läßt des Gracchus Bewerbung um ein drittes Tribunat (Plut. 12) ganz unerwähnt, aber das Edict, wonach all und jeder sine suffragio Rom verlassen sollte, setzt er (23) vor seine Abwesenheit in Africa, Plutarch darnach (12), obgleich beide die lex de civitate Latinis danda, die eigentliche Ursache jenes Edicts vor die Abreise setzen. Wie wir schon bei der Geschichte des Tiberius bemerkten, findet sich auch hier bei Plutarch ein ungleich reicheres Detail über die Zeit von Cajus Rückkehr bis zu den beiden letzten Tagen, von der Appian fast gar nichts meldet. Ist es doch auch bei diesem nur die senatorische Opposition gegen die Colonie in Africa, die Gracchus zu den letzten Gewaltschritten treibt. Ueber die letzten Tage endlich, hier wie in der Geschichte Tibers dieselbe schroffe Differenz. Appian schreibt dem Cajus wie dem Tiberius den Entschluß einer gewaltthätigen Entscheidung zu, zwar nur durch ein Mißverständniß wird des Antillius, eines einfachen Plebejers, Tod herbeigeführt. Dieser Unfall treibt die Volkspartei auseinander, aber noch vor dem nächsten Morgen besetzen sie den Aventin, unterhandeln vergeblich mit dem Senat, für den einige Bewaffnete das Capitol besetzt hatten, während die zwischen beiden Parteien rathlose Menge auf dem Forum die Nacht über versammelt gewesen war. Bei Plutarch dagegen entschließt Cajus sich erst auf des Flaccus Anhalten zum bewaffneten Widerstand. Antillius beleidigt ihn und stirbt da-

für, worauf Gracchus, zornig über die unvorsichtige Rache und fernerem Widerstande abgeneigt, nach Hause und am Morgen von dort auf den Aventin geht. Die von Opimius aufgebotenen Streitkräfte werden von ihm viel genauer und bedeutender angegeben, er schildert die Verhandlungen im Senat in Folge der Gesandtschaft vom Aventin; Opimius selbst führt den Angriff auf den Aventin an. Ueber die letzten Augenblicke des Gracchus und Flaccus stimmen beider Nachrichten im Ganzen überein.

Und so tritt denn auch hier am Schlusse wieder allerdings der Unterschied zwischen Appian und Plutarch hervor, daß jener die Gracchen weniger leidenschaftlich, bei bestimmten Entschlüssen bis ans Ende verharrend schildert, Plutarch dagegen durch ihre Unentschlossenheit zu entschuldigen sucht, wo er fühlt, daß sie dem Senat gegenüber zu gewaltthätigen Maßregeln gedrängt waren. In beiden Lebensbeschreibungen giebt er über die Verhandlungen in der Curie ein reicheres Detail als Appian. Doch konnte es früher möglich scheinen, daß über Tiberius beide gleichzeitige Quellen vor Augen gehabt hätten, so tritt es leicht hervor, daß von so divergirenden Darstellungen, wie sie hier über des Cajus Gesetzgebung sich finden, jedenfalls nur die eine von einem Zeitgenossen stammen könne.

Um hierüber zu entscheiden, kommt es also darauf an, was wir sonst an Ueberlieferungen haben, namentlich das zu überblicken, was als urkundlich oder als von Zeitgenossen herrührend mit Bestimmtheit bezeichnet wird.

Fast alle Nachrichten von den Gracchen sind ja älter und ihrer Zeit näher entstanden als die beiden Historiker, von denen wir bis jetzt sprachen. Nur die Fragmente des Dio Cassius datiren später, aber wie sie verstümmelt auf uns gekommen sind, treffen wir doch in ihnen unangenehme Uebertreibungen, wie jene Nachricht, daß Tiberius mit seiner Mutter und seinen „Kindern" auf dem Forum erschienen (fragm. Peiresc. 88), zumeist aber wenig Detail und mehr allgemeine Ansichten, in welchen,

wie Dio überhaupt es liebt, der Egoismus auf beiden Seiten als das einzige Motiv hervorgehoben wird.

Die kurze Schilderung des Flaccus (3, 14 f.) giebt sehr wenig, von den Gesetzen nichts, wohl aber finden wir hier die Rogation über die Pergamenische Erbschaft auf Cajus übertragen, wodurch denn auch die übrigen etwa brauchbaren Notizen verdächtigt werden.

Ueber Livius und Vellejus haben wir schon gelegentlich Einiges erwähnt. Im Ganzen steht doch, was uns von ihnen überkommen, der Darstellung Plutarchs viel näher als der Appians; bei beiden ist des Cajus erstes Tribunat das an Gesetzen reichste und offenbar das wichtigste. Gar merkwürdig ist, daß Vellejus die lex agraria, ne quis plus quam D jugera possideret erst bei Cajus erwähnt, dagegen die Aufwiegelung der socii schon dem Tiberius zuschreibt; eigenthümlich ist ihm auch die Ansicht, daß Cajus namentlich durch die Colonien außerhalb Italiens den Staat in Gefahr gebracht, da die Colonie auf Carthagischem Grund und Boden, von der auch Livius spricht, bei Appian nicht dem Gracchus, bei Plutarch dem Rubrius zugeschrieben wird, und er bei beiden eben nur Triumvir zur Deduction einer von ihm nicht beantragten Colonie wird.

Daß aber der letzte Streit und sein Tod eigentlich nur über die deducirte oder zu deducirende Colonie entstand, das deutet auch Sallust an, aus dem wir folgende eigenthümliche Stelle ganz mittheilen. „Denn sobald sich in der Nobilität Männer fanden" sagt er (Bell. Jug. 41. f.), „die wahren Ruhm der unbilligen Gewalt vorzogen, begann der Staat zu erzittern, und bürgerliche Zwietracht sich zu entwickeln, als wollte die Erde sich durch einander mengen. Dann nachdem Tiberius und C. Gracchus, deren Altvorderen im Punischen und in den anderen Kriegen zur Macht des Staats viel beigetragen hatten, die Plebs wiederzubefreien und die Verbrechen der Oligarchen aufzudecken anfingen, war die Nobilität, wenn auch schuldig und deshalb

erschreckt, doch bald mit Bundesgenossen, Latinern, bisweilen mit den Römischen Rittern, welche die Hoffnung auf solche Bundesgenossenschaft von der Plebs abgezogen hatte, den Anklagen der Gracchen entgegengetreten, und hatte zuerst Tiberius, dann nach wenigen Jahren auf demselben Wege den Cajus, den einen als Tribun, den andern als triumvir coloniis deducendis mit dem Fulvius Flaccus durch das Schwerdt gemordet. Und allerdings hatten die Gracchen in der Begierde nach dem Sieg ihren Eifer nicht gemäßigt." Und wie hier Cajus nur Triumvir heißt, wird er von Asconius (in Pison. 995) tribunitius genannt, womit denn auch des Livius (61) „seditioso tribunatu acto" und die Rede der Licinia bei Plutarch 15. vollkommen übereinstimmt, nur daß die Frage unentschieden bleibt, ob er nicht überhaupt bei der Ernennung zum Triumvir für die Colonie Carthago sein Tribunat aufgegeben hatte, ob es möglich war, daß ein Tribun in solchen Geschäften 70 Tage lang von Rom entfernt war. Appian erzählt, daß des Tiberius zweite Bewerbung in die Erntezeit fiel, in dieselbe Zeit fielen auch die letzten Tage des Cajus, man hätte sonst nicht seiner Mutter Schuld geben können, sie habe ihrem Sohne Söldnerhaufen, „ὡς δὴ θεριστάς" (Plut. C. 13) zu seinem letzten Widerstande zu Hülfe geschickt. Der Consulatswechsel, der bei des Tiberius Tod noch nicht eingetreten — Mucius war ja noch Consul —, war bei dem des Cajus schon geschehen. Es hat also das Ansehen, als habe die Zeit der Tribunenwahl und des Consulatsantritts in der kurzen Zeit von Tiberius auf Cajus Tod sich im Jahr zurückgeschoben. Die Consularcomitien fielen aber während des ersten Tribunats des Cajus vor den tribunicischen (Plut. C. 8.), und daher gewiß auch der Consulats- vor den Tribunatswechsel. Zweierlei dürfen wir doch wohl aus diesen Bemerkungen schließen: 1) daß die Zeit, um welche das consularische Jahr in jenen wenigen Jahren im Sonnenjahr zurückgegangen war, nicht groß sein konnte, d. h. daß von den Tribunatscomitien und gar vom Consulatswechsel bis zur Ernte-

zeit 631 nur wenige Tage verfließen mochten; 2) daß das Tribunatsjahr 631 um die ersten Erntetage wahrscheinlich noch nicht abgelaufen war, da die Tribunenwahlen für 622 noch frühstens in die Mitte der Erntezeit fielen.

So sehen wir denn, daß hier eine Reihe von Unregelmäßigkeiten den Gang der öffentlichen Geschäfte 631 bezeichneten. Gracchus wird aus einem Tribunen Triumvir, das Consulat wird ungewöhnlich früh, das Tribunat für 632 sehr spät angetreten.

Was aber die Gesetze dieses Jahrs betrifft, so ist allerdings aus jenen früheren Quellen nichts zu entnehmen. Im Gegentheil nimmt die Verwirrung bei Vellejus und Livius nur zu, Sallust schweigt von ihnen, es bleibt uns die letzte übrig, die Fragmente der Reden des Gracchus selbst. Zunächst fällt uns da als eine der bedeutendsten die De legibus promulgatis auf (Meier fragm. orat. Rom. p. 234 ff.). In der Stelle, welche die Scholia Bobbiensia (p. 365 ed. Orelli) daraus citiren, sagte Cajus: „Wollte ich bei euch eine Vorstellung machen und euch darum bitten, da ich aus hohem Geschlecht entsprossen wäre und meinen Bruder um euch verloren hätte und nur ich und mein Knabe von des P. Africanus und Tib. Gracchus Familie übrig wäre, so möchtet ihr mich dieser Zeit in Ruhe lassen, damit unser Geschlecht nicht bis zur Wurzel ausstürbe, und auf daß doch einiger Nachwuchs unseres Geschlechts übrig bliebe, so weiß ich nicht, ob ich das willig von euch erlangte." Diese Stelle in ihrer ganzen verbissenen Heftigkeit, mit dem Rückblick auf ein großartiges Unglück und der Hoffnung auf große Thaten, konnte nur dann gesprochen werden, wenn Gracchus wirklich vom Volke zu neuer Thätigkeit genöthigt ward und wenn er noch eine große Menge seiner Neuerungen vor sich hatte. Dies trifft nun in vollem Sinne allein auf sein zweites Tribunat, zu dem er ohne Bewerbung vom Volke gewählt ward (App. l. c. 1, 21.) Aus den weiteren Fragmenten sehen wir, daß in ihr die Stellung der Latiner und Bundesgenossen zur

Sprache kamen (Gell. 9, 14. 10, 3), aus dem angeführten Titel aber erhellt, daß in ihr ein ganzer Complex von Gesetzen abgehandelt wurde. Damit stimmt nun aber allein Appians Relation in soweit zusammen, als er eben die Hauptmasse der Gesetze in das zweite Tribunat setzt.

So deutlich nun auch aus eben seiner Darstellung erhellt, daß hier von einer Rogation der betreffenden Gesetze per saturam nicht die Rede war, so zeigen doch die Fragmente, daß sie von ihm auf einmal entworfen und dem Volke in Aussicht gestellt wurden. Gewinnt dadurch nun Appians Darstellung an innerer Wahrscheinlichkeit, so wird auch die Stellung, die bei ihm die lex frumentaria einnimmt, alle Beachtung verdienen. „Durch diesen einen Staatsstreich" sagt er (1, 21) „gewann er das Volk, indem Fulvius Flaccus ihn unterstützte." Man sieht, hier wird ein unerwarteter Wendepunkt bezeichnet; durch die Annahme des Gesetzes wird Cajus der Liebling des Volks, Tribun zum zweiten Mal und nun erst eröffnet er — wir sahen es so eben — die Aussicht auf einen größeren Angriff. Die Optimaten, sagt Cicero pro Sestio c. 48., hätten des Tiberius lex agraria bekämpft, um Zwietracht, des Cajus frumentaria um Trägheit der Plebs und Verschleuderung des Aerars zu verhindern. In diesem freilich rhetorischen Gegensatz ist denn doch angedeutet, daß man bei der frumentaria noch nicht an eine neue Revolution dachte. Wäre sie aber unter den Gesetzen gewesen, die in der angeführten Rede angekündigt wurden, so hätte doch über ihre revolutionäre Absicht kein Zweifel walten können.

Mit allen diesen Beobachtungen ist nun die Ordnung der Gesetze bei Plutarch und den übrigen außer Appian in gar keine Uebereinstimmung zu bringen. Am bestimmtesten widerspricht der Ordnung bei Appian Vellejus, wenn er alle Gesetze in das erste Tribunat und zwar in umgekehrter Ordnung setzt, so daß das über die Italiker vornan, darauf das über die Colonien, darauf die lex judiciaria und zuletzt die frumentaria

steht. Hier ist der Widerspruch so ausgeprägt, daß wir uns nur auf der einen Seite die Wahrheit, auf der anderen absichtliche Verdrehung denken können. Sobald das Gesetz über die Bundesgenossen voransteht, wird der Umsturz aller Verhältnisse zum ersten Schlag gegen die Nobilität, Gracchus ist der Revolutionär von Anfang und um so verächtlicher, wenn als Ende und Zweck dieser und der folgenden Gesetze die lex frumentaria, die Speisung der hungrigen städtischen Plebs dasteht. Wir sind gar nicht gesonnen, ihn von allem Vorwurf der Gewaltthätigkeit zu reinigen, aber nach dem oben Vorgebrachten tritt doch Vellejus oder seine Quelle in den dringenden Verdacht einer absichtlichen Fälschung. Diese gewaltthätige Absichtlichkeit unterscheidet ihn wesentlich von den anderen, so viele dem Appian widersprechen. Der Epitomator des Livius hat nur einiges ausgehoben, Plutarch sammelt wo möglich alles in der heillosesten Confusion. Jene Quelle des Vellejus mußte den schneidenden Widersprüchen jener Zeiten noch näher stehen, wo der unheilbare Riß im Staatsleben auch die schroffsten Gegensätze hervorrief, so daß nur die bitterste Wahrheit und die unverschämteste Lüge einander gegenübertraten. Halten wir an dieser Vermuthung fest, so bleibt die Darstellung des Vellejus immer insofern werthvoll, als wahrscheinlich in ihr kein Gesetz, was sich bei Appian findet, übergangen, wohl aber ihr Inhalt ebenso einseitig als ihre Ordnung bezeichnet ist.

Darnach entspricht dem Gesetze über Wegebau bei Vellejus das de novis portoriis. Allerdings konnte dies in derselben Rogation beantragt sein, neue Straßen und daher neue Zölle. Das Volk hob die Wege hervor, die den Verkehr erleichterten und ihm Arbeit gaben, die Nobilität klagte nur über die Steuer. Das Gesetz über neue Colonien bei Appian — und weiter sah das Volk nichts darin — erscheint bei Vellejus als eins, wodurch sie über die Provinzen ausgedehnt wurden, eine gefährliche Neuerung. Endlich wo nach Appian Cajus die Latiner zu allen Rechten voller Civität ließ, da sieht die Quelle

des Vellejus nur eine Ausdehnung der alten lex agraria, wodurch die Nobilität noch mehr beschränkt und auch die Plebs eben wegen Theilnahme der Latiner in ihren Aussichten beengt wird.

Diese Betrachtung ist für die Erklärung der späteren Verwirrung doch von Bedeutung. Zum Theil erklärt sie wenigstens, wie diese heillosen Widersprüche nur auf Mißverständnissen beruhen. Wagte man einmal die Geschichte der Rogationen gleichsam von der umgekehrten Seite darzustellen, so konnten sogar recht wohlmeinende Historiker, die sich zwischen so widersprechenden Darstellungen ohne genauere Kenntniß in Verlegenheit fühlten, auf den Gedanken kommen, durch eine Vermittelung sich zu helfen. Daher stammte vielleicht bei Livius die Ordnung, wornach allerdings die frumentaria voransteht, aber eine lex agraria, quam et frater ferebat und die judiciaria gleichfalls in das erste Jahr gesetzt wurden. Die Verwirrung bei Plutarch bleibt freilich immer noch unauflösbar, zumal da hier auch unter den andern die lex militaris zum Vorschein kommt, die sonst überall fehlt. Eine Andeutung, wohin sie gehörte, lieg vielleicht in dem, was Plutarch später von Livius Drusus sagt, daß er nämlich die Latiner durch ein Gesetz auch von den Stockprügeln befreit habe, die von Alters her ihre Strafe waren, wie der civis Romanus mit der Rebe geschlagen ward (Plut. C. Gr. 9). Da nämlich hier des Gracchus Concessionen an die Latiner durch eine Aenderung der Kriegsartikel überboten wurden, und da, wie wir früher aus Vellejus und Appian vermutheten, eben sein neues Ackergesetz es war, wodurch Gracchus die Latiner gewann, so kann vielleicht auch hier untergebracht werden, was Plutarch als lex militaris besonders anführt. Denn daß der Besitz des ager privatus und der Kriegsdienst in engster Verbindung standen, ist gewiß; wir haben eben diesen Zusammenhang vor der Zeit der Gracchen nachzuweisen gesucht nnd ebenfalls wiederholentlich bemerkt, welche eigen-

thümliche Stellung das neuere Latium dazu hatte. Kam es dem Cajus darauf an, des Tiberius Gesetz gleichsam vollständig durchzubilden und wirklich dadurch der Republik eine neue kernhafte Bauernschaft und Soldatenzucht zu schaffen, so konnte das nur geschehen, indem die Dienstpflicht für den Einzelnen im Allgemeinen und nach dem Maßstaabe der Assignationen genauer bestimmt, auch die Rechte und Pflichten des neueren Latium geordnet wurden; und es scheint mir daher nicht unwahrscheinlich, daß in demselben Gesetz von dem Stimmrecht der Latiner, ihrem Anrecht auf den ager publicus und über die bisherigen und zukünftigen Assignationen, endlich aber über der Bürger und Latiner Dienstpflicht und ihre Rechte beim delectus wie im Felde die Rede war. Drusus, der offenbar keine neuen Rogationen vorschlagen, sondern durch Amendements die des Gracchus in die Länge ziehen und hinhalten wollte, scheint dann zu diesem Gesetz zwei Aenderungen vorgeschlagen zu haben, nämlich die Aufhebung einer von Gracchus beantragten Grundsteuer und die Gleichstellung der cives und Latiner auch im Felddienste.

Nach dieser Vermuthung wird es auch viel klarer, daß das Gesetz über das Stimmrecht der Latiner und Bundesgenossen gleichsam den Schlußpunkt seiner ganzen Legislation abgab, insofern darin zugleich die Vereinigung und Durchführung alles dessen versucht war, was überhaupt bei diesen agrarischen Reformen Hauptabsicht gewesen war. Daß Plutarch, was wir als in einem Gesetz zusammengefaßt annehmen in wenigstens drei Gesetze zertrennt hat, wird uns nicht verwundern, da es ihm dadurch gelang, den beiden schroff entgegengesetzten Ansichten nach seiner Weise Recht widerfahren zu lassen. Er setzte nämlich so das Gesetz über das Stimmrecht der Latiner mit der Quelle des Appian an das Ende und dasselbe Gesetz, soweit es von den Assignationen und den Bürgern handelte, mit dem Gewährsmann des Vellejus an den Anfang, so daß dasselbe

Gesetz nur von verschiedenen Seiten betrachtet bei ihm die Reihe schließt und eröffnet.

Wir werden daher wohl mit Heeren in seiner Untersuchung über die Quellen des Plutarch darin übereinstimmen, daß er für die Lebensbeschreibungen des Cajus und Tiberius verschiedene und zahlreiche Schriften benutzte, doch hat er offenbar die Briefe der Cornelia an Cajus nicht selbst eingesehen (Plut. C. 13), ja, nach dem, was wir oben über die Rede de legibus promulgatis vorbrachten, wird es eben so zweifelhaft, ob er diese selbst gesehen. Auch läßt sich aus den ziemlich häufigen Anführungen der Reden nicht folgern, daß er die Sammlung selbst in Händen gehabt, da in den Annalen der gleichzeitigen Historiker bedeutende Reden mit aufgenommen waren (Cic. Brut. 21), wie ja Porcius Cato die seinigen in seinen Origines aufgezeichnet hatte.

So wird es denn auch unwahrscheinlich, ob er die Schrift des Cajus, die er (Tib. 5.) erwähnt wirklich selbst eingesehen hatte. Der reiche Stoff, den er in den Annalen des Fannius und anderer früherer und späterer Historiker vorfand (Tib. 4), mochte ihm schon genug zu schaffen machen; ja unmöglich hätte er die sich widersprechenden Relationen so heillos verwirrt, hätte er sich der eigentlich urkundlichen Quellen bedient, um an ihnen eine sichere Richtschnur zu haben.

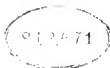
Was nun diese Urkunden betrifft, so hat darüber neuerdings Merklin in seiner Schrift über die Cornelia sich gründlich verbreitet.

Zu Plinius Zeit gab es noch handschriftliche Hinterlassenschaften der Gracchen (h. n. 13, 26), Merklin hat aber nachgewiesen, daß über hinterlassene Briefe der Cornelia nur Cicero (Brut. 58) Erwähnung gethan hat. Sie fanden sich also doch zu dessen Zeit, wenn sie auch nicht so bekannt und daher so oft erwähnt waren wie die Reden der Söhne.

Die beiden Briefe der Cornelia, die auf uns gekommen

sind, tragen so deutlich das Gepräge der Unechtheit, widersprechen den übrigen Nachrichten von der Gesinnung der Cornelia so vollständig, daß ich kein Bedenken trage, denjenigen beizutreten, welche sie als einen literarischen Betrug verwerfen.





Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



